

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Volksabstimmung vom 12.02.2017

Votation populaire du 12.02.2017

Votazione popolare del 12.02.2017

15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Legge sulla riforma III dell'imposizione delle imprese

VH 15.049

Documentazione

Biblioteca del Parlamento

Documentation

Bibliothèque du Parlement

Dokumentation

Parlamentsbibliothek

Vereinzelte kann es vorkommen, dass die Inhalte nicht in italienischer Sprache vorhanden sind. Wir bitten Sie, in diesen Fällen die deutschen oder französischen Texte zu konsultieren.

Il est parfois possible que certaines informations ne soient pas disponibles en italien. Veuillez dans ces cas-là consulter les versions allemande ou française.

È possibile che alcuni contenuti non siano disponibili in italiano. In tal caso vi preghiamo di consultare la versione tedesca o francese.

Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento

CH- 3003 Bern
+41 58 322 97 44
doc@parl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis | Table des matières | Contenuto

Seite – Page - Pagina

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations - Compendio delle deliberazioni	I
2.	Zusammenfassung der Verhandlungen Résumé des débats Riassunto delle deliberazioni	II VI X
3.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils - Dibattiti nelle Camere	
	Ständerat/Conseil des Etats	14.12.2015 1
	Nationalrat/Conseil national	16./17.03.2016 52
	Ständerat/Conseil des Etats	30.05.2016 171
	Nationalrat/Conseil national	06.06.2016 200
	Ständerat/Conseil des Etats	09.06.2016 237
	Nationalrat/Conseil national	14.06.2016 257
4.	Schlussabstimmungen - Votations finales - Votazioni finali	
	Nationalrat/Conseil national	17.06.2016 273
	Ständerat/Conseil des Etats	17.06.2016 277
5.	Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) vom 17.06.2016	278
	Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III) du 17.06.2016	288
	Legge federale concernente misure fiscali volte a rafforzare la competitività della piazza imprenditoriale svizzera (Legge sulla riforma III dell'imposizione delle imprese) del 17.06.2016	298
6.	Argumente	308
	Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.	
	Arguments	
	Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.	
	Argomenti	
	I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.	

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

15.049 s Unternehmenssteuerreformgesetz III

Botschaft vom 5. Juni 2015 zum
Unternehmenssteuerreformgesetz III (BBI 2015 5069)

NR/SR *Kommission für Wirtschaft und Abgaben*

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des

Unternehmensstandorts Schweiz
(Unternehmenssteuerreformgesetz III) (BBI 2015 5209)
14.12.2015 Ständerat. Beschluss abweichend vom
Entwurf des Bundesrates.

16.03.2016 Nationalrat. Beginn der Diskussion

17.03.2016 Nationalrat. Abweichend.

30.05.2016 Ständerat. Abweichend.

06.06.2016 Nationalrat. Abweichend.

09.06.2016 Ständerat. Abweichend.

14.06.2016 Nationalrat. Zustimmung.

17.06.2016 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der
Schlussabstimmung angenommen.

17.06.2016 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der
Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2016 4937; Ablauf der Referendumsfrist
06.10.2016

2. Bundesgesetz über die Stempelabgaben (Entwurf
der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates)

16.03.2016 Nationalrat. Beginn der Diskussion

17.03.2016 Nationalrat. Eintreten.

Rückweisung an die Kommission.

3. Bundesgesetz über die Tonnage Tax (Entwurf der
Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Ständerates)

30.05.2016 Ständerat. Rückweisung an den
Bundesrat.

06.06.2016 Nationalrat. Zustimmung (=Rückweisung
an den Bundesrat).

15.049 é Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Message du 5 juin 2015 concernant la loi sur la
réforme de l'imposition des entreprises III
(FF 2015 4613)

CN/CE *Commission de l'économie et des redevances*

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions
fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site
entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de
l'imposition des entreprises III) (FF 2015 4755)

14.12.2015 Conseil des Etats. Décision modifiant le
projet du Conseil fédéral.

16.03.2016 Conseil national. Début du traitement

17.03.2016 Conseil national. Divergences.

30.05.2016 Conseil des Etats. Divergences.

06.06.2016 Conseil national. Divergences.

09.06.2016 Conseil des Etats. Divergences.

14.06.2016 Conseil national. Adhésion.

17.06.2016 Conseil des Etats. La loi est adoptée au
vote final.

17.06.2016 Conseil national. La loi est adoptée au
vote final.

Feuille fédérale 2016 4769; Délai référendaire

06.10.2016

2. Loi sur les droits de timbre (projet de la Commission
de l'économie
et des redevances du Conseil national)

16.03.2016 Conseil national. Début du traitement

17.03.2016 Conseil national. Entrer en matière.

Renvoi à la commission.

3. Loi fédérale sur la taxe au tonnage (projet de la
Commission de l'économie et des redevances du
Conseil des Etats)

30.05.2016 Conseil des Etats. Renvoi au Conseil
fédéral.

06.06.2016 Conseil national. Adhésion (=renvoi au
Conseil fédéral).

2. Zusammenfassung der Verhandlungen

15.049 **Unternehmenssteuerreformgesetz III**

Botschaft vom 5. Juni 2015 zum Unternehmenssteuerreformgesetz III (BBl 2015 5069)

Mit der Unternehmenssteuerreform III soll die Unternehmensbesteuerung den internationalen Standards angepasst werden. Gleichzeitig sollen die Kantone die erforderlichen Steuerinstrumente erhalten, um wettbewerbsfähig zu bleiben und eine Abwanderung der Unternehmen zu vermeiden. Die beiden Räte bemühten sich um ein Gleichgewicht zwischen Steuerattraktivität und Steuereinnahmen. In der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2016 wurde das Unternehmenssteuergesetz III vom Ständerat mit 29 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen und vom Nationalrat mit 139 zu 55 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Am 6. Oktober 2016 wurde von der Sozialdemokratischen Partei das Referendum eingereicht. Da es zustande kam, wird die Unternehmenssteuerreform am 12. Februar 2017 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III verabschiedet. Ziel der Reform ist die Stärkung des Unternehmensstandorts Schweiz. Der Fokus liegt dabei auf Innovation, Wertschöpfung und Arbeitsplätzen. Die vorgeschlagenen Massnahmen stehen im Einklang mit den aktuellen internationalen Standards und erhöhen die Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Unternehmen auch in der Zukunft einen angemessenen Beitrag an das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden leisten.

Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung hatte der Bundesrat am 1. April 2015 die Eckwerte der Unternehmenssteuerreform III (USR III) festgelegt. Die Botschaft zum "Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz" liegt nun vor. Sie umfasst neben steuerpolitischen auch finanzpolitische Massnahmen. Die allfällige Anpassung der kantonalen Gewinnsteuersätze ist nicht Teil der Reform, da dieser Entscheid in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegt.

Steuerpolitische Massnahmen

Im Rahmen der Reform sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden. Diese Regelungen haben in der Vergangenheit einen wertvollen Beitrag an die Standortattraktivität geleistet. Sie stehen jedoch nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards, was sich für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zunehmend als nachteilig erweist.

Neu soll bei kantonalen Steuern eine Patentbox eingeführt werden. Diese sieht eine privilegierte Behandlung von Erträgen aus Patenten und aus vergleichbaren Rechten vor, die auf Forschung und Entwicklung in der Schweiz zurückzuführen sind. Die Kantone erhalten die Möglichkeit, zusätzlich auch erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen. Ferner können die Kantone gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer einführen. Hingegen verzichtet der Bundesrat darauf, die Einführung einer "Tonnage Tax" vorzuschlagen, da diese Massnahme nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar wäre.

Zur Stärkung der Steuersystematik sollen weitere steuerliche Massnahmen ergriffen werden. Diese umfassen eine einheitliche Regelung für die Aufdeckung stiller Reserven sowie die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Dazu gehört auch eine Anpassung auf Stufe der Anteilhaberinnen und Anteilhaber: Dividenden, die an diese ausgerichtet werden, sollen neu zu 70 Prozent steuerbar sein, um der wirtschaftlichen Doppelbelastung (= Besteuerung von Gewinn und von Dividenden) angemessene Rechnung zu tragen. Voraussetzung für diese Ermässigung ist - wie im geltenden Recht -, dass eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Unternehmen gehalten wird.

Finanzpolitische Massnahmen

Die steuerpolitischen Massnahmen werden schwergewichtig in den Kantonen und ihren Gemeinden umgesetzt. Der Bund hingegen profitiert vom Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit durch die Einnahmen der direkten Bundessteuer. Er will mit Ausgleichsmassnahmen auch künftig eine ausgewogene Verteilung der Lasten zwischen Bund und Kantonen sicherstellen und den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum für allfällige Gewinnsteuersenkungen verschaffen. Dazu soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um 3,5 Prozentpunkte von heute 17 auf 20,5 Prozent erhöht werden.

Der Finanzausgleich muss den neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die verminderte steuerliche Ausschöpfbarkeit von Gewinnen wird mit neuen Gewichtungsfaktoren berücksichtigt. In einer Übergangsperiode stellt der Ergänzungsbeitrag sicher, dass die ressourcenschwächsten Kantone nicht unter das Mindestausstattungsziel gemäss dem geltenden System fallen.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform auf den Bundeshaushalt werden auf 1,3 Milliarden pro Jahr geschätzt. Den Mehrbelastungen von 1,4 Milliarden stehen Mehreinnahmen aus der Anpassung bei der Dividenden-Teilbesteuerung von rund 0,1 Milliarden gegenüber. In diesen Zahlen sind allfällige Effekte aus der Zu- und Abwanderung von Unternehmen oder der Verschiebung von Unternehmensfunktionen nicht berücksichtigt. Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Bereinigung des Haushalts stellen sicher, dass die verbleibende Belastung trotz der eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven ohne kurzfristige Einschnitte auf der Ausgabenseite aufgefangen werden können. Die USR III wird mit dem Legislaturfinanzplan 2017-2019 erstmals in der Finanzplanung berücksichtigt.

Würdigung

Die Reform stellt die Unternehmensbesteuerung auf eine Grundlage, die im Einklang mit den aktuellen internationalen Standards steht. Sie sichert wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für in der Schweiz tätige Unternehmen, insbesondere für Aktivitäten, die mit hoher Innovation, mit Wertschöpfung und Arbeitsplätzen verbunden sind. Die Reform respektiert die kantonale Steuer- und Finanzautonomie, bietet aber Gewähr, dass der interkantonale Wettbewerb ausbalanciert bleibt und dass die finanziellen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden verträglich sind.

(Medienmitteilung des Bundesrates vom 05.06.2015)

Verhandlungen

Entwurf 1

Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) (BBl 2015 5209)

14.12.2015	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
16.03.2016	NR	Beginn der Diskussion
17.03.2016	NR	Abweichend.
30.05.2016	SR	Abweichend.
06.06.2016	NR	Abweichend.
09.06.2016	SR	Abweichend.
14.06.2016	NR	Zustimmung.
17.06.2016	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
17.06.2016	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2016 4937; Ablauf der Referendumsfrist: 06.10.2016

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Stempelabgaben (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates)

16.03.2016	NR	Beginn der Diskussion
17.03.2016	NR	Eintreten.

Entwurf 3

Bundesgesetz über die Tonnage Tax (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates)

30.05.2016	SR	Rückweisung an den Bundesrat.
06.06.2016	NR	Zustimmung (=Rückweisung an den Bundesrat).

Der **Ständerat** beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Die gesamte Debatte wurde stark davon beeinflusst, dass sich die Linke von Anfang an die Möglichkeit eines Referendums vorbehielt, weil sich die Vorlage für sie zu sehr als Steuergeschenk an die Wirtschaft ausnahm. Die Steuerausfälle von schätzungsweise zwei Milliarden Franken (davon mehr als eine Milliarde Franken zulasten des Bundes) riefen Gegner auf den Plan. Diese waren der Meinung, die Unternehmenssteuerreform ginge auf Kosten der Bevölkerung, und forderten daher bei der Unternehmensbesteuerung zusätzliche Kompensationsmassnahmen.

Die Rechte schlug vor, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen und ihrer Eigentümer die bezogenen Dividenden nur zu 50 Prozent zu besteuern. Der Bundesrat hingegen hatte eine Besteuerung zu 70 Prozent vorgeschlagen und die Linke wollte überhaupt keine Ermässigung auf die Besteuerung der Dividenden gewähren. Bei der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital setzte sich die Rechte indes nicht durch: Der Ständerat lehnte diesen Antrag mit 26 zu 19 Stimmen ab. Diese Abschaffung hätte den Bund 228 Millionen Franken gekostet. Der Ständerat kam zudem den Kantonen entgegen und erhöhte deren Anteil an der direkten Bundessteuer (DBST) von 17 auf 21,2 Prozent und nicht - wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte - auf lediglich 20,5 Prozent. Der Ständerat beschloss mit 27 zu 18 Stimmen die Einführung einer "Patentbox", die eine privilegierte Behandlung von Erträgen aus Patenten und aus vergleichbaren Rechten ermöglichen würde. Der Ständerat schlug ferner vor, den Kantonen zu ermöglichen, höhere Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen. Diese Abzüge wurden auf 150 Prozent des geschäftsmässig begründeten Aufwands beschränkt. In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat die Reform mit 31 zu 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen an.

Im **Nationalrat** beantragte die sozialdemokratische Fraktion die Rückweisung des Reformpakets an die Kommission mit der Begründung, die vorgeschlagene Fassung gehe deutlich über das geforderte Ziel hinaus: Sie bringe auch Steuererleichterungen für Unternehmen, die von den von der EU verlangten Änderungen nicht betroffen seien. Nach Auffassung der Sozialdemokraten muss die Reform so umgesetzt werden, dass die Steuerbelastung nicht auf die natürlichen Personen abgewälzt wird. Sie verlangten daher, die Steuerausfälle auf höchstens 500 Millionen Franken zu begrenzen. Der Antrag auf Rückweisung an die Kommission wurde mit 135 zu 43 Stimmen abgelehnt. Trotz der Aufrufe zur Zurückhaltung von EFD-Vorsteher Ueli Maurer führte der Nationalrat neue Steuervergünstigungen - insbesondere eine zinsbereinigte Gewinnsteuer bzw. einen Steuerabzug auf fiktiven Zinsen - in die Vorlage ein. Die Unternehmen mit viel Eigenkapital könnten so den fiktiven Zinsaufwand abziehen, den sie hätten bezahlen müssen, wenn sie ihre Aktivitäten mit einem Bankdarlehen finanziert hätten. Die Steuerausfälle durch eine solche Ermässigung wurden auf 266 Millionen Franken für den Bund und auf 344 Millionen Franken für die Kantone geschätzt. Mit 138 zu 52 Stimmen führte der Nationalrat ausserdem ein weiteres Steuerinstrument ein - die Tonnagesteuer. Der Nationalrat stimmte dem Vorschlag zu, den Kantonen höhere Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zu ermöglichen. Eine separate Begrenzung der Entlastungen aus "Patentbox" und sonstigen Forschungsinvestitionen kam für ihn jedoch nicht infrage, stattdessen nahm er eine allgemeine Obergrenze an: Die Steuerentlastung insgesamt sollte 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustvorträgen nicht überschreiten. Der Nationalrat beschloss zudem, die Investitionen im Ausland von der Steuer zu befreien. Eine neue Differenz zum Ständerat schuf er, indem er den Kantonsanteil an der DBST auf 20,5 Prozent festlegte. Der Minderheitsantrag, dem Ständerat zu folgen und den Kantonsanteil auf 21,2 Prozent anzuheben, wurde mit 99 zu 89 Stimmen abgelehnt. Bei der Abschaffung der Emissionsabgabe schliesslich beharrte die grosse Kammer auf ihrer Position. Da sich der Ständerat geweigert hatte, der Abschaffung dieser Abgabe zuzustimmen, beschloss der Nationalrat, diese Frage in einer separaten Vorlage zu behandeln. Die Vorlage wurde daher an die Kommission zurückgewiesen.

Nachdem die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR) vergeblich versucht hatte, bei der Dividendenbesteuerung mit ihrer Schwesterkommission des Nationalrates (WAK-NR) eine Kompromisslösung zu finden, hielt der **Ständerat** weitgehend an seinen Standpunkten fest. In mehreren Punkten wich er vom Nationalrat ab: Er lehnte mit 38 zu 5 Stimmen den Abzug für Investitionen im Ausland ab und sprach sich mit 26 zu 19 Stimmen auch gegen die zinsbereinigte Gewinnsteuer aus, die von der grossen Kammer angenommen und von der FDP und der SVP unterstützt worden war. Mehreren Rednerinnen und Rednern zufolge bestand hier die Gefahr, dass dieses Konzept die internationalen Vorschriften, deren Einhaltung die Reform bezweckt, eben gerade nicht erfüllt. Der Ständerat beharrte zudem auf seiner Forderung, den Kantonsanteil an der DBST auf 21,2 Prozent zu erhöhen. Ferner wollte der Ständerat auch den Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen beschränken. Er nahm zwar eine allgemeine Obergrenze von 80 Prozent für Entlastungen aus Patentbox, Forschungsinvestitionen und Step-up an, beschloss aber mit 23 zu 22 Stimmen, an einer Obergrenze von 90 Prozent bei der Patentbox, und mit 25 zu 19 Stimmen, an einer maximalen Entlastung von 150 Prozent bei der Forschung festzuhalten. Bei der Streichung der Abschaffung der Emissionsabgabe aus der Vorlage folgte der Ständerat jedoch dem Nationalrat und sprach sich zudem dafür aus, dass die vom Nationalrat eingeführte Tonnagesteuer in einer separaten Vorlage behandelt wird.

Im **Nationalrat** versuchte die Linke eingangs auf eine Erhöhung der kantonalen Besteuerung der Dividendenerträge zurückzukommen, einen Kompromiss, den die WAK-SR im Einvernehmen mit den Kantonen bereits hatte prüfen wollen. Die Ratsmehrheit wollte hingegen nicht noch einmal darauf eintreten. Der Nationalrat folgte bei einigen Punkten dem Ständerat. So stimmte er zu, die Tonnagesteuer in einer separaten Vorlage zu behandeln. Bei der Forschung ging der Nationalrat auf den Ständerat zu und legte eine allgemeine Obergrenze von 80 Prozent für die Steuerentlastungen aus Patentbox, Forschungsinvestitionen und Step-up fest. Zudem nahm der Nationalrat eine Obergrenze von 90 Prozent bei der Patentbox und von 150 Prozent bei der Forschung an. Ferner bestand er nicht mehr auf dem Abzug für den Entwicklungsaufwand im Ausland. Der Nationalrat hielt hingegen mit 129 zu 56 Stimmen an der zinsbereinigten Gewinnsteuer fest, die der Ständerat abgelehnt hatte, da es ihm an einer Kompensation fehlte. Die andere noch bestehende grössere Differenz war der Kantonsanteil an der DBST: Der Nationalrat sprach sich hier mit 145 zu 36 Stimmen weiterhin für eine Erhöhung auf lediglich 20,5 Prozent aus. Die Rechte machte jedoch klar, sie sei bereit nachzugeben, wenn bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer (fiktive Zinsen) ein Kompromiss gefunden werde. Mit 71 zu 66 Stimmen bei 49 Enthaltungen verzichtete der Nationalrat schliesslich auf seine Forderung, dass die Kantone die Auswirkungen des Wegfalls der besonderen Steuerstatus auf die Gemeinden zu berücksichtigen hätten.

Der **Ständerat** hatte sich bis dahin geweigert, dem Nationalrat ohne entsprechende Kompensation bei der Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer (fiktive Zinsen) zu folgen. Allerdings war der Ständerat bereit, diese Steuerentlastung unter der Bedingung mitzutragen, dass die Dividenden gleichzeitig mit mindestens 60 Prozent besteuert werden. Diesen Vorschlag hatte ursprünglich der Bundesrat unterbreitet, doch er war von beiden Räten abgelehnt worden. Sowohl von links als auch von rechts wurde kritisiert, dass dieser nun erneut vorgebracht wurde. Auch wenn die Bundesverwaltung dieses Vorgehen gutgeheissen habe, werde durch das erneute Vorbringen eines bereits abgelehnten Antrags ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen, meinte Christian Levrat (S/FR). Die FDP war der Auffassung, dass kein sachlicher Zusammenhang zwischen fiktiven Zinsen und Dividendenbesteuerung besteht. Dieser Kritik schlossen sich jedoch nicht genügend Ständeratsmitglieder an, so dass der Kompromissvorschlag mit 22 zu 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen wurde. Die letzte Differenz war nach wie vor der Kantonsanteil an der DBST: Der Ständerat hielt an seiner Position fest und wollte den Anteil auf 21,2 Prozent erhöhen, was den Kantonen ungefähr 154 Millionen Franken einbringen würde.

Im **Nationalrat** versuchte das links-grüne Lager ein letztes Mal die zinsbereinigte Gewinnsteuer (fiktive Zinsen) aus der Reform zu streichen. Der Antrag wurde jedoch mit 122 zu 64 Stimmen abgelehnt. Die Rechte nahm den Kompromissvorschlag des Ständerates an: Die zinsbereinigte Gewinnsteuer wurde in der Reform festgeschrieben, sie darf aber nur von denjenigen Kantonen eingeführt werden, die Dividenden mindestens zu 60 Prozent besteuern. Bei der letzten Differenz, dem Umfang der Erhöhung des Kantonsanteils an der DBST zur Kompensation der Steuerausfälle der Kantone, folgte der Nationalrat schliesslich dem Ständerat und nahm dessen Vorschlag, diesen Anteil von 17 auf 21,2 Prozent zu erhöhen, mit 140 zu 49 Stimmen an.

Das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) wurde in der Schlussabstimmung im Ständerat mit 29 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen und im Nationalrat mit 139 zu 55 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

2. Résumé des délibérations

15.049 **Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III**

Message du 5 juin 2015 concernant la loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III (FF 2015 4613)

La réforme de l'imposition des entreprises III vise à adapter d'adapter la fiscalité des entreprises aux standard internationaux, tout en fournissant aux cantons les outils fiscaux nécessaires pour rester compétitifs et éviter un exode des entreprises. Les deux chambres ont tenté de trouver un équilibre entre attractivité fiscale et compensations financières. A l'issue du vote final du 17.06.16, la Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III a été adoptée par le Conseil des Etats par 29 voix contre 10 et 4 abstentions et par le Conseil National par 139 voix contre 55 et 2 abstentions. Un référendum a été déposé le 06.10.2016 par le Parti socialiste. Le référendum ayant abouti, la réforme sera soumise au vote populaire le 12.02.2017.

Situation initiale

Le Conseil fédéral a adopté aujourd'hui le message relatif à la loi sur l'imposition des entreprises III. La réforme vise à renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse. L'accent est mis sur l'innovation, la création de valeur et l'emploi. Les mesures proposées respectent les normes internationales en vigueur et donnent aux entreprises une plus grande sécurité juridique ainsi que de meilleures possibilités de planification. Dans le même temps, la réforme permet de s'assurer que les entreprises continuent de fournir une contribution suffisante au produit des impôts fédéraux, cantonaux et communaux.

Le 1er avril 2015, le Conseil fédéral a fixé les grandes lignes de la troisième réforme de l'imposition des entreprises, sur la base des résultats de la consultation menée sur le sujet. Le message relatif à la loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse est maintenant prêt à être présenté au Parlement. La mesure concernant la modification éventuelle des taux des impôts cantonaux sur le bénéfice ne fait pas partie de la réforme étant donné qu'elle relève des cantons.

Mesures fiscales

La réforme prévoit la suppression des régimes fiscaux cantonaux accordés aux holdings et aux sociétés d'administration. Par le passé, ces réglementations ont certes grandement contribué à rendre la place économique suisse attrayante; aujourd'hui, toutefois, elles ne sont plus conformes aux normes internationales, ce qui se révèle être un inconvénient grandissant pour les entreprises déployant des activités transfrontalières.

Dans le cadre de la réforme, une patent box sera introduite à l'échelon cantonal, laquelle prévoit une imposition préférentielle des revenus des brevets et d'autres droits comparables liés à la recherche et au développement effectués en Suisse. En outre, les cantons auront la possibilité de relever les montants des déductions accordées sur les dépenses consenties en faveur de la recherche et du développement. Par ailleurs, ils pourront introduire des allègements ciblés dans le cadre de l'imposition du capital. En revanche, le Conseil fédéral renonce à introduire une taxe au tonnage, car cette mesure ne serait pas compatible avec les exigences de la Constitution.

D'autres mesures fiscales doivent être prises afin de renforcer la systématique fiscale. Elles comprennent l'uniformisation de la réglementation en matière de déclaration des réserves latentes et la suppression du droit de timbre d'émission sur le capital propre. En outre, une modification est prévue en matière de versement des dividendes: les dividendes versés aux détenteurs de parts ne seront imposables qu'à hauteur de 70 %, ce qui permet de tenir compte de façon appropriée de la double charge économique (imposition des bénéfices et des dividendes). La condition posée pour bénéficier de cette réduction est la détention d'une participation d'au moins 10 % dans l'entreprise qui verse les dividendes, comme le prévoit le droit en vigueur.

Mesures budgétaires

Les mesures fiscales sont mises en oeuvre principalement par les cantons et leurs communes. La Confédération bénéficie quant à elle du maintien de la compétitivité fiscale en encaissant l'impôt fédéral direct. Par des mesures de compensation, elle entend continuer de garantir un équilibre entre ses propres charges et celles des cantons et donner à ceux-ci une marge de manoeuvre budgétaire pour qu'ils puissent, au besoin, abaisser l'impôt sur le bénéfice. Pour ce faire, elle prévoit d'augmenter de 3,5 % la part des cantons au produit de l'impôt fédéral direct, qui passera de 17 % à 20,5 %.

La péréquation financière doit être adaptée aux nouvelles conditions-cadres en matière de politique fiscale. De nouveaux facteurs de pondération permettront de prendre en compte la diminution de

l'exploitabilité fiscale des bénéficiaires. Pendant une certaine période, un montant compensatoire permettra d'assurer que les cantons disposant des ressources les plus modestes ne tombent pas en dessous du seuil de dotation minimale prévu par le système actuel.

Les conséquences financières de la réforme sur les finances fédérales sont estimées à 1,3 milliard de francs par an. La modification de l'imposition partielle des dividendes permettra d'engranger des recettes supplémentaires d'environ 0,1 milliard de francs, qui diminueront d'autant la charge totale de la réforme, évaluée à 1,4 milliard de francs. Ces chiffres ne tiennent toutefois pas compte des éventuels effets liés à l'implantation ou le départ d'entreprises, ou encore à la délocalisation de certaines activités menées au sein des entreprises. Les mesures décidées par le Conseil fédéral pour équilibrer le budget garantissent que, malgré de moroses perspectives budgétaires, la charge restante pourra être assumée sans réduction des dépenses à court terme. La troisième réforme de l'imposition des entreprises sera prise en compte pour la première fois dans le plan financier de la législature 2017 à 2019.

Appréciation

La réforme donne à la fiscalité des entreprises une base légale conforme aux normes internationales en vigueur. Elle garantit des conditions concurrentielles aux entreprises actives en Suisse, en particulier pour les activités en lien avec l'innovation de pointe, la création de valeur et l'emploi. Elle respecte l'autonomie des cantons en matière fiscale et budgétaire, tout en garantissant que la concurrence intercantonale reste équilibrée et les conséquences financières supportables pour la Confédération, les cantons et les communes.

Délibérations

Projet 1

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III) (FF 2015 4755)

14.12.2015	CE	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
16.03.2016	CN	Début du traitement
17.03.2016	CN	Divergences.
30.05.2016	CE	Divergences.
06.06.2016	CN	Divergences.
09.06.2016	CE	Divergences.
14.06.2016	CN	Adhésion.
17.06.2016	CE	La loi est adoptée au vote final.
17.06.2016	CN	La loi est adoptée au vote final.

Feuille fédérale 2016 4769; délai référendaire: 06.10.2016

Projet 2

Loi sur les droits de timbre (projet de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national)

16.03.2016	CN	Début du traitement
17.03.2016	CN	Entrer en matière.

Projet 3

Loi fédérale sur la taxe au tonnage (projet de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats)

30.05.2016	CE	Renvoi au Conseil fédéral.
06.06.2016	CN	Adhésion (=renvoi au Conseil fédéral).

Le **Conseil des Etats** a accepté à l'unanimité l'entrée en matière sur le projet. La gauche a évoqué d'entrée la possibilité d'un référendum, estimant que le projet se rapprochait trop d'un cadeau fiscal à l'économie, ce qui aura passablement influencé les débats. Les pertes fiscales, estimées à deux milliards de francs (dont plus d'un milliard à charge de la Confédération), ont fait réagir les opposants, qui estimaient que ce serait la population qui en ferait les frais. Ils réclamaient donc davantage de mesures compensatoires dans la taxation des entreprises.

La droite a proposé de ne taxer que la moitié des dividendes perçues pour éviter la double imposition de la société et de ses propriétaires, alors que le Conseil fédéral avait proposé de taxer à hauteur de 70% et la gauche de n'accorder aucune réduction sur la taxation des dividendes. La droite ne s'est en revanche pas imposée dans la question de la suppression du droit de timbre d'émission sur le capital propre : par 26 voix contre 19, le Conseil des Etats a refusé cette requête qui aurait coûté 228 millions

à la Confédération. Les sénateurs ont également fait un geste envers les cantons, en augmentant leur part à l'impôt fédéral direct (IFD) non pas de 17 à 20,5%, comme l'avait proposé le Conseil fédéral, mais à 21,2 %. Le Conseil des Etats a défini, par 27 voix contre 18, un modèle de " patent box ", qui permettrait une imposition préférentielle des revenus des brevets et d'autres droits comparables. Les sénateurs ont également proposé que les cantons aient la possibilité de relever les montants de déductions accordées sur les dépenses consenties en faveur de la recherche et du développement, une limite a été posée à 150% des dépenses justifiées par l'usage commercial. Lors du vote sur l'ensemble, le Conseil des Etats a adopté la réforme par 31 voix contre 9 et 4 abstentions.

Au **Conseil national**, le groupe socialiste a proposé de renvoyer le paquet en commission, arguant que la mouture proposée allait bien au-delà du but demandé : elle permettrait en effet des allègements fiscaux même à des entreprises non concernées par la demande européenne de révision. Pour les socialistes, la réforme devrait être mise en oeuvre sans reporter la charge fiscale sur les personnes physiques, et ont donc exigé qu'une limite de 500 millions de pertes fiscales ne puisse être franchie. La demande de renvoi en commission a été refusée par 135 voix contre 43. Malgré les appels à la retenue du ministre des finances Ueli Maurer, Le Conseil national a inclus de nouveaux rabais fiscaux dans le projet. Notamment un impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts, dits " intérêts notionnels ". Les entreprises à forte capitalisation propre pourraient ainsi déduire la charge d'intérêt fictive qu'elles auraient dû payer si elles avaient financé leurs activités par un emprunt bancaire. La perte fiscale d'un tel rabais était estimée à 266 millions de francs pour la Confédération et 344 millions pour les cantons. Autre outil fiscal ajouté par le National : la taxe au tonnage, acceptée par 138 voix contre 52. Le Conseil national a accepté la possibilité de relever les montants des déductions accordées sur les dépenses consenties en faveur de la recherche et du développement. Enfin, il n'a pas voulu plafonner séparément les allègements liés à la " patent box " et autres investissements dans la recherche, et a adopté une limite générale : la réduction fiscale globale ne pourrait dépasser 80% du bénéfice imposable avant déduction des pertes reportées. La Chambre du peuple a décidé en prime de défiscaliser les investissements consentis à l'étranger. Le National a introduit une nouvelle divergence avec les Etats, en fixant à 20,5% la part cantonale de l'IFD. Une proposition de minorité qui consistait à suivre le Conseil des Etats et à fixer la part cantonale à 21,2%, a été refusée par 99 voix contre 89. Finalement, la Chambre basse s'est opposée à la Chambre haute au sujet de la suppression du droit de timbre. Le Conseil des Etats avait en effet refusé de supprimer cette taxe, le National en a décidé autrement et a scindé le projet de la réforme. Le projet a donc été renvoyé en commission.

Après que la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats (CER-CE) ait vainement tenté de négocier un compromis qui impliquait de revenir sur l'idée de l'imposition des dividendes avec son homologue du Conseil national (CER-CN), le **Conseil des Etats** a en grande partie campé sur ses positions. Il s'est opposé au Conseil national sur plusieurs points : par 38 voix contre 5, il a refusé les rabais pour les investissements réalisés à l'étranger, il a également rejeté, par 26 voix contre 19, le modèle d'un impôt sur les bénéfices corrigés des intérêts, qui avait été accepté par la Chambre basse et soutenu par le PLR et l'UDC. Selon plusieurs orateurs, ce concept aurait été susceptible de ne pas être conforme aux règles internationales, auxquelles la réforme souhaite justement se conformer. Les sénateurs ont aussi maintenu leur souhait d'augmenter à 21,2% la part des cantons de l'IFD. Le Conseil des Etats a également voulu limiter les déductions accordées sur les dépenses consenties en faveur de la recherche et du développement. S'il a approuvé le plafond général de 80% pour les allègements fiscaux liés à la patent box, aux investissements dans la recherche et à la réévaluation des réserves latentes, par 23 voix contre 22, la Chambre des cantons a décidé de maintenir une limite de 90% pour la patent box, et par 25 voix contre 19, un plafond de 150% pour la recherche. Le Conseil des Etats a cependant suivi le National sur le retrait du dossier de la suppression du droit de timbre et a également renvoyé dans un projet distinct la taxe forfaitaire au tonnage, qui avait été introduite par le National.

En ouverture des débats, la gauche a tenté de revenir sur une hausse de l'imposition cantonale des revenus issus de paiements de dividendes, un compromis sur lequel avait souhaité plancher la CER-CE, en accord avec les cantons. Le **Conseil national** n'a cependant pas voulu entrer une nouvelle fois en matière. Les conseillers nationaux se sont alignés pour certains points sur les conseillers aux Etats. Ainsi, la taxe forfaitaire au tonnage serait bien discutée dans un projet distinct. Dans le domaine de la recherche, le National a fait un pas vers les Etats en fixant un plafond général de 80% pour les allègements fiscaux liés à la patent box, aux investissements dans la recherche et à la réévaluation des réserves latentes. De plus, le National a accepté d'ajouter une limite de 90% pour la patent box et de 150% pour la recherche. La Chambre basse ne tenait d'ailleurs plus à autoriser les déductions pour des dépenses de développement à l'étranger. Cependant le National a tenu, par 129 voix contre 56, à maintenir dans la réforme un modèle d'impôt sur le bénéfice avec déduction des intérêts notionnels,

alors que le Conseil des Etats s'y refusait tant qu'une contrepartie n'aurait été trouvée. L'autre grande divergence restante portait sur la part cantonale à l'IFD : le National a continué de soutenir, par 145 voix contre 36, une augmentation à seulement 20,5%. La droite a cependant précisé qu'elle était prête à céder en vue d'un compromis incluant les intérêts notionnels. Finalement, par 71 voix contre 66 et 49 abstentions, le Conseil national a renoncé à exiger que les cantons tiennent compte des effets sur les communes de la disparition des statuts fiscaux spéciaux.

Le **Conseil des Etats** s'était jusque-là refusé de suivre, faute de contreparties, la Chambre basse qui souhaitait inscrire dans la réforme un modèle d'impôt sur le bénéfice avec déduction des intérêts notionnels. Cependant, le Conseil des Etats a été prêt à se rallier à cet allègement à une condition : il faudrait parallèlement que les dividendes soient imposés à 60% au minimum. Cette proposition avait initialement été faite par le Conseil fédéral, mais avait été refusée par les deux chambres. La réintroduction de ce point a été critiqué tant par des parlementaires de gauche que de droite. Bien que validé par l'Administration fédérale, le procédé consistant à revenir sur une proposition aurait créé des précédents dangereux, critiquait Christian Levrat (S/FR). Du côté du PLR on a estimé qu'il n'y avait pas de lien objectif entre intérêts notionnels et taxation des dividendes. Mais les critiques n'ont pas suffi à mobiliser assez de sénateurs, la proposition de compromis a été acceptée par 22 voix contre 20 et 2 abstentions. La dernière divergence concernait toujours la part cantonale à l'IFD : le Conseil des Etats a campé sur sa position et souhaitait élever la quote-part à 21,2%, ce qui rapporterait près de 154 millions de plus aux cantons.

Au **Conseil national**, le camp rose-vert a tenté une dernière fois de biffer de la réforme l'imposition corrigée des intérêts (intérêts notionnels). Leur proposition a cependant été refusée à 122 voix contre 64. La droite a accepté le compromis proposé par le Conseil des Etats : le modèle d'impôt sur le bénéfice avec déduction des intérêts notionnels a été inscrit dans la réforme, mais seul les cantons qui parallèlement concéderont d'imposer les dividendes à 60% minimum pourront l'introduire. Finalement, par 140 voix contre 49, la Chambre du peuple s'est ralliée à la Chambre des cantons sur leur dernière divergence, soit l'ampleur de l'aide à accorder aux cantons pour affronter la facture de la réforme. Le Conseil national a accepté la proposition des Etats, soit d'augmenter de 17 à 21,2% la part cantonale de l'IFD.

A l'issu du vote final, la Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III) a été adoptée par le Conseil des Etats par 29 voix contre 10 et 4 abstentions et par le Conseil National par 139 voix contre 55 et 2 abstentions.

2. Riassunto delle deliberazioni

15.049 **Legge sulla riforma III dell'imposizione delle imprese**

Messaggio del 5 giugno 2015 a sostegno della legge sulla Riforma III dell'imposizione delle imprese (FF 2015 4133)

La Riforma III dell'imposizione delle imprese si prefigge di adeguare la fiscalità delle imprese agli standard internazionali e di dotare nel contempo i Cantoni degli strumenti fiscali necessari per rimanere competitivi ed evitare una delocalizzazione delle imprese. Le due Camere hanno cercato di raggiungere un equilibrio tra esigenze di attrattiva fiscale e controfinanziamento. Nella votazione finale del 17 giugno 2016, la legge sulla Riforma III dell'imposizione delle imprese è stata accolta dal Consiglio degli Stati con 29 voti contro 10 e 4 astensioni e dal Consiglio nazionale con 139 voti contro 55 e 2 astensioni. Un referendum è stato depositato il 6 ottobre 2016 dal Partito socialista. Il referendum è formalmente riuscito e la riforma sarà dunque sottoposta al voto popolare il 12 febbraio 2017.

Situazione iniziale

Il 5 giugno 2015 il Consiglio federale ha licenziato il messaggio relativo alla legge sulla Riforma III dell'imposizione delle imprese. Obiettivo della riforma, che pone l'accento su innovazione, creazione di valore aggiunto e posti di lavoro, è il rafforzamento della piazza imprenditoriale svizzera. Le misure proposte sono in linea con gli attuali standard internazionali e permettono di aumentare la certezza del diritto e della pianificazione per le imprese. Nel contempo si garantisce che, anche in futuro, le imprese forniscano un contributo adeguato al gettito fiscale di Confederazione, Cantoni e Comuni.

In base ai risultati della consultazione, il 1° aprile 2015 il Consiglio federale aveva definito i parametri della Riforma III dell'imposizione delle imprese (RI imprese III). Il messaggio relativo alla "legge federale concernente misure fiscali volte a rafforzare la competitività della piazza imprenditoriale svizzera" è ora disponibile. Oltre a misure di politica fiscale, comprende anche misure in ambito politico-finanziario. L'eventuale modifica delle aliquote cantonali dell'imposta sull'utile non è parte di questa riforma poiché la relativa decisione è di competenza esclusiva dei Cantoni.

Misure di politica fiscale

La riforma prevede l'abolizione degli statuti fiscali cantonali per le società holding e le società di gestione. In passato queste normative hanno fornito un prezioso contributo all'attrattiva della piazza imprenditoriale svizzera. Tuttavia non sono più compatibili con gli standard internazionali e si rivelano sempre più svantaggiose per le imprese attive a livello internazionale.

Nell'ambito del progetto si intende introdurre un "patent box" a livello di imposte cantonali che contempla un trattamento privilegiato dell'utile da brevetti e diritti analoghi riconducibile alle attività di ricerca e sviluppo in Svizzera. I Cantoni avranno inoltre la possibilità di accordare deduzioni più elevate per le spese di ricerca e sviluppo. Essi potranno altresì introdurre sgravi mirati per l'imposta sul capitale. Per contro, il Consiglio federale rinuncia all'introduzione di un'"imposta sulla stazza", poiché questa misura sarebbe incompatibile con i dettami costituzionali.

Per rafforzare la sistematica fiscale è necessario adottare ulteriori misure fiscali. Si tratta in particolare di uniformare la regolamentazione per la dichiarazione delle riserve occulte e di abolire la tassa d'emissione sul capitale proprio. Occorre pure procedere a un adeguamento per i titolari delle quote per quanto riguarda i dividendi versati. Tali dividendi saranno infatti imponibili al 70 per cento in modo da tenere debitamente conto della doppia imposizione economica (imposizione di utili e dividendi). Come per il diritto in vigore, la condizione per beneficiare di questo sgravio è una partecipazione di almeno il 10 per cento nell'impresa.

Misure di politica finanziaria

Le misure politico-fiscali sono attuate principalmente nei Cantoni e nei loro Comuni. Con le entrate dell'imposta federale diretta, la Confederazione beneficia dal canto suo del mantenimento della competitività fiscale. Anche in futuro, la Confederazione intende garantire mediante misure di compensazione una ripartizione equa degli oneri tra Confederazione e Cantoni e lasciare ai Cantoni un margine di manovra in ambito di politica finanziaria per eventuali riduzioni dell'imposta sull'utile. A tale scopo, la quota cantonale all'imposta federale diretta dovrà aumentare di 3,5 punti percentuali, ossia dall'attuale 17 al 20,5 per cento.

La perequazione finanziaria deve essere adeguata alle nuove condizioni quadro della politica fiscale. La minore possibilità di sfruttamento fiscale degli utili verrà presa in considerazione con nuovi fattori di ponderazione. Il contributo complementare garantisce, durante un periodo transitorio, che i Cantoni

finanziariamente deboli non scendano al di sotto dell'obiettivo della dotazione minima secondo l'attuale sistema.

Le ripercussioni finanziarie della riforma sulle finanze federali sono stimate a 1,3 miliardi di franchi all'anno. Si prevedono oneri supplementari di 1,4 miliardi, mentre le maggiori entrate, imputabili all'adeguamento dell'imposizione parziale dei dividendi, sono stimate a 100 milioni. Queste cifre non comprendono eventuali effetti di migrazione delle imprese o gli effetti dovuti al trasferimento di funzioni imprenditoriali. Le misure decise dal Consiglio federale per l'aggiustamento del bilancio federale garantiscono che, nonostante le prospettive politico-finanziarie poco rosee, l'onere rimanente possa essere compensato senza tagli a corto termine sul fronte delle uscite. La RI imprese III sarà presa in considerazione per la prima volta nella pianificazione finanziaria con il Piano finanziario di legislatura 2017-2019.

Valutazione

Con la RI imprese III le basi dell'imposizione delle imprese sono conformi agli attuali standard internazionali. La riforma garantisce condizioni quadro competitive per le imprese attive in Svizzera, in particolare per le attività connesse a un elevato grado di innovazione, alla creazione di valore aggiunto e posti di lavoro. Essa rispetta l'autonomia fiscale e finanziaria dei Cantoni e garantisce una concorrenza intercantonale equilibrata e ripercussioni finanziarie sostenibili per Confederazione, Cantoni e Comuni.

(Comunicato stampa del Consiglio federale del 5 giugno 2015)

Deliberazioni

Disegno 1

Legge federale concernente misure fiscali volte a rafforzare la competitività della piazza imprenditoriale svizzera (Legge sulla Riforma III dell'imposizione delle imprese) (FF 2015 4275)

14.12.2015	CS	Decisione divergente dal disegno del Consiglio federale.
16.03.2016	CN	Inizio della discussione
17.03.2016	CN	Divergenze.
30.05.2016	CS	Divergenze.
06.06.2016	CN	Divergenze.
09.06.2016	CS	Divergenze.
14.06.2016	CN	Adesione.
17.06.2016	CS	La legge è adottata nella votazione finale.
17.06.2016	CN	La legge è adottata nella votazione finale.

Foglio federale 2016 4381; termine di referendum: 06.10.2016

Disegno 2

Legge federale sulle tasse di bollo (disegno della Commissione dell'economia e dei tributi del Consiglio nazionale)

16.03.2016	CN	Inizio della discussione
17.03.2016	CN	Entrare in materia.

Disegno 3

Titolo segue (disegno della Commissione dell'economia e dei tributi del Consiglio degli Stati)

30.05.2016	CS	Rinvio al Consiglio federale.
06.06.2016	CN	Adesione (=rinvio al Consiglio federale).

Il **Consiglio degli Stati** ha deciso all'unanimità di entrare in materia sul progetto. La sinistra ha evocato sin dall'inizio la possibilità di lanciare un referendum, ritenendo che il progetto assomigli troppo a un regalo fiscale per l'economia, tema questo che ha influenzato la discussione. Le perdite fiscali, stimate a due miliardi di franchi (di cui più di un miliardo a carico della Confederazione), hanno suscitato la reazione degli oppositori, i quali hanno sostenuto che a farne maggiormente le spese sarebbe la popolazione. Essi hanno dunque chiesto l'adozione di ulteriori misure compensatorie nell'imposizione delle imprese.

La destra ha proposto che venisse tassata soltanto la metà dei dividendi versati in modo da evitare la doppia imposizione dell'impresa e dei suoi proprietari, mentre il Consiglio federale aveva proposto un'imposizione del 70 per cento; la sinistra, dal canto suo, avrebbe voluto che non si accordasse alcuna riduzione sull'imposizione dei dividendi. La destra non è invece riuscita a spuntarla per quanto riguarda la soppressione della tassa di bollo sull'emissione di capitale proprio: con 26 voti contro 19 il Consiglio degli Stati ha respinto la relativa richiesta, che avrebbe privato le casse federali di 228 milioni di franchi. Attenti agli interessi dei Cantoni, i senatori hanno poi deciso che la quota dell'imposta

federale diretta (IFD) di competenza dei Cantoni dovrebbe essere portata al 21,2 per cento, invece del 20,5 per cento come proposto dal Consiglio federale. Attualmente, tale quota è del 17 per cento. Il Consiglio degli Stati ha definito, con 27 voti contro 18, un modello di "patent box" che consentirebbe un'imposizione privilegiata dei redditi provenienti dai brevetti e da altri diritti analoghi. I senatori hanno pure proposto che i Cantoni abbiano la possibilità di aumentare gli importi delle deduzioni accordate per le spese a favore della ricerca e dello sviluppo, limitandole comunque al 150% degli oneri giustificati dall'uso commerciale. Nella votazione sul complesso, il Consiglio degli Stati ha adottato la riforma con 31 voti contro 9 e 4 astensioni.

In **Consiglio nazionale** il gruppo socialista ha proposto il rinvio in commissione dell'intero pacchetto, ritenendo che le misure proposte vadano ben al di là dell'obiettivo perseguito: a suo dire, la riforma permetterebbe di concedere sgravi fiscali anche a imprese non interessate dalla richiesta europea di revisione. Per i socialisti la riforma dovrebbe essere attuata evitando che il carico fiscale sia addossato alle persone fisiche; essi hanno dunque chiesto che le perdite fiscali siano limitate a 500 milioni di franchi. La richiesta di rinvio in commissione è stata respinta con 135 voti contro 43. Malgrado gli appelli del ministro delle finanze Ueli Maurer a una certa moderazione, il Consiglio nazionale ha deciso di includere nel progetto nuove deduzioni fiscali. È il caso, in particolare, dell'imposta sugli utili corretta degli interessi nozionali. Questo sistema permetterebbe alle imprese a forte capitalizzazione di dedurre un interesse fittizio che esse avrebbero invece dovuto pagare se avessero finanziato le loro attività mediante un prestito bancario. La perdita fiscale derivante da tale deduzione è stata stimata a 266 milioni di franchi per la Confederazione e a 344 milioni per i Cantoni. Un altro strumento fiscale introdotto dal Consiglio nazionale è la tassa sulla stazza, accolta con 138 voti contro 52. Il Consiglio nazionale ha accettato la possibilità di aumentare gli importi delle deduzioni accordate per le spese in favore della ricerca e dello sviluppo. Infine, non ha voluto limitare separatamente gli sgravi legati al "patent box" e ad altri investimenti nella ricerca, decidendo invece di adottare un limite generale: la riduzione fiscale globale non potrà superare l'80 per cento dell'utile imponibile prima della deduzione delle perdite riportate. La Camera del Popolo ha deciso di defiscalizzare gli investimenti realizzati all'estero. Il Consiglio nazionale ha introdotto una nuova divergenza con il Consiglio degli Stati, fissando al 20,5 per cento la quota di IFD spettante ai Cantoni. Una proposta di minoranza, che chiedeva di allinearsi all'altra Camera e di portare quindi tale quota al 21,2 per cento, è stata respinta con 99 voti contro 89. Per quanto riguarda infine l'abolizione della tassa di bollo sull'emissione di capitale proprio, la Camera bassa ha preso una decisione opposta alla Camera alta. Se il Consiglio degli Stati aveva infatti deciso di non abolire questa tassa, il Nazionale ha deciso altrimenti, preferendo scindere tale progetto dalla riforma e rinviarlo in commissione.

Dopo che Commissione dell'economia e dei tributi del Consiglio degli Stati (CET-S) ha tentato invano di negoziare con l'omologa Commissione del Nazionale (CET-N) un compromesso che implicava di tornare sulla questione dell'imposizione dei dividendi, il **Consiglio degli Stati** è rimasto per gran parte fermo sulle proprie posizioni. Su diversi punti ha scelto una linea opposta a quella del Nazionale: con 38 voti contro 5 ha rifiutato di concedere ribassi per gli investimenti realizzati all'estero e, con 26 voti contro 19, ha pure respinto il modello di un'imposta sugli utili corretta degli interessi nozionali, accolto invece dalla Camera bassa e sostenuto da PLR e UDC. Secondo vari oratori questo modello non sarebbe stato conforme agli standard internazionali, ai quali la riforma cerca invece giustamente di adeguarsi. I senatori hanno pure mantenuto la loro proposta di innalzare al 21,2 per cento la quota di IFD spettante ai Cantoni. Il Consiglio degli Stati ha inoltre confermato di voler limitare le deduzioni accordate per le spese in favore della ricerca e dello sviluppo. Ha approvato il limite generale dell'80 per cento per gli sgravi fiscali legati al "patent box", agli investimenti nella ricerca e alla rivalutazione delle riserve occulte ma, con 23 voti contro 22, la Camera dei Cantoni ha deciso di mantenere la limitazione dello sgravio mediante il "patent box" al 90 per cento e lo stesso ha fatto, con 25 voti contro 19, con il limite al 150 per cento per la ricerca. Il Consiglio degli Stati ha invece seguito l'altra Camera nella decisione di ritirare il dossier sulla soppressione della tassa di bollo e ha inoltre rinviato in un progetto distinto la tassa forfettaria sulla stazza, che era stata introdotta dal Consiglio nazionale.

In apertura di seduta, la sinistra ha tentato di riaprire il dibattito sull'aumento dell'imposizione cantonale degli utili derivanti dal pagamento di dividendi, un compromesso auspicato dalla CET-S, in accordo con i Cantoni. Il **Consiglio nazionale** non ha comunque voluto entrare in materia un'altra volta. I consiglieri nazionali hanno seguito in alcuni punti la linea dei loro colleghi agli Stati. È il caso della tassa forfettaria sulla stazza, che dovrà essere trattata in un progetto separato. Nel settore della ricerca il Nazionale ha fatto un passo verso la posizione del Consiglio degli Stati, fissando all'80 per cento il limite generale per gli sgravi fiscali legati al "patent box", agli investimenti nella ricerca e alla rivalutazione delle riserve occulte. Inoltre il Nazionale ha accettato di imporre un limite del 90 per cento

per il "patent box" e del 150 per cento per la ricerca. La Camera bassa aveva anche deciso di non concedere più la possibilità di dedurre i costi di sviluppo all'estero.

Il Consiglio nazionale, con 129 voti contro 56, ha tuttavia deciso di mantenere nella riforma un modello di imposta sugli utili corretta degli interessi nozionali, mentre il Consiglio degli Stati si era rifiutato di farlo fino a quando non sarebbe stata trovata una contropartita. L'altra importante divergenza rimasta riguardava la quota di IFD spettante ai Cantoni: con 145 voti contro 36, il Nazionale ha continuato a sostenere un aumento limitato al 20,5 per cento. La destra ha ad ogni modo fatto sapere che sarebbe stata disposta a cedere su questo punto qualora si fosse giunti a un compromesso che includesse gli interessi nozionali. Con 71 voti contro 66 e 49 astensioni, il Consiglio nazionale ha infine rinunciato a esigere che i Cantoni tengano conto delle ripercussioni derivanti ai Comuni dall'abolizione degli statuti fiscali privilegiati.

Fino a quel momento il **Consiglio degli Stati** si era rifiutato di seguire, per mancanza di contropartite, la Camera bassa nell'idea di introdurre nella riforma il modello di un'imposta sugli utili corretta degli interessi nozionali. Esso si è tuttavia detto pronto ad accogliere questa agevolazione ma a una condizione: l'aliquota applicata alla tassazione dei dividendi dev'essere portata almeno al 60 per cento. Questa proposta era stata avanzata inizialmente dal Consiglio federale ma era stata respinta da entrambe le Camere. La reintroduzione di questo punto è stata criticata tanto da sinistra quanto da destra. Benché convalidato dall'Amministrazione federale, il procedimento consistente nel ritornare su una proposta avrebbe costituito un precedente pericoloso, ha ammonito Christian Levrat (S/FR). Dai ranghi del PLR si è osservato che non vi è alcun legame oggettivo tra interessi nozionali e tassazione dei dividendi. Le critiche non sono però servite a mobilitare un numero sufficiente di senatori: la proposta di compromesso è stata accolta con 22 voti contro 20 e 2 astensioni. L'ultima divergenza riguardava la quota di IFD spettante ai Cantoni: il Consiglio degli Stati ha confermato di volerla aumentare al 21,2 per cento, il che porterebbe 154 milioni di franchi in più ai Cantoni.

In **Consiglio nazionale** il campo rosso-verde ha tentato un'ultima volta di stralciare dalla riforma l'imposta sugli utili corretta degli interessi nozionali. La proposta è stata tuttavia respinta con 122 voti contro 64. La destra ha accettato il compromesso avanzato dal Consiglio degli Stati: nella riforma è stato iscritto il modello d'imposta sugli utili corretta degli interessi nozionali, che tuttavia potrà essere introdotto solo da quei Cantoni che parallelamente concederanno di tassare i dividendi almeno al 60 per cento. Infine, con 140 voti contro 49, la Camera del Popolo ha appianato l'ultima divergenza che la opponeva ai Cantoni, ossia l'entità dell'aiuto da accordare ai Cantoni per far fronte alle ripercussioni derivanti dall'introduzione della riforma. Il Consiglio nazionale ha accettato la proposta del Consiglio degli Stati di portare dal 17 al 21,2 per cento la parte di IFD spettante ai Cantoni.

Nella votazione finale, la legge federale concernente misure fiscali volte a rafforzare la competitività della piazza imprenditoriale svizzera (Legge sulla Riforma III dell'imposizione delle imprese) è stata accolta dal Consiglio degli Stati con 29 voti contro 10 e 4 astensioni e dal Consiglio nazionale con 139 voti contro 55 e 2 astensioni.



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Erstrat - Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Die Unternehmenssteuerreform III ist ein Grossprojekt, das die interessierte Öffentlichkeit eigentlich seit Jahren umtreibt. In der Verwaltung arbeitet man seit 2005 an dieser Grossbaustelle. Auf den Punkt gebracht, geht es eigentlich darum, bei Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus bezüglich der kantonalen Steuern Steuerprivilegien zu beseitigen. Es geht also nicht um eine Entlastung der Wirtschaft, sondern um die Beseitigung von Steuerprivilegien. Das wird von der OECD, der G-20 und insbesondere auch der EU gefordert. Die Schweiz hat sich zu entsprechenden Anpassungen verpflichtet, z. B. mit der EU in einer gemeinsamen Erklärung vom 14. Oktober 2014. Ohne diese Anpassungen sind Retorsionsmassnahmen zu befürchten, schwarze oder graue Listen oder Sachen, die wir eigentlich aus der Vergangenheit bereits kennen und die wir nicht wieder haben möchten.

Bei einer rein statischen Betrachtungsweise wäre das Problem schnell gelöst. Die Steuern der bisher privilegierten Gesellschaften würden einfach auf das Niveau der ordentlich besteuerten Gesellschaften gehoben, und der Steuerfranken würde in den Kantonen fröhlich sprudeln. Beim Bund würde sich in diesem statischen Modell nichts ändern. Die andere Extremvariante wäre, dass die Steuern der bisher normal besteuerten juristischen Personen auf das Niveau der privilegiert besteuerten Gesellschaften gesenkt würden. Für die Kantone wäre das in unterschiedlichem Ausmass ruinös.

Zieht man eine dynamische Betrachtungsweise in Betracht, müsste man allerdings davon ausgehen, dass bei der ersten Variante ein grosser Teil der hochmobilen Gesellschaften unser Land wohl verlassen würden und dass keine neuen Gesellschaften mehr in die Schweiz kämen. Das würde sich sowohl auf die Kantone als auch auf den Bund fatal auswirken. Bei der zweiten Variante, also bei einer Senkung der Unternehmenssteuern auf das privilegierte Niveau, müsste entweder das Leistungsniveau der Kantone brutal beschnitten oder die Steuern für natürliche Personen müssten ebenso drastisch erhöht werden. Beides wäre Gift für die Standortattraktivität, und beides wäre offensichtlich politisch völlig nicht durchsetzbar.

Damit wir uns von der Grössenordnung eine Vorstellung machen können, erwähne ich ein paar Zahlen aus der Botschaft des Bundesrates: Die kumulierten Gewinnsteuereinnahmen der Kantone betragen rund 10 Milliarden Franken. Davon entfallen 2,1 Milliarden Franken oder 21 Prozent auf Statusgesellschaften. Der Anteil der Statusgesellschaften an den gesamten Gewinnsteuern variiert je nach Kanton zwischen 1,1 Prozent im Kanton Wallis und 56 Prozent im Kanton Basel-Stadt; das sind, wie gesagt, Zahlen aus der Botschaft. Das Steueraufkommen des Bundes aus kantonalen Statusgesellschaften beträgt im Durchschnitt für die Jahre 2009 bis 2011 rund 3,2 Milliarden Franken, ohne Kantonsanteil, und dies bei Gesamtsteuereinnahmen aus der Unternehmensbesteuerung von rund 6,5 Milliarden Franken. Das heisst also, dass fast die Hälfte aus Statusgesellschaften fliesst.





Mit anderen Worten: Rund 40 Prozent des Gesamtsteueraufkommens von Statusgesellschaften entfallen auf die Kantone, rund 60 Prozent auf den Bund. Allein aufgrund dieser Grössenverhältnisse sehen Sie, dass die Unternehmenssteuerreform III ein Eingriff am offenen Herzen des Steuersystems ist. Der Eingriff muss deshalb mit grösster Sorgfalt und mit Augenmass erfolgen.

AB 2015 S 1255 / BO 2015 E 1255

Beim Grossprojekt Unternehmenssteuerreformgesetz III geht es erstens darum, der internationalen Kritik Rechnung zu tragen und internationale Akzeptanz herzustellen und somit Schaden für unser Land abzuwehren, der durch Retorsionsmassnahmen entstehen könnte. Zweitens geht es darum, eine internationale kompetitive Unternehmenssteuerbelastung zu bewahren und damit eine Flucht hochmobiler Steuerpflichtiger zu verhindern bzw. dafür zu sorgen, dass die Schweiz auch in Zukunft ein attraktiver Standort für zuziehende Unternehmen bleibt. Drittens soll bei alledem die Ergiebigkeit der Unternehmenssteuer für Bund, Kantone und Gemeinden gesichert werden können. Das sagt sich so einfach; in der Umsetzung ist es ziemlich kompliziert. Wenn wir diese drei Ziele erreichen wollen, ist das nicht nur die Quadratur des Kreises, sondern die Kubatur der Kugel, was noch um eine Dimension komplizierter ist.

Der Bundesrat hat sich deshalb in exemplarisch enger Zusammenarbeit mit den Kantonen an dieses Projekt gemacht. Er hat ein sehr grosses Spektrum möglicher Massnahmen ins Auge gefasst und in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund der Vernehmlassung hat der Bundesrat dann mit Botschaft vom 5. Juni 2015 eine abgespeckte Version an das Parlament verabschiedet.

Ich fasse die wichtigsten Eckwerte des bundesrätlichen Entwurfs zusammen: Erstens sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und für Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden. Zweitens wird eine Patentbox eingeführt; in der Vernehmlassung hiess sie noch Lizenzbox, damit war eigentlich das Gleiche gemeint. Drittens sollen die Kantone fakultativ zusätzliche Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung einführen können. Viertens werden Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer vorgenommen. Fünftens soll die Aufdeckung stiller Reserven auf Bundes- und Kantonsebene einheitlich definiert und ausgestaltet werden; eine solche Aufdeckung kennen einige Kantone jetzt schon, aber sie wird zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt. Sechstens soll die Emissionsabgabe auf Eigenkapital beseitigt werden, obwohl im Zusammenhang mit dieser Unternehmenssteuerreform eigentlich kein zwingender Grund dazu besteht. Die Aufnahme dieses Punktes erfolgte, wie uns die Frau Bundesrätin gesagt hat, aus Gründen der politischen Redlichkeit: weil der Bundesrat das seinerzeit in Aussicht gestellt habe, nicht zuletzt auch dem Ständerat. Ich glaube sagen zu können, dass sich die Begeisterung des Bundesrates in Grenzen hält; es war quasi ein Versprechen an das Parlament.

Siebtens soll die Entlastung beim Teilbesteuerungsverfahren im Umfang von 30 Prozent erfolgen, und zwar sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene. Die damit verbundene Voraussetzung einer 10-Prozent-Beteiligung wurde aufgrund der Vernehmlassung beibehalten, obwohl Vorbehalte des Bundesgerichtes im Raum stehen.

Achtens soll als für den Bund zentrale Massnahme eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 20,5 Prozent vorgenommen werden. Damit sollen Gewinnsteuerreduktionen in den Kantonen ermöglicht und mitfinanziert werden. Die Erhöhung auf 20,5 Prozent macht für den Bund rund eine Milliarde Franken aus, ist also nicht nichts.

Um Härtefälle aufzufangen, sollen mit der Einführung der Unternehmenssteuerreform III beim Finanzausgleich befristete Ergänzungsbeiträge von jährlich 180 Millionen Franken eingeplant werden, befristet auf sieben Jahre, quasi analog zum Härteausgleich beim NFA. Es müssen dann die entsprechenden technischen Anpassungen beim Ressourcenausgleich vorgenommen werden. Ich verzichte jetzt darauf, auf die technischen Details wie den ersten und den zweiten Zeta-Faktor einzugehen. Falls jemand interessiert ist, kann er für die technischen Spezifikationen gerne am Ende der Sitzung zu mir kommen. Sonst hat man eigentlich beschlossen, die Hände vom NFA zu lassen, denn die Vermischung der Unternehmenssteuerreform III mit einer NFA-Modifikation hätte die Komplexität des Geschäftes wahrscheinlich allzu sehr erhöht. Deshalb hat man gesagt: Wir tragen mit dieser neuen Besteuerung einfach den für das System notwendigen Änderungen bei den mobilen Gesellschaften Rechnung - alles andere lassen wir sein und machen es dann im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichtes.

Auf die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf dem Sicherheitseigenkapital wurde verzichtet. Das angepasste Modell, wie es nach der Vernehmlassung noch im Raum stand, würde bei Kantonen zu Mindereinnahmen von 250 bis 300 Millionen Franken und beim Bund zu solchen von etwa 300 Millionen Franken führen. Das schien dem Bundesrat zu viel oder zu ambitiös. Durch diese Mindereinnahmen bei den Kantonen wäre auch das Gleichgewicht gestört worden, da hätte man den Wagen also wahrscheinlich ziemlich überladen. Bei Beteiligungsabzug und Verlustverrechnung vorgeschlagene Änderungen wurden nicht eingeführt; in der



Vernehmlassung waren diese Ideen nicht allzu gut aufgenommen worden. Ebenso verzichtete man aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Nach der Vernehmlassung sind noch verschiedene Kantone vorstellig geworden: Es solle eine "tonnage tax" eingeführt werden. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken wurde allerdings darauf verzichtet. Für den Bund resultieren aus der Vorlage vom 5. Juni, so wie sie in die Kommission gekommen ist, Mehrausgaben von deutlich über 1 Milliarde Franken - in der Botschaft ist von 1,3 Milliarden Franken die Rede; etwa 1 Milliarde hat man in die Finanzplanung eingestellt. Das ist an sich ein stolzer Preis, wenn man sich überlegt, dass es eigentlich eben darum geht, ein Steuerprivileg zu beseitigen. Die Beseitigung von Privilegien sollte hier ja eigentlich in der Regel nicht noch sehr viel Geld kosten. Man hat das hier gemacht, um diese Kubatur der Kugel vornehmen zu können, aber einfach dass man sich das vor Augen hält: Die ganze Geschichte kostet den Bund deutlich über 1 Milliarde Franken. Das war die Ausgangslage, so ist das Geschäft in die vorberatende Kommission gekommen.

Die Kommission hat sich dann an den Sitzungen vom 25./26. Juni, 27./28. August, 22./23. Oktober sowie vom 19. November während insgesamt etwa 15 oder 16 Stunden sehr intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt. Anlässlich der ersten beiden Sitzungen sind breite Anhörungen durchgeführt worden. Dabei ist man vonseiten der Finanzdirektoren insgesamt in einer Fünferdelegation aufmarschiert, die Städte und Gemeinden sind in einer Viererdelegation gekommen, die Wirtschaftsverbände - ich zähle die Gewerkschaften auch zu den Wirtschaftsverbänden - in einer Achterdelegation. In einer Folgesitzung ist dann noch die Wissenschaft in einer Dreierdelegation aufgetreten.

Nach Abschluss der Anhörung und nach relativ kurzer Eintretensdebatte ist die Kommission ohne Gegenantrag auf die Vorlage eingetreten. Sie hat sich dann eben an den zahlreichen Sitzungen an die Detailberatung gemacht. Auf die materiellen Ergebnisse der Detailberatung gehe ich jetzt nicht ein, diese werden nachher bei unserer Detailberatung erläutert werden können.

Noch zur Stimmungslage in der Kommission: Die Beratungen in der Kommission erinnerten hin und wieder an ein steuerrechtliches Seminar für Fortgeschrittene, und zwar fortgeschrittene Praktiker. Hochkomplexe Sachverhalte wurden diskutiert und auf ihre Auswirkungen hin analysiert, aber zum Glück fand dann die Kommission immer wieder auf den profanen Grund des steuerpolitisch vermeintlich Möglichen und des finanzpolitisch vermeintlich Tragbaren zurück.

Sie hat schlussendlich ein Paket geschnürt, das sie am 19. November in der Gesamtabstimmung mit 4 zu 1 Stimmen bei 7 Enthaltungen an den Rat überwiesen hat. Um ehrlich zu sein, war auch ich als Präsident von diesem Abstimmungsergebnis ein bisschen überrascht. Sie können diesem Ergebnis entnehmen, dass sich die Begeisterung hüben wie drüben in engen Grenzen gehalten hat. Diversen Wünschen aus den unterschiedlichen Lagern konnte nicht Rechnung getragen werden. Die Kommission hat nämlich versucht, mit unterschiedlichen Mehrheiten einen pragmatischen, finanziell einigermaßen tragbaren und vor allem auch referendumstauglichen Weg zu finden. Die Frage, ob ihr das gelungen ist, steht im Raum.

AB 2015 S 1256 / BO 2015 E 1256

Die Kommission präsentiert Ihnen jetzt ein einigermaßen austariertes Paket. Ich gehe davon aus, dass wir daran nicht allzu viel ändern sollten. Sie sehen aus dem Ergebnis, dass es ein ziemlich fragiles Gleichgewicht ist, und wenn wir hier zu stark herumdoktern, könnte dieses Gleichgewicht gestört werden. Lassen Sie sich nicht von möglichen Mehrheiten hier im Rat oder drüben im Nationalrat täuschen! Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird dieses Paket dereinst durch das Stahlbad der Referendumsabstimmung gehen müssen - dann nützt es nichts, wenn Sie natürliche Mehrheiten im Parlament hinter sich haben, dies den Leuten aber nicht erklären können. Es wird nämlich schwierig sein, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu erklären, dass wir die Wirtschaft allein vonseiten des Bundes um deutlich über 1 Milliarde Franken entlasten und dann gleichzeitig bei Bund, den Kantonen und den Gemeinden schmerzhaft Pakete schnüren müssen. Für die Kantone wird das noch einmal eine Herkulesaufgabe. In meinem Kanton spricht man von Ausfällen im Umfang von 50 bis 60 Millionen Franken auf Kantonebene und von 60 bis 70 Millionen Franken für die Gemeinden. Das sind Zahlen, die einem Finanzdirektor den Schlaf rauben können.

Wenn es ums Masshalten geht, erinnere ich Sie an das seinerzeitige Steuerpaket von Herrn Bundesrat Villiger. Ich war damals Mitglied des Nationalrates, und ich erinnere mich, wie Bundesrat Villiger das Parlament beschworen hat, das Fuder ja nicht zu überladen, weil es mit diesem Paket schlussendlich in der Referendumsabstimmung schiefgehen könnte. Das ist dann auch tatsächlich so passiert. Ich hoffe sehr, dass uns das dieses Mal erspart bleibt.

Ich bitte Sie deshalb namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommission zuzustimmen.





Weil es technisch gelegentlich wirklich sehr komplex wird, habe ich für mich zwei Orientierungshilfen definiert. Wenn ich nicht genau wusste, was da technisch wohl das Klügste wäre, habe ich mich immer gefragt: Was heisst das für die Bundes- und für die Kantonskassen? Das war für mich ein entscheidender Orientierungspunkt. Wenn das steuerrechtliche Dickicht allzu dicht wurde, habe ich mich an die Finanzministerin gehalten: Sie hat den Pfad immer gefunden. Man ist eigentlich gut beraten, wenn man sich an die Finanzministerin hält. In diesem Sinn bitte ich Sie im Namen der Kommission noch einmal, auf das Geschäft einzutreten und in der Detailberatung den jeweiligen Mehrheitsanträgen der Kommission zu folgen.

Bischof Pirmin (C, SO): Es ist ja schon paradox: Wir sprechen jetzt über ein Paket, das niemand will. Trotzdem haben alle zugestimmt. Es liegt nicht einmal ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vor, obwohl eigentlich niemand dieses Paket will. Die Schweiz ist mit ihrer heutigen steuerrechtlichen Regelung, inklusive der Privilegien für bestimmte Sondergesellschaften, ausserordentlich gut gefahren.

Warum ändern wir sie? Wir ändern sie wirklich auf internationalen Druck hin, und zwar auf ernstzunehmenden internationalen Druck. Man kann sich ja ernsthaft überlegen, ob wir einfach nichts machen sollten. Wenn wir nichts machten, wäre das Risiko ausserordentlich hoch, dass Retorsionsmassnahmen gegen die Schweiz ergriffen würden. Jetzt kann man sagen: Wir riskieren das einmal und schauen, ob doch vielleicht nichts passiert. Aber das dürfen wir nicht tun, denn dann setzen wir aufs Spiel, was dieses Land für Unternehmungen eben wertvoll macht: die Planungs- und die Rechtssicherheit. Wir können im Steuerrecht jetzt nicht einfach ins Ungewisse legiferieren bzw. etwas international inakzeptables beibehalten, obwohl wir wissen, dass es irgendeinmal krachen wird.

Deshalb ist diese Vorlage heute an sich unbestritten. Die Begeisterung ist allerdings klein. Sie können heute etwa drei Konfliktlinien herausarbeiten; über diese Konfliktlinien werden wir in der Detailberatung diskutieren. Die eine Konfliktlinie ist - ich sage es etwas salopp - jene zwischen grossen und kleinen Unternehmungen. Wir haben die Situation, dass vor allem grosse, also konzernierte Gesellschaften, aber auch sehr umsatzstarke Handelsgesellschaften privilegiert sind. Diese sind, mit Ausnahmen, in einigen wenigen Kantonen domiziliert. Was wir jetzt behandeln, ist aber eine Unternehmenssteuerreform, die für alle Unternehmungen in diesem Land gelten sollte. Die Vorlage, die der Bundesrat präsentiert hat, riskiert mit der Dividendenbesteuerung erhebliche Mehrbelastungen für kleinere und mittlere Unternehmungen, die in Familienbesitz sind. Mit Blick auf ein Referendum und mit Blick darauf, dass man die Ungerechtigkeiten bei der Dividendenbesteuerung mit der Unternehmenssteuerreform beseitigen wollte, wird sich unser Rat gut überlegen müssen, ob er diese Einschränkungen für die Familienunternehmungen in diesem Lande vornehmen will; das ist die erste Konfliktlinie. Zur zweiten Konfliktlinie: Wenn wir Wünsche der Wirtschaft insgesamt, die berechtigterweise vorgebracht worden sind, und die Tragbarkeit des Pakets unter dem Strich betrachten, dann stellen wir Folgendes fest: Die Wirtschaft hätte sehr gerne gehabt, dass jetzt die zinsbereinigte Gewinnsteuer eingeführt würde. Es gibt gute Argumente, das zu machen. Die Wirtschaft hätte es auch verständlicherweise begrüsst, wenn die Emissionsabgabe jetzt abgeschafft würde. Der Bundesrat hat dieses letzte Postulat sogar in sein Paket übernommen. Ihre Kommission ist der Meinung gewesen, dass man auf beide gutausgewiesenen Postulate in diesem Paket - nicht insgesamt, aber in diesem Paket - verzichten sollte, um das Fuder nicht zu überladen. In einem Fall, wir werden es dann in der Detailberatung sehen, besteht auch eine fertige Kommissionsmotion für eine spätere Realisierung des Wunsches. Insgesamt gilt es, die Tragbarkeit zu erhalten und das Fuder nicht zu überladen. Die dritte Konfliktlinie ist diejenige zwischen dem Bund und den Kantonen, oder, wenn Sie es noch genauer nehmen wollen, zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden. Dieses Paket schafft Privilegien ab. Weil Privilegien für einige wenige, aber wichtige Gesellschaften abgeschafft werden, müssen die Unternehmenssteuern insgesamt, je nach Kanton unterschiedlich, gesenkt werden, zum Teil stark gesenkt werden. Das führt zu erheblichen Einnahmehausfällen. Die Frage ist, wer diese nun tragen soll, der Bund oder die Kantone. Bundesrat und Kommission sind sich einig, dass sich der Bund erheblich an diesen Ausfällen der Kantone beteiligen muss. Er profitiert auch wesentlich mehr als die Kantone, er ist der Hauptempfänger der Steuern der privilegierten Gesellschaften, von denen wir sprechen.

Ihre Kommission ist aber meines Erachtens zu Recht der Meinung, dass die Kantone noch zusätzlich entlastet werden sollten. Wir schlagen Ihnen vor, hier eine erheblich höhere Entlastung der Kantone vorzunehmen, damit auch finanzschwache Kantone und Kantone, die über wenige privilegierte Gesellschaften verfügen und den Gesamtsteuersatz senken müssen, die Tragbarkeit in der Zukunft noch einigermaßen sehen. Dass die Kommission darauf verzichtet hat, auch die Städte und Gemeinden direkt zu entlasten, scheint mir auch richtig zu sein. Es ist nicht Sache des Bundes, dem einzelnen Kanton vorzuschreiben, wie er in seinem föderalistischen System die Gemeinden entlasten muss.

Uns allen ist aber klar, dass die Gemeinden unter dem Strich ebenso entlastet werden müssen, weil sie -



der Kommissionssprecher hat das deutlich gesagt - in der Summe zum Teil noch stärker belastet sind als die Kantone. Unter dem Strich wird dieses Paket hier vor dem Volk Bestand haben müssen - vor dem Volk! Es ist praktisch sicher, dass wir in eine Referendumsabstimmung hineinlaufen. Die Unternehmenssteuerreform II wird in der Bevölkerung, um es vorsichtig auszudrücken, sehr zurückhaltend beurteilt. Ich sage das, um unser Gedächtnis aufzufrischen. Die Erfahrung mit der Unternehmenssteuerreform II war die, dass die Einnahmefälle wesentlich höher ausgefallen sind, als

AB 2015 S 1257 / BO 2015 E 1257

prognostiziert worden war. Das führte nicht dazu, dass das Vertrauen in die Unternehmenssteuerreform III grösser geworden wäre. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir nur ein Paket verkaufen können, das für die Mehrheit der Bevölkerung erträglich ist. Das wiederum bedeutet, dass es kein Paket sein darf, bei dem die natürlichen Personen unter dem Strich Steuererhöhungen erleiden müssen, damit eine Senkung der Unternehmenssteuern finanziert werden kann. Das wird in der Bevölkerung nicht durchkommen. Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und bei den Details mit Weisheit zu entscheiden.

Fetz Anita (S, BS): Ich will diese Reform, Kollege Bischof - aber nicht um jeden Preis. Wie meine Vorredner schon gesagt haben, geht es um die Abschaffung von steuerlichen Sonderprivilegien, und zwar schlicht und einfach, weil sie international nicht mehr akzeptiert werden. Die Dynamik im Steuerwesen auf internationaler Ebene ist in den letzten Jahren stark gewachsen, nicht zuletzt, weil es sich natürlich alle Länder nicht leisten wollen, dass ihnen im Standortwettbewerb immer mehr Firmen von anderen weggezogen werden. In der Schweiz sind von dieser Reform zwar nur 7 Prozent der Unternehmen betroffen, aber diese liefern fast die Hälfte der gesamten Gewinnsteuereinnahmen auf Bundes- und Kantonsebene.

Was es noch komplizierter macht: Die Kantone sind davon sehr, sehr unterschiedlich betroffen. Ich spreche heute für meinen Kanton, den Kanton Basel-Stadt. Er ist am allerstärksten betroffen. Je nachdem, wie diese Reform ausgestaltet wird, rechnet man in Basel mit 150 bis 300 Millionen Franken Steuerverlust. Das muss man sich mal vorstellen! 150 bis 300 Millionen Franken Steuerausfall ist gewaltig.

Die Vorlage besteht aus drei Elementen. Das erste Element sind die steuerpolitischen Massnahmen. Das heisst, es geht da um die Abschaffung der bisherigen Privilegien und um die Einführung der international akzeptierten Instrumente wie Patentbox und Inputförderung von Forschung und Entwicklung. Das macht Sinn, auch aus meiner Sicht macht das Sinn, allerdings nur, wenn es eine Entlastungsgrenze gibt, sonst können diese Instrumente kumuliert zu einer Nullbesteuerung führen, und das werden wir dann niemandem mehr erklären können.

Das zweite Element dieser Reform - ein ganz wichtiges - sind die finanzpolitischen Massnahmen zum Ausgleich zwischen den Staatsebenen, also zwischen Bund und Kantonen und in den Kantonen dann natürlich auch mit den Gemeinden. Dazu gehört die neue Aufteilung der direkten Bundessteuer. Nach dem Bundesrat soll der Anteil der Kantone von 17,5 auf 20,5 Prozent erhöht werden. Das wird 1 Milliarde Franken vom Bund zu den Kantonen verschieben. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt nun eine noch weiter gehende Erhöhung auf 21,5 Prozent. Damit sollen die Lasten etwas fairer auf die beiden Staatsebenen Bund und Kantone verteilt werden.

Die daraus entstehenden Mehrausgaben von 0,2 Milliarden Franken für den Bund werden gemäss der Mehrheit so kompensiert: Sie beantragt Ihnen, dafür auf die Emissionsabgabe zu verzichten und sie allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wieder einmal anzuschauen. Auch damit können wir leben.

Das dritte Element ist die Gegenfinanzierung: Da, muss ich Ihnen sagen, sieht es sehr, sehr düster aus. Ursprünglich wollte der Bundesrat die Ausfälle von etwa 1,3 Milliarden Franken für den Bund mit der Einführung einer Kapitalgewinnsteuer begrenzen - einige von Ihnen erinnern sich noch daran. Weil sie in der Vernehmlassung nicht mehrheitsfähig war, also mehrheitlich verworfen worden ist, fehlt heute dieser Teil der Gegenfinanzierung. Allein die erhofften 300 Millionen Franken Mehreinnahmen durch Steuerinspektoren werden nicht reichen, um diese 1,3 Milliarden Franken gegenzufinanzieren.

Mit dieser Reform entsteht beim Bund also ein riesiger jährlicher Fehlbetrag von 600 Millionen bis zu gut 1 Milliarde Franken, je nachdem, wie wir die Reform heute ausgestalten. Von den Kantonen will ich gar nicht reden; sie haben dies für ihre Bereiche ausgerechnet. Die meisten werden ebenfalls grosse Ausfälle haben, denn in den Kantonen plant man jetzt happige Gewinnsteuersenkungen. Damit ist natürlich auch wieder die Gefahr verbunden, dass es zu einem erneuten kantonalen Steuerwettbewerb kommt, oder, besser gesagt, dieser wieder angeheizt wird. Ich hoffe es nicht, aber ich sehe die Gefahr.

Weil keine genügende Gegenfinanzierung da ist, hat der Bundesrat bereits ein grosses Sparpaket in die Vernehmlassung geschickt. Damit sollen 1 Milliarde Franken pro Jahr eingespart werden. Wie wollen Sie das den



Leuten erklären? Nur ein ganz einfaches Beispiel: In den nächsten drei Jahren sollen die Bauern auf 250 Millionen Franken verzichten müssen, nur damit internationale Firmen weniger Steuern bezahlen müssen. Wie wollen Sie ihnen das erklären? Ich glaube nicht, dass das vermittelbar ist.

Auch der geplante Kahlschlag bei Bildung und Forschung von über einer halben Milliarde Franken ist für den internationalen Standortwettbewerb vollkommen kontraproduktiv. Heute suchen die international wertschöpfungsattraktiven Firmen - das sind die interessantesten! - längst nicht mehr den steuerlich billigsten Standort. Viel wichtiger sind für diese wertschöpfungsattraktiven Unternehmen top ausgebildete Arbeitnehmende, ein sehr gutes Forschungsumfeld, eine gute Infrastruktur und starke Industrie- und Forschungs-Cluster. Genau das wird aber mit dem massiven Sparprogramm gefährdet. Dieses ist also noch zu wenig durchdacht. Ich warne Sie davor, die Gegenfinanzierung alleine mit diesem Milliarden Sparprogramm angehen zu wollen.

Gerade weil mein Kanton die Unternehmenssteuerreform III will, schlagen wir Ihnen vor, dass die Ausfälle reduziert werden, um die Reform schlicht und einfach mehrheitsfähig zu machen. Den Verzicht auf die Emissionsabgabe habe ich schon genannt. Dann schlagen wir vor, dass die Dividenden voll besteuert und nicht rabattiert werden. Das bringt dem Bund 200 Millionen Franken und den Kantonen 500 Millionen mehr. Bei den Dividenden würden genau die Kreise profitieren, die bereits mit der Unternehmenssteuerreform II entlastet wurden. Es macht keinen Sinn, derart hohe Ausgabenausfälle zu riskieren und nochmals die gleichen Kreise zu entlasten.

Dann warnen wir - damit meine ich wieder meinen Kanton und mich - vor der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer, die noch grössere Löcher in die öffentlichen Finanzen reissen wird und beim Bund zu Ausfällen von etwa 250 Millionen Franken und bei den Kantonen von etwa 350 Millionen führen wird.

Das sind die roten Linien, von denen ich vorher gesprochen habe. Wir halten die Unternehmenssteuerreform III für wichtig und nötig, aber die Ausfälle müssen begrenzt werden, sonst wird diese Reform ein Rohrkrepiere, weil die Bürgerinnen und Bürger das berechnete Gefühl haben werden, sie müssten schon wieder die Zeche bezahlen. Deshalb hoffe ich, dass wir heute hier in diesem Saal die Grossreform mit Augenmass angehen und noch kluge Gegenfinanzierungen aufgleisen.

Ich bin für Eintreten.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Ich bin selbstverständlich ebenfalls für Eintreten auf dieses Unternehmenssteuerreformgesetz III, auch wenn wir alle wissen, dass diese Vorlage kein Wunschkind ist. Es geht im vorliegenden Entwurf auch nicht darum, der Wirtschaft Privilegien zuzuschancen oder Steuererleichterungen im grossen Stil zu ermöglichen. Vielmehr sind wir sogenannten alternativlos: Wir müssen unter internationalem Druck, jenem der EU und auch der OECD, die kantonalen Steuerstatus für die Holding- und Verwaltungsgesellschaften aufgeben. Wir müssen uns bewusst sein, dass diese in der Vergangenheit sehr erfolgreich und sehr ertragreich waren, dass sie einen wertvollen Beitrag zur Standortattraktivität geleistet und vor allem auch beim Bund für volle Kassen gesorgt haben.

Dass wir diese Steuerpraxis unter internationalem Druck aufgeben müssen, hinterlässt zumindest bei mir einen schalen Nachgeschmack. Man spricht ja immer davon, dass wir,

AB 2015 S 1258 / BO 2015 E 1258

wenn wir Gesetze der EU übernehmen oder an sie anpassen, beim sogenannten autonomen Nachvollzug einen Souveränitätsverlust haben. Hier spricht eigentlich niemand über den Souveränitätsverlust, den wir haben, wenn die EU - das Gleiche gilt auch für die OECD - uns solche Änderungen letztlich diktiert und wir, auch als Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, eine an sich erfolgreiche und ertragreiche Steuerpraxis aufgeben müssen. Wir befinden uns ja in einem bedeutenden Souveränitätsbereich des Nationalstaates, nämlich der Steuerhoheit. Dass bei den internationalen Vorgaben und Harmonisierungsbestrebungen nicht immer nur die Steuergerechtigkeit im Vordergrund steht, sondern dass es eben auch um Standortwettbewerb geht, dürfte ja wohl auch klar sein. Doch auch hier gilt das, was der scheidende Kommissionspräsident der WAK, Ständerat Zanetti, bei der Beratung der Vorlage zum automatischen Informationsaustausch gesagt hat: "Gott, gib mir die Gelassenheit, Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann, und den Mut, Dinge zu ändern, die ich ändern kann." Dieses Gebet oder Lebensmotto soll auch bei der Unternehmenssteuerreform III halt Leitschnur sein. Machen wir uns also daran, hier die Änderungen anzugehen und die Volkswirtschaft Schweiz auch ohne kantonale Steuerstatus attraktiv zu gestalten, auch wenn wir wissen, dass wir in einem ersten Schritt, nämlich mit der heutigen Abschaffung der Holdingbesteuerung, international tätige Gesellschaften schlechterstellen.

Wir betreten damit ein Gelände, von dem wir noch nicht wissen, wie es sich entwickelt. Mit der Unternehmenssteuerreform III ist die Unternehmensbesteuerung in der Schweiz nämlich noch nicht neu geregelt. Die Hauptarbeit liegt bei den Kantonen; wir stellen den Kantonen höchstens einen Baukasten zur Verfügung. Da-



mit die Kantone nicht einfach die Gewinnsteuern senken müssen, ist es wichtig, dass wir in der Vorlage auch Möglichkeiten schaffen, die ihnen fakultativ zur Verfügung stehen, um ihre kantonale Besteuerung auszugestalten.

Ich komme nochmals auf unseren Kollegen Zanetti und sein Gebet zurück. Wenn ich mich recht erinnere, hat er den letzten Satz des Gebets nicht zitiert. Darin heisst es nämlich: "... und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden", nämlich das Unveränderbare vom Veränderbaren. Mit Blick auf die Vorlage, wie sie sich heute im Ständerat präsentiert, meine ich, dass wir diese Weisheit noch nicht ganz gefunden haben. Jedenfalls ist die Vorlage aus meiner Sicht noch nicht der Weisheit letzter Schluss. Wir haben noch mehr Spielraum, als wir nutzen.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft drei Ziele formuliert: die Gewährleistung einer weiterhin kompetitiven Unternehmensbelastung, die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz sowie die Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden. Das erste Ziel, die kompetitive Unternehmensbelastung, ist meiner Meinung nach noch nicht ganz erreicht. Vielmehr geht die Mehrheit der Kommission hinter die Vorlage des Bundesrates zurück und streicht sogar noch den Verzicht auf die Emissionsabgabe; ich werde als Sprecherin der Minderheit noch darauf eingehen.

Zudem, und das wiegt schwerer, will man bei der Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen am Geschäftsvermögen die Änderungen der Unternehmenssteuerreform II teilweise wieder rückgängig machen. Damit trifft man vor allem die KMU, die Familienunternehmen in unserem Land, wenn sie zu 10 Prozent im Familienbesitz sind. Ich komme aus einem Landesteil, der stark von solchen KMU geprägt ist, von solchen Familienunternehmen. Sie können sich vorstellen, dass ich im Vorfeld dieser Debatte sehr oft angesprochen worden bin: Man versteht nicht, warum die Unternehmenssteuerreform III mit 420 Millionen Franken Mehreinnahmen von diesen Unternehmen gegenfinanziert werden soll.

Wenn man von der Mehrheitsfähigkeit der Vorlage spricht und davon, dass die Vorlage allenfalls auch vor dem Volk Bestand haben soll, dann darf man die mittelständischen Betriebe nicht schlechterstellen. Es wird sonst schnell heissen, die mehrheitlich standortgebundenen KMU bezahlen die Steuerentlastung für die internationalen Gesellschaften.

Den Kantonen soll es aus meiner Sicht weiterhin freistehen, die wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermindern. Weil die Gewinnsteuersätze in den Kantonen unterschiedlich hoch sind, ist ein schweizweit einheitlicher Teilbesteuerungssatz nicht sachgerecht.

Ich bin insgesamt der Meinung, dass die mit der Vorlage verbundenen drei Zielsetzungen des Bundesrates - insbesondere jene zur Beibehaltung einer wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung - noch nicht ganz erfüllt sind. Ich bin mir aber auch bewusst, dass die Finanzdirektorenkonferenz, deren Präsident jetzt hier im Rat sitzt, die Vorlage so, wie sie sich jetzt aus der WAK-SR kommend präsentiert, sicherlich unterstützen kann. Eigentlich sind alle Forderungen der Finanzdirektoren erfüllt. Ich erlaube mir aber die Bemerkung, dass wir im Moment etwas zu fiskalistisch denken und vielleicht noch etwas zu wenig mutig sind. Wir sprechen immer über die Ausfälle. Diese Ausfälle sind ernst zu nehmen, aber es gibt nicht nur diese Status-quo-Betrachtung, sondern es gibt auch eine dynamische Betrachtung. Wenn es uns gelingt, durch die Abschaffung dieser kantonalen Steuerstatus wettbewerbsfähiger zu werden, dann werden wir auch die Erträge für Bund, Kantone und Gemeinden sichern. Es wird hier und dann im Nationalrat Gegenstand der Debatte sein, tatsächlich die Quadratur des Kreises zu finden.

Ich habe es gesagt: Ich bin der Meinung, dass wir das Teilbesteuerverfahren nicht verschlechtern dürfen. Insgesamt sollten wir den Kantonen mehr Spielraum einräumen, als dies jetzt in der Vorlage gemäss WAK-SR vorgesehen ist. So können die Kantone quasi massgeschneidert für ihren Standort über ihre Unternehmensbesteuerung entscheiden. Nicht alle Standorte sind gleich. Die Industrie- oder die Wirtschaftsstrukturen können sich durchaus unterscheiden.

Die kantonalen Regierungen und die Kantonsparlamente sollen auch wählen können. Sie sollen selber auch gestalten können. Das ist mir wichtig. Wir sollten, das wurde auch angesprochen, vielleicht die zinsbereinigte Gewinnsteuer mit einer Entlastungsgrenze noch einmal prüfen und dieser eine Chance geben. Wenn wir sie am Schluss verwerfen, dann ist das so, aber ich meine, dass es unsere Aufgabe ist, das genau anzuschauen.

Eine Vorlage wie die Unternehmenssteuerreform III soll keine unnötigen Risiken enthalten. Wir dürfen als Ständerat auch nicht übertreiben und allen Wünschen folgen, aber eine gewisse Investition in den Standort Schweiz müssen wir schon machen, wenn wir weiterhin wettbewerbsfähig bleiben wollen.

Ich bin für Eintreten.

Germann Hannes (V, SH): Ich kann mich der Vorrednerin nahtlos anschliessen, was ihre Empfehlung be-



treffend das Eintreten angeht. Tatsächlich kommen wir nicht darum herum, hier an einem an sich jahrelang bewährten und für die Schweiz sehr ergiebigen Steuersystem nun Anpassungen vorzunehmen, um international wieder konform zu werden. Es geht um die Abschaffung der Sonderregeln. Darunter fallen, ich rufe das gerne noch einmal in Erinnerung, die kantonalen Steuerstatus wie jene für Holdings, gemischte Gesellschaften, Domizilgesellschaften sowie - das ist nicht zu vergessen, es geht in den Diskussionen aber immer unter - zwei Spezialregeln beim Bund, nämlich jene für die Prinzipalgesellschaften und die Praxis zur Swiss Finance Branch. Ich werde darauf zurückkommen und sagen, warum ich das so hervorhebe. Sie können auch auf der Fahne feststellen, dass ich dort eine Minderheit anführe, die Ihnen empfiehlt, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als Modell ebenfalls wieder aufzunehmen. Wir sind nämlich überzeugt, dass es sich lohnt, einen Anreiz für alle Unternehmen zu schaffen, die jetzt von der Abschaffung der Sonderregimes tangiert sind. Wir wollen ja nicht einen Teil dieser Unternehmen an ausländische Standorte zurückverlieren und uns die Chance vergeben, in der Schweiz auch neue Unternehmen aus dem Bereich dieser Konzern-, Treasury- und Finanzierungsgesellschaften anzusiedeln.

AB 2015 S 1259 / BO 2015 E 1259

Nun, wovon reden wir bei diesen Sonderstatus? 24 000 Unternehmen mit 135 000 bis 175 000 Beschäftigten, ihnen allen wird nun diese Sonderbesteuerung entzogen. Somit sind potenziell auch all diese Arbeitsplätze mit dem Steuersubstrat gefährdet. Für die Holdings ohne Geschäftstätigkeit und die Verwaltungsgesellschaften mit geringer Geschäftstätigkeit, also die sogenannten gemischten Gesellschaften, ist das keine einfache Sache. Ich bin aber überzeugt, dass wir eine Lösung finden werden.

Der Präsident hat es angeführt: 3,2 Milliarden Franken an Steuersubstrat pro Jahr allein beim Bund stehen auf dem Spiel. Dieses Steuersubstrat erbringen die Unternehmen, von denen wir sprechen. Das sind fast 50 Prozent der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. In den Kantonen leisten die Sondergesellschaften bis zu 80 Prozent der Gewinnsteuern aller juristischen Personen. Ihre Leistung ist also erheblich. Wenn wir auch nur einen Teil dieser Unternehmen verlieren, gehen uns ganz erhebliche Summen verloren. Seit 1990 sind diese Einnahmen dank der Sondergesellschaften dreimal so stark gestiegen wie das BIP. Sie haben sich weit dynamischer entwickelt als etwa die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen. Das freut uns ja alle, da wir alle auch Steuerzahler sind. Wir reden von 7 Prozent aller Unternehmen in diesem Land, die gegen 50 Prozent des Steueraufkommens leisten.

Zu den 3,2 Milliarden Franken Steuern für den Bund kommen jene für die Kantone. Auch diese haben eine erhebliche Bedeutung: Die rund 2 Milliarden Franken machen rund einen Fünftel der kantonalen Steuereinnahmen aus. Von diesen Gesellschaften kommen aber noch weitere Steuerbeiträge, nämlich durch Kapitalsteuer, Immobilien- oder Grundstücksgewinnsteuer, Mehrwertsteuer, Sozialabgaben und nicht zuletzt durch die Einkommenssteuer der bis zu 175 000 Beschäftigten; auch das ist nicht zu unterschätzen. Darum sind wir sehr gefordert, hier eben eine gute Lösung zu finden, die bei der Wirtschaft auf Akzeptanz stösst. Man kann in diesem Paket schon auf Wünschbares verzichten, wie Kollege Bischof es ausgedrückt hat, aber dann muss man die Folgen beachten.

Jedenfalls ist es meines Erachtens positiv, dass wir die Patentbox einführen. Das ist sozusagen eine Patentlösung für den Wissens- und Forschungsstandort Schweiz. Die Inputförderung, bei der die Kantone einen grossen Spielraum haben, bildet eine ideale Ergänzung. Die Kantone erhalten so einen optimalen Spielraum, um gemäss ihrer Unternehmensstruktur Steueranpassungen vorzunehmen und so die Mitnahmeeffekte möglichst im Rahmen halten zu können. Diese beiden Instrumente sind für die Kantone fakultativ.

Was fehlt nun aber bei dieser Sache? Wir stehen jetzt erst auf zwei Standbeinen, und ich hätte dann mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer noch ein drittes, das für einen andern Teil der betroffenen Sonderregimes eben wichtig wäre. Wenn wir diese drei Massnahmen hätten, d. h. die Patentbox, die Förderung von Forschung und Entwicklung auf der Inputseite und die zinsbereinigte Gewinnsteuer, in welcher Form dann immer - man könnte sie sich für die Kantone auch fakultativ vorstellen -, dann hätte man einen optimalen Handlungsspielraum. Man wäre gefordert, die für sich jeweils massgeschneiderte Lösung zu finden, und man wäre erst noch in Übereinstimmung mit den internationalen Rulings. Wir müssten das dann aber auch von der Kostenseite her anschauen. In diesem Fall wäre es gerechtfertigt, die Prioritäten zu setzen. Was den Verzicht auf die Emissionsabgabe beim Stempel betrifft, könnte ich in diesem Fall in diesen sauren Apfel beißen. Um Sicherheit zu schaffen, wäre ich dann auch für eine Begrenzung der Entlastung, beispielsweise auf 80 Prozent, damit es nicht Konstellationen mit mehrfachen Entlastungen gibt, die dann zu Ergebnissen führen würden, die wir nicht gewollt hätten.

Aber hier sollten wir etwas mutiger sein und mindestens diese zinsbereinigte Gewinnsteuer wieder aufnehmen. Der Bundesrat hat sie ja ursprünglich auch vorgeschlagen. Er hat dann davon abgesehen, weil es bei den



Kantone Bedenken gab; diese beruhten aber auf ganz anderen Annahmen, die ich Ihnen noch im Detail begründen will.

Diese Bedenken beruhten auf einer Annahme von 3 Prozent. Im Moment haben wir ein Modell, das vom Libor ausgeht, also etwa minus 0,75 Prozent plus 0,5 Prozent. Dann wären wir immer noch um die Null. Wir könnten also dieses System mit der Basis "Bundesobligation" einführen, wir müssten es aber wahrscheinlich auch mit einem Deckel versehen und müssten vielleicht den Kantonen sogar die Freiheit lassen, es einzuführen oder nicht. Oder wenn sie es einführen, dann müssten sie mindestens den Deckel frei festlegen können; auch da wären wir offen. Wenn wir diese Möglichkeit aber gar nicht erst aufnehmen, dann laufen wir Gefahr, dass diese Unternehmen bei der Standortwahl möglicherweise nicht mehr die Schweiz als erste Wahl haben. Es gibt ja durchaus Finanzplätze, die nur darauf warten, uns diese Unternehmen abjagen zu können. Das wäre ausserordentlich bedauerlich, dann würden wir ein Eigentor schiessen.

So gesehen, bitte ich Sie um mutige Schritte, um eine dynamische Betrachtung. Ich bitte Sie, auch Mut bei der Gegenfinanzierung zu haben.

Ich bin überzeugt, dass wir das schaffen werden. Es wird auf Bundesebene eine Herkulesaufgabe. Wir erhalten aber einen neuen Finanzminister, und der soll in seinem neuen Amt auch gefordert werden. Er wird das dann mit uns zu lösen haben, aber es soll nicht an mir liegen, da auch Hand für gute Lösungen zu bieten.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Eintreten und dann um etwas mehr Mut, etwas mehr dynamische Betrachtung, statt diese statischen Ängste zu pflegen.

Schmid Martin (RL, GR): Mindestens hat der Bundesrat bisher sehr lange der EU und den Vorwürfen, die Schweiz würde das Freihandelsabkommen verletzen, standgehalten. Ich habe Verständnis, dass jetzt, nach über zehn Jahren, der Druck auch von der OECD und von den G-20 zu gross wurde und man diese Reform vorlegt. Auch wenn die Schweiz ihre Souveränität in Steuersachen lange verteidigt hat, bin ich der Auffassung, dass heute der Zeitpunkt gekommen ist, in dem wir uns dieser Revisionsvorlage stellen müssen.

In Zukunft werden wir uns dann vielleicht auch mit dem Projekt "Base Erosion and Profit Shifting" (Beps) zu beschäftigen haben. Wenn man die internationalen Tendenzen in Bezug auf Irland, Holland sieht und was bei den Doppelbesteuerungsabkommen und der Besteuerung der internationalen Konzerne geschieht, so glaube ich, darf man hier feststellen, dass der Druck auf das System doch deutlich zugenommen hat.

Ich bin auch einverstanden mit der Strategie, die der Bundesrat festgelegt hat, indem er darauf hinweist, dass man letztlich die Gewinnsteuersätze so anpassen muss, dass diese auch kompetitiv sind. Es geht um sehr viele Arbeitsplätze, es geht um mobile Steuerfaktoren, die ebenso schnell weg sind, wie sie gekommen sind. Kollegin Fetz weist darauf hin, wie verletzlich doch auch ein Standort Basel in Bezug auf die Unternehmenssteuern ist. Es ist eben eine Tatsache, dass trotz hohen statutarischen Gewinnsteuersätzen in einem Kanton wie Basel-Stadt doch enorme Summen aus privilegierten Gesellschaften in die Steuerkasse der Finanzdirektorin fliessen. Letztlich geht es eben auch mit der Strategie des Bundesrates darum, dass wir das System der Steuerprivilegien nicht abschaffen - ich sage das im Unterschied zu vielen Vorrednern bewusst -, sondern umbauen. Denn wenn wir die Privilegien total abschaffen würden, würde das noch viel grössere Löcher in die Kassen reissen. Deshalb ist meines Erachtens der Vorschlag des Bundesrates richtig, dass die Kantone die Gewinnsteuersätze senken, aber wir letztlich auch alternative Massnahmen wie eben eine Patentbox oder eine Inputförderung zur Verfügung stellen.

Wenn ich die Anträge - die auf der Fahne vielleicht in grosser Zahl daherkommen - analysiere, so sehe ich, dass wir im Kern entlang der Linie der Botschaft des Bundesrates gehen, auch entlang der Anträge der

AB 2015 S 1260 / BO 2015 E 1260

Finanzdirektorenkonferenz. Wir werden uns dann über einige von meinen Vorrednern schon erwähnte Positionen streiten.

Ich setze mich dafür ein, dass die Kantone möglichst viel Spielraum in Bezug auf ihre Möglichkeiten haben, denn ich bin überzeugt, dass die Ausgangslage in den einzelnen Kantonen eben sehr unterschiedlich ist. Genf hat eine andere Ausgangslage als Graubünden oder eben auch als Zug. Wenn man sieht, dass der Kanton Luzern heute schon international absolut konkurrenzfähige Gewinnsteuersätze hat, so sieht man auch, dass dort der Handlungsspielraum viel kleiner ist als eben vielleicht im Kanton Genf. Ich glaube, diese Ausgangslage sollte den Ständerat dazu bewegen, insbesondere im Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen möglichst viel Freiheit zu lassen. Die kantonalen Parlamente und die kantonalen Regierungen werden den für ihren Kanton richtigen Weg beschreiten. Es werden nicht alle - davon gehe ich aus - die Gewinnsteuersätze auf 11 Prozent im Total senken können. Ich glaube, das wird nicht realistisch sein, aber die Kantone werden versuchen, ihre Stärken dort auszuspielen. Sie sollen das eben auch tun können. Deshalb werde ich mich im



Bereich des Steuerharmonisierungsgesetzes überall für möglichst viel Spielraum einsetzen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die privilegierten Gesellschaften auch sehr viel Steuersubstrat in die Schweiz gebracht haben, auch in die Kantone, in denen sie privilegiert waren, denn die Kantone haben insbesondere auch die Einkommenssteuern der Mitarbeiter dieser Unternehmen einkassiert. Ich glaube, die Schwierigkeit liegt schon in der Frage: Wer trägt dann welche Lasten? Wenn wir uns im Detail noch einmal darüber unterhalten, wo die Prioritäten sind, so halte ich es schon ein bisschen mit Kollege Germann. Aus meiner Sicht ist die Emissionsabgabe steuersystematisch ein Relikt aus der Vergangenheit. Es gibt keinen Staat mehr, der Investitionen besteuert. Heute ist eigentlich anerkannt, dass das steuersystematisch nicht eine sehr gute Lösung ist. So ist es letztlich eine Abwägung, welche Reformen man sich leisten kann. Das wurde von meinen Vorrednern auch in diesem Sinne gesagt.

In Bezug auf die Steuerausfälle möchte ich einfach noch einmal auf Folgendes hinweisen: Ich persönlich bin der Auffassung, dass wir, wenn wir nichts tun, noch viel höhere Steuerausfälle haben werden. Was am meisten kostet, ist, hier nichts zu tun und diese Reformen abzulehnen, denn die mobilen Steuererträge sind sehr rasch aus der Schweiz weg, und diese Erträge dann wieder zurückzubekommen wird noch viel schwieriger sein. Dann wären es eben nicht mehr die Unternehmen, welche die Steuern bezahlen müssten, weil diese ja nicht mehr in unserem Land wären. Wir tun hier also gut daran, eben auch diesen dynamischen Aspekt zu beachten. Vielfach wird darauf hingewiesen, dass man die Hoheit und Autonomie der Kantone einschränken müsste. Obwohl von Kollegin Fetz und anderen Kollegen der Hinweis gemacht wurde, dass es eben keinen Zusammenhang zwischen dem Finanzausgleich und der Unternehmenssteuerreform geben sollte, möchte ich nur darauf hinweisen, dass es eben doch eine Verbindung gibt, denn je nachdem, wie die Steuereinnahmen in den Ressourcenausgleich einberechnet werden, wird ein Kanton eine Massnahme wählen oder nicht. Dort kommt also automatisch ein Korrektiv zum Tragen. Ich möchte hier einfach darauf hinweisen, dass ich der Überzeugung bin - wir werden das Beispiel bei der Input-Förderung diskutieren -, dass eine Massnahme in diesem Bereich allein schon aufgrund der Wirkungen auf den Finanzausgleich allenfalls auch toter Buchstabe bleiben kann.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, hier auf diese Vorlage einzutreten und dann insbesondere im Bereich der Freiheit der kantonalen Parlamente meinen Minderheitsanträgen zuzustimmen. Ansonsten ist die Revision aus meiner Sicht mindestens in den Nationalrat zu schicken, und dies mit einem Resultat, das dann auch vor dem Volk vertreten werden kann.

Levrat Christian (S, FR): Laissez-moi commencer en remarquant que le hasard fait bien les choses. Nous fêtons aujourd'hui non seulement l'anniversaire du président et rapporteur de la commission, mais également le 25e anniversaire de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct et de loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, puisqu'elles ont toutes deux été adoptées le 14 décembre 1990.

Plus sérieusement, nous menons ces discussions sur un terrain qu'il faut qualifier de miné. La deuxième réforme de l'imposition des entreprises est encore dans tous les esprits. En votation populaire, cette réforme avait été adoptée par une majorité extrêmement étroite de 50,5 pour cent des voix en février 2008. Il s'en est suivi une décision du Tribunal fédéral qui a conclu au fait que la population avait été mal informée par le conseiller fédéral compétent à l'époque, et les pertes fiscales ont été un multiple de ce qui avait été annoncé au départ. C'est le cadre général de cette discussion et il convient de ne pas l'oublier.

Ma position par rapport à ce dossier est simple et peut être résumée très rapidement: l'objectif de la troisième réforme de l'imposition des entreprises doit être soutenu, mais cette réforme doit être mise en oeuvre sans reporter la charge fiscale sur les personnes physiques. Sous sa forme actuelle, la réforme de l'imposition des entreprises III constitue un cadeau fiscal de l'ordre d'un milliard de francs de la part de la Confédération aux actionnaires des grandes entreprises, et de plusieurs milliards de francs de la part des cantons. Permettez-moi de m'arrêter sur ces éléments.

La levée des régimes spéciaux cantonaux est une nécessité. La reprise par la Suisse des standards internationaux est inévitable. Un petit pays comme le nôtre, tourné vers l'exportation, actif non seulement dans les services et la finance mais également dans l'industrie, ne peut poursuivre une stratégie de niche. Le temps des pirates de la régulation internationale appartient au passé, du moins dans les Etats qui jouissent comme nous d'une base économique diversifiée. Nous en avons tiré les conséquences en matière de fiscalité des personnes physiques et avons renoncé d'abord à la distinction entre fraude et évasion fiscale puis accepté, il y a peu, l'échange automatique de renseignements.

L'Organisation de coopération et de développements économiques mène aujourd'hui la charge contre l'optimisation fiscale des entreprises. Elle condamne toujours plus fermement les montages financiers qui conduisent certains groupes à ne payer pratiquement aucun impôt dans les Etats où ils engrangent leurs bénéfices, que ce



soit par le biais de sociétés écrans, de "ruling", de sièges fiscaux plus ou moins fictifs. A Luxembourg, à Jersey, sur la côte lémanique ou à Panama, des milliards échappent à toute forme de fiscalité.

L'Organisation de coopération et de développement économiques a justement décidé de mettre un terme à cette tricherie organisée, en lançant son programme "Base Erosion and Profit Shifting" et l'Union européenne a décidé de contraindre les Etats à publier les "rulings" fiscaux qu'ils passent avec les grandes sociétés multinationales. Ce n'est d'ailleurs pas la moindre des ironies de voir que le président de la Commission européenne, Jean-Claude Juncker, est aujourd'hui conduit à dénoncer ces pratiques, alors même que, comme premier ministre luxembourgeois, il a probablement signé davantage de "rulings" que tous ses pairs réunis! Mais la roue tourne, et elle tourne en Suisse aussi.

Le projet qui nous occupe permettra d'abord d'abolir le "ring fencing" cette pratique qui permettait aux entreprises de fiscaliser en Suisse à des taux ridiculement bas les bénéfices générés dans d'autres juridictions. C'est incontestablement de mon point de vue un pas dans la bonne direction et, à condition que l'OCDE parvienne à mettre en oeuvre ses réformes dans les grandes places économiques, un progrès décisif. C'est donc un oui sur le principe: je crois que l'abandon des régimes spéciaux est une bonne chose.

J'en viens au deuxième point du projet qui prévoit que la simple équité fiscale induirait que les entreprises concernées soient taxées comme des entreprises ordinaires en

AB 2015 S 1261 / BO 2015 E 1261

Suisse. Seulement voilà, une partie d'entre elles sont extrêmement mobiles. Il semble y avoir consensus - cela a été rappelé et je partage cette approche - pour considérer que la simple suppression des régimes spéciaux sans mesures d'accompagnement conduirait ces entreprises à quitter le pays et, partant, à nous priver d'emplois et de rentrées fiscales.

Le Conseil fédéral propose différentes mesures supposées alléger la charge fiscale de ces entreprises. Il faut retenir avant de les examiner dans le détail qu'il s'agit pour chacune de ces mesures d'un traitement privilégié, d'une exception aux règles fiscales usuelles accordées au bénéfice de certains contribuables. Il convient dès lors à mon sens d'être très restrictif dans leur contour et d'éviter autant que faire se peut les effets d'aubaines, ces effets qui conduisent des entreprises a priori pas directement concernées par les régimes spéciaux à bénéficier d'avantages fiscaux importants.

Cette pratique restrictive doit se concrétiser par un corset étroit s'agissant de "patent box" et de "superdéductions" des frais de recherche et de développement. Un taux minimal d'imposition, comme le propose la Conférence des directeurs des finances, est indispensable afin d'éviter les situations choquantes. Nous en débattons lors de la discussion par article. Pour ma part, il me paraît inacceptable que la suppression du droit de timbre ou la déduction des intérêts notionnels engendre des pertes fiscales extrêmement importantes et entraîne un effet d'aubaine gigantesque. La plupart des entreprises bénéficiaires soit de la suppression du droit de timbre, soit de la déduction des intérêts notionnels n'ont absolument rien à voir avec celles qui sont concernées par l'abolition des régimes spéciaux dont nous débattons aujourd'hui.

L'introduction dans la loi de la suppression du droit de timbre ou d'une déduction des intérêts notionnels signerait, à mon sens, l'arrêt de mort de ce processus législatif en votation populaire. J'ai peine à imaginer que la population qui, à 50,5 pour cent, a accepté la réforme de l'imposition des entreprises Il admette aujourd'hui que nous aggravions encore le bilan de ce projet avec ces deux dispositions, donc la suppression du droit de timbre ou la déduction des intérêts notionnels.

Le troisième et dernier point que je souhaite rapidement aborder concerne la compensation des pertes fiscales. Le projet engendre des pertes fiscales directes pour la Confédération et indirectes par le biais de la compensation verticale que la Confédération propose aux cantons, avec des conséquences variées en fonction des cantons concernés. C'est pour certains d'entre eux, notamment pour le canton que je représente ici, une pilule amère, puisque le tout se solderait au terme de la période transitoire par une perte fiscale équivalente à 117 francs par habitant, alors même que la grande majorité des cantons s'en tirerait de manière positive, une pilule amère donc pour la population de mon canton, mais aussi pour l'ensemble des contribuables de notre pays.

La question fondamentale qui se pose est de savoir comment compenser les pertes fiscales.

Le Conseil fédéral prévoit d'augmenter l'imposition partielle des dividendes à 70 pour cent. Je peux comprendre les arguments qui ont été développés tout à l'heure par Monsieur Bischof et par Madame Keller-Sutter et qui reviennent à dire que l'on fait payer à certaines entreprises les cadeaux que l'on accorde à d'autres. Il faut retenir deux choses: tout d'abord, on est toujours dans le champ de l'imposition des entreprises, alors même que d'autres modes de compensation font payer aux contribuables physiques les cadeaux effectués aux entreprises actuellement sous régimes spéciaux. De plus, dans la plupart des cantons, nous allons vers une baisse des taux d'imposition ordinaires sur le bénéfice des entreprises, et les PME profitent elles aussi



de cette baisse. Il n'est donc pas choquant que, par ailleurs, elles soient confrontées à une augmentation de l'imposition des dividendes, d'autant plus que l'imposition partielle des dividendes a été introduite avec la réforme de l'imposition des entreprises II et qu'elle a déjà notablement allégé la charge fiscale des entreprises concernées.

Toujours au titre des compensations, on peut se poser la question de savoir s'il est préférable de travailler sur l'imposition partielle des dividendes, comme le prévoit la proposition de la minorité Fetz, et de revenir à une imposition à 100 ou 80 pour cent, ou s'il est préférable d'introduire une imposition des gains en capitaux, comme le prévoyait le Conseil fédéral dans la procédure de consultation.

Nous avons fait le choix de mener au conseil le débat sur l'imposition partielle des gains en dividendes. On pourrait aussi défendre le choix inverse. Ce qui me semble impossible, par contre, c'est de considérer que tout le contre-financement de la réforme doive se faire par le biais d'un programme d'économies. Le concept, tel qu'il est défendu aujourd'hui par la majorité de la commission, conduit à des programmes de stabilisation et d'économies qui sont, eux, destinés à générer la marge de manoeuvre nécessaire afin de financer les cadeaux fiscaux vers lesquels nous nous dirigeons. Dans ce cas, nous avons clairement un financement par les personnes physiques des allègements fiscaux octroyés aux personnes morales au titre de l'imposition des entreprises, que ce soit - Monsieur Bischof - par le biais d'augmentations d'impôts, ou par le biais de réductions des prestations. Dans la plupart des cas, il en va de même pour les personnes physiques ou alors il faudra trouver, ce qui serait un "Novum", un programme d'économies indolore. Mais pour l'instant, dans le programme mis en consultation par le Conseil fédéral, ce n'est pas le cas. On a des réductions massives dans les domaines de l'agriculture, de l'aide au développement, de la formation, des transports et dans le domaine social. C'est donc bien nous tous qui, selon cette conception, paierions les allègements fiscaux que nous accordons.

Levrat Christian (S, FR): Pour terminer, je voterai l'entrée en matière parce que je pense que la suppression des statuts spéciaux est nécessaire et doit être débattue, je m'engagerai pour limiter au minimum nécessaire les instruments alternatifs mis sur pied, surtout pour essayer de cibler aussi précisément que possible les entreprises directement concernées, et je soutiendrai les propositions qui sont propres à limiter les pertes fiscales.

Je ne saurais terminer sans répéter la mise en garde par laquelle j'ai commencé cette explication. Pour nécessaire que soit cette réforme, elle ne sera approuvée par la population que s'il y a un véritable équilibre des sacrifices. Elle ne sera jamais approuvée par la population si celle-ci a le sentiment qu'en fin de compte c'est elle, par des baisses de prestations, qui doit financer les allègements fiscaux octroyés aux entreprises multinationales.

Föhn Peter (V, SZ): Anscheinend wollen alle diese Reform, wenn auch gezwungenermassen, aber wie gesagt nicht um jeden Preis. Deshalb stellt sich die Frage, wie hoch die Latte gesetzt werden soll. Diese Reform birgt - wie schon von etlichen Vorrednern dargelegt, weshalb ich es recht kurz machen kann - etliche Risiken. Einerseits muss der Föderalismus hochgehalten werden; es darf nie zu einer schweizweiten Steuerharmonisierung kommen, es darf nicht einmal in diese Richtung gehen. Andererseits dürfen wir nicht leichtfertig handeln und den schon heute stark gefährdeten Unternehmen den Boden unter den Füßen wegziehen. Da spreche ich vor allem von den Familienunternehmen, welche für den Wirtschaftsstandort Schweiz sehr wichtig sind. Die Familienunternehmen bilden das Fundament unserer Volkswirtschaft.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III will man das Teilbesteuerungsverfahren vereinheitlichen, das heisst, es für alle Kantone als verbindlich erklären. Die Besteuerung von ausbezahlten Dividenden würde auf 70 Prozent erhöht. Die wirtschaftliche Doppelbelastung - Besteuerung von Gewinn und Besteuerung von Dividenden - würde gewaltig zunehmen. Damit würden Unternehmer und Unternehmen geschwächt.

AB 2015 S 1262 / BO 2015 E 1262

Mit der geplanten Vereinheitlichung des Teilbesteuerungsverfahrens von Dividendenerträgen natürlicher Personen birgt die Vorlage, wie gesagt, eine grosse Gefahr, besonders für unsere Familien- und Kleinunternehmen, denn die Vereinheitlichung führt zu einer Mehrbelastung um mehrere Millionen Franken, was insbesondere die Familienunternehmen hart treffen kann.

Auch ich bin Inhaber eines solchen Unternehmens. Denn das Teilbesteuerungsverfahren kommt erst bei Beteiligungen über 10 Prozent zur Anwendung. Für solche Unternehmen werden dadurch die Steuern auf den Dividenden um bis zu 50 Prozent erhöht werden. Die Investitionsfähigkeit dieser Familienunternehmen wird dadurch erheblich geschwächt werden. Mit dem für alle Kantone obligatorisch geltenden Diktat wird zudem die



Handlungsfreiheit der Kantone gewaltig beschnitten.

Die Herausforderung dieser Reform besteht eben darin, für die Schweiz ein solides und wettbewerbsfähiges Steuersystem auszugestalten. Wir dürfen den Wirtschaftsstandort Schweiz nicht gefährden. Zudem muss der Föderalismus hochgehalten werden. Kollege Schmid hat es richtig gesagt: Es muss allseits ein möglichst grosser Spielraum offengelassen werden.

Die Gesamtabstimmung in der Kommission hat das Unwohlsein der meisten - ich betone: der meisten - klar zum Vorschein gebracht. Es haben nämlich nur vier Personen die Vorlage angenommen, eine war dagegen, während sieben Personen sich der Stimme enthalten haben. Dieses Abstimmungsresultat lässt tief blicken. Ich garantiere Ihnen, dass diese Vorlage vor dem Volk nie eine Chance haben wird. Und so wie es heute aussieht, wird sie vors Volk kommen. Einige Minderheitsanträge können dieses Resultat gewaltig beeinflussen.

Ich werde also gezwungenermassen auf die Vorlage eintreten. Ich werde der Vorlage aber letztlich nur zustimmen können, wenn den Kantonen ein möglichst optimaler und grosser Spielraum eingeräumt wird.

Savary Géraldine (S, VD): Comme la plupart des personnes qui se sont exprimées, je salue les objectifs de cette réforme. Cette réforme est liée aux critiques croissantes en Europe et de la part de l'Organisation de coopération et de développement économiques de la politique fiscale de la Suisse, en particulier du système d'imposition des entreprises. Il était donc normal que nous nous en occupions.

Depuis 2007, on le sait, le kit fiscal des cantons est sous le feu des critiques, en particulier les propositions de fiscalité particulière pour les holdings, pour les sociétés mixtes, pour les sociétés principales ou pour les succursales financières. Cette moralisation de la fiscalité coïncide, il faut le dire, avec une crise économique en Europe qui sape la croissance des pays. Il est dès lors normal que les pays entourant la Suisse, mais la Suisse également, rendent leurs systèmes fiscaux plus transparents et plus justes. Face à ces pressions extérieures et intérieures, la troisième réforme de l'imposition des entreprises a été initiée. La démarche était donc nécessaire.

L'objectif de cette réforme est de tenir compte des spécificités cantonales en matière de fiscalité, d'harmoniser mais sans contraindre, et d'éviter d'assécher les finances publiques. Cela a été rappelé tout à l'heure, le traumatisme consécutif à la deuxième réforme de l'imposition des entreprises a sans doute alimenté les discussions qui ont eu lieu au sein de la Commission de l'économie et des redevances. Enfin, cette réforme a aussi pour but d'éviter le départ des entreprises et donc d'éviter les pertes d'emplois. Je le dis parce que le canton de Vaud évidemment, à l'instar du canton de Genève, est particulièrement concerné.

On sait que les statuts privilégiés représentent environ 48,3 pour cent des 7,5 milliards de francs des revenus imputables à l'impôt fédéral direct. Aussi, 36,4 pour cent de ces 48,3 pour cent proviennent-ils des cantons de Vaud et de Genève. C'est vous dire à quel point nous sommes sensibles à la discussion qui a lieu aujourd'hui et évidemment aux conséquences de nos votes et de nos décisions.

Pour résumer, sont particulièrement visées par cette réforme les entreprises qui ont leur siège en Suisse, mais dont les revenus se font à l'étranger. Je l'ai dit, les objectifs de cette réforme sont légitimes pour autant qu'elle ne conduise pas à remplacer un allègement fiscal par un autre allègement fiscal et pour autant qu'elle ne conduise pas à des baisses de recettes portant préjudice à notre population, car nous nous trouverions sinon dans une situation où le mieux est l'ennemi du bien.

J'aimerais faire le point sur l'état des travaux dans mon canton puisque ce dernier est particulièrement concerné par la troisième réforme de l'imposition des entreprises. Le canton de Vaud est particulièrement touché par les discussions que nous menons aujourd'hui parce qu'il compte un certain nombre d'entreprises dotées aujourd'hui de statuts spéciaux. En outre, on sait qu'un tiers des emplois de l'Arc lémanique sont assurés par des multinationales, et on sait aussi que ces entreprises souhaitent sécuriser leur situation et faire en sorte que les réformes que nous adoptons au niveau fédéral comme au niveau cantonal soient pérennes. Enfin, le canton de Vaud est concerné puisque la loi d'application de la réforme de l'imposition des entreprises III a déjà été acceptée par le Grand Conseil, bien qu'un référendum ait été lancé et ait abouti. Cette loi d'application, soutenue par une grande majorité des partis politiques et donc acceptée par le Parlement vaudois, prévoit une baisse du taux cantonal d'imposition du bénéfice des sociétés de 22,8 à 13,8 pour cent et, simultanément, de très fortes compensations pour la classe moyenne, en particulier des augmentations des allocations familiales, un allègement des charges de santé, une augmentation du soutien de l'Etat aux crèches et des mesures de protection pour certains salariés.

Bref, le canton de Vaud a adopté toute une architecture qui prévoit des baisses fiscales certes, mais aussi des améliorations pour la classe moyenne.

La mise en vigueur de la loi d'application vaudoise dépend donc de l'avenir de la réforme de l'imposition des entreprises III. Je suis donc particulièrement déterminée à entrer en matière sur ce projet mais en procédant à



une certaine pesée des intérêts. J'entends avec une certaine inquiétude Madame et Messieurs Keller-Sutter, Hefti et Martin Schmid dire qu'il faut avoir un impôt dynamique. Je pense qu'il faut surtout avoir un système pérenne qui passe par une réforme qui tienne compte des différents intérêts et qui ne charge pas trop le bateau.

Je pense en particulier à la déduction des intérêts notionnels, qui donne la possibilité aux entreprises de déduire les intérêts fictifs pour les fonds propres qui dépassent la part du capital de base. Cet instrument, du moins tel qu'il est proposé par la minorité Germann, me paraît difficilement acceptable aujourd'hui. On peut aussi se demander si cet instrument, à terme, sera toujours dans les standards de l'OCDE; le débat est relativement ouvert.

Je pense qu'il est plus important d'avoir une réforme de l'imposition des entreprises III solide, qui a le soutien des cantons et de la population, que d'introduire de nouveaux instruments qui sont non seulement difficiles à faire passer devant la population, mais en plus dont on n'est pas sûr qu'ils seront définitivement acceptés dans les standards de l'OCDE. Dans ce cas-là, on aurait lâché la proie pour l'ombre, on se serait débarrassé des statuts spéciaux critiqués pour s'engager sur des voies susceptibles d'être critiquées par la suite au niveau européen ou international.

Je vous invite donc à entrer en matière sur ce projet. Mais, je vous rappelle, comme l'ont fait certains collègues, qu'il doit aussi être accepté par la population, les communes et les cantons - vous avez noté que Monsieur Stöckli a déposé une proposition dont le but est de tenir compte des agglomérations. Donc, s'il commence à y avoir des oppositions ou des inquiétudes de la part de la population ou des communes, cela finira par faire passablement de monde. J'invite vraiment à rester prudent sur ce dossier, à abandonner peut-être le dynamisme fiscal et à privilégier la pérennité de notre système de manière à s'engager pour une réforme qui soit juste pour les personnes physiques et morales.

AB 2015 S 1263 / BO 2015 E 1263

Minder Thomas (V, SH): Auch ich bin für Eintreten, erlaube mir aber ein paar kritische Bemerkungen.

In vielen Kantonen, so auch in Schaffhausen, hat man jahrelang die Steuerprivilegien verteidigt und geradezu propagiert: Viele Politiker glaubten, es sei ein nachhaltiges Modell, solche Firmen anzusiedeln.

Dass viele dieser teils sehr grossen Firmen aus Steueroasen wie Cayman Islands, Bermudas, Bahamas, Jersey, Guernsey übersiedelten, oftmals sogar mit einem ganzen Parcours hinter sich, störte die Ansiedlungsverantwortlichen nicht. Die Ämter für Wirtschaftsförderung liessen es sich nicht entgehen, bei jeder erfolgreichen Ansiedlung auf ihre grosse Leistung und die Wichtigkeit guter Steuerprivilegien aufmerksam zu machen. Nur die Abergläubigsten betrachteten diese Strategie als nachhaltig. Ehrlich war sie nie, dies insbesondere den seit vielen Jahrzehnten ansässigen Firmen, insbesondere KMU, gegenüber, welche normal besteuert wurden. Kaum jemand hatte sich in all den Jahren getraut, den steuerprivilegierten Firmen und den Briefkastenfirmen nahezutreten. In diversen Kantonen wurden solche Firmen mit Pauken und Trompeten angekündigt. Es wurde auf die grosse Anzahl Beschäftigter und auf die hohe Anzahl guter Steuerzahler hingewiesen, obwohl dann die betreffenden Firmen schon nach wenigen Jahren trotz Steuerprivilegien in einen anderen Staat mit einem noch tieferen Steuersatz zogen, zum Teil gar ohne die angekündigte Anzahl Stellen erst erreicht zu haben - so geschehen in unserem Kanton, etwa mit Lia Sophia, Timberland und auch bald mit der Firma Tyco. In vielen Kantonen gibt es diese Briefkastenfirmen, teils mit gar keinen oder nur wenigen Angestellten - und womöglich wird nicht einmal dieser Briefkasten eigenhändig geleert.

Nun hat uns die Globalisierungsregulierung eingeholt. Einmal mehr droht man uns seitens EU und OECD, dass man auf eine schwarze Liste kommen würde. Man darf bei dieser Gelegenheit einfach nicht vergessen, dass auch mit der Unternehmenssteuerreform III weiterhin Tiefsteuer-Standorte aufgesucht werden, einfach ausserhalb der OECD-Mitgliedstaaten. Selbst die Ammann-Gruppe hatte damals solche Schlupflöcher gesucht und Steuern optimiert, dies alles im legalen Bereich, wie die Steuerbehörden mitteilten. Kaum jemand bezahlt gerne Steuern, und somit werden solche Praktiken auch inskünftig gehandhabt oder sogar bewusst gesucht. Gerade die Holdinggesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Gemischten Gesellschaften sind sehr mobil und können schnell dislozieren. Meine Devise war daher immer, vermehrt produzierende Firmen anzusiedeln, welche nicht so schnell den Standort wechseln. Der OECD gehören lediglich 34 Staaten an. Steueroptimierenden Firmen stehen also auch nach dieser Revision viele andere Staaten offen. Unser Fokus sollte daher nicht auf den ohnehin bekannten Söldnerfirmen liegen. Die Schweiz hat viele andere gute Trümpfe, an welchen wir mit genauso grosser Intensität arbeiten sollten wie an dieser Vorlage, Stichwort weniger Regulierungsdichte, keine Gebühren und Abgaben, liberales Arbeitsrecht, Streikverbot, politische Stabilität, Rechtssicherheit usw. Ganz generell bin ich für tiefe Steuern. Somit unterstütze ich auch die zinsbereinigte Gewinnsteuer. Ob zu-



sätzlich noch die Stempelsteuer abgeschafft werden muss, bleibt wohl sehr heftig umstritten. Wir müssen aber eine Balance finden - das ist mir wichtig -, damit die Kantone nicht noch mehr in die roten Zahlen geraten. Sie alle wissen, dass mehr als zwei Drittel der Kantone zurzeit rote Zahlen schreiben. Mein Kanton beherbergt überdurchschnittlich viele Statusgesellschaften - fast deren 400, mit etwa 3300 Arbeitsplätzen -, er nimmt gesamtschweizerisch einen Spitzenplatz ein. Diese sind für ein grosses Steuersubstrat verantwortlich, im Kanton Schaffhausen etwa 45 Millionen Franken. Da der Kanton Schaffhausen aber auch tief in den roten Zahlen steckt, kommt diese Vorlage für Kollege Germann und mich auch einer Quadratur des Kreises nahe. Unser Ziel im Kanton ist es, etwa 60 Prozent der Steuerbasis der heutigen Statusgesellschaften zu behalten, damit die Steuersenkungen einnahmenneutral finanziert werden können. Die Senkungen sollten also nicht noch grössere Löcher in die kantonalen Budgets reissen. Wenn der Bund diese grossen Löcher stopfen muss, so verschieben wir die Verantwortung einfach wieder zu uns auf die spätere Budgetberatung.

Unbestritten sollte die Einführung der Lizenz- und Patentboxen sein. Hier möchte ich einfach darauf hinweisen, dass es sehr viele Firmen gibt, gerade KMU, welche über keine Patente und Lizenzen verfügen. Auch die Möglichkeiten eines höheren Abzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwände hält sich in gewissen Branchen in Grenzen. 98 Prozent aller Firmen in der Schweiz sind KMU. Viele dieser KMU - die Kollegen Bischof und Föhn haben es angesprochen - sind Familienbetriebe, welche von einem Patron und Unternehmer geführt werden.

Warum sage ich das? Weil Familienbetriebe vielleicht die nachhaltigste Geschäftsform überhaupt haben und wir Unternehmertum à tout prix schützen und fördern sollten. Wir müssen den KMU unbedingt Sorge tragen. KMU und Familienbetriebe sind nicht mit dem Steueroptimierungsvirus infiziert. Sie drohen auch nicht ständig abzuwandern, wenn irgendeine Volksinitiative angenommen wird. Doch auch für diese Firmen, für diese KMU und Familienbetriebe ist die Revision von grosser Bedeutung, denn auch sie sind an tiefen kantonalen Gewinnsteuersätzen interessiert, insbesondere - wir haben es gehört -, was die Besteuerung der Dividenden anbetrifft. Als Alleininhaber meiner Firma bezahle ich bekanntlich dreimal Steuern: einmal auf dem Unternehmensgewinn, einmal auf der Dividende und einmal als Privatperson.

Ich bitte Sie daher, bei der Detailberatung auf die KMU und die Familienbetriebe besonders Acht zu geben.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich danke dem Bundesrat für die sehr gute und aufschlussreiche Botschaft und der WAK-SR für die fundierte Kommissionsberatung der komplexen Vorlage. Damit bin ich sicher schon für Eintreten.

Wir schon gesagt wurde, wird mit der Gesetzesänderung den geänderten internationalen Besteuerungsvorstellungen entsprochen. Damit soll das Schweizer Steuerrecht nicht mehr angreifbar sein. Wir schaffen so für den Unternehmensstandort Rechtssicherheit. Ich meine, das ist für eine attraktive Wirtschaft ein sehr hohes Gut. Wir verhindern damit auch Retorsionsmassnahmen. Demgegenüber stehen die Risiken, an Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit zu verlieren und grosse steuerliche Ausfälle einzufahren. Weiter darf die Referendumsfestigkeit der Vorlage nicht aus den Augen verloren werden. Aber nichts zu tun und abzuwarten wäre bestimmt teuer und nicht verantwortbar. Niemand will diese Vorlage, aber ich glaube, heute ist es Zeit für diese Reform. Wir diskutieren ja schon zehn Jahre darüber. Wir haben uns jahrelang dagegen gewehrt, gerade auch weil die Ersatzlösungen nicht so passgenau sind wie die heute bestehenden Regelungen. Aber eben, nichts zu tun wäre sicher viel teurer. Das hätte wesentlich mehr Kosten zur Folge, und ich möchte dann nicht über diese Folgen diskutieren müssen, sondern doch lieber über die Folgen einer Unternehmenssteuerreform III. So gesehen ist diese Reform eben auch eine Investition in die Zukunft.

Ich darf mit Befriedigung feststellen, dass der Bundesrat diesen Anliegen Rechnung getragen und dass unsere WAK den Anliegen der Kantone weitestgehend entsprochen hat. Die WAK hat nicht weitere Elemente in das Paket aufgenommen und namentlich die Abschaffung der Emissionsabgabe abgelehnt. Es wären damit wieder 230 Millionen Franken weniger Steuererträge verbunden, und die Emissionsabgabe hat ja keinen direkten Zusammenhang mit dem Sachverhalt, den wir neu regeln müssen. Umgekehrt wird der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer gemäss unserer WAK auf 21,2 Prozent erhöht. Ich denke, damit bekommen die Kantone eben Handlungsspielraum, um im Kanton dann die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen, sei es im Steuerrecht für juristische oder dann eben auch für natürliche Personen.

AB 2015 S 1264 / BO 2015 E 1264

Nochmals zur Erinnerung: Die Unternehmenssteuerreform III ist nicht eine Steuersenkungsvorlage, sondern sie bezweckt einen Umbau des Steuerrechts mit dem Ziel, weiterhin für die mobilen Gesellschaften ein attraktiver Standort zu sein. Darin sehen wir leider dann doch ein grosses Risiko für Mitnahmeeffekte bei nicht direkt betroffenen Gesellschaften. Es gibt ja Ersatzlösungen; das sind die Patentbox und die Inputförderung. Aber





das ist natürlich nicht so breit, wie es heute ist. Das heisst, die Kantone versuchen dann zu reagieren, indem sie die ordentliche Gewinnsteuersenkung reduzieren. Das hat dann aber zur Folge, dass eben die KMU, wie es vorhin erwähnt wurde, davon profitieren. Von der Unternehmenssteuerreform III profitieren eher die KMU und die mittelgrossen Betriebe oder die ordentlich besteuerten Betriebe, während die heute privilegiert besteuerten Gesellschaften eigentlich eher mit einer höheren Steuerbelastung rechnen müssen, gerade jene, für die es keine neue Sonderregelung gibt. Von daher ist die Anpassung bei der Dividendenbesteuerung aus unserer Sicht richtig, auch unter dem Aspekt der Rechtsformneutralität. 21 Kantone haben dieser Anpassung zugestimmt, 10 Kantone wollten sogar eine Reduzierung auf nur 80 Prozent, nur 3 Kantone haben diese Anpassung abgelehnt.

Wegen des Umbaus und der grossen Risiken, die wir auch sehen, haben wir versucht, Bremsen einzubauen; das ist ja nicht von der Hand zu weisen. Deshalb unterstützen wir auch die Minderheit II zu Artikel 25b des Steuerharmonisierungsgesetzes. Diese Forderung wurde von den Kantonen eigentlich einstimmig erhoben; der Rat tut gut daran, diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Ich habe vorhin gesagt, es gebe wenige Ersatzlösungen zu den heute geltenden Regelungen. Es gibt noch die Möglichkeit der zinsbereinigten Gewinnsteuern, die heute auch schon erwähnt wurde. Diese Möglichkeit wurde aber in unserer Konferenz kontrovers diskutiert. Mein Kanton würde von den neu angedachten Regelungen wie Patentbox und Inputförderung nicht profitieren. Bei Basel-Stadt mag das sehr genau passen, während es bei meinem Kanton, aber auch bei anderen Kantonen eben nicht passt. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer wäre eher eine Lösung, die zu meinem Kanton passen würde, denn wir haben heute vor Ort entsprechende Gesellschaften, die unter dem Titel der "Swiss Finance Branch" schon ansässig sind.

Wenn es für diese keine Regelung gibt, ist natürlich zu befürchten, dass diese Gesellschaften abwandern würden. Von daher hat mein Kanton diese zinsbereinigte Gewinnsteuer gefordert bzw. unterstützt. Wie ich vorhin gesagt habe, wurde dies kontrovers diskutiert, es waren 18 zu 6 Stimmen bei den Kantonen; mein Kanton, der Kanton Zug, war bei der Minderheit der sechs Kantone. Wenn Sie diese zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen würden, dann müsste sie meines Erachtens auch unter der Begrenzung bei Artikel 25b des Steuerharmonisierungsgesetzes Platz finden, damit eben auch wieder Mitnahmeeffekte verhindert werden.

Als ob die ganze Unternehmenssteuerreform III nicht schon genug komplex wäre, ist noch ein neuer Sachverhalt aufgetaucht, und zwar angesichts der kürzlich beschlossenen internationalen Verschärfungen in den Bereichen Dokumentation und Verrechnungspreise und des spontanen Informationsaustausches von steuerlichen Vorbescheiden. Aus diesem Grund, damit sie ihren Offenlegungspflichten nicht nachkommen müssen, überlegen sich viele Gesellschaften, ihren Status vorzeitig aufzugeben. Der Statuswechsel vor Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III ist im Gesetz aber nicht geregelt. Vor diesen Entwicklungen konnte sich niemand vorstellen, dass ein Unternehmen seinen Status vorzeitig aufgeben und auf dessen Vorteile verzichten würde. Wir sind von der Annahme ausgegangen, dass beim Statuswechsel nach Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III die Beta-Faktoren, welche der verminderten steuerlichen Ausschöpfung Rechnung tragen, dann beim Übergang durch die neuen Zeta-Faktoren abgelöst werden.

Wenn jetzt Gesellschaften der Empfehlung grosser Steuerberatungsunternehmen folgend vorzeitig den Status umwandeln, gibt es dafür keine Regeln. Es besteht das Risiko, dass die steuerneutrale Aufwertung und die anschliessenden Abschreibungen darauf bei der Berechnung des Ressourcenindex nicht berücksichtigt werden. Wegen des Statuswechsels schlagen diese Unternehmen für die Berechnung des Ressourcenpotenzials voll als ordentlich besteuerte Unternehmen durch, obschon die Kantone und Gemeinden infolge der Abschreibungen weniger bis keine Gewinnsteuereinnahmen aus diesen Unternehmen erzielen können. Davon könnten alle Kantone betroffen sein. Da dies einen zu komplexen Sachverhalt darstellt, um in der heutigen Ratsdebatte beraten werden zu können, möchte ich, dass man die WAK-NR beauftragt, den Sachverhalt abzuklären und nötigenfalls im Filag oder im StHG entsprechende Regelungen vorzuschlagen; ich möchte das also nicht heute und hier beraten und diskutiert haben.

Ich glaube, mit der heutigen Debatte im Ständerat schwenkt die Unternehmenssteuerreform III auf die Zielgerade ein; dies bei einem Geschäft, das ich auf Kantonsseite seit über zehn Jahren begleitet habe. Ich glaube, wir müssen jetzt alles daran setzen, dass wir diese letzte Meile auch noch schaffen und dass die Vorlage dann vor dem Volk Bestand hat, denn schliesslich hätten wir ja keinen Plan B. Es muss also im Direktschuss gelingen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Der Reformbedarf bei den Unternehmenssteuern ist unbestritten. Die Sonderbehandlung der privilegierten Gesellschaften ist unhaltbar geworden, überhaupt, und erst recht im gewandelten internationalen Umfeld. Auch die Schweiz muss im internationalen Kontext nach den Regeln spielen. Eine Steuerpolitik, die auf Steuerdumping setzt, hat keine Zukunft mehr.



So richtig die Abschaffung der Steuerprivilegien ist, so falsch ist es, die Reform mit einer allgemeinen grossen Senkung der Gewinnbesteuerung zu verbinden, mit den entsprechenden Mitnahmeeffekten, wie sie jetzt gerade wieder geschildert worden sind. Genau das ist der grosse Haken dieser Vorlage. Ich beschränke mich beim Eintreten, das ich auch befürworte, auf drei generelle Bemerkungen.

Die Erfindung der juristischen Person war eine grosse Leistung. Dass nicht nur natürliche Personen - wir alle - Rechte und Pflichten haben können, sondern auch juristische Personen, Körperschaften rechtsgültig handeln und Verträge abschliessen können, war ein Fortschritt und die Voraussetzung jedes entwickelten Wirtschaftssystems. Wenn Unternehmen aber Rechte haben können, haben sie auch Pflichten, und zu den Pflichten gehört es, Steuern zu bezahlen. Dass Unternehmen plötzlich immer weniger Steuern bezahlen sollen, ist eine jüngere Entwicklung, aber eine Fehlentwicklung. Denn die Unternehmen brauchen genau so wie die natürlichen Personen einen funktionierenden Staat, eine funktionierende Infrastruktur.

Denn wer sorgt dafür, dass die Unternehmen auf gutausgebildete Arbeitskräfte zurückgreifen können? Es gäbe keine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit, wenn der Staat nicht für eine gute Bildung und Ausbildung der Menschen sorgen würde. Die Unternehmen brauchen genau so wie alle anderen intakte Strassen, einen leistungsfähigen öffentlichen Verkehr. Sie sind genau so wie alle anderen darauf angewiesen, dass der Rechtsstaat funktioniert und die Sicherheit gewährleistet ist.

Wer das alles will, muss aber auch dafür sorgen, dass es finanziert wird. Alle müssen ihren Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Leistungen erbringen. Es ist eine Fehlentwicklung, wenn sich die Unternehmen immer stärker um die Bezahlung der Rechnung drücken. Die Unternehmenssteuern sind in den letzten zwanzig Jahren immer mehr unter Druck geraten - beim Bund und durch einen fatalen Steuersenkungswettbewerb in den Kantonen. Was bedeutet es, wenn die Unternehmen immer weniger Steuern zahlen? Nichts anderes, als dass die natürlichen Personen über direkte und indirekte Steuern für einen immer grösseren Teil des Steueraufkommens sorgen müssen, und das, obschon die Wirtschaft über alles gesehen gut läuft.

Unternehmen, denen es weniger gut geht, zum Beispiel wegen des überbewerteten Frankens, zahlen ja weniger bis

AB 2015 S 1265 / BO 2015 E 1265

keine Gewinnsteuer. Der überbewertete Schweizerfranken ist also ein schlechtes Argument für eine generelle Senkung der Unternehmenssteuern.

Eine generelle Senkung der Unternehmenssteuern hat weitere perverse Effekte. Sie fördert indirekt auch neue Steuerschlupflöcher für Reiche. Diese können die Besteuerung durch die Gründung von Kapitalgesellschaften auslagern. Weil wir immer noch keine Kapitalgewinnsteuer kennen und sie auch mit dieser Vorlage nicht einführen, können Kapitalgewinne später wieder steuerfrei ins Privatvermögen verschoben werden. Wirtschaftlich führt die Abwärtsspirale bei den Unternehmenssteuern - das ist hier noch nicht bemerkt worden - auch zu einer einseitigen Begünstigung ausländischer Aktionäre. Durch die Absenkung der Unternehmenssteuern müssen diese im Effekt immer weniger zu den staatlichen Leistungen beitragen, obwohl erst der funktionierende Staat den Unternehmen die Gewinne und den Aktionären die Dividenden ermöglicht.

Eine weitere Feststellung: Die Senkung der Unternehmenssteuern reiss ein neues Loch in die Bundeskasse. Wir sind schon wegen der verschlechterten Einnahmenentwicklung durch die Überbewertung des Frankens mit Sparprogrammen konfrontiert. Jetzt soll alles noch verschärft werden, nur damit die Kantone den Unternehmen die Steuern senken können. Am Schluss sollen also die Leistungen für die Bevölkerung verschlechtert werden, nur damit Unternehmen weniger Steuern bezahlen müssen. Leistungsabbau für die Bevölkerung auf der einen Seite, neue Subventionen für die Senkung der Unternehmenssteuern auf der anderen Seite - das ist eine schlechte Ausgangslage für eine Referendumsabstimmung.

Nehmen wir das Beispiel der AHV: Der Bundesrat wollte parallel zum Steuerabbau für die Unternehmen, der durch den Bund finanziert werden soll, den Bundesbeitrag an die AHV abbauen. Eine solche Politik auf dem Buckel der AHV wäre direkt in die Wand gefahren. Der Ständerat hat in Bezug auf die AHV in der Herbstsession die richtigen Entscheide gefällt. Bei der AHV erträgt es keinen Abbau des Bundesbeitrages, im Gegenteil. Der Bund muss seinen Beitrag auch in Zukunft leisten.

Wenn es Spielraum gibt, dann bei den neuen Subventionen für die Senkung der Unternehmenssteuern, die mit dieser Vorlage vorgesehen sind. Wenn gewisse Kantone, aber eben nicht alle, auf Beiträge angewiesen sind, dann geschieht dies doch besser nicht flächendeckend, sondern über den Finanzausgleich. Der Finanzausgleich hat den Vorteil, dass er zielgerichtete Unterstützungsbeiträge erlaubt.

Noch eine Bemerkung in diesem Zusammenhang: Die Kantone können via Übergangsbestimmungen - ich spreche hier von Artikel 78g des Steuerharmonisierungsgesetzes - die heutigen Steuerprivilegien über fünf Jahre hinaus beibehalten. Weshalb also in diesen fünf Jahren neue Bundessubventionen für Unternehmens-



steuersenkungen schaffen, wenn die alten Privilegien noch weiterbestehen und die Einnahmeverluste gar nicht eintreten?

Eine letzte Bemerkung: Die Unternehmenssteuerreform II aus den Zeiten von Bundesrat Merz war die wohl problematischste Steuervorlage, die der Bund je gesehen hat. Noch nie zuvor musste das Bundesgericht feststellen, dass der Bundesrat die Bevölkerung vor der Volksabstimmung systematisch irreführt und dadurch die Abstimmungsfreiheit verletzt hatte. Diese Vorgänge im Unternehmenssteuerbereich haben dem Vertrauen in Behördenvorlagen in diesem Bereich geschadet. Immerhin, das ist nun positiv, soll die Dividendenbesteuerung mit dieser Vorlage wieder korrigiert werden. Nicht nur für den Bund, sondern auch für die AHV ist das ein dringend nötiger Schritt, hat doch die Unternehmenssteuerreform II mit der Privilegierung der Dividenden auf Kosten der Löhne unserem wichtigsten Sozialwerk stark geschadet.

Alles in allem ist die Modernisierung der Unternehmensbesteuerung sehr zu begrüßen. Die Schweiz muss Teil der weltweiten Bemühungen für fairere Unternehmenssteuern werden. Das soll aber nicht einfach durch eine generelle weitere Absenkung der im internationalen Vergleich schon heute tiefen Unternehmenssteuern geschehen. Die Schweiz bleibt auch mit fairen Unternehmenssteuern ein hochattraktiver Wirtschaftsstandort.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Wahnsinnig viel Neues habe ich jetzt eigentlich nicht gehört. Genau diese Zielkonflikte haben wir während der ganzen Sitzungen auszutragen versucht. Was Herr Germann dynamisch findet, beurteilen andere als Dynamit für das Paket. Was Frau Keller-Sutter mutig findet, ist für andere übermütig. Was die einen als möglichst grosse Gestaltungsfreiheit der Kantone sehen, empfinden die anderen als kantonalen Wirrwarr. Genau in diesem Spannungsfeld befanden wir uns eigentlich während der ganzen Behandlung des Geschäftes in der Kommission. Sie haben es nun zum Teil sehr viel wortgewaltiger und blumiger dargelegt, aber in diesem Spannungsverhältnis müssen wir jetzt die Detailberatung führen. Da muss halt jeder schauen, inwieweit er mutig oder eher vorsichtig sein will, inwieweit er den Kantonen möglichst viel Gestaltungsfreiheit gewähren oder den ausdrücklichen Wunsch der Kantone berücksichtigen will, was zum Teil eben auch zu widersprüchlichen Lösungen führen könnte. Deshalb wird uns dieser Gewissenskonflikt im Lauf der Detailberatung nicht erspart bleiben. Aber ich meinte es nicht ironisch oder herabmindernd: Wir sind in diesem Spannungsfeld gefangen.

Eine Würdigung dieser Diskussionsbeiträge vorzunehmen steht mir nicht an.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte auch nicht eine Würdigung der Diskussion vornehmen. Ich möchte einfach die Haltung des Bundesrates noch einmal kurz erläutern, die sich im Übrigen mit jener der Kantone deckt, zumindest derjenigen, die in der paritätischen Organisation vertreten waren, aber natürlich auch mit den Kantonen an sich. Herr Ständerat Hegglin hat es gesagt, er war selbst in dieser paritätischen Organisation für die Kantone dabei.

Wir sprechen immer von der Unternehmenssteuerreform III. Schauen Sie einmal, wie die Botschaft überschrieben ist: "Botschaft über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz". Darum geht es. Es ist nicht eine eigentliche Steuervorlage, sondern es geht um die Frage, wie wir den Standort Schweiz stärken können. Wir müssen auf der anderen Seite ja gewisse steuerliche Vorteile, die einzelne Kantone bis jetzt gehabt haben, aufgeben, weil wir deswegen seit zehn Jahren attackiert werden.

Ich muss allerdings hier sagen: Man sagt, es sei darum, weil das Ausland uns attackiert, dass wir diese Reform machen. Aber das ist nur ein Teil der Wahrheit. Ein anderer Teil der Wahrheit ist, dass ausländische und inländische Gewinne unterschiedlich besteuert werden, und das ist nicht für alle Unternehmen, die in der Schweiz tätig sind, interessant. Auch aus rechtsstaatlichen Gründen, aus Gründen der Gleichbehandlung ist es erforderlich, dass man diesen Schritt macht. Man kann sagen, wir machten ihn, weil die OECD das von uns verlangt. Aber die Unternehmen selbst sehen das natürlich zum Teil anders.

Was ist die Unternehmensbesteuerung als solche? Sie ist der Schlüsselfaktor für Wachstum, für Innovation, für Arbeitsplätze in der Schweiz. Das hat sich in den letzten Jahren auch gezeigt. Die Unternehmensbesteuerung bestimmt auch massgeblich mit, wie sich die Schweiz im internationalen Wettbewerb positionieren kann, wie sich unser Standort positionieren kann. Das ist ein Punkt.

Der zweite Punkt ist - das wurde heute auch gesagt, und das macht die ganze Vorlage etwas komplexer als gewöhnlich -, dass es hier auch um Föderalismus geht. Immer, wenn man über Unternehmenssteuerreformen spricht, sind natürlich die Kantone sehr stark tangiert. Es geht um eine Einnahmenteilung zwischen Bund und Kantonen. Es geht darum, dass die Kantone verfassungsrechtlich den Anspruch auf Steuer- und Finanzautonomie haben, und das ist zu respektieren. Zudem - das ist auch ein Punkt im Rahmen der Steuer- und Finanzautonomie der Kantone - stehen sie



AB 2015 S 1266 / BO 2015 E 1266

untereinander in einem steuerlichen Wettbewerb. In diesem Zusammenhang möchte ich auch wieder daran erinnern: Auch heute - das hat Herr Ständerat Schmid gesagt - haben nicht alle Kantone die gleiche Steuerbelastung.

Es ist für mich nicht ganz nachvollziehbar, warum man jetzt davon ausgeht, alle Kantone müssten mit der Gewinnsteuerbelastung auf den gleichen Punkt herunter. Das wird bei den Kantonen sehr individuell sein, wie es das auch heute ist. Wir haben Kantone mit einer Gewinnsteuerbelastung von rund 12 Prozent, etwa der Kanton Schwyz. Andere Kantone haben eine Gewinnsteuerbelastung von 26 Prozent, etwa der Kanton Genf. Beide haben ihre Spezialitäten, beide werden im Rahmen dieser Unternehmenssteuerreform entsprechend und auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten reagieren.

Schliesslich geht es auch noch um Unternehmenssteuerrecht. Das Steuersystem soll ja, und das ist nicht immer ganz einfach umzusetzen, transparent sein, und das soll es in jedem Falle bleiben. Es soll einfach sein, was auch immer "einfach" heisst. Wenn man die Vorlage anschaut, sieht man, dass sie nicht ganz einfach ist. Sie ist zwar leicht verständlich, aber ganz einfach ist sie nicht. Sie muss am Schluss auch noch vollzugstauglich sein: Die Steuerverwaltungen - diejenigen, die mit Steuerverwaltungen auf Kantonebene zusammengearbeitet haben, wissen das - müssen die Vorlage auch noch umsetzen können. Das ist dann auch nicht immer ganz einfach.

Die Unternehmensbesteuerung in unserem Land, ich habe es gesagt, ist eine Erfolgsgeschichte. Sie war eine Erfolgsgeschichte, bis vor rund zehn oder zwölf Jahren, als dann plötzlich von verschiedensten Seiten darauf hingewiesen wurde, dass dieses Ring-Fencing-Modell, das wir heute haben, eine unterschiedliche Belastung ausländischer und inländischer Gewinne von Unternehmen mit sich bringt und dass das so nicht akzeptiert wird. Das haben die Unternehmen gespürt, die auch im Ausland tätig sind. Das war eigentlich der Ansatz: Die Unternehmen spürten direkt, dass sie sich, wenn sie in der Schweiz besteuert werden, in einem heute nicht mehr akzeptierten Steuersystem bewegen.

Das ist der Grund - nachdem die Finanzdirektorenkonferenz und der Bund zusammen 2005 und 2007 schon erste Anläufe genommen hatten -, dass wir jetzt daran gegangen sind, im Interesse der Rechtssicherheit zu handeln. Es wurde heute gesagt: Rechtssicherheit, Stabilität, Investitionssicherheit sind absolut notwendig für die Unternehmen, die in unserem Land tätig sind und die international tätig sind. Ich denke, wenn wir nicht möglichst rasch diese Rechtssicherheit und Stabilität wiederherstellen können, sondern die Unsicherheit perpetuieren - das spricht im Übrigen auch dagegen, dass man einfach beim heutigen System bleibt -, dann wird man weiterhin das sehen, was wir dieses Jahr schon sehen, nicht allein wegen der Unternehmensbesteuerung, sondern auch im Zusammenhang mit der Masseneinwanderungs-Initiative. Dann wird weiterhin das geschehen, was schon heute still und leise geschieht: Es werden gewisse Arbeitsplätze verlagert, und Investitionen werden im Ausland getätigt.

Ich denke, es ist sehr wichtig, dass wir sehr rasch ein klares Zeichen setzen: Wir wollen eine gute Unternehmensbesteuerung in unserem Land, wir wollen Rechtssicherheit schaffen, wir wollen den Unternehmen auch die Möglichkeit geben, hier zu investieren. Ich denke, alle Monate, die man hier gewinnt und in denen man diese Sicherheit in diesem Bereich schaffen kann, sind gewonnene Monate.

Wir haben jetzt verschiedene Massnahmen aufgelistet. Natürlich gibt es eine Vielzahl von weiteren Massnahmen, die man auch diskutieren könnte. Aber ich glaube, wir müssen uns fragen, was wir in möglichst kurzer Frist als tragfähiges Modell über die Runden bringen wollen. Alles andere kann man dann vielleicht in eine Unternehmenssteuerreform IV aufnehmen. Es gibt durchaus Dinge, die man auch noch weiterdiskutieren kann.

Wir haben eine unendlich breite Vernehmlassung gemacht, mit verschiedensten Punkten drin. Der Bundesrat ist dann hingegangen und hat das auf einen Teil reduziert, der, wie wir meinen, jetzt tragfähig ist, den man schnell - also sicher ganz seriös und nicht einfach nur geschwind - durchbringen kann und den man in Kraft setzen und mit dem man auch das erzielen kann, was wir wollen, nämlich Stabilität, Investitionssicherheit, Rechtssicherheit.

Wir haben die Ablösung der Sonderstatus durch die Patente oder eben Forschung und Entwicklung - auf Kantonebene dann fakultativ - in der Vernehmlassung so ja noch nicht vorgesehen. Das haben wir darum gemacht, weil sich die Diskussion danach noch entwickelt hat, wie das Herr Ständerat Hegglin gesagt hat: Die Diskussion geht weiter, und man wird, bevor man diese Unternehmenssteuerreform in Kraft setzt, auch noch schauen müssen, wie sich allfällige weitere Entwicklungen auswirken. Aber man hat zuerst von einer viel breiteren Patentbox gesprochen, einer breiten und tiefen. Dann ist man auf eine Patentbox zurückgegangen, die standardkonform ist, die OECD-konform ist, weil es keinen Sinn macht, etwas in Kraft zu setzen,



was dann wieder nicht standardkonform ist. Um dieses Delta der möglichen Erleichterungen eben auch für Forschung und Entwicklung für diese Unternehmen aufzufangen, haben wir dann die Möglichkeit des Abzuges von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in die Botschaft hineingenommen und gesagt, dass die Kantone, die diesen Abzug aus Standortgründen für sich als wichtig erachten, fakultativ die Möglichkeit haben sollen, ihn entsprechend auch aufzunehmen. Ich denke, das ist eine gute Lösung.

Step up wurde angesprochen, also die Aufdeckung stiller Reserven. Dort wird der Übergang zum Teil vielleicht schneller gewünscht, das müssen wir noch genau anschauen. Aber es handelt sich natürlich um eine Übergangszeit und nicht um eine Ewigkeit. Es handelt sich um die Übergangsregelung mit fünf Jahren Übergangszeit, damit man vom heutigen System in das neue System hinübergehen kann und nicht schwierigere Verhältnisse hat.

Noch zum Teilbesteuerungsverfahren: Ich staune schon etwas, wenn man sagt, man müsse die Gestaltungsfreiheit der Kantone erhalten. Herr Ständerat Hegglin hat zum Glück darauf hingewiesen: Die Kantone sind gar nicht der Auffassung, dass sie diese Gestaltungsfreiheit von heute haben möchten. Die Kantone haben mit wenigen Ausnahmen klar gesagt: Es muss eine Regelung geben, die eine vereinheitlichte Entlastung ermöglicht. Zehn Kantone sind sogar noch weitergegangen, auf 80 Prozent statt der 70 Prozent, die wir diskutiert haben, und sie sagen: Das ist unbedingt notwendig.

In der Diskussion über die Teilbesteuerung, die wir 2005 mit Blick auf die Volksabstimmung von 2008 über die Unternehmenssteuerreform II führten, ging man von einer rechtsformneutralen Besteuerung aus. Wenn Sie heute, nach den verschiedenen Entlastungen, die man bereits gemacht hat, von einer rechtsformneutralen Besteuerung sprechen wollen, dann können Sie das für die Teilbesteuerung der Dividende mit 60 Prozent nicht machen, da sind wir uns wahrscheinlich alle einig, sondern dafür müssen Sie auf 70 Prozent gehen. Dieses Wort "rechtsformneutral" besagt, dass es keine Rolle spielt, welche Form ein Unternehmen hat. Diese sollen in etwa gleich belastet sein, das war ja das oberste Credo der Unternehmenssteuerreform II. Man hat damals einfach noch vergessen, dass man, um rechtsformneutral zu sein, die Kapitalgewinne auf privaten Beteiligungen auch hätte mit hineinnehmen müssen. Aber bei der Teilbesteuerung hat man immer argumentiert, sie müsste rechtsformneutral sein, und darum wundert es mich auch nicht, dass die Kantone heute sagen: Diese 70 Prozent entsprechen dem, was man ursprünglich gesagt und gewollt hat.

Drei Kantone, Herr Ständerat Föhn vertritt einen solchen Kanton, waren der Auffassung, man könnte auch bei 30 Prozent bleiben. Es gibt noch zwei andere Kantone, die auch eine andere Auffassung hatten. Ich möchte damit einfach sagen: Die Vorlage widerspricht den Interessen der Kantone nicht, das ist von den Kantonen so gewollt.

Dann noch zur Frage, ob die Gewinnsteuersenkung stattfindet und wie: Das ist Sache der Kantone, die Kantone sind hier frei. Wir gehen aber schon, das haben wir auch als Berechnungsgrundlage genommen, von einem Durchschnitt

AB 2015 S 1267 / BO 2015 E 1267

von 16 Prozent aus. Wir haben gesagt: Wir gehen davon aus, dass das in etwa der Durchschnitt der Gewinnsteuerbelastung sein wird. Wir haben auch vorgeschlagen, dass wir die Kompensation auf Bundesebene über die direkte Bundessteuer machen; das ist gesagt worden. Die Kantone sind noch nicht ganz zufrieden, sie möchten etwas mehr. Aber das ist nicht ausserordentlich, das ist immer so, das war auch beim NFA die Diskussion. Man wird sich hier auch einigen können.

Im Übrigen ändert sich der Betrag von rund 1 Milliarde Franken natürlich, und zwar in Abhängigkeit davon, wie hoch die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer sind. Es sind dann einfach 20,5 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer. Als wir zum ersten Mal gerechnet haben, waren es rund 1 Milliarde Franken. Letztes Jahr, bei den viel tieferen direkten Bundessteuern, erreichte es eine Grössenordnung von 800 Millionen Franken. Im Moment, in dem man das in Kraft setzt, wird man wieder sehen, wo dann diese 20,5 Prozent sind. Aber wir haben im Finanzplan 2017-2019 diese Milliarde bereits eingeplant. Diese muss also nicht zusätzlich finanziert werden; die ist bereits eingeplant und wird vorweg mit eingespart. Von daher hat man, denke ich, hier eine Sicherheit im Bereich der Finanzierung.

Zum Schluss noch dies: Es stellt sich ja nicht die Frage, ob uns diese Vorlage gefällt. Vielmehr stellt sich die Frage, was passiert, wenn wir es nicht machen. Wenn wir das nicht machen, hätten wir möglicherweise irgendwann über viel höhere Mindereinnahmen bei den Steuern zu diskutieren, als wenn wir jetzt diesen Schritt machen und vorwärtsgehen.

Es ist ganz klar: Man muss eintreten. Nun ja, ich möchte Sie bitten, einzutreten. Ich möchte Sie auch bitten, eine Vorlage zu verabschieden, die tragfähig ist, und allfällige Zusatzwünsche dann in eine Unternehmenssteuerreform IV einzubauen. Das sollte nicht hier bei dieser Vorlage geschehen, weil da die Zeit doch etwas



drängt.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)
Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)**

Detailberatung - Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Ziff. 1 Art. 3 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I introduction; ch. 1 art. 3 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Ziff. 1 Art. 23a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 23a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: In Artikel 23a geht es eigentlich um technische Umsetzungen. Die Patentbox wird quasi begrifflich eingeführt, und dann gibt es die Überführungsetappe. Aber Ihnen das technisch im Detail zu erklären, erspare ich Ihnen.

Angenommen - Adopté

Abs. 5 - Al. 5

Ausgabenbremse - Frein aux dépenses

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/1182)

Für Annahme der Ausgabe ... 45 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 2 Ersatz eines Ausdrucks; Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 remplacement d'une expression; préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral





Angenommen - Adopté

Ziff. 2 Art. 1 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Mehrheit

Unverändert

Antrag der Minderheit

(Keller-Sutter, Germann, Hefti, Schmid Martin)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 1 al. 1 let. a

Proposition de la majorité

Inchangé

Proposition de la minorité

(Keller-Sutter, Germann, Hefti, Schmid Martin)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Zum Teil sind die Argumente bereits im Rahmen der Eintretensdebatte ausgebreitet worden. Ich habe das beim Eintreten erwähnt. Die Aufhebung der Emissionsabgabe hat der Bundesrat nicht aus innerem Trieb oder mit frohem Herzen gemacht, sondern weil parlamentarische Vorstösse angenommen worden waren und die Frau Bundesrätin erklärt hatte, man würde dann im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III die Aufhebung der Emissionsabgabe offerieren. Es besteht weitgehende Einigkeit - und zwar auch in der Wirtschaft -, dass die Aufhebung der Emissionsabgabe nicht zwingend mit der Unternehmenssteuerreform III verknüpft sein muss. Mit dieser Aufhebung würden dem Bund etwa 200 Millionen Franken Einnahmen verlorengehen. Unter uns gesagt: Die Kommissionmehrheit ist dann zum Schluss gekommen, dass man mit diesen 200 Millionen Franken entweder die Gegenfinanzierung ein bisschen besser unterfüttern oder - was wir dann weiter hinten werden sehen können - die Erhöhung des Kantonsanteils gegenfinanzieren könnte.

An sich war die Überlegung immer: Wie können wir die Vorlage möglichst referendumstauglich machen? Indem man die Hauptpartner in dieser ganzen Sache, nämlich die Kantone, mit diesem "overtip" bei Laune hält, versprach man sich eigentlich eine Verbesserung der Startbedingungen im Rahmen einer Referendumsabstimmung.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission mit 7 zu 4 Stimmen die Beibehaltung der Stempelsteuer. Die Minderheit sieht das ein bisschen anders, findet das eine anachronistische Angelegenheit, aber den Minderheitsantrag wird Frau Keller-Sutter begründen. Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Sie haben die Erwägungen der Mehrheit vom Kommissionssprecher gehört. Die Minderheit ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass die

AB 2015 S 1268 / BO 2015 E 1268

Abschaffung der Emissionsabgabe mit der Unternehmenssteuerreform III erfolgen soll.

Ich möchte wegen der vorgerückten Zeit nicht zu lange sprechen, aber immerhin noch etwas in die Geschichte zurückblicken. Es geht um eine parlamentarische Initiative, die 2009 eingereicht wurde. Sie hat auch fast Geburtstag, sie ist nämlich am 10. Dezember 2009 eingereicht worden, und sie hat auch eine etwas dornenvolle Geschichte. Ich habe mir dazu überlegt: Vielleicht ist es darum so, dass einige gerne lange im Bundesparlament bleiben, weil sie sehen wollen, wie sich eine Vorlage entwickelt und auch einmal noch in die Tat umgesetzt wird. Wir werden sehen, wie das hier weitergeht.

Auf jeden Fall wurde diese parlamentarische Initiative im Dezember 2009 eingereicht. National- und Ständerat gaben ihr 2010 respektive 2011 Folge. Der eigentlichen Vorlage stimmte der Nationalrat im März 2013 zu, und er bekräftigte diese Zustimmung im März 2014. Der Nationalrat wollte vorwärtsmachen, die Initiative sollte nicht, wie das der Ständerat wollte, sistiert werden. Der Ständerat votierte am 4. Dezember 2013 für Sistierung und Behandlung gemeinsam mit der Unternehmenssteuerreform III. 2014 bekräftigte der Ständerat die Sistierung sowie den Willen, die Vorlage in die Unternehmenssteuerreform III zu integrieren, nochmals.

Ich war sowohl 2013 wie auch 2014 Sprecherin der Minderheit der WAK, die die Vorlage losgelöst von der Unternehmenssteuerreform III behandeln wollte. Wir haben damals argumentiert, es bestehe die Gefahr, dass



die Vorlage in der Unternehmenssteuerreform III zwischen Stuhl und Bank falle oder dass sie auf die lange Bank geschoben werde. Und die Bank wird jetzt ja - das stellt man fest, wenn man zuhört - immer länger.

Worum geht es, ganz kurz, in der Sache? Wir erheben freiwillig eine Steuer auf die Emission von Eigenkapital und benachteiligen damit Betriebe, die investieren wollen. In der ganzen OECD gibt es keine solche Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Die Investitionstätigkeit von Schweizer Unternehmen wird begrenzt, und wir nehmen sogar in Kauf, dass Unternehmen bewusst im Ausland gegründet werden, um der Steuer in der Schweiz zu entgehen. Das ist sicher nicht im Sinn und Geist unserer Volkswirtschaft.

Es ist nicht ganz so, ich muss hier Kollege Zanetti widersprechen, dass der Bundesrat in dieser Frage keinen eigenen Antrieb hatte. Immerhin hat er gemäss Bericht vom 12. November 2012 an die WAK-NR Folgendes geschrieben: "Die Stempelabgaben sind steuersystematisch problematisch, weil sie nicht an einem die Leistungsfähigkeit erhöhenden Vermögenszugang ansetzen und weil sie zum Teil standortschädlich und stark verzerrend sind." Auch in seinem Aussprachepapier zur Steuerstrategie von 2011 hat der Bundesrat eigentlich darauf hingewiesen, dass es ein Gott wohlgefällig Werk wäre, wenn man diese Emissionsabgabe abschaffen könnte. Die Abschaffung würde zwar zu Einnahmehausfällen führen, sie könnte aber wiederum weitere Einnahmen generieren. Auch gemäss einer Studie der BAK Basel könnte die Abschaffung der Emissionsabgabe positive Effekte auf das BIP und damit auf die allgemeinen Kapitalkosten haben.

Herr Kollege Zanetti hat gesagt, für die Wirtschaft sei die Abschaffung dieser Abgabe nicht zwingend. Es mag sein, dass die Prioritätensetzung am Schluss des Tages, wenn man die Auslegeordnung über die Unternehmenssteuerreform III dann einmal macht, so ausfallen könnte. Ich bin aber der Meinung, dass wir die Abschaffung der Emissionsabgabe nicht vorschnell fallenlassen und sie heute nicht aus der Vorlage des Bundesrates streichen sollten. Kollege Zanetti hat ja beim Eintreten gesagt, wir müssten uns bei der Beratung dieser Vorlage ganz einfach an die Finanzministerin halten, dann seien wir gut beraten. Ich bin jetzt gespannt, was die Finanzministerin zur Streichung der Abschaffung der Emissionsabgabe sagen wird.

Ich beantrage Ihnen gemäss Bundesrat und meiner Minderheit, darauf jetzt zu verzichten.

Fetz Anita (S, BS): Einfach kurz folgender Hinweis: Der Bundesrat schlägt schon vor, die Emissionsabgabe abzuschaffen. Aber diejenigen, die jetzt bei der Fassung des Bundesrates bleiben wollen, müssen dann konsequenterweise nachher, wenn wir zum Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer kommen, auch für den Antrag des Bundesrates stimmen, also für die 20,5 Prozent und nicht für die 21,2 Prozent. Das gehört zusammen. Die Kommissionmehrheit hat gesagt, gut, die Kantone wollen einen höheren Anteil, nämlich diese 21,2 Prozent; das kostet den Bund 200 Millionen Franken mehr, also entlasten wir auf der anderen Seite, indem wir die Emissionsabgabe nicht jetzt abschaffen, sondern das allenfalls später machen. Das müssen Sie bedenken.

Germann Hannes (V, SH): Ich wollte mich nicht melden. Ich habe in meinem Eintretensvotum erwähnt, dass ich bereit wäre, die Emissionsabgabe fallenzulassen zugunsten einer Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer.

Nun war ich es aber - Frau Fetz hat darauf hingewiesen -, der den Antrag gestellt hat, man habe den Anteil an der direkten Bundessteuer zugunsten der Kantone von 20,5 auf 21,2 Prozent zu erhöhen. Das war ein gezielter Antrag, und ich habe eine Begründung dafür geliefert. Diese hat aber nichts zu tun mit dem, was Sie jetzt gesagt haben, sondern das ist eine berechnete Anpassung, über die man freilich diskutieren kann, aber die dann eine Mehrheit gefunden hat. Dazu mache ich auch keine Ausführungen mehr, aber ich bitte Sie, in der Argumentation sauber zu bleiben.

Mir persönlich - ich gehöre der Minderheit an - wäre es die Sache wert, diese Emissionsabgabe halt contre coeur noch einmal weiterzubehalten, auch wenn auf der anderen Seite die zinsbereinigte Gewinnsteuer käme, die für so viele Kantone so entscheidend ist. Weil der Entscheid darüber aber erst später ansteht, kann ich jetzt nicht darüber entscheiden. Ich muss also bei der Minderheit bleiben.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Ich habe vorhin gesagt, als Orientierungspunkte habe ich die Bundes- und die Staatskasse, und wenn ich im Dickicht nicht mehr weitersehe, dann halte ich mich an die Finanzministerin. In diesem Punkt sehe ich glasklar, da brauche ich keine Orientierungshilfe durch die Finanzministerin. (*Heiterkeit*) Deshalb beantrage ich Ihnen noch einmal und mit Nachdruck, der Mehrheit zu folgen, sonst wird die Gegenfinanzierung dann einfach entsprechend schwieriger. Und das dürfte für die Referendumsabstimmung je nachdem halt ein ziemlicher Tanz auf dem Vulkan werden.

Deshalb stimmen Sie bitte mit der Mehrheit für die Beibehaltung der Stempelabgabe.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Der Bundesrat hat im November 2011 eine steuerliche Prioritäten-



setzung vorgenommen und dort drei Projekte als prioritär bezeichnet. Das erste ist die Unternehmenssteuerreform III, das zweite die gleiche Besteuerung verheirateter und unverheirateter Paare, das dritte die Stempelabgabe. Dort haben wir einerseits gesagt, die Emissionsabgabe auf Fremdkapital werde direkt aufgehoben; wir haben sie nun eliminiert, es gibt sie nicht mehr. Andererseits haben wir gesagt, die Aufhebung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital würden wir in die Unternehmenssteuerreform III einbauen. Das haben wir jetzt gemacht. Frau Ständerätin Keller-Sutter hat einen Teil des Berichtes vorgelesen. Im zweiten Teil heisst es dann, dass wir in Bezug auf die Umsatz- und die Versicherungsabgabe nicht die gleiche Auffassung haben wie das Parlament, weil diese Abgaben einen anderen Fall darstellen. Sie sind unter steuersystematischem Gesichtspunkt nicht fragwürdig, die Emissionsabgabe auf Eigenkapital hingegen schon. Darum haben wir das vorgeschlagen.

In unserer Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III haben wir auch darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, ein Gleichgewicht zu finden, auch mit Blick auf die Mindereinnahmen oder Mehrausgaben, zu denen es dann kommt. Auch in der Kommission war von Experten dann natürlich zu

AB 2015 S 1269 / BO 2015 E 1269

hören, dass mit Bezug auf die Standortattraktivität die Frage des Stempels, also der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, nicht matchentscheidend ist. Das war auch der Grund dafür, dass man gesagt hat: Wenn man auf der einen Seite etwas einbauen möchte - Sie sprechen jetzt von der "Notional Interest Deduction" -, muss man auf der anderen Seite etwas reduzieren, um in der Vorlage noch ein Gleichgewicht zu haben.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 5; 5a; 6-9; 9a; 10-12; 28 Abs. 1; 29; 30 Abs. 1; 31; 34 Abs. 2; 36

Antrag der Mehrheit

Unverändert

Antrag der Minderheit

(Keller-Sutter, Germann, Hefti, Schmid Martin)
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 5; 5a; 6-9; 9a; 10-12; 28 al. 1; 29; 30 al. 1; 31; 34 al. 2; 36

Proposition de la majorité

Inchangé

Proposition de la minorité

(Keller-Sutter, Germann, Hefti, Schmid Martin)
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 3 Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3 préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Ziff. 3 Art. 18b Abs. 1

Antrag der Mehrheit





Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Roberto)
 ... im Umfang von 100 Prozent steuerbar. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit II

(Schmid Martin, Bischof, Germann, Hefti, Keller-Sutter)
 Unverändert

Ch. 3 art. 18b al. 1

Proposition de la majorité
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Roberto)
 ... à hauteur de 100 pour cent. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité II

(Schmid Martin, Bischof, Germann, Hefti, Keller-Sutter)
 Inchangé

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Auch da ist ein schöner Teil der Debatte eigentlich bereits in der Eintretensdebatte geführt worden. Es geht um die Teilbesteuerung. Artikel 18b betrifft Geschäftsvermögen und Artikel 20 Privatvermögen. Dieses Teilbesteuerungsverfahren ist im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt worden. Es sollte die wirtschaftliche Doppelbelastung verhindern, die entsteht, wenn Unternehmensgewinn als Dividende ausbezahlt wird und zuerst auf der Gewinnsteuerseite und danach noch mit der Einkommenssteuer erfasst wird. Man wollte diese Doppelbelastung beseitigen. Mit der nun vorliegenden Unternehmenssteuerreform III soll dieses Teilbesteuerungsverfahren vereinheitlicht und für die Kantone obligatorisch eingeführt werden. Die Entlastung soll nur noch über die Bemessungsgrundlage und nicht mehr über den Steuersatz möglich sein, und sie soll auf 30 Prozent begrenzt werden.

Der Bundesrat argumentiert insbesondere damit, dass im Zuge der Gewinnsteuerreduktionen der vergangenen Jahre diese Parität hergestellt ist. Die Unternehmenssteuerreform III wird tendenziell auch wieder zu Reduktionen der Gewinnbesteuerung führen, sodass diese wirtschaftliche Doppelbelastung nicht nur beseitigt, sondern zum Teil sogar überkompensiert worden ist. Man hat das Phänomen festgestellt, dass Dividenden statt Lohn bezahlt wurden und damit auch den Sozialwerken Mindereinnahmen angefallen sind. Auch diese Anreize sollen beseitigt werden. Die positive Nebenwirkung des Ganzen wäre, dass mit dieser Teilbesteuerungsänderung für den Bund rund 100 Millionen Franken und bei den Kantonen rund 330 Millionen Franken an Mehreinnahmen resultieren würden. Diese Zahlen - das sind immer so Momentaufnahmen - können sich aufgrund dynamischer Entwicklungen schon noch ändern, aber die Grössenordnungen würden in etwa dort liegen. Auch hier haben wir ein Paket, das mit den Kantonen ausgehandelt worden ist, auch hier sollte man auf mögliche Einnahmen oder Zusatzeinnahmen nicht verzichten, weil sonst die ganze Gegenfinanzierungskonzeption auseinanderfallen würde.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, mit dem Bundesrat zu fahren. Wir haben eine Minderheit I (Fetz), die eine Vollbesteuerung fordert, also eine Besteuerung von 100 Prozent. Der Antrag Fetz ist in der Kommission gegenüber dem Entwurf des Bundesrates mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt worden. Dann haben wir den Antrag der Minderheit II (Schmid Martin), der auf der Fahne aufgeführt ist. Sie will gemäss bisherigem Recht verfahren. Dieser Antrag ist in der Kommission mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt worden. Das heisst also, dass die Mehrheit Ihnen einmal mit 7 und einmal mit 8 Stimmen beantragt, der Fassung des Bundesrates zu folgen. Die positive Nebenwirkung wäre eben, dass es 100 Millionen Franken Mehreinnahmen beim Bund und rund 330 Millionen Franken Mehreinnahmen bei den Kantonen gäbe. Ich bitte Sie, gemäss Mehrheit zu verfahren.

Fetz Anita (S, BS): Ich habe es Ihnen beim Eintreten schon gesagt: Für uns steht die Gegenfinanzierung dieser Steuerreform im Vordergrund. Sie wissen, es wird Ausfälle von 1,3 Milliarden Franken geben, deshalb haben



wir natürlich überlegt, wo man eine gewisse Gegenfinanzierung vornehmen könnte. Weshalb sind wir auf die Vollbesteuerung der Dividenden gekommen? Mehrere Gründe haben uns zu diesem Antrag geführt.

Die Normalbesteuerung der Dividenden würde dem Bund rund 200 und den Kantonen rund 500 Millionen Franken Mehreinnahmen bringen. Damit und mit der Beibehaltung der Emissionsabgabe wäre eine fast saldo-neutrale Unternehmenssteuerreform III möglich.

Diverse Kantone haben angekündigt, die ordentliche Gewinnsteuer massiv zu senken. Da ist es nur sachgerecht, dasselbe Steuersubstrat bei den Dividenden höher zu besteuern. Eine höhere Besteuerung der Dividenden verbessert übrigens auch den Anreiz, Lohn statt Dividenden auszubezahlen, und damit können auch die Sozialversicherungen gestärkt werden. Es dürfte Ihnen nicht entgangen sein, mindestens jenen nicht, die sich in der Praxis mit Steuern befassen oder die eine gewisse Nähe zu den Finanzdirektoren haben: Mit der Unternehmenssteuer II haben sich enorm viele Firmen in Aktiengesellschaften umgewandelt, um Sozialversicherungsbeiträge einzusparen. Als Aktiengesellschaften können sie Dividenden auszahlen anstatt Lohn, der

AB 2015 S 1270 / BO 2015 E 1270

höher besteuert wird und auf dem man auch Sozialabgaben bezahlen muss.

Wenn die Dividendenbesteuerung nicht erhöht wird, haben die Kantone nicht die nötigen Mittel für die kantonalen Steuerreformen. Eventuell gibt es ein Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III auf Bundesebene. Das ist die zweite Hürde, die übersprungen werden muss. Wenn es kein Referendum gibt oder wenn man die Abstimmung gewinnt, müssen viele Kantone Volksabstimmungen gewinnen, wenn sie die Gewinnsteuer entsprechend senken wollen. Das wird zu einer grossen Unsicherheit führen; es ist alles andere als klar, dass man solche kantonalen Volksabstimmungen locker gewinnt.

Das wäre ein Pyrrhussieg für die Wirtschaft und würde die Unsicherheit für die Unternehmen verlängern. Jetzt werden natürlich einige von Ihnen sagen: Das überlassen wir lieber den Kantonen, wir wollen eine föderalistische Lösung. Bis zu einem gewissen Grad kann man dieser Meinung sein, aber eben nur bis zu einem gewissen Grad. Schwyz hat in den letzten Jahren immerhin eine Teillektion gelernt; dieser Kanton hatte ja die allertiefsten Unternehmensgewinnsteuern. In diesem Jahr hat man dort tatsächlich die Dividendenbesteuerung von 30 Prozent auf 50 Prozent erhöht, weil es einfach nicht mehr anders ging. Aber Schwyz bliebe dann wohl dabei, wenn Sie alles föderalistisch zuliessen. Die 50 Prozent wären immer noch enorm tief, wenn man den Vergleich zum Standortnachbar Zürich macht. Deshalb ist es auch wichtig, dass wir innerhalb des kantonalen Steuerwettbewerbs gewisse Limiten setzen.

Ein letzter, für mich eigentlich der wichtigste Punkt für den Antrag auf Vollbesteuerung: Die Unternehmenssteuerreform II hat genau diese Betroffenen bereits entlastet. Das heisst, die Aktionäre und auch die entsprechenden Firmen wurden bereits mit der Unternehmenssteuerreform II entlastet. Ich sehe nicht ein, warum es - beim Inkrafttreten beträgt der Abstand wahrscheinlich acht Jahre - nochmals keine Vollbesteuerung geben soll. Wir korrigieren hier ein bisschen das, was in der Unternehmenssteuerreform II zu massiven Mindereinnahmen bei Bund und Kantonen geführt hat. Das soll korrigiert werden. Diese teilweise Korrektur wäre auch ein Zeichen, dass die Bedenken der Bevölkerung von damals - man hat ihr bei der damaligen Abstimmung ja nicht die volle Wahrheit gesagt - heute auch ernst genommen werden. Deshalb bitte ich Sie, die Minderheit I zu unterstützen.

Schmid Martin (RL, GR): Nachdem jetzt der Kommissionssprecher und meine Vorrednerin zu sämtlichen Anträgen zum Teilbesteuerungsverfahren gesprochen haben und dabei auch den Antrag der Minderheit Hefti mit der Änderung im StHG einbezogen haben, fühle ich mich jetzt doch fast genötigt, zum gesamten Konzept etwas zu sagen. Ich beginne mit dem Bereich der kantonalen Regelungen, zum StHG kommen wir ja später. Kollegin Fetz hat zu Recht auf die Kantone hingewiesen. Da bin ich der Meinung, dass letztlich die Kantone und die kantonalen Parlamente in ihrer Hoheit selbst festlegen wollen, wie hoch die Entlastung bei der Dividendenbesteuerung sein soll. Das ist ein Teil des kantonalen Steuerwettbewerbs. Wenn man das negiert, muss man diese Entlastung harmonisieren, wobei ich nicht einmal überzeugt bin, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben sind, im StHG solche Limiten einzufügen.

Wenn hier gesagt wird, die Kantone seien selbstständig und praktisch unisono der Meinung, dass man die Kantone selbst beschränken soll, so verstehe ich die Finanzdirektoren oder zumindest die Regierungen, dass sie dem zugestimmt haben. Die Frau Bundesrätin, ich und viele, die hier drinnen sitzen, waren auch einmal Finanzdirektoren. Es sind aber letztlich die Parlamente in unseren Kantonen, die bestimmen sollen, wie hoch die Teilbesteuerung in ihrem Kompetenzbereich festgelegt wird. Die Parlamente bestimmen letztlich auch, wie hoch der Gewinnsteuersatz auf Kantonsebene sein wird. Ich möchte zu bedenken geben: Es ist nicht der Bundesgesetzgeber oder wir, der im StHG festlegt, wie hoch die Gewinnbesteuerung sein soll. Deshalb bin ich



durchaus der Meinung, dass man auch im StHG nichts ändern soll.

Warum vertrete ich die Auffassung, dass auch im Bereich der direkten Bundessteuer beim bisherigen Recht geblieben werden soll? Das ist ja der konkrete Antrag, den wir hier diskutieren, den wir vor uns haben. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es natürlich einen Zusammenhang gibt, das möchte ich keinesfalls bestreiten.

Mit der Unternehmenssteuerreform, darauf hat Kollegin Fetz zu Recht hingewiesen, hat man eine Entlastung für die Aktionärsseite oder für die Unternehmen eingeführt, sofern es sich um eine Beteiligung von 10 Prozent handelt. Ich bin der Auffassung, dass diese Sätze auf Bundesebene nicht verändert werden sollen. Auf Bundesebene gäbe es für mich nur einen Rechtfertigungsgrund, diese Sätze zu ändern, nämlich dass der Bund selbst seinen Gewinnsteuersatz senken würde. Das ist aber nicht vorgesehen: Im Bereich der direkten Bundessteuer auf Stufe Aktionär und Gesellschaft ändert sich an der Belastung nichts.

Die Frau Bundesrätin wird dann vielleicht zu Recht darauf hinweisen, dass exklusive Kantonsanteil eine Mehreinnahme von 76 Millionen Franken resultieren würde, wenn man diese Massnahme trafe. Für mich war die Emissionsabgabe eher dazu da, in diesem Bereich eine Investition zu tätigen. Denn ich bin überzeugt, dass wir für eine Referendumsabstimmung das Gewerbe auf unserer Seite haben sollten, damit nicht letztlich noch die inländischen Familienunternehmen diese Unternehmenssteuerreform bekämpfen, weil sie eine Mehrbelastung zu tragen haben. Auch das möchte ich Ihnen von dieser Seite her zu bedenken geben. Auch das ist ein Element, das dafür spricht, hier beim geltenden Recht zu bleiben und keine Änderung vorzunehmen.

Im Unterschied vielleicht zu anderen Kantonen sind wir heute im Kanton Graubünden mit den Gewinnsteuersätzen auf kantonaler Ebene und mit der Belastung vonseiten des Bundes recht nahe an einer rechtsformneutralen Besteuerung. Denn wenn man statutarische Gewinnsteuersätze von 19 Prozent und eine ceteris paribus bestehende Einkommenssteuer hat, dann ist es in etwa in einem guten Verhältnis.

Ich gebe zu, dass es Kantone gibt, die selbst tiefere Gewinnsteuersätze gewählt haben, die dann auch selbst eine tiefere Besteuerung der Dividenden beschlossen haben. Ich erinnere auch an die Diskussion zum NFA. Da haben sich doch viele in diesem Saal gemeldet und gesagt, wie stark das System wirke und wie man in diesem Bereich eben Konsequenzen tragen müsse. Ich habe mir damals den Hinweis erlaubt, dass das eben zum Teil selbstgewählte Konsequenzen sind. Denn wenn man die Dividendenbesteuerung so festlegt, wird das gesamte Ressourcenpotenzial eingerechnet, und das hat dann zur Folge, dass der Kanton mehr in den Finanzausgleich einbezahlen muss. Das ist aber aus meiner Sicht ein gutes System; das funktioniert. Deshalb brauchen wir auch keine Beschränkung der Kantone. Die kantonalen Parlamente oder Finanzdirektoren werden schon darauf hinweisen, dass eine zu tief gewählte Dividendenbelastung zu einem höheren Beitrag an den Finanzausgleich führen wird.

In der Summe komme ich zum Schluss, dass ich in diesem Bereich keine Änderung möchte. Ich bin der Überzeugung, dass es richtig ist, bei der Unternehmenssteuerreform III im Bereich der Dividendenbesteuerung beim geltenden Recht zu bleiben, und ich möchte Ihnen beliebt machen, hier mit der Minderheit II zu stimmen.

Föhn Peter (V, SZ): Ich bitte Sie hier dringend, der Minderheit II (Schmid Martin) zu folgen und auf keinen Fall der Vollbesteuerung dieser Dividenden zuzustimmen, wie dies die Minderheit I (Fetz) fordert. Sinn und Zweck des Teilbesteuerungsverfahrens ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Mit den Plänen des Bundesrates nimmt diese Doppelbelastung nämlich heute wieder zu; das führt zu Mehrbelastungen von mehreren Hundert Millionen Franken auf Stufe der Unternehmen. Davon betroffen sind - das

AB 2015 S 1271 / BO 2015 E 1271

muss ich immer und immer wieder betonen - grösstmehrheitlich oder fast ausschliesslich Familienunternehmen. Dort können dann diese Steuern bis zu 50 Prozent ansteigen.

Wie immer wird man solche Regulierungen wenn möglich auch umgehen, d. h. aushebeln. Dies führt zu Kapitalmarktverzerrungen. Unternehmen werden aufgrund zu hoher Steuerbelastungen in diesem Bereich auf die Auszahlung von Dividenden verzichten und Reserven anlegen. Dies kann anfangs absolut sinnvoll sein, führt jedoch langfristig dazu, dass unproduktive Gelder liegenbleiben und der Wirtschaft letztendlich Mittel entzogen werden. Die unverhältnismässig hohen Reserven erschweren dann auch die Nachfolgeregelungen bei Familienunternehmen.

Die geplante Erhöhung von 50 auf 70 Prozent ist auch aus föderalistischer Sicht abzulehnen. Möchten die Kantone allfällige Mindereinnahmen kompensieren, steht ihnen dies heute bereits offen. Eine bundesweite Vereinheitlichung ist dazu nicht notwendig. Mit dem für alle Kantone obligatorisch geltenden Diktat wird die Handlungsfreiheit der Kantone eingeschränkt. Ich glaube, hier in diesem Saal einmal mehr betonen zu müssen, dass für uns das oberste Gebot gelten muss: die Kantonshoheiten - wo und wann immer möglich - gelten und



stehen zu lassen.

Meines Erachtens ist das der wichtigste Punkt in dieser gesamten Unternehmenssteuerreform. Wenn wir hier dem Antrag der Mehrheit zustimmen, gefährden wir nicht nur Unternehmen - ich spreche noch einmal von Familienunternehmen -, wir gefährden auch Arbeitsplätze. Das müssen wir dann den Leuten erklären. Schon heute ist nämlich der eine oder andere Arbeitsplatz gefährdet, und zwar gewaltig gefährdet. Denn gerade die betroffenen Unternehmen sind vielfach KMU-Betriebe, vielfach in Berg- und Randregionen angesiedelt, und kämpfen vielfach heute schon ums Überleben.

Deshalb bitte ich Sie dringend, der Minderheit II (Schmid Martin) zuzustimmen.

Bischof Pirmin (C, SO): Ich bitte Sie, hier ausnahmsweise der Kommissionsmehrheit nicht zu folgen und dem Antrag der Minderheit II (Schmid Martin) zuzustimmen.

Der Artikel, über den wir jetzt sprechen, ist der Kernartikel dieser Vorlage für die kleinen und mittleren Betriebe in der Schweiz, insbesondere für die Familienbetriebe. Warum? Er setzt bei Anteilen an Unternehmensaktien an, die höher als 10 Prozent sind. Niemand hat mehr als 10 Prozent an Nestlé, an Novartis oder an der UBS. Das sind zwar grosse Pakete, aber es sind nie 10 Prozent. Über die Aktionäre der Grosskonzerne sprechen wir hier nicht. Hier sprechen wir über die kleinen und mittleren Betriebe, über die Tausenden von kleinen und mittleren Betrieben, die eben das Rückgrat dieses Lands, unserer Wirtschaft bilden und die eben familienbeherrscht sind.

Die Gründe sind genannt worden. Ich bin einfach über ein Argument von Frau Kollegin Fetz erstaunt. Sie sagt, sie sei für ihren Minderheitsantrag, weil dieser einen Anreiz schaffen möchte, dass höhere Löhne ausbezahlt werden und weniger Dividenden. Wir mögen uns in diesem Saal aber an die Debatte über die Abzocker-Initiative erinnern und an die Debatte darüber, ob es richtig sei, dass das geschäftsführende Management sich überhöhte Löhne auszahle und den Gewinn nicht an die Aktionäre und Aktionärinnen verteile. Jetzt höre ich mit Erstaunen, dass gerade von der Seite, welche die Abzocker bekämpft hat, verlangt wird, dass der geschäftsführende Familienmensch sich selber einen überhöhten Lohn auszahlen soll, anstatt den Gewinn an alle Aktionäre und insbesondere an die anderen Familienmitglieder, die Aktien haben, auszuzahlen. Das kann es wohl kaum sein. In Familienunternehmen wie in anderen Unternehmen hat der Gewinn grundsätzlich an die Aktionäre und nicht über den Lohn ausgeschüttet zu werden.

Ich bitte Sie hier also, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen.

Levrat Christian (S, FR): Je me permets de réagir très brièvement à quelques remarques qui ont été faites. A entendre les partisans de la minorité II (Schmid Martin) on a le sentiment que le relèvement de cette imposition partielle des dividendes à 70 pour cent constituerait la ruine de l'économie suisse. Il me semble qu'il est utile de rappeler un certain nombre de faits. Premièrement, les entreprises dont on parle - c'est probablement le plus important -, en particulier les actionnaires de ces entreprises, sont les grands gagnants de la réforme de l'imposition des entreprises II. Ils ont bénéficié - le Conseil fédéral l'a répété - durant de nombreuses années d'une sous-imposition flagrante qui conduit à une inégalité de traitement entre, d'un côté, l'imposition des dividendes et, de l'autre, l'imposition des salaires ou des rentes.

Deuxièmement, il me semble que dans la plupart des cas les PME vont profiter de la réforme de l'imposition des entreprises III. Monsieur Hegglin l'a rappelé tout à l'heure, c'est précisément elles qui bénéficieront de l'adaptation de l'impôt sur le bénéfice des entreprises dans les cantons. Quand, dans un canton comme Genève, on part de 26 pour cent d'imposition ordinaire des bénéficiaires, pour aller vers une imposition qui sera à la fin de l'ordre de 14 à 15 pour cent, c'est presque 10 points que les PME du canton économiseront à ce titre. Face à cet effet, il est assez scandaleux de vivre avec une sous-imposition des dividendes telle qu'on la connaît aujourd'hui.

Pour en revenir à la dernière remarque de Monsieur Bischof sur la comparaison entre les salaires et les dividendes, je fais partie de ceux qui soutiennent le fait que l'on a évidemment intérêt à ce que les revenus des dirigeants des entreprises soient versés sous forme de salaire. Ne serait-ce qu'au titre de l'AVS, il me paraît assez évident qu'ils devraient être versés sous forme de salaire et non sous forme de dividendes. Mais finalement, l'essentiel c'est l'équilibre qui existe entre l'imposition des différentes sources de revenus.

Je vous souhaite bonne chance si vous pensez pouvoir expliquer, en votation populaire, que 1 franc de salaire, 1 franc de retraite ou même 1 franc de l'assurance-chômage est imposé à 100 pour cent, mais que 1 franc de dividende n'est imposé qu'à 50 pour cent et que 1 franc de gain en capital n'est pas imposé du tout. C'est cela que vous vous préparez à exposer en votation populaire, et cela va évidemment être relativement compliqué. Donc, j'ai le sentiment qu'il s'agit d'un point très important de la réforme et qu'il faut faire très attention à la manière dont on va régler ce problème-là. Durant tout le processus, les directeurs cantonaux des finances



nous ont dit que nous connaissions aujourd'hui une situation de sous-imposition. Le Conseil fédéral vient de nous répéter maintenant également que nous vivions une telle situation. Alors, si on décide de faire perdurer ce privilège qui est accordé aux actionnaires, il va être très difficile d'expliquer à la population pourquoi elle doit par ailleurs se serrer davantage la ceinture et accepter des programmes d'économies pour financer cette troisième réforme de l'imposition des entreprises.

Ettlin Erich (C, OW): Ich erlaube mir auch, die Regel zu brechen, dass man in der ersten Session nichts sagt. Als Vertreter eines der beiden Kantone, die die reduzierte Dividendenbesteuerung erfunden und eingeführt haben und als damaliger Steuerverwalter des Kantons bin ich natürlich schon lange mit diesem Thema stark konfrontiert. Zudem bin ich als Steuerexperte in der Praxis immer mit diesen Themen konfrontiert, vor allem auch mit den KMU, die die Dividendenbesteuerung stark beschäftigt. Es ist, das muss man sagen, ein grosses Thema. Ich verstehe, dass man sagt, wir müssten die Abstimmung gewinnen, wir hätten andere Themen. Aber ich möchte einfach noch ergänzen, was wir hier vergessen oder nicht erwähnt haben. Natürlich kann man über rechtsformneutrale Besteuerung sprechen. Aber wir haben die Vermögenssteuer vergessen. Die Kantone haben eine Vermögenssteuer, und wenn wir die 70 Prozent festlegen, nehmen wir den Kantonen die Möglichkeiten, Feinabstimmungen zwischen Gewinnsteuer, Vermögenssteuer und Dividendenbesteuerung zu machen.

AB 2015 S 1272 / BO 2015 E 1272

Denn eine Dividendenbesteuerung heisst, dass man zuerst Gewinn haben muss. Gewinn in der Gesellschaft heisst, dass man eine hohe Vermögenssteuer hat. Denn der Ertrag in der Gesellschaft drückt die Vermögenssteuer nach oben. Wenn ich in einem Kanton bin, der eine hohe Vermögenssteuer hat, habe ich ein Problem mit hohen Gewinnen. Das schlägt auf die Vermögenssteuer durch. Ich glaube, alle hier anwesenden KMU-Vertreter können das bestätigen. Ich würde deshalb den Kantonen die Möglichkeiten geben, diese Freiheit bei der Mindestbesteuerung der Dividende zu haben. Frau Fetz hat ja gesagt, dass Schwyz die Dividendenbesteuerung um 25 Prozent auf 50 Prozent angepasst hat. Die Kantone haben es also selber gemerkt. Man ist mittlerweile praktisch bei einer Harmonisierung. Uri hat noch 40 Prozent, aber sonst sind es überall mindestens 50 Prozent. Das ist eine Harmonisierung auf praktischem Weg.

Ganz zum Schluss noch Folgendes: Das Ziel der Unternehmenssteuerreform II - Ständerat Föhn hat es schon erwähnt - war damals, dass wir die Nachfolgeregelung für KMU erleichtern wollten. Das haben wir geschafft. Jetzt machen wir das ein paar Jahre später wieder zunichte, indem wir hier eine zwingende Mindestbesteuerung der Dividende festlegen. Das wäre schade. Die Steuerausfälle sind nicht durch die KMU entstanden, die Dividende statt Lohn genommen haben, sondern es betraf das Thema der Kapitaleinlage. Das ist nicht das Gleiche. Ich muss auch sagen, dass die Unternehmer in der Praxis Lohn nehmen. Denn sie haben nicht nur Steuerthemen. Sie haben auch das Thema der Vorsorge. Ich kann nicht nur Dividenden nehmen und keinen Lohn, sonst habe ich keine kluge Vorsorge. Ich würde auch das der Praxis und den Kantonen überlassen, das klappt eigentlich hervorragend.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Es sind so viele Sachen gesagt worden, die mir die Nackenhaare aufstellen, dass ich, glaube ich, lieber darauf verzichte, noch etwas anzufügen. Ich sage Ihnen einfach: Wenn Sie die Sache jetzt wieder auf den heutigen Stand zurückstutzen, ist das ein zusätzliches Messer in den Rücken dieser Unternehmenssteuerreform. Dann sehe ich wirklich ziemlich dunkelschwarz für die Referendumsabstimmung.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Eigentlich sprechen wir ja nicht über die Unternehmenssteuerreform II. Aber weil sie jetzt immer wieder erwähnt wird: Die Unternehmenssteuerreform II bestand aus drei wesentlichen Teilen. Der erste Teil war die Nachfolgeregelung. Ich denke, da hat man wirklich eine gute Lösung gefunden; die war auch nicht so wahnsinnig teuer. Die ehemaligen Finanzdirektoren erinnern sich daran. Wir haben uns dafür eingesetzt.

Der zweite Teil war das Kapitaleinlageprinzip. Das war schon etwas problematischer, weil man vergessen hat, das ganze Modell umzusetzen, wie es im Ausland bekannt ist; man hat einen Teil umgesetzt. Die Finanzdirektoren haben sich damals nicht dagegen gewehrt, das möchte ich hier auch sagen. Die FDK war in die ganze Arbeit mit einbezogen.

Der dritte Teil betraf dann die Frage der Teilbesteuerung der Dividenden. Dort hat man tatsächlich zum einen darüber diskutiert, was "rechtsformneutrale Besteuerung" heisst. Da haben wir alle Elemente mit einbezogen und dann auch festgelegt, wie hoch sie mindestens sein muss. Zum ändern ging es dabei um die Bedingung der 10-Prozent-Beteiligung. Herr Ständerat Bischof hat - wenn ich es richtig gehört habe - auf den Zweck



dieser Bestimmung hingewiesen. Diese Bedingung ist ja an sich verfassungswidrig - das hat das Bundesgericht festgestellt -, wurde dann aber einfach so belassen, mit dem Argument: Wenn man die Bedingung einer 10-Prozent-Beteiligung auch noch herausnimmt, dann würde das enorm viel zusätzlich kosten. Die Diskussion war schon breit, und man wusste auch, was unter dieser Rechtsformneutralität zu verstehen ist. Das erklärt auch die heutige Haltung der Kantone.

Herr Ständerat Schmid, Sie verweisen auf die Finanzdirektoren. Die Vernehmlassungen wurden aber von den Kantonsregierungen unterzeichnet. Daran sind jeweils mehrere Regierungsräte beteiligt, die eine Vorlage aus unterschiedlicher Optik anschauen; mindestens ist das bei uns im Kanton Graubünden so. Die Kantonsregierungen haben also in ihrer grossen Mehrheit gesagt, man müsse hier den steuerbaren Anteil auf 70 Prozent erhöhen. Zehn Kantone - darunter auch der Kanton Graubünden, der Kanton St. Gallen und der Kanton Schaffhausen - haben gesagt, man müsste auf 80 Prozent erhöhen; das war noch interessant. Das sind die Stellungen der Kantonsregierungen. Natürlich können Sie sagen, die Parlamente würden das möglicherweise anders sehen. Aber in den Vernehmlassungen ist es so: Die Kantonsregierungen nehmen eine Wertung vor, wie sie mit einer Vorlage zurande kommen. Hier lautete die Begründung: Es ist richtig - auch gemäss Philosophie der Unternehmenssteuerreform II und aus dem Blickwinkel der seitherigen Entwicklung -, dass man sich jetzt für 70 Prozent entscheidet. Es ist auch darum richtig, weil damit zu rechnen ist, dass die Gewinnsteuer in vielen Kantonen noch einmal gesenkt wird; das ist zu erwarten. Es stimmt, verschiedene Kantone haben eine rechtsformneutrale oder annähernd rechtsformneutrale Lösung, aber es gibt viele Kantone, in denen es ganz anders gelagert ist.

Ein Element in der Vernehmlassung - auch vonseiten der Kantone - war: Man wünscht sich den Einbau eines Mechanismus, der den Steuerwettbewerb nicht ausufern lässt. Obwohl die Kantone den Steuerwettbewerb wollen, hegen sie natürlich schon gewisse Bedenken und wollen nicht, dass dieser dann überhandnimmt. Diese Situation haben wir auch schon gehabt. Also noch einmal: Ich denke, wenn man beim System bleibt, wie man es bei der Unternehmenssteuerreform II und jetzt für die Unternehmenssteuerreform III diskutiert hat, dann lässt es sich durchaus rechtfertigen, diese 70 Prozent als Messlatte aufzunehmen und das dann auch so zu verabschieden.

Erste Abstimmung - Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 34 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I ... 11 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit II ... 26 Stimmen
 Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 20 Abs. 1 bis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Roberto)
 ... im Umfang von 100 Prozent steuerbar. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit II

(Schmid Martin, Bischof, Germann, Hefti, Keller-Sutter)
 Unverändert

Ch. 3 art. 20 al. 1bis

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Roberto)
 ... à hauteur de 100 pour cent. (Biffer le reste)


Proposition de la minorité II

(Schmid Martin, Bischof, Germann, Hefti, Keller-Sutter)

Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
Adopté selon la proposition de la minorité II

AB 2015 S 1273 / BO 2015 E 1273

Ziff. 3 Art. 58 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3 art. 58 al. 1 let. c
Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté
Ziff. 3 Art. 59
Antrag der Minderheit

(Germann, Hefti, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Abs. 1 Bst. f

f. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

Abs. 1bis

Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des Eigenkapitals nach Artikel 125 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der betriebsnotwendigen Aktiven abgestuft sind. Artikel 52 gilt sinngemäss. Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- nicht betriebsnotwendige Aktiven;
- den nach Artikel 61a aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts;
- Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 69 oder Ausschüttungen stammen und gegenüber Nahestehenden bestehen.

Abs. 1ter

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

Abs. 1quater

Der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, erhöht um einen Zuschlag von 50 Basispunkten. Soweit dieses anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 1bis, dritter Strich, bleibt vorbehalten. Die Berechnung erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode.

Ch. 3 art. 59
Proposition de la minorité

(Germann, Hefti, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Al. 1 let. f

f. les intérêts notionnels du capital propre de sécurité.

Al. 1bis

Le capital propre de sécurité correspond à la part du capital propre au sens de l'article 125 alinéa 3 qui dépasse le capital propre nécessaire à l'activité commerciale à long terme. Il se calcule sur la base des taux de couverture du capital propre fixés en fonction du risque associé à la catégorie des actifs nécessaires à l'exploitation. L'article 52 s'applique par analogie. Sont exclus les intérêts notionnels de la plus-value sur:

- les actifs qui ne sont pas nécessaires à l'exploitation;



- les réserves latentes qui sont prises en compte dans le bilan commercial selon l'article 61a, y compris sur la plus-value que le contribuable a créée lui-même;
- les actifs concernant des transactions qui permettent au groupe de réaliser une économie injustifiée sur les impôts, notamment des créances de toute sorte contre des personnes proches du groupe dans la mesure où ces créances proviennent de la vente de participations au sens de l'article 69 ou de distributions.

Al. 1ter

Le Département fédéral des finances édicte les dispositions nécessaires.

Al. 1quater

Le montant des intérêts notionnels du capital propre de sécurité se fonde sur les rendements des obligations de la Confédération sur dix ans, additionnés d'un supplément de 50 points de base. Si ce capital propre de sécurité se compose proportionnellement de créances de toute sorte contre des personnes proches de l'entreprise, l'application d'un taux d'intérêt correspondant au taux appliqué à des tiers peut être demandée; demeure réservé l'alinéa 1bis, troisième tiret. Le calcul a lieu à la fin de la période fiscale, sur la base de la valeur moyenne des différents actifs, à leur valeur déterminante pour l'impôt sur le bénéfice, et du capital propre pendant la période fiscale concernée.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Das ist sie jetzt, die zinsbereinigte Gewinnsteuer, die uns mit dem Antrag der Minderheit Germann unterbreitet wird. Da geht es darum, dass kalkulatorische Zinsen auf dem das Kerneigenkapital übersteigenden Anteil des Eigenkapitals als geschäftsmässig begründeter Aufwand in Abzug gebracht werden können sollen. Auch dagegen, ich wiederhole mich, sind die Kantone mehrheitlich. Sie haben irgendwann gesagt - man hat das zum Teil falsch verstanden -: Wenn Sie das trotz all unseren Befürchtungen einführen sollten, muss mit einer Gesamtbegrenzung eine Absicherung vorgenommen werden. Das hat man ein bisschen so interpretiert, dass es den Kantonen nicht ganz ernst sei, dass sie nicht wirklich dagegen seien. Aber es ist so: Die Mehrheit der Kantone will das nicht. Sie haben einfach gesagt: Wenn alle Stricke reissen, wollen wir nicht einen noch stärker angetriebenen Steuerwettbewerb oder allenfalls sogar Nullbesteuerungen. Auch hier ist die Kommissionsmehrheit zum Schluss gekommen, dass man das Fuder nicht überladen sollte. Mit dieser zinsbereinigten Gewinnsteuer würden dem Bund rund 270 Millionen und den Kantonen rund 350 Millionen Franken an Einnahmen wegfallen. Mit Verlaub: Das scheint der Kommissionsmehrheit zu tollkühn zu sein. Sie beantragt Ihnen mit 6 zu 4 Stimmen, diese zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht einzuführen. Immerhin sei erwähnt, dass wir eine relativ intensive Debatte geführt haben. Wir haben gar eine Kommissionsmotion, die zum Inhalt hat, das allenfalls in einer nächsten Etappe einzuführen, fast fertig geschmiedet. Aus verfahrenstechnischen Gründen hat man die Kommissionsmotion noch nicht verabschiedet, sondern pendent gehalten. Aber ich glaube, dass da Bewegung hinter den Kulissen oder Zug im Kamin ist, wie ein Finanzminister einmal gesagt hat. Deshalb sage ich noch einmal: Die Sache ist nicht für alle Ewigkeit vom Tisch, aber man sollte es jetzt nicht im Rahmen dieses Projektes tun. Nach dem vorherigen Entscheid bin ich wirklich ganz sicher: Dann wäre die Sache endgültig tot.

Mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt Ihnen die Kommission, gemäss Bundesrat zu verfahren.

Germann Hannes (V, SH): Ganz so stark muss der Kommissionspräsident den Teufel jetzt auch wieder nicht an die Wand malen. Immerhin hat er ja selber ausgeführt, dass man das Anliegen der zinsbereinigten Gewinnsteuer in der Kommission sehr ernst genommen hat.

Es gibt zwei Möglichkeiten: entweder jetzt, da alles auf dem Tisch liegt, voranzugehen oder dann, das ist die zweit- oder drittbeste Lösung, den Weg über eine Kommissionsmotion zu gehen und das irgendwann in einer vierten Reform aufzugreifen. Aber wissen Sie: Die Regelung des Bundes für die angesprochenen sogenannten Finance Branches, für die Prinzipalgesellschaften, läuft, Irrtum vorbehalten, 2018 aus. Wenn dann nichts mehr da ist für diese Unternehmen, haben wir ihnen nichts mehr zu bieten, und das sind ausgerechnet die Unternehmen, die von allen am mobilsten sind. Dann gehen sie weg, oder mindestens ist die Gefahr sehr gross, dass sie weggehen. Ein Teil wird sicher weggehen, und wir haben es verpasst, ihnen einen Anreiz zum Bleiben zu bieten.

Nun, so wahnsinnig wild ist das System nicht. Schauen Sie: Heute hat ein Unternehmen einen Kredit, eine Anleihe oder

AB 2015 S 1274 / BO 2015 E 1274

anderes Fremdkapital. Dafür kann man selbstverständlich die Zinsen abziehen. Vielleicht sind es 3 Prozent, beim Kontokorrent sind es 5 oder 6 Prozent, die man auch heute noch bezahlt, wenn man es überzieht. Es fällt also sowieso ein Zinsabzug an, und das ist gerechtfertigt. Wir haben eigentlich ein Interesse daran, dass die Gesellschaften, die in der Schweiz sind, möglichst stark kapitalisiert sind, möglichst viel Eigenkapital haben,





denn dann sind sie stabiler. Aber just für das Eigenkapital erheben wir auch in Zukunft die Emissionsabgabe - das sei nur so nebenbei erwähnt -, und nun besteht eine Möglichkeit, hier mit den internationalen Gepflogenheiten gleichzuziehen: Wir können einen kalkulatorischen Zinsabzug zulassen, allerdings nicht auf dem gesamten Eigenkapital, sondern nur auf dem sogenannten Sicherheitseigenkapital. Sie sehen, wie das im Minderheitsantrag umschrieben ist.

Wir haben auch ein Berechnungsbeispiel erhalten: Zu 100 Prozent angerechnet wird beispielsweise das gesamte Aktienkapital. Es gibt dann aber andere Aktiven, beispielsweise Darlehen an Gruppengesellschaften, diese werden mit 15 Prozent gewichtet. Bauland wird mit 55 Prozent gewichtet, Liegenschaften mit 45 Prozent usw. Dann ergibt sich am Schluss eine Rechnung: Eigenkapital minus dieses gewichtete Kerneigenkapital. Wir kennen dieses Unterlegen von verschiedenen Aktiven von den Banken im Basel-II- und im Basel-III-System. Diese Ansätze sind bekannt. Dann haben wir Eigenkapital abzüglich des Kerneigenkapitals. Bei unserem Beispiel waren es 100 Millionen Franken minus das gewichtete Kapital von 88,5 Millionen, womit in dieser Rechnung 11,5 Millionen Franken Sicherheitseigenkapital verblieben. Der Bundesrat hat einen kalkulatorischen Zinssatz von 3 Prozent genommen, worauf auf Sicherheitseigenkapital ein Eigenkapitalzinsabzug von knapp 350 000 Franken gemacht werden könnte. Wenn Sie den Antrag in der Fahne anschauen, sehen Sie, dass wir heute nicht von 3 Prozent sprechen; wir sprechen hier in Artikel 59 Absatz 1quater von der zehnjährigen Bundesobligation, erhöht um einen Zuschlag von 50 Basispunkten. Wir könnten dieses System heute also eigentlich zum Nulltarif einführen, ohne Risiko. Es ist ein gutes System: Die Kantone haben die Möglichkeit, einen Deckel zu setzen und so ihren Spielraum auch zu nutzen.

Nicht für alle Kantone ist die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer gleichermaßen wichtig. Aber es gibt schon eine stattliche Anzahl, die grossen Wert darauflegt. Hier beziehe ich mich gerne auf das Schreiben von Pascal Broulis und Roland Brogli, das Sie vermutlich auch erhalten haben. Die Schreibenden legen dar, dass es im Interesse ihrer Kantone - Waadt und Aargau, zwei grosse Kantone - sei, dass ihnen diese gewichtigen Unternehmen nicht abhandenkommen bzw. dass Neuansiedlungen auch tatsächlich zustande kommen, weil im Moment, international gesehen, Plätze wie Luxemburg doch unter erheblichem Druck sind. Ich frage Sie: Wollen Sie jetzt lieber, dass diese Unternehmen künftig in London, Irland oder auf den Kanalinseln bzw. weiterhin in Luxemburg sind oder dass sie auch in der Schweiz die Möglichkeit haben, zu bleiben und hier attraktive Bedingungen vorzufinden? Das ist eben eine sogenannt dynamische Betrachtung. Zu dieser dynamischen Betrachtung mache ich gerne noch zwei, drei Ausführungen.

Wenn man es von der finanziellen Seite her anschaut, dann sind gemäss meinem Minderheitsantrag direkte Einnahmen aus diesem Steuersubstrat in Betracht zu ziehen. Sie belaufen sich auf 236 Millionen Franken für den Bund und 98 Millionen Franken für Kantone und Gemeinden. Hinzu kommen dann indirekt generierte signifikante Steuereinnahmen von Dienstleistungserbringern; Stichworte: Finanzdienstleistungen, Rechts- und Steuerberatung, Revision usw. Die induzierten Effekte aufgrund der Steuern und Abgaben fallen hingegen kaum ins Gewicht, da die betroffenen Unternehmen nicht sehr beschäftigungsintensiv sind; das soll doch hier auch erwähnt werden.

Ich meine nun aber, wenn zwei gewichtige Kantonsvertreter, Herr Broulis und Herr Brogli, uns im Namen ihrer Kantone auffordern, wir sollten diese zinsbereinigte Gewinnsteuer hier in die Reform aufnehmen, dann würde ich das doch ernst nehmen. Wenn man nämlich sieht, was sie in ihrer Begründung aufführen, stellt man fest, dass das dann doch ziemlich schwer wiegt. Sie schreiben ganz konkret von schädlichen Auswirkungen für diejenigen Kantone, in denen Handelsunternehmen niedergelassen sind, die eben weder über die Patentbox noch über die Neubewertung der stillen Reserven eine Lösung erhalten. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Schritt zu machen, ohne jetzt auf die Details einzugehen.

Man hat auch viel mit der Wirtschaft und der Steuerkonferenz zusammengearbeitet, um einen möglichst verträglichen Vorschlag, eine möglichst verträgliche Fassung zu finden. Wenn dieser Punkt aufgenommen ist, bleibt er auf der Fahne und kommt in den Nationalrat. Wenn er sich, Herr Kommissionspräsident, lieber Roberto, trotzdem als Killerargument herausstellen sollte, haben wir in einer zweiten Phase immer noch die Möglichkeit, die Vorlagen aufzutrennen, die anderen unbestrittenen Dinge vorzuziehen und diese zinsbereinigte Gewinnsteuer in einem separaten Beschluss nachträglich zur Abstimmung zu bringen. Dann kann man dazu separat das Referendum ergreifen. Das wäre nun wirklich der direkte und schlaue Weg, statt über den Umweg einer Motion eine Lösung einzuleiten, die dann vielleicht zu spät kommt.

Ich bitte Sie wirklich, diesem Modell eine Chance zu geben. Es sind alle Sicherheitsschleusen eingebaut. Die Entlastungsobergrenze ist drin, diese 80 Prozent, die gerechtfertigt sind, da stehe ich dazu. Ich würde auch bei anderen Sachen Hand bieten, bei denen ich jetzt noch in der Minderheit war, damit man diese Möglichkeit schafft. Sie muss auch finanziell verkraftbar sein, dazu stehe ich auch, und dafür haben Sie mein Wort, in einer nächsten Runde, wenn das Modell denn drinbleibt. Ich bitte Sie, diesem Modell eine Chance zu geben. Das



ist nun wirklich eine Attraktivierung des Wirtschaftsplatzes Schweiz.

Graber Konrad (C, LU): Auch ich bitte Sie, hier das Fuder nicht zu überladen. Herr Germann hat zum Schluss gesagt, es solle eine zusätzliche Attraktivierung des Steuersystems in der Schweiz stattfinden. Aber das ist nicht die eigentliche Absicht der Unternehmenssteuerreform III. Die Steuerreform III will in erster Linie den Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und Gemischten Gesellschaften die Möglichkeit geben, hier zu bleiben, anstatt wegzuziehen, indem man den Steuersatz reduziert oder indem die Kantone die Steuerbelastung reduzieren.

In der Kommission war dieser Vorschlag in erster Linie als Gegensatz zur Emissionsabgabe in Diskussion. Tatsächlich könnte man das ja im Detail prüfen, und die Kommission möchte auch - denn es ist ein Anliegen der Wirtschaft - in diese Richtung etwas unternehmen, aber nicht in dieser Vorlage. Das war, glaube ich, die Mehrheitsmeinung und auch der Grund, weshalb wir hier diesen Schritt noch nicht gemacht haben.

Die Finanzdirektorenkonferenz - Sie haben jetzt zwei Finanzdirektoren erwähnt, ich würde alle anderen erwähnen - war anderer Meinung, noch mit Ausnahme von Zug. Die grosse Mehrheit in der Finanzdirektorenkonferenz war der Auffassung, dass man hier diesen Schritt nicht tun sollte. Sie haben uns zudem geschrieben, wenn man ihn trotzdem mache, solle man das für alle Kantone obligatorisch einführen - für alle obligatorisch. Sie können dann die Rechnung selber machen. Der Kommissionspräsident hat es erwähnt, die Ausfälle respektive die Mindereinnahmen für den Bund betragen 270 Millionen Franken, für die Kantone und Gemeinden 350 Millionen. Deshalb sage ich: Damit überladen Sie das Fuder.

Wenn man diesen Weg beschreiten möchte, den Herr Germann angesprochen hat, dann müsste man, glaube ich, ein anderes Konzept wählen. Wir haben jetzt bei der Input-Besteuerung 150 Prozent als Limite. Wir haben bei der Patentbox 90 Prozent als Limite, und wir haben eine Anregung der Finanzdirektorenkonferenz nicht aufgenommen, das ist die Gesamtbelastung von 80 Prozent der maximalen Ausfälle.

AB 2015 S 1275 / BO 2015 E 1275

Wenn man das freiwillig - aber nicht im Sinne der Finanzdirektorenkonferenz, die das obligatorisch will - für die Kantone einführen möchte, müsste man mit aller Bestimmtheit diese 80 Prozent Gesamtbegrenzung einfügen. Ich glaube, diese Arbeit müsste dann in der Schwesterkommission gemacht bzw. es müsste dort nochmals geprüft werden.

Man muss sich überlegen, was es bedeutet, wenn wir das heute beschliessen würden. Ich denke immer an eine Volksabstimmung. Ich habe jetzt Herrn Germann zugehört, wie er uns erklärt hat, was zinsbereinigte Gewinnsteuer ist und wie das funktioniert. Wenn ich mir vorstelle, Sie müssten das auf einem Podium erläutern, und diejenigen, die das Referendum erstritten haben, sagen, das sei ein Steuergeschenk an Unternehmen zulasten von natürlichen Personen, die wir dann mit Sparmassnahmen in der Bildung, in der Armee, in der Landwirtschaft usw. kompensieren müssten, n haben wir schon verloren.

Das war der Grund, weshalb die Kommission eben einen anderen Weg angedacht hat. Die Motion liegt eigentlich beschlussfähig auf dem Tisch. Das wird dazu führen, dass wir dieses durchaus verfolgenswürdige Ziel weiterverfolgen. Wir könnten dann auch schauen, wie sich das im internationalen Wettbewerb entwickelt. Es ist nicht gesagt, dass dieses Mittel auch international überlebt. Es gibt im Augenblick eine grössere Diskussion, auch im internationalen Umfeld. Wir müssen auch schauen, dass uns nicht dasselbe passiert wie bei der Abgeltungssteuer. Wir beschliessen die Abgeltungssteuer, und kurz darauf wird dann der AIA konzipiert. Auch hier, denke ich, wäre es gar nicht so schlecht, mal zu schauen, wie die internationale Entwicklung läuft, und nicht das Fuder zu überladen.

Beim Eintreten haben einige gesagt, man solle einen mutigen Schritt machen. Ich glaube, den mutigen Schritt tun wir hier, indem wir uns im Wesentlichen am Konzept des Bundesrates orientieren und vor allem auch die Anliegen der Kantone berücksichtigt haben. Ich glaube, das führt zu einer mehrheitsfähigen Lösung. Ich erinnere Sie daran: Allzu mutig ist dann übermütig. Das würde dieser Vorlage nicht gut tun!

Ich bitte Sie, diesen Antrag der Minderheit abzulehnen und den Weg dann in der Differenzbereinigung über die Motion zu wählen.

Fetz Anita (S, BS): Hier geht es ja darum, dass Finanzierungsaktivitäten steuerlich gefördert werden sollen. Ich denke, neben dem Umstand, dass wir hier das Fuder überladen, sollten wir auch berücksichtigen, dass das kein Element der Unternehmenssteuerreform III sein muss. Damit wird die Standortwettbewerbsfähigkeit in keiner Art und Weise gefördert, denn die Finanzierungsaktivitäten sind eigentlich volkswirtschaftlich unbedeutend: Es geht nur um ganz wenige Arbeitsplätze, die davon überhaupt betroffen wären.

Darum lohnt es sich also hier nicht, dynamische Risiken, die wir noch gar nicht überblicken können, in Kauf zu



nehmen. Wenn Sie die zinsbereinigte Gewinnsteuer wollen, um Finanzierungsaktivitäten zu berücksichtigen - beispielsweise bei der Finanzierung aus Fremdkapital, wo 35 Prozent Verrechnungssteuer angerechnet werden -, dann müssen Sie die ganze Sache in die Reform der Verrechnungssteuer einpacken. Wenn schon, wäre dort der richtige Ort. Aber jetzt mit diesem Element die Unternehmenssteuerreform III noch mehr in Schieflage zu bringen, das wäre dann ganz falsch.

Germann Hannes (V, SH): Ich habe schon Verständnis für diese Bedenken, die jetzt geäußert worden sind, wonach man das Fuder überladen würde. Aber ich glaube eben, dass dem nicht so ist. Sie haben ja das Gegenfinanzierungsinstrument bereits beschlossen: Man behält die Emissionsabgabe bei; das bleibt, das haben Sie heute mehrheitlich beschlossen. Das ist im Grunde genommen die Gegenfinanzierung für dieses sinnvolle Instrument.

Ich wollte einfach zu den Zahlen noch sagen, dass es natürlich schon nicht ganz fair ist, wenn Sie hier drin die Zahlen nehmen, die der Bundesrat aus der ursprünglichen Vorlage in die Vernehmlassung gegeben hat. Seither haben zwischen der Wirtschaft und der Konferenz der Finanzdirektoren Gespräche stattgefunden. Man hat Nachbesserungen gemacht. So hat man beispielsweise - Sie sehen es ja in Absatz 1bis - Sicherheitseigenkapital vorgesehen: "Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf: nicht betriebsnotwendige Aktiven ...". Damit hat man zum Beispiel der Angst des Kantons Genf Rechnung getragen, der einen dynamischen Effekt befürchtet, weil man besonders viele substanzstarke, also schwere Unternehmen aus der Rohstoff- oder der Luxusgüterbranche habe. Das ist berechtigt. Aber dem haben wir Rechnung getragen.

Zudem ist in den Artikeln 61a und 61b die Aufdeckung stiller Reserven vorgesehen - das ist das sogenannte Step-up -, damit man da nicht einen Trick anwenden kann, um sich zu bevorteilen. Oder auch die Bestimmung im Zusammenhang mit Transaktionen innerhalb des Konzerns ist zu erwähnen, mit welcher eine ungerechtfertigte Steuerersparnis verhindert wird. Das ist eine Art Missbrauchsklausel, um dynamische Nebeneffekte auszuschliessen. Es ist sogar noch ein zusätzliches Sicherheitsnetz zur Entlastungsbegrenzung vorgesehen, die in meinem Minderheitsantrag auch erwähnt ist. Weiter sind die Kantone ja nachher frei, die Höhe festzulegen. Damit hätte man alles, sodass man wirklich kein hohes Risiko mehr eingeht.

Bezüglich der Zahlen meine ich einfach, dass Sie diese an den vorliegenden Entwurf anpassen und nicht jene der ursprünglichen Vorlage heranziehen sollten, bei welcher die Ausfälle tatsächlich etwas hoch sind. Hier aber wäre das Risiko mindestens deutlich geringer.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Die Gegenfinanzierung der Stempelabgabe, der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, können Sie ja nur einmal brauchen. Ich habe schon bei der Teilbesteuerung der Dividenden gehört, dass das dann die Gegenfinanzierung wäre. Jetzt haben wir hier noch einmal die Gegenfinanzierung. Irgendwann funktioniert es dann nicht mehr ganz. Aber man wird am Schluss schauen, was für was Gegenfinanzierung ist. Richtig ist - Herr Ständerat Germann hat es gesagt -, dass man das Modell gegenüber der Vernehmlassung schon noch etwas angepasst hat; dort waren noch diese 3 Prozent drin. Jetzt ist es eine andere Höhe.

Trotzdem stellt sich die Frage, ob es im jetzigen Zeitpunkt richtig ist. Ich denke, das ist die Grundsatzfrage. 19 Kantone von 26 erachten es im jetzigen Zeitpunkt als falsch und auch nicht als zielführend, das überhaupt so umzusetzen. Man muss sich einmal die Frage stellen, ob die "Notional Interest Deduction" etwas ist, was auch die nächsten Diskussionen zum Projekt "Base Erosion and Profit Shifting" (Beps) überleben wird. Sie wissen, dass dieses Modell bereits jetzt in der ganzen Diskussion auf Beps-Stufe umstritten ist, also bei der Diskussion innerhalb der OECD zum Beps-Projekt. Es wird diskutiert, ob es so weitergeführt wird oder nicht.

Die zweite und für mich wesentliche Frage ist, ob man das Ziel erreichen kann, das Sie mit dieser "Notional Interest Deduction" erreichen möchten, also auch die konzernexterne Finanzierung sicherzustellen. Das werden Sie aus der Schweiz heraus kaum können, und zwar einfach - es wurde gesagt -, weil wir immer noch die Verrechnungssteuer haben. Damit möchte ich auch sagen, dass Sie mit dieser "Notional Interest Deduction" an sich nur einen Teilschritt in Bezug auf die Finance Branch erreichen könnten. Aber den eigentlichen Schritt, der für eine konzernexterne Finanzierung dann noch notwendig wäre, müssen Sie beim Wechsel im Verrechnungssteuersystem vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip machen. Nur wenn Sie beide Elemente miteinander haben, können Sie eigentlich das Ziel erreichen, das Sie möchten, nämlich diese Finanzierungsaktivitäten zu unterstützen.

Darum unterstützt der Bundesrat das Vorgehen, wie es Herr Ständerat Graber aufgezeichnet hat, dass man das prüft, aber nicht jetzt im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III einführt, sondern prüft und dann gleichzeitig auch den Wechsel bei der Verrechnungssteuer ins Auge





fasst und das umsetzt. Ich denke, für diese Aktivitäten wäre dies das Zentrale. Ohne das können Sie das Ziel an sich nicht erreichen. Darum macht es auch keinen Sinn - wenn man jetzt beim Sinn ist - diese Mindereinnahmen hier zu generieren, weil Sie auf halbem Weg stehen bleiben würden, solange Sie das andere nicht umgesetzt hätten. Darum würde ich mit diesem Projekt dann in die Unternehmenssteuerreform IV hineingehen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen
 Dagegen ... 30 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Ziff. 3 Art. 61a, 61b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3 art. 61a, 61b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Ziff. 3 Art. 196

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Kantone liefern 78,8 Prozent ...

Antrag Stöckli

Abs. 4

Sie berücksichtigen die Auswirkungen der Aufhebung von Artikel 28 Absätze 2 bis 5 und Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b StHG auf die Gemeinden.

Ch. 3 art. 196

Proposition de la commission

Al. 1

Les cantons versent à la Confédération 78,8 pour cent ...

Proposition Stöckli

Al. 4

Ils tiennent compte des répercussions de l'abrogation de l'article 28 alinéas 2 à 5, et de l'article 29 alinéa 2 lettre b

LHID sur les communes.

Abs. 1 - Al. 1

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: In diesem Artikel wird der Kantonsanteil an der Bundessteuer festgelegt. Gemäss Bundesrat hätte er von 17 auf 20,5 Prozent gehen sollen. Die Kantone haben eine Erhöhung auf 21,2 Prozent gefordert. In einer ersten Lesung ist ein entsprechender Antrag, also den Anteil gemäss den Begehrlichkeiten der Kantone festzulegen, mit 9 zu 1 Stimmen abgelehnt worden. Die Kommission entschied also gemäss der Variante des Bundesrates. In einer zweiten Lesung ist man dann allerdings auf die Forderung der Kantone und insbesondere auch der Städte und Gemeinden eingeschwenkt. Die Idee dahinter war, dass man den Kantonen etwas mehr Spielraum zur Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze geben soll; dies im Bewusstsein, dass damit dem Bund zusätzlich rund 150 Millionen Franken Einnahmen wegfallen werden. Mit Blick auf den Entscheid in Sachen Emissionsabgabe - das wäre dann die dritte Verwendungsmöglichkeit der Emissionsabgabe - hatte man in der Kommission den Eindruck, das sei so vertretbar. Der Entscheid ist mit 8 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung so gefallen, wie er jetzt auf der Fahne steht.



Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte schon gern etwas für die Bundesseite sagen - im Wissen darum, dass ich hier auf völlig verlorenem Posten stehe. Es ist natürlich nicht so, dass es nicht berechnet wäre. Es basiert auf einem Berechnungsmodell, das wir kennen, seit wir den NFA eingeführt haben. Damals hat man gesagt, dass bei solch grossen Projekten der Bund und die Gesamtheit der Kantone - wenn Sie so wollen - je die Hälfte der anfallenden Kosten tragen. Wenn man es so berechnet, ist es sicher nicht richtig, auf 21,2 Prozent zu gehen; vielmehr entsprechen dem 20,5 Prozent. 50 Prozent war die Ausgangssituation: 50 Prozent der ganzen Unternehmenssteuerreform III sollte der Bund mitfinanzieren, das war die Ausgangslage. Dementsprechend sollten es halt 20,5 und nicht 21,2 Prozent sein. Die Kantone haben dann gesagt, das sei falsch, bei den Kantonen müssten es 60 Prozent sein. Sie haben ihre eigene Berechnung erstellt, die von uns selbstverständlich nicht unterstützt wird; wir haben eine andere Berechnung. Wir sind also der Auffassung, dass 50 Prozent - und damit 20,5 Prozent, wie wir es vorgeschlagen haben - richtig sind. Der Bundesrat bleibt dabei.

Le président (Comte Raphaël, président): Le Conseil fédéral maintient sa proposition.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission ... 35 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 6 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Ausgabenbremse - Frein aux dépenses

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/1188)

Für Annahme der Ausgabe ... 46 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Abs. 4 - Al. 4

Stöckli Hans (S, BE): Die Unternehmenssteuerreform III soll den Unternehmensstandort Schweiz im internationalen Umfeld stärken und sicherstellen, dass die Unternehmen zur Finanzierung der Staatsaufgaben beitragen und dass die Verteilung der Lasten zwischen den Staatsebenen ausgewogen ist. Diese Ziele gelten für den Bund, die Kantone und die Kommunen.

Die jetzige Fassung dieser Vorlage bezieht aber die dritte Ebene ungenügend in ihre Überlegungen ein. Im Durchschnitt beträgt der Anteil der direkten Steuern der juristischen Personen am Gesamtertrag der Kommunen 15 Prozent. Die Unterschiede sind aber beträchtlich: Je mehr Unternehmen in einer Gemeinde angesiedelt sind, desto höher ist der Anteil der juristischen Personen am Gesamtsteueraufkommen. In einer Industriestadt kann dieser Anteil beispielsweise bis zu einem Drittel der Gesamteinnahmen ausmachen.

Diese Reform führt in den grossen Städten der Schweiz zu einem Steuerausfall im Umfang von etwa 10 bis 12 Prozent der gesamten Steuern. Der Bundesrat ist sich dieser Bedeutung bewusst: In seinem Text hat er sogar dargelegt, dass er erwarte, dass die Kantone die Ausfälle der Kommunen kompensieren. Leider ist aber nicht damit zu rechnen, dass diese Kompensation dann auch tatsächlich erfolgen wird, obwohl der Bundesrat auf Seite 37 der Botschaft klar dargelegt hat, dass die vertikalen Ausgleichsmassnahmen für die Steuerausfälle nicht nur für die Kantone, sondern eben auch für die Gemeinden vorgesehen sind.

Ich bin überzeugt: Es ist wichtig, dass auch die dritte Stufe durch diese Steuerreform nicht unsäglich leiden muss. Je nach Ausgestaltung kann der Verlust auf kommunaler Ebene gegen 1 Milliarde Franken ausmachen. In der Kommission lag ein Antrag Germann vor, der die Einführung eines Absatzes 4 verlangte: Die Kantone "entschädigen die Gemeinden angemessen für die Auswirkungen der Aufhebung" der entsprechenden Artikel. Dieser Antrag fand keine Mehrheit, einerseits aus sachlichen, andererseits aus formellen Gründen. Deshalb habe ich mir erlaubt, einen

AB 2015 S 1277 / BO 2015 E 1277

Antrag einzureichen, der wesentlich weniger weit geht als der in der Kommission eingereichte. Ich beantrage





lediglich, dass die Kantone dazu verpflichtet werden sollen, die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III auf die Gemeinden zu berücksichtigen. Das ist weiss Gott ein sehr bescheidener Hinweis auf die dritte Ebene.

Weshalb ist das nötig?

1. Mein Antrag berücksichtigt Artikel 47 der Bundesverfassung voll und ganz. Er mischt sich nicht in die Organisationsautonomie der Kantone ein; die Kantone werden lediglich aufgefordert aufzupassen. Wie sie das machen, ist ihnen freigestellt.

2. Ich verweise, das ist wichtig, auf Artikel 50 Absatz 2 der Bundesverfassung. Die heute geltende Bundesverfassung ist eben nicht "gemeindeblind", sondern verlangt, dass auch auf die dritte Ebene Rücksicht genommen wird.

3. Wie der Bundesrat im Mai 2015 in einem Bericht zu einem Postulat dargelegt hat, nimmt dieser Verfassungsartikel eben auch die eidgenössischen Räte in die Pflicht: Auch wir müssen die Folgen unseres Handelns auf die Kommunen berücksichtigen. Dementsprechend sollte hier eine solche Vorschrift aufgenommen werden. Natürlich sagt man jetzt, die dritte Ebene sei nicht Gegenstand unserer Verhandlungen. Das ist aber immer dann trotzdem der Fall, wenn von den Kommunen etwas verlangt wird. Die Kommune kommt beispielsweise im Kulturförderungsgesetz, im Raumplanungsgesetz und im Binnenmarktgesetz vor. Wenn es darum geht, den Ausgleich vorzunehmen, ist es dementsprechend auch nötig, dass die Folgen für die Kommunen berücksichtigt werden.

4. Der Bundesrat selbst hat in der Botschaft die Kantone entsprechend aufgefordert, dass sie diese Kompensationen auch auf die Kommunen übertragen sollen. Schliesslich geht es auch darum, die Chancen in einem Abstimmungskampf mitzuberücksichtigen. Glauben Sie denn, dass eine Unternehmenssteuerreform Chancen hat, wenn die Kommunen gezwungen sind, auf ihrer Ebene entweder die Leistungen zu reduzieren, die die Bürger konkret betreffen, oder die Steuern zu erhöhen? Es wird dann einfach gesagt, dass wegen der Revision der Steuern zugunsten der Unternehmen die Leistungen gekürzt oder die Steuern für die privaten Haushalte erhöht werden müssen.

Dementsprechend bitte ich Sie, diese bescheidene Vorschrift in Artikel 196 Absatz 4 aufzunehmen.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Mein Vorredner hat es erwähnt: Zwei ähnliche oder in die gleiche Richtung zielende Anträge lagen in der Kommission vor. Einer ist dann zurückgezogen worden, und der andere ist in zwei Anläufen mit 9 zu 2 Stimmen abgelehnt worden, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil man gesagt hat, er habe ein bisschen einen deklamatorischen Charakter. Nun sagt Kollege Stöckli, sein Antrag gehe weniger weit - er hätte also nicht einmal deklamatorischen Charakter.

Ganz kurz gesagt: Wenn ich diesen Satz lese, würde ich eigentlich sagen: Ja, macht ihr das im Kanton Bern nicht so? Ich war einmal Gemeindepräsident und für eine kurze und intensive Zeit Regierungsrat. Da haben sich solche Sachen von selbst verstanden. Das musste man in kein Gesetz schreiben, weder in ein kantonales noch in ein eidgenössisches. Sonst hätte ich als Gemeindepräsident der damaligen Regierung heimgeleuchtet, oder nachher hätten mir als Regierungsrat die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten heimgeleuchtet. Also, der Antrag nützt nicht, er schadet nicht, aber er öffnet ein Tor, das ja also wirklich in heikle Gebiete führen könnte - wenn wir diese dritte Ebene plötzlich auch noch einbeziehen. Institutionell verkehrt der Bund mit den Kantonen. Wenn wir plötzlich noch die Bezirke und Gemeinden einbeziehen, wird es vollends kompliziert; dann finden wir nie mehr Lösungen.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Zusatz wegzulassen, den Antrag also abzulehnen. Wie gesagt, ganz konkret nützt er und schadet er nichts, aber er könnte ein Tor öffnen, das wir lieber verschlossen halten sollten. Aber das sage ich jetzt aus den Eingeweiden heraus. Die Kommission konnte das nicht vorbereiten. Immerhin hat sie aber zweimal mit 9 zu 2 Stimmen Beschluss gefasst.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Materiell haben wir ja hier wahrscheinlich überhaupt keine Differenz. Wir gehen alle davon aus, und es muss auch so sein, dass die Kantone bei der Umsetzung die Anliegen der Städte und der Gemeinden berücksichtigen. Es ist dann auch festgehalten in Artikel 50 der Bundesverfassung, dass die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet ist. Also sind die Kantone dafür verantwortlich, wie das Verhältnis zu den Gemeinden ist. Ich denke, das müssen tatsächlich die Kantone regeln. Es ist für den Bund aber selbstverständlich, dass die Interessen der Städte und Gemeinden berücksichtigt werden, ohne dass wir das jetzt auf Gesetzesstufe noch verankern.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Stöckli ... 6 Stimmen

Dagegen ... 35 Stimmen





(2 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 7 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Robert)

... im Umfang von 100 Prozent steuerbar. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit II

(Hefti, Bischof, Föhn, Germann, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Unverändert

Ch. 4 art. 7 al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Roberto)

... à hauteur de 100 pour cent. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité II

(Hefti, Bischof, Föhn, Germann, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Inchangé

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Die Grundsatzdebatte haben wir geführt. Das ist wieder diese Teilbesteuerungsgeschichte, einfach jetzt auf kantonaler Ebene. Mehr habe ich nicht dazu zu sagen. In der Zwischenzeit habe ich meine Position nicht geändert, aber der Rat hat entschieden.

Le président (Comte Raphaël, président): Fondamentalement oui, mais nous devons tout de même mener la discussion, parce que le droit actuel laisse une marge de manoeuvre aux cantons. La situation est donc légèrement différente de celle que nous avons connue lors de la discussion sur la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Pour faire les choses correctement, nous devons donc mener la discussion.

Hefti Thomas (RL, GL): Ich bitte Sie auch hier, meiner Minderheit II zuzustimmen. Ich möchte doch noch einige Gründe kurz anführen. Wenn es der Bund den Kantonen überlässt, in welcher Art und ob sie die Gewinnsteuern für die Unternehmen senken oder allenfalls auch nicht, dann ist es an sich nur konsequent, dass wir es hier beim Status quo belassen, dass also die Kantone bzw. deren Parlament und Bevölkerung so verfahren können, wie sie bis jetzt verfahren sind. Das heisst, sie können Dividenden etwas mehr oder etwas weniger privilegieren.

AB 2015 S 1278 / BO 2015 E 1278

Sie finden in dieser Botschaft Elemente, bei denen man sich fragen kann, welcher Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III besteht. Ich bin bereit, zu anerkennen, dass die Frage der Stempelsteuer gestellt werden darf. Zu den Fremdkörpern zähle ich aber auch diese Bestimmungen. Wenn wir es richtigerweise den Kantonen überlassen, ob und wie sie die Unternehmenssteuern senken wollen oder nicht, so ist auch die Frage der Dividendenbesteuerung den Kantonen und den in den Kantonen dafür zuständigen Organen zu überlassen. Wenn nämlich jemand mit einer Vorlage kommt und die gute Nachricht überbringt, dass die allgemeinen Unternehmenssteuern gesenkt werden, dann kann man im Gegenzug in einem Kanton auch die Privilegierung der Dividendenbesteuerung etwas verkleinern. Dafür lassen sich Mehrheiten finden, und es gibt Kantone, in denen dies schon vorgekommen und die Privilegierung der Dividendenbesteuerung etwas verkleinert worden ist.

Es gibt aber nicht nur dieses Argument, sondern auch wirtschaftspolitische Argumente; dies gerade in der Zeit der Frankenstärke und angesichts der Gefahr der Deindustrialisierung. Wie viele Gewerbebetriebe - Spenglereien, Sägereien, Handelsgesellschaften, KMU - sind doch in der Form der AG oder der GmbH organisiert. Wenn wir der Mehrheit folgen, werden diese Eigner, so sie Dividenden auf dem Aktien- oder Stammkapital





ausschütten, höher belastet. Dabei handelt es sich aber in den meisten Fällen nicht um Unternehmen bzw. Eigentümer, die von der Patentbox profitieren können. Es sind auch nicht alle Unternehmen in Kantonen, in denen man die Gewinne mit 26 Prozent besteuert. Es gibt Kantone, in denen diese Sätze irgendwo zwischen 12, 16 oder 18 Prozent liegen.

Mit der Abschaffung der Privilegien für Sitz-, Verwaltungs- und Holdinggesellschaften verliert die Schweiz und verlieren die Kantone etwas Handlungsfreiheit. Unsere Handlungsfreiheit wird wahrscheinlich auch noch durch andere internationale Entwicklungen im Steuerrecht eher eingeschränkt werden. Auch deshalb müssen wir doch hier, wo die Kantone Handlungsfreiheit haben, ihnen diese belassen und sie nicht weiter einschränken. Um das zu erreichen, genügt es, beim Status quo zu bleiben.

Erste Abstimmung - Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I ... 11 Stimmen
 (2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit II ... 25 Stimmen
 Für den Antrag der Mehrheit ... 17 Stimmen
 (2 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 8 Abs. 2quinquies

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Roberto)
 ... im Umfang von 100 Prozent steuerbar. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit II

(Hefti, Bischof, Föhn, Germann, Keller-Sutter, Schmid Martin)
 Unverändert

Ch. 4 art. 8 al. 2quinquies

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Roberto)
 ... à hauteur de 100 pour cent. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité II

(Hefti, Bischof, Föhn, Germann, Keller-Sutter, Schmid Martin)
 Inchangé

Adopté selon la proposition de la minorité II

Adopté selon la proposition de la minorité II

Ziff. 4 Art. 8a; 10a; 14 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 4 art. 8a; 10a; 14 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Adopté


Ziff. 4 Art. 24a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

Auf die Abrechnung nach Absatz 2 im Zeitpunkt des Boxeneintritts kann verzichtet werden, wenn die Kantone sicherstellen, dass diese Besteuerung dieses Aufwands innert fünf Jahren seit Einbringung in die Patentbox auf eine andere Weise erfolgt.

Abs. 3

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Definition der vergleichbaren Rechte, zur Berechnung des qualifizierenden Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten sowie zu den Dokumentationspflichten der steuerpflichtigen Person, welche die Ermässigung beantragt. Als vergleichbare Rechte kann der Bundesrat namentlich nichtpatentgeschützte Erfindungen von kleinen und mittleren Unternehmen und Software definieren. Er stellt dabei eine wettbewerbsfähige Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sicher. Die Ausführungsbestimmungen werden diesbezüglich periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Antrag der Minderheit

(Schmid Martin, Bischof, Föhn, Germann, Hefti, Keller-Sutter)

Abs. 1

Der Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Soweit der Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten in Übereinstimmung mit international anerkannten Grundsätzen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gekürzt wird, entspricht die Ermässigung dem Anteil des qualifizierenden Erfolgs, maximal jedoch 90 Prozent. Die Kantone können eine geringere maximale Ermässigung vorsehen.

Antrag der Minderheit

(Schmid Martin, Engler, Föhn, Germann, Hefti, Keller-Sutter)

Abs. 2

... Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie eine allfällige Begünstigung nach Artikel 25a ...

Ch. 4 art. 24a
Proposition de la majorité
Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Il est possible de renoncer à la comptabilisation prévue à l'alinéa 2 au moment de l'entrée dans la patent box si les cantons garantissent que les dépenses en question seront imposées d'une autre manière durant les cinq ans suivant l'entrée dans la patent box.

Al. 3

Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution, notamment au sujet de la définition des droits comparables, de la détermination du résultat qualifié de l'exploitation et de la cession de brevets et de droits comparables ainsi que des

AB 2015 S 1279 / BO 2015 E 1279

obligations en matière de documentation qui incombent à la personne contribuable qui demande la réduction. Le Conseil fédéral peut notamment considérer comme des droits comparables les inventions non brevetées de petites et de moyennes entreprises ainsi que les logiciels. Ce faisant, il veille à garantir une imposition compétitive des revenus provenant de l'exploitation et de la cession de brevets et de droits comparables. Les dispositions d'exécution sont examinées périodiquement et, au besoin, modifiées.

Proposition de la minorité

(Schmid Martin, Bischof, Föhn, Germann, Hefti, Keller-Sutter)

Al. 1

Le résultat de l'exploitation et de la cession de brevets et de droits comparables est imputé sur les bénéficiaires nets imposables avec une réduction de 90 pour cent. Si le résultat de l'exploitation et de la cession de brevets



et de droits comparables est diminué conformément aux principes internationalement reconnus pour pouvoir bénéficier de l'allègement fiscal, la réduction correspond à la part du résultat qualifié, mais à 90 pour cent au plus. Les cantons peuvent prévoir une réduction maximale moindre.

Proposition de la minorité

(Schmid Martin, Engler, Föhn, Germann, Hefti, Keller-Sutter)

Al. 2

... y compris les éventuels allègements supplémentaires au sens de l'article 25a sont ajoutés au ...

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Artikel 24a betrifft die berühmte Patentbox, von der wir schon sehr viel gehört haben. Da werden Erträge aus dem Immaterialgüterrecht und vergleichbarem Recht von den übrigen Erträgen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert. Sie kommen eben in eine spezielle Box, deshalb spricht man ja eben von Output-Förderung im Bereich Forschung und Entwicklung. Das war früher die Lizenzbox. Aber der Begriff "Patentbox" ist zutreffender.

Das ist eigentlich der zentrale Punkt der Steuerreform. Kollege Schmid hat vorhin gesagt, das sei der Umbau der Privilegierung bzw. der Ersatz der Privilegierung oder was auch immer. Auf jeden Fall ist es eigentlich dort, wo wir den Schaden durch die Privilegeseitigung möglichst klein halten wollen. Deshalb ist das an sich unbestritten.

Nun gibt es eine Nuance, indem ein Mehrheitsantrag Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates und ein Antrag der Minderheit Schmid Martin auf der Fahne sind. Ich versuche, das so darzulegen, wie es uns an der Kommissionssitzung geschildert worden ist. Die Variante der Minderheit führt im Ergebnis zu einer etwas höheren Entlastung für die Unternehmen, die einen Teil ihrer Forschung und Entwicklung im Ausland tätigen. Dies würde zwar die Standortattraktivität erhöhen, könnte aber für binnenorientierte Unternehmen tendenziell zu einer leichten Benachteiligung führen.

Dann hat uns die Verwaltung dargelegt, wie sich das ganz konkret darstellt. Wenn ein Unternehmen 100 Prozent der Forschung im Inland betreibt, könnte es um 90 Prozent reduzieren. Ein Unternehmen hingegen, das 90 Prozent seiner Forschung im Inland und 10 Prozent im Ausland betreibt, würde zu 90 Prozent von 90 Prozent, also zu 81 Prozent, entlastet. Gemäss der Variante der Minderheit könnten beide um 90 Prozent entlastet werden, obwohl eigentlich zwei unterschiedliche Sachverhalte vorliegen. Da ist uns dann von den Juristen der Verwaltung gesagt worden, das könnte verfassungsrechtlich heikel sein, auch bezüglich OECD-Ansatz, da würde man irgendwie den Ansatz ritzen.

Da hat sich die Kommission auch von Vorsicht - nicht Mutlosigkeit, sondern Vorsicht - leiten lassen und beantragt Ihnen mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, und dann noch einmal im Rahmen einer zweiten Runde, eines Rückkommensantrages, mit 7 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen, dem Bundesrat zu folgen. Das ist also diese Nuance zwischen der Variante der Mehrheit und der Variante der Minderheit Schmid Martin. Herr Schmid nickt, ich hoffe, dass ich das einigermaßen auf den Punkt gebracht habe.

Schmid Martin (RL, GR): In der Tat hat der Kommissionspräsident ein Beispiel gebracht, das ich nur unterstreichen kann. Trotzdem halte ich an meinem Minderheitsantrag fest, denn dieser Minderheitsantrag führt letztlich dazu, dass die Attraktivität des Standorts Schweiz erhöht wird. Er kann, das wird selbst von der Verwaltung nicht bestritten, in einer dynamischen Betrachtung zu Mehreinnahmen in unserem Land führen, weil die Schweiz für die Besteuerung dieser Patentboxerträge attraktiver wird. Es gibt eine Synopse der Verwaltung, in der das festgestellt wird, und auch der Kommissionspräsident hat erwähnt, dass man so etwas für die Standortattraktivität gewinnen könnte.

Ich gehe gerade auf die Gegenargumente ein: Es wurde darauf hingewiesen, dass man befürchtet, dass mit meinem Minderheitsantrag die inländischen Betriebe benachteiligt werden und die ausländische Forschung gegenüber der inländischen Forschung bevorzugt wird. Ich teile diese Auffassung nicht. Wenn Sie die Bestimmung ganz genau anschauen, sehen Sie: Die Regulierung gemäss Mehrheit trifft den Schweizer Konzern als Ganzes. Dieser Swiss Finish, wenn ich dem so sagen darf, stärkt nicht die ausländische Forschung innerhalb des Konzerns, sondern er schwächt die steuerliche Situation des gesamten Konzerns in der Schweiz - das sind meine Befürchtungen.

Gerade im Pharmabereich wird in der Schweiz 1 Prozent des Pharmaumsatzes erzielt, jedoch ein Drittel der Forschung betrieben, und diesen Sachverhalt muss man einfach beachten. Die Realität ist eine andere: Schon heute forschen Schweizer Betriebe sehr viel im Ausland, und zwar nicht nur in der Pharma-, sondern auch in der Maschinenindustrie. Dieser "nexus approach" kommt ja von der OECD. Es ist ein Ansatz, den die grossen Länder eingeführt haben, um zu versuchen, die Forschung in ihren Ländern zu alimentieren beziehungsweise



nicht mehr zuzulassen, dass in kleinen Staaten wie der Schweiz überdurchschnittlich viel geforscht und dann exportiert wird.

Letztlich geht es hier um eine internationale Standortfrage, und ich meine eben, dass wir hier gut dem Antrag der Minderheit folgen können. Gäbe es später in diesem Bereich auch von der OECD her ein Problem - es wurde auch schon darauf hingewiesen, dass das nicht klar ist, obwohl England eine ähnliche Lösung getroffen hat -, möchte ich einfach darauf hinweisen: Wir treffen hier eine Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz, die nicht direkt anwendbar ist. Jede Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz muss, sofern der Kanton von einer solchen überhaupt Gebrauch machen will, im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden. Sie sehen also: Sie treffen hier eine Regelung, die in den Kantonen nicht direkt anwendbar ist. Ich könnte mir auch vorstellen, dass gewisse Kantone, welche einen starken Forschungsplatz haben und welche Interesse an solchen Output-Förderungen haben, sich aus eigenem Interesse an ihrer Industrie die Frage stellen werden, ob sie hier nicht eine solche Lösung treffen wollen.

Ich möchte Ihnen einfach beliebt machen, das denjenigen Kantonen zu überlassen, die solche Forschungsaktivitäten haben. Ich möchte Ihnen auch offen darlegen, dass es nicht um den Kanton Graubünden geht: Wir sind höchstwahrscheinlich nicht diejenigen, welche sich am meisten mit diesen Problemen zu beschäftigen haben. Aber es gibt andere Kantone, in denen die Forschungsaktivitäten von grösster Bedeutung sind. Wenn Sie hier den Kantonen mindestens die Möglichkeit geben, ihre Situation so anzupassen, wie wir es vorschlagen, dann hilft das.

Nochmals: Auch ich glaube, dass Kollege Zanetti, der Kommissionspräsident, mit seinem Beispiel zu Recht aufgezeigt hat, wie die Situation ist. Ich möchte aber sagen, dass nicht Gleiches mit Gleichem verglichen wird, wenn wir die inländische Forschung mit der ausländischen vergleichen: Hier müssen wir den Gesamtkonzern betrachten. Diese OECD-Forderung können wir abschwächen, denn sie wurde für die grossen Staaten und nicht für die kleinen erlassen. Wenn wir hier eine solche Lösung treffen, minimieren wir den Schaden dieser Auswirkungen und stärken letztlich unseren Forschungsplatz.

AB 2015 S 1280 / BO 2015 E 1280

Fetz Anita (S, BS): Ich rede nicht nur zu Artikel 24a, sondern gleich noch zu Artikel 25a, wo es dann um die Input-Förderung geht. Es ist genau das Gleiche, und deshalb kann man es auch zusammen begründen.

Ich komme aus einem dieser Kantone, die ganz enorm von dieser Regelung betroffen wären. Wir haben aber kein Interesse daran, dass es einfach eine kantonale Regelung gibt. Das löst eine Dynamik aus, die überhaupt nicht in unserem Interesse ist. Die Auswirkungen sind dann, wenn ich hier dem geschätzten Kommissionspräsidenten doch etwas nahetreten darf, alles andere als Nuancen.

Was machen Sie damit? Wenn Sie die Patentbox und nachher bei Artikel 25a auch die Input-Förderung erlauben, wenn Sie erlauben, dass auch Forschung im Ausland berücksichtigt wird, dann machen Sie natürlich Tür und Tor auf, dass die Forschung, die heute noch innerhalb der Schweiz ist - es stimmt, die Pharma hat einen hohen Teil der Forschung in der Schweiz, nicht nur in der Nordwestschweiz, sondern auch in der Zentralschweiz und im Gebiet des Lac Léman -, ausgelagert wird. Daran können wir doch überhaupt kein Interesse haben, daran kann auch ein Standortkanton kein Interesse haben.

Wenn man dann noch berücksichtigt, dass es alles andere als sicher ist, dass die Sache OECD-konform ist, ist das eben auch nicht mehr im Interesse der forschungsintensiven Konzerne. Diese brauchen nämlich zualtererst und sehr dringend - das weiss ich, ich habe ja auch meine regelmässigen Gespräche mit den Pharma-Bossen - Rechtssicherheit und Planungssicherheit. Das hat ein Unternehmen, das international agiert, nicht, wenn die Steuerregelungen nicht OECD-konform sind.

Ich bitte Sie wirklich, den Antrag der Minderheit Schmid Martin abzulehnen. Er bringt für die betroffenen Firmen nicht das, was man sich erhofft. Er enthält zudem tatsächlich die Kleinigkeit - offenbar ist das aus der Sicht von Kollege Schmid eine Kleinigkeit -, dass sämtliche KMU, die primär in der Schweiz forschen, diskriminiert werden.

Solche gibt es in der Region Nordwestschweiz sehr viele, aber in Ihrem Kanton, Herr Schmid, gibt es auch sehr viele davon. Es kann doch nicht sein, dass wir für die Konzerne Spezialregelungen machen, die für die Konzerne erst noch nicht überzeugend sind, und mit denen wir auch noch riskieren, dass wir die KMU diskriminieren, die hier im Inland Hightech und Forschung betreiben. Das finde ich keine kluge Idee.

Deshalb lehnen Sie bitte den Minderheitsantrag ab, und zwar sowohl bei der Patentbox wie nachher auch bei der Input-Förderung. Dort werde ich mich dann nicht mehr zu Wort melden, es geht um die genau gleiche Sache.



Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wir sind uns wahrscheinlich einig, dass der Nexus-Ansatz gemäss OECD im Wesentlichen heisst, dass Forschung und Entwicklung im Inland unterstützt werden. Das ist die Voraussetzung und wird relativ restriktiv gehandhabt. Es ist so, dass im Moment die Parameter noch nicht ganz feststehen. Es soll aber eigentlich restriktiv festgelegt werden. Die beantragte Änderung, wie sie die Minderheit Schmid Martin jetzt vorgestellt hat, führt im Verhältnis zu einer Schlechterstellung derjenigen Unternehmen, die mehr als 90 Prozent, aber weniger als 100 Prozent Forschung und Entwicklung im Inland betreiben. Das heisst also, dass von dieser Regelung multinationale Unternehmen profitieren können.

Jetzt stellt sich die Frage, ob das mit dem Nexus-Ansatz gemäss OECD, der eigentlich Voraussetzung für diese Form der Steuererleichterungen ist, in Einklang steht. Wir gehen davon aus, dass das international als selektives Ring Fencing angesehen werden kann. Ob das so ist, wird sich zeigen, doch die Möglichkeit besteht durchaus. Wir schauen es aber als besonders problematisch an - wir haben das in der Kommission diskutiert -, dass es unter dem Aspekt der Verfassungskonformität eine Ungleichbehandlung von Unternehmen gibt, die Forschung und Entwicklung vollständig im Inland betreiben, und solchen, die einen Teil im Ausland betreiben. Wir sehen das unter verfassungsrechtlichen Aspekten als problematisch an.

Beide Aspekte - dass das verfassungsrechtlich problematisch ist und dass auch das selektive Ring Fencing problematisch ist - sprechen dafür, dass wir Ihnen empfehlen, das nicht so umzusetzen, sondern dem Antrag der Kommissionmehrheit und dem bundesrätlichen Entwurf zuzustimmen.

Abs. 1 - Al. 1

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Abs. 2 - Al. 2

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
 Adopté selon la proposition de la majorité*

*Übrige Bestimmungen angenommen
 Les autres dispositions sont adoptées*

Ziff. 4 Art. 24b, 24c

*Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Ch. 4 art. 24b, 24c

*Proposition de la commission
 Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 25

*Antrag der Minderheit
 (Germann, Hefti, Keller-Sutter, Schmid Martin)*

Abs. 1 Bst. f

f. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

Abs. 1ter

Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals vor einer Ermässigung nach Artikel 29 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der betriebsnotwendigen Aktiven abgestuft sind. Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- nicht betriebsnotwendige Aktiven;
- Aktiven nach Artikel 24a;
- den nach Artikel 24b aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts;



- Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 28 Absätze 1, 1bis und 1ter oder Ausschüttungen stammen und gegenüber Nahestehenden bestehen.

Abs. 1quater

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

Abs. 1quinquies

Der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, erhöht um einen Zuschlag von 50 Basispunkten. Soweit dieses anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 1ter, vierter Strich, bleibt vorbehalten. Die Berechnung erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode.

AB 2015 S 1281 / BO 2015 E 1281

Ch. 4 art. 25

Proposition de la minorité

(Germann, Hefti, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Al. 1 let. f

f. les intérêts notionnels du capital propre de sécurité.

Al. 1ter

Le capital propre de sécurité correspond à la part du capital propre imposable en Suisse, au sens de l'article 29 alinéa 3, qui dépasse le capital propre nécessaire à l'activité commerciale à long terme. Il se calcule sur la base des taux de couverture du capital propre fixés en fonction du risque associé à la catégorie des actifs nécessaires à l'exploitation. Sont exclus les intérêts notionnels de la plus-value sur:

- les actifs qui ne sont pas nécessaires à l'exploitation;
- les actifs visés à l'article 24a;
- les réserves latentes qui sont prises en compte dans le bilan commercial selon l'article 24b, y compris sur la plus-value que le contribuable a créée lui-même;
- les actifs concernant des transactions qui permettent au groupe de réaliser une économie injustifiée sur les impôts, notamment des créances de toute sorte contre des personnes proches du groupe dans la mesure où ces créances proviennent de la vente de participations au sens de l'article 28 alinéas 1, 1bis et 1ter ou de distributions.

Al. 1quater

Le Département fédéral des finances édicte les dispositions nécessaires.

Al. 1quinquies

Les intérêts notionnels du capital propre de sécurité se fondent sur les rendements des obligations de la Confédération sur dix ans, additionnés d'un supplément de 50 points de base. Si ce capital propre de sécurité se compose proportionnellement de créances de toute sorte contre des personnes proches de l'entreprise, l'application d'un taux d'intérêt correspondant au taux appliqué à des tiers peut être demandée; demeure réservé l'alinéa 1ter, quatrième tiret. Le calcul a lieu à la fin de la période fiscale, sur la base de la valeur moyenne des différents actifs à leur valeur déterminante pour l'impôt sur le bénéfice et du capital propre pendant la période fiscale concernée.

Le président (Comte Raphaël, président): La décision concernant la proposition de la minorité a été prise lors du vote sur le chiffre 3 article 59. La proposition a été rejetée.

Ziff. 4 Art. 25a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Die Kantone können Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis höchstens 150 Prozent zum Abzug zulassen.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4



Der Bundesrat definiert in den Ausführungsbestimmungen die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Antrag der Minderheit

(Schmid Martin, Engler, Föhn, Germann, Hefti, Keller-Sutter)

Abs. 1

Die Kantone können Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, welche die steuerpflichtige Person unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte tätigt, steuerlich begünstigen.

Abs. 2

Sie können Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis höchstens 150 Prozent zum Abzug zulassen oder eine Steuergutschrift im Umfang von höchstens der Gewinnsteuer gewähren, deren Bemessung der Hälfte der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen entspricht. Die Kantone legen die Methode und den Anwendungsbereich fest.

Abs. 3

Wird der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung begünstigt, so steht dem Auftragnehmer dafür keine Begünstigung zu.

Antrag der Minderheit

(Hefti, Germann)

Abs. 4

Streichen

Ch. 4 art. 25a

Proposition de la majorité

Al. 1

Les cantons peuvent autoriser une déduction maximale de 150 pour cent des dépenses de recherche et développement supérieures aux charges justifiées par l'usage commercial.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Le Conseil fédéral définit dans les dispositions d'exécution les dépenses de recherche et développement.

Proposition de la minorité

(Schmid Martin, Engler, Föhn, Germann, Hefti, Keller-Sutter)

Al. 1

Les cantons peuvent prévoir des allègements fiscaux pour les dépenses de recherche et de développement consenties directement par le contribuable ou indirectement par l'intermédiaire d'un tiers.

Al. 2

Ils peuvent autoriser une déduction maximale de 150 pour cent des dépenses de recherche et développement supérieures aux charges justifiées par l'usage commercial ou octroyer un crédit d'impôt dont le montant ne peut dépasser celui de l'impôt sur le bénéficiaire et correspond à la moitié des dépenses de recherche et développement. Les cantons définissent les modalités et le champ d'application

Al. 3

... à aucun allègement.

Proposition de la minorité

(Hefti, Germann)

Al. 4

Biffer

Abs. 1-3 - Al. 1-3

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Mit der Input-Förderung gemäss Artikel 25a sollen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen steuerlich privilegiert werden können - können, es ist eine Kann-Vorschrift -, und zwar über die eigentliche Zahl hinaus. Man soll sie als Aufwand höher ausweisen können, als sie frankemässig anfallen. Die Kommission hat dann in Absatz 1 auf ausdrücklichen Wunsch der Finanzdirektoren bzw.



der Kantone diese Begrenzung auf 150 Prozent eingeführt - ich habe fast Hemmungen zu sagen: der Kantone. Aber ich finde halt, dass die Finanzdirektoren doch noch halbwegs legitimierte Kantonsvertreter sind. Damit soll eine Nullbesteuerung verhindert werden, die an sich möglich wäre. Vor allem soll auch nicht ein allzu aggressiver Steuerwettbewerb möglich sein. Diesen modifizierten Absatz 1 hat die Kommission mit 7 zu 6 Stimmen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates angenommen. In diesem Sinn bitte ich Sie, gemäss Mehrheit der Kommission und nicht gemäss Bundesrat zu stimmen.

Dann haben wir aber noch eine Minderheit Schmid Martin, die den Kantonen die Möglichkeit einräumen will, eben auch Steuergutschriften anstelle eines Abzugs zu gewähren, also Steuergutschriften statt Abzug. Das ist allerdings etwas, was von den Kantonen ausdrücklich abgelehnt wird, und zwar, weil sie insbesondere auch eine administrative Komplizierung erwarten. Das müsste ja dann mit den Gemeinden aufgeteilt werden usw. Deshalb hat auch hier der modifizierte Absatz 1, also mit der 150-Prozent-Limite, gegenüber dem

AB 2015 S 1282 / BO 2015 E 1282

Antrag Schmid Martin mit 7 zu 6 Stimmen obsiegt, und die Mehrheit beantragt Ihnen, diese Steuergutschriftgeschichte nicht einzuführen. So viel zum ersten Absatz.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Bei Absatz 3 geht es um die Formulierung. Man spricht von Begünstigung statt von Abzug. Das ist an sich eine logische Folge des vorherigen Absatzes.

Schmid Martin (RL, GR): Wie der Kommissionspräsident zu Recht ausgeführt hat, geht es hier um die Input-Förderung. In Bezug auf die Begrenzungen, die Anwendungsweise dieser Input-Förderung bin ich im Grundsatz mit ihm einig, mit dem Unterschied, dass ich für die Kantone die Möglichkeit schaffen möchte, dass sie das - wenn sie einen Tax Credit oder eine Steuergutschrift gewähren wollen - gemäss Gesetz überhaupt im Kanton einführen können.

Der Kommissionspräsident hat jetzt darauf hingewiesen, dass die Kantone, eben die Regierungen, das nicht wollten und das deshalb auch nicht ins Gesetz aufgenommen werden müsse. Ich drehe den Spiess um, ich sage, wenn es die Regierungen ja so oder so nicht wollen, dann kann man den Kantonen im Gesetz diese Möglichkeit ruhig geben, weil diese dann schon ihre Wahl treffen werden. Aber schauen Sie, es gibt auch im Steuerrecht Entwicklungen, es ist nicht eine dynamische Betrachtung, die wir immer anwenden. Wissen wir ganz genau, welche internationalen Tendenzen sich in zwei, drei Jahren durchsetzen? Wenn Sie die Rechnungslegungsvorschriften betrachten, stellen Sie fest, dass internationale Firmen aufgrund des IFRS-Standards viel lieber Steuergutschriften hätten als unser System, weil das einen Einfluss auf die Ebit-Berechnung hat. Wir müssen hier nicht in die Details gehen, aber wir haben Steuerexperten und Wirtschaftsprüfer im Rat, welche die Tatsache, dass das ein Thema ist, sicher bezeugen können.

Ich weiss nicht, ob man Gesetzgebung im Lichte des Rückspiegels machen oder nicht besser mit einem vorausschauenden Blick vornehmen sollte. Ich bin der Überzeugung, dass man hier im Gesetz mindestens die Möglichkeit offenlassen sollte, dass die Kantone, wenn sich die Verhältnisse einmal ändern, die Möglichkeit einer Steuergutschrift einführen könnten. Auch diese Steuergutschrift ist - wenn Sie meinem Minderheitsantrag folgen würden - begrenzt. In der Wirkung wäre sie gleich wie der Superabzug, den man hier sozusagen einführen will.

Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, hier der Minderheit zu folgen - im Wissen, dass jetzt das ja gar kein Kanton einführt. Sie würden keinen Schaden anrichten, wenn Sie im Steuerharmonisierungsgesetz diese Möglichkeit schaffen. Wenn es aber anders herauskommt und ein Kanton das einführt, wüssten Sie, dass die Meinung der Kantone hier nicht richtig vertreten worden ist.

Ich möchte Sie deshalb bitten, hier der Minderheit zu folgen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Herr Schmid Martin sagt, das werde sowieso niemand machen, und wenn er es machen würde, dann würden wir dann sehen, was es für Auswirkungen hätte. Die Kantone sind der Auffassung, dass man diese Möglichkeit der Steuergutschrift nicht einführen sollte.

Es ist so, wie Sie gesagt haben: Unternehmenspraktiker sind für die Steuergutschrift und Anteilseigner sind für den Abzug. Das ist so, wenn man es auf die Kurzfassung bringt. Wozu führt das? Das führt dazu, dass man unter den Kantonen einen Methodendualismus oder -pluralismus hätte, wenn es ganz unglücklich läuft, und zwar in der Frage, wie man das handhaben kann. Das würde zumindest die Anwendung nicht vereinfachen. Das ist, denke ich, nicht im Sinne der Vereinfachung des ganzen Systems, wenn man an verschiedenen Orten die Möglichkeit gibt, verschiedene Methoden anzuwenden.

Ich würde den Umkehrschluss ziehen: Wenn man es sowieso als nicht wahrscheinlich erachtet, dass irgendjemand das einmal einführen würde, dann müssen wir es ja auch nicht vorsehen. Wenn nämlich ein Kanton das



machen würde, dann würde es schon zu gewissen Schwierigkeiten führen, beispielsweise in der Frage, wie man eine Steuergutschrift macht. Nach welchen Kriterien würde man das dann machen? In welchem Kanton gilt es? Wie soll es gehandhabt werden? Ich würde das Steuersystem nicht noch mehr verkomplizieren, es ist schon kompliziert genug.

Man kann für beides an sich Gründe anführen, aber mir scheint der Weg mit den Abzügen richtig zu sein.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Abs. 4 - Al. 4

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Um es auch ganz kurz zu machen: Auch dieser Absatz 4, in dem der Bundesrat zur Konkretisierung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen aufgefordert werden soll, entsprach einem Anliegen der Kantone, und Anliegen der Kantone werden in ständerätlichen Kommissionen a priori wohlwollend aufgenommen. Ich habe in den Protokollen nachgeschaut und muss Ihnen ehrlich sagen: Eine grosse Debatte zum jetzigen Antrag der Minderheit Hefti haben wir nicht geführt. Die Mitglieder der Minderheit haben einfach Nein gestimmt, und dann ist ein Minderheitsantrag eingereicht worden. Eine Begründung hat sich mir nicht erschlossen. In Absatz 4 wird dem Bundesrat einfach gesagt, er solle konkretisieren, und das auf Wunsch der Kantone. Ich glaube, es passiert also nichts Weltbewegendes, wenn Sie der Mehrheit folgen. Aber vielleicht kann uns Herr Hefti oder Herr Germann etwas mehr dazu sagen, mir hat sich das nicht erschlossen. Ich bitte also allenfalls die Minderheit, ihren Antrag zu begründen, ich kann es nicht machen.

Hefti Thomas (RL, GL): Ich verzichte auf ein Votum, denn ich bin zur Auffassung gelangt, dass eine Streichung nichts bringt.

Le président (Comte Raphaël, président): La proposition de la minorité a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
 Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 4 Art. 25b

Antrag der Minderheit I

(Germann, Hefti, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 24a, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 25a darf 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss Artikel 28 Absätze 1 und 1bis und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen, nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Antrag der Minderheit II

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Roberto)

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 24a und Artikel 25a darf 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss Artikel 28 Absätze 1 und 1bis und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen, nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Ch. 4 art. 25b

Proposition de la minorité I

(Germann, Hefti, Keller-Sutter, Schmid Martin)

La réduction fiscale globale selon les articles 24a, 25 alinéa 1 lettre f et 25a ne doit pas dépasser 80 pour cent du bénéfice imposable avant déduction des pertes reportées, à l'exclusion du rendement net des participations selon l'article 28 alinéas 1 et 1bis et avant déduction des réductions

AB 2015 S 1283 / BO 2015 E 1283





susdites. En outre, ces derniers ne doivent pas entraîner des reports de pertes. Les cantons peuvent prévoir une réduction moins importante

Proposition de la minorité II

(Fetz, Levrat, Recordon, Zanetti Roberto)

La réduction fiscale globale selon les articles 24a et 25a ne doit pas dépasser 80 pour cent du bénéfice imposable avant déduction des pertes reportées, à l'exclusion du rendement net des participations selon l'article 28 alinéas 1 et 1bis et avant déduction des réductions susdites. En outre, ces derniers ne doivent pas entraîner des reports de pertes. Les cantons peuvent prévoir une réduction moins importante.

Germann Hannes (V, SH): Ich kann bestätigen, dass der Antrag der Minderheit I hinfällig ist. Der einzige Unterschied zur Minderheit II (Fetz) ist eben dieser Verweis auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f. Das ist Teil der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Hier hätte ich den Tatbeweis angetreten, dass ich so zustimme, aber jetzt ist es identisch mit der Minderheit II. Aber es wäre ein Trugschluss zu glauben, ich ginge jetzt zur Minderheit II, sondern ich schliesse mich logischerweise der Mehrheit an. Diese Entlastungsobergrenze braucht es jetzt nicht mehr, weil Sie ja die Sicherheitsventile schon bei der Forschung und Entwicklung und bei der Patentbox eingebaut haben. Ich werde mich also der Mehrheit anschliessen.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Die Mehrheit beantragt Ihnen, keinen Artikel 25b einzuführen. Eine solche Regelung war seinerzeit auch ein Begehren der Kantone; sie haben das an sich gewünscht. Sie wollten, dass damit eine Null- oder gar eine Negativbesteuerung verunmöglicht wird. Deshalb sollten die gesamten Ermässigungen aus Patentboxen und Input-Förderungen auf 80 Prozent des steuerbaren Gewinns begrenzt werden. Im Rahmen der Debatte warf die Verwaltung dann ein, dass das allenfalls die Wettbewerbsneutralität verletzen würde: Unternehmen mit substantiellen Gewinnen, die ausserhalb von Patentboxen erzielt wurden, würden dann besser fahren als zum Beispiel Start-ups mit hohen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung. Das war ein Punkt, der vonseiten der Verwaltung angeführt wurde. Weiter führte sie an, dass bei einer 80-Prozent-Regel steuerplanerische Schlaumeiereien begangen werden könnten. Das hat die Kommission schlussendlich bewogen, entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Kantone, auf eine solche Gesamtbegrenzung zu verzichten. Der Entscheid fiel mit 7 zu 4 Stimmen. Frau Fetz hat den Antrag der Minderheit II aufrechterhalten; sie wird ihn begründen.

Fetz Anita (S, BS): Ja, ich habe den Antrag der Kantone aufgenommen. Es geht darum, dass die Kombination von Patentbox und Input-Förderung in den Kantonen zur Null-Besteuerung führen kann. Daran ändern auch die Begrenzungen von 90 Prozent bei der Patentbox und von 150 Prozent bei der Input-Förderung nichts. Die 80 Prozent steuerliche Entlastung, wie sie die Kantone als Obergrenze fordern, reichen hingegen aus, um international absolut wettbewerbsfähig zu sein. Deshalb ist diese Obergrenze, diese 80-Prozent-Grenze, für die Kantone absolut essenziell. Herr Hegglin hat uns das vorher beim Eintreten nochmals gesagt. Ich erinnere Sie auch an den letzten Stammtisch der Kantone, dort wurde es uns - jenen, die damals dabei waren - auch noch einmal mitgegeben. Mit dieser Begrenzung ermöglichen Sie den Kantonen erst recht, ihre individuellen Strategien so umzusetzen, wie sie es wollen und trotzdem zu sichern, dass es keine Null-Besteuerung oder gar Unterbesteuerung gibt.

Jetzt werden vielleicht einige von Ihnen, die in der Kommission waren, das Argumentarium der Eidgenössischen Steuerverwaltung anführen und sagen, die Belastungsgrenze sei willkürlich. Da muss ich Ihnen offen sagen: Das ist unbrauchbar, jede Grenze ist willkürlich. Jeder Steuerabzug, der irgendwo begrenzt ist, zum Beispiel auch der Kinderabzug, ist willkürlich, jede Obergrenze wie beispielsweise bei der Patentbox ist irgendwo letztlich willkürlich. Das ist jetzt wirklich kein sachliches, sondern wohl eher ein politisches Argument. Aber ich meine, wir sollten uns die Anliegen der Kantone zu Herzen nehmen. Für sie ist das wichtig, und vor allem bleibt dann die ganze Sache verfassungskonform. Übrigens als Klammerbemerkung: Auch die Wirtschaft hat signalisiert, dass die Entlastungsgrenze für sie absolut tragbar ist.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich kann das nochmals bestätigen. Die Kantone haben einstimmig gefordert, diese Grenze einzuführen, und zwar, weil mit der Neuausgestaltung halt doch zwei neue Elemente dazukommen, mit denen wir noch keine Erfahrung haben: die Patentbox und die Input-Förderung. Wir können die Auswirkungen noch nicht abschätzen. Quasi als Auffangnetz haben wir gefordert, dass diese Grenze von 80 Prozent eingeführt wird.

Ich bitte Sie, der Minderheit II (Fetz) zu folgen.



Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Es ist ja so, dass Forschung und Entwicklung, der ganze Aufwand und die Abrechnung, im Moment gemacht werden, in dem man in die Patentbox eintritt. Das ist dann abgeschlossen, und dann hat man gestützt auf die Patentbox die Erleichterung.

Es gibt in dem Sinn gar keine Überschneidung. Es ist auch so vorgesehen, das stellen Sie fest, wenn Sie die gesetzlichen Regelungen anschauen. Wir sind der Auffassung, dass der vorliegende Minderheitsantrag nicht notwendig ist, um solche Überschneidungen zu vermeiden. Das ist bereits Gesetzesmament, so wie es vorgeschlagen ist. Forschung und Entwicklung sind die erste Phase, wenn Sie so wollen, Phase eins, und dann kommen das Patent und die entsprechenden Ermässigungen. Von daher sehen wir diese Überschneidung nicht.

Le président (Comte Raphaël, président): La proposition de la minorité I a été retirée.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit II ... 17 Stimmen

Dagegen ... 27 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 28 Abs. 2-5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 4 art. 28 al. 2-5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 29

Antrag der Mehrheit

Abs. 2 Bst. b, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Germann, Hefti, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Abs. 3

... nach Artikel 24a sowie Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden nach Artikel 25 Absatz 1quinquies entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Ch. 4 art. 29

Proposition de la majorité

Al. 2 let. b, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2015 S 1284 / BO 2015 E 1284

Proposition de la minorité

(Germann, Hefti, Keller-Sutter, Schmid Martin)

Al. 3

... visés à l'article 28 alinéa 1, aux droits visés à l'article 24a et aux créances de toute sorte contre des personnes proches de l'entreprise au sens de l'article 25 alinéa 1quinquies.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4 Art. 72s

Antrag der Kommission




Abs. 1

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 4 art. 72s

Proposition de la commission

Al. 1

... et 3, pour la date de l'entrée en vigueur de la modification du ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 78g; Ziff. 5 Art. 2 Abs. 1 Bst. g; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 4 art. 78g; ch. 5 art. 2 al. 1 let. g; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 15.049/1195)

Für Annahme des Entwurfes ... 31 Stimmen

Dagegen ... 9 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Abschreibung - Classement
Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen - Adopté



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Zweitrat - Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der sozialdemokratischen Fraktion

Rückweisung der Vorlage an die Kommission

mit dem Auftrag, eine Vorlage zu präsentieren, welche die Einnahmehausfälle beziehungsweise Mehrbelastungen für den Bund auf maximal 500 Millionen Franken beschränkt.

Schriftliche Begründung

Die von der WAK-NR beschlossene Fassung führt gegenüber heute in einer statischen Betrachtung zu einer Verschlechterung der Bundesfinanzen von jährlich 1450 Millionen Franken und wird bei Kantonen und Gemeinden zu weiteren Mindereinnahmen führen. Sie belastet die öffentlichen Haushalte von Bund, Kantonen und Gemeinden damit deutlich stärker als die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates. Seit der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III verabschiedete, haben sich die finanziellen Aussichten des Bundeshaushaltes aber nicht etwa verbessert, sondern verschlechtert. Das wird dokumentiert durch den vorgesehenen Abbau in vielen Bereichen (z. B. beim BFI) im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019, dessen Vernehmlassung noch in diesem Monat März 2016 endet. Auch nach der leichten Verbesserung des Legislaturfinanzplans 2017-2019 durch den Rechnungsüberschuss 2015 ist gemäss Bundesrat mit grossen Defiziten zu rechnen, und die Vorgaben der Schuldenbremse werden in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin nicht erfüllt. So belaufen sich die strukturellen Defizite in den Finanzplanjahren 2018 und 2019 auf je rund 500 Millionen Franken. Jede Mindereinnahme, welche das Parlament beschliesst, muss somit aufgrund der Schuldenbremse auf der Aufgabenseite durch einen Ausgabenabbau kompensiert werden. Dazu sollen gemäss Bundesrat und Finanzkommission des Nationalrates neu auch die gebundenen Ausgaben angepackt werden, deren Kürzung politisch besonders umstritten sein dürfte (z. B. Ausgaben für die AHV, IV, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen). Der Bundesrat hat in der Vernehmlassungsvorlage und in der Botschaft versprochen, mit der Unternehmenssteuerreform III drei Ziele zu verfolgen: die Gewährleistung einer weiterhin kompetitiven Unternehmenssteuerbelastung, die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz sowie die Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden. Die WAK-NR hat das Ziel der Ergiebigkeit der Gewinnsteuern aus den Augen verloren und soll die Gelegenheit erhalten, dies zu korrigieren.

Proposition du groupe socialiste

Renvoyer le projet à la commission

avec mandat de présenter un projet qui prévoit de limiter à 500 millions de francs le montant des baisses de recettes et des coûts supplémentaires à la charge de la Confédération.





Präsident (Stahl Jürg, erster Vizepräsident): Wir beraten nun das Unternehmenssteuerreformgesetz III. Die Detailberatung ist in fünf Blöcke gegliedert. Über den Inhalt der Blöcke wurde Ihnen eine Übersicht ausgeteilt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Rückweisung des Geschäftes an die Kommission vorliegt.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Zur Ausgangslage: Entwicklungen in der EU und in der OECD haben dazu geführt, dass die Schweizer Unternehmensbesteuerung in die Kritik geraten ist. Für international tätige Unternehmen gelten heute in der Schweiz steuerliche Sonderregelungen. Im Ausland erwirtschaftete Gewinne werden in den Kantonen privilegiert besteuert. Diese steuerliche Begünstigung von Ausländerträgen entspricht nicht mehr den internationalen Normen, und die Schweiz ist deshalb unter Druck geraten.

Diese Sonderregelungen betreffen doch immerhin rund 24 000 Unternehmen mit 135 000 bis 175 000 Direktbeschäftigten. Diese Firmen haben eine grosse Bedeutung für die Wirtschaft und den Staat, sind sie doch für fast 50 Prozent der gesamten privaten Forschungs- und Entwicklungsausgaben verantwortlich. Ebenso profitieren Zuliefer- und Dienstleistungsbetriebe, also auch KMU, massgeblich von der Nachfrage spezialsteuerter Unternehmen in der

AB 2016 N 424 / BO 2016 N 424

Schweiz. Fast die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes stammt von diesen Gesellschaften mit Sonderbesteuerung, also rund 3,2 Milliarden Franken.

Damit wir diese international tätigen Unternehmen in der Schweiz halten können, sind ein rechtssicheres, verlässliches Steuersystem und eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung für sie entscheidend. Schlussendlich ist es auch wichtig, wieder neue Firmen in die Schweiz ziehen zu können. Damit wir diesen international tätigen Unternehmen auch international verlässliche Rahmenbedingungen bieten können, müssen wir die Regeln unserer Unternehmensbesteuerung anpassen. Der Bundesrat hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen deshalb diese Unternehmenssteuerreform III entwickelt.

Drei Ziele sollen dabei erreicht werden: die steuerliche Attraktivität der Schweiz erhalten, die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung wiederherstellen und die finanzielle Ergiebigkeit der Unternehmensbesteuerung sicherstellen. Dabei werden zwei Stossrichtungen vorgeschlagen: eine steuerpolitische und der finanzielle Ausgleich für die Kantone.

Zu den steuerpolitischen Massnahmen: Die bisherigen Steuerprivilegien werden abgeschafft. Steuerliche Spezialregelungen für mobile Erträge sind im gesamten OECD-Raum noch stark verbreitet. Es wäre deshalb riskant, vollständig auf solche Massnahmen zu verzichten. Für den kurz- und mittelfristigen Attraktivitätserhalt der Schweiz werden international nicht bestrittene Regeln eingeführt. Darüber werden wir in der Detailberatung noch mehr hören.

Zum finanziellen Ausgleich für die Kantone: Die Abschaffung der Sonderstatus betrifft insbesondere die Kantone. Die steuerlichen Sonderregelungen für mobile Erträge wie die Patentgewinne werden je nach Kanton Bestand haben. Jedoch werden längerfristig im internationalen Steuerwettbewerb wahrscheinlich Gewinnsteuersenkungen im Vordergrund stehen. Die Kantone sollen diesbezüglich möglichst viel Handlungsspielraum erhalten und die Massnahmen dort, wo sie sinnvoll sind, einsetzen. Die Lasten im Zusammenhang mit den steuerpolitischen Veränderungen sollen gerecht verteilt werden. Mit Anpassungen am Finanzausgleich verhindert der Bund grössere Änderungen bei den Ausgleichszahlungen zwischen den Kantonen. Auch hierüber werden wir in der Detailberatung noch mehr hören.

Für die Kommission - es ist kein Minderheitsantrag gestellt worden - ist klar: Wenn die heute international umstrittenen Sonderregelungen ohne weitere Massnahmen abgeschafft würden, wären die Konsequenzen gravierend. Man schafft hier also nicht neue Privilegien, sondern man vermeidet einen volkswirtschaftlichen und finanziellen Schaden, welcher die Schweiz Zehntausende von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen im einstelligen Milliardenbereich kosten würde. Ebenso ist die Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt entscheidend, und die Revision darf nicht auf die lange Bank geschoben werden - so viel zum Rückweisungsantrag der SP-Fraktion. Die Kantone als Unternehmensstandorte und Direktbetroffene sind gefordert. Die Reform kommt ihnen jedoch dahingehend entgegen, dass sie ihnen Flexibilität in der Anwendung der verschiedenen Instrumente gibt. Sie unterstützt sie auch mit einem finanziellen Ausgleichsbeitrag.

Einige Kommissionsmitglieder - sie haben sich enthalten - stört es, dass wiederum neue Steuerprivilegien geschaffen würden. Jede Steuerstrategie, die auf Steuerprivilegien fusst, seit falsch. Ausserdem gefällt es ihnen nicht, dass keine Gegenfinanzierung vorgesehen ist. Man unterstützt jedoch die Abschaffung der Statusbe-



steuerung aus Gründen des internationalen Drucks und ist sich bewusst, dass gehandelt werden muss. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 16 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: La Suisse offre des conditions-cadres très attractives pour l'activité entrepreneuriale. Parmi les atouts de notre place économique, la fiscalité figure en bonne place. Elle est tout particulièrement intéressante pour des sociétés basées sur le territoire suisse, mais qui opèrent pour l'essentiel au niveau international. Lorsqu'elles répondent à ce critère, les sociétés bénéficient de régimes - ou statuts - spécifiques, qui permettent d'atténuer très fortement l'imposition cantonale et communale.

Les régimes d'imposition spéciaux ont rendu jusqu'ici de grands services à notre pays, tant en termes d'emplois que de recettes fiscales. Près de 24 000 sociétés, en effet, bénéficient d'un régime particulier. Elles représentent, selon les estimations, entre 135 000 et 175 000 emplois directs et sont à l'origine d'encore plus d'emplois indirects, en raison des biens et prestations qu'elles génèrent dans l'économie locale. Pas moins de la moitié du rendement de l'impôt fédéral direct est à mettre à leur compte, soit 3,2 milliards de francs. Ces sociétés jouent aussi un rôle décisif dans la recherche et le développement, dont elles assurent pratiquement la moitié des dépenses de l'économie privée.

Depuis quelques années, les régimes particuliers - sociétés de domicile, sociétés mixtes, holdings, sociétés principales, sociétés de financement connues sous le titre de "Swiss Finance Branch" - sont toutefois remis en question par la communauté internationale. Les développements fiscaux internationaux, au sein de l'OCDE tout particulièrement, vont dans le sens d'une suppression de tels régimes. Il est donc dans notre intérêt de modifier la fiscalité des entreprises de manière à la rendre acceptable au niveau international.

L'acceptation internationale est l'un des trois objectifs de la réforme proposée par le Conseil fédéral. Permettez-moi de développer un peu: refuser un tel changement ne rendrait service à personne et ne ferait que prolonger, pour quelque temps et sans garantie de pérennité, des régimes souvent qualifiés de privilèges. Le statu quo maintiendrait une inégalité de traitement entre les PME locales et les sociétés actives au plan international. Dans plusieurs cantons suisses, et le mien en particulier, l'imposition sous le régime spécial est inférieure de moitié par rapport à l'imposition ordinaire. Il n'y a aucune raison de laisser perdurer cette situation. Les régimes fiscaux spéciaux doivent être abolis, c'est la conviction de la commission, et les entreprises concernées ont besoin de savoir ce que fera la Suisse. Mais il ne suffit pas d'abolir les régimes, encore faut-il que notre pays conserve son attractivité aux yeux des entreprises.

C'est ainsi qu'il pourra s'assurer de conserver la plus grande partie possible des recettes fiscales liées à la présence des sociétés multinationales.

Il s'agit des deux autres objectifs de la réforme, à savoir l'attractivité fiscale et le rendement. Ils sont étroitement liés: préserver un système fiscal attractif permettra de s'assurer les recettes fiscales de demain.

Une simple abolition des statuts ferait perdre toute attractivité à notre place économique et des délocalisations importantes en résulteraient. Pour éviter ce scénario du pire, deux axes d'action, combinables, sont à disposition. D'une part, l'introduction de mesures fiscales remplaçant les régimes actuels, à l'instar de la "patent box", des déductions en faveur des activités de recherche et développement, de l'impôt corrigé des intérêts ou encore de la taxe au tonnage; d'autre part, l'abaissement du taux ordinaire d'imposition dans les cantons pour lesquels cette mesure est plus efficace.

Les principales mesures fiscales sont les suivantes: premièrement, la "patent box" pour les revenus de brevets: cette mesure, qui sépare les revenus de la propriété intellectuelle des autres revenus, autorise leur imposition à un taux réduit. L'avantage de cette solution réside d'abord dans le fait qu'elle ne repose pas, contrairement aux régimes actuels, sur une distinction des revenus selon leur origine géographique - c'est-à-dire suisse ou étrangère -, mais sur leur nature. Ensuite, la "patent box" récompense les investissements consentis en matière de recherche et développement, domaine qui représente les emplois de demain. Enfin, la "patent box" est largement pratiquée par d'autres pays, et admise par l'UE et l'OCDE. Deuxièmement, toutes les sociétés n'ont pas forcément des revenus liés aux brevets; cela ne

AB 2016 N 425 / BO 2016 N 425

les empêche toutefois pas d'innover et d'investir dans la recherche et le développement.

Notre soutien va donc à la possibilité d'une "super-déduction" pour les dépenses de recherche et développement. Cela signifie que les entreprises pourront déduire ce genre de dépenses dans une proportion augmentée. Là aussi, il s'agit d'une incitation à innover, largement connue à l'étranger, qui contribue à consolider et à développer les entreprises.

Troisièmement, l'impôt corrigé des intérêts vise à remplacer le régime fédéral dont bénéficient aujourd'hui des sociétés qui gèrent le financement d'un groupe depuis la Suisse. Cette mesure n'ambitionne rien d'autre que de



mettre sur pied d'égalité le financement par fonds propres et le financement par fonds étrangers. Elle permettra de maintenir en Suisse toute une série d'activités qui, sinon, seraient déplacées à l'étranger. L'impôt corrigé des intérêts aura un coût, mais il faut être conscient que son absence aurait aussi un coût, à peine moindre. En fin de compte, la mesure contribuera à maintenir des activités, mais incitera aussi au regroupement de telles activités dans notre pays.

Quant à la taxe au tonnage, il s'agit d'une mesure spécifique pour les sociétés actives dans le "shipping", c'est-à-dire l'affrètement. Pratiquée par de nombreux pays européens, cette mesure remplace l'imposition du bénéfice par une imposition de la capacité de transport. Pour les sociétés concernées, cette mesure représente une réduction de l'imposition, mais aussi l'obligation de régler chaque année leur dû, qu'elles aient réalisé des bénéfices ou des pertes. Pour les collectivités, la taxe au tonnage est synonyme de stabilité dans les recettes fiscales, voire d'augmentation de celles-ci. En effet, il est probable que la taxe au tonnage provoquera un certain nombre d'implantations dans notre pays, car elle renforcera notre place financière, en matière de négoce et de "shipping".

La mesure qui consiste à baisser le taux d'imposition ordinaire est particulièrement importante dans les cantons qui connaissent aujourd'hui un taux ordinaire comparativement élevé et une structure économique pour laquelle les autres mesures fiscales n'offrent pas de solution suffisamment pertinente.

Les règles fiscales spéciales applicables aux revenus mobiles ne devraient pas être remises en cause dans un avenir proche. Il est certain toutefois que le meilleur moyen de préserver la compétitivité fiscale à long terme au niveau international consiste à offrir des taux d'imposition modérés. Les cantons pour lesquels cette mesure a du sens doivent pouvoir la mettre en oeuvre avec le soutien de la Confédération.

Les relations entre la Confédération et les cantons représentent un point capital du projet de réforme fiscale car, aujourd'hui, ce sont les cantons qui accordent des réductions d'impôt dans le cadre des régimes spéciaux. La Confédération, de son côté, impose les bénéfices sans octroyer de rabais. Elle profite donc de la fiscalité attractive des cantons. C'est la raison pour laquelle la Confédération a offert de soutenir les cantons financièrement sous la forme d'une augmentation de leur part à l'impôt fédéral direct.

Notre commission soutient la version contenue dans le projet du Conseil fédéral, soit une hausse de 3,5 points, de 17 à 20,5 pour cent. Cette contribution à la réussite de la réforme est dans l'intérêt bien compris de la Confédération, puisqu'elle a aussi beaucoup à perdre en cas d'échec.

De même que la réforme vise à maintenir l'attractivité et les recettes fiscales à terme, de même faut-il préserver la cohésion entre les cantons, à savoir maintenir une solidarité financière et, en même temps, une concurrence fiscale bénéfique. A cet égard, la loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III appelle à des modifications de la péréquation financière. Il s'agit notamment d'une contribution spéciale et limitée dans le temps pour les cantons financièrement faibles. Mais il est prévu aussi d'adapter le calcul du potentiel des ressources en matière de bénéfices. Le but final consiste à éviter de bouleverser les équilibres actuels entre cantons contributeurs et bénéficiaires.

Enfin, comme certaines mesures fiscales suscitent des réactions partagées au sein des cantons, et parce que leurs structures économiques diffèrent parfois fortement, la commission a tenu à leur laisser une marge de manoeuvre aussi grande que possible. Ainsi, les cantons seront libres de fixer le niveau d'allègement en matière de "patent box", de déduction pour les dépenses de recherche et développement, et ils seront libres d'introduire ou non l'impôt corrigé des intérêts. Pour éviter des cumuls d'allègements, la commission a approuvé une proposition plafonnant l'ensemble de ces derniers. Les cantons pourront définir le plafond librement, mais au maximum à 80 pour cent de l'assiette fiscale.

En ce qui concerne l'abolition du droit de timbre d'émission sur les fonds propres, notre commission a décidé, contrairement au Conseil des Etats, de l'appuyer. Il s'agit d'une revendication exprimée de longue date. Le droit de timbre frappant l'émission de fonds propres est un impôt sur la substance nuisible dont le Conseil national a déjà soutenu l'abolition. Toutefois, notre commission a décidé d'en faire un projet séparé pour donner plus de chance à la réforme.

Le coût de la réforme, pour la Confédération et les cantons, sera bien entendu au centre des discussions de notre conseil. Nous vous invitons à ne pas en faire le seul critère de choix dans vos décisions. Le scénario le plus dangereux pour notre pays serait celui d'un échec, non celui du coût des différentes mesures. Abolir les régimes sans disposer de nouveaux outils fiscaux, ni avoir adapté les taux d'imposition ordinaires, nous ferait courir un grand danger.

Le risque de délocalisations serait très élevé, et les pertes d'emplois et de substance fiscale énormes. Avec la réforme de l'imposition des entreprises III, nos collectivités renonceront certes, dans un premier temps, à des recettes fiscales, mais ce sera pour mieux rebondir par la suite.

La Commission des finances du Conseil des Etats nous exhorte à ne pas nous focaliser sur les aspects statis-



tiques des estimations financières et à tout mettre en oeuvre pour que, en premier lieu, la place économique suisse garde tout son attrait sur le plan fiscal, sans tenir compte des baisses temporaires de recettes. Notre commission se rallie à cette vision.

Conformément à cette réflexion, la commission vous invite à rejeter plusieurs propositions qui visent à compenser ailleurs les pertes de recettes initiales dues à la réforme par une augmentation de la charge fiscale, soit par de nouveaux impôts comme l'impôt sur les gains en capital, soit par le relèvement de l'imposition partielle des dividendes.

Faire passer à la caisse les personnes physiques ou les entrepreneurs propriétaires de leurs entreprises serait une très mauvaise idée, qui, non seulement remettrait en question les décisions précédentes, mais qui opposerait également PME et entreprises multinationales. N'oublions pas non plus que la réforme abolira les régimes spéciaux, ce qui, dans bien des cas, se traduira par une hausse sensible de la charge fiscale pour les entreprises concernées.

En résumé, il est certes vrai que la Suisse n'a pas choisi de modifier son système fiscal. Ce sont les développements internationaux qui nous contraignent à le faire. Mais la Suisse se battra avec les armes des autres. La commission est d'avis qu'elle saura le faire avec habileté et efficacité.

Pour la commission, chacune des différentes mesures et propositions sera examinée sous l'angle des principes suivants. La mesure maintient-elle ou développe-t-elle l'attractivité fiscale, ce qui nous garantira à moyen et long terme les recettes fiscales dont nos collectivités ont besoin? La mesure est-elle admise à l'international, et la marge de manoeuvre est-elle exploitée au mieux? La mesure contribue-t-elle à maintenir les grands équilibres de la péréquation financière, gage de cohésion interne?

La Commission de l'économie et des redevances vous recommande, par 16 voix sans opposition et 5 abstentions, d'entrer en matière. Je vous remercie d'en faire de même.

Marra Ada (S, VD): Il est bon de rappeler que cette réforme s'inscrit dans un cadre bien particulier. Ainsi, l'Union européenne et l'OCDE ne tolèrent plus le régime des statuts

AB 2016 N 426 / BO 2016 N 426

spéciaux qui permettaient aux entreprises de fiscaliser en Suisse à des taux ridiculement bas les bénéfices générés dans d'autres juridictions. Le groupe socialiste soutient bien sûr ce changement. Que l'OCDE parvienne à mettre en oeuvre ses réformes dans les grandes places économiques serait un progrès décisif. C'est donc un oui sur le principe, qui se traduira dans nos rangs par une entrée en matière.

Toutefois, nous proposons de renvoyer le paquet à la commission. Pourquoi? Parce que la mouture qui en est sortie, notamment après l'examen au sein de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national, va bien au-delà du but demandé. La voie choisie pour rétablir l'équité fiscale entre sociétés ordinaires et celles bénéficiant de "ring fencing" a été celle du même taux d'imposition laissé à la libre appréciation des cantons.

Pour éviter le risque que ces entreprises mobiles ne partent, des allègements fiscaux ont été imaginés. Il faut se rappeler que, pour chacune d'elles, il s'agit d'un traitement privilégié, d'une exception aux règles fiscales usuelles accordée à certains contribuables. Il faut donc éviter les effets d'aubaine, ces effets qui conduisent des entreprises, a priori pas directement concernées par les régimes spéciaux, à bénéficier d'avantages fiscaux importants. Or c'est ce qui résulte du projet présenté. Pensons notamment aux intérêts notionnels, au droit de timbre, aux exonérations importantes sur la recherche et le développement, qui sont toutes des mesures qui ont un impact sur les finances fédérales et cantonales, soit au moins 1,5 milliard de francs pour la Confédération et des centaines de millions de francs pour les cantons.

Cette réforme est devenue un vaste libre-service offrant des cadeaux fiscaux en tout genre pour tous types d'entreprises, même pour celles non concernées par la demande européenne de révision. Or, pour le groupe socialiste, il y a une ligne rouge à ne pas franchir. Cette réforme doit être financée par les entreprises elles-mêmes et par les actionnaires. Cette réforme doit être mise en oeuvre sans reporter la charge fiscale sur les personnes physiques.

Nous avons parlé du contexte international dans lequel s'inscrit cette réforme. Il est bon de rappeler également le contexte national. Nous avons toutes et tous encore en tête la deuxième réforme de l'imposition des entreprises, dont le référendum en 2008 avait été rejeté par 50,5 pour cent du peuple tandis que le Tribunal fédéral confirmait que le peuple avait été trompé par les arguments puisqu'il ignorait que cela coûterait 8 milliards de francs.

Or, cette nouvelle réforme, malgré les propositions de départ du Conseil fédéral et de la gauche ensuite, ne comporte aucun volet de recettes supplémentaires: on a renoncé à instaurer un impôt sur les gains en capital;



on a aussi renoncé à une taxation - pleine ou augmentée - des dividendes; on a renoncé encore à engager de nouveaux inspecteurs fiscaux. Or, les pertes fiscales de la Confédération et des cantons devront à l'évidence être épongées, d'une manière ou d'une autre. Cela passera sans nul doute par des baisses de prestations et des programmes d'économies, en accentuant ce qui se passe déjà dans 18 cantons sur 26 - j'avance ces chiffres de mémoire - et au niveau de la Confédération.

Il est temps de se ressaisir. A l'heure où les finances fédérales semblent être fragilisées, il est temps de trouver un compromis acceptable pour toutes les forces de ce pays, pour les partis, mais également pour les villes et les cantons, compromis qui jusqu'à présent nous a été complètement refusé par la droite.

C'est pourquoi le groupe socialiste vous propose de renvoyer le paquet à la commission, en la chargeant d'élaborer une nouvelle mouture plus juste, qui s'en tienne aux entreprises concernées. Ce projet devra également prévoir la compensation des pertes par les entreprises elles-mêmes, puisque leur taux d'imposition va baisser, ainsi qu'une limitation de la perte à 500 millions de francs pour les finances de la Confédération.

Jans Beat (S, BS): Landauf, landab fehlt es den Gemeinden an Geld. Es werden Schulklassen eingespart, Zwangsferien verordnet, Spitäler geschlossen, Postauto- und Tramlinien ausgedünnt und Altersvorsorgeleistungen gekürzt. Die Mehrheit der Kantone schreibt heute rote Zahlen, diskutiert Abbaupakete und Steuererhöhungen. Allein im Kanton Zürich planen etwa hundert Gemeinden Steuererhöhungen. Auch beim Bund stehen happige Abbauprogramme und happige knallrote Zahlen an. Bund, Kantone und Gemeinden sind in Geldnöten.

Vor diesem Hintergrund ist es absolut verantwortungslos, ein Gesetzespaket zu schnüren, das Steuerausfälle von weiteren 1,5 Milliarden Franken alleine beim Bund und weiteren Milliarden bei den Kantonen und Gemeinden verursacht. Es ist nicht nur verantwortungslos, es ist völlig unnötig. Man hätte die Privilegierung der Holdinggesellschaften kostenneutral abschaffen können, ohne zusätzliche Probleme für unseren Standort zu verursachen.

Die Mehrheit aus SVP und FDP hat das Ziel aber völlig aus den Augen verloren und aus dieser Vorlage ein regelrechtes Steuerabzugsfestival organisiert. Die Abzugsmöglichkeiten, die hier geschaffen wurden, sind dreist und beliebig. Man kann jetzt Forschungs- und Entwicklungsausgaben abziehen, weit über die tatsächlichen Ausgaben, die man getätigt hat, hinaus, und das sogar für Ausgaben, die man im Ausland hatte. Wir subventionieren nun Investitionen von gewissen Firmen im Ausland. Man kann inzwischen, wenn man kapitalstark ist, Zinsen abziehen, die man gar nie bezahlt hat. Zugezogene Firmen, die ihre stillen Reserven bisher vor dem Fiskus versteckt haben, können in die Schweiz kommen und diese zehn Jahre lang von den Steuern abziehen. Das sind drei Beispiele für solche Abzüge. Es geht einfach zu weit!

Das ganze System läuft jetzt darauf hinaus, dass in der Schweiz die Gewinne von multinationalen Konzernen noch mit 3 Prozent besteuert werden. Man kann das Steuersubstrat so optimieren, dass noch 20 Prozent zu besteuern sind. Davon bezahlen sie dann etwa 15 Prozent im Durchschnitt der Kantone. Das läuft auf 3 Prozent hinaus. Gewinne zu 3 Prozent besteuern, Einkommen von Lohnabhängigen zu 25 bis 30 Prozent - hier läuft etwas schief in diesem Land. Das akzeptieren wir von der SP aus nicht mehr. Wir hätten gefordert, dass man so korrigiert, dass tatsächlich auch dort gegenfinanziert wird, wo man entlastet. Das ist hier in keiner Weise geschehen.

Was ist das Traurige? Es werden die anderen dafür aufkommen müssen, die Lohnabhängigen letztlich. Denn ihnen wird man die Leistungen kürzen müssen. Es ist klar: Jede zusätzliche Ausgabe bei diesen miserablen Prognosen muss irgendwo eingespart werden, sei es beim Personal, wo man die Vorsorgeleistungen kürzt, sei es bei den Prämienvergünstigungen. Wird man die Steuern erhöhen müssen? 1,5 Milliarden Franken, das sind 15 Prozent der direkten Steuern bei den Einkommen; von diesen Dimensionen sprechen wir heute. Das ist dreist, da haben Sie, meine Damen und Herren von der SVP und von der FDP, die Orientierung völlig verloren. Das Ziel der Vorlage ist unbestritten. Auch die SP-Fraktion will eintreten, auch die SP-Fraktion sieht klar Handlungsbedarf, dass man die Holdingprivilegien jetzt abschafft. Aber so nicht! Wir akzeptieren die Patentbox, wir akzeptieren massvolle Abzüge bei Forschung und Entwicklung. Wir haben auch nichts dagegen, dass man die Kantonsbeiträge erhöht. Aber dieses Festival, dieses Steuerabzugsfestival, bei dem niemand mehr voraussagen kann, was das alles bringt, lehnen wir entschieden ab.

Sie werden in dieser Debatte die gleichen Argumente hören wie bei der Unternehmenssteuerreform II. Sie werden hören: "Das sind Investitionen in die Wirtschaft, das wird auf lange Sicht zusätzliche Steuereinnahmen bringen und nicht weniger." Das haben wir alles schon einmal gehört. Heute wissen wir, dass es nicht stimmt. Heute bezahlen Hunderte von Gemeinden die Zeche für diese Geschichten, die man damals dem Volk aufgetischt hat. In der Zwischenzeit hat sogar das Bundesgericht bestätigt, dass damals die Bevölkerung nicht richtig informiert wurde.



Diesmal werden die Leute es nicht mehr glauben. Wir verlangen - das möchte ich klar sagen -, dass der Bundesrat,

AB 2016 N 427 / BO 2016 N 427

wenn dieses Paket so durchkommt und vom Volk abgelehnt wird, sofort ein neues Paket bringt, eines, das massvoll und sinnvoll ist.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, damit sie noch einmal über die Bücher gehen kann und ein Gesamtpaket schnürt, das verhältnismässig ist.

Landolt Martin (BD, GL): Die BDP-Fraktion wird auf diese Vorlage eintreten und den Mehrheiten folgen.

Ausgangslage und Entstehungsgeschichte sind klar, und der Handlungsbedarf ist insofern unbestritten, als er die Anpassung unserer Steuergesetzgebung an internationale Vorgaben betrifft. Wir glauben aber, dass es eine verpasste Chance wäre, diese Vorlage nur als Pflichtübung angesichts der internationalen Entwicklung zu betrachten. Diese Vorlage ist zwar notwendig und quasi ein minimaler Bestandteil der Reform. Eine echte Reform muss aber auch den Charakter einer Vorwärtsstrategie aufweisen, welche uns neue und zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, die voraussichtlichen Steuerentlastungen durch Wachstum zu kompensieren.

Die Vorlage trägt denn auch nicht einfach nur den Titel "Unternehmenssteuerreformgesetz III", sondern sie heisst eigentlich "Steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz". Es geht also um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und nicht einfach nur um die Einhaltung internationaler Anforderungen. Es ist deshalb auch nicht richtig, in diesem Kontext von Ertragsausfällen zu sprechen. Die geplanten Steuererleichterungen müssen vielmehr als Vorinvestitionen in unseren Unternehmensstandort betrachtet werden, und Investitionen sollen sich bekanntlich über die Zeit lohnen.

Diejenigen, die sich Sorgen darüber machen, dass man hier zu viel machen würde, dass also das bekannte Fuder angeblich überladen würde, müssen sich bewusst sein, dass man hier auch zu wenig machen kann - zu wenig im Sinne des minimal Notwendigen -, womit wir die Chance auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verpassen würden. Wenn wir nur das Minimale machen würden, dann wäre es ein reines Steuersenkungsprogramm ohne Chance auf eine volkswirtschaftliche Kompensation. Es wird an der politischen Mehrheit liegen zu entscheiden, wie hoch die Vorinvestitionen in den Unternehmensstandort Schweiz letztlich sein sollen. Im Ständerat wurde in diesem Kontext von Mut und von Übermut gesprochen, ohne sich über den Unterschied im Detail zu einigen. Ebenso wird seit der Diskussion dieser Vorlage mit einer Referendumsdrohung herumgefuchelt, ohne dass aber irgendwann verbindlich aufgezeigt werden konnte, wo denn die allfälligen roten Linien für ein Referendum wären.

Die BDP-Fraktion ist deshalb nicht bereit, auf Massnahmen zu verzichten, die dem Titel dieser Vorlage Rechnung tragen und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standortes stärken. Wir sind bereit, in den Unternehmensstandort zu investieren, und glauben daran, dass sich mutige Investitionen auszahlen werden. Diese Vorlage schafft im internationalen Kontext richtigerweise gleich lange Spiesse für inländische und ausländische Unternehmen. Aber über die Länge dieser gleich langen Spiesse entscheiden wir selber. Niemand verlangt nach gleich kurzen Spiesen. Wir sind gut beraten, wenn wir die gleich langen Spiesse der Unternehmen in unserem Land möglichst lang gestalten, nicht im Sinne von gefechtstauglich, aber im Sinne von global wettbewerbsfähig.

Es geht hier um eine Vorwärtsstrategie für das Erfolgsmodell Schweiz. Die BDP ist deshalb bereit für mutige und offensive Schritte. Ich danke Ihnen, wenn Sie mit uns auf die Vorlage eintreten und den Mehrheiten folgen.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Kollege Landolt, ich habe von Ihnen nun gehört, dass Sie die rote Linie nicht kennen, die wir mit dem Referendum verbunden haben. Dass Sie unsere Medienmitteilungen nicht lesen, ist mir klar. Aber haben Sie verpasst, dass alle SP-Mitglieder in der WAK diese rote Linie klar definiert haben? Maximal 500 Millionen Franken, aber idealerweise voll gegenfinanziert; haben Sie das eventuell verpasst?

Landolt Martin (BD, GL): Ich habe das aufgrund Ihrer stetig wechselnden Aussagen möglicherweise verpasst oder nicht einordnen können. Vorhin habe ich gehört, dass Sie am liebsten eine steuerneutrale Vorlage gehabt hätten, also genau das Minimale machen möchten, was dann in Bezug auf Kompensationen nichts mehr bringt. Nun sprechen Sie von 500 Millionen Franken. Aber echte Anhaltspunkte gab es weder im Ständerat noch heute im Nationalrat. Es ist übrigens nicht die SP allein, die über ein Referendum entscheidet. Ich kann Ihnen offen sagen, wenn wir sowieso einen Referendumskampf miteinander werden austragen müssen, dass ich nicht in Sorge bin und keine Angst vor diesem Referendum habe. Dann möchte ich aber eine Vorlage vertreten, die eine echte Vorwärtsstrategie bringt und hinter welcher ich als liberaler Wirtschaftspolitiker auch stehen kann; ich möchte nicht eine Minimalvorlage vertreten müssen.



Feller Olivier (RL, VD): Le groupe libéral-radical se réjouit de la réforme de l'imposition des entreprises III. Nous sommes non seulement convaincus de la pertinence politique du projet, mais nous sommes également enthousiastes.

Il y a aujourd'hui environ 24 000 entreprises dans notre pays qui sont soumises à des statuts fiscaux cantonaux particuliers. Ces statuts sont appelés à disparaître avec cette réforme. La réforme est donc essentielle. Elle est majeure, parce qu'elle permettra à notre pays de se conformer aux standards fiscaux internationaux. Elle permettra le maintien de la compétitivité de la Suisse sur le plan économique. Elle laissera aux cantons une marge de manoeuvre dans le choix des dispositifs fiscaux. Elle accompagnera les cantons dans le processus de changement, notamment au travers de compensations financières.

La réforme a certes un coût, mais ce coût est en fait un investissement pour l'économie du pays, le développement de l'emploi, la prospérité de la Suisse et de sa population. La réforme est respectueuse de la diversité des réalités économiques cantonales. Elle offre une série d'outils fiscaux que les cantons peuvent utiliser ou non en fonction de leur stratégie économique et fiscale, tels que la "patent box", les intérêts notionnels, la taxe au tonnage. En réalité, la réforme, soutenue par la majorité de la commission et par le groupe libéral-radical, est équilibrée, puisqu'il est prévu de plafonner l'allègement global à 80 pour cent du bénéfice imposable, ce qui permettra aux cantons de se fonder sur des bases saines en vue de la planification financière.

Le groupe libéral-radical est favorable à ce que la suppression du droit de timbre d'émission sur le capital propre soit traitée de façon distincte. Nous sommes également favorables à ce que cet objet, traité de façon spécifique, soit renvoyé à la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national pour étude complémentaire, conformément à la proposition Müller Leo.

Il faut garder le sens de l'équilibre, il ne faut pas surcharger le bateau de la réforme de l'imposition des entreprises. L'idée qui consiste à séparer matériellement et temporellement la suppression du droit de timbre d'émission et la réforme de l'imposition des entreprises est pertinente. Je sais que la gauche considère qu'il s'agit d'un truc. Pour le groupe libéral-radical, c'est au contraire du pragmatisme: il faut que la réforme de l'imposition des entreprises soit mise en oeuvre rapidement, pour offrir aux entreprises la sécurité juridique dont elles ont besoin.

Certains milieux menacent le Parlement de lancer un référendum contre la réforme de l'imposition des entreprises. Pour nous, ces menaces référendaires, c'est du bluff, parce qu'au fond, qu'est-ce qui déplaît aux adversaires du projet que nous sommes en train de traiter? C'est tout d'abord le maintien du statu quo en ce qui concerne l'imposition des dividendes. Toutefois, avec ou sans référendum, l'imposition des dividendes, telle qu'elle existe en droit actuel, ne changera pas. Deuxièmement, les adversaires du projet déplorent le refus par la majorité de la commission d'introduire

AB 2016 N 428 / BO 2016 N 428

un impôt sur les gains en capitaux. Mais, avec ou sans référendum, il n'y aura pas d'imposition des gains en capitaux dans notre pays. Les adversaires du projet regrettent également que la majorité de la commission souhaite supprimer les droits de timbre d'émission sur le capital propre. Ce volet a été sorti du projet de réforme, donc avec ou sans référendum, le peuple ne votera pas sur la suppression du droit de timbre d'émission.

Demeurent deux éléments pouvant motiver un référendum: la taxe au tonnage, d'une part, qui coûtera 5 millions à la Confédération, donc pas grand-chose sur un budget de près de 70 milliards, et les intérêts notionnels, d'autre part, ces intérêts que les sociétés fortement capitalisées pourront déduire. Alors certes, on peut lancer un référendum contre les intérêts notionnels et contre la taxe au tonnage, mais vous admettez que l'argumentation publique sera compliquée.

Et en plus, avec un référendum, on maintiendrait les statuts fiscaux cantonaux que la gauche critique depuis de nombreuses années, ces statuts fiscaux cantonaux étant contraires aux standards internationaux.

Le groupe libéral-radical vous invite donc à entrer en matière; le projet présenté est nécessaire, pertinent et équilibré.

Walti Beat (RL, ZH): Wir müssen, um für die Firmen in der Schweiz die Investitions- und Rechtssicherheit wiederherzustellen, die Unternehmensbesteuerung so umgestalten, dass sie international akzeptierten Regeln entspricht. Gleichzeitig muss die Schweiz steuerlich wettbewerbsfähig bleiben, damit die Steuererträge der Unternehmen auch weiterhin ergiebig sprudeln. Die Ergiebigkeit ist ein wichtiges Ziel auch dieser Reform. Die unter Beschuss geratenen privilegierten Steuerstatus der Kantone sollen deshalb durch international akzeptierte Möglichkeiten der Steuererleichterung für juristische Personen ersetzt werden.

Weil die Realitäten bzw. die Ausgangslage bezüglich Steuersubstrat in den Kantonen und in den Gemeinden und Städten und damit auch die Handlungsoptionen extrem unterschiedlich sind, erhalten die Kantone einen



Werkzeugkasten mit Patentbox, Inputförderung für Forschung und Entwicklung und zinsbereinigter Gewinn- und Kapitalsteuer, den sie weitgehend nach eigenem Gutdünken, das heisst massgeschneidert auf ihre Bedürfnisse, einsetzen können. Dank einem erhöhten Kantonsanteil an den Bundessteuern soll zudem etwas Raum geschaffen werden für allgemeine Steuersatzsenkungen. Die Limitierung der maximal zulässigen Steuererleichterungen durch alle Instrumente auf 80 Prozent gibt den Kantonen Planungssicherheit und verhindert, dass der interkantonale Steuerwettbewerb über Gebühr zusätzlich angeheizt wird.

Ich möchte hier einfach noch erwähnen, dass diese 3 Prozent Steuerbelastung, die Herr Jans erwähnt hat, eine konstruierte Grösse sind, die in der Realität kaum je auf Gesamtunternehmen Anwendung finden wird, sondern nur dann, wenn man die maximal möglichen Entlastungen zusammenrechnet, was eben in der unternehmerischen Realität nicht der Fall sein wird.

Das ganze Projekt ist kein Steuerabbau für Unternehmen, sondern ein grundlegender Umbau der Unternehmensbesteuerung. Da die Unternehmensbesteuerung auch in anderen Ländern starken Veränderungen unterworfen ist und sich die Unternehmen praktisch weltweit auf Veränderungen einstellen müssen, haben wir auch gute Chancen, das erfolgreich zu tun. Die Unternehmen planen jetzt, oder sie planen mindestens sehr bald. Das heisst aber auch, dass die Instrumente, die wir im Wettbewerb anbieten, am Start bereits, das heisst möglichst bald, vorhanden sein müssen, damit wir die von Herrn Landolt zitierte Vorwärtsstrategie erfolgreich umsetzen können.

Es geht um viel. Die heutigen Statusgesellschaften tragen etwa 50 Prozent des Gewinnsteueraufkommens beim Bund und 20 Prozent bei Kantonen und Gemeinden bei. Es handelt sich um Erträge von 5 bis 8 Milliarden Franken jährlich. Es geht um viele gut qualifizierte Arbeitsstellen, um zwischen 135 000 und 175 000 Beschäftigte, es wurde von den Kommissionssprecherinnen gesagt. Darunter befinden sich auch viele Stellen, aus denen sehr schöne Einkommenssteuererträge für das Gemeinwesen resultieren und auch happige Sozialversicherungsbeiträge, die allerhand Leistungen quersubventionieren.

Den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion lehnen wir entschieden ab. Es wird den Status quo schon sehr bald nicht mehr geben, und Ihre krankhafte Fixierung auf befürchtete, statisch errechnete Steuerausfälle, wie Sie das nennen, geht in einem zunehmend dynamischen Wettbewerbsumfeld komplett ins Leere. Es ist im Gegenteil so, dass wir mit Nichtstun oder weiteren Verzögerungen einen nachhaltigen steuer- und standortpolitischen Schaden für unser Land riskieren. Ich möchte hier gerne die Autorität Ihres Kollegen Pardini nutzen, der uns heute zugerufen hat: "Abwarten und Nichtstun" - und von Gülletrinken war auch noch die Rede -, "ist das Politik?" Ich gehe für einmal mit Herrn Pardini einig und meine auch, dass Nichtstun gerade in dieser Frage wirklich keine Politik ist.

Die FDP-Liberale Fraktion ist überzeugt, dass Bund, Kantone und Gemeinden mit der Vorlage der WAK-NR steuerlich attraktiv bleiben können und das bisherige Steuersubstrat nicht in grossem Stil abfliessen wird. Wir werden deshalb mit wenigen Ausnahmen die Mehrheitspositionen unterstützen, und ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Kollege Walti, wenn wir die Steuerpolitik der letzten 15, 20 Jahre in diesem Land anschauen, in dem Ihre Seite die Mehrheit in Bund und Kantonen hat, dann fällt auf - und das ist Ihnen vielleicht auch aufgefallen -, dass diese geprägt ist von einer konsequenten Entlastung des Kapitals: Abschaffung der Kapitalsteuer, Unternehmenssteuerreformen I, II und III. Dafür werden Arbeit und Konsum dauerhaft belastet. Das heisst also, der obere Mittelstand refinanziert diese ganzen Geschichten. Wie erklären Sie Ihren Wählenden, Herr Walti, dem oberen Mittelstand, dass sie jetzt auch dieses Paket zu refinanzieren haben? Denn nirgends, weder in den Kantonen noch hier, haben wir die natürlichen Personen entlasten können, weil wir immer nur das Kapital entlastet haben.

Walti Beat (RL, ZH): Frau Kollegin Badran, Sie lesen einfach zu viele Bücher aus der Wirtschaftstheorie des vorletzten Jahrhunderts; daher kommt diese Terminologie. Sie wird aber nicht richtiger in der Realität, wenn Sie sie häufiger wiederholen.

Es ist einfach so, dass wir jetzt über die Struktur in der Unternehmensbesteuerung sprechen. Diese gilt es anzupassen. Eines der drei Ziele dieser Reform - ich habe es extra erwähnt, vielleicht haben Sie es noch in Erinnerung - ist die Ergiebigkeit des Systems. Ich wiederhole das hier gerne coram publico: Das Ziel ist nicht, den Staat totzusparen. Wir arrangieren uns vielmehr mit den Realitäten des Wettbewerbs und stellen fest, dass die Steuererträge, wenn wir auf einem attraktiven, international wettbewerbsfähigen Niveau besteuern, dann eben sprudeln und allerhand interessante und gute Leistungen des Staates auch für die Allgemeinheit realisiert und finanziert werden können. Das ist unser Anliegen, und dies jetzt mit der Besteuerungssituation von Privatpersonen, insbesondere auch des oberen Mittelstandes, zu vermischen ist einfach der falsche Ansatz.



Ich höre aber sehr, sehr gerne, Frau Badran, dass Ihnen die Interessen auch dieser Menschen am Herzen liegen. Ich werde Sie gerne darauf behaften, wenn wir nächstes Mal vielleicht die Besteuerungssituation dieser Einkommen diskutieren.

Schelbert Louis (G, LU): Die Fraktion der Grünen tritt auf die Unternehmenssteuerreform III ein. Sie begrüsst die Abschaffung der speziellen kantonalen Steuerregimes für Holdings und andere Spezialgesellschaften. Diese führten zu ungerechtfertigten Steuervergünstigungen. Die Grünen waren von Anfang an dagegen. Unschön ist, dass die Schweiz auf Druck des Auslands, namentlich von EU und OECD, handelt. Diese bestehen zunehmend auf korrekteren Besteuerungen der Unternehmen am Ort, wo die Gewinne erzielt werden, und sie versuchen,

AB 2016 N 429 / BO 2016 N 429

das Verkürzen und Verschieben von Gewinnen in steuergünstigere Länder zu unterbinden. Die Schweiz hat lange profitiert, auch zulasten von Entwicklungsländern, die von Menschen mangels Perspektiven verlassen werden, die dann z. B. in die Schweiz kommen.

Unschön ist aber auch das Beratungsergebnis Ihrer Kommission für Wirtschaft und Abgaben: Sie nimmt Steuerausfälle von mehr als 2 Milliarden Franken ohne Gegenfinanzierung in Kauf. Alte Steuerprivilegien werden durch neue ersetzt, und die Allgemeinheit müsste die Lasten tragen. Zudem wird der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen weiter angeheizt. Damit sind wir Grünen nicht einverstanden. Der Bundesrat hat eine Gegenfinanzierung versprochen: "Die Frage der Gegenfinanzierung muss integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerreform III sein", heisst es in der Botschaft auf Seite 5094. Die Kompensationen müssten im Wesentlichen die Begünstigten leisten. Damit würde die Gesamtsteuerbelastung von Unternehmen und ihren Eigentümern berücksichtigt. Im Vordergrund stehen für uns Grüne eine Kapitalgewinnsteuer und die höhere Besteuerung von Dividenden. Die Vorlage der WAK-NR kennt keine Gegenfinanzierung mehr, das Wort des Bundesrates ist gebrochen.

Die WAK-NR gewährt im Vergleich zu Bundesrat und Ständerat noch mehr Steuervergünstigungen; das ist nicht gerechtfertigt. Unternehmen profitieren in hohem Masse von staatlichen Leistungen und müssen sie angemessen mitfinanzieren. Mit neuen Privilegien ohne Kompensation wäre das nicht der Fall.

Die Anträge der WAK-NR bewirken Ertragsausfälle von mindestens 2 Milliarden Franken für Bund, Kantone und Gemeinden. Die tatsächlichen Ausfälle dürften viel höher sein. Bundesrat und Kommissionsmehrheit weigern sich, die tatsächliche Höhe auch nur näherungsweise erheben zu lassen. Einen entsprechenden Antrag der Grünen hat die WAK abgelehnt, der Bundesrat ebenso. Das geht nicht. Der Skandal bei der Unternehmenssteuerreform II lag darin, dass das Ausmass der Ausfälle nicht bekanntwurde. Die Grünen wollen nicht, dass sich diese Erfahrung wiederholt.

Eine zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) und eine Tonnage Tax bringen nicht nur zusätzliche hohe Steuerausfälle, sie übergangen auch den Willen der Mehrheit der Kantone. Sie sprachen sich in der Mehrheit dagegen aus. Zudem ist die Verfassungsmässigkeit der Tonnage Tax bestritten, und die NID steht international auf wackligen rechtlichen Beinen. Wir Grünen verlangen, dass Verfassung und föderale Rechte respektiert werden. Was den Ausgleichsbeitrag des Bundes angeht, ist die Fraktion nicht einig, eine relative Mehrheit will dem Ständerat folgen.

Die zuerst teilweise und dann ganze Abschaffung der Stempelsteuer führt zu weiteren hohen Ertragsausfällen. Wenn das kommt, muss als Alternative eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden, sonst bezahlt dieser Sektor gar keine Steuern mehr. Mit einem Einzelantrag wehren wir uns gegen die Abtrennung der Abschaffung der Stempelsteuer in eine separate Vorlage. Das verschleierte das wahre Ausmass der finanziellen Folgen der Unternehmenssteuerreform III. Das halten wir für demokratiepolitisch verwerflich.

Fazit: Die Unternehmenssteuerreform startete mit dem Anspruch, für die Statusgesellschaften eine Lösung zu finden. Die Vorlage ist aktuell eine Art Selbstbedienungsladen mit Steuerprivilegien für Unternehmen. Der Steuerwettbewerb wird intensiviert, es gibt kein Bemühen, die Kosten zu quantifizieren, und schliesslich wird das wahre Ausmass der Geschenke vor dem Volk verschleiert. Bleibt es bei dieser Blackbox ohne Gegenfinanzierung, sagen die Grünen am Schluss Nein. Dank den Volksrechten gilt immerhin nicht: Vogel, friss oder stirb!

Noch kurz zum Rückweisungsantrag, er lag in der Kommission nicht vor: Wir denken, sein Ziel lasse sich in den heutigen Beratungen erreichen.

Matter Thomas (V, ZH): Herr Kollege Schelbert, Sie haben gesagt, wir müssten eine Finanztransaktionssteuer einführen. Sagen Sie mir, haben wir diese Steuer nicht schon lange mit der Stempel- und Umsatzabgabe?



Schelbert Louis (G, LU): Offenbar haben Sie etwas selektiv zugehört, Kollege Matter. Ich sage: Wenn die Stempelsteuer integral abgelöst wird, muss eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Dann gibt es keinen Stempel mehr. Das würde bedeuten, dass dieser gesamte Sektor der Finanzinstitute und Versicherungen keine Steuern mehr zahlt. Auf allen anderen Leistungen werden Steuern erhoben, Sie wissen das. Was immer Sie tun, Sie haben 8 Prozent Mehrwertsteuer darauf. Aber der Finanzsektor soll frei bleiben? Das geht für uns Grüne nicht auf.

Brélaz Daniel (G, VD): Tout d'abord, je déclare mes intérêts complémentaires. Je suis vice-président de l'Union des villes suisses et vice-président de l'Union des communes vaudoises qui vous ont écrit à propos de cet objet.

L'obligation d'agir a déjà été décrite par Monsieur Schelbert. Il est vrai que, si ce paquet est rejeté, que ce soit ici ou par le peuple, on se retrouvera dans une situation où la Suisse sera très vite remise sur des listes noires ou grises, voire sur des listes de sanctions internationales. Nous avons obtenu la paix uniquement parce qu'un projet était en route. C'est un des éléments du débat.

L'autre élément du débat, c'est que la situation des cantons est tout à fait incomparable d'un canton à l'autre. Manifestement, la moitié des cantons suisses ont intérêt à ne pas changer leur taux d'imposition, quoi qu'il se passe ici, parce que la part des entreprises à statut spécial est suffisamment faible, en tout cas si on considère uniquement le rendement fiscal global. Par contre, pour l'autre moitié des cantons grosso modo, la situation est complètement différente. Dans quelques cantons, elle est extrêmement critique; c'est le cas des cantons de Vaud et de Genève. Une réforme de ce type ne peut pas se faire sans mesures d'accompagnement relativement lourdes et sans baisse du taux d'imposition. Cette baisse du taux d'imposition des cantons profite indirectement à la Confédération puisqu'il y a le fameux principe de l'impôt sur l'impôt. En effet, si plusieurs cantons baissent fortement leur taux d'imposition, la Confédération gagnera quelques dizaines, voire une centaine de millions de francs.

C'est dans cette optique que la majorité du groupe des Verts soutiendra la décision du Conseil des Etats, à savoir le passage à un taux de 21,2 pour cent. Il paraît équitable à la majorité d'entre nous et il est soutenu par toutes les villes et toutes les communes. A l'intention de mes amis socialistes, je signale qu'ils feront un grand écart par rapport à leurs principes de base s'ils refusent presque unanimement ce taux de 21,2 pour cent. Mais chacun a ses contradictions!

En ce qui concerne les contradictions justement, il est clair que lorsqu'on perd de l'argent, cela a des répercussions, parce qu'il y a le frein aux dépenses.

Le frein aux dépenses implique que si nous perdons 1 milliard de francs, grosso modo, l'agriculture perdra 100 millions de francs, tandis que l'armée et la recherche perdront pour leur part 200 millions de francs. Il est donc extrêmement amusant de voir ici qu'un certain nombre de gens vont, d'un côté, voter toutes les coupes possibles, tous les avantages possibles pour les entreprises et, de l'autre côté, vont déplorer le fait que cela coûtera ensuite 100 ou 200 millions de francs, et vont dire que c'est un scandale qu'il s'agit de rectifier.

J'appelle chacun d'entre vous, lorsque les votes seront importants et contournables - c'est-à-dire lorsqu'ils offriront des choix - à réfléchir s'il convient vraiment de suivre son chef de groupe - surtout si on est agriculteur - et de se préparer ainsi à prendre une baffe en retour de 100 à 150 millions de francs, ou s'il existe un certain nombre de cas pour lesquels il vaudrait la peine de préserver ses propres intérêts. Lors du débat sur le budget, j'ai vu lors du vote final que c'est le deuxième choix qui a été fait - heureusement et j'espère que cela se reproduira.

En ce qui concerne la position du groupe des Verts, Monsieur Schelbert en a, pour l'essentiel, parlé. Je voudrais

AB 2016 N 430 / BO 2016 N 430

juste rappeler que le Conseil des Etats a approuvé hier une solution pour le Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération, qui coûtera 650 à 700 millions de francs à la Confédération. Cette solution paraît difficilement contournable et risque de faire l'objet d'une votation populaire. Cela signifie notamment une coupe probable de 70 millions de francs pour l'agriculture et une coupe de 150 millions de francs pour l'armée et pour la recherche.

Dernier point: allons-nous rajouter aux mesures proposées dans le projet 1 la suppression du droit de timbre prévu dans le projet 2, lequel sera traité séparément? Si nous supprimons complètement le droit de timbre, cela représentera 2 milliards de francs de rentrées fiscales en moins, dont 200 millions de francs seront retranchés à l'agriculture et 400 millions de francs toucheront la recherche et l'armée. Est-ce vraiment ce que vous voulez? J'en appelle à un peu de cohérence: la main gauche ne peut pas éternellement oublier ce que fait la main droite





et les conséquences des différents votes.

Chevalley Isabelle (GL, VD): La troisième réforme de l'imposition des entreprises ne tombe pas du ciel, mais nous est imposée par le contexte international, qui a fortement évolué. La fiscalité suisse, comme celle d'autres pays voisins, ne correspond plus aux standards internationaux. Du respect de ces standards dépend l'accès au marché international pour nos entreprises. Par ailleurs, il importe que la Suisse reste compétitive dans un contexte international où la concurrence est extrêmement vive. C'est la clé de la réussite de cette réforme.

Il est certes important de rester compétitif, mais il importe aussi que l'on préserve les recettes fiscales de la Confédération et des cantons. Dans ce contexte, il s'agit de ne pas démanteler tout le système fiscal, mais de l'adapter. Il s'agit aussi de laisser une marge de manoeuvre aux cantons afin que ces derniers puissent disposer d'outils divers et variés qui correspondent à la spécificité de leur tissu économique. D'ailleurs, les pratiques fiscales de nos voisins ne manquent pas, elles non plus, de créativité. Pourquoi ne pas soutenir, par exemple, la taxe au tonnage, qui est une pratique courante à l'échelle internationale et qui ne coûterait pratiquement rien? Cet outil permettrait à la place suisse de retrouver une activité autrefois florissante, en se plaçant simplement au même niveau que les autres pays européens.

Cette réforme est aussi un moyen de rendre notre économie et nos PME plus compétitives. Ce sont elles qui créent la majorité des places de travail. Ce débat montrera au tissu économique que l'on peut mener à bien la plus importante réforme fiscale des cinquante dernières années dans des délais raisonnables, dans l'intérêt bien compris de la stabilité du droit, dans l'intérêt des entreprises, et surtout dans l'intérêt de notre économie et des nombreux emplois qui en dépendent. Car, sans cette visibilité, les entreprises n'oseront plus investir et créer des emplois.

En fin de compte, c'est bien sur notre capacité à maintenir un tissu économique varié et performant et à protéger des emplois tout en nous conformant à l'évolution des normes internationales que nous serons jugés. Il ne s'agit pas d'être les meilleurs élèves ou les plus rapides. Il me semble essentiel de ne pas écarter les outils qui permettent d'apporter une réponse adaptée aux différents types de sociétés. Je pense à la taxe au tonnage évoquée précédemment, mais aussi à la déduction pour frais de recherche et de développement, voire encore aux intérêts notionnels. En conclusion, cette réforme doit être menée à bien dans les meilleurs délais et sans dogme, pour le bien de tous.

Le groupe vert/libéral soutient l'entrée en matière.

Bäumle Martin (GL, ZH): Es gibt keine Alternative zur Unternehmenssteuerreform III. Der Wegfall der Steuerprivilegien aufgrund der internationalen Veränderungen ist zwingend, und gezielte Massnahmen sollen eine Teilkompensation ermöglichen. Die Vorlage hat drei Ziele:

1. die Attraktivität des Standortes Schweiz zu erhalten und zu stärken;
2. die internationale Konformität zu sichern;
3. die Steuerergiebigkeit insgesamt, inklusive der dynamischen Effekte, möglichst zu erhalten.

Im Kern sieht die Reform vor, den Kantonen einen Elementbaukasten zur Verfügung zu stellen, mit mehreren Elementen darin, welche nicht einzeln, aber insgesamt begrenzt werden sollen.

Die Patentbox als Hauptmassnahme soll zur Abfederung der Abschaffung der Holdingprivilegien dienen und als eine Art Outputförderung für Forschung und Entwicklung gelten. Die Kantone bestimmen die zulässige Ermässigung. Der Ständerat definierte eine Basis von maximal 90 Prozent, die WAK-NR lässt diese Stellenschraube offen.

Ein weiteres Element ist die Inputförderung als neue, zusätzliche Option für die Kantone, welche sie einsetzen können, aber nicht müssen. Auch hier soll kein Maximum mehr definiert werden. Der Ständerat hat noch 150 Prozent definiert, so sind mehr als 100 Prozent weiter möglich; damit wird dieses Element zu einer indirekten Forschungs- und Entwicklungssubvention, was international Praxis ist und zulässig ist. Zudem sollen die Kantone aber auch Forschung und Entwicklung im Ausland - mit demselben oder einem reduzierten Satz, wiederum freiwillig - anrechnen können. Der Ständerat hat hier Heimatschutz geregelt. Gemäss OECD ist es zwar zulässig, dass nur Inlandforschung angerechnet werden kann, aber es ist falsch, da in der EU andere Regeln gelten, andere Unternehmen diese Rechte haben und sonst unseren Unternehmen Nachteile entstehen können und hier Wertschöpfung verlorengehen kann - ich spreche eben genau die dynamischen Effekte an.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer soll ebenfalls als Option für die Kantone eingeführt werden, welche die Kantone anwenden können, aber eben nicht müssen. Auf Bundesebene ist diese aktuell fix drin und kostet sicher einiges.

Damit aber diese Steuerbox insgesamt nicht unter null oder unter ein bestimmtes Niveau sinkt, wird über alle



Elemente eine Grenze von maximal 80 Prozent Entlastung definiert, damit das Steuersubstrat weiterhin auf einem bestimmten Niveau gesichert werden kann.

Jetzt können die Kantone je nach Problemstellung ihre Elemente gewichten. So ist die höhere Gewinnsteuer ein Faktor, aber auch der Anteil privilegierter Firmen. So müssen die Kantone z. B. nicht die Gewinnsteuer maximal senken, weil dies sonst für alle Firmen gilt und sehr viel Geld verlorengelht. So wird der Kanton Basel-Stadt mit seiner Pharmaindustrie eher die Patentbox verstärkt anwenden. Der Kanton Genf wird möglicherweise vor allem den Gewinnsteuersatz markant senken, weil er viele Privilegierte hat. Der Kanton Zürich wird hingegen wohl alle drei Elemente pragmatisch einsetzen müssen, damit er die Gewinnsteuer nicht allzu stark reduzieren muss, weil sonst massive Steuerausfälle drohen würden.

Ein Spezialfall ist die Tonnage Tax für die Schifffahrt. Dieses Steuerelement könnte gewisse Unternehmen in der Schweiz halten oder neu ins Land ziehen. Es wird in anderen Ländern auch angewandt. Eigentlich ist das in der Unternehmenssteuerreform III ein systemfremdes Element, weil damit konkret eine Branche bevorzugt wird und nicht eine generelle Option wie die anderen Elemente darstellt. Die Tonnage Tax hätte man eigentlich besser als separate Schifffahrtförderungsvorlage gebracht. Aber wir stellen fest, dass dieses Element vor allem von den Kantonen Genf, Waadt und Tessin ausdrücklich gewünscht wird. Aufgrund der geringen, schon statisch zu nennenden Steuerausfälle von wenigen Millionen Franken werden die Grünliberalen im Sinne eines zusätzlichen Elements und in Differenz zum Ständerat dieser Option für diese Kantone trotzdem zustimmen. Wir erwarten aber, dass der Ständerat noch einmal die Frage der Begrenzung analog zur 80-Prozent-Regel prüft, damit keine Schlaumeiereien passieren.

Die Teilbesteuerung der Dividenden ist heute eine Kernbestimmung aus der Unternehmenssteuerreform II und darf grundsätzlich auch im Sinne der Rechtssicherheit nicht

AB 2016 N 431 / BO 2016 N 431

verändert werden. Die meisten Kantone haben eine Reduktion um 50 Prozent legiferiert, andere bis 80 Prozent. Der Bundesrat wollte dies neu begrenzen und eine Rückkehr zur Unternehmenssteuerreform II einleiten. Die Kantone können dies aber im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform ohne neue Gesetzesbestimmung anpassen und das zusätzliche Potenzial von bis zu 346 Millionen Franken voll oder teilweise zu ihren Gunsten wieder einführen. Aber wie gesagt, nicht der Bund schreibt ihnen vor, das zu tun, sondern sie können es tun, wenn dieses Element aus ihrer Sicht Sinn macht.

Von linker Seite kommen dann noch Anträge für eine Vollbesteuerung der Dividenden und die komplette Aufhebung der Unternehmenssteuerreform II. Das würde jegliche Rechtssicherheit nehmen und würde zur Abwanderung von Firmen und von Steuersubstrat führen, also das Gegenteil dessen bewirken, was Sie eigentlich wollen.

Als Kompensation für die zu erwartenden statischen Steuerausfälle bei den Kantonen soll ein höherer Anteil an Bundessteuern in die Kantone fliessen. Hier ist aber im Interesse der Bundesfinanzen masszuhalten und der Anteil, wie die Mehrheit will, auf 20,5 Prozent zu erhöhen, was ungefähr 769 Millionen Franken in die Kantone bringt. Die grünliberale Fraktion lehnt die Anträge der Minderheiten ab, welche diesen Anteil bis 1,077 Milliarden Franken erhöhen wollen. Uns ist klar, dass im Rahmen der Differenzen mit den Kantonen ein Kompromiss zu suchen ist, der wohl dann am Ende zwischen 20,5 und 21,2 Prozent liegen dürfte.

Zur Vorlage 2, Bundesgesetz über die Stempelabgaben: Die Stempelabgabe soll aus der Vorlage herausgelöst werden und als separate Vorlage 2 beraten werden. Dazu kommen wir in Block 5 und werden uns dort dazu positionieren.

Ich komme zum ersten Fazit: In der Summe dürften die statischen Steuerausfälle dieser grossen Reform mit diesem Elementbalken wohl 2 bis 2,5 Milliarden Franken betragen für Bund und Kantone zusammen. Dynamisch gesehen dürften diese Steuerausfälle aber schrittweise entstehen, nämlich etwa zwischen 2019 und 2023, wenn die volle Wirkung eintritt. Ausserdem sind sie durch dynamisches Wachstum beeinflusst, zum Beispiel wegen mehr Steuern, wegen mehr Wertschöpfung und indirekt eben auch wegen mehr Steuern von natürlichen Personen, und zwar nicht, weil wir ihnen die Steuern erhöhen, sondern weil durch das Wirtschaftswachstum dieser Firmen die Leute mehr Steuern bezahlen. Das ist ein ganz wesentlicher Anteil an Steuersubstrat, der eben immer ausgeblendet wird, und das sind dynamische Effekte. So schätzen die Grünliberalen die realen Ausfälle für alle Ebenen etwa auf die Hälfte oder etwas über eine Milliarde Franken. Das ist immer noch viel.

Auf der anderen Seite würde ein Nichtstun die Kantone zwingen, ihre Gewinnsteuern zu senken, und damit würden statische Steuerausfälle von 5 bis 8 Milliarden Franken drohen, und diese würden wegen der Abwanderung privilegierter Gesellschaften und durch zusätzliche Abwanderungen und den indirekten Verlust von Steuern natürlicher Personen auch dynamisch noch negativer ausfallen.

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Frühjahrssession 2016 • Dreizehnte Sitzung • 16.03.16 • 08h15 • 15.049
Conseil national • Session de printemps 2016 • Treizième séance • 16.03.16 • 08h15 • 15.049



Die grünliberale Fraktion ist deshalb für Eintreten und gegen die Rückweisung. Sie wird im Grossen und Ganzen mit einigen Ausnahmen die Mehrheiten unterstützen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Fortsetzung - Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Müller Leo (C, LU): Heute haben wir eine für den Wirtschaftsstandort Schweiz sehr wichtige Vorlage zu beraten. Es geht darum, Unternehmen in der Schweiz eine Perspektive zu bieten, damit diese die Schweiz nicht verlassen und hier weiterhin Arbeitsplätze anbieten. Heute Morgen haben wir ja gehört, dass es darum geht, eben Arbeitsplätze nicht kaputtzumachen. Diese Vorlage ist bestens geeignet dazu, das zu tun, sodass keine Arbeitsplätze kaputtgehen. Es geht auch um die Rechtssicherheit dieser Unternehmen.

Die vorliegende Steuergesetzesrevision machen wir allerdings nicht ganz freiwillig: Mit der vorliegenden Vorlage soll die internationale Akzeptanz des Schweizer Unternehmenssteuersystems wiederhergestellt werden. Worum geht es?

Mit dieser Revision soll die besondere Besteuerung der sogenannten Statusgesellschaften abgeschafft werden. Der steuerliche Sonderstatus für Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften wird abgeschafft. Auf Bundesebene gibt es aber keine besondere Besteuerung dieser Gesellschaften, sondern das ist auf kantonaler Ebene erfolgt. Aber es trifft eben den Bund auch: Von den Steuereinnahmen von rund 7,5 Milliarden Franken, die von juristischen Personen stammen, stammt rund die Hälfte von solchen Statusgesellschaften. Wenn diese abwandern würden, hätte der Bundeshaushalt ein grösseres

AB 2016 N 432 / BO 2016 N 432

Einnahmenproblem, und dem wollen wir mit dieser Vorlage begegnen.

Es ist eine gute Lösung, und wir haben ein eminentes Interesse, dass diese Unternehmen hier in der Schweiz bleiben. Deshalb ist auch der Bund bereit, den Kantonen einen recht hohen Betrag zur Verfügung zu stellen, damit diese die Steuerausfälle kompensieren können; es geht um weit mehr als eine Milliarde Franken.

Es geht auch darum, mit dieser Vorlage den Kantonen Instrumente in die Hand zu geben, damit sie sich eine möglichst optimale Steuergesetzgebung zurechtlegen können. Es geht vor allem um vier Instrumente: erstens um die Patentbox, zweitens um die Inputförderung, drittens um die zinsbereinigte Gewinnsteuer und viertens um den Gewinnsteuersatz, den die Kantone bereits heute selber festlegen können.

Aus Sicht der CVP-Fraktion ist es gut gelungen, eine Vorlage zu unterbreiten, die einerseits die föderalen Interessen berücksichtigt und andererseits keinen Steuerwildwuchs zulässt. Sowohl der Bundesrat als auch die vorberatende Kommission sind in einem Punkt zu weit gegangen, nämlich bei der Abschaffung der Emissionsabgabe. Ich habe deshalb zu dieser Vorlage einen Rückweisungsantrag gestellt; wir kommen darauf zurück.

Zu den Steuerausfällen: Von linker Seite haben wir nun das Hohelied gegen diese Steuerausfälle gehört. Sie reden nur immer von Steuerausfällen, aber wenn Sie die Statistik angesehen hätten, hätten Sie eine andere Beobachtung gemacht, und diese gebe ich hier gerne wieder. In den letzten 25 Jahren ist nämlich das Steueraufkommen der natürlichen Personen um etwa das 2,5-Fache gestiegen. In der gleichen Zeit ist





das Steueraufkommen auf Bundesebene von den juristischen Personen um das 4,5-Fache gestiegen. Sie haben richtig gehört: In den letzten Jahren haben die Unternehmen sehr, sehr viel zum guten Bundeshaushalt beigetragen, die Steuervolumen sind markant gestiegen. Wenn nun etwas korrigiert wird, kann man nicht sagen, es entstehen derart grosse Steuerausfälle, dass der Haushalt aus den Fugen gerät. Ich bitte Sie, dies bei der Beurteilung ebenfalls zu berücksichtigen.

Die CVP-Fraktion wird auf die Vorlage 1 eintreten und grösstenteils den Anträgen der Mehrheit der vorberathenden Kommission folgen. Bei einigen Artikeln wird sie die Minderheitsanträge unterstützen. Sie lehnt aber klar und deutlich den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion ab. Es wäre nämlich zu gefährlich, wenn wir diese Vorlage zurückweisen, unnötig Zeit verlieren und den Unternehmen eine schlechte Basis schaffen würden, sodass diese die Schweiz verlassen müssten.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Leo Müller, Sie haben gesagt, in den letzten Jahren hätten die Unternehmen sehr viel an die Bundeskasse beigetragen. Sie wissen aber, dass das seit 2008 nicht mehr der Fall ist, dass der Anstieg gebremst worden ist. Wann setzen Sie dann die "letzten Jahre" an?

Müller Leo (C, LU): Ja, doch, das ist auch der Fall seit 2008. Es gab eine Korrektur bei der Unternehmenssteuerreform II. Ich weiss, dass Sie dieses Thema immer gerne in den Mund nehmen. Es war trotzdem eine gute Vorlage, vor allem für die Unternehmen. Wenn Sie die Statistik auf Bundesebene anschauen, sehen Sie, dass Sie weiter zunehmende Steuererträge haben, auch von juristischen Personen.

Barazzone Guillaume (C, GE): Nous avons affaire aujourd'hui à un des projets les plus importants de la législature. Le groupe PDC entrera en matière sur ce projet et il rejettera la proposition du groupe socialiste de renvoi à la commission.

Pourquoi ce projet est-il si important? Il va permettre de rendre notre législation fiscale conforme aux standards internationaux en supprimant, vous le savez, les statuts spéciaux. Cette réforme est avant tout une réforme en faveur de l'emploi: elle va permettre, d'une part, de créer des emplois, mais surtout de maintenir des emplois qui pourraient être délocalisés à l'étranger si nous ne faisons rien. Cette réforme va permettre, d'autre part, de créer des conditions-cadres favorables pour que la Suisse reste et devienne attractive et compétitive pour les dix, peut-être vingt prochaines années, dans un contexte de concurrence fiscale et économique toujours plus important au niveau international.

Le groupe PDC a la conviction que cette réforme sera acceptée uniquement si les cantons et les villes la soutiennent. C'est la raison pour laquelle notre groupe soutient, comme le Conseil des Etats, une augmentation de la compensation financière de la Confédération aux cantons, et soutient également le fait que les cantons prennent en compte l'intérêt des communes - nous aurons l'occasion d'y revenir. Les cantons et les communes, vous le savez, vont, dans un premier temps - si l'on prend uniquement une approche statique et que l'on met de côté l'approche dynamique dont parlait Monsieur Leo Müller tout à l'heure -, perdre des recettes fiscales. Il est donc important que les efforts soient partagés entre la Confédération et les cantons.

S'agissant maintenant des mesures plus spécifiques, le groupe PDC se réjouit que la règle sur les intérêts notionnels soit devenue optionnelle pour les cantons. On sait que, dans la procédure de consultation, cette mesure avait été proposée comme une mesure obligatoire; cela permet de respecter le fédéralisme et les structures fiscales et économiques spécifiques de chaque canton. Enfin, nous nous réjouissons de l'introduction d'un "bouclier fiscal à l'envers", qui prévoit qu'au moins 20 pour cent des bénéfices devront être imposés: pour ne pas diminuer les recettes fiscales des cantons et de la Confédération, pour faire en sorte que ce projet soit acceptable sur un plan international, et enfin pour éviter le phénomène que Monsieur Jans décrivait tout à l'heure, à savoir une optimisation fiscale de la part des sociétés acquise au détriment d'un taux d'imposition trop faible. Cela ne sera pas possible, grâce à ce bouclier fiscal.

Nous nous réjouissons également de l'introduction d'une nouvelle incitation fiscale - la taxe au tonnage - qui va permettre non seulement de créer des emplois mais également de rapporter au minimum 40 millions de francs dans les caisses des cantons et de la Confédération. Aujourd'hui, dix-huit pays de l'Union européenne ainsi que les Etats-Unis, l'Inde, le Japon et Singapour connaissent ce régime; la Suisse est donc un des seuls pays occidentaux à ne pas le connaître. Ce régime n'intéresse pas seulement le canton de Genève, le canton de Vaud ou le canton du Tessin, mais l'ensemble des cantons suisses.

La taxe au tonnage a été jugée constitutionnelle par deux avis de droit commandés par l'administration fiscale. Le premier est l'oeuvre du professeur Xavier Oberson et le second a été délivré par le professeur Robert Danon, lesquels sont venus expliquer à la commission, en date du 18 janvier 2016, que cette mesure était constitutionnelle en se fondant sur des bases constitutionnelles différentes. Quelques bémols: la compensation financière pour les cantons est trop basse - nous y reviendrons - et nous espérons vraiment que chaque



groupe politique de ce Parlement prendra ses responsabilités et votera une augmentation à 21,2 pour cent de rétrocession de l'IFD aux cantons.

Le groupe PDC soutiendra également, parce qu'il en est convaincu et que c'est une chose très importante pour la Suisse, les déductions fiscales en matière de recherche et développement. Ces déductions doivent permettre à la Suisse d'attirer davantage de chercheurs et d'innovation en Suisse dans un contexte plus concurrentiel et qui met l'innovation au centre des débats - je pense notamment à la France qui a introduit un système de crédit d'impôt en matière de recherche. Toutefois, le groupe PDC - et c'est l'objet d'une proposition de minorité qui sera développée tout à l'heure - souhaite que cette déduction puisse uniquement être accordée pour la recherche effectuée en Suisse; nous ne voulons pas subventionner de la recherche à l'étranger.

J'aimerais enfin vous dire que le groupe PDC est convaincu que cette réforme est favorable à la classe moyenne. Si les entreprises concernées partent de Suisse, ce sont des

AB 2016 N 433 / BO 2016 N 433

emplois qui disparaîtront; ce sont des salaires qui ne seront plus versés à des employés de la classe moyenne et c'est finalement tout un pays qui s'appauvrit. Je vous recommande d'entrer en matière - le groupe PDC le fera avec conviction - et de refuser la proposition de renvoi au Conseil fédéral déposée par le groupe socialiste.

Matter Thomas (V, ZH): Unser Land verfügt heute insgesamt über eine attraktive Unternehmensbesteuerung, und zwar attraktiv für die Unternehmen, aber auch - das möchte ich betonen - attraktiv für den Staat. Der Grund für die verlangten Anpassungen liegt im Druck, den die Europäische Union ausgeübt hat und heute immer noch ausübt. Sie argumentiert, die heute geltende Unternehmensbesteuerung widerspreche dem Freihandelsabkommen von 1973. Wir haben allerdings auch bei genauer Analyse des Vertragstextes nie wirklich herausgefunden, wo es in diesem Freihandelsabkommen Probleme mit dem schweizerischen Steuersystem geben soll.

Wie dem auch sei - es gilt nun, eine Unternehmenssteuerreform umzusetzen, die unserer Wirtschaft, unserem Wohlstand, unseren Unternehmen und damit unseren Arbeitsplätzen nützt. Es geht heute darum, den Werkplatz Schweiz für die Zukunft zu sichern. Die vorliegende Reform verfolgt zwei Ziele. Erstens sollen die Statusgesellschaften abgeschafft und soll eine neue Regelung gemäss OECD-Akzeptanz eingeführt werden. Damit geht übrigens ein langjähriger Wunsch der Linken in Erfüllung. Zweitens sind die effektiven kantonalen Steuersätze mit Unterstützung des Bundes auf ein wettbewerbsfähiges Niveau zu senken.

Die Statusgesellschaften bringen heute im Rahmen der direkten Bundessteuern fast 50 Prozent der Bundeseinnahmen bei juristischen Personen. Konkret sprechen wir von gut 3,2 Milliarden Franken. Die Kantone erhalten zusätzlich 2,1 Milliarden Franken. 24 000 Unternehmen mit rund 150 000 Beschäftigten sind heute sonderbesteuert. Diese Statusgesellschaften halten einen Bilanzwert von weit über einer Billion Franken. Ein Teil davon wird in der Schweiz investiert und/oder angelegt. Das heisst: Diese 24 000 Unternehmen erwirtschaften indirekt zusätzliche Steuereinnahmen. Vor allem aber schaffen sie indirekt zusätzliche Arbeitsplätze, speziell im Bereich Zulieferer und Dienstleistungen.

Ziel dieser Reform muss es sein, dass wir die Wertschöpfung, die Arbeitsplätze sowie das Steuersubstrat langfristig erhalten können. Mit den vorgeschlagenen Instrumenten der Unternehmenssteuerreform III können diese Ziele teilweise erreicht werden. Folgende Massnahmen müssen aber aus Sicht der SVP-Fraktion unbedingt berücksichtigt werden und in der Fassung von Bundesrat oder Ständerat korrigiert beziehungsweise dort eingebracht werden:

1. Beschränkungen der Ermässigungen sollen nicht an jeder einzelnen Stellschraube der Unternehmenssteuerreform III stattfinden, sondern einmalig an der gesamten Bemessungsgrundlage, wobei den Kantonen möglichst viel Freiheit gelassen werden sollte.
2. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer soll eingeführt werden. Ansonsten profitieren nur Gesellschaften, die im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätig sind. Gerade für die heutigen Statusgesellschaften wäre die zinsbereinigte Gewinnsteuer von entscheidender Bedeutung.
3. Es sollen keine Erhöhung der Doppelbesteuerung und keine Vereinheitlichung des Teilbesteuerungsverfahrens stattfinden.
4. Last, but not least ist die Emissionsabgabe abzuschaffen. Diese Steuer ist besonders schädlich für mittelständische Unternehmen, Start-ups und potenzielle ausländische Betriebe, die sich für den Standort Schweiz interessieren.

Die SVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten, in der Annahme, dass die obenerwähnten Punkte in der Detailberatung mehrheitlich Unterstützung finden werden, so, wie dies in der WAK des Nationalrates schon



geschehen ist. Selbstverständlich lehnt die SVP-Fraktion den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion ab.

Aeschi Thomas (V, ZG): Die Schweiz verfügt derzeit über eines der kompetitivsten Unternehmenssteuersysteme weltweit. Dieser Faktor hat einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass die Schweiz einer der attraktivsten Unternehmens- und Wirtschaftsstandorte ist. Dieser Umstand trägt zu einem wichtigen Teil auch zur Finanzierung unserer Staatstätigkeiten bei, haben in den vergangenen Jahren doch gerade die Einkünfte aus der Unternehmensbesteuerung deutlich zugenommen.

Wie mein Kollege Thomas Matter eben ausgeführt hat, wurde unser konkurrenzfähiges und finanziell ergiebigeres Steuersystem durch EU, OECD und G-20 zunehmend unter Druck gesetzt. Hinter dem Ruf nach Nivellierung und "Steuergerechtigkeit" verstecken sich aber immer auch die Interessen anderer Nationen und Steuerstandorte, welche knallhart ausgespielt werden. Gleichzeitig verlangt die EU von der Schweiz auch in anderen Bereichen Anpassungen der nationalen Gesetzgebung oder der bestehenden bilateralen Abkommen. Die SVP erwartet vom Bundesrat, dass er in Zukunft bei Verhandlungen mit der EU konsequent alle Dossiers, insbesondere auch diejenigen, die der EU wichtig sind, in die Verhandlungen mit einbezieht und keine einseitigen Konzessionen mehr macht. Sie fordert den neuen Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes zudem auf, in Zukunft die Schweizer Interessen in Organisationen wie der OECD oder gegenüber der EU noch stärker als bisher durchzusetzen.

Das prioritäre Ziel der Unternehmenssteuerreform III muss zwingend sein, dass die Schweiz ihre Spitzenposition im steuerlichen Standortwettbewerb verteidigen kann. Die Unternehmenssteuerreform III muss für die Schweiz deshalb einen Schritt nach vorne bedeuten, sie darf nicht reaktiv sein. Was sind die zentralen Forderungen der SVP-Fraktion?

1. Senkung der direkten Bundessteuer auf 7,5 Prozent statt Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, da mit dem Entwurf des Bundesrates die faktische Steuerharmonisierung vorangetrieben wird;
2. Ja zur Abschaffung der Kapitalsteuer;
3. Ja zur zinsbereinigten Gewinnsteuer auf Bundesebene und optional - das ist wichtig: optional - auf Kantonsebene;
4. Ja zur Tonnagesteuer;
5. Nein zur schädlichen Kapitalgewinnsteuer;
6. Nein zur Verschärfung der Teilbesteuerung von Dividenden.

Wir sagen ebenfalls Ja zur Abschaffung der Emissionsabgabe, befürworten aber die Rückweisung an die Kommission, um die Vorlage zusammen mit der parlamentarischen Initiative 09.503, "Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen", zu behandeln.

Was den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion betrifft, sind wir doch etwas überrascht. Die SP-Kommissionspräsidentin Leutenegger Oberholzer hat uns gedrängt, möglichst in einer Kommissionssitzung an zwei Tagen die Detailberatung zur Unternehmenssteuerreform III durchzuführen, damit wir diese eben möglichst schnell behandeln können. Die bürgerliche Mehrheit in der Kommission hat diesem Fahrplan, wie er von der SP-Präsidentin vorgeschlagen wurde, zugestimmt. Dass nun eine neue Verzögerungstaktik durch die SP aufgegleist wird, ist doch etwas überraschend.

Entsprechend bitten wir Sie, auf die Vorlage 1 einzutreten, in der Detailberatung unseren Anträgen zu folgen und den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion abzulehnen.

Frau Badran, ich freue mich auf Ihre Frage!

Badran Jacqueline (S, ZH): Herr Aeschi, nur zur Erinnerung: Die Kapitalsteuer wurde bereits 1997 abgeschafft, aber Sie können auch jetzt noch, 2016, dafür sein. Sie haben ja mit Ihrer Steuerpolitik massgeblich ein gewaltiges "Headquarterhopping" in die Schweiz evoziert. Hunderte von Hauptsitzen haben sich von Europa in die Schweiz verlegt. (*Präsidentin: Frau Badran, stellen Sie bitte eine Frage!*) - Ja, also viele andere durften hier auch Ausführungen machen. Ich weiss nicht, wieso man bei mir reklamiert. - Also: ...

AB 2016 N 434 / BO 2016 N 434

evoziert. Im gleichen Atemzug sind Sie es, die dann reklamieren, wenn dann dazu die entsprechenden Arbeitskräfte kommen. Wie gehen Sie mit dieser Ambivalenz um, und wie stehen Sie zu diesem absolut fundamentalen Widerspruch?

Aeschi Thomas (V, ZG): Frau Badran, Sie wissen ganz genau, dass in diesen zentralen Headquarter-Funktionen die Zuwanderung eben sehr tief ist, und zudem handelt es sich doch vor allem - wenn überhaupt - um eine Zuwanderung aus Drittstaaten, die ja, wie Sie wissen, sehr stark kontingentiert ist.



Was die gesamten Steuereinnahmen betrifft, sprechen wir hier von 5 Milliarden Franken Einnahmen, die aufgrund dieser heutigen Besteuerungsmodelle in die Schweiz fliessen. Wenn wir nun nichts tun, wie dies anscheinend die SP will, dann verlieren wir 5 Milliarden Franken Steuersubstrat. Was wäre die Konsequenz? Für KMU, für Firmen wie Ihre eigene Firma und für den Mittelstand würde die Steuerbelastung steigen, weil wir die Einnahmen dieser multinationalen Firmen nicht mehr hätten. Deswegen ist es wichtig, diese zu haben. Davon profitieren letztlich alle: Der Bund profitiert mit 8,5 Prozent Steuerbelastung, die Kantone profitieren davon, und über den NFA profitieren auch Kantone, die selbst keine solchen Firmen bei sich im Kanton haben.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Aeschi, Sie sagen zu Recht, dass man die Firmen auch von Steuern entlasten will. Was ich bei Ihrer Fraktion aber schon lange nicht mehr begreife, ist, warum Sie ständig sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen ablehnen, die ebenfalls zu Steuererleichterungen für die Firmen führen würden.

Aeschi Thomas (V, ZG): Die SVP unterstützt die Doppelbesteuerungsabkommen sehr wohl. Was die SVP bekämpft, ist Artikel 26 des OECD-Musterabkommens, welcher die Gruppenanfragen eingeführt hat; dagegen wehren wir uns. Wir haben immer davor gewarnt, dass über solche Gruppenanfragen "fishing expeditions" stattfinden. Wie wir jetzt hören, haben wir ganz aktuelle Fälle - wir werden diese auch in die WAK-Sitzung vom kommenden 18. April einbringen -, in welchen solche Anfragen für "fishing expeditions" aus EU-Staaten kommen. Die Schweiz gibt sehr breit Auskunft, obwohl das nie im Interesse von FDP, CVP und SVP lag. Wir haben immer davor gewarnt, und jetzt passiert es genau, dass solche Staaten massivst Informationen von uns wollen, ohne dass die Schweiz hier ein Gegenrecht hätte. Wir sind leider so dumm und geben diese Informationen. Was passiert im Gegenzug? Im Gegenzug verlieren wir am Schluss weiter an Glaubwürdigkeit, Herr Wasserfallen!

Wermuth Cédric (S, AG): Besten Dank für die Ausführungen. Mir liegt daran, etwas die Intention dieser Revision zu beleuchten. Können Sie uns, in absoluten Zahlen, sagen, wie viel die Mitglieder Ihrer Fraktion von den vorgeschlagenen Steuerentlastungen der Unternehmenssteuerreform III profitieren werden?

Aeschi Thomas (V, ZG): Wer profitiert genau von dieser Unternehmenssteuerreform? Am Schluss profitiert der Schweizer Mittelstand, Personen wie Sie mit einem durchschnittlichen Einkommen - in Ihrem Fall vielleicht mit einem überdurchschnittlichen, Herr Wermuth. Diese Personen profitieren von der Unternehmenssteuerreform III, denn ihre Steuerbelastung würde steigen, wenn wir die Einnahmen dieser multinationalen Firmen in der Schweiz nicht mehr hätten. Gleichzeitig werden in vielen Kantonen die kantonalen Steuersätze für KMU sinken. Der Kanton Waadt ist ein typisches Beispiel: Er wird an diesem Wochenende darüber abstimmen, ob er den Gewinnsteuersatz unter 14 Prozent senken soll. Dies wird am Schluss zur Belebung des Wirtschaftsstandortes Schweiz führen. Wir schaffen also eine Diskriminierung ab: Ausländische multinationale Holdings hatten bis jetzt eine tiefere Besteuerung als Schweizer Firmen. Diese Diskriminierung schaffen wir zugunsten der Schweizer KMU ab. Für diese ist die Unternehmenssteuerreform letztlich ein Profit, ebenso für den Schweizer Mittelstand, der eben weniger Steuern zahlt, als er sonst zahlen müsste.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Im Einklang mit der Präsidentin statue ich zuerst einen kurzen Dank ab: Ich danke allen, die für die rasche Beratung gesorgt und mitgeholfen haben, dass wir zügig und effizient beraten können.

Herr Aeschi, eine solche Behandlung dient dazu, dass wir für die politische Diskussion in der Öffentlichkeit - und die ist ja wichtig bei dieser Vorlage - mehr Zeit haben, wenn wir in der Kommission zügig vorangehen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Ich glaube, die Redezeiten werden genau gleich lang sein, ob wir das jetzt im Frühjahr oder im Sommer beraten. Das sind ja Diskussionen in Blöcken, wie wir sie schon lange führen. Von daher sehe ich hier keinen Unterschied.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Vous semblez chanter les louanges du projet vaudois, ce qui me comble d'aise. Seulement, le projet vaudois est possible parce que les finances du canton sont saines; le canton n'a pas affronté de plan d'économies ces dernières années, ce qui n'est pas le cas de la quasi-totalité des autres cantons et de la Confédération. Comment appréhendez-vous le risque d'aggraver cette situation avec ces pertes fiscales massives?

Aeschi Thomas (V, ZG): Sie haben ausgeführt, dass der Kanton Waadt zu seinen Finanzen Sorge getragen hat; das ist richtig. Ihre Aussage, wonach die anderen Kantone und der Bund das nicht getan hätten, ist aber



nicht richtig. Wenn es beim Bund jetzt strukturelle Defizite gibt, liegt dies daran, dass unser Rat Ausgaben beschlossen hat, die über den Einnahmen liegen. Deshalb müssen wir jetzt Sparprogramme aufgleisen und versuchen, die Ausgaben in den nächsten Jahren herunterzubringen, damit sie wieder gleich hoch sind wie die Einnahmen. Das ist ja unsere Aufgabe, die wir hier haben. Bei den Kantonen ist es die Aufgabe der Kantonsparlamente, nicht zu viele Ausgaben zu beschliessen, damit sie nicht finanzielle Probleme bekommen. Es gibt vereinzelte Fälle, wo dies nicht geschehen ist. In diesen Kantonen sind ja jetzt auch entsprechende Korrekturmassnahmen eingeleitet worden. Alle Kantone haben nach Verabschiedung dieser Vorlage zwei Jahre Zeit, ihre Steuergesetze auf kantonaler Ebene entsprechend anzupassen. Die Kantone werden diese Zeit auch nutzen. Der Kanton Waadt ist jetzt ein Frühstarter. Sie sind ja sehr früh dran, wenn Sie am kommenden Wochenende das annehmen, was wir erst mit dieser Reform am Schluss verabschieden werden. Aber es ist gut so: Je schneller die Kantone handeln, umso besser und schneller haben die Firmen entsprechend auch Klarheit darüber, wie das zukünftige Steuerklima in der Schweiz sein wird.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich möchte diese Vorlage Unternehmenssteuerreform in einen Gesamtkontext rücken. Wir wissen es alle, seit einigen Jahren, seit der Finanzkrise von 2008, steht die Schweiz unter Druck. Wir haben Verschiedenes unter sehr grossem Druck angepasst. Etwas davon, das Ihnen unterbreitet wird, ist der automatische Informationsaustausch. Die Unternehmenssteuerreform passiert auch auf Druck, weil die kantonalen Steuerstatus so nicht mehr akzeptiert werden. Wenn wir in die Zukunft schauen, sehen wir, dass das so weitergehen wird. Nicht nur am Horizont ersichtlich, sondern bereits auf dem Tisch liegend ist das Base Erosion and Profit Shifting, eine weitere internationale Angleichung, wo wir uns wohl da und dort ebenfalls werden anpassen müssen. Dieser Druck ist konstant.

In Bezug auf das Geschäft Unternehmenssteuerreform III kann man sagen, dass wir aus der Not eine Tugend gemacht haben. Wir haben versucht, aus dem, was uns eigentlich aufgezwungen wird, etwas Spezielles, etwas Massgeschneidertes zu machen für den Wirtschafts- und Arbeitsplatz Schweiz, für den Unternehmensstandort. Ich denke, das ist

AB 2016 N 435 / BO 2016 N 435

gar nicht so schlecht gelungen. Das Geschäft wurde auch gut vorbereitet; in diesem Bereich, in diesem föderalistischen System spielen die Kantone eine grosse Rolle. Das Paket wurde zusammen mit den Kantonen und zusammen mit der Wirtschaft erarbeitet. So, wie es heute auf dem Tisch liegt, ist es ein sorgfältiger und austarierter Kompromiss, der uns die Möglichkeit gibt, in gewissen Dingen nicht nur gleich lange Spiesse zu haben, sondern wieder gewisse Vorteile zu schaffen, damit die Schweiz als Unternehmensstandort interessant bleibt und damit in Zukunft auch Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Insgesamt ist es eine Revision des Steuerstandorts Schweiz, also eine Unterhaltsmassnahme, um auch in Zukunft attraktiv zu sein für Unternehmen. Wir wollen nicht nur, dass sie bleiben, sondern dass auch die eine oder andere Unternehmung ins Land kommt. Insgesamt spüren wir doch eine gewisse Zurückhaltung bei Neuansiedlungen in den letzten Jahren. Aber mit der Vorlage Unternehmenssteuerreform III wird es uns mit Sicherheit gelingen, diese Sicherheit für den Wirtschaftsstandort, für Unternehmen zu schaffen. Das ist wichtig. Denn, obwohl dieser Saal keine Fenster hat: Die Welt ausserhalb entwickelt sich gleichwohl weiter. Wir werden noch mehr vom internationalen Wettbewerb bedrängt werden in den nächsten Jahren. Wir wollen in diesem Wettbewerb nicht nur immer die Gejagten sein, sondern wir haben vielmehr die Initiative zu ergreifen und uns selbst gute Rahmenbedingungen zu schaffen.

Diese Vorlage, meine ich, ist in Bezug auf dieses Anliegen nicht so schlecht gelungen. Die Ziele der Unternehmenssteuerreform III sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz - diese ist heute nicht mehr gewährleistet. Wir wollen auch die Ergiebigkeit der Steuereinnahmen sicherstellen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass wir auch in Zukunft hohe Steuereinnahmen aus Unternehmungen haben.

Es gibt drei Elemente, die diese Unternehmenssteuerreform prägen. Das erste Element ist die Schaffung international akzeptierter Sonderregelungen - wir haben ja Sonderregelungen, die nicht mehr akzeptiert werden -: Dazu gehören die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus; die Einführung einer Patentbox auf kantonaler Ebene, um die Bedürfnisse der Kantone voll zu erfüllen; die Möglichkeit für die Kantone, erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung vorzusehen, die sogenannte Inputförderung; die Möglichkeit für die Kantone, das Eigenkapital im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten in die Berechnung der Kapitalsteuer einzubeziehen.

Dies sind Anpassungen, die wir vornehmen, um international akzeptierte Sonderregelungen für den Wirtschaftsstandort zu schaffen. Ich glaube, das gelingt mit dieser Vorlage, weil sie unserem föderalistischen Sy-



stem gerecht wird. Die Kantone können die Elemente auswählen, die für die Unternehmen entsprechende Vorteile bieten und damit auch die Gewähr, dass sie bleiben können. Die Patentbox wurde von der OECD im Oktober 2015 verabschiedet. Dies stand zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft noch nicht fest; das werden Sie in der Detailberatung sehen.

Ein zweites Element dieser Vorlage ist die Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze. Dies ist eigentlich nicht unmittelbar Bestandteil der Vorlage, aber die Kantone werden die Steuern senken müssen, und wir schaffen für sie mit dem erhöhten Beitrag der direkten Bundessteuer die Möglichkeit, entsprechende Steuerausfälle auszugleichen.

Es wurde nun mehrmals die Gegenfinanzierung angesprochen. Man muss schon sehen: Wenn wir von den Bundessteuereinnahmen sprechen, dann jammern wir trotz allem auf einem relativ hohen Niveau. Nur schon in den nächsten vier Jahren wachsen die Steuereinnahmen des Bundes um 5 Milliarden Franken. Sie wachsen weniger schnell, als wir das einmal berechnet haben, aber sie wachsen immer noch um 5 Milliarden. Wenn wir von Sparprogrammen reden, dann müssen wir wohl eher davon sprechen, dass das Wachstum in einzelnen Bereichen nicht überdurchschnittlich sein kann, sondern sich der Konjunktur anzupassen hat. Hier haben wir eine Differenz zum Ständerat in Bezug auf die Erhöhung des Anteils der Kantone.

Ein drittes Element dieser Vorlage ist die Verbesserung der Steuersystematik. Hier geht es unter anderem um die Aufdeckung stiller Reserven; wir werden darauf zu sprechen kommen. Stille Reserven sollen dort versteuert werden, wo sie auch entstanden sind.

Dann geht es um die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Da haben wir Ihren Auftrag in Form von angenommenen Motionen. Es wird ja noch zu reden geben, ob das in diese Vorlage kommt oder nicht; darüber können wir diskutieren. Dann gibt es Anpassungen im Teilbesteuerungsverfahren, die wir Ihnen vorschlagen. Schliesslich geht es noch um die Umsetzung der Motion Pelli 13.3184, "Ende der Überbesteuerung von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in der Schweiz". Das sind steuersystematische Anpassungen, die wir vornehmen. Damit gibt es auch einen Vergleich für Firmen, die ihr Steuerumfeld analysieren, und entsprechend auch mehr Sicherheit.

Wenn wir das Fazit ziehen, können wir sagen, dass die vorliegende Vorlage, sorgfältig auf die Akteure abgestimmt, eine Notwendigkeit zur Erhaltung der Steuerattraktivität des Standortes Schweiz ist. Die Steuerattraktivität ist für das Festsetzen der Firmensitze einer der entscheidenden Faktoren. Für Touristen können es die Berge und der Schnee sein, für Unternehmen sind es die Steuerbedingungen, die wichtig sind, um zu entscheiden, ob sie hierherkommen und hierbleiben und hier tätig sind. Mit diesen Unternehmen sind auch Arbeitnehmer verbunden, die in der Regel ein überdurchschnittliches Einkommen erzielen und entsprechend hohe Steuern bezahlen.

Die Unternehmenssteuerreform III ist ein ausgewogenes Gesamtpaket; ich habe das schon erwähnt. Ich möchte hier trotzdem etwas warnen: Überladen wir nicht das Fuder, denn am Schluss braucht es die Akzeptanz der breiten Bevölkerung. Ihre Kommission hat gegenüber dem Ständerat noch wesentlich korrigiert; wir werden das eine oder andere noch diskutieren müssen.

Insbesondere neu dazugekommen ist die Tonnage Tax, also die Besteuerung der Schifffahrt. Das ist etwas, was aus unserer Sicht etwas aus der Hüfte geschossen ist. Wir hätten das gerne gründlicher geprüft und gerne auch in eine Vernehmlassung gegeben. Ich würde Ihnen empfehlen - ich werde das wiederholen -, dieses Anliegen doch in Form einer Motion aufzunehmen. Wir sind gerne bereit, das zu überprüfen, aber in der Form, wie es jetzt in diese Vorlage hineingekommen ist, beinhaltet dies für uns doch einige Unsicherheiten. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Sie können das Geschäft zwar in Ihre Kommission zurückgeben, die Ergebnisse werden aber, so glaube ich, nicht wesentlich anders sein. Sie waren derart eindeutig, dass die Kommission wohl zum gleichen Schluss kommt.

Ich bitte Sie, eher hier im Rat dort, wo Sie unterschiedliche Positionen haben, einen Kompromiss zu finden. Die Unternehmenssteuerreform III ist nämlich ein dringliches Geschäft. Wir müssen diese Sicherheit relativ rasch schaffen, damit sich die Unternehmen darauf verlassen können. Die Wirkung wird ja nicht morgen eintreten. Die Kantone werden ihre Gesetze etwa 2017, 2020, 2023 angepasst haben. Das ist etwa der Zeitraum der Umsetzung. Damit ist auch die nötige Zeit vorhanden, in den Kantonen die Gegenfinanzierung, wenn sie notwendig ist, vorzubereiten und bereitzustellen.

Wenn Sie jetzt zu diesem Gesetz aber Nein sagen und die Vorlage zurückweisen, dann kommt das für die Unternehmen zu einem unglücklichen Zeitpunkt.

Ich bitte Sie, auf die Rückweisung zu verzichten und folglich auf die Vorlage einzutreten und sie zu beraten.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Herr Bundesrat Ueli Maurer, ich war immer der Meinung, dass das Erfolgsmodell Schweiz darin bestehe, dass die Wirtschaft durch Innovation aus sich selber heraus wachse und



nicht durch die Ansiedlung internationaler Headquarters. Ich höre, dass das

AB 2016 N 436 / BO 2016 N 436

anders ist; das sieht man auch dieser Vorlage an. Sind Sie bereit, Herr Maurer, uns eine Steuervorlage zu unterbreiten, die die Rahmenbedingungen für inländische Start-ups, die katastrophal sind, massiv verbessert, ja oder nein?

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir haben jetzt einmal diese Vorlage. Diese Vorlage fördert die Innovation, die Kreativität mit Patentbox, mit Inputförderung im grösseren Stil. Wir haben nachher die Familienbesteuerung, die wir als zweites dringliches Projekt einmal fixiert haben. Aber ich gehe davon aus, dass weitere Steuerreformen in raschem Rhythmus kommen, weil wir einen grossen Anpassungsdruck haben. Auch eine solche Vorlage könnte ich mir durchaus vorstellen, aber nicht in nächster Zeit.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion ab.

Abstimmung - Vote
 (namentlich – nominatif; 15.049/13155)
 Für den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion ... 43 Stimmen
 Dagegen ... 135 Stimmen
 (7 Enthaltungen)

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)
1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Detailberatung - Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Block 1 - Bloc 1

Kapitalgewinnsteuer, Teilbesteuerung der Dividenden, Ausschüttung Agioreserven
Impôt sur les gains en capital, imposition partielle des dividendes, versement des dividendes non imposables financés par les agios

Pardini Corrado (S, BE): Die sozialdemokratische Fraktion kann und wird die Unternehmenssteuerreform III in der Form, wie sie die bürgerliche Mehrheit heute verabschieden will, nicht akzeptieren. Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission verzichten auf eine Kapitalgewinnsteuer und wollen die privaten Haushalte zur Kasse bitten. Die geplanten Steuergeschenke kosten die Bevölkerung mehr als 2 Milliarden Franken pro Jahr - oder noch mehr, falls sich der Bundesrat wieder derart verschätzt wie beim letzten Mal. Die Unternehmen und die Aktionäre müssen vollständig für die Steuerausfälle aufkommen, ansonsten ergreift die Sozialdemokratische Partei das Referendum. Ich gebe zu bedenken, dass nach dem Verschweigen der realen Ausfälle durch Bundesrat Merz bei der letzten Reform die Bevölkerung nicht schon wieder bereit ist, mit Steuererhöhungen und Abbauprogrammen den Preis für milliardenteure Geschenke an Firmen zu bezahlen.



Die Haushalte des Bundes, der Kantone und vor allem auch der Gemeinden weisen heute schon rote Zahlen auf und werden zusätzliche Steuerausfälle verkraften müssen, wenn wir das Projekt so verabschieden, wie es die bürgerliche Mehrheit will. Was das bedeutet, erlebten wir im Kanton Luzern, wo aus Spargründen die Ferien für Schülerinnen und Schüler verlängert wurden. Anscheinend ist Volksverdummung als Ergebnis der Steuergeschenke das Rezept der bürgerlichen Mehrheit.

Die SP ist bereit, zum Gelingen der Unternehmenssteuerreform III beizutragen und, wie es Fraktionssprecher Jans bereits bekräftigt hat, in Verhandlungen zu treten - aber nicht zu diesem Preis. Die bürgerliche Mehrheit in der vorberatenden Kommission hat das Fuder überladen. Es fehlt ein Konzept für die Finanzierung der Reform. Die Kapitalgewinnsteuer wäre ein adäquates Mittel, um die Löcher zu stopfen. Der Bundesrat hat darauf verzichtet, und die vorgesehenen strukturellen Überschüsse von über einer Milliarde Franken pro Jahr sind angesichts der jüngsten Finanzzahlen des Bundes utopisch.

Wenn die Unternehmenssteuerreform III nicht vollständig gegenfinanziert wird, werden wir, wie gesagt, das Referendum ergreifen müssen - zum Wohle der Schweiz und zum Wohle der Bevölkerung. Das heute präsentierte Reformkonzept atmet den Geist der Anbiederung der Mitteparteien an die SVP. Es ist bedauerlich, dass CVP und FDP in ihrem eifrigen Schulterschluss mit der SVP bedenkenlos deren Position übernehmen. Profitieren würden von der Unternehmenssteuerreform III vor allem Briefkastenfirmen, Rohstoffgiganten und die Finanzbranche. Die Verlierer wären die normalen Steuerzahlenden, die Lohnempfängerinnen und -empfänger, die Rentnerinnen und Rentner sowie die einheimischen KMU, der Bund, die Kantone und die Gemeinden, die die Löcher stopfen oder einen Staatsabbau hinnehmen müssten.

Die SP verlangt seit Jahrzehnten, dass die, international betrachtet, fast einzigartige Lücke im schweizerischen Steuersystem geschlossen wird. Angesichts der wachsenden Bedeutung von Kapitalgewinnen ist dieser Schritt überfällig. Die Kapitalgewinnsteuer ist für die SP ein zwingendes einnahmenseitiges Element dieser Reform. Unterstützen Sie bitte aus diesen Überlegungen heraus meine Minderheit.

Schelbert Louis (G, LU): In Block 1 geht es um die Fragen, ob und wie die Unternehmenssteuerreform III gegenfinanziert werden soll. Es ist zwar nicht logisch, diese Antworten zu geben, bevor die Ausgaben beschlossen sind - das kommt ja erst in den nächsten Blöcken. Aber Logik ist bei dieser Vorlage eh weniger wichtig als die Begünstigung bestimmter Kreise. Wir Grünen wollen eine Gegenfinanzierung. Nicht die Allgemeinheit soll die Kosten tragen müssen, sondern vor allem jene Kreise, die von Steuersenkungen profitieren. Der Bundesrat hat Vorschläge gemacht, Anträge gestellt und gesagt, dass die Gegenfinanzierung integraler Bestandteil der Vorlage sein muss, so in der Botschaft auf Seite 5094. Davon ist nach der Beratung der vorberatenden Kommission des Nationalrates nichts mehr übrig. Die Minderheit I will dies nun ändern.

Dividenden sind wieder höher zu besteuern. Der Bundesrat beantragt 70 Prozent, die Kommission lehnt das ab, und wir nehmen den Antrag wieder auf. Das wäre in etwa rechtsformneutral. Personen- und Aktiengesellschaften würden dann plus/minus gleich besteuert. Es wäre zudem eine Korrektur der Unternehmenssteuerreform II, die grosse Löcher in die Steuererträge reisst. Die Entlastung ist heute zu hoch, zumal weitere Gewinnsteuersenkungen bevorstehen. Auch werden falsche Anreize gesetzt. Seither werden mehr Dividenden und weniger Löhne ausbezahlt. Das führte nicht nur zu Steuerausfällen, sondern auch die AHV leidet darunter. Sie hat erhebliche Mindereinnahmen, da Dividenden nicht AHV-pflichtig sind.

Die Minderheit II (Jans) will die Teilbesteuerung überhaupt aufheben. Das wäre sicher nicht nur falsch. Die Annahme unseres Minderheitsantrages I mit einer Teilbesteuerung von 70 Prozent würde dem Bund eine Entlastung von 76

AB 2016 N 437 / BO 2016 N 437

Millionen und den Kantonen eine Entlastung von 15 Millionen Franken bringen. Wir beantragen Ihnen zuzustimmen.

Die Minderheit Pardini verlangt die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer. Diese hatte der Bundesrat in der Vernehmlassung eingebracht. Heute werden private Kapitalgewinne nicht besteuert. Das führt zu einer Unterbesteuerung und widerspricht der Verfassung. Diese verlangt eine gleichmässige Besteuerung sowie eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Antrag der Minderheit würde das korrigieren. Die Variante gemäss Vernehmlassung des Bundesrates würde zu Mehreinnahmen von gut 260 Millionen beim Bund und von über 50 Millionen Franken bei den Kantonen führen.

Die Botschaft des Bundesrates macht klar, dass er nach wie vor an einer wenigstens gemilderten Variante interessiert wäre. Konkret ginge es um eine Kapitalgewinnsteuer mit einer Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent. Darüber liesse sich auch mit uns diskutieren. Wenn man sie als Geschäftsvermögen qualifizieren könnte, würde auch das Argument an Kraft verlieren, die Kapitalgewinnsteuer sei administrativ zu aufwendig.



Ein weiterer Minderheitsantrag will die steuerfreie Ausschüttung von Agio-Reserven aufheben. Dieses sogenannte Kapitaleinlageprinzip stammt ebenfalls aus der Unternehmenssteuerreform II und bewirkt jedes Jahr Steuerausfälle von gegen 300 Millionen Franken sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen. Das hatte und hat auf beiden Ebenen unsinnige und schädliche Sparprogramme zur Folge. Die Grünen unterstützen die Minderheit Pardini.

Noch zwei Bemerkungen zum Schluss:

1. Die Schweiz hat im Vergleich mit direkten Konkurrenten tiefe Unternehmenssteuern. Blicke der Steuerertrag mit der heutigen Revision unter dem Strich gleich, wäre die Schweiz weiterhin sehr attraktiv. Mehr ist auch nicht nötig.
2. Was mehr beschlossen wird, muss gegenfinanziert werden. Die Minderheitsanträge kompensieren einiges und reduzieren die Ausfälle auf ein erträgliches Mass. Wird nicht massgehalten, droht die Vorlage abzustürzen. Die Verantwortung liegt dann klar auf der Hand.

Jans Beat (S, BS): Mit meiner Minderheit bei Artikel 18b Absatz 1 und vielen folgenden Artikeln möchte ich Ihnen aufzeigen, wie man diese Vorlage steuersystematisch konsequent vollständig gegenfinanzieren könnte, ohne dass für unseren Standort ein Nachteil entstehen würde, ohne dass bei Bund und Kantonen riesige Einnahmehausfälle entstehen würden. Wir verlangen einzig und allein, dass ein Fehler, der bei der letzten Unternehmenssteuerreform gemacht wurde, korrigiert wird. Bei der Unternehmenssteuerreform II hat man Leute, die mehr als 10 Prozent einer Unternehmung besitzen, teilweise steuerbefreit: Sie dürfen also Dividenden, die sie aus dem Gewinn ihrer Unternehmen erhalten, nur zum Teil versteuern. Es gibt da Beispiele: Frau Martullo-Blocher zum Beispiel hat letztes Jahr 96 Millionen Franken Dividenden erhalten, sie muss davon nur etwa die Hälfte versteuern.

Was wir jetzt verlangen, ist, dass diese Ungerechtigkeit aufgehoben wird, dass Menschen, die ihre Gewinne aus Dividenden machen, gleich besteuert werden wie Menschen, die lohnabhängig sind, die ein normales Einkommen erwirtschaften. Diese Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist eigentlich die logische Konsequenz dieser ganzen Geschichte. Wenn man auf der einen Seite die Gewinnsteuern senkt, dann ist es richtig, dass man auf der anderen Seite die Dividenden höher besteuert - das sagt Ihnen jeder Steuerexperte in diesem Land. Das ist auch der Grund, warum die Kantone gesagt haben, es sei richtig, diese Teilbesteuerung wieder mindestens zum Teil aufzuheben. Wir aber fordern, dass man sie vollständig aufhebt.

Wenn man das macht, dann entstehen bei den Kantonen Mehreinnahmen von 914 Millionen Franken; das hat die Steuerverwaltung so ermittelt. Das heisst nichts anderes, als dass der Bund auf den Anteil verzichten könnte, den er jetzt zusätzlich den Kantonen auszahlt, um ihre Gewinnsteuern zu senken. Sie könnten das mit diesem Geld selber machen, der Bund könnte sich diese 800 Millionen sparen. Er hätte selber Mehreinnahmen von etwa 304 Millionen Franken und wäre somit auch vollständig aus dem Schneider.

Das wäre eine elegante Lösung. Was ist der Nachteil, der sich deswegen für unseren Standort ergibt? Es hat mir noch nie jemand sagen können, was denn das Problem wäre. Wir haben hier ein Privileg geschaffen, das riesige Löcher in die Kassen der Gemeinden und der Kantone gerissen hat, und wir haben das den Leuten damals nicht erzählt. Man hat ihnen gesagt, es käme dann besser. Man hat ihnen gesagt, die KMU würden von dieser Geschichte profitieren. Heute wissen wir, dass es anders ist. Es werden in diesem Land jährlich 40 Milliarden Franken an Dividenden ausgeschüttet, und das nur bei den grössten Konzernen. Mit dieser Lösung der Minderheit II würden auch die Sozialwerke profitieren, es wäre endlich wieder attraktiv, Löhne auszubezahlen statt Dividenden. Es würde deshalb auch mehr Geld in die AHV kommen, denn die AHV wird über Löhne und eben nicht über Dividenden finanziert. Man hätte die Ungleichbehandlung zwischen Kleinaktionären und Grossaktionären, die auch verfassungswidrig ist, wieder aufgehoben. Man hätte schlussendlich eben diese absolut störende Ungerechtigkeit wieder aufgehoben, dass Menschen, die selber arbeiten, höher besteuert werden als Menschen, die ihr Geld arbeiten lassen.

Aus unserer Sicht wäre das eine absolut elegante Lösung. Das ist unser Vorschlag, um die Vorlage gegenzufinanzieren. Wir waren übrigens immer diskussionsbereit. Man hätte hier wenigstens teilweise erhöhen können. Wir haben immer gesagt, dass wir verhandlungsbereit sind, aber irgendeine Massnahme der Gegenfinanzierung verlangen wir. Das wäre die eleganteste.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit II (Jans) zu unterstützen.

Rime Jean-François (V, FR): Monsieur Jans, je ne sais plus en quelle année vous êtes arrivé dans ce Parlement, et si vous aviez participé, à l'époque, à la deuxième réforme de l'imposition des entreprises. Mais vous devriez savoir pourquoi - et je vous pose la question - on a introduit cette imposition partielle: c'est parce qu'on avait une double imposition, on avait une imposition du bénéficiaire à 100 pour cent dans les entreprises.



(Remarque intermédiaire de la présidente: Une question!) Madame la présidente, j'ai posé la question, si vous n'avez pas compris, ce n'est pas mon problème. *(Brouhaha)*

Monsieur Jans, on a introduit cela pour éviter cette double imposition. Pourquoi voulez-vous revenir là-dessus?

Jans Beat (S, BS): Ich wiederhole mich gerne: Die doppelte Besteuerung, dass einerseits die Vermögen der Besitzer von Unternehmen, andererseits aber auch die Gewinne über die Dividenden nochmals besteuert wurden, wurde mehr als korrigiert bzw. kompensiert, indem man in vielen Kantonen sagte, dass nur noch die Hälfte der Dividenden besteuert wird. Damit hat man bereits völlig über das Ziel hinausgeschossen. Damit wurden die Dividendenempfänger bereits hochgradig privilegiert. Nun werden in den Kantonen auch noch die Gewinnsteuern gesenkt. Damit werden sie zusätzlich belohnt. Das ist nicht nötig, das sagt Ihnen jeder Steuerberater, und das sagen auch die Kantone. Die logische Konsequenz der ganzen Übung wäre es, dies zu korrigieren.

Landolt Martin (BD, GL): Wie bei der Eintretensdebatte erwähnt, wird die BDP-Fraktion auch in diesem Block den Mehrheiten folgen.

Ich möchte bei meinen kurzen Erläuterungen vor allem auf unseren Standpunkt rund um die Teilbesteuerung der Dividenden eingehen, wo wir am geltenden Recht festhalten möchten. Wir sprechen hier über ein Instrument, das eine steuerliche Doppelbelastung vermeiden soll und die Besteuerung von der Rechtsform unabhängig machen soll. Wenn wir jetzt an diesem Instrument herumschrauben, ändern wir geltende Spielregeln und touchieren langjährige Umsetzungsarbeiten in den Kantonen.

AB 2016 N 438 / BO 2016 N 438

Der Bundesrat begründet seine Vorschläge mit der Möglichkeit, einen Beitrag zur Gegenfinanzierung dieser Reform zu leisten. Wir können dies vor allem deshalb nicht unterstützen, weil es zu einer höheren Belastung bei denjenigen Unternehmen in diesem Land führt, nämlich den KMU, die explizit nicht von den zahlreichen Vorteilen profitieren, welche diese Reform ebenfalls bietet. Es ist falsch, dass mit den KMU hier ein wichtiges und wertvolles Segment die Zeche für Vorteile bezahlt, von denen zu 99 Prozent eben nicht sie selber, sondern andere Unternehmen profitieren werden.

Wir haben übrigens aufgrund der genau gleichen Logik bereits in der Vernehmlassung eine Kapitalgewinnsteuer als Gegenfinanzierung abgelehnt, weil wir nicht wollen, dass in diesem Fall natürliche Personen die Zeche für neue Vorteile von juristischen Personen bezahlen. Genau mit der gleichen Logik lehnen wir hier eine Mehrbelastung der KMU in unserem Land ab.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen und das geltende Recht so zu belassen.

Gössi Petra (RL, SZ): Ich bitte Sie im Namen der FDP-Liberalen Fraktion, die Anträge der Minderheiten Schelbert und Jans zur Teilbesteuerung der Dividenden abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Mit der Unternehmenssteuerreform II haben die Kantone die Möglichkeit erhalten, das Teilbesteuerungsverfahren einzuführen. Das Teilbesteuerungsverfahren ist für die KMU sehr wichtig. Es wird unserem Wirtschaftsstandort nicht helfen - ich erinnere Sie hier an die Debatte, die wir heute Vormittag geführt haben -, wenn wir eine Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform III durch die KMU suchen. Das Teilbesteuerungsverfahren ist aber auch inhaltlich richtig. Dividenden werden steuerlich doppelt belastet, nämlich durch die Gewinnsteuer und durch die Einkommenssteuer. Das Teilbesteuerungsverfahren mildert diese Doppelbelastung und ist deshalb auch steuersystematisch richtig. Der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen soll und darf auch in diesem Bereich spielen, weshalb wir uns gegen eine Harmonisierung des Teilbesteuerungssatzes aussprechen. Die Gewinnsteuersätze und die weiteren Ermässigungen werden in den Kantonen auch in Zukunft unterschiedlich hoch sein. Deshalb ist eine schweizweite einheitliche Besteuerung nicht sachgerecht. Im Weiteren bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Pardini betreffend die Aufhebung der steuerfreien Ausschüttung von Agio-Reserven abzulehnen. Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips war steuersystematisch nie umstritten, weil es sich bei einer Kapitaleinlage nicht um Gewinn, sondern um von den Teilhabern einbezahltes Kapital handelt. Wenn dieses Kapital wieder ausbezahlt wird, muss das sachlogisch steuerneutral erfolgen. Das ist kein Steuergeschenk. Vielmehr wird damit eine unzulässige Doppelbesteuerung vermieden. Selbst die Angst, grosse Steuereinbussen in Kauf nehmen zu müssen, hat sich nicht bewahrheitet. Bei der Verrechnungssteuer liegen wir regelmässig über Budget; die Einnahmen nehmen stetig zu, und das trotz des aktuellen Zinsumfelds.

Ebenso wichtig ist es hier aber, die dynamischen Effekte hinter der Unternehmenssteuerreform II zu erkennen. Ohne diese Reform hätten namhafte international tätige Unternehmen ihren Sitz nicht in die Schweiz verlegt. Das ist schliesslich auch eines der Puzzleteile, die in der Vergangenheit dazu geführt haben, dass unser



Wirtschaftsstandort international gut abschnitt und dass Arbeitsplätze geschaffen werden konnten.

Lüscher Christian (RL, GE): Je m'exprime sur la proposition de la minorité Pardini, qui vise à profiter de la réforme de l'imposition des entreprises III, pour introduire un impôt sur les gains en capital.

La présente réforme étant le fruit de la pression internationale, il est probablement inopportun de profiter de cette pression pour tenter d'introduire dans la réforme de l'imposition des entreprises III un nouvel impôt. Rappelons tout de même que la Suisse est un des seuls pays d'Europe qui connaît un impôt sur la fortune, non seulement privée mais également commerciale. Même la France, qui massacre ses contribuables et ses entreprises, n'a pas d'impôt sur la fortune commerciale, donc les entreprises ne sont pas taxées sur leur fortune.

En Suisse, nous avons un impôt sur la fortune, qui est extrêmement lourd et fort. Evidemment, à un certain moment, il faut faire des choix: on ne peut pas avoir un impôt sur la fortune et un impôt sur les gains en capital. Je pense que l'on pourrait un jour peut-être discuter d'un impôt sur les gains en capital, parce qu'il n'y a une certaine logique, en fin de compte, à taxer des gains en capital, que pour autant que l'on supprime l'impôt sur la fortune.

Monsieur Pardini, si vous déposez une motion visant à supprimer l'impôt sur la fortune, alors je suis parfaitement prêt à discuter avec vous d'un éventuel impôt sur les gains en capital.

Mais cet impôt sur les gains en capital, il faut bien se rendre compte qu'il s'agit d'un impôt de "beau temps". Pourquoi? Parce que, comme son nom l'indique, il n'impose que des gains. Or, tout le monde sait que, par exemple, depuis le mois de septembre 2015, très rares sont ceux - et ce sont probablement des génies - qui ont réussi à faire des gains en capital, notamment à la bourse. Donc, si on ne fait pas de gain et qu'on fait des pertes, comment devra-t-on déduire ces pertes dans une déclaration fiscale? Ne risque-t-on pas de se trouver dans une situation où, en réalité, au lieu de taxer des gains, on déduit des pertes du revenu, aggravant encore la situation décrite en termes de pertes de rentrées fiscales générées par la réforme de l'imposition des entreprises III?

Et puis il y a un autre problème qui se pose, c'est la question de la prévisibilité et de la stabilité des rentrées fiscales. Avec un impôt sur les gains en capital, il est absolument impossible de faire des prévisions de rentrées fiscales - et je n'aimerais pas être à la place d'un conseiller d'Etat chargé des finances qui doit faire un budget de rentrées fiscales.

Enfin, cela entraînerait une charge administrative beaucoup trop lourde. C'est déjà assez compliqué avec l'impôt sur la fortune; si on introduit maintenant un impôt sur les gains en capital, cela va générer une charge administrative énorme, qui coûtera beaucoup plus cher que ce qu'un tel impôt pourrait rapporter.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Monsieur Lüscher, il y a peu de temps, Credit Suisse a publié un rapport sur les fortunes privées dans les différents pays. Pour la Suisse, cette étude indique que l'une des raisons pour lesquelles il y a une accumulation de la fortune des 2 pour cent des personnes les plus fortunées est la non-taxation du gain en capital. Avez-vous lu cette étude et quelles conclusions en tirez-vous?

Lüscher Christian (RL, GE): Non. (*Hilarité partielle; Zwischenruf: Das war kurz!*)

Müller Leo (C, LU): Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft, die Dividenden, Gewinnanteile und Liquidationsüberschüsse aus Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen höher als bisher zu besteuern. Er will den Steuersatz wieder auf 70 Prozent anheben; heute liegt er beim Geschäftsvermögen bei 50 Prozent und beim Privatvermögen bei 60 Prozent. Der Ständerat sah von dieser Erhöhung ab, und ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion ebenfalls, dem Ständerat zu folgen. Es gibt hier zwei Minderheitsanträge: Die eine Minderheit will die Lösung des Bundesrates, die andere will die Dividendenbesteuerung bzw. tiefere Besteuerung aufheben und die Dividenden wieder ordentlich besteuern.

Es wurde nun mit Steuerausfällen und deren Finanzierung argumentiert. Ich habe die Liste zur Hand genommen, die aufgrund der Kommissionsberatung von der Verwaltung erstellt wurde. Ich stelle fest, dass es bei der Lösung, die die WAK-NR beschlossen hat, gegenüber dem Antrag des Bundesrates beim Bundesbudget um 76 Millionen Franken geht. Wenn Sie nun argumentieren, es sei so wichtig für den

AB 2016 N 439 / BO 2016 N 439

Bundeshaushalt, und wenn wir hier von ganz anderen Zahlen sprechen und meinen, die 76 Millionen Franken seien entscheidend für diese Vorlage, dann stimmt dies einfach nicht. Bei dieser Frage ist doch entscheidend, dass der Bund legiferiert hat. Er hat dies eingeführt, die Kantone hatten die Möglichkeit, Gleiches zu tun. Die meisten Kantone haben das gemacht. Sie haben ebenfalls legiferiert und das eingeführt. Jetzt, nach so kurzer





Zeit, wieder Veränderungen vorzunehmen und hier eine andere Gestaltung vorzunehmen, das ist alles andere als der Rechtssicherheit dienlich.

Deshalb lehnen wir diese Minderheitsanträge ab. Ich bitte Sie, Gleiches zu tun.

Barazzone Guillaume (C, GE): Je souhaiterais compléter l'intervention de Monsieur Leo Müller pour vous parler de la proposition visant à introduire un impôt sur les gains en capital. Nous sommes d'avis au PDC que nous ne pouvons pas taxer les entreprises et les personnes physiques à toutes les étapes de la chaîne de création de valeur. Nous ne pouvons pas les taxer quand la valeur est créée, puis quand elle est cumulée et quand elle est vendue. Nous partageons l'avis qui a été exprimé tout à l'heure, selon lequel si nous voulons introduire un impôt sur les gains en capital, ce qui a cours dans certains pays occidentaux, il nous faut supprimer l'impôt sur la fortune. Je rappelle que la Suisse est l'un des seuls pays en Europe qui maintient un impôt sur la fortune privée et commerciale.

J'ajouterai enfin que la taxation des gains en capital créerait des charges administratives très importantes pour l'administration, que ce soit pour la Confédération ou les cantons. Et surtout, de nombreux milieux, et pas des moindres, ont massivement rejeté cette proposition durant la consultation.

Si nous voulons faire aboutir la réforme de l'imposition des entreprises III, si nous voulons éviter un référendum, il ne faut pas modifier le droit actuel. Monsieur Pardini, nous sommes également d'accord de discuter de l'éventuelle introduction au niveau cantonal ou fédéral d'un impôt sur les gains en capital si vous nous présentez une motion visant à supprimer l'impôt sur la fortune.

En l'état, la Suisse connaît un impôt sur la fortune. Nous vous recommandons donc de repousser la version du Conseil fédéral et la proposition de la minorité Pardini.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Block 1 ist ein Kernstück der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III. Damit kann die Finanzierung der Reform voll oder je nach Massnahme zumindest teilweise sichergestellt werden. Mit den verschiedenen Minderheitsanträgen in Block 1 kann so auch das dritte Ziel der Vorlage, das leider völlig aus den Augen verloren wurde, erreicht werden. Die Unternehmenssteuerreform III soll nämlich nicht nur eine kompetitive Unternehmenssteuerbelastung gewährleisten und die internationale Akzeptanz wiederherstellen, sondern auch die finanzielle Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden sicherstellen. Die SP setzt sich dezidiert für eine Gegenfinanzierung ein, und zwar, im Sinne des Verursacherprinzips, durch jene, die von den Steuersenkungen profitieren, die Unternehmen und Aktionäre. Je nach Variante, wie wir die Unternehmenssteuerreform III umsetzen, reissst sie ein riesiges Loch in die Staatskasse. Die WAK-NR hat es bereits auf 1,45 Milliarden Franken Steuerausfälle beim Bund gebracht. Hinzu kommen dann noch je nach Ausgestaltung die Steuerausfälle in den Kantonen, Städten und Gemeinden.

Da haben wir aber eine Blackbox. Vieles sei nicht bezifferbar, wird uns gesagt. Und so geht die Spannweite von mehreren Hundert Millionen Franken bis zu Milliarden Franken von Steuerausfällen. Hier erlaube ich mir noch die Bemerkung, dass sich wohl kein Unternehmen auf ein Projekt einlassen würde, dessen Kosten so unklar sind. Als ehemalige Finanzchefin meiner Gemeinde hätte ich nie so handeln wollen oder können. Uns aber wird dies mit der Unternehmenssteuerreform III zugemutet. Das ist finanzpolitisch unverantwortlich. Und das tun wir in einer Situation, in der sich die Finanzlage des Bundes verschlechtert hat und in vielen Kantonen schon an allen Ecken und Enden gespart wird. Inzwischen sind auch schon Vorschläge auf dem Tisch, die gebundenen Ausgaben beim Bund zu kürzen, zum Beispiel bei den Sozialversicherungen. Ja, sollen dann die Rentnerinnen und Rentner oder Menschen mit Behinderungen oder Familien mit Prämienverbilligung die Zeche bezahlen?

Die SP hat bereits bei der Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III Gegenfinanzierungsvorschläge gemacht und hat diese nun als Minderheitsanträge eingebracht. Die Minderheit Pardini verlangt die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer, wie sie notabene der Bundesrat in seiner Vernehmlassung vorgeschlagen hat; das wurde dann aber von den Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt. Damit würde endlich die heutige Ausnahmeregelung für private Kapitalgewinne beseitigt und eine gewichtige Lücke im Einkommenssteuerrecht geschlossen. Kollege Lüscher, es ist halt so, auf Bundesebene gibt es keine Vermögenssteuer, bitte vermischen Sie das nicht.

Wie in der Stellungnahme des EFD zu den Anträgen erläutert wird, sind mit einer Nichtbesteuerung privater Kapitalgewinne systematische Unterbesteuerungen, Steueroptimierungsmöglichkeiten und Fehlanreize verbunden. Aber auch die Aufhebung der steuerfreien Ausschüttung von Agio-Reserven, also des Kapitaleinzugsprinzips, wie sie von der Minderheit Pardini verlangt wird, könnte einen wesentlichen Beitrag zur Gegenfinanzierung leisten. Das steuersystematisch stringenteste und ergiebigste Mittel zur Gegenfinanzierung ist aber die Aufhebung des Teilbesteuerungsverfahrens bei Dividenden, wie sie von der Minderheit Jans gefordert



wird. Dies hätte Mehreinnahmen beim Bund von 300 Millionen und bei den Kantonen von rund 900 Millionen Franken zur Folge. Damit könnte sich der Bund die Erhöhung des Kantonsanteils sparen und müsste nicht noch weitere Leistungsabbaupakete schnüren.

Kollege Müller, die 76 Millionen Franken fallen, so betrachtet, alleine auf die Teilbesteuerung. Aber wir sagen ja, mit den 900 Millionen Franken, die die Kantone aus der Vollbesteuerung hätten, müsste der Bund nicht einen höheren Anteil an der Bundessteuer den Kantonen abliefern. Die Erwähnung dieser Summe haben Sie vorhin unterschlagen.

Die Kantone würden damit auch finanziellen Handlungsspielraum bekommen. Als Minimallösung soll die Teilbesteuerung, wie vom Bundesrat verlangt, auf mindestens 70 Prozent vorgeschrieben werden. Wir unterstützen daher auch den Minderheitsantrag Schelbert. Wenn nun alle monieren, dass die Kantone dann schnell wieder wechseln müssten: Die Kantone haben in der Vernehmlassung diesen Wechsel zu einer höheren Teilbesteuerung gutgeheissen. Die Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt ein Ja, mein Kanton Luzern empfiehlt ein Ja und eben die Konferenz der Kantonsregierungen auch.

Ich bitte Sie, die Minderheitsanträge zur Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform III zu unterstützen und damit zu verhindern, dass die privaten Haushalte, sei dies mit höheren Gebühren und Steuern oder mit einem Abbau von staatlichen Leistungen, die Zeche für diese Reform bezahlen müssen.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur sogenannt dynamischen Betrachtungsweise sagen: Ich komme aus einem Kanton, der uns die dynamische Betrachtungsweise schon jahrelang vorgaukelt. Nur: Unsere Dynamik geht nach hinten los. Heute um 14 Uhr wird die Luzerner Regierung zu erklären versuchen, wie sie die zusätzlichen 330 Millionen Franken einsparen will. Zwangsferien reichen da natürlich längst nicht mehr, das ist Ihnen allen ja auch klar. Es werden beispielsweise Institutionen, die Menschen mit Behinderung betreuen, massiv drankommen, wie alle anderen auch. Wenn Sie behaupten, dass damit Steuererträge wie Manna vom Himmel fallen, dann muss ich Sie auch enttäuschen: Der Kanton Luzern hat zwar ein Wirtschaftswachstum, das BIP pro Kopf ist in den letzten Jahren gewachsen, und er hat ein Bevölkerungswachstum und mehr juristische Personen, aber die Steuererträge sind bei den juristischen Personen auf das Niveau von 2003 und darunter gesunken. Also: Die

AB 2016 N 440 / BO 2016 N 440

Erfahrung, die ich mit dieser Dynamik gemacht habe, ist leider eine andere. Es ist das Gegenteil: Schwächung.

Matter Thomas (V, ZH): Frau Birrer-Heimo, ich staune ein wenig. Ich meine, dass wir heute eine attraktive Besteuerung haben. Ich glaube, es ist klar, dass die Linken diese Statusgesellschaften abschaffen wollen. Ist das so?

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Ja, Herr Matter, ich hoffe, Sie haben unseren Eintretensvoten und auch in der Kommission zugehört. Wir haben von Anfang an dafür plädiert, diese Sonderstatus abzuschaffen. Aber wir haben immer gesagt: Wenn es Steuerausfälle gibt, dann sollen nicht die privaten Haushalte, quasi die "Büezer", dafür blechen müssen; das wollen wir nicht.

Sie könnten jetzt bei diesen Minderheitsanträgen, wenn Sie nur einen unterstützen, zum Beispiel um die Teilbesteuerung der Dividenden rückgängig zu machen, einen Beitrag zur Gegenfinanzierung leisten. Das würde Ihnen gut anstehen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Sechs Punkte:

1. Die Kapitalgewinnsteuer als Gegenfinanzierung lehnen wir ab. Grundsätzlich könnte man eine Diskussion über eine Kapitalgewinnsteuer anstelle von z. B. der Vermögenssteuer, wie das in anderen Ländern ein Thema ist, einmal führen. So ein Systemwechsel ist allerdings sehr komplex, der Nutzen wäre sehr offen, und ob die Linke dann dafür wäre, ist sehr fraglich.

2. Teilbesteuerung der Dividenden, wie das der Bundesrat vorschlägt: Ich habe schon beim Eintreten gesagt, dass das unnötig ist. Die Kantone können diese Dividendenbesteuerung bereits mit der heutigen Gesetzgebung freiwillig im Rahmen dieses Paketes entsprechend verändern, wenn das bei ihnen Sinn macht. Beim Bund sind es 76 Millionen Franken, die verlorengehen, darum kann es letztlich nicht sein.

Aber beim Beibehalten, wie wir es in der Unternehmenssteuerreform beschlossen haben, geht es auch um Rechtssicherheit. Noch einmal kurz: Das ist nicht ein Verteilbonus für alle. Man muss eine Unternehmerin oder ein Unternehmer sein und mindestens 10 Prozent eines Unternehmens besitzen, damit man überhaupt in diesen Genuss kommen kann. Es geht nicht primär um AHV-Umgehung, das können auch die Kantone zum Teil wieder korrigieren. Es geht darum, dass zum Teil zu schwere Firmen, die über lange Jahre Kapital aufgebaut haben, es eben nicht herausgezogen, aber versteuert haben, dieses Kapital jetzt für die Besitzer, für die



Eigner, zu einem reduzierten Satz herausnehmen können. In der Schweiz sind übrigens auch Frau Martullo-Blocher oder Herr Blocher nicht für alles verantwortlich. Die Ems-Chemie und ihre Mitarbeiter bezahlen auch Steuern, das heisst, wir sind eigentlich froh um so eine Firma, die noch privat von einer Patronin oder einem Patron geführt wird.

3. Die Vollbesteuerung ist ein Rückwärtsdrehen der Unternehmenssteuerreform II; das ist eigentlich eine Nicht-respektierung des Volkswillens, es ist eine Standortschädigung, und es ist ein Verzicht auf Rechtssicherheit, wie wir sie in der Schweiz haben müssen, damit eben das weiter gelingt.

4. Bei den Agio-Reserven, die steuerfrei sind, ist es ebenfalls das Gleiche: Unternehmenssteuerreform II, gleiche Rechtssicherheit, gleiche Standortfrage. Man muss auch festhalten, dass die Behauptung bezüglich dieser Steuerausfälle falsch ist. Agio-Reserven wären nicht in dieser Höhe ausgeschüttet worden, wenn diese Unternehmenssteuerreform nicht gelten würde. Zum Teil sind sie tatsächlich durch reduzierte Dividenden, die dann steuerlich waren, ersetzt worden. Aber das ist temporär; eine Firma kann nicht zwanzig Jahre lang Agio-Reserven ausschütten, aber eine gewisse Zeit ebenfalls zu schwere Kapitalien zurückführen. Also ist das eine absolut richtige Massnahme, die zu Steuerausfällen geführt hat, die aber nie so hoch sind, wie von linker Seite behauptet wird.

5. Die Steuerausfälle aus der Unternehmenssteuerreform II: Die behaupteten Steuerausfälle - das gilt auch für den Bundesgerichtsentscheid - sind nicht nachweisbar. Es sind entschieden weniger Steuerausfälle eingetroffen, zum Teil sind sie wegen der dynamischen Effekte in den Gemeinden nicht einmal sichtbar. Das hat damit zu tun, dass Wachstumseffekte und zusätzliche Effekte, die sonst gar nicht eingetreten wären, vermeintliche Steuerausfälle darstellen, es in Wirklichkeit jedoch nicht sind, denn das Geld wäre sonst gar nicht ausgeschüttet worden. Die natürlichen Personen haben durch das generelle Wachstum, also wegen zusätzlicher Arbeitskraft, mehr Steuern bezahlt.

Die Finanzkrise hat deutlich mehr Steuereintrübe zur Folge gehabt, insbesondere reduzierte Gewinne bei den Banken, was auch mit der starken neuen Regulierung der Banken zu tun hat und damit, dass wir stärker Einfluss genommen haben. Auch die Masseneinwanderungs-Initiative wird massivere Auswirkungen auf das Steuersubstrat haben, wenn es uns nicht gelingt, rasch eine wirksame und pragmatische Umsetzung zu definieren.

6. Ausfälle durch die Unternehmenssteuerreform III: Ich habe es schon in der Eintretensdebatte klargemacht: Das ist Schwarzmalerei. Ich fasse es noch einmal kurz zusammen: Diese Unternehmenssteuerreform, wie sie jetzt beschlossen werden soll, kostet uns 2,5 Milliarden Franken bei statischer und möglicherweise 1 Milliarde Franken bei dynamischer Betrachtung. Nichtstun, sprich die Steuerprivilegien abschaffen, was ja die Linke will, kostet uns bei statischer Betrachtung 5 bis 8 Milliarden Franken und bei dynamischer noch einiges mehr. Wer soll dann diese Ausfälle finanzieren? Was müssen wir dann in unserem Staatshaushalt alles zusammenstreichen, wenn wir die Unternehmenssteuerreform III nicht verabschieden?

Es geht also nur um das Folgende: Wenn man diese Reform ablehnt, wird es viel, viel schlimmer. Wir versuchen mit der Unternehmenssteuerreform eine Abfederung vorzunehmen, und wir sagen, einen Teil müssen wir dann durch Sparmassnahmen bei Bund, Kantonen und Gemeinden kompensieren. Ich sage Ihnen das als Finanzvorstand einer Gemeinde - so viel zu meiner Interessenbindung -: Das ist möglich, auch wenn es schmerzt.

Ich danke Ihnen, wenn Sie den Mehrheitsanträgen folgen und die Minderheitsanträge allesamt ablehnen.

Pardini Corrado (S, BE): Kollege Bäumle, wussten Sie, dass die Finanzkommission in ihrem Mitbericht festhält, dass bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung per Ende 2015 sage und schreibe 1,047 Milliarden Franken Kapitaleinlagereserven zur steuerfreien Ausschüttung an die Aktionäre genehmigt wurden? Finden Sie nicht, dass das ein gigantisches Steuerschlupfloch ist, das weltweit seinesgleichen sucht?

Bäumle Martin (GL, ZH): Herr Pardini, ich habe versucht, dies zu erläutern. Das ist in der Unternehmenssteuerreform II geschaffen worden. Wenn wir das nicht geschaffen hätten, würde dieses Geld nicht ausgeschüttet, in den Firmen verbleiben und dort teilweise investiert und vielleicht zum Teil dann versteuert. Wenn dieses Geld jetzt durch die erfolgenden Ausschüttungen umgekehrt wieder in den Prozess gelangt - das war ein Teil der Zielsetzung der Unternehmenssteuerreform II -, wird es wieder in den Prozess für neue Investitionen, neue Arbeitsplätze gebracht. Wir generieren damit genau das Wachstum, das wir wollen und das wir offenbar nach der Unternehmenssteuerreform II gesehen haben. Das hat Bundesrat Merz übrigens auch immer gesagt, der hier zu Unrecht als der böse Feind abgestempelt wird.

Brélaz Daniel (G, VD): Il y a tout d'abord lieu de rappeler que la deuxième réforme de l'imposition des entreprises a été acceptée à une majorité, quasiment de hasard, et qu'en faire un acte populaire consenti, réfléchi



et indiscutable est pour le moins un abus de langage au regard des statistiques électorales.

Il y a également lieu de préciser que si le peuple avait été informé des conséquences réelles de la réforme, il l'aurait certainement refusée, vu la majorité infime avec laquelle elle a été adoptée. Que cela eût été un bien ou un mal, il ne s'agit

AB 2016 N 441 / BO 2016 N 441

pas de refaire l'histoire, mais de constater que la situation n'est pas aussi simple que l'orateur précédent l'a décrite.

Le groupe des Verts soutiendra toutes les propositions de minorité, avec un tout petit peu plus de doutes sur la dernière, puisqu'elle reviendrait, comme l'a dit Monsieur Rime, à réintroduire en partie un problème de double imposition. Il n'en reste pas moins que nous n'avons absolument aucun doute sur les premières propositions de minorité.

L'impôt sur les gains en capital a été proposé par le Conseil fédéral, qui n'est pas encore, à mon avis, un nid de gauchistes irrécupérables. S'il y a renoncé, c'est seulement parce qu'une forte mobilisation contre cette mesure s'est mise en place lors de la procédure de consultation, en particulier d'une majorité de partis représentés ici, capables de faire et de défaire les propositions du Conseil fédéral.

Par contre, le Conseil fédéral a maintenu une mesure un peu plus symbolique - puisque d'après l'estimation de l'administration, ce sont seulement 76 millions de francs qui sont en jeu pour la Confédération et 15 millions de francs pour les cantons -, soit l'imposition partielle des dividendes.

Il est absolument clair que cette mesure a été soutenue par presque tous les cantons et que ce sont les puristes de l'épuration idéologique qui l'ont ensuite éliminée au Conseil des Etats; ce sera probablement le cas ici aussi.

Cette mesure représente 76 millions de francs, ce n'est pas négligeable, c'est presque 10 millions de francs de récupération pour les subventions agricoles en cas de coupes générales, pour reprendre le raisonnement que j'ai déjà tenu tout à l'heure. Il y a peut-être un argument supplémentaire en faveur de cette proposition: si l'on en croit Monsieur Aeschi, le canton de Vaud fait plus juste que les autres cantons; ce dernier a écrit à sa délégation parlementaire pour l'encourager à soutenir très fermement le projet du Conseil fédéral, qui est aussi la proposition de la minorité I (Schelbert). On verra dans quelques instants si c'est un succès qui se vérifiera ou non.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): 24 000 Schweizer Firmen werden mit dieser Reform ihre Steuerprivilegien verlieren. Heute kommen diese Statusgesellschaften für die Hälfte der direkten Bundessteuer und in vielen Kantonen für einen wesentlichen Teil der Steuern auf. Sie beschäftigen 150 000 Mitarbeiter direkt, was in etwa den Beschäftigten der Bankbranche entspricht. Indirekt hängen nochmals 250 000, also eine Viertelmillion, Mitarbeiter an diesen Firmen. Für uns von der SVP ist es wichtig, dass wir diese erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen in der Schweiz behalten können. Bei einer zu hohen Besteuerung wandern diese mobilen Gesellschaften ab. Arbeitsplätze und Steuersubstrat würden verlorengehen. Wir wollen also den Standort für diese Firmen attraktiv behalten und Ersatzmassnahmen definieren.

Ich verstehe nicht, dass Sie von der linken Seite einen völlig falschen Weg beschreiten wollen und andere Unternehmen, nämlich die privat gehaltenen Unternehmen, und Aktionäre wie Kleinaktionäre zur Bezahlung dieser Zeche verpflichtet wollen. Nicht nur verlieren wir die Statusgesellschaften, sondern wir haben auch noch mittelfristig weniger Arbeitsplätze und Steuersubstrat bei den mittleren und kleinen Unternehmen. Das Volk hat die Kapitalgewinnsteuer bereits 2011 deutlich abgelehnt.

Wir bitten Sie deshalb, auch hier die Minderheitsanträge abzulehnen.

Die Erhöhung der heutigen Teilbesteuerung der Dividenden kommt für uns ebenfalls nicht infrage. Das Rückgrat unserer Gesellschaft - Unternehmer und KMU, die Millionen von Arbeitskräften nachhaltig und verantwortungsvoll beschäftigen - würde weiter geschröpft. Die bereits heute bestehende starke Doppelbelastung für Eigentümer mit der Gewinn- und Einkommenssteuer belastet 300 000 kleine und mittlere Unternehmen über Gebühr. Alle Kantone haben von der Teilbesteuerung der Dividenden Gebrauch gemacht - ein Zeichen dafür, dass es sich auch für die Kantone lohnt, die Unternehmer bei der Stange zu halten. Gerade vor dem Hintergrund der wirtschaftlich schwierigen Lage ist es nicht zu verantworten, dass wir die Unternehmen, die sich auch längerfristig um ihre Mitarbeiter kümmern und die Arbeitsplätze in der Schweiz erhalten wollen, zusätzlich belasten.

Ich persönlich wurde ja bereits zweimal angesprochen und weiss, wovon ich spreche. Am liebsten behalte ich das Geld zum Investieren in die eigene Firma oder in weitere Firmen, um Arbeitsplätze zu schaffen. Ich selber schütze Dividende nur aus, um die Vermögenssteuer zu bezahlen, muss aber darauf noch einmal Einkom-



menssteuer bezahlen, auch wenn sie im Kanton Zürich nur etwa die Hälfte des normalen Satzes beträgt. Ich betrachte mich in dieser Hinsicht überhaupt nicht als privilegiert. Viel lieber würde ich, anstatt diese Steuern doppelt zu zahlen, mit weiteren Investitionen Arbeitsplätze schaffen, wie wir das mit 100 Millionen Franken in der Schweiz gemacht haben, seitdem der Franken so stark geworden ist.

Auch die Aufhebung der steuerfreien Ausschüttung von Agio-Reserven unterstützen wir nicht. Auch wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung die Auswirkungen bei der Unternehmenssteuerreform II unterschätzte, ist es steuersystematisch trotzdem richtig, dass Rückzahlungen von Kapitaleinlagen nicht noch als Gewinn versteuert werden müssen, weil sie das nämlich bereits wurden.

Die SVP-Fraktion bittet Sie, in diesem Block die von den Minderheiten vorgeschlagenen zusätzlichen Steuern klar abzulehnen, das Steuerumfeld nicht zu verschlechtern, Arbeitsplätze zu sichern und überall der Mehrheit zu folgen.

Wermuth Cédric (S, AG): Danke für den freundlichen Empfang, Frau Kollegin! Herr Aeschi hat ja vorhin meine Frage nicht beantworten wollen, darum bin ich gezwungen, sie Ihnen noch direkt zu stellen. Sind Sie bereit offenzulegen, welche steuerlichen Wirkungen diese Unternehmenssteuerreform III für Sie persönlich und Ihre Firma hat?

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Gut, die Unternehmenssteuerreform III ist ja jetzt noch in der Debatte. Wie Sie wissen, sind verschiedene Instrumente für die Kantone fakultativ. Es ist also noch nicht erkennbar, was "meine" Kantone Graubünden, Zürich und Thurgau, die mich und die Firma betreffen, einführen werden. Wenn wir aber vom Maximum ausgehen, das wir heute in der Forderung drin haben, verliere ich genauso viel durch die Aufhebung der Statusgesellschaften, wie ich bei Einführung der maximalen Inputförderung für Forschung und Entwicklung und der Patentbox gewinnen könnte. Wie Sie sehen, ist der Effekt für Ems-Chemie oder für mich selber vernachlässigbar - wahrscheinlich wird er ja negativ sein. Aber ich politisiere hier ja nicht nur für mich. Ich habe auch nicht die Idee, dass ich hier so einfach 150 000 Arbeitsplätze und Milliarden von Franken Steuereinnahmen kompensieren könnte für die Statusgesellschaften, die ins Ausland abwandern könnten.

Meyer Mattea (S, ZH): Geschätzte Frau Kollegin Martullo-Blocher, die Unternehmenssteuerreform III liegt in der Zukunft, die Unternehmenssteuerreform II ist bereits umgesetzt. Können Sie, an die Frage von Herrn Kollege Wermuth anschliessend, ausführen, wie viel Sie persönlich im Kanton Zürich von der Teilbesteuerung der Dividenden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II profitiert haben?

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Also eben, wie gesagt, von profitieren können wir hier nicht sprechen, das ist vielmehr eine Minderung der Doppelbelastung. Ich zahle privat ungefähr 15 Millionen Franken Steuern. Es wären 3 Millionen Franken mehr, wenn die Teilbesteuerung im Kanton Zürich nicht so vollzogen würde. Ich weiss nicht, wie viel Steuern Sie zahlen. *(Heiterkeit, teilweiser Beifall)*

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Auch Herr Jans hat noch eine Frage an Sie. *(Zwischenruf Martullo: Ihn kenne ich gut!)* *(Heiterkeit)*

Jans Beat (S, BS): Frau Blocher, *(Zwischenruf Martullo: Mein Name ist Martullo!)* *(Heiterkeit)* Frau Martullo, können Sie

AB 2016 N 442 / BO 2016 N 442

mir erklären, wie das geht? Sie haben sich 96 Millionen Franken Dividenden auszahlen lassen, um die Vermögenssteuer zu bezahlen? Das ist das, was Sie vorhin gesagt haben. Können Sie mir das bitte vorrechnen?

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Die Dividende, die Sie sehen, ist eben nicht die Dividende, die ich erhalte. Ich weiss auch nicht einmal mehr, ob sie 96 Millionen Franken war - vielleicht.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Frau Martullo, auch Herr Matter hat noch eine Frage an Sie.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Herr Matter? Vielleicht haben wir noch eine Partei, die noch nicht zu Wort gekommen ist! *(Heiterkeit)*

Matter Thomas (V, ZH): Frau Martullo, wir haben ja sehr viele intelligente Fragen von Herrn Wermuth gehört. Wissen Sie, wie viele Arbeitsplätze Sie bis jetzt geschaffen haben und wie viele Arbeitsplätze Herr Wermuth geschaffen hat? *(Teilweiser Beifall)*



Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Ich versuche wenigstens, möglichst viele in der Schweiz zu halten und nach Möglichkeit auch zu wachsen. Ich glaube, das ist das Anliegen jedes Unternehmers in der Schweiz. Ich kann Ihnen versichern, die Doppelbelastung ist eine Belastung, vor allem wenn es um Nachfolgelösungen geht oder um die Bezahlung der Vermögenssteuer, die halt doch bedeutend ausfallen kann. Schaffen Sie Arbeitsplätze, Sie sind ja noch jung, Herr Wermuth! (*Heiterkeit*)

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich äussere mich zuerst zum Minderheitsantrag Pardini zu Artikel 16 Absatz 3. Herr Pardini möchte die Kapitalgewinnsteuer einführen. Der Bundesrat hatte diese in die Vernehmlassung gegeben, das Resultat war aber derart niederschmetternd, dass wir darauf verzichtet haben, das in der Botschaft noch einmal aufzunehmen. Es entspricht den demokratischen Gepflogenheiten, die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht ist daher auf die Einführung der Kapitalgewinnsteuer definitiv zu verzichten. Die Zahlen, die Herr Pardini genannt hat, sind meiner Meinung nach zu hoch, er hat mindestens mal zwei gerechnet. Bei Artikel 16 Absatz 3 bezüglich Kapitalgewinnsteuer und den folgenden damit zusammenhängenden Artikeln bitte ich Sie, bei der Mehrheit zu bleiben, also beim Entwurf des Bundesrates und beim Entscheid des Ständerates.

Zur Frage des Teilbesteuerungsverfahrens gibt es drei Varianten zur Auswahl: einmal das geltende Recht, das vom Ständerat und auch von der Kommissionsmehrheit übernommen worden ist, dann den Antrag der Minderheit I (Schelbert), die den Entwurf des Bundesrates übernimmt, und dann gibt es den Antrag der Minderheit II (Jans), die vollumfänglich auf das Teilbesteuerungsverfahren verzichten will.

Von dem Antrag der Minderheit II bitte ich Sie auf alle Fälle Abstand zu nehmen. Das Teilbesteuerungsverfahren dient der Milderung, nicht der Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, wie Sie das jetzt auch gehört und nachgefragt haben. Es trägt damit dazu bei, dass eine Rechtsformneutralität geschützt wird. Es kann und sollte daher aus steuersystematischen Gründen nicht grundsätzlich aus dieser Vorlage gekippt werden.

Somit bleiben der Entwurf des Bundesrates und der Antrag der Mehrheit. Der Bundesrat möchte den Anteil leicht erhöhen und harmonisieren, er möchte Privat- und Geschäftsvermögen bei 70 Prozent festsetzen. Die Mehrheit der Kommission und der Ständerat wollen beim geltenden Recht bleiben; das würde Mindereinnahmen von 76 Millionen Franken für den Bund - das wurde bereits gesagt - und von 15 Millionen Franken für die Kantone bewirken.

Ich bitte Sie daher, beim Teilbesteuerungsverfahren der Minderheit I (Schelbert) und damit dem Entwurf des Bundesrates zu folgen, auf keinen Fall aber den Antrag der Minderheit Jans zu unterstützen, wenn Sie hier die Wahl haben; das wäre definitiv falsch.

Zu Artikel 19 Absatz 2, hier geht es um die Aufhebung der steuerfreien Ausschüttung von Agio-Reserven: Der Antrag der Minderheit Pardini möchte eigentlich das Kapitaleinlageprinzip rückgängig machen. Das Kapitaleinlageprinzip ist steuersystematisch begründet. Es bewirkt eine Gleichbehandlung von Grund- und Stammkapital einerseits und Einlage- und Aufgeldern und Zuschüssen andererseits. Beide Kategorien dieser Einlagen stammen aus bereits versteuertem Steuersubstrat. Man würde also damit noch einmal eine Doppelbesteuerung schaffen. Das ist aus steuersystematischen Gründen klar abzulehnen.

Zusammengefasst bitte ich Sie, bei der Mehrheit Ihrer Kommission zu bleiben, mit Ausnahme des Teilbesteuerungsverfahrens; da wäre uns der Antrag der Minderheit I (Schelbert) sympathisch, der den Entwurf des Bundesrates aufnimmt.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Zunächst eine Zusammenfassung zu allen Minderheitsanträgen:

Bei der Kapitalgewinnsteuer haben wir den Antrag Pardini mit 19 zu 6 Stimmen abgelehnt, und die Kommission empfiehlt Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Über die Kapitalgewinnsteuer wurde bereits mehrere Male in der Schweiz abgestimmt, und sie wurde immer wieder deutlich verworfen. Die Kapitalgewinnsteuer ist wenig ergiebig und administrativ aufwendig. Die Ergiebigkeit dieser Steuer wäre bei systematisch korrekter Ausgestaltung fraglich. Das widerspricht dem Ziel der Vorlage. Die Besteuerung des Vermögens ist in der Schweiz schon vergleichsweise hoch und darf daher nicht durch eine weitere Steuer der Erträge belastet werden. Die Einnahmen durch eine Kapitalgewinnsteuer sind ausserdem volatil, da sie von der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt abhängig sind. Diese Massnahme würde den Steuerstandort durch eine neue und umständliche Steuer massiv schwächen.

Bei der Teilbesteuerung der Dividenden haben wir den Antrag Schelbert wie auch den Antrag Jans mit 19 zu 6 Stimmen abgelehnt. Auch hier empfiehlt Ihnen die Kommission, der Mehrheit zu folgen.

Mit der Teilbesteuerung wurde eine rechtsformneutrale Besteuerung eingeführt. Der Gewinnsteuersatz beim



Bund bleibt unverändert. Deshalb gibt es auch keinen Grund, diese Teilbesteuerung beim Bund zu ändern. Die Unternehmenssteuerreform III wurde vor allem für die Holdings und gemischten Gesellschaften, eben die Statusgesellschaften, ausgearbeitet. Die Änderung der Teilbesteuerung betrifft insbesondere die KMU und hat somit keinen direkten Zusammenhang mit dieser Unternehmenssteuerreform III. Die Gewinnsteuersätze sind in den Kantonen unterschiedlich hoch, eine schweizweit einheitliche Teilbesteuerung ist nicht sachgerecht.

Es ist noch nicht so lange her, dass die Kantone diese Teilbesteuerung eingeführt haben, teilweise über eine Teilbesteuerung, teilweise über eine Teilsatzbesteuerung. Den Kantonen soll es weiterhin freistehen, mit dieser Dividendenbesteuerung die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern - diese Doppelbelastung bleibt eben. Noch einmal zur Doppelbelastung: Die Gewinne werden in der Firma besteuert, und aus diesen Gewinnen werden Dividenden ausgeschüttet, und diese Dividenden müssen von den Aktionären beim Einkommen versteuert werden.

Zur Ausschüttung der Agio-Reserven: Diesen Antrag Pardini haben wir mit 19 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Auch hier empfehlen wir Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Herr Bundesrat Maurer hat Sie bereits darauf hingewiesen: Steuersystematisch ist dieses Prinzip korrekt angewendet, da gibt es keine ernsthaften Argumente dagegen. Die Einführung war von dem her auch nie bestritten, auch international nicht. Bei der Kapitaleinlage handelt es sich um einen erfolgsneutralen Vorgang, weshalb ebenso die Rückzahlung erfolgsneutral erfolgen muss. Kapitaleinlagen sind von

AB 2016 N 443 / BO 2016 N 443

Teilhabern einbezahltes Kapital. Es hat nichts mit Gewinnen zu tun, es ist eben erfolgsneutral.

Sie haben es auch bei den Ausführungen der Fraktionssprecher gehört: Es gibt tatsächlich dynamische Effekte, die man nachweisen kann. Es gab eine namhafte Zahl von Ansiedlungen von ausländischen Firmen, und es wurden dadurch auch Arbeitsplätze geschaffen. Der Regulierungsfolgenabschätzung kann man auch entnehmen, dass bei einer Abschaffung mit Wegzügen gerechnet werden muss. Das Kapitaleinlageprinzip ist deshalb beizubehalten.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Vous devrez vous prononcer, dans le premier bloc, sur différentes propositions de minorité, dont l'objectif est de fournir à la Confédération et aux cantons des recettes supplémentaires, soit par le biais d'un nouvel impôt sur les gains en capital, soit par la remise en question de certains éléments importants de la deuxième réforme de l'imposition des entreprises. La commission vous recommande de rejeter ces propositions.

S'agissant de l'impôt sur les gains en capital, la proposition de la minorité Pardini vise à abroger, dans la loi sur l'impôt fédéral direct, l'exonération des gains en capital réalisés dans le cadre de la fortune privée et d'en prévoir l'imposition dans la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes.

L'impôt sur les gains en capital figurait dans le projet soumis à consultation. Toutefois, cette idée a été largement rejetée par les milieux économiques, les partis de droite et du centre ainsi que les cantons lors de la procédure de consultation. C'est la raison pour laquelle elle ne figure pas dans le projet de la réforme de l'imposition des entreprises III.

Le but de la réforme de l'imposition des entreprises III est de parer à la perte de compétitivité de la Suisse qu'entraînera la suppression des statuts spéciaux. L'introduction d'un nouvel impôt n'est donc pas une solution adéquate. A cela s'ajoutent diverses réflexions de principe concernant l'impôt sur les gains en capital, qui ne garantit pas de recettes stables et qui est administrativement lourd. Cela explique aussi pourquoi tous les cantons ont fini par abolir cet impôt.

Enfin, la commission rappelle l'existence de l'impôt sur la fortune, que la Suisse est l'un des rares Etats de l'OCDE à pratiquer et qui frappe également la fortune commerciale. Il est donc inutile d'ajouter une couche supplémentaire d'imposition.

La commission a décidé, par 19 voix contre 6, de rejeter l'impôt sur les gains en capital.

Concernant l'imposition partielle des dividendes, notre conseil est également saisi de plusieurs propositions de minorité déposées par Messieurs Schelbert et Jans, dont l'objectif est de revenir sur la deuxième réforme de l'imposition des entreprises.

Cette réforme, rappelons-le, a permis entre autres d'atténuer le problème du cumul d'impôt frappant le bénéficiaire, puis les dividendes versés. C'est une problématique qui se pose tout particulièrement aux entrepreneurs, et c'est la raison pour laquelle la loi prévoit qu'il convient de détenir au moins 10 pour cent des parts d'une société pour bénéficier de l'atténuation. L'atténuation prend la forme d'une exonération de 40 pour cent des parts dans la fortune au niveau de l'impôt fédéral direct, les cantons fixant librement, quant à eux, la part exonérée au niveau de l'impôt cantonal.



Une proposition de minorité soutient la version du Conseil fédéral, c'est-à-dire une harmonisation par un relèvement à 70 pour cent de la part imposable des dividendes, ceci tant au niveau fédéral que cantonal. Une autre proposition de minorité veut supprimer toute exonération, soit les imposer à 100 pour cent.

Votre commission propose de rejeter les deux propositions. La suppression de toute exonération aurait pour résultat un retour à une situation défavorable, celle où régnait pleinement la double imposition économique. Ce n'est pas souhaitable, alors que nous visons, par cette réforme, à assurer une fiscalité compétitive.

Les défenseurs du relèvement à 70 pour cent de la part imposable des dividendes le justifient au motif d'une neutralité fiscale, qui verrait les cantons compenser par cette hausse la baisse de leurs taux d'imposition ordinaires. Mais il n'est nul besoin pour cela d'une obligation légale: les cantons sont libres de modifier l'atténuation de la double imposition des dividendes. Le statu quo autorise les cantons à modifier le niveau d'exonération, si cela leur semble nécessaire. De même en feront-ils des taux d'imposition des bénéfiques, qui seront différents. Ce raisonnement est d'autant plus valable pour la Confédération, qui n'abaissera pas le taux de l'impôt fédéral direct. C'est la raison pour laquelle il n'est pas justifié qu'elle modifie l'exonération partielle.

En outre, la commission ne souhaite pas que les personnes physiques, tout spécialement les entrepreneurs et responsables de PME, se voient en quelque sorte invités à financer l'abolition des régimes spéciaux, qui ne les concernent pas au premier chef. Il faut éviter de jouer les PME contre les grandes entreprises, et inversement d'ailleurs.

La commission a décidé, par 19 voix contre 6, de rejeter les propositions de minorité défendues par Messieurs Schelbert et Jans.

J'en viens enfin aux versements en franchise d'impôt des agios. La proposition de la minorité II (Pardini) prévoit de revenir sur un autre aspect de la deuxième réforme de l'imposition des entreprises. Il s'agit de la question des remboursements d'apports en capital et, en l'espèce, de la possibilité pour les entreprises de verser à leurs actionnaires, en franchise d'impôt, tout ou partie des agios. Si l'on acceptait cette proposition, on réintroduirait un problème dans la systématique fiscale, à savoir l'imposition des apports qui ne sont pas des bénéfiques et qui ne jouent aucun rôle fiscal.

La Suisse était l'un des derniers pays à imposer le remboursement d'agios, ce qui a heureusement été changé. Le principe de l'apport de capital a été accusé d'être à l'origine de pertes fiscales en milliards de francs, ce qui n'a pourtant pas laissé de traces dans les recettes de l'impôt anticipé, où des effets avaient été annoncés.

Par ailleurs, le principe de l'apport de capital a suscité des implantations d'entreprises dans notre pays, donc des effets dynamiques favorables fiscalement aussi. En fin de compte, l'erreur de systématique fiscale a été corrigée, et les aspects financiers ne sont pas source d'inquiétude.

La commission vous invite, par 19 voix contre 5 et 1 abstention, à ne pas remettre en question la précédente réforme fiscale, par souci de compétitivité de notre place économique et de sécurité juridique également.

Ziff. 3 Art. 16 Abs. 3

Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Aufheben

Ch. 3 art. 16 al. 3

Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Abroger

Ziff. 3 Art. 19 Abs. 2

Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b gilt das übertragene steuerliche Eigenkapital als Gestehungskosten.

Ch. 3 art. 19 al. 2

Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Lors d'une restructuration au sens de l'alinéa 1 lettre b la valeur fiscalement déterminante du capital propre transféré est considérée comme un coût d'investissement.



AB 2016 N 444 / BO 2016 N 444

Ziff. 3 Art. 20 Abs. 1-5
Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Abs. 1

...

b. Aufheben

c. Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art;

...

g. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genusscheinen. Sie sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar; der Wegzug der steuerpflichtigen Person sowie die Liquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind steuerlich der Veräusserung gleichgestellt;

h. Kapitalgewinne aus der Veräusserung übriger Wertschriften aller Art. Sie sind in vollem Umfang steuerbar; der Wegzug der steuerpflichtigen Person ist steuerlich der Veräusserung gleichgestellt.

Abs. 2

Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genusscheinen sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar.

Abs. 3

Wird bei einer Erteilung eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht auf alle Erben aufgeteilt, so wird die Besteuerung des Kapitalgewinns auf Gesuch der die Beteiligung übernehmenden Erben bis zur Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen Gestehungskosten übernehmen.

Abs. 4

Die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital ist steuerfrei, soweit sie die Gestehungskosten nicht übersteigt.

Abs. 5

Die Rückzahlung von in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind (Kapitaleinlagereserven), wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Ch. 3 art. 20 al. 1-5
Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Al. 1

...

b. Abroger

c. les dividendes, les parts de bénéfice et les avantages appréciables en argent provenant de participations de tout genre;

...

g. les gains en capital réalisés lors de l'aliénation d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives, de bons de participation et de bons de jouissance. Ils sont imposables à hauteur de 70 pour cent; le départ de Suisse du contribuable et la liquidation d'une société de capitaux ou d'une société coopérative équivalent, sur le plan fiscal, à une aliénation;

h. les gains en capital réalisés lors de l'aliénation d'autres titres de tout genre. Ils sont imposables dans leur totalité; le départ de Suisse du contribuable équivaut, sur le plan fiscal, à une aliénation.

Al. 2

Les dividendes, les parts de bénéfice, et les avantages appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives, de bons de participation et de bons de jouissance sont imposables à hauteur de 70 pour cent.

Al. 3

Si, lors d'un partage successoral, une participation à une société de capitaux ou à une société coopérative n'est pas répartie entre tous les héritiers, l'imposition du gain en capital est reportée au moment de l'aliénation de



la participation à la demande des héritiers reprenant la participation, à condition que ces héritiers reprennent les coûts d'investissement.

Al. 4

Le remboursement du capital-actions ou du capital social est exonéré de l'impôt, dans la mesure où il n'excède pas les coûts d'investissement.

Al. 5

Le remboursement d'apports, d'agios et de versements supplémentaires portés au bilan commercial et effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996 (réserves issues d'apports en capital) est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social.

Ziff. 3 Art. 20a

Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
Aufheben

Ch. 3 art. 20a

Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
Abroger

Ziff. 3 Art. 24 Bst. k

Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

k. die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen; vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben g und h.

Ch. 3 art. 24 let. k

Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

k. les gains en capital réalisés lors de l'aliénation d'éléments de la fortune privée; l'article 20 alinéa 1 lettres g et h demeure réservé.

Ziff. 3 Art. 28 Abs. 3

Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
Aufheben

Ch. 3 art. 28 al. 3

Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
Abroger

Ziff. 3 Art. 32a

Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Titel

Kapitalverluste

Abs. 1

Kapitalverluste aus der Veräusserung von Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genuss-scheinen können im Umfang von 70 Prozent mit Kapitalgewinnen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g verrechnet werden.

Abs. 2

Kapitalverluste aus der Veräusserung von übrigen Wertschriften aller Art können mit Kapitalgewinnen und Erträgen aus beweglichem Vermögen nach Artikel 20 Absätze 1 und 2 verrechnet werden.


Abs. 3

Verbleiben aus der Verrechnung nach den Absätzen 1 und 2 in einer Steuerperiode Verluste, so bescheinigt die zuständige Steuerbehörde diese im Veranlagungsverfahren von Amtes wegen.

Abs. 4

Die steuerpflichtige Person kann die bescheinigten Verluste zeitlich unbeschränkt vortragen.

Ch. 3 art. 32a
Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Titre

Pertes en capital

Al. 1

Les pertes en capital provenant de l'aliénation d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives, de bons de participation ou de bons de jouissance peuvent être imputées à hauteur de 70 pour cent sur les gains en capital visés à l'article 20 alinéa 1 lettre g.

Al. 2

Les pertes en capital provenant de l'aliénation d'autres titres de tout genre peuvent être imputées sur les gains en capital et les revenus de la fortune mobilière visés à l'article 20 alinéas 1 et 2.

Al. 3

Si, après l'imputation des pertes conformément aux alinéas 1 et 2, une période fiscale présente encore une perte, l'autorité fiscale compétente atteste celle-ci d'office dans la procédure de taxation.

Al. 4

Le contribuable peut reporter la perte attestée sans limitation dans le temps.

Ziff. 4 Art. 7 Abs. 1, 1bis, 1quater, 4
Antrag der Minderheit I

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Abs. 1

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Wertschriften aller Art sowie die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keine steuerbaren Einkünfte dar. Der Wegzug der steuerpflichtigen Person aus der Schweiz sowie die Liquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind steuerlich der Veräusserung von Wertschriften aller Art gleichgestellt.

Abs. 1bis

Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genusscheinen sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar.

Abs. 1quater

Wird bei einer Erteilung eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht auf alle Erben aufgeteilt, so wird die Besteuerung des Kapitalgewinns auf Gesuch der die Beteiligung übernehmenden Erben bis zur Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen Gestehungskosten übernehmen.

Abs. 4

...

- a. Die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, soweit sie die Gestehungskosten nicht übersteigt;
- b. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleiben die Artikel 7 Absatz 1 und 12 Absatz 2 Buchstaben a und d;

...

Ch. 4 art. 7 al. 1, 1bis, 1quater, 4
Proposition de la minorité I

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Al. 1

L'impôt sur le revenu a pour objet tous les revenus du contribuable, qu'ils soient uniques ou périodiques, en particulier le produit d'une activité lucrative dépendante ou indépendante, le rendement de la fortune y compris



les gains en capital tirés de l'aliénation de titres de tout genre et la valeur locative de l'habitation du contribuable dans son propre immeuble, les prestations d'institutions de prévoyance professionnelle ainsi que les rentes viagères. Quel que soit leur montant, les frais de formation et de perfectionnement à des fins professionnelles assumés par l'employeur, frais de reconversion compris, ne constituent pas des revenus imposables. Le départ de Suisse du contribuable et la liquidation d'une société de capitaux ou d'une société coopérative équivalent, sur le plan fiscal, à l'aliénation de titres de tout genre.

Al. 1bis

Les dividendes, parts aux bénéficiaires et avantages appréciables en argent provenant d'actions, parts à des sociétés à responsabilité limitée, parts à des sociétés coopératives, bons de participation et bons de jouissance, ainsi que les gains en capital provenant de l'aliénation de tels droits de participation sont imposables à hauteur de 70 pour cent.

Al. 1quater

Si, lors d'un partage successoral, une participation à une société de capitaux ou à une société coopérative n'est pas répartie entre tous les héritiers, l'imposition du gain en capital est reportée à l'aliénation de la participation à la demande des héritiers reprenant la participation, à condition que ces héritiers reprennent les coûts d'investissement.

Al. 4

...

a. le remboursement du capital-actions ou du capital social, dans la mesure où il n'excède pas les coûts d'investissement;

b. les gains en capital réalisés sur la fortune privée mobilière; les articles 7 alinéa 1 et 12 alinéa 2 lettres a et d demeurent réservés;

...

Ziff. 4 Art. 7a

Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
Aufheben

Ch. 4 art. 7a

Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
Abroger

Ziff. 4 Art. 8 Abs. 2quinquies, 3bis

Antrag der Minderheit I

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Abs. 2quinquies

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genusscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar.

AB 2016 N 446 / BO 2016 N 446

Abs. 3bis

Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 3 Buchstabe b gilt das übertragene steuerliche Eigenkapital als Gestehungskosten.

Ch. 4 art. 8 al. 2quinquies, 3bis

Proposition de la minorité I

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Al. 2quinquies

Les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les avantages appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives, de bons de participation et de bons de jouissance ainsi que les bénéfices provenant de l'aliénation de tels droits de participation sont imposables, après déduction des charges imputables, à hauteur de 70 pour cent.


Al. 3bis

Lors d'une restructuration au sens de l'alinéa 3 lettre b, la valeur fiscalement déterminante du capital propre transféré est considérée comme un coût d'investissement.

Ziff. 4 Art. 9 Abs. 1bis, 1ter
Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Abs. 1bis

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Kapitalverluste aus der Veräusserung von Wertschriften aller Art können wie folgt verrechnet werden:

- a. Kapitalverluste aus der Veräusserung von Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genusscheinen im Umfang von 70 Prozent mit Kapitalgewinnen aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte;
- b. Kapitalverluste aus der Veräusserung von übrigen Wertschriften aller Art mit Kapitalgewinnen sowie mit Erträgen aus beweglichem Vermögen.

Abs. 1ter

Verbleiben aus der Verrechnung nach Buchstaben a und b in einer Steuerperiode Verluste, so bescheinigt die zuständige Steuerbehörde diese im Veranlagungsverfahren von Amtes wegen. Die steuerpflichtige Person kann die bescheinigten Verluste zeitlich unbeschränkt vortragen.

Ch. 4 art. 9 al. 1bis, 1ter
Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Al. 1bis

En ce qui concerne la fortune privée mobilière, les coûts de son administration par des tiers et les impôts à la source étrangers irrécupérables et non imputables peuvent être déduits. Les pertes en capital provenant de l'aliénation de titres de tout genre peuvent être imputées de la manière suivante:

- a. les pertes en capital provenant de l'aliénation d'actions, parts à des sociétés à responsabilité limitée, parts à des sociétés coopératives, bons de participation et bons de jouissance à hauteur de 70 pour cent avec les gains en capital provenant de l'aliénation de tels droits de participation;
- b. les pertes en capital provenant de l'aliénation d'autres titres de tout genre avec les gains en capital et les revenus de la fortune mobilière.

Al. 1ter

Si, après l'imputation des pertes conformément aux lettres a ou b, une période fiscale présente encore une perte, l'autorité fiscale compétente atteste celle-ci d'office dans la procédure de taxation. Le contribuable peut reporter la perte attestée sans limitation dans le temps.

Ziff. 4 Art. 24 Abs. 3 Bst. c, 3quater
Antrag der Minderheit

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Abs. 3 Bst. c

Aufheben

Abs. 3quater

Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Kontrolle einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt:

- a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d;
- b. Aufheben

Ch. 4 art. 24 al. 3 let. c, 3quater
Proposition de la minorité

(Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Al. 3 let. c




Abroger

Al. 3quater

Des exploitations ou des parties distinctes d'exploitation ainsi que des éléments qui font partie des biens immobilisés de l'exploitation, peuvent être transférés, à leur dernière valeur déterminante pour l'impôt sur le bénéfice, entre des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives suisses, qui, à la lumière des circonstances et du cas d'espèce et grâce à la détention de la majorité des voix ou d'une autre manière, sont réunies sous le contrôle unique d'une société de capitaux ou d'une société coopérative. Demeure réservé:

- a. le transfert à une société fille selon l'alinéa 3 lettre d;
- b. Abroger

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13156)

Für den Antrag der Minderheit/Minderheit I ... 51 Stimmen

Dagegen ... 141 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 18b Abs. 1; 20 Abs. 1bis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit II

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Aufheben

Ch. 3 art. 18b al. 1; 20 al. 1bis

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Abroger

AB 2016 N 447 / BO 2016 N 447

Erste Abstimmung - Premier vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13157)

Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 55 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13158)

Für den Antrag der Mehrheit ... 142 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 53 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 7 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates




Antrag der Minderheit II

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... sowie aus Leibrenten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keine steuerbaren Einkünfte dar. Bei Dividenden ...

Antrag der Minderheit III

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Unverändert, aber:

... keine steuerbaren Einkünfte dar. (Rest streichen)

Ch. 4 art. 7 al. 1
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... rentes viagères. Quel que soit leur montant, les frais de formation et de perfectionnement à des fins professionnelles assumés par l'employeur, frais de reconversion compris, ne constituent pas des revenus imposables. En cas ...

Proposition de la minorité III

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Inchangé, mais:

... revenus imposables. (Biffer le reste)

Ziff. 4 Art. 8 Abs. 2quinquies
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit III

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Streichen

Ch. 4 art. 8 al. 2quinquies
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité III

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Biffer

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit I (Pardini) wurde bereits abgelehnt.

Erste Abstimmung - Premier vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13159)





Für den Antrag der Mehrheit ... 140 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit II ... 54 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote
 (namentlich – nominatif; 15.049/13160)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 141 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit III ... 53 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Ziff. 3 Art. 20 Abs. 3
Antrag der Minderheit II
 (Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
 Aufheben

Ch. 3 art. 20 al. 3
Proposition de la minorité II
 (Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
 Abroger

Ziff. 3 Art. 125 Abs. 3
Antrag der Minderheit
 (Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
 ... Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Ch. 3 art. 125 al. 3
Proposition de la minorité
 (Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
 ... Ce capital propre comprend le capital-actions ou le capital social libéré, les réserves ouvertes et ...

Ziff. 4 Art. 7b; Ziff. 6 Art. 5 Abs. 1bis
Antrag der Minderheit
 (Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
 Aufheben

Ch. 4 art. 7b; ch. 6 art. 5 al. 1bis
Proposition de la minorité
 (Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
 Abroger

Abstimmung - Vote
 (namentlich – nominatif; 15.049/13161)
 Für den Antrag der Minderheit/Minderheit II ... 52 Stimmen
 Dagegen ... 140 Stimmen
 (3 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 24 Abs. 3bis, 3quater Bst. b
Antrag der Mehrheit
Abs. 3bis
 Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf ...
Abs. 3quater Bst. b
 Aufheben



AB 2016 N 448 / BO 2016 N 448

Ch. 4 art. 24 al. 3bis, 3quater let. b
Proposition de la majorité
Al. 3bis

... une société coopérative transfère une participation ...

Al. 3quater let. b

Abroger

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Pardini wurde bereits abgelehnt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité
Ziff. 4 Art. 14 Abs. 3
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 14 al. 3
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté
Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu
Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

AB 2016 N 449 / BO 2016 N 449



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Fortsetzung - Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Block 2 - Bloc 2

Tonnage Tax, zinsbereinigte Gewinnsteuer, Step-up

Taxe au tonnage, impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts, Step-up

Marra Ada (S, VD): Je vais parler de l'article 49 alinéas 4 et 5 relatifs à la taxe au tonnage. Je m'exprime d'abord sur la forme. Il sera intéressant d'entendre l'opinion définitive du Conseil fédéral sur l'aspect anticonstitutionnel ou non de cette taxe. Quoi qu'il en soit, il apparaît que la taxe au tonnage, qui remplacerait l'impôt sur le capital et sur le bénéfice des sociétés maritimes par un forfait, deviendrait un secteur subventionné, ce qui n'est pas particulièrement apprécié par l'Union européenne. Cet outil est par conséquent en révision dans plusieurs pays qui l'utilisent. L'Allemagne a, par exemple, jugé cette taxe contraire à l'égalité de l'imposition. Si elle a été introduite dans plusieurs pays, le cas de figure où celle-ci serait utilisée de manière régionale - en Suisse cela serait de manière cantonale - n'a jamais eu lieu.

Le groupe socialiste s'y oppose, parce que la logique qui prévaut est effectivement celle d'une subvention au secteur des transports. Je suis très étonnée de ne pas entendre Monsieur Amstutz, par exemple, s'offusquer de cette subvention. Bien sûr, derrière ce silence, il y a certainement l'espoir de pouvoir demander par la suite des avantages fiscaux pour le secteur routier, ce qui illustre la logique même des instruments sectoriels, qui constituent une sorte de boîte de Pandore.

La taxe au tonnage n'est pas anodine, puisqu'elle remplacerait un système fiscal par un autre. En effet, en remplaçant l'impôt sur le bénéfice et le capital par une taxe forfaitaire, on touche au système fiscal. Or, c'est une discussion qui n'a pas sa place ici. Cette taxe a été citée dans un rapport en 2013. Mais vu le doute sur sa constitutionnalité, le Conseil fédéral l'a laissée tomber. Il ne l'a pas insérée dans la consultation relative à la réforme de l'imposition des entreprises III. Ce n'est pas pour rien que les cantons ont été pris au dépourvu par cette proposition. Il est évident qu'une telle proposition devrait faire l'objet d'une consultation spécifique auprès des cantons. En effet, si les gains en capital ou d'autres taxes et impôts font l'objet d'anciennes discussions, la taxe au tonnage est apparue en plein milieu du débat en commission et n'a pas fait l'objet du message, ni de la consultation.



La motion 14.3909, "Taxe au tonnage. Une nécessité fiscalement neutre", est en traitement. Attendons la fin de la procédure parlementaire relative à cette motion. Ne forcez pas l'introduction de la taxe au tonnage sans en connaître les fondements juridiques, ni l'avis des cantons.

Mais l'argument encore plus fondamental a déjà été souligné à plusieurs reprises dans la discussion relative à la

AB 2016 N 453 / BO 2016 N 453

réforme de l'imposition des entreprises III. Ce genre d'instrument n'a rien à voir avec la demande de l'Union européenne sur les statuts spéciaux. Au contraire, elle en créerait de nouveaux. C'est une nouvelle niche fiscale. Nous voilà replongés dans la logique des cadeaux fiscaux aux entreprises, sans que ne soit jamais accepté un retour sur bénéfice de ces mêmes entreprises.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de refuser l'introduction de la taxe au tonnage.

Rime Jean-François (V, FR): Madame Marra, vous avez cité les transports routiers, mais je n'ai pas compris pourquoi. Si toutefois vous en parlez, ne croyez-vous pas que, dans les transports, le secteur qui est vraiment subventionné, ce sont les chemins de fer?

Marra Ada (S, VD): Non! (*Hilarité*)

Schelbert Louis (G, LU): In Block 2 geht es um die Einführung einer Tonnage Tax, um die zinsbereinigte Gewinnsteuer und um die Frage der steuerlichen Begünstigung der Aufdeckung von stillen Reserven.

Zuerst zur zinsbereinigten Gewinnsteuer: Unsere Minderheit II beantragt, diese Massnahme aus dem Programm zu streichen. Sie war Teil der Vernehmlassung, die Kantone lehnten sie aber zum grossen Teil ab. Die finanziellen Auswirkungen wären gross: Beim Bund wäre mit Ausfällen von 266 Millionen Franken, bei Kantonen und Gemeinden mit Ausfällen von 344 Millionen Franken zu rechnen. Das sind zusammen über 600 Millionen Franken, mit denen bei Bund und Kantonen neue Löcher in die Einnahmen geschlagen würden. Das können wir uns nicht leisten. Die Finanzlagen von Bund, Kantonen und Gemeinden sprechen klar dagegen. So, wie die Massnahme ausgestaltet ist, würde sie zudem den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen erneut anheizen.

Problematisch ist im Weiteren, dass die Einführung in Verbindung mit anderen Tatbeständen neue Schlupflöcher schaffen könnte. Das wollen wir Grünen nicht. Dazu kommt, dass sie in einigen anderen Ländern zwar auch angewandt wird, dass aber ihre internationale Akzeptanz zunehmend infrage steht. Es macht wenig Sinn, jetzt eine aufwendige Massnahme einzuführen, die vielleicht bald dem Druck der OECD weichen muss. Ähnlich äusserten sich auch diverse Experten in der vorberatenden Kommission, die Mehrheit wollte aber nicht auf sie hören.

Wir beantragen den Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer. Der Bundesrat sah und sieht es so wie wir. Er erwartet massive Mitnahmeeffekte und würde uns diese Frage, wenn schon, mit der Neugestaltung der Verrechnungssteuer wieder unterbreiten. Auch der Ständerat prüfte das Anliegen, hat es aber nicht in die Vorlage aufgenommen. Die weiter gehenden Forderungen der Minderheit I (Matter) lehnen wir ab.

Zur Tonnage Tax: Hier handelt es sich um die Einführung einer Pauschalsteuer auf Schiffstransporten, eine Sonderlösung für eine Branche also. Die Massnahme war nicht in der Vernehmlassung, die Kantone haben sich nicht dazu äussern können. Die Auswirkungen sind nicht geklärt, und offen ist, ob sich diese Steuerart überhaupt mit der Verfassung verträgt. Der Gutachter des Bundesrates, Professor Danon, stellte in der Kommission die Verfassungsmässigkeit dieser Steuerart infrage. Trotz diesen Vorbehalten hat die Kommission die Einführung gutgeheissen.

Das finde ich bedenklich. Bewusst wird das Risiko eines Verfassungsbruchs eingegangen, und bewusst wurden die Mitwirkungsrechte der Kantone verletzt. Und schauen Sie sich die Fahne an: Da gibt es seitenweise neue Bestimmungen. Der Antrag wurde ohne detaillierte Prüfung der Inhalte gutgeheissen. Ernsthafte und rechtmässige Politik würde in diesem Fall den Weg über einen parlamentarischen Vorstoss wählen. Dann könnte man auch nachdenken, ob die Einführung einer Lösung für eine Branche nicht analoge Begehren anderer Branchen, etwa beim Transportwesen, auslöst. Die Fraktion der Grünen lehnt diesen Coup für eine Tonnage Tax ab.

Das dritte Thema sind die stillen Reserven: Reserven, die aus in der Schweiz getätigten Geschäften resultieren, sollen in der Schweiz besteuert werden. Umgekehrt wären dann Reserven, die von Tätigkeiten im Ausland her stammen, in der Schweiz nicht zu besteuern. Das korrespondiert mit dem internationalen Druck, dass Unternehmen an dem Ort Steuern zahlen, wo die Gewinne erzielt werden. Die Reserven müssen offengelegt werden und können dann über zehn Jahre abgeschrieben werden. Die Minderheit Birrer-Heimo will diese Be-



stimmungen streichen und argumentiert, dass Zuzüger aus Offshore-Staaten damit ein Steuerschlupfloch geöffnet werde, da diese dort keine Wegzugssteuer zahlen würden. Das kann zutreffen. Doch am Umstand, dass die Erträge nicht in der Schweiz erwirtschaftet worden sind, ändert das nichts. Zudem ist zu beachten, dass die Abschreibungen befristet sind. Die Grünen opponieren hier nicht. Wir haben für Eintreten gestimmt und nehmen diese Massnahme in Kauf.

Matter Thomas (V, ZH): Worum geht es beim Antrag meiner Minderheit? Die Unternehmenssteuerreform III ist primär so ausgerichtet, dass die Gesellschaften mit einer ordentlichen Tätigkeit insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung von steuerlichen Ermässigungen profitieren. Für die zur Disposition stehenden Statusgesellschaftsformen der Holding- und Domizilgesellschaften hat diese Reform gemäss Botschaft des Bundesrates erstaunlicherweise keine Ermässigungen zur neuen ordentlichen Besteuerung vorgesehen.

Ich möchte Ihnen ein paar Fakten zu den Holding- und Domizilgesellschaften erläutern. Zurzeit gibt es in der Schweiz über 11 000 Holdinggesellschaften und über 9000 Domizilgesellschaften. Zusammen bezahlen diese gut 20 000 Gesellschaften über 1,2 Milliarden Franken an Steuern. Ich spreche hier nur von direkten Bundessteuern. Alleine die Holdinggesellschaften halten Kapital von über 1100 Milliarden Franken. Mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission auf Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer - kurz NID - will man auch für die Status- und Konzerngesellschaften ein Instrument schaffen, das zu Ermässigungen bei der ordentlichen Besteuerung führen kann. Die SVP-Fraktion begrüsst dieses Instrument selbstverständlich. Aber durch den Ausschluss eines kalkulatorischen Zinses auf Beteiligungen und sogenannten nichtbetriebsnotwendigen Aktiven schliesst man die Holdings gerade von dieser Ermässigung wieder aus.

Die Minderheit will, dass bei nichtbetriebsnotwendigen Aktiven - das sind bei Holdings Aktivposten, die bis heute privilegiert besteuert wurden - ebenfalls ein kalkulatorischer Zins berechnet werden kann. Die Kantone sollten bei der direkten Bundessteuer wie auch auf kantonaler Ebene eine NID einführen, was ihnen freisteht. Das ist der einzige Unterschied zum Antrag der Mehrheit der Kommission.

Damit sich das Risiko einer Abwanderung der 20 000 Gesellschaften und des entsprechenden Steuersubstrats vermindert, bitte ich Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Ich spreche zu meinen beiden Minderheitsanträgen zum Step-up bei Zuzug beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wie auch beim Steuerharmonisierungsgesetz und bitte Sie, diese beiden Anträge zu unterstützen.

Beim Step-up in Artikel 61a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und in Artikel 24b des Steuerharmonisierungsgesetzes geht es nicht um den Step-up, das heisst die Aufdeckung von stillen Reserven, wenn der Sonderstatus aufgelöst und in den ordentlichen Status überführt wird. Dieser Fall ist separat an einem anderen Ort geregelt. Hier geht es darum, dass Unternehmen, die in die Schweiz ziehen und im Ausland gehaltene stille Reserven in der Schweiz aufdecken, diese eben aufdecken und während zehn Jahren abschreiben können, was den steuerbaren Gewinn entsprechend schmälert. Diese Lösung würde sowohl beim Bund wie auch bei den Kantonen angewendet.

AB 2016 N 454 / BO 2016 N 454

Mit dieser neuen Regelung sollen wohl insbesondere Zuzüger angelockt werden, die aus Offshore-Standorten kommen. Bei Zuzüger aus anderen Ländern dürfte die Aufdeckung stiller Reserven weniger Einfluss auf die Standortattraktivität ausüben, da der Aufdeckung typischerweise eine entsprechende Wegzugsbesteuerung im Herkunftsland gegenübersteht. Das ist richtig; wenn im Herkunftsland besteuert wird, ist das dann erledigt. Aber genau darum geht es eben auch.

Es zeigt sich hier, dass ein Schlupfloch für eine mögliche Nichtbesteuerung aufgetan wird. Das heisst, dass in gewissen Ländern die Wegzugsbesteuerung nicht stattfindet. Die stillen Reserven, die dort erwirtschaftet worden sind, werden also beim Wegzug nicht besteuert. Die Schweiz eröffnet nun diesen Unternehmen die Möglichkeit, hier diese Reserven aufzudecken, über zehn Jahre abzuschreiben und einen entsprechenden Profit daraus zu schlagen. In Kombination mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer würde sich hier erst recht ein riesiges Steuerschlupfloch auf tun. Denn der Step-up erhöht das Eigenkapital der Firmen, sodass die zinsbereinigte Gewinnsteuer entsprechend grössere Abzugsmöglichkeiten erlaubt.

Der Step-up dürfte auch internationalen Protest provozieren, weil die stillen Reserven bei Zuzüger an ihrem früheren Standort wohl in vielen Fällen - ich denke hier vor allem auch an die EU - höher besteuert würden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinen Minderheitsanträgen zuzustimmen und den Step-up beim Zuzug zu streichen und damit kein womöglich sehr grosses Steuerschlupfloch zu eröffnen. Wir haben unsere Erfahrungen bei der Unternehmenssteuerreform II gemacht. Wiederholen wir diesen Fehler bitte nicht!



Walti Beat (RL, ZH): Der Minderheitsantrag II (Schelbert) will die NID streichen. Wir lehnen diesen Antrag ab. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf Sicherheitseigenkapital ist ein wichtiges Instrument für die Erhaltung und Ansiedlung von Konzernfinanzierungsaktivitäten. Das wiederum ist der Nukleus für zentralisierte Konzernfunktionen von internationalen Unternehmensgruppen aller Grössen, die Einkauf, Planung, Logistik und Forschung sowie Entwicklung umfassen. Solche Gesellschaften sind sehr attraktive Ansiedlungskandidaten, sie bieten regelmässig interessante und gut bezahlte Arbeitsplätze mit hoher direkter und indirekter Wertschöpfung, die wir uns nicht entgehen lassen sollten. Allerdings sind solche Gesellschaften auch sehr mobil; das Risiko der Abwanderung, wenn sie denn schon da sind, und der Steuerausfälle ist konkret. Vom Umfang des betreffenden Steuersubstrats haben Sie gehört, das will ich nicht noch einmal wiederholen.

Immerhin stellt der Bericht des Bundesrates über die Abschätzung der Regulierungsfolgen fest, dass gerade in diesem Bereich die Dynamik des Wettbewerbs so gross ist, dass die Chance, dass sich diese hier geforderte Massnahme innert kurzer Zeit rechnet, real ist. Wichtig ist diese Massnahme auch für die Kantone, die weniger Spielraum bei allgemeinen Steuersatzsenkungen haben. Für sie ist dieses Instrument besonders wichtig. Anders, als Herr Schelbert gesagt hat, reduziert dieses Instrument den Druck auf den Steuerwettbewerb, der ansonsten noch gravierender werden würde, weil der Abwanderungsdruck grösser würde. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass abgesehen von der Steigerung der steuerlichen Attraktivität diese Massnahme ein konkreter Anreiz zur Stärkung der Eigenkapitaldecke von Firmen ist; sie stärkt damit auch deren Krisenresistenz.

Der Antrag der Minderheit I (Matter) hingegen geht uns zu weit. Summarisch gesagt würde er einfach Tür und Tor für kreative Steuerplanungen auch von Privaten öffnen. Ich sehe, dass es sicher Situationen gibt, in denen sich das Ergebnis rechtfertigen lässt, aber hier wäre der Bogen unserer Meinung nach überspannt.

Der Step-up, der Gegenstand des Minderheitsantrages Birrer-Heimo ist, ist hingegen ein gutes Instrument. Die Steuerbefreiung für aufgedeckte stille Reserven und Goodwill bei Zuzug ist ein guter Anreiz für Unternehmen, in die Schweiz zu kommen. Der Step-up ist auch international regelkonform und legitim. Er ist auch steuersystematisch richtig, weil die betroffenen Werte vor Beginn der Steuerpflicht in der Schweiz geschaffen werden und damit hier nicht zu besteuern sind. Er ist auch sachlich richtig, weil im umgekehrten Fall solche Werte spiegelbildlich bereits heute und auch in Zukunft bei Wegzug besteuert werden.

Ich bitte Sie, hier alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Stimmt die Aussage, dass die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht nur für bisherige Gesellschaften mit Sonderstatus zur Verfügung steht, sondern für alle Unternehmungen und alle Kapitalgesellschaften und dass somit eine grosse Breitenwirkung die Folge sein kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind?

Walti Beat (RL, ZH): Ja, Frau Kollegin, da weisen Sie zu Recht auf einen wichtigen Punkt hin. Es ist allerdings ein allgemeines Merkmal dieser strukturellen Steuerreform, dass mit den neuen Instrumenten nicht eins zu eins für diejenigen Gesellschaften, die unter den bisherigen Regimes von Erleichterungen profitiert haben, ein Ersatz geschaffen wird. Vielmehr gibt es eine wilde Mischung von Vor- und Nachteilen. Es wird sehr viele Gesellschaften geben, die in Zukunft steuertechnisch deutlich schlechter fahren. Es wird aber auch einige Gesellschaften geben, die diese Instrumente besser für ihre Steueroptimierung nutzen können. Das ist im Wesen der Sache angelegt und lässt sich nicht vermeiden. Aber ich glaube, es ist angesichts des angepeilten Erfolges und auch der Ergiebigkeit der Unternehmensbesteuerung sicher zu rechtfertigen.

Lüscher Christian (RL, GE): Je souhaite dire quelques mots sur la taxe au tonnage. Ce concept, qui a été adopté par la commission, a recueilli une très forte majorité réunissant des représentants du centre et de la droite.

Je rappelle que la réforme que nous traitons a été imposée par l'Union européenne et que, dès lors, nous avons de bonnes raisons de nous inspirer de sa législation lorsqu'elle permet d'améliorer la compétitivité de la place financière suisse. C'est exactement le cas de la taxe au tonnage, qui - cela a été exprimé ce matin par Monsieur Barazzone - est reconnue, acceptée et adoptée par la plupart des pays européens. Dans le cadre de la lutte, en termes de compétitivité, pour la place financière suisse, l'adoption de la taxe au tonnage est un élément important de la réforme.

Monsieur le conseiller fédéral Maurer l'a dit ce matin: il s'agit, dans la loi sur la réforme des entreprises III, de faire en sorte que la Suisse reste compétitive à l'avenir, et la taxe au tonnage s'inscrit précisément dans cette philosophie.

Il est vrai que des réticences du Conseil fédéral ont été exprimées ce matin quant à la constitutionnalité de la mesure. Deux professeurs de droit ont été entendus en commission; ces professeurs ont rédigé des avis, qui



ont été transmis à la commission. Les deux professeurs, en fin de compte, même s'il y a eu des divergences pendant un certain temps, concluent à la constitutionnalité de la mesure.

Je mentionnerai encore très brièvement le fait que la mesure "schadet nicht" - cela ne dérange personne, c'est optionnel -, c'est une mesure qui permet, dans certains cantons, d'améliorer la compétitivité de la place financière suisse. On sait que le "shipping" est extrêmement important pour Genève, par exemple. On veut maintenir des emplois, on veut créer de nouveaux emplois. Un rapport de l'institut Créa relève le fait que, à court et moyen terme, la mesure permettra d'engranger 40 millions de francs de rentrées fiscales supplémentaires.

On voit qu'au lieu de faire perdre des rentrées fiscales, la taxe au tonnage permet au contraire d'en apporter davantage. Donc, il n'y a aucun désavantage, il n'y a que des avantages. C'est bon pour la Suisse, c'est bon pour les cantons. Il n'y a aucune raison de se priver de cette mesure, qui - je le rappelle - a été adoptée par une très forte majorité de la commission.

AB 2016 N 455 / BO 2016 N 455

Barazzone Guillaume (C, GE): Je vous explique de quoi il s'agit: la taxe au tonnage est une autre manière de calculer un impôt sur le bénéficiaire. La base d'imposition est calculée sur le tonnage net de tous les bateaux des sociétés considérées. C'est donc une incitation fiscale qui va permettre de renforcer la place économique suisse et - pour faire le lien avec la suppression des statuts - de rectifier dans certains cantons, comme dans le canton de Genève, mais également le canton du Tessin et d'autres cantons de Suisse alémanique, la situation des sociétés de "shipping", imposées aujourd'hui selon un statut cantonal et qui verront leur régime changer. Madame Marra disait tout à l'heure que c'est une niche; c'est tout le contraire. La Suisse est une île, la seule île à ne pas connaître cet impôt, ou plutôt cette incitation fiscale, connue dans 18 pays européens dont l'Allemagne, la France et l'Italie. Je mentionnerai encore l'Inde, le Japon, les Etats-Unis et Singapour. Cette incitation fiscale est acceptée par la Commission européenne. Monsieur Lüscher mentionnait tout à l'heure que, selon l'institut Créa de l'Université de Lausanne, cette incitation fiscale pourrait créer des centaines d'emplois et rapporter 40 millions de francs de contributions financières supplémentaires.

S'agissant maintenant de la constitutionnalité: deux avis de droit ont été demandés par le Département fédéral des finances. L'avis du professeur Oberson, d'environ 20 pages, conclut à la constitutionnalité totale de la mesure, y voyant une mesure de simplification fiscale. L'autre avis, du professeur Danon, indique que la taxe au tonnage est une mesure extrafiscale et conclut également, en se fondant sur une autre base légale - l'article 103 de la Constitution -, qu'à certaines conditions, cette taxe pourrait être considérée comme étant conforme à notre Constitution. Il a également indiqué que les données de l'institut Créa permettaient de conclure que cette mesure pourrait, après un examen approfondi, être considérée comme constitutionnelle.

J'aimerais également dire à Monsieur le conseiller fédéral Maurer, qui a soutenu ce matin le principe de la taxe au tonnage, que j'espère que, si notre conseil accepte l'introduction de cette nouvelle incitation fiscale, le Conseil fédéral pourra examiner de manière plus approfondie la proposition, de manière à ce que le débat au Conseil des Etats puisse avoir lieu dans des conditions optimales et que la Suisse se dote de cet instrument, dont l'absence la désavantage par rapport à l'Union européenne.

Lüscher Christian (RL, GE): Monsieur Barazzone, je vous remercie de votre intervention. Vous avez cité deux avis de droit, des professeurs Oberson et Danon. Evidemment, tous les membres du conseil n'ont pas accès aux procès-verbaux de la Commission de l'économie et des redevances. Pouvez-vous confirmer que ces deux professeurs ont été entendus par la CER du Conseil national? Pouvez-vous aussi confirmer que les deux professeurs ont conclu, certes sur des bases constitutionnelles différentes, à la conformité de la taxe au tonnage avec la Constitution fédérale?

Barazzone Guillaume (C, GE): Oui, Monsieur Lüscher, je peux vous confirmer que le professeur Oberson a conclu, sur la base d'un avis de droit très détaillé, à la constitutionnalité totale de la taxe au tonnage. Le professeur Danon était plus nuancé. Il relève que, sans se fonder sur l'article 127 de la Constitution, l'article 103 de la Constitution prévoit des possibilités pour la Confédération d'adopter des mesures extrafiscales. Il indique également qu'à certaines conditions, que je considère comme remplies grâce aux données contenues dans l'étude de l'institut Créa de l'Université de Lausanne, on pourrait conclure que la taxe au tonnage est conforme à notre Constitution.

Je pense que ce débat, qui aura certainement lieu au Conseil des Etats, est important. Le sujet mérite d'être clarifié. J'espère que le Conseil fédéral pourra nous aider à dissiper les doutes et à faire passer cette mesure. Je précise à cet égard que le groupe de travail qui avait imaginé la réforme et soumis le projet au Conseil



fédéral avait lui-même proposé la taxe au tonnage en tant que mesure visant à augmenter la compétitivité fiscale et économique de notre pays.

Müller Leo (C, LU): Die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer ist ein wesentlicher Baustein für die Unternehmenssteuerreform III. Diese zinsbereinigte Gewinnsteuer soll auf Bundesebene eingeführt werden und für die Kantone freiwillig sein. Die Gegner der Einführung dieser Steuer werden argumentieren bzw. haben bereits argumentiert, dass diese grosse Steuerausfälle bewirke. Gemäss Bericht des Bundesrates zur Regulierungsfolgenabschätzung der Unternehmenssteuerreform III vom 5. Juni 2015 hat der Bundesrat festgestellt, dass diese zinsbereinigte Gewinnsteuer finanzpolitisch wohl neutral sei. Ohne Zinsbereinigung rechnet der Bund mit markanten direkten und indirekten Steuerausfällen aufgrund von Abwanderungen. Mit der Zinsbereinigung kann eben diese Abwanderung gestoppt und das Steuersubstrat erhalten werden.

Es geht mit dieser Massnahme darum, dass gutfinanzierte Gesellschaften keinen Nachteil erleiden gegenüber jenen Gesellschaften, die über wenig Eigenkapital verfügen. In der Schweiz sind solche gutfinanzierten Unternehmungen sehr willkommen, und wir wollen diese auch hierbehalten können. Deshalb unterstützt die CVP-Fraktion die Einführung dieser Massnahme. Es geht auch darum, den Kantonen möglichst viele Instrumente zur Verfügung zu stellen. Es gibt Kantone, die mit der Patentbox nichts anfangen können, andere Kantone können mit der Inputförderung nicht viel anfangen, und dann gibt dieses zusätzliche Instrument hier eben zusätzlichen Handlungsspielraum für die Kantone, die es wollen.

Zu den Anträgen: Bei diesem Block lehnen wir alle Minderheitsanträge ab. Insbesondere lehnen wir den Minderheitsantrag I (Matter) ab: Er will, dass auch nichtbetriebsnotwendige Aktiven berücksichtigt werden könnten. Das geht uns zu weit, es würde dazu führen, dass das Eigenkapital aufgrund nichtbetriebsnotwendiger Aktiven dann zu hoch wäre. Deshalb lehnen wir diesen Minderheitsantrag ab. Ebenfalls lehnen wir die beiden Minderheitsanträge Birrer-Heimo ab, mit denen der Step-up beim Zuzug gestrichen werden soll.

Ich bitte Sie, in diesem Block den Anträgen der Mehrheit der Kommission zu folgen. Ich danke Ihnen dafür.

Brélaz Daniel (G, VD): Le groupe des Verts s'est déjà exprimé partiellement sur le sujet, par la voix de Monsieur Schelbert. Il est absolument clair, pour nous, que la taxe au tonnage est exotique et qu'elle présente un risque constitutionnel. Si on lit l'article, on n'est pas aussi au clair que ce qui a été prétendu tout à l'heure. C'est vrai que nous sommes peut-être une île politique, mais nous ne sommes sûrement pas une île maritime. Néanmoins, ce n'est pas le principal sujet dans le bloc 2.

Le principal sujet est incontestablement l'impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts, que d'aucuns appellent "intérêts notionnels". Nous avons reçu à ce sujet de nombreux courriers de la part de diverses institutions respectables du pays: de l'Union des villes suisses, dont je suis - je vous le rappelle - vice-président; de l'Association des communes suisses; de très nombreux cantons; en ce qui concerne le canton de Vaud, de l'Union des communes vaudoises, qui est présidée par une membre du parti libéral-radical. Toutes ces institutions s'inquiètent de manière extrêmement forte de l'introduction éventuelle d'un impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts, ou plutôt de la manière d'y déroger. Dans cette optique, toutes ces associations pourraient combattre l'ensemble de la loi pour ce seul motif de provocation.

Je considère personnellement que la réforme de l'imposition des entreprises III est nécessaire. Dans le canton de Vaud - comme vous le savez sûrement -, le 20 mars prochain, nous voterons sur le sujet, qui a fait l'objet d'un compromis de qualité, soutenu de manière extrêmement large par toutes les forces politiques, sauf l'extrême gauche.

Il se trouve que le compromis de qualité "à la vaudoise" pourrait être gravement perturbé par l'introduction d'une telle notion - un impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts - et que j'ai l'honnêteté de dire que le résultat de dimanche ne

AB 2016 N 456 / BO 2016 N 456

sera pas du tout interprétable si le projet de loi sorti d'ici contient cet élément. Je crois donc qu'il faut faire très attention.

Le Groupement des entreprises multinationales, qui n'est pas vraiment, à ma connaissance, une association d'ennemis de l'économie, nous a également écrit pour nous dire à quel point il était peu au courant de ce qu'il fallait faire. Ce groupement laisse clairement entendre que ce qui compte pour les entreprises multinationales, c'est que nous disposions rapidement d'une solution. Et si un tel dérapage devait retarder d'un, de deux, voire de quatre ans toute solution en la matière, ces entreprises multinationales - dont le site de décision est souvent extrêmement éloigné de la Suisse et de tous ses mécanismes plus ou moins étranges pour le reste de la planète - pourraient prendre des décisions dommageables pour l'économie suisse. Dans cette optique également, il est évidemment peu adéquat d'introduire maintenant cette notion.



Cette notion, me direz-vous, est facultative pour les cantons. C'est vrai, mais il peut y avoir des effets de concurrence intercantonale qui en résultent si certains cantons l'introduisent. Si aucun canton ne l'introduit - parce qu'au départ, c'est bien cela la situation et il faudra changer des lois cantonales - alors on connaîtra une situation aberrante voyant la Confédération perdre à peu près 300 millions de francs - ma comparaison agricole me dit que cela représente un sacrifice de 30 millions de francs pour l'agriculture, ceci juste à l'intention de ceux qui aiment bien les rebonds. On aurait pu imaginer une inversion du processus, comme pour la taxe au tonnage, et dire que si des cantons introduisent cette notion, alors la Confédération propose aussi un rabais. C'est le mécanisme prévu pour la taxe au tonnage. Ce serait déjà moins grave, mais ce n'est pas ce qui est proposé.

Je vous recommande, au nom du groupe des Verts, de refuser l'introduction de la taxe au tonnage et bien sûr de refuser la proposition de la minorité Matter, qui aggraverait encore la situation.

Jans Beat (S, BS): Zuerst möchte ich etwas richtigstellen: Zwischen Schwarz und Weiss gibt es sehr viele Schattierungen, zwischen alles und nichts gibt es ein unendliches Spektrum von Dimensionen. In diesem Saal wurde mehrfach gesagt, dass wir bezüglich der Vorlage nichts wollen; Herr Aeschi und Herr Bäumle haben das wörtlich gesagt, Herr Feller hat uns das unterstellt. Das stimmt nicht. Wenn Sie uns das unterstellen, dann haben Sie uns entweder nie zugehört, oder Sie interpretieren unsere Voten böswillig. Wir haben immer gesagt, dass es diese Vorlage braucht. Wir haben aber ganz klar gesagt: So nicht! Die Vorlage wurde namentlich in der Kommission, aber auch schon im Ständerat mit Dingen angereichert, die schlicht und einfach nicht nötig sind, die die Gemeinwesen unseres Landes ausbluten, ohne dass dafür ein Gegenwert entsteht. Das wollen wir nicht.

Was wir akzeptieren, das sei hier nochmals in aller Klarheit gesagt, das sind Instrumente wie die Abzüge für Forschung und Entwicklung, das sind die Patentboxen, das sind weitere Massnahmen wie auch die Ausgleichszahlungen an die Kantone. Wir haben immer gesagt, dass es auch irgendeine Form der Gegenfinanzierung braucht. Das ist alles andere als nichts. In diesem Sinne wünsche ich mir eine differenzierte Debatte.

Wir haben gesagt, dass wir Mindereinnahmen beim Bund von 1,5 Milliarden Franken vehement ablehnen und dass wir uns eine vollständige Gegenfinanzierung wünschen. Wir sind aber verhandlungsbereit, auch eine halbe Milliarde Franken würden wir notfalls akzeptieren. Das ist unsere Ausgangslage. Es gibt nun Dinge, die schlicht und einfach nicht nötig sind, und von diesen sprechen wir jetzt hier.

Eines dieser Dinge ist die Tonnage Tax, die zur Diskussion steht. Es ist nicht naheliegend, dass ausgerechnet die Schweiz eine Handelsschiff-Sonderbesteuerung einführt. Es ist uns nicht ganz klargeworden, welches Problem hier besteht und warum es diese Tonnage Tax braucht. Mir scheint, dass es allen ein bisschen so geht. Niemand weiss richtig, was sie bewirken wird, wer sie wirklich braucht und warum es diese Sonderbesteuerung zur jetzigen Zeit innerhalb dieses Paketes braucht. Ich sage hier aber deutlich, dass diese Tonnage Tax für uns auch kein Grund für ein Referendum ist. Wir lehnen sie einfach ab, weil wir sie eigentlich nicht richtig kennen und weil wir merken, dass es allen, die sich in der Steuersystematik auskennen, bei dieser Sache etwas mulmig ist. Die Tonnage Tax war auch nie in einer Vernehmlassung, und sie wurde nie präzise ausgeführt. Deshalb lehnen wir diese Steuer ab.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer wird auch von den Kantonen abgelehnt. Das Ziel dieses Instrumentes ist es, die Finanzgesellschaften hierzubehalten. Das ist vielleicht eine Überlegung wert. Wenn man es allerdings so macht, wie es hier aufgegleist ist, dann wird - das sagen die Finanzdirektoren vieler Kantone in diesem Land - eine riesige Büchse geöffnet. Was das für dynamische Effekte hat, kann im jetzigen Zeitpunkt wirklich niemand abschätzen. Was zieht es nach sich, wenn jede finanzstarke Kapitalgesellschaft einen fiktiven Zins auf ihrem Kapital abziehen kann? Es ist unmöglich vorauszusagen. Wenn Sie zum Beispiel Immobilien besitzen, dann empfehle ich Ihnen, nach Einführung dieser zinsbereinigten Gewinnsteuer eine Aktiengesellschaft zu gründen, um für diese Immobilien künftig einen fiktiven Zins von den Steuern abziehen zu können. Was zieht es noch alles nach sich? Wir lehnen dieses Instrument ab. Der Antrag der Minderheit I (Matter) geht noch weiter, er öffnet die Tür noch weiter. Diesen Antrag lehnen wir sowieso ab.

Schliesslich noch zum Step-up bei Zuzug: Nach dieser Idee kann eine Firma, wenn sie in die Schweiz kommt und stille Reserven offenlegt, diese zehn Jahre lang von den Steuern abziehen. Stille Reserven von zugezogenen Firmen können riesige Beträge sein. Es kann also durchaus sein, dass sie nicht nur zehn Jahre lang nichts versteuern, sondern noch darüber hinaus Abzüge machen, weil sie in der Schweiz den Verlust vortragen dürfen. Was sind das für Dimensionen? Welche Türen werden hier geöffnet? Was bringt es den Firmen, die schon hier sind? Die dürfen das nämlich heute schon machen. Was es bringt, hat uns niemand erklären können. Deshalb lehnen wir auch dieses Instrument ab.

Wie gesagt, es geht da nicht um Schwarz oder Weiss. Es handelt sich wirklich um unnötige Ergänzungen



dieses Pakets, die wir Sie abzulehnen bitten.

Barazzone Guillaume (C, GE): Monsieur Jans, vous avez indiqué tout à l'heure que l'introduction d'une taxe au tonnage n'était pas un motif de référendum pour le Parti socialiste. Nous en prenons note.

Cela dit, saviez-vous que la Suisse est la vingt-troisième puissance maritime mondiale et qu'il y a des dizaines de sociétés maritimes dans notre pays dans toute une série de cantons: Schwytz, Zoug, Bâle, Tessin, Vaud et Genève? Vous avez l'air de ne pas voir le lien entre l'introduction de cette taxe au tonnage et le fait qu'elle est acceptée dans la plupart des pays européens.

Jans Beat (S, BS): Herr Barazzone, ich bin ganz ehrlich: Ich habe vieles gehört über die Tonnage Tax. Aber die ganzen Fakten haben wir nie sauber präsentiert bekommen, und genau das ist ja das Problem. Diese Fakten waren nie in der Vernehmlassungsvorlage. Der Bundesrat hat sie nie präsentiert. Sie kamen erst in der Nationalratskommission ins Spiel. Deshalb gebe ich völlig offen zu, dass ich nicht weiss, was das genau bedeutet, wen das genau betrifft und was das genau für Konsequenzen hat, und deshalb lehne ich die Tonnage Tax ab.

Bäumle Martin (GL, ZH): Ich beschränke mich auf drei Punkte:

1. Die Tonnage Tax: Ich habe bereits in der Eintretensdebatte gesagt, dass das eigentlich eher eine separate Vorlage beträfe. Dieses Instrument ist etwas artfremd, weil hier eine Branche bevorzugt werden soll. Es ist aber ein Fakt, dass andere EU-Staaten genau diese Tonnage Tax kennen. Es ist ebenso ein Fakt, dass gerade Kantone wie Genf, Waadt und Tessin diese Besteuerung als ein wichtiges weiteres Tool

AB 2016 N 457 / BO 2016 N 457

ansehen. Und dies ist für uns ein Grund zu sagen, dass wir offen für diese Tonnage Tax sind. Die Steuerausfälle, die hier beschrieben werden, betragen im Maximum 5 bis 15 Millionen Franken. Da kann es also nicht um die grossen Steuerausfälle gehen. Deshalb fordern wir hier den Ständerat auf - weil wir in diesem Punkt auch eine Differenz schaffen wollen -, die Frage der Begrenzung anzuschauen. Wir kennen ja bei den übrigen Bereichen die 80-Prozent-Regel. Der Ständerat soll nun auch hier schauen, dass eine untere Grenze definiert wird. Dann kann nicht ein Schlaumeierkanton plötzlich bei sich nur noch die Tonnage Tax führen und sämtliche dieser Firmen ansiedeln, die keine Steuern bezahlen und aus den Kantonen Genf, Waadt, Tessin in den Kanton XY abwandern - ich nehme jetzt nicht den Kanton Zürich. In diesem Sinne werden die Grünliberalen die Tonnage Tax heute unterstützen, und zwar mit der Aufforderung an den Ständerat, das Thema der Begrenzung noch einmal anzuschauen.

2. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer: Das ist eine ganz wichtige zusätzliche Toolmöglichkeit für die Kantone. Wir werden den Antrag der Minderheit II (Schelbert), die das nicht will, ablehnen, aber wir werden auch den Antrag der Minderheit I (Matter), die hier zu weit geht, nicht unterstützen. Es ist eigentlich auch faktisch richtig, dass die Eigenkapitalbasis in einem gewissen Sinn nicht steuerrelevant ist. Es soll nicht so sein, dass eine schwere Firma, die viel Eigenkapital hat, steuerlich bestraft wird und eine leichte Firma, die unterkapitalisiert ist, indirekt begünstigt wird. Genau das wird mit diesem Mechanismus grundsätzlich angegangen.

Die Steuerausfälle sind nicht zu vernachlässigen, das müssen wir klar sehen. Wenn der Bund diese Gewinnsteuer, wie jetzt vorgesehen, verpflichtend einführen wird, geht es hier statisch berechnet um rund 266 Millionen Franken Mindereinnahmen. Ich sage wiederum "statisch", weil auch hier eine Dynamik das Ergebnis positiv beeinflussen kann. Für die Kantone ist es hingegen ein Tool. Wenn alle Kantone das vollumfänglich umsetzen würden, würden statisch gesehen 340 Millionen Franken an Steuerverlusten resultieren. Aber es wird viele Kantone geben, die andere Instrumente einsetzen und dieses Instrument gar nicht brauchen. Und es wird Kantone geben, die das teilweise einsetzen. Ich denke, dass zum Beispiel mein Kanton möglicherweise eine Gesamtüberlegung machen wird. Aber diese Gesamtausfälle würden nur dann realisiert, wenn alle Instrumente voll zur Anwendung gelangten. Mit der 80-Prozent-Regel, die wir eigentlich über alle diese Tools legen, begrenzen wir das. Damit sind alle diese statischen Zahlen zwar heute schön zu erwähnen, aber die Realität wird sich dynamisch entwickeln; die Welt ist eben nicht statisch, sondern dynamisch. In diesem Sinne werden die Grünliberalen hier die zinsbereinigte Gewinnsteuer unterstützen.

3. Step-up beim Zuzug, die Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht: Hier geht es um zwei Dinge. Es geht einmal darum, dass die privilegierten Gesellschaften bei Wegfall dieses Privilegs - bis dahin dauert es ja noch - dieses Element früher einsetzen können und mit dieser Aufdeckung diese Steuerprivilegien eigentlich noch eine gewisse Zeit behalten können, um dann bereits im neuen Regime zu sein. Das heisst, dann gehen keine Steuererträge verloren. Dieses Element ist auch klar dazu da, um das Substrat für die Übergangszeit zu erhalten, bis sich das neue Regime eingeschliffen hat. Es ist eigentlich ein Step-up, wie es



auch genannt wird, ein sinnvoller Schritt in die richtige Richtung.

Zusätzlich gibt es damit aber tatsächlich ein weiteres Element. Auch eine Firma, die zuzieht, oder ein Teil einer Holding, die wieder zu uns kommt, würden von diesem Instrument profitieren können. Das gibt grundsätzlich einmal zusätzliches Steuersubstrat, da haben wir hier mit dieser Bestimmung möglicherweise bereits einen positiven dynamischen Effekt indirekt eingebaut. Wir können es noch nicht voll abschätzen. Also werden die Grünliberalen auch den Step-up beim Zuzug ganz klar unterstützen.

Wir werden hier überall der Mehrheit folgen, und ich bitte Sie im Namen der Grünliberalen, das ebenfalls zu tun.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Herr Kollege Bäumle, ich bin etwas erstaunt über Ihr Votum zur Tonnage Tax. Meine Frage an Sie: Wir haben ja aus den Unterlagen klar erkennen können, auch wenn wir nicht alles wissen, dass es um eine Sonderbehandlung einer bestimmten Transportbranche geht. Es ist eigentlich eine Subventionierung der Schifffahrt. Müssen wir demnach damit rechnen, dass Sie als Grünliberaler dann die Subventionierung der Lastwagenbranche, also einer anderen Transportart, und die Subventionierung der Flugbranche, einer weiteren Transportart, nach dem Motto "Das kann für diese Kantone vielleicht noch günstig sein" auch unterstützen?

Bäumle Martin (GL, ZH): Grundsätzlich ist es keine Subventionierung. Aber ich gebe Ihnen Recht, es ist nicht lupenrein, es ist ein etwas artfremder Teil in der Vorlage. Das habe ich bereits beim Eintreten gesagt, ich habe es heute noch einmal gesagt. Darum ist uns auch die Begrenzung, die der Ständerat noch einmal anführen soll, wichtig. Ich sage es auch offen: In der Kommission habe ich mich noch gegen die Tonnage Tax geäußert. Wir haben dann in der Fraktion die Diskussion noch einmal geführt, da wir am Ende alle Kantone im Boot haben wollen. Es sind wichtige Kantone, Westschweizer Kantone, der Kanton Tessin, die das wünschen, und da müssen wir eine gewisse Offenheit signalisieren. Aber das heisst nicht, dass die Grünliberalen Tür und Tor für jegliche Interessen, die auch noch kommen könnten, öffnen werden. Es ist im Übrigen keine Subvention, sondern eine völlig andere Art, die Steuer zu erheben - eine Art Pauschalsteuer. Wenn sie mit einer Grenze richtig angesetzt wird, dann wird sie vom Steuersubstrat her gleich viel bedeuten, wie wenn diese Firmen heute als quasi privilegierte Gesellschaften besteuert werden. Wenn wir keine Lösung für diese Firmen finden, ist eine Abwanderung die Folge, dies verbunden mit dem vollen Verlust des Steuersubstrats. Die Tonnage Tax ist für einen Kanton die Möglichkeit, das Steuersubstrat der betreffenden Unternehmen, die für ihn nicht unwichtig sind, zu erhalten und zu erweitern.

Aeschi Thomas (V, ZG): Auch bei diesem zweiten Block bittet Sie die SVP-Fraktion, alle Minderheitsanträge von links abzulehnen. Sie bittet Sie, den Antrag der Minderheit I (Matter) zur zinsbereinigten Gewinnsteuer zu unterstützen. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer finden Sie auf der Fahne ab Seite 29 beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und ab Seite 59 beim Steuerharmonisierungsgesetz.

In der Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital befürwortet, da daraus eine international wettbewerbsfähige Steuerbelastung für konzerninterne Zinsen resultiert, zumal mit der Unternehmenssteuerreform III die Swiss Finance Branch und der Holdingstatus abgeschafft werden. In diesem Sinne ist die zinsbereinigte Gewinnsteuer eine Ersatzmassnahme für die Besteuerung von konzerninternen Finanzierungen. Zusätzlich ist sie auch eine Voraussetzung für die Zentralisierung von Treasury-Funktionen in der Schweiz. Gemäss Vernehmlassungsvorlage würde bei einer Nichteinführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer die Schweiz an Standortattraktivität verlieren.

Die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer ist auch im Rahmen des Projektes "Base Erosion and Profit Shifting" (Beps) der OECD wichtig, da die Anforderungen an die unternehmerische Substanz in Verbindung mit der Besteuerung von mobilen Unternehmenserträgen weiter steigen werden. Dies wird zur Folge haben, dass internationale Konzerne ihre zentralen Konzernfunktionen künftig noch stärker an einem einzigen Standort zusammenziehen werden, an dem sie attraktive steuerliche Rahmenbedingungen für sämtliche zentralen Konzernaktivitäten vorfinden.

In der Vernehmlassungsvorlage streicht der Bundesrat die Wichtigkeit der zinsbereinigten Gewinnsteuer hervor: "Eine attraktive Besteuerung von Konzernfinanzierungs- und Treasury-Center-Aktivitäten ist somit für den Unternehmensstandort als Ganzes und damit auch für den Erhalt und die Neuansiedlung von anderen mobilen Konzernaktivitäten,

AB 2016 N 458 / BO 2016 N 458

etwa im Bereich von Forschung und Entwicklung, Immaterialgüterverwertung oder der eigentlichen Konzernsteuerung, also Headquarter- und Prinzipal-Aktivitäten, bedeutsam."





Die Argumentation des Bundesrates, dass die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer mit der Vorlage zur Zahlstellensteuer gekoppelt werden soll, teilen wir nicht. Im Gegenteil: Wird die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht mit der Unternehmenssteuerreform III eingeführt, werden die eigenkapitalunterlegten Finanzierungsaktivitäten abwandern und auch nach einer allfälligen späteren Einführung nicht wieder in die Schweiz zurückkommen.

Ab Seite 26 der Fahne finden Sie die Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zur sogenannten Tonnagesteuer. Was genau ist eine Tonnagesteuer? Es handelt sich dabei um eine Methode, um Gewinne aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr pauschal zu ermitteln. Dabei stützt man sich auf die Grösse des Schiffes, die sogenannte Tonnage.

Weshalb benötigt die Schweiz überhaupt eine Tonnagesteuer? Wie bereits mehrmals erwähnt wurde, hat die Schweiz die Unternehmenssteuerreform III auf Druck der OECD und der EU lanciert, weil gewisse eidgenössische und kantonale Steuerregimes international nicht mehr akzeptiert waren. Um die Folgen der Abschaffung dieser Regimes möglichst gering zu halten, muss die Schweiz international akzeptierte steuerliche Massnahmen wie die Patentbox oder den Mehrfachabzug von Aufwänden für Forschung und Entwicklung einführen. Die Tonnagesteuer ist ebenfalls ein steuerliches Instrument, welches international anerkannt ist - dies als Antwort auf Ihre Frage von vorhin, Frau Birrer-Heimo. So kennen folgende Länder eine Tonnagesteuer: Frankreich, Italien, Spanien, Grossbritannien, Irland, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Norwegen, Finnland, Polen, Zypern, Malta und Griechenland. In Deutschland wurde die Tonnagegewinnermittlung im Jahr 1998 eingeführt. Als Ziel wurde explizit "die Senkung des deutschen Steuerniveaus auf ein internationales Niveau" angegeben. Ich bitte Sie um Zustimmung zur Tonnagesteuer, damit Schweizer Firmen gegenüber Firmen im Ausland nicht benachteiligt sind.

Schliesslich bitte ich Sie, bei den Artikeln 61a DBG und 24b StHG dem Entwurf des Bundesrates zum Thema Step-up zuzustimmen, dem Beschluss des Ständerates zu folgen und den Minderheitsantrag Birrer-Heimo abzulehnen. Ich danke Ihnen im Namen der SVP-Fraktion.

Maurer Ueli, Bundesrat: In diesem Block 2 geht es um die drei Dinge, die Sie jetzt schon gehört haben: um die Einführung einer Tonnage Tax, um die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer und um die Aufdeckung stiller Reserven, den sogenannten Step-up.

Ich komme zuerst zur Tonnage Tax: Diese Tonnage Tax war nicht in der Vernehmlassung. Der Bundesrat hat diese Besteuerungsart geprüft und hat aufgrund eines Gutachtens gefunden, dass die Verfassungsmässigkeit nicht gegeben ist. Inzwischen sind andere Gutachten gemacht worden - es wurde erwähnt -, die auch einen anderen Schluss zulassen. Aber Fakt bleibt: Dieses Geschäft war nicht in der Vernehmlassung, und es gab dazu auch keine Anhörung. Eigentlich handelt es sich hier um die Einführung eines neuen Tatbestandes. In unserer Gesetzgebung kennen wir den Grundsatz, dass wir eine Anhörung durchführen, wenn wir etwas grundsätzlich Neues einführen. Das war hier aber nicht der Fall. Aus dieser Optik würde ich Sie bitten, dem Antrag der Minderheit Marra zu folgen und diesen ganzen Bereich aus der Vorlage auszuschliessen.

Jetzt gehe ich aber aufgrund der Mehrheitsverhältnisse hier im Rat davon aus - das war schon in der Kommission der Fall -, dass Sie diesen Bereich beschliessen und damit im Gesetz festschreiben. Ich möchte aufzeigen, wie wir dann vorgehen würden. Selbstverständlich würden wir das als Auftrag verstehen, den Bereich näher zu prüfen, und wir hätten dann auch die Möglichkeit, das Thema mit dem Ständerat zu prüfen. Ich würde mir in der Folge ausdrücklich vorbehalten, in der zweiten Lesung, wenn sich andere Erkenntnisse ergeben sollten, auf diese Tonnage Tax zurückzukommen, sie zu modifizieren oder dann definitiv eine Streichung zu machen. Aber ich glaube, aufgrund der Diskussion, die jetzt geführt wurde, wäre es konsequent, falls Sie dem entsprechenden Mehrheitsantrag zustimmen, dass wir das Thema auch ernsthaft prüfen. Wir würden Ihnen nach der ständerätlichen Kommissionsarbeit auch die Ergebnisse unterbreiten und dann allenfalls eben andere Vorschläge machen oder auf die vorliegenden zurückkommen. Es ist unüblich, in einer Gesetzesberatung einen neuen Tatbestand einzufügen; das bedingt in der Regel dann eben eine Vernehmlassung. Offensichtlich ist es aber, mindestens finanziell, nicht ein so weltbewegendes Geschäft, sodass es wahrscheinlich angezeigt ist, das Thema zu prüfen, wenn Sie dem entsprechenden Antrag der Mehrheit zustimmen. Aber noch einmal: Dem Bundesrat wäre es lieber, Sie würden das nicht machen, sodass wir das im ordentlichen Verfahren dann entsprechend prüfen könnten.

Tatsache ist aber auch, dass die Schweiz eigentlich eine Schifffahrtsnation ist - etwas, was man eigentlich nicht vermutet. Wir sind auf der Rangliste der grössten Schifffahrtsnationen auf Rang 26, und dieses Potenzial kommt immer noch aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges.

Wir bitten Sie eigentlich, diese Besteuerungsart abzulehnen, werden das Thema aber prüfen, wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, und Ihnen dann entsprechende Anträge unterbreiten.



Damit komme ich zum zweiten Punkt in diesem Bereich, zur zinsbereinigten Gewinnsteuer: Der Bundesrat hat die zinsbereinigte Gewinnsteuer in der Vernehmlassung aufgeführt, aber dann darauf verzichtet, sie in die Botschaft aufzunehmen. In der Vernehmlassung wurde diese Massnahme von der Mehrheit der Kantone abgelehnt, insbesondere weil man befürchtete, dass da Steuerplanungsmassnahmen eingeführt würden, die zu hohen Steuerausfällen führen könnten. Ihre Kommission hat diese Bedenken zumindest abgeschwächt, indem die Planungsmöglichkeiten eingeschränkt wurden und diese Massnahme für die Kantone grundsätzlich freiwillig geworden ist. Trotzdem ist festzuhalten, dass die Kantone der ursprünglichen Fassung in der Vernehmlassungsvorlage ablehnend gegenüberstanden.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist etwas, was durchaus auch der Bundesrat auf dem Radar hat. Wir haben vorgesehen, sie Ihnen zusammen mit der Revision der Verrechnungssteuer zu unterbreiten, weil es den gleichen Bereich betrifft. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer betrifft eigentlich eine interne, die Verrechnungssteuer eine externe Finanzierungsmassnahme für Unternehmen. Wir hatten vorgesehen, Ihnen das in einer separaten Vorlage zu unterbreiten. Ihre Kommission hat die zinsbereinigte Gewinnsteuer nun vorgezogen und in diese Vorlage integriert. Das führt mit der vorliegenden Fassung bei statischer Betrachtung zu Mindereinnahmen des Bundes von 266 Millionen Franken. Es gibt Experten, die sagen, dass das Instrument letztendlich kostenneutral sei, wenn es entsprechend benutzt werde. Die Frage ist immer, wie Unternehmen darauf reagieren.

Grundsätzlich sieht der Bundesrat diese Massnahme also ebenfalls vor; wir hätten es allerdings vorgezogen, sie zusammen mit der Verrechnungssteuer als Gesamtpaket zu den Finanzierungsmassnahmen für Unternehmen in die Räte zu bringen. Wenn Sie sie jetzt in der Vorlage einfügen, belasten Sie diese natürlich mit zusätzlichen Ausgaben - das ist eine Gefahr. Die Massnahme wurde auch im Ständerat diskutiert. Er hat aber darauf verzichtet, um die Vorlage im Gleichgewicht zu halten, etwa auf der vom Bundesrat vorgesehenen Höhe. Sie müssen die politischen Konsequenzen abwägen: Wenn Sie der Aufnahme zustimmen, kann die Vorlage aus dem Gleichgewicht geraten. Das möchten wir nicht, weil wir diese Vorlage eigentlich als dringlich betrachten.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist an sich nichts Schlechtes, sie könnte dem Wirtschafts- und Unternehmensstandort Schweiz dienen. Die Frage ist einfach, wie gross das Paket am Schluss sein soll. Ich bitte Sie also, dem Bundesrat zu folgen und auf die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer zu verzichten. Sollten Sie sie einführen, bitte ich Sie,

AB 2016 N 459 / BO 2016 N 459

wenigstens den Antrag der Minderheit I (Matter) abzulehnen. Dieser Antrag geht noch wesentlich weiter, weil er auch die Steuerfreiheit bei privaten Vermögensanlagen einbezieht. Das wäre in dieser Unternehmenssteuerreform aus unserer Sicht eigentlich ein Schritt zu viel und ist deshalb nicht einzufügen.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist aus Sicht des Bundesrates also abzulehnen. Die Kantone waren dagegen, wobei sie das modifiziert haben. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, was ich aufgrund der Voten erwarte, dann bitte ich Sie, gleichzeitig den Antrag der Minderheit I (Matter) abzulehnen, weil der dann definitiv zu weit geht. Aber mit der Zustimmung zur Mehrheit Ihrer Kommission belasten Sie die Vorlage dennoch insgesamt, und das ist politisch abzuwägen. Der Ständerat hat darauf verzichtet.

Der dritte Punkt betrifft die Auflösung stiller Reserven, den sogenannten Step-up. Worum geht es? Wir haben steuersystematisch den Grundsatz, dass Erträge, die in der Schweiz erwirtschaftet werden, in der Schweiz versteuert werden müssen. Im Moment haben wir den Step-up beim Wegzug. Eine Firma, die die Schweiz verlässt und in dieser Zeit Reserven gebildet und diese nicht versteuert hat, muss sie beim Wegzug aus der Schweiz versteuern; das ist geltendes Recht. Jetzt schlagen wir das Spiegelbildliche vor. Wer in die Schweiz kommt und stille Reserven hat, die er nicht in der Schweiz erarbeitet hat, kann diese abziehen. Das ist steuersystematisch richtig, weil wir besteuern, was bei uns entsprechend erarbeitet worden ist. Steuersystematisch ist die Vorlage des Bundesrates korrekt.

Hier bitte ich Sie, auf den Minderheitsantrag Birrer-Heimo zu verzichten.

Müller Leo (C, LU): Herr Bundesrat, Sie haben argumentiert, dass die Vorlage mit der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer aus dem Lot geraten könnte. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Emissionsabgabe abzuschaffen. Das hätte rund 230 Millionen Franken gekostet. Unser Rat wird das voraussichtlich herausstreichen. Jetzt führen wir die zinsbereinigte Gewinnsteuer ein, die gleichwertig ist. Jetzt frage ich Sie: Warum soll dann die Vorlage aus dem Lot geraten?

Maurer Ueli, Bundesrat: Sie haben die Emissionsabgabe noch nicht definitiv verabschiedet. Ich glaube einfach, wir müssen uns bewusst sein, dass diese Vorlage nur ein gewisses Mass an Mitteln erträgt. Das Referendum





hängt im Raum. Aus unserer Sicht ist eine Vorlage zu verabschieden, die möglichst schnell umgesetzt und realisiert werden kann. Vielleicht ist diese Frage am Schluss in der Differenzvereinbarung nochmals zu beurteilen. Aus Sicht des Bundesrates können wir grundsätzlich eigentlich allen Entlastungsmassnahmen zustimmen - jede ist erwünscht. Die Frage ist einfach, wie gross dieses Paket ist. Wenn Sie dort verzichten, schaffen Sie hier Spielraum. Nur müssen Sie das konsequent machen. Wir haben Ihnen die Emissionsabgabe ja vorgelegt, weil wir entsprechende Motionen aus den Räten haben. Wir haben Ihren Auftrag erfüllt. Wenn Sie uns davon wieder befreien, können wir eher darüber sprechen. Überladen Sie aber das Fuder nicht; davor möchte ich doch warnen.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Dans cette partie du débat, nous traitons de l'impôt sur le bénéficiaire corrigé des intérêts ou de la déduction d'intérêt notionnel, en anglais "Notional Deduction Interest" (NID), du "step up" et de la taxe au tonnage.

Je commence donc par l'impôt sur le bénéficiaire corrigé des intérêts. Ainsi que je l'ai présenté brièvement dans le débat d'entrée en matière, cet impôt est une mesure nouvelle que notre commission soutient en vue d'assurer l'attractivité de la Suisse. Elle vise à remplacer l'abolition du régime spécial de la "Swiss Finance Branch" et la suppression du privilège holding au niveau cantonal. Je me permets juste de citer une explication tirée du message: "En Suisse, le droit en vigueur prévoit, dans le cadre de la 'Swiss Finance Branch', une faible charge fiscale pour les sociétés de financement étrangères exerçant des activités de financement par l'intermédiaire d'un établissement stable sis en Suisse ... En l'occurrence, un loyer est concédé à la société de financement dont le siège est à l'étranger pour le capital mis à la disposition de l'établissement suisse. Cette concession se base sur une pratique (non publiée) de l'Administration fédérale des contributions et des autorités fiscales cantonales. Elle donne lieu à une charge effective de l'impôt sur le bénéfice de l'ordre de 2 à 3 pour cent."

Dans son principe, l'impôt corrigé des intérêts permet de mettre sur pied d'égalité le financement par fonds propres et le financement par fonds étrangers. En effet, les charges d'intérêt d'un crédit sont déductibles au niveau des coûts d'exploitation. Mais, pour les sociétés qui autofinancent leurs investissements, cette déduction n'est pas possible, sauf pour les entreprises qui bénéficient du régime fédéral de la "Swiss Finance Branch". L'introduction du NID vise donc tout particulièrement à maintenir en Suisse ces activités, par définition très mobiles.

Les travaux en cours à l'OCDE dans le cadre du projet de lutte contre l'érosion de la base d'imposition et le transfert de bénéfices poussent par ailleurs au regroupement des activités. Le NID ferait ainsi office d'ancrage pour l'implantation de substances économiques supplémentaires.

Il vaut la peine de préciser que la version débattue dans notre projet n'est pas la version très généreuse que pratiquent certains pays, à l'instar de la Belgique, et qui serait trop coûteuse pour nos collectivités. La version définie par notre commission ne qualifie que le capital propre de sécurité qui correspond à la part des fonds propres dépassant le capital nécessaire à l'activité commerciale à long terme.

Il ne s'applique pas non plus aux actifs non nécessaires à l'exploitation; cela figure expressément dans le texte, comme vous aurez pu le constater.

Le NID s'adresse donc à des holdings qui, au-delà de la détention de participations, pratiquent des activités de financement, ou à des groupes certes bien financés, mais qui ne peuvent pas forcément bénéficier d'autres instruments comme la "patent box" ou la déduction pour recherche et développement, par exemple. Le NID est utile aux cantons qui hébergent de telles sociétés et qui désirent appliquer la mesure; notre commission soutient l'introduction de la mesure au niveau de la Confédération, mais la laisse facultative pour les cantons. Le NID fait l'objet de nombreuses réticences en raison de son coût. En analyse statique, il est vrai que la Confédération devrait renoncer à 266 millions de francs. Il faut toutefois mettre dans la balance un autre élément: si le NID n'est pas intégré dans le projet, toute une série d'activités sont susceptibles d'être délocalisées. Refuser le NID ne signifie donc pas conserver les recettes fiscales. Accepter le NID, en revanche, a un coût, mais il permet parallèlement de maintenir les activités concernées dans notre pays, voire de favoriser des regroupements autour de ces activités. Vu sous l'angle des effets dynamiques, le NID en vaudrait aussi la peine financièrement, selon le Conseil fédéral. En définitive, l'aspect financier statique mérite donc d'être fortement relativisé.

Pour les cantons et les communes, le chiffre de 344 millions de francs, souvent évoqué, n'a pas beaucoup de sens puisqu'il faudrait que tous les cantons introduisent le NID. Or, la mesure sera facultative et une majorité de cantons ne la mettra pas en oeuvre. Quant au milliard de francs de pertes que l'on évoque encore parfois, il relève de la pure désinformation.

Pour terminer, le NID fait partie d'un concept cohérent, ce que le Conseil fédéral expliquait lui-même, avant de le retirer du projet de réforme. Mais pour votre commission, cette analyse reste valable.



La proposition de la minorité Matter souligne une forme de redondance à l'article 59 alinéa 1bis lettre b. En principe, les actifs qui ne sont pas nécessaires à l'exploitation correspondent aux fonds propres dépassant le capital nécessaire à l'activité commerciale à long terme. Toutefois, les

AB 2016 N 460 / BO 2016 N 460

discussions techniques autour du NID ont amené à plutôt renforcer le dispositif afin d'éviter des risques d'abus, par exemple, la possibilité de parquer dans la société des valeurs issues de la fortune privée pour bénéficier ensuite de la réduction d'impôt.

La commission vous recommande, par 11 voix contre 8 et 5 abstentions, de ne pas suivre la proposition défendue par la minorité Matter.

La minorité II (Schelbert) vise à biffer l'introduction du NID. Pour les raisons évoquées précédemment, à savoir, au premier chef, la cohérence générale de la réforme de l'imposition des entreprises III, la nécessité de trouver des solutions de remplacement pour certains types d'activités et, enfin et non des moindres, la nécessité d'assurer l'attractivité de la Suisse, la commission propose de maintenir l'impôt corrigé des intérêts. En outre, la solution proposée est facultative pour les cantons. Chacun d'eux restera libre de l'appliquer, ce qui va aussi dans le sens d'un respect du fédéralisme et répond aux craintes exprimées.

La majorité de la commission vous recommande, par 18 voix contre 6, de ne pas suivre la proposition défendue par la minorité II (Schelbert).

J'en viens au "step up" au début de l'assujettissement. Je précise à l'intention de la salle que l'on parle ici de la manière de considérer les réserves latentes en cas d'implantation en Suisse, et non du traitement des réserves latentes consécutives à un changement de statut. Les discussions autour du "step up" ont fait apparaître que les réserves latentes devaient à l'avenir être traitées de manière cohérente. Ainsi, les réserves latentes réalisées en Suisse doivent être traitées et fiscalisées dans notre pays. Logiquement, les réserves latentes constituées en dehors de notre territoire n'ont pas à être imposées en Suisse lors d'une implantation. Elles doivent pouvoir être déclarées sans conséquence fiscale et amorties dans un délai de dix ans.

La minorité Birrer-Heimo craint de permettre une forme de non-imposition à des sociétés en provenance de territoires off-shore. Cela ne change rien au fait que les réserves concernées proviennent d'activités qui n'ont pas été opérées sur territoire suisse, et donc qui ne relèvent pas de notre droit fiscal. Ce mécanisme nous semble d'ailleurs tout à fait en phase, par effet de miroir, avec les réflexions en cours à l'OCDE et qui visent à imposer les activités là où elles ont lieu.

La commission vous recommande, par 19 voix contre 4 et 2 abstentions, de rejeter la proposition défendue par la minorité Birrer-Heimo.

J'en viens enfin à la taxe au tonnage. La taxe au tonnage est un outil fiscal particulier, destiné à un secteur spécifique, à savoir les sociétés de transport maritime, et qui remplace l'imposition du bénéfice.

Seize Etats européens la connaissent, mais aussi l'Inde, les Etats-Unis, le Japon, Hong-Kong et Singapour. Dans l'UE, cette mesure est considérée comme une aide d'Etat, mais elle est dûment admise et c'est devenu un standard international. Pour notre pays, cette taxe aurait l'avantage d'offrir une solution attractive en vue du regroupement des activités des sociétés de transport sur notre territoire, mais aussi de maintenir les quatre-vingts sociétés maritimes existantes en Suisse. Bien qu'elle s'applique exclusivement aux activités de transport, cette mesure contribuerait à renforcer le cluster qui rassemble la place financière, le négoce et l'affrètement dans les cantons qui hébergent aujourd'hui ces diverses activités.

Dans son mécanisme, et comme son nom l'indique, la taxe au tonnage remplace l'imposition des bénéfices par la taxation du tonnage des navires. Toute société souhaitant en bénéficier doit s'y engager pour dix ans, au cours desquels elle paiera une taxe annuelle régulière, qu'elle ait ou non réalisé un bénéfice, soit dit en passant. Le projet de loi relatif à la taxe au tonnage a été mis au point sur la base de modèles existant à l'étranger et a fait l'objet de modifications techniques de la part de l'administration fédérale. Il s'agit d'une mesure que l'on peut qualifier d'offensive en ce qui concerne l'attractivité. En l'occurrence, son objectif n'est pas de remplacer une mesure qui sera abolie, mais d'enrichir notre boîte à outils fiscale.

Du point de vue financier, le manque à gagner fiscal est mineur, soit 5 millions de francs pour la Confédération et autant pour les cantons. Ce manque à gagner, la commission est d'avis qu'il sera rapidement comblé par de nouvelles contributions fiscales qu'un institut universitaire a évaluées à 40 millions de francs.

La proposition de la minorité Marra demande de biffer de la loi la taxe au tonnage. En ce qui concerne la constitutionnalité de cette notion, la majorité de la commission a considéré que cela ne posait pas de problème. En effet, deux professeurs de droit ont livré des avis de droit selon lesquels la taxe est conforme à la Constitution, même s'ils ne s'appuient pas sur les mêmes articles pour tirer cette conclusion. Par ailleurs, le risque que d'autres secteurs réclament une telle taxe semble faible, car il n'y a pas de concurrence entre, par exemple, le



transport par camion et le transport maritime. Dans le domaine de la fiscalité, il y a une compétitivité entre les pays, et il n'y a pas de raison que nous renoncions à faire usage d'un instrument.

Je me permets de revenir sur une déclaration de Monsieur le conseiller fédéral Maurer, selon laquelle personne n'aurait été entendu par la commission en ce qui concerne la taxe au tonnage. Je crois que cela est inexact. Peut-être n'y a-t-il pas eu de mise en consultation, mais il y a bien eu audition de deux professeurs - les professeurs Xavier Oberson et Robert Danon - lors de notre séance de commission du 18 janvier 2016. Il y a donc eu audition et notre commission a bien pu poser toutes les questions qui lui ont semblé utiles.

La majorité de la commission vous recommande, par 17 voix contre 7 et 1 abstention, de rejeter la proposition défendue par la minorité Marra et de soutenir ainsi la taxe au tonnage.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Die Kommission hat den Antrag zur zinsbereinigten Gewinnsteuer, der hier von der Minderheit II (Schelbert) vertreten wird, mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt und bittet Sie, der jetzigen Mehrheit zu folgen.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer soll ein Instrument für diejenigen Unternehmen sein, die weder von der Patentbox noch von der Inputförderung profitieren können, nämlich für gutfinanzierte Unternehmungen, seien es Grosskonzerne oder auch KMU, die in einer Holdingstruktur organisiert sind. Der Bundesrat hat diese Massnahme in der Vernehmlassungsvorlage als Teil eines Gesamtkonzeptes für den Erhalt und die Neuansiedlung von anderen mobilen Konzernaktivitäten vorgeschlagen. Er hat diese Massnahme als sehr bedeutend eingestuft. Die Zinsbereinigung wird in mehreren Ländern praktiziert. Die Verschuldungsfinanzierung wird mit dieser Massnahme nicht länger steuerlich bevorzugt. Es wird eine Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital hergestellt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die dynamische Betrachtungsweise: Ohne Zinsbereinigung rechnet der Bund mit signifikanten direkten und indirekten Steuerausfällen aufgrund von Abwanderung von Finanzierungsaktivitäten. Es besteht ausserdem ein Anreiz, Firmen stärker mit Kapital auszustatten, was sie krisenresistenter macht. Für die Kantone soll diese Massnahme freiwillig sein. Damit soll den unterschiedlichen Ausgangslagen der Kantone Rechnung getragen werden. Wichtig ist aber auch, dass diese Massnahme in den Gesamtentlastungsrahmen oder in den Begrenzungsmechanismus mit einbezogen wird, den wir bei Block 3 bei Artikel 25b StHG besprechen werden. Ausserdem ist es der Kommission wichtig, darauf hinzuweisen, dass es jetzt Zeit für die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist und nicht erst bei einem anderen Reformpaket. Das entsprechende Bedürfnis der Wirtschaft ist jetzt vorhanden.

Den von der Minderheit I (Matter) aufgenommenen Antrag hat die Kommission mit 11 zu 8 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Die Mehrheit ist hier der Ansicht, dass gerade diese Streichung im Katalog dazu führen könnte, dass dieses Instrument unerwünschte Wirkungen entfaltet. Man möchte bei der vorsichtigen Variante gemäss

AB 2016 N 461 / BO 2016 N 461

Kommissionsmehrheit bleiben. Der Antrag dieser Minderheit ist weder aus Sicht des Standortziels noch aus Sicht der Finanzierungsneutralität erforderlich und bringt keinen Mehrwert.

Zum Step-up bei Zuzug und zum von der Minderheit Birrer-Heimo aufgenommenen Antrag: Diesen hat die Kommission mit 18 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Auch hier empfehle ich Ihnen, der jetzigen Kommissionsmehrheit zu folgen. Bei dieser Massnahme handelt es sich um ein steuersystematisch stringentes Konzept. Um meine Erläuterungen zu verkürzen, verweise ich hier auf die Ausführungen des Bundesrates.

Zur Tonnage Tax und zum von der Minderheit Marra aufgenommenen Antrag: Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ich empfehle Ihnen auch hier, der Mehrheit zu folgen. Es wurden zwei Uni-Professoren beauftragt, ein Gutachten über die Einführung der Tonnage Tax zu machen. Nachdem sie zuerst staatsrechtlich skeptisch beurteilt wurde, ist man dann zur Auffassung gekommen, dass diese Steuer doch verfassungsmässig eingeführt werden könnte. Andere Länder wie Luxemburg und Norwegen und weitere Länder in Europa - Herr Aeschi hat das aufgeführt - haben gute Rahmenbedingungen für diese Besteuerungsart für diesen Wirtschaftszweig entwickelt und sie eingeführt. Es gibt also einen Standortwettbewerb unter verschiedenen europäischen Ländern. Mit der Tonnage Tax können die betroffenen Unternehmen in der Schweiz gehalten werden, und es würde die Möglichkeit geschaffen, neue Unternehmen anzuziehen. Wir haben in der WAK-NR eine Anhörung vorgenommen. So, wie ich Herrn Bundesrat Maurer verstanden habe, ist aber in den Kantonen keine Anhörung erfolgt.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Ich gratuliere unserem Kollegen Jean-Pierre Grin zu seinem heutigen Geburtstag. Wir wünschen alles Gute! (*Beifall*)


Ziff. 3 Art. 49
Antrag der Mehrheit
Abs. 4

Juristische Personen, welche anstelle der Gewinnsteuer der Tonnagesteuer gemäss den Artikeln 73 bis 75 unterstellt sein können, erfüllen kumulativ folgende Voraussetzungen (Schiffahrtsunternehmen):

- a. Betrieb einer Schiffsflotte, deren strategische und operative Führung in der Schweiz erfolgt;
- b. die Flotte hat einen Tonnage-Mindestanteil, der unter Schweizer Flagge fährt oder unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder eines anderen Staates, der mit der Schweiz ein Freihandelsabkommen mit einer Reziprozitätsklausel geschlossen hat;
- c. ein Tonnage-Mindestprozentsatz der Flotte gehört ihnen juristisch oder materiell;
- d. Besitz, Betrieb oder Management der Hochseeschiffe für den Fracht- beziehungsweise Passagierverkehr oder ähnlicher Schiffe. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Schiffe. Er kann die Flussschiffe berücksichtigen, sofern sie von der Schweiz zu einem Meereshafen fahren;
- e. Ausübung von Tätigkeiten, die mit der maritimen Wirtschaft in direktem Zusammenhang stehen beziehungsweise in indirektem Zusammenhang, sofern sie mit der Haupttätigkeit einhergehen. Dabei handelt es sich namentlich um folgende Tätigkeiten:
 - Fracht- und Passagierbeförderung einschliesslich Kreuzfahrten;
 - Vercharterung von Schiffen ("Time Charter" oder "Voyage Charter");
 - Wartung von Schiffen einschliesslich Besatzungsmanagement ("Ship Management" und "Crew Management");
 - Schleppdienste und Hilfeleistungen auf hoher See;
- f. der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anwendung dieses Absatzes.

Abs. 5

Personengesellschaften, welche die Voraussetzungen von Absatz 4 erfüllen und sich für die Tonnagesteuer entschieden haben, sind den juristischen Personen gleichgestellt.

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Abs. 4, 5

Streichen

Ch. 3 art. 49
Proposition de la majorité
Al. 4

Les personnes morales ayant le droit de payer la taxe au tonnage selon les articles 73 à 75 au lieu de l'impôt sur le bénéfice sont celles qui remplissent les conditions cumulatives suivantes (sociétés de navigation maritime):

- a. opération d'une flotte de navires dont la gestion stratégique et commerciale est exercée en Suisse;
- b. la flotte doit inclure une part minimale de tonnage battant pavillon suisse ou pavillon d'un Etat membre de l'Union Européenne, de l'Association européenne de libre-échange ou d'un Etat ayant conclu avec la Suisse un accord de libre-échange incluant une clause de réciprocité;
- c. un pourcentage minimal du tonnage de la flotte doit être détenu juridiquement ou économiquement;
- d. détention, exploitation ou gestion de navires de transport maritime de marchandises et de personnes ou de navires similaires. Le Conseil fédéral définit la liste des navires qualifiants. Il peut inclure les navires de transports fluviaux dans la mesure où ils opèrent à partir de la Suisse à destination d'un port maritime;
- e. exercice d'activités directement liées à l'économie maritime. Les activités indirectement liées ne sont visées que si elles sont accessoires à l'activité principale. Les activités visées comprennent notamment:
 - le transport de marchandises et de passagers incluant les activités de croisières;
 - les activités de location de navires à temps ("time charter" ou "voyage charter");
 - les activités de gestion technique des navires incluant la gestion des équipages ("ship management" et "crew management");
 - les activités de remorquage et d'assistance en mer;
- f. le Conseil fédéral règle les modalités d'application de cet alinéa.

Al. 5

Les sociétés de personnes remplissant les conditions de l'alinéa 4 et ayant opté pour la taxe au tonnage sont assimilées à des personnes morales.


Proposition de la minorité

(Marra, Bäumlé, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Al. 4, 5

Biffer

Ziff. 3 5. Abschnitt Titel
Antrag der Mehrheit

Schifffahrtsunternehmen

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumlé, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Streichen

Ch. 3 section 5 titre
Proposition de la majorité

Sociétés de navigation maritime

Proposition de la minorité

(Marra, Bäumlé, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Biffer

AB 2016 N 462 / BO 2016 N 462

Ziff. 3 Art. 73
Antrag der Mehrheit
Titel

Veranlagung

Abs. 1

Die Veranlagung der Tonnagesteuer erfolgt auf Grundlage des geschätzten Gewinns nach folgendem Tarif auf der Nettotonnage (NT):

Gewinn je 100 NT und Betriebstag

Von 0 bis 1000 NT: 0,90 Franken

Von 1001 bis 10 000 NT: 0,70 Franken

Von 10 001 bis 25 000 NT: 0,40 Franken

Über 25 001 NT: 0,20 Franken

Abs. 2

Der Bundesrat kann den Tarif gemäss Absatz 1 aufgrund von ökologischen Kriterien wie Schiffsalter, luft- und wasserbelastende Schadstoffemissionen und Verschmutzungsrisiko bei Unfällen um höchstens 50 Prozent anheben oder senken.

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumlé, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Streichen

Ch. 3 art. 73
Proposition de la majorité
Titre

Assiette de l'impôt

Al. 1

L'assiette de la taxe au tonnage est le profit estimé selon le barème suivant appliqué au tonnage net du navire:

Profit par 100 NT par jour d'exploitation

De 0 à 1000 NT: 0,9 franc

De 1001 à 10 000 NT: 0,7 franc

De 10'001 à 25 000 NT 0,4 franc

Plus de 25'001 NT: 0,2 franc


Al. 2

Le Conseil fédéral peut ajuster à la baisse ou à la hausse, mais dans la limite de 50 pour cent, le barème de l'alinéa 1 sur la base de critères environnementaux tels que l'âge du navire, les émissions polluantes (dans l'air et dans la mer), et le risque de pollution en cas d'accident.

Proposition de la minorité

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)
Biffer

Ziff. 3 Art. 74
Antrag der Mehrheit
Titel

Bemessung

Text

Der nach den Modalitäten von Artikel 73 ermittelte Gewinn ist der ordentlichen Besteuerung gemäss Artikel 58 unterstellt.

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)
Streichen

Ch. 3 art. 74
Proposition de la majorité
Titre

Calcul de l'impôt

Texte

Le profit calculé selon les modalités définies à l'article 73 est soumis au taux d'imposition ordinaire selon l'article 58.

Proposition de la minorité

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)
Biffer

Ziff. 3 Art. 75
Antrag der Mehrheit
Titel

Anwendungsbereich

Abs. 1

Die Tonnagesteuer ersetzt die Gewinnsteuer in folgenden Punkten:

- a. Betriebsgewinn aus den in Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe e genannten Tätigkeiten;
- b. Gewinne aus dem Verkauf von Aktiva (namentlich von Schiffen, nicht aber von Immobilienbeständen), die mit den in Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe e genannten Tätigkeiten zusammenhängen und zugunsten von juristischen Personen erbracht werden, die in der Schweiz die Tonnagesteuer entrichten;
- c. Kapitalerträge u. a. aus Zinsen, Kursgewinnen und -verlusten, Erlöse aus Finanzkontrakten (namentlich Deckung und Derivate), sofern sie mit den in Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe e genannten Tätigkeiten direkt zusammenhängen.

Abs. 2

Schiffahrtsunternehmen, die zusätzlich Tätigkeiten ausüben, die in Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe e nicht erwähnt werden, entrichten auf die Gewinne aus diesen Tätigkeiten die ordentliche Gewinnsteuer.

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)
Streichen

Ch. 3 art. 75
Proposition de la majorité


Titre

Portée

Al. 1

La taxe au tonnage remplace l'impôt sur le bénéfice en ce qui concerne les éléments suivants:

- a. le bénéfice d'exploitation des activités visées à l'article 49 alinéa 4 lettre e;
- b. les gains dérivant de cessions d'actifs (notamment navires) liés à la réalisation des activités visées à l'article 49 alinéa 4 lettre e, à l'exclusion des actifs immobiliers, au profit de personnes morales soumises à la taxe au tonnage en Suisse;
- c. les produits financiers, tels que les intérêts, gains et pertes de change, produits sur contrats financiers (notamment couverture et dérivés) dans la mesure où ils sont directement liés à la réalisation des activités visées à l'article 49 alinéa 4 lettre e.

Al. 2

Les sociétés de navigation maritime exerçant concomitamment des activités non visées à l'article 49 alinéa 4 lettre e sont soumises à l'impôt sur le bénéfice selon les règles ordinaires pour la part de leurs bénéfices attribuables à ces activités.

Proposition de la minorité

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Biffer

Ziff. 3 Art. 81
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Schiffahrtsunternehmen, welche sich für die Tonnagesteuer entschieden haben, bleiben in den nachfolgenden zehn Jahren dieser Steuer unterstellt (Lock-in). Der Entscheid für diese Besteuerung hat keine systematische Realisierung der Reserven zur Folge.

Abs. 2

Wer nach Ablauf der Zehnjahresfrist die in Absatz 1 erwähnte Option nicht verlängert, wird automatisch wieder ordentlich und aufgrund der gleichen Buchwerte besteuert. Die während der Tonnagebesteuerung verzeichneten Verluste, die mit den in Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe e

AB 2016 N 463 / BO 2016 N 463

genannten Tätigkeiten zusammenhängen, können in den nachfolgenden Jahren nicht vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden.

Abs. 3

Wer vor Ablauf der Zehnjahresfrist auf die Tonnagesteuer verzichtet, wird rückwirkend gemäss der ordentlichen Gewinnsteuer veranlagt. Die Differenz zwischen entrichteter Tonnagesteuer und der neu bemessenen Steuer wird gemäss dem in den Artikeln 151 bis 153 vorgesehenen Verfahren als Nachsteuer eingefordert. Wer vorzeitig auf die Tonnagesteuer verzichtet, kann keine Steuerrückerstattung geltend machen.

Abs. 4

Wer vor Ablauf der Zehnjahresfrist auf die Tonnagesteuer verzichtet, kann sich erst zu Beginn des sechsten Rechnungsjahres nach dem Jahr, in dem der Verzicht erfolgte, wieder für die Tonnagesteuer entscheiden.

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Streichen

Ch. 3 art. 81
Proposition de la majorité
Al. 1

Les sociétés de navigation maritime ayant opté pour la taxe au tonnage sont soumises à ce régime pour une période de 10 années (lock-in). L'entrée dans le régime n'entraîne aucune réalisation systématique des réserves.

Al. 2

Le non-renouvellement de l'option visée à l'alinéa 1 à l'expiration de la période de 10 ans entraîne un passage automatique dans le régime d'imposition ordinaire, avec reprise des mêmes valeurs comptables. Les pertes



constatées durant l'application du régime de la taxe au tonnage et liées à l'exercice des activités visées à l'article 49 alinéa 4 lettre e ne peuvent pas être déduites du bénéfice net imposable des années ultérieures.

Al. 3

En cas de sortie avant l'expiration du délai de 10 ans, l'impôt sur le bénéfice est calculé de façon rétroactive selon le régime d'imposition ordinaire. La différence entre la taxe au tonnage payée et l'impôt ainsi calculé fait l'objet d'un rappel d'impôt selon la procédure prévue aux articles 151 à 153. La sortie du régime ne peut entraîner aucun remboursement d'impôt.

Al. 4

En cas de sortie avant l'expiration du délai de 10 ans, aucune nouvelle option pour le régime de la taxe au tonnage ne peut être exercée avant le début du sixième exercice suivant l'exercice de sortie.

Proposition de la minorité

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Biffer

Ziff. 4 Art. 20

Antrag der Mehrheit

Abs. 3

Juristische Personen, welche anstelle der Gewinnsteuer und der Kapitalsteuer der Tonnagesteuer unterstellt sein können, erfüllen kumulativ folgende Voraussetzungen (Schiffahrtsunternehmen):

- a. Betrieb einer Schiffsflotte, deren strategische und operative Führung in der Schweiz erfolgt;
- b. die Flotte hat einen Tonnage-Mindestanteil, der unter Schweizer Flagge fährt oder unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder eines anderen Staates, der mit der Schweiz ein Freihandelsabkommen mit einer Reziprozitätsklausel geschlossen hat;
- c. ein Tonnage-Mindestprozentsatz der Flotte gehört ihnen juristisch oder materiell;
- d. Besitz, Betrieb oder Management der Hochseeschiffe für den Fracht- beziehungsweise Passagierverkehr oder ähnlicher Schiffe. Die Kantone können die Flussschiffe berücksichtigen, sofern sie von der Schweiz zu einem Meereshafen fahren;
- e. Ausübung von Tätigkeiten, die mit der maritimen Wirtschaft in direktem Zusammenhang stehen beziehungsweise in indirektem Zusammenhang, sofern sie mit der Haupttätigkeit einhergehen. Die Kantone erstellen die Liste, die namentlich folgende Tätigkeiten umfasst:
 - Fracht- und Passagierbeförderung einschliesslich Kreuzfahrten;
 - Vercharterung von Schiffen ("Time Charter" oder "Voyage Charter");
 - Wartung von Schiffen einschliesslich Besatzungsmanagement ("Ship Management" und "Crew Management");
 - Schleppdienste und Hilfeleistungen auf hoher See.

Abs. 4

Personengesellschaften, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 erfüllen und sich für die Tonnagesteuer entschieden haben, sind den juristischen Personen gleichgestellt.

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Abs. 3, 4

Streichen

Ch. 4 art. 20

Proposition de la majorité

Al. 3

Les personnes morales ayant le droit de payer la taxe au tonnage au lieu de l'impôt sur le bénéfice et de l'impôt sur le capital sont celles qui remplissent les conditions suivantes (sociétés de navigation maritime):

- a. opération d'une flotte de navires dont la gestion stratégique et commerciale est exercée en Suisse;
- b. la flotte doit inclure une part minimale de tonnage battant pavillon suisse ou pavillon d'un autre Etat membre de l'Union Européenne, de l'Association économique de libre-échange ou d'un Etat ayant conclu avec la Suisse un accord de libre-échange incluant une clause de réciprocité;
- c. un pourcentage minimal du tonnage de la flotte doit être détenu juridiquement ou économiquement;



d. détention, exploitation ou gestion de navires de transport maritime de marchandises et de personnes ou de navires similaires. Les cantons peuvent inclure les navires de transports fluviaux dans la mesure où ils opèrent à partir de la Suisse et à destination d'un port maritime;

e. exercice d'activités directement liées à l'économie maritime. Les activités indirectement liées ne sont visées que si elles sont accessoires à l'activité principale. Les cantons définissent la liste des activités visées, qui doit comprendre notamment:

- le transport de marchandises et de passagers incluant les activités de croisières;
- les activités de location de navires à temps ("time charter" ou "voyage charter");
- les activités de gestion technique des navires incluant la gestion des équipages ("ship management" et "crew management");
- les activités de remorquage et d'assistance en mer.

Al. 4

Les sociétés de personnes remplissant les conditions de l'alinéa 3 et ayant opté pour la taxe au tonnage sont assimilées à des personnes morales.

Proposition de la minorité

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Al. 3, 4

Biffer

AB 2016 N 464 / BO 2016 N 464

Ziff. 4 Art. 28

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Für die juristischen Personen gemäss Artikel 20 Absätze 3 und 4, welche die Tonnagesteuer entrichten, wird die Steuer wie folgt bemessen:

- a. Die Tonnagesteuer wird pro Schiff und auf der Grundlage des geschätzten Gewinns nach einem von den Kantonen festgelegten Tarif bemessen. Der Gewinn wird pro Nettotonne und Betriebstag geschätzt und ist im Verhältnis zur steigenden Tonnage degressiv ausgestaltet. Gewichtungen können je nach Tätigkeit oder ökologischen Kriterien wie Schiffsalter, luft- und wasserbelastende Schadstoffe und Verschmutzungsrisiko bei Unfällen vorgenommen werden;
- b. Der gemäss Buchstabe a ermittelte Gewinn ist der ordentlichen Gewinnsteuer unterstellt;
- c. Die Tonnagesteuer ersetzt die Gewinnsteuer in folgenden Punkten:
 - Betriebsgewinn aus den in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e genannten Tätigkeiten;
 - Gewinne aus dem Verkauf von Aktiva (namentlich von Schiffen, nicht aber von Immobilienbeständen), die mit den in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e genannten Tätigkeiten zusammenhängen und zugunsten von juristischen Personen erbracht werden, die in der Schweiz die Tonnagesteuer entrichten;
 - Kapitalerträge aus Zinsen, Kursgewinnen und -verlusten, Erlösen aus Finanzkontrakten (namentlich Deckung und Derivate), sofern sie mit den in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e genannten Tätigkeiten direkt zusammenhängen;
- d. Schifffahrtsunternehmen, die zusätzlich Tätigkeiten ausüben, die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e nicht erwähnt werden, entrichten auf die Gewinne aus diesen Tätigkeiten die ordentliche Gewinnsteuer;
- e. Die Kantone können die eidgenössische Tonnagesteuer mit der kantonalen Tonnagesteuer verrechnen.

Abs. 3-5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 28

Proposition de la majorité

Al. 2



Pour les personnes morales visées à l'article 20 alinéas 3 et 4 qui s'acquittent de la taxe au tonnage, l'impôt est calculé selon les modalités décrites ci-après:

- a. la taxe au tonnage est calculée par navire sur la base du profit estimé selon un barème défini par les cantons. Ce barème établit de manière dégressive le profit estimé par tonne nette et jour d'exploitation. Des facteurs de pondération peuvent être définis en fonction de l'activité et de critères environnementaux, tels que l'âge du navire, les émissions polluantes (dans l'air et dans la mer), et le risque de pollution en cas d'accident;
- b. le profit calculé selon les modalités définies à la lettre a ci-dessus est soumis au taux ordinaire d'impôt sur le bénéfice;
- c. la taxe au tonnage remplace l'impôt sur le bénéfice en ce qui concerne les éléments suivants:
 - le bénéfice d'exploitation des activités visées à l'article 20 alinéa 3 lettre e;
 - les gains de cessions d'actifs (notamment navires) liés à la réalisation des activités visées à l'article 20 alinéa 3 lettre e, à l'exclusion des actifs immobiliers, au profit de personnes morales soumises à la taxe au tonnage en Suisse;
 - les produits financiers, tels que les intérêts, gains et pertes de change, produits sur contrats financiers (notamment couverture et dérivés) dans la mesure où ils sont liés directement à la réalisation des activités visées à l'article 20 alinéa 3 lettre e;
- d. les sociétés de navigation maritime exerçant concomitamment des activités non visées à l'article 20 alinéa 3 lettre e sont soumises à l'impôt sur le bénéfice selon les règles ordinaires pour la part de leurs bénéfices attribuables à ces activités;
- e. les cantons peuvent imputer la taxe au tonnage fédérale sur la taxe au tonnage cantonale.

Al. 3-5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. 4 Art. 29b

Antrag der Mehrheit

Titel

Steuerobjekt, Schifffahrtsunternehmen

Abs. 1

Schifffahrtsunternehmen, welche der Tonnagesteuer unterstellt sind, entrichten für die Tätigkeiten gemäss Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e keine Kapitalsteuer.

Abs. 2

Schifffahrtsunternehmen, die zusätzlich Tätigkeiten ausüben, die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e nicht erwähnt werden, entrichten die Kapitalsteuer auf jenen Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e nicht erwähnten Tätigkeiten zurückzuführen ist. Bei dieser Bemessung wird der Teil des verdeckten Eigenkapitals, der mit den der Tonnagesteuer unterstellten Tätigkeiten zusammenhängt, vom steuerbaren Eigenkapital ausgeklammert.

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)

Streichen

Ch. 4 art. 29b

Proposition de la majorité

Titre

Objet de l'impôt; société de navigation maritime

Al. 1

Les sociétés de navigation maritime soumises à la taxe au tonnage ne sont pas soumises à l'impôt sur le capital pour les activités visées à l'article 20 alinéa 3 lettre e.

Al. 2

Les sociétés de navigation maritime exerçant concomitamment des activités non visées à l'article 20 alinéa 3 lettre e sont soumises à l'impôt sur le capital sur la part du capital propre imposable déterminée en proportion



des profits attribués aux activités non visées à l'article 20 alinéa 3 lettre e. Dans le cadre de ce calcul, le capital propre imposable exclut la part du capital propre dissimulé lié à la réalisation des activités soumises à la taxe au tonnage.

Proposition de la minorité

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)
Biffer

Ziff. 4 Art. 31a

Antrag der Mehrheit

Titel

Schiffahrtsunternehmen

Abs. 1

Schiffahrtsunternehmen, die sich für die Tonnagesteuer entschieden haben, bleiben in den nachfolgenden zehn Jahren dieser Steuer unterstellt (Lock-in). Der Entscheid für diese Besteuerung hat keine systematische Realisierung der Reserven zur Folge.

Abs. 2

Wer nach Ablauf der Zehnjahresfrist die in Absatz 1 erwähnte Option nicht verlängert, wird automatisch wieder

AB 2016 N 465 / BO 2016 N 465

ordentlich und aufgrund der gleichen Buchwerte besteuert. Die während der Tonnagebesteuerung verzeichneten Verluste, die mit den in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e genannten Tätigkeiten zusammenhängen, können in den nachfolgenden Jahren nicht vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden.

Abs. 3

Wer vor Ablauf der Zehnjahresfrist auf die Tonnagesteuer verzichtet, wird rückwirkend gemäss der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer veranlagt. Die Differenz zwischen entrichteter Tonnagesteuer und der neu bemessenen Steuer wird gemäss dem in Artikel 53 vorgesehenen Verfahren als Nachsteuer eingefordert. Wer vorzeitig auf die Tonnagesteuer verzichtet, kann keine Steuerrückerstattung geltend machen.

Abs. 4

Wer vor Ablauf der Zehnjahresfrist auf die Tonnagesteuer verzichtet, kann sich erst zu Beginn des sechsten Rechnungsjahres nach dem Jahr, in dem der Verzicht erfolgte, wieder für die Tonnagesteuer entscheiden.

Antrag der Minderheit

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)
Streichen

Ch. 4 art. 31a

Proposition de la majorité

Titre

Sociétés de navigation maritime

Al. 1

Les sociétés de navigation maritime ayant opté pour la taxe au tonnage sont soumises à ce régime pour une période de 10 années (lock-in). L'entrée dans le régime n'entraîne aucune réalisation systématique des réserves.

Al. 2

Le non-renouvellement de l'option visée à l'alinéa 1 à l'expiration de la période de 10 ans entraîne un passage automatique dans le régime d'imposition ordinaire, avec reprise des mêmes valeurs comptables. Les pertes constatées durant l'application du régime de la taxe au tonnage et liées à l'exercice des activités visées à l'article 20 alinéa 3 lettre e ne peuvent pas être déduites du bénéfice net imposable des années ultérieures.

Al. 3

En cas de sortie avant l'expiration du délai de 10 ans, l'impôt sur le bénéfice et l'impôt sur le capital sont calculés de façon rétroactive selon la procédure ordinaire. La différence entre la taxe au tonnage payée et l'impôt ainsi calculé fait l'objet d'un rappel d'impôt selon la procédure prévue à l'article 53. La sortie du régime ne peut entraîner aucun remboursement d'impôt.

Al. 4



En cas de sortie avant l'expiration du délai de 10 ans, aucune nouvelle option pour le régime de la taxe au tonnage ne peut être exercée avant le début du sixième exercice suivant l'exercice de sortie.

Proposition de la minorité

(Marra, Bäumle, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Schelbert)
Biffer

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13162)
Für den Antrag der Mehrheit ... 138 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 52 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 58 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 art. 58 al. 1 let. c

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. 3 Art. 59

Antrag der Mehrheit
Abs. 1

...

f. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

Abs. 1bis

Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des Eigenkapitals nach Artikel 125 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind. Artikel 52 gilt sinngemäss. Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- a. Beteiligungen nach Artikel 69;
- b. nichtbetriebsnotwendigen Aktiven;
- c. den nach Artikel 61a aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts sowie vergleichbaren unversteuert aufgedeckten stillen Reserven;
- d. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 69 oder Ausschüttungen stammen und gegenüber Nahestehenden bestehen.

Abs. 1ter

Der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, erhöht um einen Zuschlag von 50 Basispunkten. Soweit dieses anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 1bis Buchstabe d bleibt vorbehalten.

Abs. 1quater

Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze gemäss Absatz 1bis und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz gemäss Absatz 1ter.

Abs. 1quinquies

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die erforderlichen Bestimmungen zu den Absätzen 1bis, 1ter und 1quater.

Antrag der Minderheit I

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Rime, Walter)





Abs. 1bis Bst. b
Streichen

Antrag der Minderheit II
(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)
Abs. 1 Bst. f, Abs. 1bis-1quinquies
Streichen

Ch. 3 art. 59

Proposition de la majorité

Al. 1

...

f. les intérêts notionnels du capital propre de sécurité.

Al. 1bis

Le capital propre de sécurité correspond à la part du capital propre au sens de l'article 125 alinéa 3, qui dépasse le capital propre nécessaire à l'activité commerciale à long terme. Il se calcule sur la base des taux de couverture du capital propre fixés en fonction du risque associé à la catégorie des actifs concernée. L'article 52 s'applique par analogie. Sont exclus les intérêts notionnels de la plus-value sur:

a. les participations au sens de l'article 69;

b. les actifs qui ne sont pas nécessaires à l'exploitation;

c. les réserves latentes qui sont prises en compte dans le bilan commercial selon l'article 61a, y compris sur la plus-value que le contribuable a créée lui-même ainsi que les

AB 2016 N 466 / BO 2016 N 466

réserves latentes comparables prises en compte dans le bilan commercial sans être soumises à l'impôt;
d. les actifs concernant des transactions qui permettent de réaliser une économie injustifiée sur les impôts, notamment des créances de toute sorte contre des personnes proches du groupe dans la mesure où ces créances proviennent de la vente de participations au sens de l'article 69 ou de distributions.

Al. 1ter

Le montant des intérêts notionnels du capital propre de sécurité se fonde sur les rendements des obligations de la Confédération sur dix ans, additionnés d'un supplément de 50 points de base. Si ce capital propre de sécurité se compose proportionnellement de créances de toute sorte contre des personnes proches de l'entreprise, l'application d'un taux d'intérêt correspondant au taux appliqué à des tiers peut être demandée; demeure réservé l'alinéa 1bis lettre d.

Al. 1quater

Le calcul des intérêts notionnels du capital propre de sécurité est effectué à la fin de la période fiscale, sur la base de la valeur moyenne des différents actifs, à leur valeur déterminante pour l'impôt sur le bénéfice, du capital propre pendant la période fiscale concernée, des taux de couverture du capital propre visés à l'alinéa 1bis et des dispositions relatives aux intérêts notionnels de l'alinéa 1ter.

Al. 1quinquies

Le Département fédéral des finances édicte les dispositions nécessaires aux alinéas 1bis, 1ter et 1quater.

Proposition de la minorité I

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Rime, Walter)

Al. 1bis let. b

Biffer

Proposition de la minorité II

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Al. 1 let. f, al. 1bis-1quinquies

Biffer

Ziff. 4 Art. 25

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...



f. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht.

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1ter

Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals vor einer Ermässigung nach Artikel 29 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der betriebsnotwendigen Aktiven abgestuft sind. Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- a. Beteiligungen nach Artikel 28 Absatz 1;
- b. nichtbetriebsnotwendigen Aktiven;
- c. Aktiven nach Artikel 24a;
- d. den nach Artikel 24b aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts sowie vergleichbaren unversteuert aufgedeckten stillen Reserven;
- e. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 28 Absätze 1, 1bis und 1ter oder Ausschüttungen stammen und gegenüber Nahestehenden bestehen.

Abs. 1quater

Der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, erhöht um einen Zuschlag von 50 Basispunkten. Soweit dieses anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 1ter Buchstabe e bleibt vorbehalten.

Abs. 1quinquies

Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze gemäss Absatz 1ter und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz gemäss Absatz 1quater.

Abs. 1sexies

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die erforderlichen Bestimmungen zu den Absätzen 1ter, 1quater und 1quinquies.

Antrag der Minderheit I

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Rime, Walter)

Abs. 1ter Bst. b

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Abs. 1 Bst. f, Abs. 1ter-1sexies

Streichen

Ch. 4 art. 25

Proposition de la majorité

Al. 1

...

f. les intérêts notionnels du capital propre de sécurité, pour autant que la loi cantonale le prévoie.

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1ter

Le capital propre de sécurité correspond à la part du capital propre imposable en Suisse qui dépasse le capital propre nécessaire à l'activité commerciale à long terme. Il se calcule sur la base des taux de couverture du capital propre fixés en fonction du risque associé à la catégorie des actifs concernée. Sont exclus les intérêts notionnels des actifs sur:

- a. les participations au sens de l'article 28 alinéa 1;
- b. les actifs qui ne sont pas nécessaires à l'exploitation;
- c. les actifs visés à l'article 24a;



d. les réserves latentes qui sont prises en compte dans le bilan commercial selon l'article 24b, y compris sur la plus-value que le contribuable a créée lui-même ainsi que les réserves latentes comparables prises en compte dans le bilan commercial sans être soumises à l'impôt;

e. les actifs concernant des transactions qui permettent de réaliser une économie injustifiée sur les impôts, notamment des créances de toute sorte contre des personnes proches du groupe dans la mesure où ces créances proviennent de la vente de participations au sens de l'article 28 alinéa 1, 1bis et 1ter, ou de distributions.

Al. 1quater

Les intérêts notionnels du capital propre de sécurité se fondent sur les rendements des obligations de la Confédération sur dix ans, additionnés d'un supplément de 50 points de base. Si ce capital propre de sécurité se compose proportionnellement de créances de toute sorte contre des personnes proches de l'entreprise, l'application d'un taux d'intérêt correspondant au taux appliqué à des tiers peut être demandée; demeure réservé l'alinéa 1ter lettre e.

Al. 1quinquies

Le calcul des intérêts notionnels sur le capital propre de sécurité est effectué à la fin de la période fiscale sur la base de la valeur moyenne des différents actifs, à leur valeur déterminante pour l'impôt sur le bénéfice, du capital propre pendant la période fiscale concernée, des taux de couverture du capital propre visés à l'alinéa 1ter et des dispositions relatives aux intérêts notionnels de l'alinéa 1quater.

AB 2016 N 467 / BO 2016 N 467

Al. 1sexies

Le Département fédéral des finances édicte les dispositions nécessaires aux alinéas 1ter, 1quater et 1quinquies.

Proposition de la minorité I

(Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Rime, Walter)

Al. 1ter let. b

Biffer

Proposition de la minorité II

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Al. 1 let. f, al. 1ter-1sexies

Biffer

Erste Abstimmung - Premier vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13163)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 61 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13164)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 59 Stimmen

(7 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 61a; Ziff. 4 Art. 24b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Streichen

Ch. 3 art. 61a; ch. 4 art. 24b

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats


Proposition de la minorité

 (Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)
 Biffer

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13165)

Für den Antrag der Mehrheit ... 149 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 43 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 3 Art. 61b; Ziff. 4 Art. 24c
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 art. 61b; ch. 4 art. 24c
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté
Block 3 - Bloc 3
Patentbox, Inputförderung Forschung und Entwicklung, Entlastungsbegrenzung
Patent box, participation à l'encouragement de la recherche et du développement, limitation des allègements

Aeschi Thomas (V, ZG): Wir befinden uns auf Seite 37 der deutschen Fahne. Mit der Unternehmenssteuerreform I wurde 1997 die Kapitalsteuer des Bundes abgeschafft, Frau Badran. Sie hatten mich in Ihrem ersten Votum kritisiert, ich würde hier die Abschaffung der Kapitalsteuer beantragen, dabei sei sie schon lange abgeschafft. Das ist richtig, sie wurde 1997 abgeschafft. Aber es geht hier um die Kapitalsteuer auf kantonaler Ebene. Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde auf Stufe der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Wir sind nun der Meinung, dass mit der Unternehmenssteuerreform III die Kantone und Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollen, ganz auf die Erhebung einer Kapitalsteuer verzichten zu dürfen.

Die Gründe hierfür sind die folgenden: Einerseits sind Kapitalsteuern substanzzehrende Steuern, und das ist, wie der Name suggeriert, schädlich, denn das heisst, sie zehren eben von der Substanz. Andererseits plädiert die SVP auch hier für den Föderalismus. Zahlreiche Kantone haben die Kapitalsteuer in den letzten Jahren stark reduziert, durften diese jedoch nicht ganz abschaffen, da die Erhebung dieser Steuer im Steuerharmonisierungsgesetz festgeschrieben ist. Hier gilt es, das Gesetz anzupassen und jenen Kantonen, welche auf die Erhebung einer Kapitalsteuer verzichten möchten, diese Möglichkeit gesetzlich auch einzuräumen. Schliesslich sei hier auch erwähnt, dass die meisten Staaten keine Kapitalsteuern kennen.

Die heutige Definition der Kapitalsteuer finden Sie unter Artikel 29 auf Seite 66 der deutschen Fahne. Zu diesem Artikel vertritt Kollege Walti einen Minderheitsantrag.

Die Kapitalsteuer wird heute für Gesellschaften mit Finanzierungsaktivitäten regelmässig auf kantonalem und gemeindlichem Niveau deutlich reduziert. Mit dem Wegfall der privilegierten Steuerstatus würde die Kapitalsteuer für Finanzierungsaktivitäten auf das Niveau der höheren ordentlichen Kapitalsteuer angehoben. In Zürich würde dies für die betroffenen Gesellschaften eine Erhöhung der Kapitalsteuer um das Fünffache bedeuten, in Genf um das Siebenfache und in Basel-Stadt sogar um das Zehnfache. Aber auch viele andere Kantone wären betroffen. Da Kapitalsteuern abschreckend auf Finanzierungsaktivitäten wirken - insbesondere auch für KMU-Holdings mit Tochterfinanzierungen -, ist es wichtig, gleichzeitig mit der Einführung der zinsberechtigten Gewinnsteuer den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, die Kapitalsteuer für Konzernfinanzierungsaktivitäten zu reduzieren. Der Umfang dieser Ermässigung soll den Kantonen überlassen werden.

Der Antrag der Minderheit Walti Beat deckt sich mit einer Forderung der Finanzdirektorenkonferenz und war auch in der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage enthalten. Der Bundesrat hat diese Massnahme aber nicht in die Gesetzesvorlage aufgenommen, weil Professor Robert Danon in einem Gutachten schreibt, dass der Antrag der Minderheit Walti Beat aus steuersystematischer Sicht problematisch sei. Gleichzeitig schreibt er aber auch, dass die vom Bundesrat mit Artikel 29 Absatz 3 StHG beantragte Ermässigung nicht problematisch sei, da der Bundesrat die Forschung und Entwicklung mit der Patentbox explizit fördern möchte. Wenn also



ein Förderziel vorgegeben ist, ist eine Ungleichbehandlung nicht problematisch. Da Sie nun bei Block 2 der Beratungen der Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer zugestimmt haben, gilt es nach unserer Sicht, Darlehen an Konzerngesellschaften gleich zu behandeln und somit den Kantonen auch hier eine Ermässigung bei der Kapitalsteuer zu ermöglichen.

Zusammenfassend bitte ich Sie, in erster Linie dem Antrag meiner Minderheit zuzustimmen, damit die Kantone die Kapitalsteuer ganz abschaffen können. Sollten Sie diesem Antrag nicht zustimmen, bitte ich Sie sekundär, die Minderheit Walti Beat zu unterstützen, da damit ein starker Anreiz ausgelöst wird, bestehende Finanzierungsaktivitäten im jeweiligen Kanton zu belassen, statt diese in Kantone mit einer tieferen Kapitalsteuer oder ins Ausland zu verlagern.

Badran Jacqueline (S, ZH): Wir haben in Zürich 2005 die Kapitalsteuer halbiert. Nettoprofiture: Credit Suisse, UBS, Zurich Financial und Co. Wissen Sie, was dies alleine der Stadt Zürich an Steuerausfällen gebracht hat? 280 Millionen Franken, jährlich wiederkehrend! Das sind 18 Steuerprozent! Herr Aeschi, sagen Sie mir: Wann kriegen Sie den Hals genügend voll?

AB 2016 N 468 / BO 2016 N 468

Aeschi Thomas (V, ZG): Frau Badran, ich danke Ihnen für diese Frage. Sie sprechen hier ein kantonales oder städtisches Problem an. Jeder Kanton ist frei, in seiner Gesetzgebung festzulegen, wie hoch er seine Kapitalsteuer festsetzen will. Was ich mit dem Antrag meiner Minderheit will, ist, dass Kantone, die auf die Erhebung einer Kapitalsteuer verzichten wollen, das tun dürfen, dass aber andere Kantone, die eine solche weiterhin erheben möchten, das weiterhin auch tun dürfen. Ich verstehe nicht, dass Sie hier den Bund kritisieren, wenn das Zürcher Kantonsparlament anscheinend eine aus Ihrer Sicht schädliche Massnahme beschlossen hat.

Jans Beat (S, BS): Ich spreche im Namen der Minderheit zur Patentbox: Hier bitte ich Sie, dem Beschluss des Ständerates zu folgen und damit dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, der übrigens auch von den Kantonen unterstützt wird. Er besagt, dass Erträge aus Patenten maximal zu 90 Prozent abgezogen werden können sollen.

Worum geht es? Es geht eben um diese Erträge aus den Patenten. Es ist damit eine Massnahme, um sicherzustellen, dass Statusgesellschaften nicht abwandern. Man gibt ihnen die Möglichkeit, die Erträge, die sie mit ihren Patenten erwirtschaften, von der Gewinnsteuer abzuziehen. Nun hat die Kommission beschlossen, dass die Kantone die Möglichkeit haben sollen, den Gesellschaften zu ermöglichen, diese Erträge vollständig abzuziehen, dass die Gesellschaften also auf diesen Erträgen gar keine Steuern mehr bezahlen müssen. Aus Sicht der SP-Fraktion geht dies zu weit.

Warum? Zum einen sind es grundsätzliche Überlegungen. Patente sind zunächst einmal sowieso Privilegien. Man bekommt dadurch einen Wettbewerbsvorteil auf dem Markt, weil man viel in Forschung und Entwicklung usw. investiert hat, weil man eine gute Idee hatte. Dann wird man auf dem Markt schon einmal privilegiert. Patente führen weltweit - das haben verschiedene ökonomische Studien gezeigt - mehr als jedes andere wirtschaftliche Instrument zu einem Auseinanderdriften der Einkommen. Wenn man ein grossartiges Patent auf etwas hat, das durchschlägt, sei das Facebook oder irgendeine andere Errungenschaft, dann kann man unglaublich reich werden. Auch aus grundsätzlichen Überlegungen meinen wir: Da sollte man mit der Privilegierung solcher Erträge nicht allzu weit gehen.

Aber es gibt durchaus auch praktische Überlegungen, die ganz konkret auf die Schweiz anwendbar sind: Wenn Sie den Kantonen ermöglichen, überhaupt keine Steuern mehr auf den Erträgen aus Patenten einzunehmen, dann könnte das zu einem ungünstigen Wettbewerb innerhalb der Schweiz führen, zu einem Druck dahingehend, dass die Gesellschaften ihren Standort verlegen. Es kann da um sehr, sehr viel Geld gehen. Dieses Vorgehen wäre nicht richtig. Zumindest 10 Prozent - das ist in keiner Art und Weise viel - dieses Substrates sollten wir in der ganzen Schweiz besteuern.

Ich vertrete hier, wie Sie wissen, einen Kanton, bei welchem dieses Thema sehr wichtig ist. Kein anderer Kanton hat ein grösseres Interesse, für diese Patente eine Massnahme zu finden und diese Firmen, die viel über Patenterträge arbeiten, zum Beispiel eben die pharmazeutische Industrie, nicht zu verlieren. Und trotzdem vertritt mein Kanton die Haltung, dass wir 10 Prozent der Erträge weiterhin besteuern sollten, und zwar in der ganzen Schweiz.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen sehr differenzierten Antrag meiner Minderheit zu unterstützen; wir sind nicht grundsätzlich gegen die Abzüge.

Feller Olivier (RL, VD): La proposition de minorité que je vous présente concerne le contenu de la "patent



box". Cette dernière concerne les revenus liés à l'exploitation de brevets qui sont imposés de façon réduite. Cela, c'est la définition classique de la "patent box".

Dans le projet du Conseil fédéral, il est prévu que les revenus liés à des droits comparables à des brevets pourront aussi être imposés de façon réduite. Donc, il n'y a pas seulement les revenus liés à l'exploitation et à la cession de brevets, mais aussi ceux liés à des droits comparables aux brevets qui peuvent être imposés de façon réduite. C'est le contenu du projet du Conseil fédéral qui ne pose pas de problème particulier à la minorité que je défends. En revanche, à la fin 2015, le Conseil des Etats a ajouté dans cette disposition la phrase qui a la teneur suivante: "Le Conseil fédéral peut notamment considérer comme des droits comparables les inventions non brevetées de petites et de moyennes entreprises, ainsi que les logiciels." Cette phrase ajoutée par le Conseil des Etats pose trois problèmes.

Premièrement, cette adjonction élargit la "patent box" aux inventions non brevetées, ainsi qu'aux logiciels, donc elle agrandit le cercle des bénéficiaires d'une imposition privilégiée et peut créer un effet d'aubaine pour certaines sociétés qui sont actuellement imposées selon le régime fiscal ordinaire.

Le deuxième problème, c'est que l'impact de la mesure sur les recettes fiscales des cantons pourrait être considérable. Le troisième problème, c'est que l'adjonction du Conseil des Etats est particulièrement mal formulée. Elle fera l'objet de nombreuses controverses juridiques, si elle est confirmée et acceptée par le Conseil national. Evidemment, cela donnera du travail aux conseillers fiscaux et aux avocats. Cette branche serait "boostée", mais on n'irait en tout cas pas dans le sens d'une simplification du droit fiscal, bien au contraire.

Qu'est-il prévu par le Conseil des Etats? Il est prévu que les inventions non brevetées des petites et moyennes entreprises pourront bénéficier d'une imposition réduite. On parle des petites et moyennes entreprises, ce qui signifie que les inventions non brevetées des grandes entreprises ne pourront pas bénéficier de l'imposition réduite. Seules les inventions non brevetées des PME pourront bénéficier de l'imposition réduite, ce qui exclut les inventions non brevetées des grandes entreprises. Vous voyez déjà les problèmes de délimitation qu'une telle formulation va poser!

D'ailleurs, lorsque l'on parle de PME, on peut se demander s'il s'agit de PME au sens du droit suisse, du droit européen ou de certaines directives de l'OCDE. Il faudrait encore savoir en vertu de quel droit les PME seront définies.

En revanche, les logiciels pourront faire l'objet d'une imposition réduite, qu'ils soient mis sur le marché par des petites, des moyennes ou des grandes entreprises. Vous voyez le flou, les incertitudes que l'adjonction du Conseil des Etats va susciter.

Pour tous ces motifs, je vous invite à maintenir l'idée première du Conseil fédéral, à savoir qu'il faut également inclure dans la "patent box" des droits comparables à des brevets, mais qu'il faut éviter de préciser les choses comme le veut le Conseil des Etats, parce qu'une telle précision conduira en réalité à un grand désordre institutionnel et juridique.

Schelbert Louis (G, LU): In Block 3 geht es um die Patentbox, um Forschung und Entwicklung und weitere Privilegien bei der Kapitalsteuer sowie um das Festlegen einer maximalen Entlastungsgrenze bei den kantonalen Gewinnsteuern.

Unsere Minderheit, die Minderheit II, will erreichen, dass bei Forschung und Entwicklung maximal die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden können. Der Bundesrat schlägt in einem neuen Artikel 25a des Steuerharmonisierungsgesetzes dagegen vor, dass die Kantone bei Forschung und Entwicklung Abzüge zulassen können, die über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinausgehen. Wie wollen Sie mehr als 100 Prozent Aufwand haben? Das geht gar nicht! Das wären faktisch Subventionen, die sich steuerlich nicht begründen liessen. Der Ständerat hat eine Begrenzung bei 150 Prozent beschlossen, er wäre also zu einer 50-prozentigen Subvention bereit. Auch das lehnen wir Grünen ab.

Die Minderheit I (Barazzone) will vermeiden, dass der im Ausland anfallende Aufwand für Forschung und Entwicklung von den Steuern abgesetzt werden kann. Das entspricht der Meinung von uns Grünen. Hier stehen wir vor der Frage, was, wenn schon, gefördert werden soll. Der Ansatz des

AB 2016 N 469 / BO 2016 N 469

Bundesrates schafft einen Anreiz, in Forschung und Entwicklung in der Schweiz zu investieren. Das schafft Arbeitsplätze in unserem Land, und das stärkt den Forschungsstandort Schweiz. Werden dagegen Auslandsinvestitionen mitgerechnet, entfällt dieser Anreiz. Es würden sogenannte Verwertungsgesellschaften gefördert, es gäbe vielleicht auch mehr Hauptsitze von Firmen in der Schweiz. Im Kern würden mit den Steuersubventionen Arbeitsplätze im Ausland subventioniert. Dazu bieten wir Grünen nicht Hand. Schliesslich ist zu bedenken, dass die Verfassungsmässigkeit der Subventionierung gemäss dem Gutachter Professor Danon nur mit der



Beschränkung auf das Inland gegeben ist.

Wir empfehlen den Minderheitsantrag I (Barazzone) zur Annahme.

Der Patentbox opponieren die Grünen nicht grundsätzlich. Dieses Instrument wird auch in anderen Ländern der OECD verwendet und ist im Entwurf des Bundesrates relativ eng ausgestaltet. Demzufolge sind Erlöse aus Patenten zu einem hohen Grad steuerbefreit, was insbesondere für die Pharmaindustrie, den Standort Basel wichtig ist und damit auch den Standort Schweiz stärkt. Der Entwurf des Bundesrates sieht eine Beschränkung auf maximal 90 Prozent vor. Die Mehrheit der Kommission verzichtet auf eine Beschränkung. Wir halten dies für problematisch und unterstützen den Antrag der Minderheit Jans, die wie Bundesrat und Ständerat eine Grenze bei 90 Prozent ziehen will. Eine zu hohe Privilegierung würde zu neuen Diskussionen über die Schweiz führen; das sollte mit dieser Revision ja gerade nicht passieren. Eines der Oberziele ist, dass die neuen Regelungen allgemein anerkannten internationalen Standards der OECD entsprechen und nicht auf eine Nichtbesteuerung abzielen.

Der Minderheitsantrag Feller findet unsere Zustimmung.

Eine Minderheit Aeschi Thomas will die Kapitalsteuer fakultativ machen, eine Minderheit Walti Beat will diese für Holdings ermässigen. Wir Grünen lehnen beide Anträge ab. Unternehmen sollen Steuern zahlen, da sie von den Leistungen des Staates profitieren. Weiter wollen wir Grünen den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen nicht intensivieren. Im Übrigen können die Kantone bereits heute die Gewinnsteuern an die Kapitalsteuern anrechnen. Beim Antrag der Minderheit Walti Beat stellen sich offensichtlich verfassungsrechtliche Fragen. Wir lehnen ihn auch deshalb ab.

Beim Thema Entlastungsbegrenzung lehnen wir den Minderheitsantrag Egloff ab. Die Begrenzung soll verhindern, dass Unternehmen vor lauter Abzügen gar keine Steuern mehr bezahlen müssen. Unternehmen profitieren, wie gesagt, von staatlichen Leistungen, sie müssen sie angemessen mitfinanzieren. Ich habe in der Kommission die Frage gestellt, warum diese Grenze ausgerechnet bei 80 und nicht zum Beispiel bei 75 Prozent angesetzt werde. Die Antwort der Verwaltung war sehr interessant: Es handle sich nicht um eine mathematische Formel, die Höhe habe sich vielmehr aus Gesprächen und Beratungen ergeben. 80 Prozent sind also eine politische Grösse und sicher besser als keine Grenze. Es ist aber schon bedenklich, auf welch wackligen Beinen die Unternehmenssteuerreform III steht. Niemand muss sich wundern, wenn die Ausfälle schliesslich wieder ein Ausmass erreichen, welches das Land aufschreckt.

Barazzone Guillaume (C, GE): Ma proposition de minorité concerne la question de savoir si les déductions des dépenses de recherche et de développement pourraient être accordées pour des activités de recherche et de développement qui se dérouleraient potentiellement à l'étranger ou uniquement pour des activités de recherche et de développement qui ont lieu en Suisse. J'ai déposé cette proposition au nom du groupe PDC et des autres parlementaires qui, en commission, ont considéré qu'il fallait uniquement privilégier l'introduction de déductions fiscales en matière de recherche et de développement pour les activités qui se déroulent en Suisse, et ce pour plusieurs raisons.

Tout d'abord, le point de départ de notre réflexion n'est pas le même que celui de la majorité de la commission. Cette dernière estime que ces déductions des dépenses de recherche et de développement vont servir à retenir en Suisse des sociétés qui, aujourd'hui, ont leur siège régional ou mondial en Suisse et qui font de la recherche à l'étranger. Ces dernières rappellent que l'Union européenne prévoit, selon les règles sur le marché intérieur, que des dépenses liées à de la recherche effectuée par hypothèse, en France pour une société qui aurait son siège en Allemagne, devront être déduites; il y a une réciprocité entre pays. Nous considérons pour notre part que l'objectif doit être d'attirer davantage de substance en Suisse, conformément à l'approche Nexus du projet "Base Erosion and Profit Shifting" de l'OCDE, et de faire en sorte qu'il y ait davantage d'innovation, davantage de recherche qui puisse se dérouler en Suisse; c'est bien là le but premier que nous devons viser. J'ajoute qu'une des raisons pour lesquelles nous souhaitons que cette déduction ne porte que sur la recherche et le développement en Suisse, c'est que le taux de déduction fixé par les cantons pourrait être trop bas si ces déductions concernaient aussi la recherche à l'étranger. En effet, les cantons, de peur de diminuer leurs recettes fiscales, risqueraient de placer le curseur d'incitation trop bas alors que cette mesure doit permettre à certains cantons d'être agressifs en la matière et d'attirer davantage de recherche et de développement.

Autre élément, qui est - je crois - au coeur du débat: nous ne voulons pas subventionner la recherche et le développement effectués à l'étranger. Nous sommes en train de rédiger une loi qui va déterminer non seulement la compétitivité fiscale de la Suisse, mais également sa capacité à innover. Nous devons absolument éviter que la Confédération et les cantons subventionnent des activités de recherche et de développement à l'étranger.

J'ajoute que plusieurs articles juridiques ont été publiés ou vont l'être, indiquant que la tendance générale au



sein des pays de l'OCDE est d'accorder des déductions fiscales en matière de recherche et de développement au niveau national uniquement, les déductions fiscales autorisées devant être en lien avec l'activité effective de recherche et de développement dans les pays en question.

C'est pour toutes ces raisons que je vous recommande de bien vouloir accepter ma proposition de minorité, qui reprend la position du Conseil des Etats et celle qui avait été formulée initialement par le Conseil fédéral.

Egloff Hans (V, ZH): Ich vertrete den Minderheitsantrag zu Artikel 25b des Steuerharmonisierungsgesetzes. Ich habe diesen Minderheitsantrag als Absicherung gegen den Antrag der Minderheit II (Schelbert) zu Artikel 25a StHG gestellt; dieser verlangt ja, um genau zu sein, die Streichung von Absatz 1, Sie haben es vorhin gehört.

Die Mehrheit will bei Artikel 25b StHG eine Deckelung der gesamten steuerlichen Ermässigung auf 80 Prozent des steuerbaren Gewinns. Das ist an sich sinnvoll. Wird eine umfassende Entlastungsbegrenzung eingeführt, sind weitere obligatorische Entlastungsbegrenzungen, wie sie bei der Patentbox und bei der Inputförderung für Forschung und Entwicklung vorgesehen sind, unnötig. Auf diese obligatorischen Begrenzungen ist zu verzichten. Dies gilt für die Begrenzung der kantonalen Ermässigung der Patentboxgewinne auf 90 Prozent in Artikel 24a Absatz 1 StHG ebenso wie für die Begrenzung des Abzugs auf Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung auf 150 Prozent. Die Deckelung über alle Massnahmen macht nur Sinn, wenn im Gegenzug die Einzelbeschränkungen wegfallen oder nicht eingeführt werden.

Für den Fall, dass Sie den Minderheitsantrag II (Schelbert) ablehnen, erkläre ich den Rückzug meines Minderheitsantrages.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Herr Egloff, es gibt eine Frage an Sie.

Schelbert Louis (G, LU): Nach Ihrer letzten Erklärung, Herr Egloff, erübrigt sich die Frage, die ich Ihnen stellen wollte.

AB 2016 N 470 / BO 2016 N 470

Das, was Sie erklärt haben, hätte ich von Ihnen wissen wollen.

Walti Beat (RL, ZH): Der Antrag meiner Minderheit zu Artikel 29 Absatz 3 StHG sieht vor, die Möglichkeit einer ermässigten Eigenkapitalbesteuerung auch für Darlehen an Konzerngesellschaften zu schaffen. Das entspricht einem Antrag der Finanzdirektorenkonferenz, die dieses Anliegen der Kommission mit Schreiben vom 6. Februar 2016 mitgeteilt hat.

In der Sache entspricht diese Möglichkeit bei der Kapitalbesteuerung solcher Gesellschaften, einfach ausgedrückt, eigentlich der zinsbereinigten Gewinnsteuer im Bereich der Gewinnsteuer. Ich kürze hier etwas ab, weil über die Wichtigkeit dieser Finanzierungsaktivitäten verschiedentlich gesprochen wurde. Auch Herr Kollege Aeschi hat schon mächtig Werbung für den Minderheitsantrag gemacht, den ich hier begründe. Ich möchte nur noch einmal auf einen Punkt eingehen, weil er die Realität dieser Gesellschaften entscheidend prägen würde, falls Sie diesen Minderheitsantrag nicht annehmen würden. Das würde dazu führen, dass solche Gesellschaften mit einer starken Kapitalbasis, die heute regelmässig einer reduzierten Besteuerung unterliegen, in Zukunft ordentlich besteuert würden, was im Bereich der Kapitalsteuer zu massiven Mehrbelastungen führen würde. Sie haben es gehört: In Basel stiege sie um das Zehnfache, in Genf um das Siebenfache, in Zürich um das Fünffache. In anderen Kantonen sähe die Realität nicht viel besser aus.

Anders als von verschiedenen Vorrednern erwähnt, würde dieses von meiner Minderheit beantragte Instrument den Steuerwettbewerb unter den Kantonen nicht anheizen, sondern ihn im Gegenteil moderieren: Ohne dieses Instrument wären nämlich Kantone mit höherer Kapitalsteuerbelastung und ohne die Möglichkeit der Anrechnung von Gewinn- an Kapitalsteuern gezwungen, ihre Kapitalsteuersätze allgemein auf ein deutlich kompetitiveres Niveau zu senken, was entsprechend grössere Mitnahmeeffekte zur Folge hätte. Ich sage dies an die Adresse von Frau Badran und Herrn Schelbert, die sich zu diesem Punkt Sorgen gemacht haben. Wenn Sie sich genau anschauen, wie die realen Wirkungsmechanismen sind, sehen Sie, dass eben das Gegenteil zutrifft.

Ich möchte noch kurz erläutern, weshalb dieser Antrag, der eben einem Antrag der Finanzdirektorenkonferenz entspricht, als Minderheitsantrag daherkommt. Wie erwähnt, gab es in der Kommissionsberatung eine Diskussion über die Verfassungsmässigkeit dieses Instruments, die auf die Schnelle nicht befriedigend aufgelöst werden konnte. Das entsprechende zitierte Gutachten bezeichnet diese Kapitalsteuerermässigung jedoch - das konnte ich inzwischen nachschlagen - als steuersystematisch problematisch, gleich übrigens wie die entsprechende Behandlung von Patent- und anderen Schutzrechten, die auch so taxiert werden. Allerdings basiert das



Gutachten auf einem Gesetzentwurf, der nicht dem heutigen entspricht. Insbesondere war die zinsbereinigte Gewinnsteuer noch nicht darin enthalten. Von Verfassungswidrigkeit kann meiner Meinung nach keine Rede sein; von Verfassungswidrigkeit spricht auch das Gutachten nicht. Sie können also dem Minderheitsantrag mit sehr gutem Gewissen zustimmen. Der Ständerat hat ja auch bei Bedarf - und da habe ich keine Bedenken - nochmals die Möglichkeit, diese Frage zu vertiefen, gegebenenfalls im Zuge der Abklärungen zur Tonnage Tax und zu anderen Fragen.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag zu unterstützen, und danke Ihnen dafür.

Gössi Petra (RL, SZ): Die Kantone erhalten mehrere Instrumente, um nach der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften international wieder an Standortattraktivität zu gewinnen. Neu soll bei den kantonalen Steuern eine Patentbox eingeführt werden, die eine privilegierte Besteuerung von Erträgen aus Patenten und aus vergleichbaren Rechten vorsieht, die auf Forschung und Entwicklung in der Schweiz zurückzuführen sind. Im Weiteren erhalten die Kantone die Möglichkeit, erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen. Je nach Ausgang der Abstimmung zu diesem Block können sie zudem gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer einführen.

Wichtig ist uns vor allem, dass wir den Kantonen genügend Tools in die Hände geben, damit sie das jeweils richtige Instrument für sich aussuchen können, um im Steuerwettbewerb - und ich spreche hier vor allem auch vom internationalen Steuerwettbewerb - bestehen zu können. Wir begrüßen die Patentbox und die Inputförderung. Separate Entlastungsbeschränkungen lehnen wir ab, weil diese die Planbarkeit für die Kantone erschweren. Deshalb ist es verständlich, dass die Finanzdirektorenkonferenz eine maximale Entlastungsbegrenzung fordert. Dazu wird sich dann mein Kollege Christian Lüscher noch äussern.

Noch eine Bemerkung zur Inputförderung: In der Regel ist es die Verwertung von Forschungsergebnissen, die zu besonders viel Steuersubstrat und hochwertigen Arbeitsplätzen führt. Bei der fakultativ vorgesehenen Inputförderung, wie sie von der Mehrheit der WAK-NR gefordert und von der FDP-Fraktion unterstützt wird, sollen die Kantone die Möglichkeit haben, von der Schweiz aus gesteuerte Forschungsaktivitäten im Ausland steuerlich gleich zu behandeln wie Aktivitäten im Inland. Hier geht es vor allem darum, dass die Kantone mit gleich langen Spiessen wie das Ausland agieren können. Damit fördern wir, dass die Unternehmungen ihren Sitz in der Schweiz behalten, denn sie können von der Schweiz aus, das ist sinnvoll, eine Forschungs- und Entwicklungsabteilung im Ausland führen. Haben sie diese Wahlmöglichkeit nicht, laufen wir Gefahr, dass diese Unternehmungen ins Ausland abwandern, weil sie ihre Forschungsabteilungen im Ausland aufbauen.

Forschung und Entwicklung müssen oft in verschiedenen Ländern betrieben werden, denn es zählen Aspekte wie die Märkte, die Anwendungstests und andere Möglichkeiten. Spezialisierte Fachkräfte sind gesucht, sie sind mobil und richten sich nach Ländern, in denen ihrem Arbeitgeber und ihnen die im internationalen Vergleich besten Rahmenbedingungen zukommen. EU und OECD sehen übrigens ebenfalls keine Beschränkung auf das Inland vor, weshalb dieser Antrag OECD-konform ist. Die Mehrheit macht hier übrigens noch eine Einschränkung, die der Minderheit entgegenkommt, indem in Artikel 25a neu festgehalten wurde: "Die Kantone können den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand durch Dritte im Ausland gleichwertig oder reduziert zulassen."

Ich danke Ihnen hier für die Unterstützung der Mehrheit.

Lüscher Christian (RL, GE): Il me revient l'honneur et le plaisir de vous entretenir de l'article 25b de la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, qui est un élément central du dispositif adopté par la Commission de l'économie et des redevances. Pourquoi s'agit-il d'un élément central? Parce que nous avons, il est vrai - et cela a été critiqué -, prévu un certain nombre d'outils de déduction, que nous avons cumulés. Nous avons néanmoins prévu un plafond. C'est ce plafond qui permettra aux cantons, en fin de compte, de ne pas être les grands perdants de l'opération.

Par l'introduction de l'article 25b, la commission a préféré fixer un plafond global en matière d'allègements, plutôt que de restreindre les instruments permettant d'obtenir lesdits allègements. Ce plafond, qui a été fixé à 80 pour cent au maximum des bénéficiaires imposables, permet aux cantons de ne pas subir un allègement fiscal trop important, qui résulterait de l'introduction de la déduction des intérêts notionnels, de la "patent box" et de l'encouragement en amont sans la restriction territoriale. Cela a été critiqué tout à l'heure par Monsieur Barazzone, à tort, puisque le cap de 80 pour cent permet précisément d'éviter les effets qu'il dénonçait. Cette disposition a été approuvée, pour ne pas dire encouragée, par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances, et il s'agit d'un outil qui permet aux cantons de mieux planifier leurs recettes fiscales.



Quant à l'article 29 alinéa 3, le groupe libéral-radical vous propose de suivre la proposition de la minorité Walti: il s'agit d'introduire une imposition réduite pour le capital propre, afférant aux droits de participation et de propriété intellectuelle, mais aussi aux prêts qui ont été consentis à des sociétés du groupe. Il s'agit donc de financement à l'intérieur du groupe, comme vous l'aurez tous compris. Il s'agit donc d'éviter la délocalisation d'activités de financement vers d'autres cantons, et ce mécanisme permet de préserver l'attrait fiscal de la place économique suisse, car l'impôt sur le capital est une particularité helvétique dont on peut, soit dit en passant, questionner la légitimité.

Müller Leo (C, LU): Die vorberatende Kommission unseres Rates hat für die Entlastungsbegrenzung ein neues System entwickelt. Wie vorhin beschlossen, soll die zinsbereinigte Gewinnsteuer eingeführt werden. Das System für die Entlastungsbegrenzung sieht nun entgegen dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates folgende Änderung vor: Die Entlastungsbegrenzung soll nicht mehr für einzelne Gefässe separat geregelt werden, sondern insgesamt, und zwar aus Sicht der CVP über vier Gefässe, nämlich über die Patentbox, über die Inputförderung, über die zinsbereinigte Gewinnsteuer und auch über die Abschreibung gemäss Artikel 78h StHG. Zu Letzterem kommen wir ja noch bei Block 4.

Mit diesem von der WAK unseres Rates neuentwickelten System soll verunmöglicht werden, dass es Fälle gibt, bei denen aufgrund von Abzugsmöglichkeiten keine Steuern mehr zu entrichten wären; das wollen wir nicht. So soll die gesamte Entlastung über alle Gefässe insgesamt maximal 80 Prozent betragen können. Dies alles soll in den Artikeln 25b und 78h StHG geregelt werden. Bereits jetzt bitte ich Sie, bei Block 4 dem Antrag der Minderheit Ritter zu Artikel 78h StHG zuzustimmen. Mit der Zustimmung würde das Gesamtkonzept vervollständigt.

Die CVP-Fraktion lehnt aber den Minderheitsantrag Aeschi Thomas zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 1bis StHG ab. Die CVP will nicht, dass die Kapitalsteuer für die Kantone fakultativ wird. Sie soll wie heute für juristische Personen obligatorisch sein.

Ebenso lehnt die CVP-Fraktion den Antrag der Minderheit Jans ab. Dieser Antrag passt nicht ins neue Konzept der Entlastungsbegrenzung.

Des Weiteren lehnt die CVP-Fraktion den Antrag der Minderheit II (Schelbert) ab. Die CVP will das Instrument der Inputförderung einführen. Es ist ein ganz wichtiger Pfeiler bei dieser Gesetzesrevision. Das Herausbrechen dieses Pfeilers würde, bildlich gesprochen, das Gebäude zum Einsturz bringen. Deshalb bitte ich Sie, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Die CVP-Fraktion unterstützt bei diesem Block drei Minderheitsanträge, so auch den Antrag der Minderheit Feller zu Artikel 24a Absatz 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes sowie den Antrag der Minderheit I (Barazzone) zu Artikel 25a Absatz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Beim Minderheitsantrag Feller geht es darum, dass die Ausführungsbestimmungen zu den vergleichbaren Rechten periodisch überprüft werden sollen. Das wollen wir, und deshalb stimmen wir hier zu.

Die Begründung des Minderheitsantrages I (Barazzone) haben Sie bereits vom Antragsteller gehört. Die CVP-Fraktion stützt diese Begründung und unterstützt demzufolge diesen Minderheitsantrag.

Ich bitte Sie, den Anträgen so zu folgen, wie ich das jetzt skizziert habe.

Barazzone Guillaume (C, GE): Je prends la parole pour discuter de la proposition de la minorité Walti Beat, qui concerne l'impôt sur le capital. L'impôt cantonal sur le capital des sociétés à statut particulier est aujourd'hui très bas. Avec la suppression des statuts, le risque existe que les activités de financement soient délocalisées à l'étranger. En cas de suppression des sociétés à statuts cantonaux, l'impôt sur le capital pourrait être multiplié par dix dans le canton de Bâle-Ville, par sept dans le canton de Genève et par cinq dans le canton de Zurich. Beaucoup d'autres cantons sont également concernés par la mesure.

La Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances nous a priés de bien vouloir introduire une règle qui permettrait de diminuer l'impôt sur le capital pour les activités de financement. En commission, les représentants du groupe PDC avaient voté contre cette mesure, étant donné que la question de la conformité à la Constitution s'était posée.

Nous en avons rediscuté et nous allons aujourd'hui soutenir la proposition de la minorité Walti, afin qu'il y ait une divergence avec le Conseil des Etats et que la question de la conformité à la Constitution puisse être rediscutée au Conseil des Etats. Le risque existe, s'il n'y a pas de majorité aujourd'hui pour soutenir la proposition de la minorité Walti, que la question ne puisse pas se poser et, surtout, que nous n'arrivions pas à trouver de solution satisfaisante pour les cantons.

Le groupe PDC souhaite soutenir les cantons dans leur recherche de solution, parce que les activités de financement rapportent des recettes fiscales. Pour diminuer l'impact négatif de la réforme sur les cantons en



particulier, une solution est nécessaire, et elle devra être trouvée par le Conseil des Etats.

Brélaz Daniel (G, VD): En ce qui concerne ce bloc 3, Monsieur Schelbert s'est déjà exprimé au nom du groupe sur sa propre proposition de minorité. Je vais me concentrer essentiellement sur deux points.

Tout d'abord, au sujet de la proposition de la minorité Feller, comme cela a été dit, la rédaction du Conseil des Etats révèle un certain amateurisme. Il y a effectivement d'énormes problèmes juridiques pour savoir où s'arrête la définition de PME; par contre, il n'y en a aucun pour savoir quels sont les logiciels visés. De nombreuses banques ou assurances développent leurs propres logiciels et, évidemment, on peut être certain que l'effet d'aubaine sera utilisé si nous adhérons à la décision du Conseil des Etats. La Commission des finances a d'ailleurs demandé, dans son corapport, de supprimer cette disposition. Il est dommage que, du côté de la Commission de l'économie et des redevances, on ne l'ait pas fait. C'est le dernier moment pour rectifier le tir car, si l'on maintient cette formulation, elle sera irréversible puisqu'il n'y aura plus de divergence. Le deuxième point sur lequel je souhaite m'exprimer au nom du groupe des Verts porte sur la proposition de la minorité I (Barazzone). Certes, dans la formulation combattue par Monsieur Barazzone, il y a certaines limites, puisqu'on ne peut pas déduire de frais de recherche et de développement supérieurs aux frais pour la recherche et le développement faits en Suisse. Néanmoins, on donne ici un signal qui est faux. Si je peux comprendre que les partisans acharnés de la mondialisation soutiennent la proposition de la majorité de la commission, cela est pour moi extraordinairement surprenant de constater que l'UDC, apparemment unanimement, soutient cette possibilité de déduire les dépenses de recherche et de développement faites à l'étranger. Quand j'ai lu la proposition de la minorité I (Barazzone), j'ai d'abord cru que c'était une proposition émanant des rangs de l'UDC à laquelle j'aurais exceptionnellement pu me rallier. Mais, je constate ici que tel n'est pas du tout le cas. Une fois de plus, la différence entre le discours et les actes est extraordinairement significative! En effet, aller dans le sens de la proposition de la majorité, c'est finalement encourager toutes les entreprises qui ont de grandes activités en Suisse à développer à l'étranger au minimum autant de recherches. Etant donné que c'est moins cher, on délocalise jusqu'au quota, car on peut être sûr qu'on parviendra à influencer les cantons pour obtenir une déduction.

Compte tenu de cette situation et pour limiter les incohérences, je souhaiterais qu'au moins quelques élus de l'UDC puissent aussi suivre la proposition de la minorité I

AB 2016 N 472 / BO 2016 N 472

(Barazzone) - mais on a déjà vu d'autres contradictions dans ce conseil!

Pardini Corrado (S, BE): Die SP-Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas ab. Dieser Antrag steht im Widerspruch zum Ziel der Harmonisierung der Steuergesetzgebung in der Schweiz. Herr Aeschi will die fakultative Kapitalsteuer einführen und es somit den Kantonen überlassen, ob sie die Kapitalsteuer streichen oder beibehalten. Dies wird unweigerlich zu einem Spiraleffekt führen und zu einem Steuerwettbewerb, der bereits heute für unser Land und unsere Reputation schädlich ist. Zudem sind die Steuerausfälle, die damit verbunden sind, bis heute nicht quantifiziert, sie würden aber das bereits heute sehr hohe Volumen der Steuerausfälle noch einmal vergrössern. Aus diesen Überlegungen lehnen wir den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas ab.

Gleichzeitig lehnen wir auch den Antrag der Minderheit Walti Beat ab: Wie das Eidgenössische Finanzdepartement dargelegt hat, fehlt die verfassungsmässige Grundlage für diesen Minderheitsantrag.

Beim Minderheitsantrag Jans, den er selber begründet hat, können wir als SP-Fraktion aufzeigen, warum es eigentlich möglich gewesen wäre, hier einen breiten Kompromiss zu schmieden. Die Basis des Antrages der Minderheit Jans ist die Variante Ständerat bzw. Bundesrat, die bei den Patentboxen lediglich 10 Prozent besteuern will und 90 Prozent ausnimmt. Das ist die Basis einer vernünftigen steuerpolitischen Entwicklung. Wir lehnen die Patentboxen nicht ab, sie sind OECD-konform und würden für den Standort Schweiz einen wichtigen Fortschritt darstellen. Dass aber jetzt die bürgerliche Mehrheit hier den bereits sehr stark ausgereizten Kompromiss des Ständerates und des Bundesrates noch einmal extensiv erweitert, können wir nicht verstehen. Dies zeigt, dass hier eigentlich die bürgerliche Mehrheit alles daransetzt, den Kompromiss auszuschlagen und stattdessen das Fuder zu überladen.

Die Minderheit Feller unterstützen wir.

Beim Antrag der Minderheit II (Schelbert), die wir auch unterstützen, geht es um die Inputförderung, und da wird die SP-Fraktion auch gleichzeitig die Minderheit I (Barazzone) unterstützen. Hier verstehen wir die Logik der bürgerlichen Mehrheit nicht, die grundsätzlich will, dass Forschung, die im Ausland getätigt wird, abzugsberechtigt ist. Ich dachte bislang, wir wollten eigentlich Forschung und Entwicklung in der Schweiz



fördern und weiterentwickeln und da auch steuerliche Begünstigungen gewähren. Es ist mir schleierhaft, wie man zur Begründung gelangt, dass ausländische Forschung und Entwicklung für unseren Wirtschaftsstandort Schweiz förderlich wären. Wir wissen aus der Vergangenheit genau, dass gerade Forschung und Entwicklung im Ausland die Vorzeichen dafür sind, dass auch die Produktion ins Ausland verschwindet. Darum ist uns schleierhaft, wie die Bürgerlichen zu dieser Begründung ihres Antrages kommen und warum sie hier diese Forderung aufstellen. Sie steht zum Teil im Widerspruch mit Aussagen der Bürgerlichen hierzu.

Die Mehrheit will mit Artikel 25b die maximale Entlastungsbegrenzung auf 80 Prozent festlegen. Den Antrag der Minderheit Egloff lehnen wir ab, weil er diese Begrenzung streichen will. Auch hier haben wir wiederum einen Punkt, an dem aufgezeigt werden kann, dass sinnvolle Kompromisse des Ständerates ohne Wenn und Aber über Bord geworfen werden.

Wir haben bereits jetzt die Milliardengrenze weit überschritten. Ich glaube, dass das Fuder überladen ist, und es ist mir schleierhaft, wie die bürgerliche Mehrheit in diesem Rat dies ihren Kantonen und Gemeinden erklären will.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Wie bereits erwähnt, zahlen die 24 000 Statusgesellschaften die Hälfte der Gewinnsteuern des Bundes und beträchtliche Anteile in verschiedenen Kantonen. Genauso relevant aber ist es, dass die Statusgesellschaften für fast die Hälfte der privaten Forschungs- und Entwicklungsausgaben in der Schweiz aufkommen. Diese Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten fallen meistens in sogenannten gemischten Gesellschaften an. Die gemischten Gesellschaften kommen für 70 Prozent der Bundessteuern von Statusgesellschaften oder 2,9 Milliarden Franken auf. Diese gemischten Gesellschaften versteuern heute ausländische Gewinne, Erträge aus geistigem Eigentum oder aus Finanzierungstätigkeiten privilegiert in der Schweiz. Sie beschäftigen aber auch eine ganz grosse Anzahl Mitarbeiter, und zwar nicht nur in der Forschung und Entwicklung.

Bei einer Aufhebung der Privilegierung besteht eine akute Gefahr, dass Auslanderträge nicht mehr in der Schweiz versteuert werden und auch die Aktivitäten in der Forschung und Entwicklung und die damit verbundenen zahlreichen Arbeitsplätze und Investitionen ins Ausland verschoben werden.

Weil die Statusgesellschaften viel Forschung und Entwicklung betreiben, setzen unsere Ersatzmassnahmen, also die Patentbox und die Inputförderung für Forschung und Entwicklung, ebenfalls dort an. Weitere Erleichterungen sind die fakultative Ausgestaltung der Kapitalsteuer und die ermässigte Kapitalsteuer auch für Finanzierungstätigkeiten. Mit diesen Instrumenten, die die Kantone frei gestalten können, soll es gelingen, die Schweiz attraktiv zu erhalten sowie Steuersubstrat und Arbeitsplätze in der Schweiz zu sichern. Wir unterstützen selbstverständlich den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas, der die Kapitalsteuer in den Kantonen für fakultativ erklärt.

Um den Einsatz der Patentbox möglichst wirkungsvoll auszugestalten, soll eine offene Formulierung, wie dies nach OECD-Regelung möglich ist, wonach auch Erträge von Softwarefirmen und KMU-Erfindungen begünstigt werden können, eingeführt werden. Die Kantone sind bei der Höhe der Entlastung frei. Zusätzlich sollen die Kantone fakultativ eine Förderung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen anbieten können. Gerade kleine und mittlere Unternehmen oder auch Unternehmen in Branchen wie der Maschinenindustrie können ihre Prozessverbesserungen oder Anwendungsentwicklungen oft nicht patentieren lassen und deshalb nicht von der Patentbox profitieren.

Der Anreiz, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Schweiz auszuüben und die damit verbundene Wertschöpfung mit Produktionsarbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen für Berufslehrlinge und Investitionen in der Schweiz zu behalten, ist wichtig. Die Inputförderung soll aber aufgrund der heute international eng verzahnten Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit auch für den Auslandanteil zulässig sein, so, wie es verschiedene Länder in Europa bereits praktizieren. Wir fordern Sie deshalb auf, sowohl bei der Patentbox als auch bei der Inputförderung der Mehrheit zu folgen.

Aufgrund der höchst unterschiedlichen Ausgangslage in den Kantonen soll den Kantonen beim Ausgestalten der Ersatzmassnahmen möglichst viel Handlungsspielraum gelassen werden. Wir sind deshalb für eine maximale Begrenzung für die gesamte Steuerermässigung aus Patentbox, Inputförderung und zinsbereinigter Gewinnsteuer von maximal 80 Prozent. Hier bitten wir Sie ebenfalls, der Mehrheit zuzustimmen.

Zuletzt stimmen wir noch der Minderheit Walti Beat zu, die bei der Ermässigung auch die Finanzierungsaktivitäten für Konzerngesellschaften explizit einschliesst. Vielen Dank!

Bäumle Martin (GL, ZH): Zu Block 3 fünf Punkte:

1. Fakultative Kapitalsteuer: Wir bitten Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Die Minderheit geht mit der fakultativen Kapitalsteuer für die Kantone zu weit; sie geht hinter bestehendes Recht zurück. Der Bund würde hier zwar 63



Millionen Franken gewinnen, aber die Kantone hätten, wenn alle es ausführen würden, 1,6 Milliarden Franken Steuerausfälle statisch. Natürlich werden das nicht alle Kantone machen, aber wir sollten nicht zu viel Spielraum eröffnen. Im Sinne von "das Fuder nicht überladen" werden wir der Mehrheit zustimmen.

AB 2016 N 473 / BO 2016 N 473

2. Patentbox: Hier schlagen wir vor, der Mehrheit zu folgen. Wir wollen eine Grenze für alle Massnahmen bei 80 Prozent und nicht eine Grenze bei 90 Prozent, wie sie der Ständerat beschlossen hat. Die 90 Prozent sind eventuell sogar schlechter als keine Regelung, weil sich nämlich mit der variablen Regelung durchaus eine Praxis einspielen könnte, die sich dann eben nicht an 90 Prozent orientiert. Wenn man aber 90 Prozent in die Vorlage hineinschreibt, könnte man sich daran orientieren. Hier könnte es sogar besser für das Steuersubstrat sein, wenn man die Angabe variabel lässt. Wir lassen dieses Element in der Ausgestaltung und in der Höhe ebenfalls den Kantonen gegenüber bewusst offen; sie sagen, wie sie das genau ausgestalten wollen.

3. Inputförderung: Diese ist ebenfalls ein wichtiges Tool bezüglich Forschung und Entwicklung, sie ist zusätzlich OECD-konform und dort zulässig. Zusätzlich will die Mehrheit auch einen Abzug für die ausländische Forschung und Entwicklung zulassen. Auch das ist in verschiedenen EU- und OECD-Staaten Praxis, und wir sollten diese Möglichkeit schaffen, weil sonst unsere Unternehmen nicht gleich lange Spiesse haben. Mit dem Antrag der Minderheit II (Schelbert) betreiben Sie hier eine Art Heimatschutz, die aber nicht einmal wirtschaftsfreundlich ist, sondern uns Steuersubstrat kosten kann. Ich muss hier Herrn Schelbert korrigieren: Es ist eben genau umgekehrt - die OECD-Konformität ist auch noch gegeben, wenn wir den Abzug nur im Inland zulassen, aber wenn wir das generell ermöglichen, ist es im OECD-Raum sowieso zulässig. Die Einschränkung ist noch knapp gültig, aber die Ausweitung ist sowieso OECD-konform; man muss das Gutachten dann eben richtig lesen.

Die Tools sind wiederum beide freiwillig. Die Kantone können das Tool "Forschung und Entwicklung" einsetzen, und sie können die Ergänzung betreffend das Ausland ebenfalls einsetzen, auch teilweise. Das ist alles fakultativ. Und sie können beim Abzug für Forschung und Entwicklung über 100 Prozent gehen, was eine Art indirekte Subventionierung ist. Es ist keine, aber es ist etwas, was in diese Richtung interpretiert werden kann. Es ist aber eben OECD-konform; viele Länder machen das.

Die Forschung und Entwicklung eben auch im Ausland als abzugsberechtigt zuzulassen ist sehr zentral. Es geht darum, für Firmen, die eben auch im Ausland Forschung und Entwicklung betreiben, gleich lange Spiesse zu schaffen. Indem die Kantone dieses Tool reduziert anwenden können, können sie sicherstellen, dass eben keine Mitnahmeeffekte und doppelte Subventionierungen in beiden Ländern stattfinden. Aber dadurch, dass die Möglichkeit besteht, werden solche Firmen die Forschung und Entwicklung möglicherweise in der Schweiz ansiedeln und im Ausland Auftragsforschung betreiben, und sie können das teilweise abziehen.

Was aber viel wichtiger ist: Wenn dieses Element besteht und diese Firmen hier sind, dann geht es um die Verwertung der Patente. Die Verwertung der Patente ist in der Wertschöpfungskette entschieden höher angesiedelt. Wenn wir die Vorschussinvestitionen im Ausland ebenfalls anrechnen, werden wir Firmen gewinnen, die eben genau deshalb sagen: Der Standort Schweiz ist sehr gut und besser - auch wegen der anderen Faktoren. Sie werden sich entsprechend in der Schweiz ansiedeln. Dann wird eben auch diese Verwertung, die steuermässig relevant ist, dazukommen.

4. Bei der maximalen Entlastung ist es zentral, der Mehrheit zu folgen, denn über diese 80-Prozent-Regel garantieren wir, dass eben keine Schlaumeiereien stattfinden, wie Herr Egloff sie mit seinem Minderheitsantrag will, mit dem dann im schlimmsten Fall jemand sogar noch Geld herausbekommen könnte, wenn ein Kanton es ungeschickt machen würde. Ich möchte schon pro memoria festhalten, dass wir bei Block 4 bei Artikel 78h der Minderheit Ritter folgen wollen, die ebenfalls den Step-up in die 80-Prozent-Regel einbeziehen will, damit auch dort keine Schlaumeiereien entstehen.

5. Wir unterstützen die Minderheit Walti Beat bei der Kapitalsteuerermässigung, mit der es auch möglich sein soll, die Darlehen anzurechnen. Die Finanzdirektoren werden mit dieser Massnahme von uns erhört. Der Ständerat soll aber hier die Verfassungsmässigkeit nochmals klären, und sobald dies erfolgt, hat die GLP-Fraktion hier auch kein Problem mehr. Heute schaffen wir aber die Differenz, indem wir der Minderheit zustimmen, denn wenn wir das nicht machen, ist keine Differenz mehr da.

Fazit zu Block 3: immer der Mehrheit folgen, ausser bei der Minderheit Walti Beat zur Ermässigung der Kapitalsteuer.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir sprechen in diesem Block 3 über fakultative Kapitalsteuer, Patentbox, Inputförderung und Entlastungsobergrenze. Ich beginne der Reihe nach.

Zuerst haben wir den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas zu Artikel 2 StHG bezüglich fakultativer Kapital-



steuer vorliegen. Herr Aeschi beantragt, dass die Kapitalsteuer für Kantone in Zukunft fakultativ sein soll. Diese Massnahme haben wir in einem frühen Stadium des Projektes geprüft und evaluiert. Sie wurde von den Kantonen grossmehrheitlich abgelehnt. Bereits jetzt können die Kantone bei der Gewinnsteuer eine Anrechnung an die Kapitalsteuer vornehmen, es gibt hier also eine eingeschränkte Möglichkeit. Die Kantone haben darauf verzichtet, dies generell fakultativ zu machen, wohl auch in der Absicht, dass hier der Steuerwettbewerb nicht unendlich sein soll. Wenn dies einmal beginnt und alle Kantone die Kapitalsteuer wirklich fakultativ erheben würden, dann würden in den Kantonen gemäss statistischer Berechnung Steuerausfälle von bis zu 1,6 Milliarden Franken entstehen. Ich glaube, wir müssen uns bei dieser Frage - wie bei gewissen anderen Fragen auch - überlegen, was wirklich wünschbar und was notwendig ist. Ich denke, wir sollten uns hier auf das Notwendige beschränken. Wir erarbeiten das Gesetz in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Vorstösse und Anträge, die von den Kantonen abgelehnt werden, sollten wir hier nicht wieder einbauen.

Ich bitte Sie also, bei Artikel 2 dem Antrag der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas abzulehnen.

Ich komme damit zur Patentbox und zur Inputförderung. Hier schlägt die Mehrheit der WAK des Nationalrates, also die Mehrheit Ihrer Kommission, ein neues Konzept vor. Der Bundesrat und der Ständerat haben ebenfalls Begrenzungen vorgesehen, aber einzeln, auf der Patentbox oder auf der Inputförderung. Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt eine Gesamtbegrenzung, ein Gesamtkonzept vor. Dieses Gesamtkonzept entspricht dem Willen der Kantone und wird offensichtlich auch von der Wirtschaft begrüsst.

Wir können uns aus Sicht des EFD der Lösung der Mehrheit Ihrer Kommission anschliessen, weil sie ganz offensichtlich für die Kantone eine bessere Absicherung bildet, was die Steuerausfälle betrifft. Wir meinen also, dass die Lösung, die die Kommissionsmehrheit hier gefunden hat, der Lösung des Ständerates und des Bundesrates vorzuziehen ist. Wir können uns in diesem Bereich also der Kommissionsmehrheit anschliessen. Wir haben auch mit den Kantonen gesprochen, die Kantone sehen das entsprechend ebenfalls so.

Es ist schwierig abzuschätzen, was das ausmachen wird. Aber ich meine, und das müsste auch für die linke Ratsseite gelten, dass es eigentlich ein starkes Element ist, dass wir hier eine Obergrenze einführen, die nicht überschritten werden kann. Der Ständerat hat ja noch eine Variante, die besagt, dass bei der Inputförderung 150 Prozent der Kosten abgezogen werden könnten. Das wäre dann mehr, als effektiv angefallen ist. Hier haben wir mit diesen 80 Prozent eine verständliche, klare Regelung. Sie lässt zwar innerhalb dieses Rahmens gewisse Steuerplanungen zu, mit dieser oberen Begrenzung können aber dann auch Ausfälle irgendwo wieder abgesichert werden.

Hier können wir meines Erachtens also der Mehrheit Ihrer Kommission folgen. Diese Lösung ist dem Entwurf des Bundesrates und der Erweiterung gemäss Beschluss des Ständerates vorzuziehen.

Für den Fall, dass Sie diesem Antrag der Mehrheit zu Artikel 24a folgen, möchte ich Ihnen hiermit noch eine formelle Ergänzung beantragen. Die Botschaft sieht ja vor, dass - siehe Entwurf des Bundesrates - die maximale Entlastung

AB 2016 N 474 / BO 2016 N 474

bei der Patentbox 90 Prozent beträgt, wenn der Kanton im Steuergesetz keine abweichende Limite beschliesst. Wenn Sie nun das neue Konzept der Mehrheit der WAK beschliessen, entfällt dieser Standardwert, den wir einmal vorgesehen haben. Der Kanton müsste bei der Patentbox also zwingend eine Limite festsetzen. Wenn ein Kanton in der zweijährigen Übergangsfrist nicht gesetzgeberisch tätig würde oder wenn allenfalls eine kantonale Vorlage in einem Referendum scheiterte, könnte die Patentbox in diesem Kanton dann nicht angewendet werden. Damit wäre in die Übergangsbestimmungen sozusagen vorsichtshalber eine Ergänzung einzufügen - ich sage das vor allem zuhanden des Amtlichen Bulletins -, damit sie dann auch auf der Fahne des Ständerates erscheinen würde. Es wäre in Artikel 72s Absatz 2 StHG ein neuer Satz anzufügen: "In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften." Das wäre die formale Ergänzung in diesem Gesetz, die Sie als Vorsichtsmassnahme zu ergreifen hätten, wenn Sie dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission folgen.

Weiter zur Patentbox: Bei Artikel 24a Absatz 2 hat die Mehrheit Ihrer Kommission den Text des Bundesrates geändert. Dieser Antrag bringt nach unserer Auffassung keine materielle Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates. Aus unserer Sicht können Sie ihm also folgen.

Bei Absatz 3 möchte die Minderheit Feller auf die Präzisierung verzichten, dass vergleichbare Rechte auch Software und nichtpatentgeschützte Erfindungen von KMU umfassen sollen. Sie übernimmt eigentlich die ursprüngliche Fassung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wir bei der Erstellung der Botschaft die internationale Regelung der OECD bezüglich dieser Patentbox noch nicht kannten. Wir haben das Thema dann aufgrund der Festlegung der OECD entsprechend ausgeführt. Die Formulierung des Bundesrates ist also nicht etwa eine



Einschränkung; sie schafft insbesondere den Spielraum, mit dem dafür gesorgt wird, dass auch der Bereich Software abzugsfähig ist. Wir meinen, dass der Antrag der Minderheit Feller diesbezüglich eine Einschränkung bildet. Wir bitten Sie aufgrund unserer Erkenntnisse im Gesetzgebungsverfahren mit der OECD, den Antrag der Minderheit Feller abzulehnen und der Mehrheit zu folgen. Ihre Fassung gemäss Ständerat gibt den Kantonen mehr Möglichkeiten, in diesem Bereich dann gerade auch KMU zu berücksichtigen.

Wenn Sie dem Mehrheitsantrag folgen, passt aus unserer Sicht auch der Antrag der Minderheit Jans nicht mehr in dieses Konzept. Folgen Sie also der Mehrheit, lehnen Sie die Anträge der Minderheiten Jans und Feller ab; sie passen nicht mehr in das Konzept.

Ich komme zum Antrag der Minderheit I (Barazzone) zu Artikel 25a, mit dem die Inputförderung auch für die ausländische Forschung verlangt wird. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Inputförderung auf die inländische Forschung beschränkt werden soll. Wir haben das ebenfalls diskutiert und sind eben der Meinung, dass wir uns hier auf die inländische Forschung konzentrieren und nicht quasi die ausländische Forschung quer-subsventionieren sollten. Da mag es andere Ansichten geben, der Bundesrat bittet Sie aber klar, hier seinem Entwurf zu folgen. Damit sollten Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen.

Den Antrag der Minderheit Egloff zu Artikel 25b habe ich eher als taktische Lösung verstanden. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit auf 80 Prozent folgen, ist aus unserer Sicht der Antrag der Minderheit hinfällig; er macht ohnehin keinen Sinn, weil die Kantone ja eine obere Begrenzung wollen.

Ich komme zum Antrag der Minderheit Walti Beat zu Artikel 29 Absatz 3, zur Ermässigung der Kapitalsteuer: Herr Walti möchte auch auf Eigenkapital, das auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine steuerliche Ermässigung vorsehen. Wir haben das ebenfalls geprüft. Wir sind der Meinung, dass dieser Antrag keine verfassungsmässige Grundlage hat, und haben diese Massnahme daher nicht vorgeschlagen. Aus unserer Sicht fehlt also eine verfassungsmässige Grundlage dazu. Daher möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit Walti Beat abzulehnen.

Das waren meine Ausführungen zu Block 3. Folgen Sie der Mehrheit, die eine generelle Begrenzung des Pakets will, und lehnen Sie die entsprechenden Minderheitsanträge ab.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Den Antrag Aeschi Thomas betreffend fakultative Kapitalsteuer haben wir mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Die fakultative Erhebung der Kapitalsteuer würde für einige Kantone hohe Mindereinnahmen bedeuten, und zusammen mit einer allfälligen Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes wäre dies nur schwer realisierbar. Diese Massnahme wurde ausserdem im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten der Unternehmenssteuerreform III von den Kantonen negativ beurteilt.

Zur Patentbox gemäss Artikel 24a Absatz 1: Der Antrag, der hier von der Minderheit Jans vertreten wird, wurde mit 19 zu 6 Stimmen abgelehnt. Auch hier bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Die Patentboxregeln werden von der OECD bereits mit dem modifizierten Nexusansatz eingeschränkt. Mit dem Nexusansatz soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Massnahme der Patentbox nur diejenigen Erträge steuerlich privilegiert werden, die auf Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland zurückzuführen sind. Eine zusätzliche Einschränkung schwächt die internationale Wettbewerbsposition unnötigerweise. Die Beschränkung auf 90 Prozent, wie sie gemäss den Fassungen von Bundesrat und Ständerat vorliegt und wie sie die Minderheit Jans fordert, würde einen Swiss Finish bedeuten, welcher mit Blick auf die Entlastungsbegrenzung in Artikel 25b nicht notwendig ist. Die Kantone können die Ermässigung, die sie im Rahmen der Massnahme der Patentbox gewähren, nach wie vor selbst festlegen.

Zu Artikel 24a Absatz 3 mit der Definition der Patentbox: Hier haben wir den Antrag, der hier von der Minderheit Feller aufgenommen wurde, mit 13 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Ich bitte Sie auch hier, der Mehrheit zu folgen.

Die vom Ständerat konkretisierte Formulierung zur Patentbox hat bei der Erarbeitung der Botschaft des Bundesrates noch nicht vorgelegen. Die Formulierung entspricht den internationalen Standards der OECD und stellt den maximalen Rahmen der Definition der Patentbox dar. Der maximale Rahmen, der von der OECD vorgegeben wird, soll ausgeschöpft werden. Bei der Zustimmung zum Antrag der Minderheit wäre es juristisch nicht klar, ob die Möglichkeiten des maximalen Rahmens ausgeschöpft werden könnten. Die Formulierung ist deshalb eine juristische Absicherung, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe über den maximalen Spielraum innerhalb des von der OECD gesteckten Rahmens verfügt, um die Patentbox zu definieren.

Ich möchte die Bedenken von Kollege Feller vielleicht dahingehend noch etwas relativieren, dass die ganze Patentbox eigentlich wieder unter dieser Entlastungsbegrenzung steht. In diesem Sinn wird also mit diesem Absatz 3 nicht Tür und Tor für die Erweiterung dieser Massnahme geöffnet.

In der Kommission haben wir bei Artikel 25a Absatz 2 StHG betreffend Inputförderung den Antrag, der hier



von der Minderheit I (Barazzone) vertreten wird, mit 14 zu 11 und den Antrag, der von der Minderheit II (Schelbert) vertreten wird, mit 19 zu 6 Stimmen abgelehnt. Die Inputförderung ist international und insbesondere in Europa weit verbreitet, das haben Sie eigentlich alles gehört. Bei der Inputförderung handelt es sich um eine fakultative Massnahme. Den Kantonen sollte deshalb ein grosser Spielraum bei der Ausgestaltung des Instruments eingeräumt werden. Die Verantwortung, vernünftig zu legiferieren, liegt bei den Kantonen. Mit dem Finanzausgleich des Bundes besteht ein Mechanismus gegen übermässige Entlastungen. Bei Artikel 25b StHG beantragt Ihnen die Mehrheit die Begrenzung der kumulierten Entlastung. Diese Begrenzung bewirkt, dass eine spezifische Obergrenze bei der Inputförderung entfallen kann.

AB 2016 N 475 / BO 2016 N 475

Zur Minderheit I (Barazzone): Die Flexibilität der Kantone, mit der sie die von der Schweiz aus gesteuerten Forschungsaktivitäten im Ausland steuerlich gleich behandeln können wie Aktivitäten im Inland, soll nicht eingeschränkt werden. Wie bereits von Kollegin Gössi erwähnt, haben wir ja diese Bedenken von Kollege Barazzone in der Kommission aufgenommen und dementsprechend auch die Mehrheitsfassung abgeändert. Ich zitiere aus Artikel 13 gemäss Mehrheit: "Die Kantone können den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand durch Dritte im Ausland gleichwertig oder reduziert zulassen."

Zu Artikel 25b, Thema Entlastungsbegrenzung: Den Antrag, den die Minderheit Egloff hier vertritt, haben wir mit 23 zu 2 Stimmen abgelehnt. Die Kumulation der verschiedenen Stellschrauben wie Patentbox, Inputförderung und neu auch zinsbereinigter Gewinnsteuer kann für einen Kanton zu einer Begünstigung führen, die das Gewinnsteuersubstrat übersteigt. Zur Vermeidung einer übermässigen steuerlichen Privilegierung und zur Sicherstellung eines angemessenen Gewinnsteuerbetrags ist die Begrenzung der maximalen Gesamtentlastung zielführend. Mit dieser Entlastungsbegrenzung sind eine Nullbesteuerung sowie die Bildung von Verlustvorträgen ausgeschlossen.

Zu Artikel 29 Absatz 3, Ermässigung Kapitalsteuer: Den Antrag, der von der Minderheit Walti Beat vertreten wird, haben wir in der Kommission mit 13 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. In der Vernehmlassungsvorlage hatte der Bundesrat dies eben noch vorgeschlagen, hatte aber bezüglich der Verfassungsmässigkeit Bedenken. Die Mehrheit möchte sich einer Diskussion über Verfassungswidrigkeit nicht aussetzen - mit einer solchen Unsicherheit könne man schlecht leben, hiess es, obwohl materiell Verständnis für das Anliegen vorhanden wäre.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Dans ce bloc, nous examinerons les enjeux de l'impôt facultatif sur le capital, de la limitation des allègements dans le cadre de la "patent box" ainsi que de la définition de celle-ci.

Je commencerai par vous parler de l'impôt facultatif sur le capital. La LHID prévoit actuellement que les cantons prélèvent obligatoirement un impôt sur le bénéfice et un impôt sur le capital des personnes morales. La proposition de la minorité Aeschi Thomas est de rendre facultatif l'impôt sur le capital. Il serait dorénavant uniquement fait obligation aux cantons de prélever un impôt sur le bénéfice.

De l'avis de la minorité, la possibilité devrait ainsi être donnée à chaque canton de décider de procéder ou non à la perception de cet impôt qui, de son point de vue, ne devrait pas induire des pertes fiscales très élevées.

Il ne s'agit pas d'obliger les cantons à renoncer à la perception de cet impôt, mais uniquement de leur laisser le choix. La majorité ne souscrit pas à ce raisonnement et suit l'avis exprimé par la plupart des cantons consultés, qui craignent une réduction importantes des recettes fiscales. La majorité de la commission vous recommande ainsi, par 17 voix contre 8, de ne pas soutenir la minorité Aeschi Thomas.

J'en viens à la "patent box" et à la limitation des allègements: l'article 24a alinéa 1 LHID définit les principes de la "patent box" et traite du plafonnement des allègements. Le système de la "patent box" consiste à séparer les revenus de droits incorporels des autres revenus, et de les soumettre à une imposition différenciée. Il s'agit d'une mesure fortement liée à l'encouragement à la recherche et au développement.

De ce fait, une réflexion globale s'agissant de la "patent box" et du niveau de déductibilité des dépenses de recherche et développement doit avoir lieu. En effet, la majorité est d'avis que l'adoption d'un plafond global de déduction, tel que prévu dans un nouvel article 25b LHID, aura pour effet de rendre inutiles les limitations spécifiques prévues dans le cadre de la "patent box", définie par l'article 24a alinéa 1 LHID, et dans le système d'encouragement à la recherche et au développement de l'article 25a LHID.

Dans le cas de la "patent box", le Conseil des Etats soutient la proposition du Conseil fédéral qui consiste en un plafonnement de la réduction au niveau de l'assiette de l'impôt à 90 pour cent, les cantons pouvant prévoir une réduction de moindre importance.

La minorité Jans propose de soutenir la proposition du Conseil fédéral et du Conseil des Etats, alors que la



majorité de la commission propose le déplafonnement de la réduction, au profit d'un plafonnement global prévu dans le nouvel article 25b LHID. La minorité voit dans le maintien du plafonnement dans le cadre restreint de la "patent box" une manière d'assurer la conservation d'un substrat fiscal. La majorité craint, pour sa part, que ce plafonnement à 90 pour cent ne constitue une forme de "Swiss finish" et contribue à complexifier la situation. Plutôt que de prévoir des limites dans chacun des mécanismes pris individuellement, la majorité préfère un plafonnement global des déductions, ce qui constitue une solution plus simple d'application. Les cantons conserveraient en outre une meilleure flexibilité globale.

La majorité de la commission vous recommande ainsi, par 19 voix contre 6, de rejeter la proposition défendue par la minorité Jans.

J'en viens à la "patent box", à sa définition et à son contenu.

Dans son projet, le Conseil fédéral s'est donné la compétence de définir les éléments qui peuvent entrer dans la "patent box". Le Conseil des Etats a ajouté la possibilité pour le Conseil fédéral de considérer comme des droits comparables les inventions non brevetées des PME, ainsi que les logiciels, correspondant au cadre maximal posé par l'OCDE s'agissant des éléments pouvant entrer dans une "patent box".

La minorité Feller propose de supprimer cet ajout, estimant que l'élargissement de la "patent box" aux inventions non brevetées et aux logiciels aurait pour effet d'augmenter le nombre de bénéficiaires de cette forme d'imposition, avec des effets d'aubaine non évalués, qui pourraient avoir des conséquences négatives sur les recettes fiscales; elle souhaite toutefois réserver la compétence du Conseil fédéral en la matière, comme ce dernier le faisait dans son projet.

La majorité de la commission soutient la décision du Conseil des Etats. Il faut rappeler qu'il s'agit ici de reprendre dans notre ordre juridique les possibilités prévues par l'OCDE dans le cadre d'une concurrence fiscale non dommageable. Il ne faut pas prévoir une "patent box" plus étroite que celle admise par l'OCDE. Il en va de la compétitivité de la place économique suisse. S'en tenir à la proposition du Conseil fédéral pourrait réduire sa marge de manoeuvre lors de l'élaboration de l'ordonnance d'exécution. Si la Suisse devait ne pas prévoir une "patent box" offrant les mêmes possibilités que celles en vigueur dans d'autres pays concurrents, le départ de certaines entreprises à l'étranger serait à craindre.

La formulation proposée correspond aux standards de l'OCDE et permet d'envisager des solutions sauvegardant notre compétitivité.

La majorité vous recommande, par 13 voix contre 9 et 2 abstentions, de rejeter la proposition défendue par la minorité Feller.

Concernant l'encouragement en amont pour la recherche et le développement, le Conseil des Etats propose que les cantons puissent autoriser une déduction maximale de 150 pour cent des dépenses de recherche et de développement supérieures aux charges justifiées par l'usage commercial. La majorité de notre commission estime cependant qu'il faudrait lui préférer le projet du Conseil fédéral, soit la simple mention que les cantons peuvent autoriser cette déduction, sans donner de pourcentage. Pour la majorité, comme déjà évoqué, il est préférable de prévoir une limite globale de la réduction fiscale pour la "patent box" et l'encouragement à la recherche et au développement, via un nouvel article 25b LHID, qui fixe la réduction maximale à 80 pour cent du bénéfice imposable avant déduction des pertes reportées. Les cantons devraient rester libres de prévoir un taux inférieur.

Par ailleurs, selon le Conseil fédéral et la minorité I (Barazzone), seules devraient être déductibles les dépenses de recherche et développement réalisées en Suisse, afin d'inciter les entreprises à établir leurs activités de recherche et de développement dans notre pays. La majorité souhaite

AB 2016 N 476 / BO 2016 N 476

cependant ouvrir la possibilité aux cantons d'autoriser la déduction des dépenses de recherche et de développement consenties par un tiers à l'étranger.

La minorité I (Barazzone) craint que cette possibilité ne vide quelque peu de sa substance l'incitation à installer les activités de recherche et de développement en Suisse. Le fait de "subventionner" des activités de recherche à l'étranger réduirait la capacité des cantons à se montrer suffisamment incitatifs pour attirer de la recherche à l'intérieur de nos frontières. La minorité y voit un risque d'optimisation fiscale.

La proposition défendue par la minorité I (Barazzone) a été rejetée par 14 voix contre 11.

La minorité II (Schelbert) propose, pour sa part, de renoncer à cette mesure.

Pour la majorité de la commission cependant, il s'agit de tenir compte des situations des cantons et de leur laisser une liberté d'action. Une limitation des dépenses de recherche et de développement effectuées dans le pays, dans le contexte de la concurrence internationale, pénaliserait la Suisse.

La commission vous propose donc de rejeter la proposition de la minorité II (Schelbert) par 19 voix contre 6.



J'en viens à la limitation des allègements à 80 pour cent. Comme je l'ai déjà indiqué dans ma présentation de ce troisième bloc, la majorité de la commission est favorable à la fixation d'une limite globale de la réduction fiscale autorisée pour la "patent box" et l'encouragement à la recherche et au développement à 80 pour cent au maximum des bénéficiaires imposables, par le biais d'un nouvel article 25b LHID.

Outre la simplification du système, cette limitation globale permet une meilleure planification de la réforme pour les cantons, qui peuvent adapter les allègements en fonction de la spécificité de leur tissu économique et de la charge fiscale qu'ils entendent maintenir. L'acceptation de cette mesure de limitation globale rendrait inutile la définition d'autres plafonds obligatoires spécifiques. Par sa proposition, la minorité Egloff s'oppose à cette mesure. La majorité de la commission vous recommande, par 23 voix contre 2, de ne pas soutenir la proposition défendue par la minorité Egloff.

J'en viens enfin à la réduction de l'impôt sur le capital pour les holdings. Le projet du Conseil fédéral donne la possibilité aux cantons de prévoir une imposition réduite pour le capital propre afférent aux droits de participation et de propriété intellectuelle. La proposition de la minorité Walti vise à élargir cette possibilité pour tenir compte des prêts intragroupe. Selon la minorité de la commission, cette mesure permettrait aux sociétés holdings d'éviter une hausse de la charge fiscale consécutive à l'abolition des statuts fiscaux tandis qu'elle améliorerait la sécurité juridique et la capacité de planification des entreprises concernées. Il s'agit aussi de permettre aux cantons abritant de telles sociétés de rester compétitifs à l'avenir et de prévenir de possibles délocalisations dans des cantons plus attractifs. Les grands centres économiques que sont Zurich, Bâle-Ville et Genève, notamment, disposeraient d'un instrument fiscal intéressant.

La commission vous propose, par 13 voix contre 10 et 2 abstentions, de vous en tenir au projet du Conseil fédéral et donc de rejeter la proposition de la minorité Walti.

Ziff. 4 Art. 2
Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Matter, Rime, Walter)

Abs. 1 Bst. b

b. eine Gewinnsteuer von den juristischen Personen;

Abs. 1bis

Die Kantone können eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen nach den Vorschriften des dritten Titels dieses Gesetzes erheben.

Ch. 4 art. 2
Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Matter, Rime, Walter)

Al. 1 let. b

b. un impôt sur le bénéfice des personnes morales;

Al. 1bis

Les cantons peuvent prélever un impôt sur le capital des personnes morales selon les prescriptions figurant au titre 3 de la présente loi.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13166)

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

Dagegen ... 128 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 4 Art. 10a
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 10a
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté
Ziff. 4 Art. 24a


Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand der steuerpflichtigen Person beruht, wird mit einer Ermässigung in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

Abs. 2

Wird die Steuer auf dem Erfolg aus Rechten nach Absatz 1 erstmals ermässigt, so werden der diesen Rechten zurechenbare, in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand

...

Abs. 2bis, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Feller, Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Ritter, Schelbert)

Abs. 3

... die Ermässigung beantragt. Die Ausführungsbestimmungen werden diesbezüglich periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Ch. 4 art. 24a
Proposition de la majorité
Al. 1

La part du résultat de l'exploitation et de la cession de brevets et de droits comparables attribuable à des dépenses engagées par le contribuable en faveur de la recherche et du développement est imputée sur les bénéfices nets imposables avec une réduction.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2bis, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2016 N 477 / BO 2016 N 477

Proposition de la minorité

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Feller, Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Ritter, Schelbert)

Al. 3

... demande la réduction. Les dispositions d'exécution sont examinées périodiquement et, au besoin, modifiées.

Abs. 1 - Al. 1
Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13167)

Für den Antrag der Mehrheit ... 136 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 3 - Al. 3


Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13168)

Für den Antrag der Mehrheit ... 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 93 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées
Ziff. 4 Art. 25a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Abziehbar ist der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, soweit dieser der steuerpflichtigen Person unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden ist. Die Kantone können den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand durch Dritte im Ausland gleichwertig oder reduziert zulassen.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Landolt, Leutenegger Oberholzer, Marra, Müller Leo, Pardini, Ritter)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Streichen

Ch. 4 art. 25a
Proposition de la majorité
Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Les dépenses de recherche et de développement sont déductibles dans la mesure où elles ont été consenties en Suisse directement par le contribuable ou indirectement par l'intermédiaire d'un tiers. Les cantons peuvent autoriser la déduction, dans une mesure équivalente ou réduite, des dépenses de recherche et de développement consenties par un tiers à l'étranger.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Biffer

Proposition de la minorité I

(Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Landolt, Leutenegger Oberholzer, Marra, Müller Leo, Pardini, Ritter)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schelbert, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini)

Biffer


Erste Abstimmung - Premier vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13169)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 83 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13170)

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 53 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 25b
Antrag der Mehrheit

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 24a, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 25a darf 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss Artikel 28 Absatz 1 und Absatz 1bis und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen, nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren. Die Kantone können eine abweichende Quote vorsehen.

Antrag der Minderheit

(Egloff, Dettling)

Streichen

Ch. 4 art. 25b
Proposition de la majorité

La réduction fiscale globale selon les articles 24a, 25 alinéa 1 lettre f et 25a ne doit pas dépasser 80 pour cent du bénéfice imposable avant déduction des pertes reportées, à l'exclusion du rendement net des participations selon l'article 28 alinéas 1 et 1bis, et avant déduction des réductions susdites. En outre, ces derniers ne doivent pas entraîner des reports de pertes. Les cantons peuvent prévoir un taux divergent.

Proposition de la minorité

(Egloff, Dettling)

Biffer

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Egloff wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité
Ziff. 4 Art. 29
Antrag der Mehrheit

Abs. 2 Bst. b; 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Walti Beat, Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Feller, Gössi, Lüscher, Rime, Schneeberger)

Abs. 3

... nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Ch. 4 art. 29
Proposition de la majorité

Al. 2 Bst. b; 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Walti Beat, Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Feller, Gössi, Lüscher, Rime, Schneeberger)



Al. 3

... et aux droits visés à l'article 24a ainsi qu'aux prêts consentis à des sociétés du groupe.

AB 2016 N 478 / BO 2016 N 478

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13172)

Für den Antrag der Minderheit ... 136 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 51 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées
Block 4 - Bloc 4
Ressourcenausgleich, Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer
Péréquation des ressources, part cantonale à l'impôt fédéral direct

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Aeschi Thomas zu Ziffer 1 Artikel 23a Absatz 1bis wurde zugunsten der Anträge Aeschi Thomas, Feller und Müller Leo zu Ziffer 1 Artikel 23a Absatz 1 zurückgezogen. Ebenfalls wurde der Antrag Moser zu Ziffer 4 Artikel 196 Absatz 4 zurückgezogen.

Aeschi Thomas (V, ZG): In diesem letzten Block der Vorlage 1 behandeln wir das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich. Wir sprechen hier also über den NFA.

Mein erster Antrag, der Antrag meiner Minderheit zu Artikel 5, betrifft die Solidarhaftung. Ich beantrage Ihnen, dass die Solidarhaftung über einen einfachen Finanzausgleich mit einem fixen Abschöpfungssatz auf dem überschüssigen standardisierten Steuerertrag gemildert wird. So wird sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Schwächephase eines Geberkantons zwar weiterhin zu höheren Beiträgen der übrigen Geberkantone führt, dass jedoch die Beitragsschwankungen deutlich vermindert werden. Das Ziel ist es, mit dieser neuen Regelung die Planbarkeit der zu zahlenden Beiträge zu erhöhen, da die gegenseitige Abhängigkeit bei den Zahlungen der Kantone abnimmt.

Mit einem zweiten Minderheitsantrag fordern wir, dass mit Artikel 23a Absatz 5 die Ergänzungsbeiträge für die Übergangsphase nach Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III nur so weit ausgerichtet werden sollen, wie sie nötig sind, damit ein Kanton das Mindestziel erreicht. Wir wehren uns damit gegen ein Giesskannenprinzip, wie es vom Bundesrat vorgeschlagen wird.

Mit der Einführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (Filag) wurde für jene Kantone, welche mit dem NFA weniger Geld als mit dem alten System erhielten, der sogenannte Härteausgleich definiert. Dieser verhindert, dass ressourcenschwache Kantone seit dem Systemwechsel im Jahr 2008 finanziell schlechtergestellt werden. Folgende Kantone erhalten Geld aus dem Härteausgleich: Freiburg, Neuenburg, Bern, Jura, Luzern, Obwalden und Glarus. Da die Unternehmenssteuerreform III den NFA grundsätzlich neu regelt, wäre es nicht verhältnismässig, die im Jahr 2008 schlechtergestellten Kantone über das Jahr 2030 hinaus für den Systemwechsel mit dem Filag vom 3. Oktober 2003 zu entschädigen. Bei unserem weiteren Minderheitsantrag, ebenfalls zu Artikel 23a Absatz 5, geht es darum, den Härteausgleich per 2030 - sechs Jahre früher als geplant - abzuschaffen.

Ich spreche nun noch für die Fraktion zu vier Anträgen: Bei Artikel 23a Absatz 1 Filag bitte ich Sie, die Einzelanträge Müller Leo, Feller und Aeschi Thomas zu unterstützen. Wir nehmen den Mehrheitsantrag auf, streichen aber den letzten Satz. Dies entspricht dem Antrag, den wir in der Zwischenzeit intern nochmals abgesprochen und mit zahlreichen Kantonsregierungen nochmals koordiniert haben. Ich bitte Sie, hier diesen Anträgen, die einer Anpassung des Mehrheitsantrages entsprechen, zuzustimmen.

Weiter bitte ich Sie, bei Artikel 78h StHG der Minderheit Ritter zu folgen. Wir haben in der Kommission den Antrag Ritter noch nicht unterstützt, nun aber sind wir darauf eingeschwenkt. Wir bitten Sie also, ebenfalls darauf einzuschwenken und die Minderheit Ritter zu unterstützen.

Schliesslich zu den Anträgen auf Seite 36 der Fahne zu Artikel 196: Da haben wir verschiedene Optionen für die Rückerstattung des Kantonsbeitrages. Der heutige Beitrag beträgt 17 Prozent der direkten Bundessteuer, welche der Bund zurück an die Kantone erstattet. Aufgrund des Konzepts Vertikalausgleich möchten wir Sie



bitten, die Rückerstattung bei 17 Prozent zu belassen, den Kantonen also nicht mehr Geld zu geben als heute, im Gegenzug aber die auf eidgenössischer Ebene angesiedelte Gewinnsteuer von 8,5 Prozent auf 7,5 Prozent zu senken. Wir denken, dass es ehrlicher und steuergerechter ist, wenn die Bundesgewinnsteuer von 8,5 auf 7,5 Prozent gesenkt wird, statt dass die Rückerstattung an die Kantone erhöht wird. Sie schaffen damit faktisch eine Steuerharmonisierung. Im Kanton Waadt, wo an diesem Wochenende über einen Gesamtsteuersatz von weniger als 14 Prozent abgestimmt wird, würde z. B. die Bundessteuer in Zukunft bei 8,5 Prozent liegen, aber die Kantonssteuer nur noch bei etwa 5 Prozent; dies im Gegensatz zu heute, wo es ebenfalls eine Bundessteuer von 8,5 Prozent gibt und die kantonalen Steuern über 10 Prozent betragen. In Zukunft würden zwei Drittel über eidgenössische Steuergesetze und nicht mehr über kantonale erhoben; das wäre also eine faktische Steuerharmonisierung.

Das heisst, in erster Linie bitte ich Sie, bei Artikel 196 den Antrag meiner Minderheit II zu unterstützen; wenn nicht, dann bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen, welche fordert, gemäss Entwurf des Bundesrates den Anteil der Kantone bei 20,5 Prozent zu belassen. Wir sind sehr wohl bereit, hier auf den Kurs des Ständerates einzuschwenken - also auf 21,2 Prozent -, wenn wir sehen, dass der Ständerat bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf unseren Kurs einschwenkt.

Der Ständerat hat, wie Sie wissen, in der ersten Beratung die zinsbereinigte Gewinnsteuer abgelehnt. Wir haben sie jetzt beschlossen. Wir hoffen jetzt darauf, dass uns der Ständerat bei der nächsten Debatte in der Sommersession folgt. Wenn das Geschäft dann ein zweites Mal in unseren Rat kommt, sind wir sehr gerne bereit, die Kantone für diese Ausfälle entsprechend zu entschädigen und auf 21,2 Prozent hinaufzugehen. Aber ich bitte Sie hier aus taktischen Gründen, jetzt noch bei 20,5 Prozent zu bleiben, damit wir auch sicher sind, dass uns der Ständerat in jener Frage folgt.

Einen weiteren Antrag sehen Sie auf Seite 36 bei Artikel 196 Absatz 4: Eine Minderheit de Buman möchte hier einfügen, dass die Kantone auch die Gemeinden berücksichtigen müssen. Wir möchten Ihnen aus institutionellen Gründen davon abraten, diesen Absatz aufzunehmen. Wenn nämlich plötzlich der eidgenössische Gesetzgeber den Kantonen dreinredet, wie sie was zu regeln haben, dann ist das ein Bruch mit der institutionellen Struktur, die wir hier in der Schweiz kennen. Wir sind der Meinung, wir sollen den Kantonen zwar die entsprechenden Vorgaben machen, aber wie die Kantone das dann auf ihre Gemeinden herunterbrechen, soll die Angelegenheit der kantonalen Parlamente sein. Das sollen nicht wir auf eidgenössischer Stufe festlegen. Entsprechend bitte ich Sie, hier den Antrag der Minderheit de Buman abzulehnen.

Feller Olivier (RL, VD): La question soulevée par la proposition de la minorité que je défends concerne la part cantonale au produit de l'impôt fédéral direct. Aujourd'hui, cette part s'élève à 17 pour cent. Le projet du Conseil fédéral prévoit d'augmenter la part cantonale à 20,5 pour cent. Le Conseil des Etats, à la fin 2015, a décidé de faire passer cette part à 21,2 pour cent. La majorité de la Commission de l'économie et des redevances souhaite suivre le Conseil fédéral et donc fixer la part cantonale au produit de l'impôt fédéral direct à 20,5 pour cent.

Pour notre part, nous estimons qu'il est impératif de fixer cette part à 21,2 pour cent. Si nous suivons le Conseil fédéral, nous donnerions, en tant que membres du Conseil national, un signal extrêmement délicat aux cantons. La réforme de l'imposition des entreprises III est une réforme majeure, cela a été rappelé ce matin. Cette réforme doit être mise en oeuvre afin d'offrir aux entreprises la sécurité du droit dont

AB 2016 N 479 / BO 2016 N 479

elles ont besoin. Pour pouvoir mettre en oeuvre rapidement la réforme, nous avons besoin du soutien des cantons. Il est dès lors nécessaire de montrer aux cantons que nous sommes sensibles à leurs préoccupations financières. A cet égard, je rappelle que l'ensemble des cantons suisses considèrent qu'il faut fixer, dans le cadre de la réforme, la part cantonale au produit de l'impôt fédéral direct à 21,2 pour cent.

C'est un signe qui est impératif vis-à-vis des cantons.

Le but politique de la Confédération est aussi d'assurer la symétrie des sacrifices; en d'autres termes, les pertes de recettes fiscales liées à la réforme de l'imposition des entreprises doivent être assumées à hauteur de 50 pour cent par la Confédération et à hauteur de 50 pour cent par les cantons. C'est ce qu'on peut qualifier de symétrie des sacrifices. La Confédération et les cantons assument une part égale des pertes de recettes fiscales.

Pour pouvoir atteindre cette symétrie des sacrifices, pour que la perte de recettes fiscales soit assumée de façon égale par la Confédération et les cantons, il faut fixer la part cantonale au produit de l'impôt fédéral direct à 21,2 pour cent. Si vous suivez la version du Conseil fédéral, soit 20,5 pour cent, vous n'assurez pas cette symétrie des sacrifices.



D'ailleurs, le Conseil fédéral lui-même, dans son message, à la page 4653, relève que la compensation financière en faveur des cantons devra s'élever, en 2019, au moment de la mise en vigueur de cette réforme, à 1 milliard de francs - c'est écrit noir sur blanc dans le message du Conseil fédéral. Pour atteindre ce milliard de francs, que le Conseil fédéral fixe lui-même comme objectif, nous nous devons de fixer la part cantonale au produit de l'impôt fédéral direct à 21,2 pour cent.

Dans un esprit fédéraliste, dans le but d'associer pleinement les cantons à l'importante réforme de l'imposition des entreprises, je vous invite à suivre la décision du Conseil des Etats et à fixer le taux cantonal au produit de l'impôt fédéral direct à 21,2 pour cent.

de Buman Dominique (C, FR): La minorité propose l'introduction d'un nouvel alinéa 4 à l'article 196. Cette proposition a obtenu 11 voix, contre 13 voix favorables au projet initial, qui ne prend pas en considération les intérêts des communes.

Je fais un bref rappel historique: au Conseil des Etats, la question de la prise en considération des villes et des communes, ensemble, a été thématiquée dans deux versions. Une version était relativement contraignante et demandait que les cantons indemnisent - "entschädigen" - l'échelon étatique inférieur, c'est-à-dire les communes et les villes; une version plus douce mentionnait une prise en considération de ces intérêts.

Vu le résultat des délibérations au Conseil des Etats, nous n'avons repris dans le cadre de la commission du Conseil national que la version douce évoquant la prise en considération de l'échelon communal, qu'il s'agisse de communes ou de villes.

Pourquoi n'y a-t-il pas de différence entre les villes et les communes dans le libellé? Tout simplement parce qu'il peut arriver que des entreprises importantes soient implantées dans des communes d'importance moyenne, qui ne sont pas forcément des villes. En l'occurrence, il s'agit donc d'une défense institutionnelle et non pas d'une défense de grande ville, de grande collectivité par rapport à d'autres. Je précise cela pour expliquer le choix du libellé.

J'en viens à la question de la constitutionnalité. Beaucoup de choses erronées ont été dites en commission. La liberté organisationnelle en matière communale, consacrée à l'article 47 de la Constitution fédérale, n'est pas atteinte par ma proposition de minorité. Les cantons demeurent maîtres chez eux. Par contre, l'article 50 de la Constitution prévoit que, dans les grands projets de la Confédération, cette dernière puisse tenir compte des intérêts des communes et des villes, parce qu'il y a une sorte d'immédiateté, comme cela a été le cas il y a un certain nombre d'années en matière de politique des drogues.

J'aimerais aussi rappeler, pour que cela soit porté au Bulletin officiel, que la loi sur les subventions, à son article 20, et la loi sur l'utilisation des forces hydrauliques, à son article 14, prévoient de prendre en considération les intérêts des communes et des villes. Si le Conseil fédéral vient vous dire demain matin qu'il n'y a pas d'autre législation qui constituerait un précédent et qui parle de la défense des intérêts des villes, c'est erroné.

En outre, je souhaite m'exprimer brièvement sur le fond: pourquoi cette demande, qui fait l'objet de ma proposition de minorité et que la commission a rejetée par 13 voix contre 11 et 1 abstention, vise-t-elle à tenir compte des communes et des villes? Tout simplement parce que, suivant le taux auquel est fixée l'imposition - prenons, par exemple, 16 pour cent -, nous pourrions subir des pertes à hauteur de 1,3 milliard de francs. Or, si les communes subissent 1,3 milliard de francs de pertes et que les cantons, eux-mêmes, ne bénéficient pas d'une rétrocession de l'impôt fédéral direct à hauteur de 21,2 pour cent - ce sur quoi nous n'avons pas encore voté -, il y a un risque, réel, que les cantons se servent d'abord eux-mêmes, pour préserver leur situation financière, et n'indemnisent pas correctement les communes.

Je souligne donc le fait que si les communes et les villes ne sont pas prises en considération dans la réforme, elles n'hésiteront pas à se joindre au référendum qui sera lancé. Ce n'est pas une menace, mais simplement une prise en considération des réalités de la réforme, dans laquelle chacun doit apporter sa pierre à l'édifice: le Conseil des Etats, le Conseil national, les cantons, les communes, la gauche, la droite.

La réforme de la fiscalité des entreprises est révélatrice d'un équilibre très difficile à maintenir. En cas de déséquilibre, il y aura une accumulation d'intérêts divergents, et la loi échouera devant le peuple. Si la loi échoue devant le peuple, c'est tout le pays qui sera perdant. Je vous le dis très clairement: faisons un effort les uns envers les autres, tenons compte, en l'occurrence, de l'avis des communes et des villes pour que personne ne soit écrasé par cette réforme fiscale.

C'est pour cette raison que je vous demande de préciser, clairement, que la loi prend en compte les villes et les communes. On a entendu des représentants des cantons dire que c'était purement déclamatoire, que ce n'était pas nécessaire. Or, si la réalité était si favorable aux communes, je ne vois pas pourquoi les cantons se battraient tellement pour éliminer cette adjonction dans le texte de loi. Je vous demande de construire le pays et de tenir compte des communes et des villes.



Ritter Markus (C, SG): Zuerst ein herzlicher Dank an alle, die noch hier sind, um diesen wichtigen Teil der Debatte auch aktiv mitzuverfolgen. Ich darf für die Minderheit bei Artikel 78h StHG sprechen.

In Block 3 haben Sie bei Artikel 25b StHG einer maximalen Entlastungsbegrenzung von 80 Prozent bei der Gewinnsteuer durch die kombinierte Anwendung der drei Instrumente Patentbox, Inputförderung und zinsbereinigte Gewinnsteuer zugestimmt. Damit haben wir auch für Unternehmen, die bei der Besteuerung von allen drei Instrumenten profitieren können, eine Nullbesteuerung verhindert. Dies ist richtig und stärkt als Ganzes die Glaubwürdigkeit dieser Unternehmenssteuerreform bei der Bevölkerung. Leider ist unsere Kommission nach drei Vierteln des Weges stehen geblieben und hat in einem wichtigen Bereich der Legiferierung eine Lücke für eine Nullbesteuerung nicht geschlossen. Eine starke Minderheit Ihrer Kommission möchte die maximale Entlastungsbegrenzung von 80 Prozent bei der Gewinnsteuer auf die Abschreibungen infolge der Aufdeckung von stillen Reserven beim Ende eines kantonalen Steuerstatus ausdehnen. Nur damit kann das Ziel erreicht werden, die Auswirkungen von Steuerregimes auf die Bemessungsgrundlage zu beschränken.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung geht davon aus, dass die stillen Reserven insbesondere auch im Bereich des Goodwill, d. h. für immaterielle Vermögensposten wie

AB 2016 N 480 / BO 2016 N 480

Patente, Wachstumsmöglichkeiten oder Marktpositionen, bei vielen Firmen durchaus sehr hoch sein können. Die in den Übergangsbestimmungen der Gesetzesrevision vorgesehenen Abschreibungen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision und nach der Aufdeckung der stillen Reserven können sehr hoch sein und während dieser Zeit nicht nur zu einer Nullbesteuerung, sondern auch zu Verlustvorträgen führen. Diese Verlustvorträge können in der Folge auch über die vorgesehenen fünf Jahre der Berücksichtigung der Abschreibungen von stillen Reserven wiederum zu einer Nullbesteuerung führen. Bei einem vorzeitigen Step-up der Unternehmen erhöht sich die Bedeutung dieser Bestimmung: Artikel 78h bezüglich des Step-ups in der Entlastungsbegrenzung ist sehr wichtig für die Glaubwürdigkeit der gesamten Vorlage und für eine minimale Sicherheit für die Kantone bezüglich Maximalentlastung bei den Gewinnsteuern.

Es wäre bei einem Referendum zur Unternehmenssteuerreform III, das ja verschiedentlich schon angekündigt worden ist, für die politische Diskussion in der Öffentlichkeit verheerend, wenn durch die Aufdeckung von stillen Reserven, insbesondere von immateriellen Vermögenswerten, davon ausgegangen werden müsste, dass nicht nur für fünf Jahre eine Nullbesteuerung möglich wäre, sondern über Verlustvorträge viele weitere Jahre lang keine Steuern bezahlt werden müssten. Dies gilt es mit der Integration der Abschreibungen von stillen Reserven am Ende eines kantonalen Steuerstatus in die maximale Entlastungsbegrenzung von 80 Prozent bei den Gewinnsteuern gemäss Artikel 25b zu verhindern.

Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III danke ich Ihnen für die Unterstützung der Minderheit.

Bertschy Kathrin (GL, BE): Ich darf noch die Haltung der Grünliberalen zu Block 4 bekanntgeben.

Der erste Punkt betrifft die Korrekturen im Finanzausgleich, die von den Minderheiten Aeschi Thomas vorgeschlagen werden. Wir sind der Ansicht, dass man Korrekturen im Finanzausgleich gerne diskutieren kann, dass dies aber nicht im Rahmen dieser Vorlage geschehen sollte. Es braucht ein sauberes Vorgehen, und wir müssen das getrennt anschauen. Das betrifft Artikel 5 Filag. Das Gleiche gilt für die Obergrenze der Ergänzungsbeiträge, die der Bund den Kantonen abliefern muss, und für die Aufhebung der Härtefallklausel in Artikel 23a Absatz 5.

Wir sind offen für eine Diskussion dieser Punkte, aber im Rahmen einer anderen Vorlage: Wir sollten nicht mit dieser Reform auch gleich noch den Finanz- und Lastenausgleich anpassen.

Der zweite Punkt betrifft die Aufteilung der Beträge zwischen Bund und Kantonen in Artikel 196 DBG. Die Kantone erhalten mit den jetzt beschlossenen Instrumenten einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Besteuerung. Um den grösseren Teil abzufedern, ist der Bund bereit, da etwas zu übertragen. Das ist auch richtig. Aufgrund von Modellrechnungen zum zukünftigen Verhalten der Kantone will der Bundesrat die Kantone sogar in einem höheren Ausmass als ursprünglich vorgesehen an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer beteiligen, nämlich zu 20,5 statt zu 17,5 Prozent. Der Ständerat hat diesen Anteil in seiner ersten Debatte nochmals erhöht, nämlich auf 21,2 Prozent. Wir sind der Ansicht, dass hier die Interessen der Kantone zu hoch gewichtet werden; es gibt auch eine politische Verantwortung für die Bundesfinanzen. Wir werden hier deshalb die Mehrheit und damit den Bundesrat unterstützen und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Dann liegt bei Artikel 196 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ein Minderheitsantrag de Buman vor, und es lag ein Einzelantrag Moser vor; dieser wurde zurückgezogen. Die beiden Anträge nehmen die Diskussion auf, wonach die Kantone bei den Auswirkungen die Gemeinden zu berücksichtigen



haben. Die Minderheit de Buman will die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gemeinden ins Gesetz aufnehmen. Eine Mehrheit möchte das nicht ausdrücklich im Gesetz festhalten. Im Sinne eines Kompromisses wollten wir hier vorschlagen, dass wenigstens die zehn grössten Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern ausdrücklich aufgeführt werden. Dieser Einbezug ist für uns aufgrund demokratiepolitischer Argumente nötig. Alle Massnahmen, die die Kantone treffen, berühren Städte und grosse Gemeinden meist überdurchschnittlich. Sie haben einen höheren Anteil juristischer Personen als andere, und die Auswirkungen können sehr gross sein, weit grösser für Städte als etwa für kleine Kantone.

Wir brauchen eine Reform, hinter der auch die Städte stehen können. Es ist nicht der Bund, sondern es sind die Kantone, welche die Verpflichtung haben, die Auswirkungen auf die Städte bzw. auf die Gemeinden - gemäss Minderheit de Buman - zu berücksichtigen. Wir werden deshalb hier den Antrag der Minderheit de Buman unterstützen.

Wir unterstützen selbstverständlich auch den Antrag der Minderheit Ritter zu Artikel 78h, wonach alle Entlastungen unter die 80-Prozent-Regelung gestellt werden. Die Begründung dazu ist bereits erfolgt.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.00 Uhr
La séance est levée à 19 h 00*

AB 2016 N 481 / BO 2016 N 481



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Fortsetzung - Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Block 4 (Fortsetzung) - Bloc 4 (suite)

Müller Leo (C, LU): Bei der Revision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Filag) liegen verschiedene Anträge vor. Als es im Jahr 2015 um die Festlegung der Beiträge für den Finanzausgleich ging, legte die CVP-Fraktion klar den Grundsatz fest, dass der NFA das eine Geschäft sei und die Unternehmenssteuerreform III das andere. Diesen Grundsatz haben wir damals durchgezogen, und wir wollen das auch jetzt tun. Deshalb lehnt die CVP-Fraktion alle Anträge ab, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III stehen. Es gibt aber zwei Bereiche mit gewissen Verknüpfungen: Der eine betrifft den sogenannten Zeta-Faktor, der eingeführt werden soll, und der andere betrifft die Übergangsregelung zum Step-up; wir kommen noch darauf zurück.

Beispielsweise der Minderheitsantrag zu Artikel 5 Filag erfüllt das Kriterium nicht, in direktem Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III zu stehen. Die CVP-Fraktion lehnt diesen Antrag deshalb ab. Ebenso lehnt die CVP-Fraktion die beiden Minderheitsanträge Aeschi Thomas zu Artikel 23a Absatz 5 Filag ab. Die Beiträge wurden den Kantonen im Rahmen des Finanzausgleichs zugesprochen, insbesondere auch der Härtefallausgleich. Da hat das Parlament ein Versprechen abgegeben. Es gab damals eine Volksabstimmung, und wir können diese Beiträge jetzt nicht frühzeitig abschaffen. Ebenfalls können wir den Minderheitsantrag nicht unterstützen, mit dem man den Ergänzungsbeitrag kürzen möchte.

Die CVP-Fraktion ist entgegen dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates der Meinung, dass die Übergangsregelung zum Finanzausgleich besser ausgestaltet werden soll. Hier ist eine zusätzliche Frage aufgetaucht, weil es Unternehmen gibt, die vor Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III aus ihrem Status aussteigen und in die ordentliche Besteuerung übergehen wollen. Das hat natürlich Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial; diese Frage muss deshalb geklärt werden. Diese Regelung ist aber nicht ganz einfach. Wenn man die Fachleute fragt, zeigt sich, dass selbst diese nicht genau wissen, welche Wirkung es hat.

Wir sind der Meinung, dass wir darüber jetzt beschliessen sollten. Wir haben deshalb drei gleichlautende Einzelanträge eingereicht; einer stammt von mir. Wir sind der Meinung, dass Sie diesen Einzelanträgen zustimmen sollten. Dann kann allenfalls der Ständerat noch nuancierte Korrekturen vornehmen.



Zudem bitte ich Sie - und damit komme ich zum Schluss -, den Minderheitsantrag Ritter zu unterstützen. Wir haben gestern schon darüber gesprochen. Es geht da um die Frage, ob die Abschreibungen ebenfalls in die Entlastungsbegrenzung eingebaut werden sollen. Mit diesem Einbau wird dann das Entlastungskonzept über die vier Gefässe, die wir gestern definiert haben, vervollständigt. Deshalb ist dieser Minderheitsantrag zu unterstützen.

Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, diesen Anträgen zuzustimmen.

Barazzone Guillaume (C, GE): Ce matin, c'est l'heure de vérité pour savoir quels sont les groupes qui soutiendront les cantons. Vous savez que cette réforme va coûter énormément à certains d'entre eux, notamment à ceux qui ont des sociétés à statuts qui vont être supprimés. Et pour combler le manque de recettes fiscales d'un certain nombre de cantons, de villes et de communes, la minorité vous propose d'augmenter la part cantonale à l'impôt fédéral direct de 20,5 à 21,2 pour cent.

Nous pensons qu'il est essentiel que les cantons soient satisfaits. Lors de la procédure de consultation et à de répétées reprises, ils ont indiqué avoir besoin de cet argent pour pouvoir délivrer des prestations publiques. Donc, le groupe PDC soutiendra sans réserve cette proposition d'augmentation et espère vraiment que tous les groupes, y compris ceux de gauche, la soutiendront également, à l'exemple des villes et des communes. J'aimerais vous dire également que nous allons rejeter toute proposition qui viserait à modifier les potentiels de ressources et les équilibres en matière de répartition des charges entre les cantons et entre la Confédération et les cantons. Nous ne voulons pas faire de lien entre ces questions-là et la réforme. Donc, même si la suppression des statuts va avoir un effet dans ce domaine, nous ne voulons pas rediscuter à cette occasion les règles qui prévalent entre les cantons.

Rytz Regula (G, BE): In Block 4 geht es um den Ressourcenausgleich zwischen den Kantonen und um die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer. Erstaunt haben wir Grünen zur Kenntnis genommen, dass Vertreter aus ressourcenstarken Kantonen zudem einen weiteren Punkt beraten wollen: Sie stellen mit den Minderheitsanträgen Aeschi Thomas geltende Spielregeln des Finanzausgleichs infrage. Das kann man bei jedem Thema tun - wir würden Herrn Aeschi sogar zutrauen, eine Diskussion über den Höckerschwan aus der Perspektive der Tiefsteuerkantone zu führen. Das ist sein gutes Recht, doch mit dem Ziel der Unternehmenssteuerreform III, nämlich mit der Beseitigung des Holdingprivilegs, haben seine Anträge nichts zu tun.

Die Grünen lehnen deshalb sämtliche Minderheitsanträge ab, mit denen am Finanzausgleich herumgeschraubt werden soll.

Die Frage, um die es in Block 4 geht, ist eine ganz andere, nämlich wie wir die Korrektur des bisherigen Unternehmenssteuerdumpings in der Schweiz kantons- und gemeindeverträglich umsetzen können. Kantons- und gemeindeverträglich heisst für uns Grüne: ohne schädlichen Spardruck auf unsere Volksschulen, auf unsere Fachhochschulen, auf unsere Universitäten, auf das Gesundheitswesen, auf die Ergänzungsleistungen, auf den öffentlichen Verkehr, auf den Hochwasserschutz usw. Wir diskutieren nun darüber, wie wir dieses Ziel am besten erreichen können.

Der Bundesrat will die Kantone zur Kompensation von Steuerausfällen stärker an den Bundessteuererträgen beteiligen.

AB 2016 N 482 / BO 2016 N 482

Das unterstützen wir Grünen. Mit dem Minderheitsantrag I (Feller) sollen die Kantone bei der Abrechnung der direkten Bundessteuer sogar noch stärker entlastet werden; das hat der Ständerat so eingebracht, und das entspricht auch dem Wunsch der Kantone. Wir können diesen Wunsch durchaus nachvollziehen. Viele Kantone haben ja auch unter dem Debakel der Unternehmenssteuerreform II sehr stark gelitten. Zusätzliche Mittel für die Kantone können allerdings auch dazu führen, dass eine weitere unerwünschte Senkung der Gewinnsteuern angepackt wird. Die Abwärtsspirale im kantonalen Steuerwettbewerb bewegt sich ja jedes Jahr munter weiter, auch wenn sich viele Kantone damit selber ein Bein stellen.

Wir Grünen werden deshalb den Antrag der Minderheit I (Feller) heute nicht unterstützen. Wir sind durchaus bereit, den Kantonen zu helfen, aber nur, wenn sie sich laut und leidenschaftlich gegen Steuergeschenke für Briefkastenfirmen und globale Konzerne einsetzen. Wir wollen, dass sich die Unternehmen auch in Zukunft mit einem substanziellen Beitrag an der Finanzierung der vitalen Staatsaufgaben beteiligen und die Finanzierung der Bildung oder der öffentlichen Sicherheit nicht einfach den Bürgerinnen und Bürgern mit einem Lohnausweis oder mit einer AHV-Rente überlassen.

Weiter ist uns wichtig, dass auch die Städte und Gemeinden an den zusätzlichen Erträgen aus der Bundessteuer partizipieren können, denn auch sie werden bei einer Senkung der Unternehmenssteuern leiden: Sie



finanzieren sich ja zu einem Teil über die Eingänge von juristischen Personen. Wir werden deshalb die Minderheit de Buman unterstützen, welche beim Umbau des Unternehmenssteuersystems die Gemeindefinanzen stärker berücksichtigen will. Wir wissen es ja alle: Die Gemeinden können Steuerausfälle nicht einfach nach dem Prinzip "Den Letzten beißen die Hunde" an die nächste Instanz weitergeben. Nein, sie müssen Leistungen für Bürgerinnen und Bürger direkt abbauen oder die Steuern erhöhen. Der Minderheitsantrag de Buman stärkt die Sorgfaltspflicht gegenüber den Städten und Gemeinden und erlaubt es, den Wegfall von Unternehmenssteuern besser aufzufangen.

Weiter unterstützen wir Grünen die Minderheit Ritter. Ihr Ziel ist es ja, eine Kumulation von Steuerentlastungen bis auf das Nullniveau über Jahre hinweg zu verhindern. Diese Korrektur ist dringend nötig, auch wenn sie die Steuerentlastungsorgie, die hier veranstaltet wurde, bei Weitem nicht auffangen kann.

Zusammenfassend bitte ich Sie im Namen der Grünen, das Geschäft zur Unternehmenssteuerreform nicht zu überladen und den Spielraum für übertriebenen Steuerwettbewerb und für Steuerschlupflöcher hier einzuschränken.

Feller Olivier (RL, VD): Madame Rytz, vous avez relevé que vous refuseriez d'augmenter la part cantonale au produit de l'impôt fédéral direct à 21,2 pour cent. Savez-vous que si vous rejetez cette proposition, vous pénalisez également des cantons qui n'ont nullement l'intention d'utiliser des instruments d'optimisation fiscale? Ces cantons-là vont simplement baisser leur taux d'imposition ordinaire, à l'instar du canton de Vaud, voire du canton de Berne où vous êtes élue.

Rytz Regula (G, BE): Ja, geschätzter Kollege Feller, ich habe das hier sehr differenziert gesagt. Wir unterstützen eine Entlastung der Kantone, absolut. Auch wir sehen nämlich, in welch brutalem Steuerwettbewerb sie heute stecken. Es ist deshalb wichtig, dass sie nicht darunter leiden, dass wir hier masslos übertreiben mit der weiteren Senkung von Unternehmenssteuern; das haben wir ja gestern hier ausführlich diskutiert. Aber das Problem ist: Wenn wir die Kantone jetzt noch sehr viel stärker entlasten, wenn wir sie stärker unterstützen, werden einige Kantone diese Mittel dazu nutzen, um den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen weiter anzuhetzen - und das wollen wir nicht. Wir wollen ein klares Signal der Kantone, dass sie nicht weiter dieses Spiel, dieses Hamsterspiel, betreiben, indem sie die Unternehmenssteuern massiv senken und so dem Staat letztlich das Substrat entziehen, das er braucht, um seine Zukunft zu gestalten. Es hängt also jetzt sehr stark auch von der Haltung der Kantone ab, wie wir uns am Schluss auch zu Ihrer Frage positionieren werden.

Gössi Petra (RL, SZ): Zuerst sage ich etwas Grundsätzliches zu den Anträgen, die das Filag betreffen: Es ist für den Standort Schweiz enorm wichtig - das wurde gestern auch von Herrn Bundesrat Maurer betont -, dass die Unternehmenssteuerreform III möglichst schnell umgesetzt werden kann. Die Alternativen, die wir haben, präsentieren sich düster: Wenn die kantonalen Steuerstatus aufgegeben werden müssen und die Kantone keine neuen Werkzeuge in der Hand haben, um im internationalen Steuerwettbewerb ein ernstzunehmender Player zu sein, wird die ganze Volkswirtschaft verlieren.

Die Diskussion um den NFA haben wir im letzten Sommer geführt, und der nächste Wirksamkeitsbericht geht in rund zwei Jahren in die Vernehmlassung. Deshalb ist es unseres Erachtens nicht zielführend - es kann die Unternehmenssteuerreform III sogar gefährden -, wenn wir heute die Tür aufstossen für Anträge, deren Inhalt wir bereits im letzten Sommer in Zusammenhang mit dem Wirksamkeitsbericht zum NFA diskutiert haben.

In einem Punkt muss ich dem Anführer der Minderheit aber Recht geben. Hätte uns der Bundesrat bereits bei der Diskussion um den Wirksamkeitsbericht die Möglichkeit gegeben, Anträge zum Filag zu stellen, bliebe heute nicht ein schaler Nachgeschmack. Denn dann wären die Anträge, die nun auf dem Tisch liegen, im Plenum bereits inhaltlich diskutiert worden.

Aber richten wir unseren Blick nun vorwärts, denn wir können nur die Zukunft gestalten. Es wurde eine Arbeitsgruppe unter der Führung von Franz Marty zum NFA initialisiert, und ich vertraue auf die Arbeit, die dort gemacht wird. Ich setze meine Hoffnung auch in die Arbeit der kantonalen Finanzdirektoren. Deshalb bitte ich Sie im Namen der FDP-Liberalen Fraktion, bei den Anträgen zum Filag die Mehrheit zu unterstützen.

Ich persönlich werde den Minderheitsantrag betreffend die Milderung der Solidarhaftung unterstützen, denn zu dieser Thematik habe ich bereits einmal einen Vorstoss (15.3702) eingereicht.

Beim Step-up werden wir die Minderheit Ritter unterstützen. Wenn Unternehmen freiwillig bereits vor Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den Steuerstatus aufgeben und in die ordentliche Besteuerung wechseln, ist dies im NFA ebenfalls zu berücksichtigen. Sonst wird es bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zu Verzerrungen kommen. Da die Statusgesellschaften für die Gewinnsteuerbasis eine derart grosse Bedeutung haben, würden ohne Berücksichtigung der gesonderten Besteuerung drastische Verwerfungen in den kantonalen Ausgleichszahlungen drohen.



Bei der Höhe des Kantonsanteils ist sich die Fraktion nicht einig. Ein Teil der Fraktion folgt dem Antrag der Mehrheit der WAK-NR, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wie vom Bundesrat vorgesehen auf 20,5 Prozent zu erhöhen. Der andere Teil möchte den Kantonsanteil auf 21,2 Prozent erhöhen und folgt damit dem Ständerat. Wir feilschen hier darum, wie viel Geld unmittelbar an die Kantone fliessen soll. Die Differenz zwischen den 20,5 Prozent und den 21,2 Prozent beträgt rund 153 Millionen Franken. Das ist der Spielraum, der sich entweder für den Bund oder die Kantone ergibt, je nachdem, welchem Antrag wir schliesslich zustimmen werden. Grundsätzlich erhalten die Kantone mit dieser Vorlage bereits gute Möglichkeiten, um die Steuerausfälle, die sie mit der Aufgabe des Steuerstatus haben werden, aufzufangen. Es ist aber auch richtig, dass der Bund bereit ist, zusätzliche finanzielle Mittel zu übertragen.

Im Weiteren bitten wir Sie, dem Minderheitsantrag Aeschi Thomas nicht zuzustimmen. Mit dieser Variante fahren ein paar wenige Kantone besser, zum Teil sogar massiv besser, aber alle anderen Kantone würden merklich weniger Beiträge erhalten. Die Unternehmenssteuerreform III darf nicht

AB 2016 N 483 / BO 2016 N 483

zum Instrument werden, um massive Umverteilungen von Bundesgeldern zwischen den Kantonen zu bewirken.

Nun noch zum letzten Punkt: Unseres Erachtens ist die Gemeindeebene in diese Überlegungen nicht mit einzubeziehen. Die Unternehmenssteuerreform III spielt auf der Ebene zwischen Bund und Kantonen und nicht zwischen Bund und Gemeinden. Wie und ob die Kantone die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an die Gemeinden weitergeben wollen, ist Sache der Kantone und nicht der Legislative auf Bundesebene.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Auch in Block 4 steht die Finanzierung im Vordergrund. Konkret geht es diesmal um den Verteilungskampf zwischen Bund und Kantonen.

Die bürgerliche Mehrheit in diesem Parlament ist offenbar nicht bereit, eine Gegenfinanzierung durch die Unternehmen und Eigentümer sicherzustellen. Ich rufe Ihnen hier nochmals in Erinnerung: Mit der Vollbesteuerung der Dividenden wäre die Unternehmenssteuerreform III finanziert, der Bundessteueranteil für die Kantone müsste nicht erhöht werden. Nun geht es aber darum, welchen Anteil der direkten Bundessteuer die Kantone erhalten und was dem Bund bleibt, nachdem Sie alle diese Anträge abgelehnt haben. Mit anderen Worten: Wir stopfen ein Loch der Kantone mit einem Loch beim Bund. Ausserdem passen wir den Finanzausgleich im Bereich des Ressourcenausgleichs an die veränderten Bedingungen an.

Die SP-Fraktion lehnt die verschiedenen Minderheitsanträge Aeschi Thomas und den Antrag der Minderheit I (Feller) ab und bittet Sie, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Auch die nun vorliegenden Einzelanträge zu diesem Block lehnen wir ab. Wir haben in der Kommission eine Lösung gefunden, die von der Verwaltung entsprechend vorgeschlagen und abgeklärt wurde. Wir denken, das ist ein gangbarer Weg.

Unterstützen werden wir den Minderheitsantrag de Buman zu Artikel 196 DBG und den Minderheitsantrag Ritter zu Artikel 78h StHG.

Die Minderheit Aeschi Thomas zum Finanzausgleich will mit der Milderung der Solidarhaftung eine Korrektur im Finanzausgleich, die in keinem Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III steht. Für diese Diskussionen haben wir das Gefäss des Wirksamkeitsberichtes zum Finanzausgleich.

Auch den Minderheitsantrag Aeschi Thomas bezüglich des Step-ups bei freiwilliger Statusaufgabe lehnen wir ab.

Die Minderheitsanträge Aeschi Thomas zu Artikel 23a Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes bewirken eine restriktivere Regelung beim Härteausgleich und beim Ergänzungsbeitrag. Wir halten aber diese Ausgleichsmechanismen für sinnvoll und im Sinne der Solidarität auch für wichtig.

Beim Bereich der direkten Bundessteuer in Artikel 196 unterstützt die SP-Fraktion den Entwurf des Bundesrates bzw. den Antrag der Kommissionsmehrheit für einen Kantonsanteil von 20,5 Prozent an der direkten Bundessteuer. Damit würden den Kantonen rund 770 Millionen Franken an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung stehen, um Steuerausfälle bei allfälligen Gewinnsteuersenkungen oder anderen Entlastungen zu kompensieren.

Wird dieser Kantonsanteil wie vom Ständerat entschieden auf 21,2 Prozent erhöht, so fehlen dem Bund rund 150 Millionen Franken, was wiederum kompensiert werden muss. Wer nun meint, das sei so einfach machbar und nicht so viel, den möchte ich an die letzte Budgetdebatte erinnern: Wir haben in diesem Parlament in der Wintersession zwei Wochen lang hart um verschiedenste, auch kleinere Beträge gerungen - denken Sie an die 5 Millionen Franken bei den landwirtschaftlichen Investitionskrediten oder an die 26 Millionen beim "Schoggi-Gesetz"! Mit jedem zusätzlichen Einengen des finanziellen Spielraums werden diese Beträge wieder



und vermehrt unter Druck kommen.

Es ist ja interessant: Wir gehen immer davon aus, das Stabilisierungsprogramm sei einfach so machbar. Schauen Sie sich die Vernehmlassung der Konferenz der Kantonsregierungen an! Da sagt man zuerst: Ja-wohl, das ist richtig, wir sind grundsätzlich einverstanden damit, das Stabilisierungsprogramm zu unterstützen. Dann heisst es: Aber ja nicht auf die Kantone abwälzen! Dann folgen 48 Abschnitte, und in der grossen Mehrheit der Abschnitte, in fast jedem der Abschnitte steht "Lehnen wir ab!", "Wollen wir nicht!", "So nicht!". Es wird also noch eine Riesenübung.

Ein höherer Kantonsanteil würde den Steuersenkungswettbewerb unter den Kantonen noch zusätzlich anheizen, da der finanzielle Spielraum damit ausgeweitet würde. Die SP lehnt dies ab, denn die Zeche bezahlen die privaten Haushalte, sei es mit Steuererhöhungen oder noch häufiger mit Leistungsabbau.

Den Minderheitsantrag de Buman, mit dem die Kantone verpflichtet werden, die Auswirkungen auf die Gemeinden zu berücksichtigen, unterstützen wir.

Auch der Minderheit Ritter, die den Step-up bei der Entlastungsbegrenzung mitberücksichtigen will, stimmen wir zu. Damit werden Abschreibungen auf stillen Reserven, die die Unternehmen bei der Aufgabe des Sonderstatus machen können, in die Entlastungsbegrenzung eingerechnet.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission und dann den Minderheiten de Buman und Ritter zuzustimmen. Ich bitte Sie vor allem darum, hier nicht mit einem grossen Kantonsanteil den ruinösen Steuerwettbewerb noch anzuhetzen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir sind bei Block 4, hier geht es um den Ressourcenausgleich und den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

Ich beginne mit dem ersten Minderheitsantrag, dem Antrag der Minderheit Aeschi Thomas zu Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich. Diesen Antrag auf Milderung der Solidarhaftung finden Sie auf Seite 3 der Fahne. Was Herr Aeschi hier einbringt, hat mit der Unternehmenssteuerreform nichts zu tun. Es belastet aber die Kantone enorm. Es ist zudem etwas, das man nicht auf diesem Weg so behandeln kann. Das müsste dann mit den Kantonen im Rahmen des NFA-Wirksamkeitsberichtes diskutiert werden. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag Aeschi Thomas abzulehnen, weil er hier artfremd ist. Wir können mit den Kantonen nicht auf diese Art und Weise umspringen.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas abzulehnen.

Bei Artikel 23a Absatz 1 zum Step-up bei freiwilliger Statusaufgabe liegen inzwischen drei Einzelanträge vor: aus der CVP-, der FDP- und der SVP-Fraktion. Worum geht es bei diesem Punkt?

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials die gesonderte Besteuerung von stillen Reserven zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen gewesen wäre nach damaliger Meinung des Bundesrates ein vorzeitiger Step-up. Inzwischen haben wir von den Kantonen erfahren, dass viele Firmen bereit wären, ihren Steuerstatus vorzeitig aufzugeben. Die Finanzdirektorenkonferenz mit Herrn Ständerat Hegglin an der Spitze hat dann eine Lösung vorgeschlagen, um solche vorzeitigen Step-ups zu bewilligen. Wir haben in der Kommissionsberatung einen Text gesucht; dieser ist inzwischen durch die drei Einzelanträge konsolidiert und verbessert worden. Wir können mit diesen Einzelanträgen aus den drei Fraktionen leben. Die beantragte Bestimmung ermöglicht den Kantonen eine einfache Berechnung des vorzeitigen Step-ups. Sie macht für die Kantone Sinn, und finanziell hat sie eigentlich kaum oder keine Auswirkungen. Das wäre also eigentlich eine Verbesserung der bundesrätlichen Vorlage, die im Laufe der Zeit entstanden ist, eine Verbesserung auf Hinweise der Kantone hin, weil Firmen im Hinblick auf diese Gesetzesänderung den Status vorzeitig aufgeben möchten.

Ich denke, Sie haben hier einen Weg gefunden, der den Kantonen eine möglichst einfache Lösung des Problems ermöglicht und den Firmen entsprechend entgegenkommt. Bei Artikel 23a Absatz 1 zum Step-up bei freiwilliger Statusaufgabe enthalten die nachgereichten Einzelanträge aus unserer Sicht also die beste Lösung. Sie entspricht grundsätzlich

AB 2016 N 484 / BO 2016 N 484

der Diskussion, die wir mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren geführt haben, und der Art und Weise, wie die Diskussion in der Kommission geführt wurde. Es liegt jetzt sozusagen einfach die redaktionell und taktisch beste Lösung vor.

Zu Artikel 23a müsste ich noch sagen, dass der dortige Antrag der Minderheit Aeschi Thomas, sofern er bestehen bleibt, abzulehnen ist respektive ergänzt wird durch die erwähnten nachgereichten Einzelanträge.

Zu Artikel 23a Absatz 5 betreffend die maximalen Ergänzungsbeiträge gibt es einen Minderheitsantrag Aeschi



Thomas. Auch dieser Antrag hat eigentlich mit der Unternehmenssteuerreform nicht wirklich etwas zu tun. Er ist eigentlich artfremd und sollte ebenfalls zusammen mit den Kantonen dann im Wirksamkeitsbericht zum NFA diskutiert werden. Wir müssen dort mit den Kantonen eine Lösung finden. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen und das Thema auf später zu verschieben. Einmal mehr möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Gesetz eng mit den Kantonen beraten werden muss, weil die Kantone eigentlich Hauptbetroffene der Auswirkungen sind.

Damit wäre dieser Antrag der Minderheit Aeschi Thomas zu Artikel 23a Absatz 5 abzulehnen.

Ebenfalls unter diesem Titel bitte ich Sie, auch den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas zum Härtefallausgleich abzulehnen. Mit der genauen Festschreibung von 180 Millionen Franken geben wir eine Genauigkeit vor, die aus unserer Sicht nicht hier, sondern dann im Rahmen des Finanzausgleichs festgelegt werden soll.

Beim Thema Step-up bitte ich Sie, den drei Einzelanträgen zu folgen und den Minderheitsantrag Aeschi Thomas abzulehnen. Dann haben Sie eine mit den Kantonen konforme Lösung, die den Firmen entgegenkommt und die dieses Problem auf gute Art und Weise löst.

Ich komme damit zu Artikel 196 und zum Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf Seite 36 der Fahne. Hier haben wir vorab eine Minderheit II (Aeschi Thomas). Herr Aeschi hat ein anderes Konzept vorgeschlagen, nämlich die direkte Bundessteuer von 8,5 auf 7,5 Prozent zu senken. Das ist ein neues Konzept, ein neuer Vorschlag, der mit den Kantonen so nicht besprochen wurde, der auch nicht in der Vernehmlassung war. Es ist aber eigentlich eine völlig andere Ausrichtung dieser direkten Bundessteuer. Ich denke, hier ist das nicht möglich. Wir können hier nicht einen Konzeptwechsel in letzter Minute vorschlagen, weil die Kantone davon stark betroffen sind. Es könnte durchaus eine Lösung sein, aber sie kommt zu spät; es ist nicht mehr möglich, sie hier einzufügen. Was wir vorgeschlagen haben, ist lange gewachsen und wurde mit den Kantonen diskutiert.

Damit ist der Antrag der Minderheit II (Aeschi Thomas), der hier ein anderes Konzept vorschlägt, abzulehnen. Dann bleiben uns der Minderheitsantrag I (Feller) und der Antrag der Mehrheit gemäss Entwurf des Bundesrates. Die Minderheit I nimmt den Beschluss des Ständerates auf.

Der Ständerat hat den Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer erhöht. Er wollte damit die Ausfälle der Kantone ausgleichen, die durch den vorhergehenden Beschluss zur Teilbesteuerung der Dividenden entstehen. Jetzt sind Sie bei der Teilbesteuerung der Dividenden dem Entwurf des Bundesrates gefolgt und damit beim bisherigen Recht geblieben. Damit fallen bei den Kantonen mehr Erträge aus als erwartet, man hat eigentlich mit mehr Erträgen gerechnet. Wenn Sie konsequent sind, so wie der Ständerat, müssen Sie hier eigentlich dem Antrag der Minderheit I folgen und die Kantone etwas höher abgelten. In Franken macht das 154 Millionen aus, die dann allerdings zulasten des Bundesbudgets gehen. Aber wenn ich an die Vorbereitung und die Gespräche mit den Kantonen, an die Vernehmlassung denke, scheint es mir hier eigentlich sinnvoll, wenn Sie dem Ständerat folgen und die Kantone etwas höher entschädigen würden.

Diese 154 Millionen Franken gehen zulasten des Bundes. Aber im Gesamtpaket, das auch für die Kantone stimmig sein muss, wäre der Antrag der Minderheit I (Feller) hier wahrscheinlich politisch die bessere Lösung, zusammen mit den anderen Anträgen im Rahmen des Gesamtpaketes. Ich könnte mir also vorstellen, dass Sie vom Antrag der Mehrheit und vom Entwurf des Bundesrates abrücken, den Kantonsanteil um diese 154 Millionen Franken erhöhen und damit für die Kantone einen gewissen Ausgleich schaffen.

Dies zum Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer. Diese Frage ist ja dann wiederum im Gesamtpaket zu beurteilen, das einen gewissen Ausgleich zwischen Bund und Kantonen bringen muss. Wir sind insgesamt mit Ihren Beschlüssen immer noch in etwa auf Kurs des Bundesrates, vorausgesetzt, dass Sie dann bei Block 5 der Streichung der Emissionsabgabe folgen bzw. dass Sie dieses Element verschieben. Dann haben wir ein Paket, das in sich noch stimmig ist, und dann hätte diese Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer hier auch Platz und würde den Kantonen entgegenkommen. Das bedingt dann aber, dass Sie auf die Emissionsabgabe verzichten. Dann bleibt das Paket einigermassen so, wie es geschnürt wurde. So weit zu diesem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

Wir haben dann den Antrag der Minderheit de Buman und den Einzelantrag Moser, welche die Gemeinden berücksichtigen möchten, vorliegen. Wir bitten Sie, diese Anträge abzulehnen, denn es ist eigentlich nicht üblich, in Bundesgesetzen das Verhältnis zwischen Gemeinden und Kantonen zu regeln. Die Kantone sind ja im Gespräch, und wir gehen davon aus, dass die Regelung dieser Frage in den Kantonsparlamenten und Kantonsregierungen erfolgen wird und auch erfolgen muss. Es ist aber eigentlich nicht notwendig, dass wir diesen Punkt im Gesetz berücksichtigen.

Ich bitte Sie also, sowohl den Minderheitsantrag de Buman als auch den Einzelantrag Moser, der die Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern zur Berücksichtigung deklarieren will, abzulehnen. Der Einzelantrag Moser wäre aus unserer Sicht noch etwas falscher, weil auch kleinere Orte, auch Agglomerationen mit wenigen Tausend



Einwohnern betroffen sind und diese dann wieder irgendwo durch die Maschen fallen würden. Also lassen wir das Ganze am besten weg, und überlassen wir die Regelung des Verhältnisses zwischen Kantonen und Gemeinden den Kantonen und den entsprechenden Parlamenten.

Dann bleibt noch der Minderheitsantrag Ritter zu Artikel 78h StHG. Die Minderheit Ritter möchte auch den Step-up in die Entlastungsbegrenzung hineinnehmen. Diese Entlastungsbegrenzung haben wir bereits behandelt; das betrifft die Begrenzung auf 80 Prozent. Die Minderheit Ritter möchte nicht nur die Patentbox und die Inputförderung maximal begrenzen, sondern hier auch den Step-up einbeziehen. Aus unserer Sicht macht das Sinn, und damit wird die Planbarkeit und Berechenbarkeit für die Kantone wieder etwas grösser. Wenn wir diese drei Punkte in diese Maximalbegrenzung einpacken, geben wir den Kantonen die Möglichkeit, hier besser zu planen. Diese Einbindung, wie sie die Minderheit Ritter vorschlägt, würde eigentlich wiederum den Kantonen entgegenkommen. Sie macht zudem Sinn im Rahmen dessen, was Sie bereits beschlossen haben. Ich würde Ihnen beantragen, die Minderheit Ritter zu unterstützen, diesen Antrag also einzubinden, und dann haben wir dieses gesamte Paket der Begrenzung vorliegen. Dieses Paket ist dann auch in einer Volksabstimmung, wenn sie kommen sollte, gut zu erklären. Es ist zudem ein verständliches Konzept, wenn Sie diesen Antrag entsprechend einbeziehen.

Das wären meine Bemerkungen zu diesem Block 4.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Bundesrat, ich möchte zuerst meine Interessenbindung bekanntgeben. Ich bin Präsident des Schweizerischen Städteverbandes. Ich beziehe mich auf Ihre Aussage zum Gemeindeartikel. Sie haben gesagt, man solle es den Kantonen überlassen, die Angelegenheit mit den Gemeinden zu regeln. Nun habe ich eine Frage an Sie: Ist Ihnen speziell und dem Bundesrat generell Artikel 50 der Bundesverfassung bekannt, in dem es wörtlich heisst, dass der Bund bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten hat? Und in Absatz 3 heisst es: "Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation

AB 2016 N 485 / BO 2016 N 485

der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete." Haben Sie den Eindruck, dass Sie mit Ihren Äusserungen Rücksicht auf die Städte nehmen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Was Sie jetzt gerade aus der Bundesverfassung vorgelesen haben, ist eigentlich der Grundsatz. Weil dieser Grundsatz schon in der Verfassung festgelegt ist, ist er unserer Meinung nach hier im Gesetz nicht zu wiederholen. Auch aufgrund der Gespräche, die in den Kantonen und Gemeinden stattfinden, gehen wir davon aus, dass diese Lösungssuche ohnehin stattfinden wird. Mit dem Antrag der Minderheit de Buman würden wir ja die Kantone nur dazu verpflichten, mit den Gemeinden zu sprechen.

Ich glaube, in unserem föderalistischen System mit seinen Stufen ist es logisch und entspricht es den Gepflogenheiten, dass man da miteinander spricht. Ich habe mehrmals gesagt, wie wir mit den Kantonen verhandelt haben. Wir gehen davon aus, dass in den kantonalen Parlamenten auch die Gemeindevertreter Einfluss nehmen, wenn dieses Gesetz umgesetzt wird. In der Regel ist ein Kantonsparlament ja sehr gut mit Gemeindepräsidenten und Vertretern der Gemeinden bestückt. Ich denke also, wir können die Sache ihnen überlassen, es wird funktionieren.

Badran Jacqueline (S, ZH): Herr Bundesrat Maurer, ich habe eine Anschlussfrage: Wir haben jetzt hier debattiert, und nie wurde irgendwie über die Steuerausfälle der Gemeinden gesprochen. Ist Ihnen bewusst, Herr Maurer, dass bei den Gemeinden der Anteil an Steuern von juristischen Personen deutlich höher ist als bei den Kantonen und dass das hohe Relevanz hat und hier in Bundesbern komplett ausgeblendet wird?

Maurer Ueli, Bundesrat: Es kann tatsächlich sein, dass auch Gemeinden sehr stark betroffen sind. Es wäre aber nicht üblich, in die Vorlage noch eine Entschädigung für die Gemeinden einzubauen. Vielmehr geben wir den Kantonen entsprechende Mittel, damit sie ihren Steuerfuss senken können. Wir gehen davon aus, dass die Kantone im Anschluss an dieses Gesetz ja wiederum ein Gesetz machen müssen, sodass dann die Interessen der Gemeinden bei dieser Gesetzesberatung einfließen können.

Ich denke, dass es den Bund überfordern würde, wenn wir noch die Interessen von 2200 Gemeinden in unsere Überlegungen einbinden würden.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Après que nous avons débattu des différentes mesures liées aux instruments fiscaux à mettre en oeuvre dans le cadre de cette réforme, le bloc 4 propose de passer en revue les mesures compensatoires que la Confédération pourrait allouer aux cantons afin d'atténuer les



pertes fiscales dues à l'abolition des statuts fiscaux cantonaux, ainsi que la manière dont la péréquation des ressources devrait s'adapter au changement.

Atténuation de la responsabilité solidaire: la minorité Aeschi Thomas propose de corriger les effets négatifs de la responsabilité solidaire existant dans le système actuel de la RPT entre les cantons contributeurs. Si un canton contributeur voit son potentiel de ressources baisser fortement au cours de la période quadriennale, les autres cantons contributeurs doivent compenser cette baisse par des versements supplémentaires, sans que leur propre potentiel ne se soit amélioré. La minorité propose de fixer un taux de contribution durant quatre ans.

La majorité vous propose de rejeter cette proposition: elle ne souhaite pas se lancer dans un exercice délicat de modification de la loi sur la péréquation financière. Les modifications apportées à la RPT doivent relever uniquement de modifications en rapport direct avec la réforme fiscale. Cette position explique plusieurs autres décisions dans cette partie du débat.

La majorité de la commission vous propose de rejeter la proposition défendue par la minorité Aeschi Thomas à l'article 5 - la décision a été prise par 17 voix contre 6 et 2 abstentions.

Le "step up": la réforme de l'imposition des entreprises III aura des répercussions sur la péréquation inter-cantonale des ressources basée sur le potentiel de ressources des cantons. Sous le régime actuel, il est tenu compte du fait que les bénéficiaires des sociétés à statuts spéciaux sont imposés plus légèrement que les bénéficiaires ordinaires et ils sont inclus au potentiel de ressources de chaque canton avec une pondération appelée "facteur bêta". Or l'abolition des régimes fiscaux cantonaux induira l'abandon de cette pondération; en conséquence, le potentiel de ressources des cantons abritant de nombreuses sociétés à statuts spéciaux augmenterait brutalement, de même que leurs versements compensatoires.

La commission propose de tenir compte de manière réduite, dans le potentiel de ressources, de la déclaration des réserves latentes qui aura lieu au moment de l'entrée en vigueur de la réforme de l'imposition des entreprises III ou par le biais d'un abandon anticipé du statut.

Monsieur Aeschi avait déposé une proposition de minorité qu'il a retirée.

Trois propositions individuelles ont encore été déposées à l'article 23a alinéa 1. Je ne peux pas vous donner de résultat de vote dans la mesure où ces propositions n'ont pas été discutées en commission. Cela étant, je pense que la commission aurait soutenu les propositions Feller, Aeschi Thomas et Müller Leo.

J'en viens à l'abrogation de la compensation des cas de rigueur: à l'article 23a alinéa 5, Monsieur Thomas Aeschi propose de modifier la loi fédérale sur la péréquation financière et la compensation des charges, en prévoyant que l'article 19 de la loi, qui définit la compensation des cas de rigueur, soit abrogé onze ans après l'entrée en vigueur de la modification de la PFCC consécutive à l'adoption de la réforme de l'imposition des entreprises III. Le Conseil fédéral estime que le présent projet de réforme n'est pas le lieu où en débattre.

La commission vous recommande, par 10 voix contre 8 et 7 abstentions, de rejeter la proposition défendue par la minorité Aeschi Thomas.

En ce qui concerne la limite pour la contribution complémentaire, la majorité de la commission adhère au projet du Conseil fédéral et à la décision du Conseil des Etats. Pour rappel, selon l'article 6 de la loi fédérale sur la péréquation financière, la péréquation doit faire en sorte que les ressources propres à chaque canton atteignent au moins 85 pour cent de la moyenne suisse. Or, il est probable que la réforme de l'imposition des entreprises III entraîne une baisse de la moyenne des recettes fiscales standardisées, diminuant ainsi les moyens à disposition des cantons les plus faibles. La Confédération prévoit donc de verser de manière temporaire des contributions complémentaires aux cantons, qui seraient financées par les ressources libérées par la réduction ordinaire de la compensation des cas de rigueur. Le Conseil fédéral annonce un montant de 180 millions de francs par année.

Monsieur Thomas Aeschi propose d'ajouter dans la loi la précision selon laquelle le montant de 180 millions de francs par an doit se concevoir comme un maximum. Cette mention vise à garantir que seul un montant correspondant aux besoins effectifs des cantons pour atteindre leurs valeurs cibles soit versé par la Confédération, et ce afin que cette dernière ne soit pas contrainte de dépenser 180 millions de francs par année indépendamment des besoins.

La commission a refusé d'introduire cette précision et a renvoyé la discussion au prochain rapport sur l'efficacité de la péréquation. La commission vous recommande donc de rejeter la proposition défendue par la minorité Aeschi Thomas, par 20 voix contre 4 et aucune abstention.

Passons maintenant à la question de la part cantonale à l'impôt fédéral direct et au concept de compensation verticale. Il s'agit d'un point central de la réforme pour les cantons, notamment pour ceux dont le tissu économique se



AB 2016 N 486 / BO 2016 N 486

compose de nombreuses sociétés bénéficiant de statuts fiscaux spéciaux.

Selon le droit en vigueur, les cantons versent à la Confédération 83 pour cent du produit de l'impôt fédéral direct, dont la perception leur incombe. Les cantons conservent donc 17 pour cent du produit de l'impôt. Le Conseil fédéral propose d'augmenter cette part à 20,5 pour cent, les cantons ne versant donc que 79,5 pour cent à la Confédération. Pour sa part, le Conseil des Etats a prévu une part inférieure pour la Confédération, fixée à 78,8 pour cent, allouant plus de ressources aux cantons.

A l'article 196 alinéa 1, la proposition qui fait l'objet de la minorité I (Feller) prévoit de soutenir la position du Conseil des Etats et de laisser à disposition des cantons 21,2 pour cent du produit de l'impôt fédéral direct. Cette proposition a été rejetée par 14 voix contre 11 en commission.

La proposition de la minorité II (Aeschi Thomas) a pour objectif de s'en tenir au droit en vigueur tout en modifiant, en parallèle, l'article 68 de la loi sur l'impôt fédéral direct et d'abaisser le taux de l'impôt sur le bénéfice des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives de 8,5 à 7,5 pour cent. La minorité privilégie cette solution afin d'éviter une trop grande harmonisation fiscale et afin de permettre aux cantons de conserver une plus grande marge de manoeuvre dans la fixation de leur propre taux d'imposition du bénéfice.

La majorité de la commission, qui a pu s'appuyer sur de nombreuses simulations, adhère au projet du Conseil fédéral. Un long chemin a été parcouru avec les cantons pour poser les bases de la réforme de l'imposition des entreprises III que la proposition de la minorité Aeschi Thomas remettrait en question.

La commission vous recommande donc, par 15 voix contre 8 et 2 abstentions, de rejeter la proposition défendue par la minorité II (Aeschi Thomas).

En ce qui concerne la prise en compte des communes, la proposition de la minorité de Buman à l'article 196 alinéa 4 vise à ajouter dans la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct la mention explicite selon laquelle les cantons doivent tenir compte des effets de la réforme sur les communes. En effet, la suppression des statuts fiscaux cantonaux aura également un impact sur les finances des communes. La minorité de la commission estime qu'il est nécessaire de rappeler aux cantons leurs obligations vis-à-vis des communes afin que celles-ci ne soient pas laissées pour compte. La majorité de la commission, tout en étant sensible à ce que les intérêts des communes soient pris en compte, relève qu'il s'agit là d'une problématique qui doit trouver une réponse au niveau des cantons, individuellement. Il n'appartient donc pas au droit fédéral de prescrire comment les cantons devraient s'arranger avec leurs communes.

La commission vous propose, par 13 voix contre 11 et 1 abstention, de rejeter la proposition défendue par la minorité de Buman.

Enfin, en ce qui concerne l'imposition du "step up" dans la limitation des allègements, la proposition de la minorité Ritter vise à introduire un nouvel article 78h dans la LHID, lequel vise à inclure les amortissements de réserves latentes dans le plafond global des allègements prévus par le nouvel article 25b LHID. L'objectif de cet ajout est d'empêcher que le cumul des mesures prévues dans la réforme ne conduise à une imposition nulle. En l'absence de plafonnement général - c'est-à-dire avec le "step up" -, les amortissements trop élevés des réserves latentes pourraient mener à cette absence d'imposition. En incluant le "step up" dans le plafond prévu par l'article 25b LHID, le maintien d'une substance fiscale est mieux garanti. La majorité de la commission ne juge pas nécessaire de prévoir la prise en compte du "step up" dans le cadre de l'article 25b LHID dès lors que les cantons disposent de la latitude nécessaire pour fixer le niveau des allègements et pour assurer la conservation d'une imposition des personnes morales.

La commission vous recommande, par 13 voix contre 12, de rejeter la proposition défendue par la minorité Ritter.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Ich fasse zuerst die Abstimmungsergebnisse zu vier Minderheitsanträgen Aeschi Thomas zusammen: Artikel 5 Filag, Milderung Solidarhaftung - den entsprechenden Antrag haben wir in der Kommission mit 17 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt; Artikel 23a Absatz 5 Filag, Aufhebung Härteausgleich - den entsprechenden Antrag haben wir mit 20 zu 4 Stimmen abgelehnt; Artikel 23a Absatz 5 Filag, Maximalbetrag Ergänzungsbeitrag - Ablehnung mit 10 zu 8 Stimmen bei 7 Enthaltungen; Artikel 196 Absatz 1 und Artikel 68 DBG, Konzept Vertikalausgleich - Ablehnung mit 15 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Die Mehrheit ist bei diesen Minderheitsanträgen der Meinung, dass diese Forderungen nicht in die Unternehmenssteuerreform III einfließen sollen. Sie sollen in den nächsten Wirksamkeitsbericht zum NFA einfließen und dort behandelt werden. Die Anliegen sollten nicht mit der Unternehmenssteuerreform III vermischt werden.

Zum Konzept Vertikalausgleich: Die Mehrheit möchte hier dem Konzept des Bundesrates folgen, sie stimmt al-



so der Erhöhung der Rückerstattungsbeiträge an die Kantone zu. Dieses Konzept ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen entstanden, und es besteht darüber breiter Konsens.

Der Antrag der Minderheit Aeschi Thomas zu Artikel 23a Absatz 1bis Filag, Thema Step-up, wurde zurückgezogen. Hier liegen dafür drei Einzelanträge vor. Es ist eine wichtige Frage, wie der Übertritt eines Unternehmens von der Sonderbesteuerung in die Normalbesteuerung erfolgt. Der Bundesrat schlägt eine Lösung mit einem befristeten Sondersteuersatz für Unternehmenswerte vor, die während der Sonderbesteuerung geschaffen wurden und nun in die Normalbesteuerung übertragen werden. Analog der heutigen Behandlung der sonderbesteuerten Gewinne wird auch dieser Sondersteuersatz im NFA berücksichtigt. Der Bundesrat macht mit seinem Entwurf zu Artikel 23a Filag einen Vorschlag. Der Ständerat hat diese Lösung beschlossen.

In der Zwischenzeit hat sich nun gezeigt, dass es auch andere Lösungen für den Übergang gibt. Die Kommission hat diese Lösungen diskutiert und entsprechende Varianten für den Nachvollzug im NFA vorgeschlagen. Es liegt ein Antrag der Kommission zu Artikel 23a Absatz 1 vor. Der Änderungsantrag gemäss den drei Einzelanträgen zu diesem Kommissionsantrag stellt einen Kompromiss dar, der für alle Kantone gangbar ist, zumal dieser Wortlaut ja mit dem ursprünglichen Antrag in der Kommission besprochen wurde. Er entspricht meines Erachtens nun dem Anliegen einer Mehrheit in der Kommission.

Zu Artikel 78 StHG, Aufnahme des Step-ups in die Entlastungsbegrenzung: Den Antrag, der hier von der Minderheit Ritter vertreten wird, haben wir mit 13 zu 12 Stimmen nur knapp abgelehnt. Aufgrund der Debatte und der Voten der Fraktionssprecher, wie ich sie wahrgenommen habe, erübrigt sich hier eine Empfehlung, weil die Mehrheit diesem Einbezug des Step-ups in die Entlastungsbegrenzung zustimmt.

Bei Artikel 196 Absatz 4 DBG zur Berücksichtigung der Gemeindeebene hat die Kommission den von der Minderheit de Buman aufgenommenen Antrag mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zu folgen. Das Verhältnis zwischen Kantonen und Gemeinden regeln die Kantone und Gemeinden. Hier können wir uns der Argumentation des Bundesrates anschliessen.

Bei Artikel 196 Absatz 1 DBG zum Kantonsanteil hat die Kommission den von der Minderheit I (Feller) aufgenommenen Antrag mit 14 zu 11 Stimmen abgelehnt. Auch hier empfehle ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen. Der Entwurf des Bundesrates enthält eine faire Aufteilung zwischen Bund und Kantonen. Der Bund wird mit dieser Lösung statisch gesehen einige unvermeidliche Steuerausfälle haben; die Kantone erhalten primär sehr viel organisatorischen Spielraum für den Umgang mit ihren Steuerausfällen. Um den grösseren Teil abzufedern, ist der Bund bereit, etwas zurückzuerstatten, und das ist richtig so.

AB 2016 N 487 / BO 2016 N 487

Ziff. 1 Art. 3 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 3 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. 1 Art. 5

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Gössi, Matter)

Abs. 1

... jeweils für vier Jahre den Abgabesatz der ressourcenstarken Kantone fest. Dieser bestimmt den Beitrag der ressourcenstarken Kantone in Abhängigkeit zur Differenz zwischen den massgebenden eigenen Ressourcen des Kantons und dem schweizerischen Durchschnitt. Der Beitrag des Bundes wird proportional zum Beitrag der ressourcenstarken Kantone festgelegt. Die Bundesversammlung legt den entsprechenden Faktor ebenfalls für vier Jahre fest. Sie berücksichtigt dabei ...

Abs. 2, 3

Aufheben

Ch. 1 art. 5

Proposition de la minorité



(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Gössi, Matter)

Al. 1

L'Assemblée fédérale fixe par un arrêté fédéral soumis au référendum, pour une période de quatre ans, le taux de contribution des cantons à fort potentiel de ressources. Ce taux permet de calculer la contribution des cantons à fort potentiel de ressources en fonction de la différence entre leurs ressources entrant en ligne de compte et la moyenne suisse. La contribution de la Confédération est proportionnelle à la contribution des cantons à fort potentiel de ressources. L'Assemblée fédérale fixe le facteur correspondant pour une période de quatre ans également. Elle tient compte ...

Al. 2, 3

Abroger

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13173)

Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen

Dagegen ... 125 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 23a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Der Bundesrat wendet bis fünf Jahre nach Inkraftsetzung der Änderung vom ... bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials nach Artikel 3 Absatz 3 weiterhin die Faktoren Beta der Referenzjahre 2016 bis 2019 auf die Gewinne der juristischen Personen an, welche gemäss Artikel 28 Absätze 2 bis 4 StHG besteuert werden. Diese Regel gilt auch, wenn die juristischen Personen nach dem 31. Dezember 2015 freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus verzichten. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... wird das Volumen dieser Gewinne, das weiterhin nach den Beta-Faktoren gewichtet wird, jährlich um ein Fünftel reduziert.

Abs. 2-8

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Dettling, Egloff, Matter, Walter)

Abs. 1bis

Ausserdem berücksichtigt er ab dem Bemessungsjahr 2016 bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... die Abschreibung von versteuerten stillen Reserven durch juristische Personen, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum Inkrafttreten der Änderung vom ... auf die Besteuerung nach Artikel 28 Absätze 2 bis 4 StHG verzichtet haben, soweit die versteuerten stillen Reserven aufgrund des Verzichts gebildet wurden.

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Matter, Walter)

Abs. 5

... Ergänzungsbeiträge von jährlich maximal 180 Millionen Franken.

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Dettling, Egloff, Matter)

Abs. 5

... Franken. Artikel 19 dieses Gesetzes wird elf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung aufgehoben.

Antrag Aeschi Thomas

Abs. 1

Gemäss Antrag der Mehrheit, aber:

... auf ihren besonderen Steuerstatus verzichten. (Rest streichen)

Antrag Feller

Abs. 1

Gemäss Antrag der Mehrheit, aber:

... auf ihren besonderen Steuerstatus verzichten. (Rest streichen)


Antrag Müller Leo
Abs. 1

Gemäss Antrag der Mehrheit, aber:

... auf ihren besonderen Steuerstatus verzichten. (Rest streichen)

Schriftliche Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 23a Absatz 1 Filag schafft unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile am wenigsten Ungleichheiten. Damit wird eine hohe Parallelität der Entwicklung der Steueraus-schöpfung und der Belastung im NFA gewährleistet.

Ch. 1 art. 23a
Proposition de la majorité
Al. 1

Pour calculer le potentiel de ressources visé à l'article 3 alinéa 3, le Conseil fédéral continue à appliquer les facteurs bêta des années de référence 2016 à 2019 aux bénéficiaires des personnes morales imposées selon l'article 28 alinéas 2 à 4 LHID pour les années de calcul jusqu'à cinq ans après l'entrée en vigueur de la modification du ... Cette règle vaut également si ces personnes morales renoncent volontairement à leur statut fiscal particulier après le 31 décembre 2015. A partir de la deuxième année après l'entrée en vigueur de la modification du ... le volume des bénéficiaires qui est toujours pondéré avec les facteurs bêtas, sera réduit d'un cinquième chaque année.

Al. 2-8

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Dettling, Egloff, Matter, Walter)

Al. 1bis

Il tient compte en outre, à partir de l'année 2016 et jusqu'à cinq ans à compter de l'entrée en vigueur de la modification du ... de l'amortissement de réserves latentes déclarées effectué par des personnes morales qui ont renoncé, à partir du 1er janvier 2016 et jusqu'à l'entrée en vigueur de la modification du ... à l'imposition prévue à l'article 28 alinéas 2 à 4 LHID, pour autant que les réserves latentes déclarées aient été constituées à la suite de cette renonciation.

AB 2016 N 488 / BO 2016 N 488

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Matter, Walter)

Al. 5

... des contributions complémentaires s'élevant à 180 millions de francs par an au plus.

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Dettling, Egloff, Matter)

Al. 5

...

L'article 19 de la présente loi est abrogé onze ans après l'entrée en vigueur de ladite modification.

Proposition Aeschi Thomas
Al. 1

Selon la proposition de la majorité, mais:

... statut fiscal particulier après le 31 décembre 2015. (Biffer le reste)

Proposition Feller
Al. 1

Selon la proposition de la majorité, mais:

... statut fiscal particulier après le 31 décembre 2015. (Biffer le reste)

Proposition Müller Leo


Al. 1

Selon la proposition de la majorité, mais:
 ... statut fiscal particulier après le 31 décembre 2015. (Biffer le reste)

Abs. 1, 1bis - Al. 1, 1bis

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Aeschi Thomas zu Absatz 1bis ist zugunsten der gleichlautenden Einzelanträge Aeschi Thomas/Feller/Müller Leo zu Artikel 23a Absatz 1 zurückgezogen worden.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13174)
 Für den Antrag Aeschi Thomas/Feller/Müller Leo ... 133 Stimmen
 Für den Antrag der Mehrheit ... 54 Stimmen
 (5 Enthaltungen)

Abs. 5 - Al. 5

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Wir stimmen nun über die beiden Minderheitsanträge Aeschi Thomas zu Absatz 5 ab. In einer ersten Abstimmung befinden wir über die Frage des Maximalbetrages und in einer zweiten Abstimmung über die Frage der Aufhebung des Härteausgleichs.

Erste Abstimmung - Premier vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13175)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 156 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 35 Stimmen
 (2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13176)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 152 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 36 Stimmen
 (5 Enthaltungen)

Ausgabenbremse - Frein aux dépenses
Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13177)
 Für Annahme der Ausgabe ... 194 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 3 Art. 68
Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Matter, Rime)
 ... beträgt 7,5 Prozent ...

Ch. 3 art. 68
Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Matter, Rime)
 ... est de 7,5 pour cent du bénéfice net ...


Ziff. 3 Art. 196
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Feller, Amaudruz, Barazzone, de Buman, Landolt, Lüscher, Müller Leo, Rime, Ritter)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Matter, Rime)

Abs. 1

Unverändert

Antrag der Minderheit

(de Buman, Barazzone, Birrer-Heimo, Jans, Landolt, Leutenegger Oberholzer, Marra, Müller Leo, Ritter, Schelbert)

Abs. 4

Sie berücksichtigen die Auswirkungen der Aufhebung von Artikel 28 Absätze 2 bis 5 und Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b StHG auf die Gemeinden.

Antrag Moser
Abs. 4

Sie berücksichtigen die Auswirkungen der Aufhebung von Artikel 28 Absätze 2 bis 5 und Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b StHG auf die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Schriftliche Begründung

Die Unternehmenssteuerreform III wird nicht nur auf die Kantone, sondern insbesondere auch auf die grösseren Städte weitreichende Auswirkungen haben. Entsprechend sind sie insbesondere auf die Kompensation der Steuerausfälle angewiesen, da sonst ein Leistungsabbau und/oder eine Steuererhöhung für natürliche Personen die Konsequenz wäre. Dies würde sich wiederum negativ auf die Akzeptanz der Reform auswirken. Die Gemeinden ab 50 000 Einwohner umfassen die zehn grössten Städte (Zürich, Genf, Basel, Lausanne, Bern, Winterthur, Luzern, St. Gallen, Lugano, Biel).

Ch. 3 art. 196
Proposition de la majorité
Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Feller, Amaudruz, Barazzone, de Buman, Landolt, Lüscher, Müller Leo, Rime, Ritter)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Egloff, Martullo, Matter, Rime)

Al. 1

Inchangé

AB 2016 N 489 / BO 2016 N 489

Proposition de la minorité

(de Buman, Barazzone, Birrer-Heimo, Jans, Landolt, Leutenegger Oberholzer, Marra, Müller Leo, Ritter, Schelbert)

Al. 4



Ils tiennent compte des effets sur les communes de la suppression de l'article 28 alinéas 2 à 5 et de l'article 29 alinéa 2 lettre b LHID.

Proposition Moser

Al. 4

Ils tiennent compte des effets de la suppression de l'article 28 alinéas 2 à 5 et de l'article 29 alinéa 2 lettre b LHID sur les communes de plus de 50 000 habitants.

Art. 68; 196 Abs. 1 - Art. 68; 196 al. 1

Erste Abstimmung - Premier vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13178)

Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 89 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13179)

Für den Antrag der Mehrheit ... 140 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit/Minderheit II ... 52 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ausgabenbremse - Frein aux dépenses

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13182)

Für Annahme der Ausgabe ... 194 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 196 Abs. 4 - Art. 196 al. 4

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Antrag Moser ist zurückgezogen worden. Wir stimmen nur über den Antrag der Minderheit de Buman ab.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13191)

Für den Antrag der Minderheit ... 108 Stimmen

Dagegen ... 81 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 72s, 78g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 72s, 78g

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 78h

Antrag der Minderheit



(Ritter, Barazzone, Bäumle, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Landolt, Leutenegger Oberholzer, Marra, Müller Leo, Pardini, Schelbert)

Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung gemäss Artikel 28 Absätze 2 bis 4 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung von Artikel 25b einbezogen.

Ch. 4 art. 78h

Antrag der Minderheit

(Ritter, Barazzone, Bäumle, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Landolt, Leutenegger Oberholzer, Marra, Müller Leo, Pardini, Schelbert)

Les amortissements de réserves latentes, y compris la plus-value créée par le contribuable lui-même, qui ont été déclarés à la fin du régime fiscal conformément à l'article 28 alinéas 2 à 4, sont pris en compte dans le calcul visé à l'article 25b.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13180)

Für den Antrag der Minderheit ... 193 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Ziff. 5 Art. 2 Abs. 1 Bst. g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 5 art. 2 al. 1 let. g

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Block 5 - Bloc 5

Stempelsteuer - Droit de timbre

Marra Ada (S, VD): Ce chapitre pourrait s'appeler: "Le droit de timbre: la farce continue!" Je m'exprimerai sur le fond et sur la forme.

S'agissant tout d'abord de la forme, la droite, dans une manoeuvre grossière, tente, par le transfert dans un projet 2 de l'abolition du droit de timbre d'émission, d'alléger le bateau officiel de la réforme de l'imposition des entreprises III, et ce afin de donner moins de chance à un éventuel référendum. On sort le droit de timbre du paquet global; on saucissonne les pertes de la Confédération.

Mais tout cela fait partie d'une logique implacable: affaiblir les finances de l'Etat. C'est de la pure idéologie. On veut nous vendre la suppression du droit de timbre comme un soulagement pour les PME. Or, soyons bien clair: pour payer un droit de timbre d'émission propre, l'entreprise doit émettre un capital initial ou augmenté de 1 million de francs. Il n'y a pas beaucoup de PME qui seraient concernées. C'est donc de l'idéologie.

Sur le fond, comment ne peut-on pas prendre en compte la situation financière actuelle de la Confédération? Comment peut-on supprimer, dans un premier temps, 240 millions de francs d'émission propre et 2 milliards programmés pour le droit de timbre de négociation par la suite - parce que c'est à l'ordre du jour de la prochaine séance de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national? Comment peut-on faire cela, alors même que le budget de la Confédération pour 2016 est grevé de 1 milliard, alors même que le programme de stabilisation 2017-2019 prévoit lui aussi 1 milliard de francs d'économies, alors même que la réforme de l'imposition des entreprises III va coûter au minimum plus de 1 milliard?

Le Conseil fédéral a toujours estimé que les pertes de recettes liées au droit de timbre devaient être compensées. Mais comment compte-t-on financer tout cela? On peut bien fermer les écoles polytechniques fédérales pendant un an, nous économiserions ainsi 2 milliards de francs. C'est cela que l'on veut?

Les tenants de la suppression du droit de timbre nous parlent d'aider les entreprises. L'initiative du groupe libéral-radical pour la suppression des droits du timbre a été lancée en 2009, année de la mise en oeuvre de la réforme de l'imposition des entreprises II. Les auteurs de l'initiative ne pouvaient pas savoir à ce moment-là



que ladite réforme ferait un cadeau de plusieurs milliards de francs aux entreprises. Et

AB 2016 N 490 / BO 2016 N 490

même sans la réforme de l'imposition des entreprises II, rien qu'avec les nouveaux taux cantonaux dans le contexte de la réforme de l'imposition des entreprises III, les banques cantonales, Migros, Coop, Swisscom et les autres entreprises vont faire des économies de plusieurs dizaines de millions par an, qu'elles pourront reverser aux actionnaires. N'est-ce pas suffisant? Jusqu'où ira votre avidité?

Soyez courageux, Mesdames et Messieurs de la droite! Ne vous cachez pas derrière l'économie, parce que l'économie, par la voix d'Economiesuisse par exemple, a dit très clairement que la suppression du droit de timbre n'est absolument pas une priorité pour elle.

Accepter la suppression du droit de timbre, ce que le Conseil des Etats a sagement et prudemment refusé de faire, c'est faire preuve d'irresponsabilité. Il est encore temps de se ressaisir.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Im Namen der SP-Fraktion ersuche ich Sie bei Block 5, im Formellen dem Einzelantrag Schelbert zu folgen und auf eine Auftrennung der Vorlage zu verzichten sowie gleichzeitig die Minderheit Marra zu unterstützen und damit festzuhalten, dass die Emissionsabgabe auf Eigenkapital nicht gestrichen und damit nicht abgeschafft werden sollte.

Zur Begründung: Die Debatte zeigt, dass die bisherigen Beschlüsse, gemessen an den Zielen eines finanzpolitisch sorgfältigen Haushaltens, völlig aus dem Ruder gelaufen sind. Die SP ist ganz klar für die Aufhebung des Sonderstatus für die Besteuerung von Unternehmen. Wir sind auch für gewisse Kompensationen wie z. B. durch die Einführung einer Patentbox. Was aber nicht geht, ist eine Unternehmenssteuerreform III, bei der das Augenmass völlig verlorengeht, bei der Sie mit neuen Abzügen grosse Löcher in die Kassen der öffentlichen Haushalte von Bund, Kantonen und Gemeinden reissen. Was Sie bisher beschlossen haben - ich bitte Herrn Bundesrat Maurer zuzuhören -, ist ein Minus von 1,2 Milliarden Franken in der Kasse des Bundes, und das in einer Zeit, in der wir überall den Gürtel enger schnallen müssen. Das scheint aber den Finanzminister nicht weiter zu beunruhigen. Die Kassen vieler Gemeinden weisen Defizite aus, bei den Kantonen hat es Defizite, öffentliche Leistungen wie z. B. Prämienverbilligungen werden abgebaut; wir haben Zwangsferien in Schulen, Kürzungen bei der Spitex usw. Herr Finanzminister Maurer, ich weiss nicht, wie Sie so locker zuschauen können, wie dieses Loch von 1,2 Milliarden Franken jetzt vielleicht noch grösser zu werden droht. Das erstaunt mich - und das ist noch das mildeste Wort, das ich hier verwenden kann.

Wenn Sie jetzt noch die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abschaffen, macht das nochmals ein Minus von 228 Millionen Franken im Jahr, und das ergäbe dann alleine für den Bund eine Haushaltsbelastung von 1,5 Milliarden Franken durch die Unternehmenssteuerreform III. Hinzu kommen dann noch Hunderte von Millionen Franken bei den Kantonen und bei den Gemeinden. Das ist nicht zu verantworten! Die SP-Fraktion ist klar der Meinung: Ja zu einer Unternehmenssteuerreform III, aber zu einer mit Augenmass, und vor allem muss sie auch mindestens teilweise gegenfinanziert sein.

Jetzt stehen wir vor dem wichtigen Entscheid zur Frage, ob wir eine teilweise Gegenfinanzierung mit Beibehaltung der Emissionsabgabe sicherstellen bzw. das Loch nicht noch vergrössern sollen. Durchsichtig ist der Beschluss der Mehrheit der WAK, die Emissionsabgabe in eine Vorlage 2 auszugliedern, um damit ein allfälliges Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III zu erschweren. Das ist eine perfide Strategie. So müssen Sie heute nicht offenlegen, ob Sie allenfalls sogar den ganzen Stempel aufheben wollen! Das würde dann einen weiteren Einnahmefall von 1,9 Milliarden Franken ausmachen, das Finanzloch in der Bundeskasse beliefe sich dann auf insgesamt 3,5 Milliarden Franken.

Diese Strategie ist unverantwortlich. Seien Sie bitte wenigstens ehrlich, entscheiden Sie heute, und streuen Sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht Sand in die Augen! Ich erinnere Sie an das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform II: Die Neinstimmen haben 49,5 Prozent erreicht, und das nur mit Tricks, indem nicht der ganze Einnahmefall auf den Tisch gelegt worden ist. Das Bundesgericht hat das zu Recht gerügt. Machen Sie heute keine solchen "Trickli"! Schaffen Sie für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Klarheit! Verzichten Sie auf die Aufteilung der Vorlage, verzichten Sie auf die Abschaffung der Emissionsabgabe! Das ist ein ganz kleiner Schritt hin zu einer Korrektur in die richtige Richtung zugunsten der Bundeskasse. Alles andere ist unverantwortlich.

Wenn Sie weitermachen mit den bisherigen Entscheiden, leisten Sie niemandem einen Dienst, der Bundeskasse nicht, der Bevölkerung nicht, aber auch nicht der Wirtschaft und den Kantonen.

Lüscher Christian (RL, GE): Madame Marra, si vous estimez, à chaque fois que le Parlement ou que le peuple se prononce dans un sens qui est différent de celui voulu par le Parti socialiste, que cela constitue une farce,



sachez que c'est une farce à laquelle j'ai beaucoup de plaisir à participer!

Je rappellerai, pour ce qui concerne le droit de timbre, que dans son projet du 5 juin 2015, le Conseil fédéral a intégré le chiffre 1 de l'initiative parlementaire 09.503 du groupe libéral-radical, dont le porte-parole était à l'époque Monsieur Fulvio Pelli. Le chiffre 1 consacre l'abolition du droit de timbre sur les capitaux propres, celui sur les capitaux étrangers ayant été abandonné, vous vous en souvenez, dans le projet "too big to fail".

Malheureusement, le Conseil des Etats a refusé cette suppression du droit de timbre, considérant que sa place ne se trouvait pas dans la réforme de l'imposition des entreprises. La majorité de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national propose, quant à elle, une approche différente, en ce sens qu'elle vous suggère de découpler le projet, pour en faire une loi indépendante, hors de la réforme de l'imposition des entreprises III. C'est l'objet du projet 2, aux pages 71 et suivantes du dépliant en français.

Depuis des décennies, le PLR propose, par divers actes parlementaires, l'abolition du droit de timbre d'émission sur le capital propre. Cet impôt a été aboli dans toute l'Europe et il porte atteinte à l'attrait de la place économique suisse. Il est choquant que des personnes qui souhaitent utiliser des capitaux propres pour fonder ou développer leur activité commerciale soient pénalisées par un impôt ex ante. Certes, et nous le savons tous, la suppression du droit de timbre entraînerait des pertes fiscales pour la Confédération, de l'ordre de 240 millions de francs. Mais les cantons - c'est important de le rappeler - ne sont pas touchés par cette mesure. Et comme toujours, cet appel d'air devrait entraîner un effet de croissance qui compensera à terme tout ou partie de cette perte.

Il y a aujourd'hui une majorité au Parlement qui est favorable à l'abolition du droit de timbre. Et ce n'est pas seulement aujourd'hui, c'était déjà le cas sous le Parlement ancien régime, si je puis dire, durant la législature 2011-2015, puisque à répétitions reprises, les deux Commissions soeurs de l'économie et de redevances, que ce soit au Conseil national ou au Conseil des Etats, se sont prononcées en faveur de l'abolition du droit de timbre. La seule question qui est pendante depuis plusieurs années, c'est à quel moment et de quelle façon il faut adopter cette mesure.

On sait que le Conseil des Etats a voulu suspendre les travaux, et il l'a fait en 2014 car il ne voulait pas que cette abolition du droit de timbre intervienne avant la réforme de l'imposition des entreprises III. Le Conseil fédéral a décidé de l'intégrer dans cette réforme. Le Conseil des Etats n'en a à nouveau pas voulu, et la commission du Conseil national propose maintenant de traiter indépendamment ce projet d'abolition du droit de timbre. Je le répète: c'est le projet 2.

Il y a aujourd'hui encore un nouveau développement en ce sens qu'il y a une proposition Müller Leo visant à renvoyer le projet 2 à la commission. Nous n'y sommes pas défavorables parce que nous pensons que c'est une approche

AB 2016 N 491 / BO 2016 N 491

positive dans l'optique d'abolir ce droit de timbre. On sait qu'on va en réalité "recoupler" d'une certaine façon le projet 2 à l'initiative parlementaire 09.503 puisque cette dernière propose non seulement l'abolition du droit de timbre d'émission mais également l'abolition à terme du droit de timbre sur les primes d'assurance puis du droit de timbre de négociation. Donc, nous n'avons pas d'objection à ce que le projet 2 retourne devant la Commission de l'économie et des redevances pour être analysé, puis revienne devant le conseil où, c'est certain, il trouvera un accueil favorable. Au-delà de la réforme de l'imposition des entreprises III, il est temps que l'initiative parlementaire du groupe libéral-radical, qui date de 2009 et qui a trouvé sur le principe une majorité au sein des deux chambres, soit utilisée en faveur de la place économique suisse.

C'est la raison pour laquelle nous sommes favorables à l'abolition de ce droit de timbre. Mais nous n'avons pas d'objections à ce que le projet 2 soit renvoyé à la commission.

Schelbert Louis (G, LU): In diesem letzten, dem fünften Block geht es um die Trennung der Vorlage und die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.

Zuerst zum Inhaltlichen: Der Bundesrat beantragt, die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abzuschaffen. Er hat versprochen, dies dem Parlament mit der Unternehmenssteuerreform III zu unterbreiten. In der Vernehmlassung fand dieser Teil der Vorlage bei den Kantonen wenig Sukkors. Die meisten lehnten ihn ab, und auch in der Wirtschaft wird die Abschaffung nicht als prioritär angeschaut. Trotzdem nahm der Bundesrat das Thema in die Botschaft auf. Die Tonlage der Vernehmlassungsantworten war auch in der Kommission zu hören. Obwohl das Thema unter Ziffer 2 auf der Fahne zu finden ist, befasste sich die WAK erst damit, als das Gesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz fertigberaten waren. Das Thema Emissionsabgabe bildete gewissermassen Manövriermasse. Wenn wir den Verlauf der Debatte von gestern und heute betrachten, sehen wir, dass das ja auch hier der Fall ist.



Die Grünen wehren sich gegen die Abschaffung der Stempelabgabe, wenn es keine Kompensation dafür gibt. Die Stempelabgabe ist auf eine Art gegengleich zur Mehrwertsteuer. Es ist nicht einzusehen, weshalb andere Leistungen einer Konsumsteuer unterliegen und darauf Mehrwertsteuer bezahlt werden muss, Finanzdienstleistungen dagegen steuerfrei sein sollen. Eine angepasste Steuer wäre die Finanztransaktionssteuer. Sie ist international im Gespräch, auch bei diversen EU-Ländern. Neben mehr Gerechtigkeit hätte sie wegen des Einbezugs des Devisenhandels auch noch den Vorteil, auf die Finanzspekulation dämpfend zu wirken, zum Wohle des gesamten Sektors und unserer Währung, des Frankens. Die Grünen würden diesen Wechsel sehr begrüßen. Heute geht es nur um die Stempelabgabe auf Eigenkapital. Wir wollen sie mit der Minderheit Marra beibehalten.

Schon dem Ständerat war die Aufhebung der Emissionsabgabe kein zentrales Anliegen. Er verzichtete darauf, auch weil die Vorlage ohnehin schon viel Geld kostet. In der WAK des Nationalrates kriegte die Mehrheit aber den Hals nicht voll. Obwohl noch grössere Ausfälle beschlossen wurden, stimmte sie der Streichung der Bestimmungen über die Stempelabgaben auf Eigenkapital auch noch zu. Zu den bereits beschlossenen Ausfällen kämen nun gemäss Rechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung nochmals 228 Millionen Franken, wiederum ohne Gegenfinanzierung. Von Masshalten keine Spur. So geht es nicht.

Das schien dann auch der Kommission zu viel. Doch statt auf die Aufhebung zu verzichten wie der Ständerat, beschloss sie, die Vorlage aufzuteilen und die Stempelabgabe in einer separaten Vorlage unterzubringen. Damit wären nicht einmal mehr die bekannten Kosten der Unternehmenssteuerreform III in einem Erlass zusammengefasst und ersichtlich. Dazu habe ich einen Einzelantrag eingereicht.

Der Bundesrat hat dem Parlament die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III in einer einzigen Vorlage unterbreitet. Bundesrat und Ständerat haben das Bundesgesetz über die Stempelabgaben formell als Teil dieser Vorlage behandelt. Die vorberatende Kommission, die WAK, hat dagegen den Teil über die Stempelsteuer, wie gesagt, aus der Vorlage gestrichen und in eine separate Vorlage 2 überführt. Das wirft ein seltsames Licht auf die Kommission.

Die Abtrennung dieses Teils könnte in der Öffentlichkeit so verstanden werden, dass das Parlament die wahren Kosten mit einer Aufteilung zu verschleiern sucht. Das wäre der Reputation des Parlamentes abträglich und ist demokratiepolitisch zu vermeiden. Es ist deshalb richtig, die Vorlage nicht aufzutrennen. Der Antrag ist im Übrigen nur formell, und er ist neutral. Er nimmt nicht materiell Stellung, er wendet sich lediglich gegen die Aufteilung der Vorlage.

Ein Einzelantrag Müller Leo will den Entwurf 2 zur Stempelabgabe nun wieder an die Kommission zurückweisen und der Bevölkerung die effektiven Steuerausfälle der Unternehmenssteuerreform III in Tranchen servieren. Das Unbehagen des Antragstellers ist begründet, denn die vollständige Aufhebung der Stempelabgabe kostet den Bund nochmals rund 2,2 Milliarden Franken, also 2200 Millionen Franken. So steht es im Protokoll Ihrer vorberatenden Kommission. Konkret, wenn wir die Beschlüsse von gestern und heute dazunehmen, sprechen wir also von Beträgen von 3,5 bis 4 Milliarden Franken, die allein dem Bund durch diese Steuerrevisionen verlorengehen. Die Ausfälle für die Kantone und Gemeinden sind nicht quantifiziert.

Wir bitten Sie, den Antrag Müller Leo abzulehnen.

Müller Leo (C, LU): Der Bundesrat hat mit der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III beantragt, auch die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abzuschaffen. Dies ist ein altes Anliegen. Der Ständerat hat es aus der Vorlage gekippt, das heisst, er hat diese Gesetzesänderung abgelehnt. Die vorberatende Kommission unseres Rates hat nun die entsprechenden Artikel aus der Vorlage zum Unternehmenssteuerreformgesetz III herausgelöst und in die neue Vorlage 2 zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben eingefügt. Die CVP-Fraktion unterstützt diese Trennung.

Weiter unterstützt die CVP-Fraktion meinen Einzelantrag auf Rückweisung an die Kommission. Die CVP-Fraktion hat immer für die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital votiert. Es wäre uns auch lieber, wenn wir dieses Problem nun endlich einmal lösen könnten. Nun haben sich die Prioritäten aber geändert: Es ist vordringlich, dass das Steuersystem für die Unternehmen wieder so eingerichtet wird, dass es internationale Akzeptanz findet. Mit dieser Änderung entstehen, wie wir feststellen konnten, relativ hohe Steuerausfälle. Folglich muss die Dringlichkeit der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital wieder etwas zurückgestuft werden. Das Fuder darf nicht überladen werden; das wurde mehrmals gesagt. Der Ständerat hat die entsprechende Vorlage, die parlamentarische Initiative 09.503, sistiert. Er hat auch keine Aufhebung der Sistierung beschlossen.

Schliesslich soll in einem weiteren Teil - das hat Louis Schelbert angesprochen - auch über die Umsatzabgabe auf Wertschriften und auf Versicherungen beraten werden. Es ist sinnvoll, dass wir die Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben nicht jetzt beraten, sondern dass die Vorlage 2 an die Kommission



zurückgewiesen wird, mit dem Auftrag, dieses Anliegen gemeinsam mit den übrigen Teilen der parlamentarischen Initiative 09.503 zu behandeln und eine Auslegeordnung vorzunehmen. Die Kommission kann dies dann gestalten und sich allenfalls mit der Schwesterkommission des Ständerates absprechen, um diesbezüglich eine gute Lösung zu finden.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der CVP-Fraktion, den Einzelantrag Schelbert abzulehnen und meinen Einzelantrag auf Rückweisung gutzuheissen.

Ein Wort zu Louis Schelbert: Sie haben suggeriert, dass ich mit meinem Rückweisungsantrag verhindern will, dass ein Steuerausfall von über 2 Milliarden Franken jetzt diskutiert wird. Das stimmt nicht. Beim Teil, der in der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform enthalten ist und nun in die

AB 2016 N 492 / BO 2016 N 492

Vorlage 2 transferiert werden soll, geht es um 230 Millionen Franken. Das haben Sie auch gesagt. Es geht aber heute nur um diesen Teil, über den wir befinden können. Der andere Teil dieses Geschäftes steckt bei der vorberatenden Kommission unseres Rates, der WAK-NR. Wir werden an einer unserer nächsten Sitzungen beraten, wie wir dort weitergehen oder eben, wenn Sie meinem Einzelantrag zustimmen, wie wir in dieser Frage gesamthaft vorgehen wollen.

Ich bitte Sie, meinem Einzelantrag zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Müller, ich bitte Sie, mit offenen Karten zu spielen. Auf wann wollen Sie die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abschaffen?

Müller Leo (C, LU): Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer, wenn ich das wüsste, würde ich das jetzt sagen. Ich habe aber versucht darzulegen - und wenn Sie gut zugehört haben, haben Sie das hoffentlich gemerkt -, dass sich die Prioritäten jetzt eben verändert haben. Wir haben jetzt prioritär die Unternehmenssteuerreform III zu behandeln, um eben die Grundlagen für die Unternehmungen dafür zu schaffen, dass sie hier in diesem Land bleiben, dass sie weiterhin Arbeitsplätze anbieten, dass sie weiterhin hier Steuern zahlen. Die Emissionsabgabe auf Eigenkapital hat keinen direkten Zusammenhang mit dieser Vorlage, deshalb die Trennung und Rückweisung. Ich wiederhole mich: Es geht jetzt darum, eine Auslegeordnung zu machen, um dann eine Neubeurteilung vorzunehmen. Es geht ja auch darum, dass man dann besser abschätzen kann, wie hoch die Steuerausfälle allenfalls sind. Und dann gibt es eine neue Beurteilung.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Herr Kollege Müller, dann habe ich Sie also richtig verstanden: Sie wollen die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abschaffen, die Frage ist bloss noch, ob es Juni, Juli, August oder September wird? Wie stehen Sie zu den anderen Abgaben auf die Stempel wie Umsatzabgabe und Versicherungsprämien? Wollen Sie die auch abschaffen, wobei es bis dahin dann vielleicht einfach ein paar Monate länger dauern würde?

Müller Leo (C, LU): Also, zum ersten Teil dieser Vorlage: Der Juni liegt für die Beratung nicht drin, das wäre bereits in der nächsten Session. Im Juli und August haben wir keine Session; die Beratung ist also nicht möglich. Aber wir werden dann in der Kommission auch den zweiten Teil, die Umsatzabgabe auf Versicherungen und Wertschriften, beraten. Sie haben das ja in der Kommission mitbekommen: Es soll an einer unserer nächsten Sitzungen, vielleicht an der nächsten Sitzung, beraten werden, wie es dort weitergehen soll und ob die Vernehmlassung - auch Sie wissen ja, dass dazu noch eine Vernehmlassung erfolgen muss - eröffnet werden soll oder ob das später erfolgen soll. Aber es vergeht sicher noch einige Zeit. Es müsste ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden, dann eine Neubeurteilung. Und ich sage Ihnen hier offen: Wenn Sie jetzt eine Vernehmlassung mit dieser Vorlage eröffnen, dann wird das relativ schwierig für diese Vorlage werden. Auch Sie können hier ja eins und eins zusammenzählen.

Jans Beat (S, BS): Herr Müller, es tut mir leid, dass ich nochmals nachfragen muss, aber ich verstehe Ihre Antwort nicht. Sie reden um den heissen Brei herum. Wir haben in der Kommission über diese Emissionsabgabe abgestimmt - wir haben abgestimmt. Und jetzt bitte ich Sie zu deklarieren: Sind Sie für oder gegen die Abschaffung dieser Emissionsabgabe?

Müller Leo (C, LU): Ich habe es gesagt, die CVP ist nach wie vor für die Abschaffung dieser Emissionsabgabe, aber nicht jetzt. Ich wiederhole mich nochmals: Es geht jetzt darum, eine Auslegeordnung vorzunehmen, eine Neubeurteilung vorzunehmen. Dann werden wir entscheiden, immer mit dem Ziel, die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abzuschaffen.

Noch ein Wort: Wenn man Kapital in eine Gesellschaft einlegt und dann dieses gleiche Kapital wieder zurück-



nimmt und dafür eine Abgabe zu leisten hat, ist es ja schon eine Frage, ob das gerecht ist. Wenn Sie Geld auf die Bank bringen, es in zwei Jahren wieder holen und der Bank noch etwas dafür bezahlen müssen, dass Sie das Geld zurückerhalten, dann wären Sie wahrscheinlich auch nicht ganz zufrieden.

Matter Thomas (V, ZH): Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP-Fraktion ist für die Abschaffung der Emissionsabgabe auf neuem Eigenkapital. Die Wirtschaft fordert die vollständige Abschaffung der Emissionsabgabe seit Langem. Diese ist besonders schädlich für mittelständische und Start-up-Unternehmen. Sie schöpft schon bei der Gründung ab Beträgen von einer Million Franken 1 Prozent der Substanz eines Unternehmens ab, also bevor man das Unternehmen überhaupt gestartet, geschweige denn einen roten Rappen verdient hat. Eine Abgabe auf neuem Eigenkapital ist ein Unikum, das in einem zeitgemässen Wirtschaftssystem keinen Platz hat. Praktisch kein entwickeltes Land kennt die Emissionsabgabe noch. Die wichtigsten Finanzplätze haben keine vergleichbare Steuer, sie haben diese längst abgeschafft. Da es auch bei neuem Fremdkapital keine staatliche Abgabe gibt, wäre auch die Finanzierungsneutralität verbessert. Im Übrigen ist die Emissionsabgabe wahrscheinlich auch verfassungswidrig, weil sie nicht dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.

Der Bundesrat hat deshalb die Abschaffung dieser Abgabe vorgeschlagen. Die SVP-Fraktion unterstützt dies und bittet Sie, das Bundesgesetz über die Stempelabgaben gemäss Entwurf des Bundesrates anzupassen, sprich, die Emissionsabgabe abzuschaffen. Da wir bei der Unternehmenssteuerreform III den Karren nicht überladen wollen, unterstützen wir den Einzelantrag Müller Leo auf Rückweisung des Entwurfes 2 an die WAK-NR. Das macht Sinn, so kann die Emissionsabgabe mit dem Vorstoss zur generellen Abschaffung der Stempelgebühren wie auch der Umsatzabgaben in unserer Kommission als separates Paket behandelt werden.

Den Einzelantrag Schelbert lehnt die SVP-Fraktion ab.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Matter, legen auch Sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Karten offen auf den Tisch! Auf wann wollen Sie die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abschaffen?

Matter Thomas (V, ZH): Wie ich ausgeführt habe: Die Wirtschaft möchte diese Abgabe schon lange abschaffen. Deshalb haben wir ja auch eine parlamentarische Initiative bei uns in der Kommission vorliegen. Wir wollen aber die Unternehmenssteuerreform III nicht überladen. Ich glaube, wir müssen schauen, wie sich jetzt das Endresultat bei dieser Unternehmenssteuerreform III entwickelt. Wenn wir sehen, wie das definitiv aussieht, wenn wir sehen, wann diese Unternehmenssteuerreform III in Kraft tritt, dann können wir auch entscheiden, wie schnell und wie dringend diese Abschaffung vom Zeitplan her ist.

Bäumle Martin (GL, ZH): Die Stempelsteuer, also die Emissionsabgabe auf Eigenkapital, abzuschaffen ist ein lange bestehendes Versprechen. Der Bundesrat hat gesagt, er würde dessen Einlösung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III vorschlagen - so weit zur Geschichte.

Materiell sind die Grünliberalen der Meinung, dass die Abschaffung des Stempels für die Schweizer Wirtschaft ein wichtiger Faktor ist, dass es ein lange bestehendes Versprechen ist und wir dessen Einlösung klar unterstützen. Wir sind aber der Meinung, dass die Dringlichkeit der Behandlung gegenüber der Unternehmenssteuerreform III wegen der Sonderprivilegien abgenommen hat. Die Welt hat sich weitergedreht, das wissen wir alle. Das heisst, was wir

AB 2016 N 493 / BO 2016 N 493

gestern und heute besprochen haben, hat an Priorität so stark zugelegt, dass die Unternehmenssteuerreform III ein ganz anderes Gesicht erhalten hat. Die Reform muss sozusagen mit diesem neuen Gesicht verabschiedet werden. Die Abschaffung der Stempelsteuer passt jetzt indirekt nicht mehr in die Unternehmenssteuerreform III, weil wir dort von einem anderen materiellen Zusammenhang sprechen.

Schon aus diesem Grund ist eine Trennung der Vorlagen sinnvoll. Wir sollten nicht zwei Dinge verknüpfen, die nicht direkt etwas miteinander zu tun haben. Es gibt aber auch die taktische Überlegung - das ist nicht zu verhehlen -, das Fuder nicht zu überladen und die geschätzten 228 Millionen Franken an Steuerausfällen jetzt nicht auch noch mit diesem Paket zu verknüpfen. In diesem Sinne ist die Trennung der Vorlagen, verbunden mit der Rückweisung der Vorlage 2 an die WAK, die richtige Variante.

Wir werden die Trennung der Vorlagen in diesem Sinne unterstützen, auf die Vorlage 2 eintreten und dann den Einzelantrag Müller Leo auf Rückweisung unterstützen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital hat der Bundesrat in diese



Vorlage gepackt, weil wir Ihnen versprochen haben, dieses Geschäft bei nächster Gelegenheit zu unterbreiten. Es ist übrigens eine wunderbare Vorlage, die dazu geeignet wäre, über dem Bett aufgehängt zu werden: Bei 36 Artikeln heisst es einfach "Aufheben". Das ist aber nur das Formale. Die Beurteilung, wie Sie weiter damit umgehen wollen, liegt bei Ihnen. Wir haben unseren Auftrag eigentlich erfüllt. Ich möchte aber doch versuchen, das Vorgehen im Rahmen des Gesamtpaketes noch etwas zu beurteilen.

Wenn ich jetzt Ihre Entscheide von heute und gestern analysiere und mit jenen des Ständerates vergleiche, dann sehe ich, dass es im Moment zwei grössere Differenzen gibt. Zum einen haben Sie zusätzlich die zinsbereinigte Gewinnsteuer beschlossen; das führt zu Einnahmefällen - wir haben es gestern gesagt - von 266 Millionen Franken. Dafür haben Sie den Beitrag der Kantone nicht erhöht, wodurch sich das Resultat gegenüber dem Ständerat wieder um 150 Millionen verbessert. Das heisst, Ihre Beschlüsse mit diesen beiden Differenzen zum Ständerat - Kantonsbeitrag und zinsbereinigte Gewinnsteuer - liegen um etwa 100 Millionen Franken über den Vorgaben des Bundesrates. Wenn man das Gesamtpaket beurteilt, dann kann man sagen, denke ich, dass eine gute Vorlage gelungen ist, die ein starkes Signal gegenüber den Unternehmen in der Schweiz, aber auch gegenüber dem Ausland aussendet, und dies mit Kosten, die meiner Meinung nach, wie sie heute vorliegen, vertretbar sind. Das sollten wir stemmen können.

Wenn jetzt noch diese Emissionsabgabe dazukommt, dann kann, um die berühmte Formulierung zu brauchen, das Fuder tatsächlich etwas überladen werden. Will man aus dieser Gesamtopik eine Vorlage bringen, die rasch umgesetzt werden kann und die finanzierbar ist - und das ist diese Vorlage -, dann wäre es wahrscheinlich sinnvoll, ihr die Emissionsabgabe jetzt nicht noch aufzuladen. So hat es Ihre Kommission mit der Abtrennung, mit der gänzlichen Streichung oder mit der Verschiebung der Vorlage in die Kommission beschlossen. Das würde im Rahmen des Gesamtpaketes Sinn machen. Dann haben wir, glaube ich, ein Paket geschnürt - wenn es dann noch mit dem Ständerat bereinigt ist -, das vor allem Sinn macht, das finanzierbar ist und das umgesetzt werden kann. Aus dieser Optik habe ich also nichts dagegen, dass Sie auf Ihre parlamentarische Initiative sinngemäss zurückkommen und heute darauf verzichten, diese Emissionsabgabe der Vorlage noch aufzuladen.

Wenn ich die drei Vorschläge - abtrennen, in die Kommission zurückgeben oder ganz vergessen - noch beurteile, möchte ich Folgendes sagen: Dem Antrag der Minderheit Marra würde ich eher nicht zustimmen, weil die Emissionsabgabe auf Eigenkapital etwas ist, was wir irgendwann an die Hand nehmen müssen. Wenn Sie eine Firma gründen, dann ist das Erste, was Sie erhalten, eine Rechnung des Staates für die Stempelabgabe. Wenn Sie die Frage der Emissionsabgabe in die Kommission zurückgeben und zusammen mit den gesamten Stempelabgaben behandeln, dann sprechen wir nicht mehr von 228 Millionen, sondern von über 2 Milliarden Franken. Eine nächste Reform mit Kosten von mehr als 2 Milliarden Franken - das können Sie vergessen, das können wir so kurzfristig nicht finanzieren. Wir haben vorgesehen, was von Ihnen auch gewünscht wurde, in einer nächsten Etappe dann wieder die natürlichen Personen zu berücksichtigen und zu entlasten, in Form der Abschaffung der Heiratsstrafe. Wir sollten hier auch Verlässlichkeit ausstrahlen und diese nächste Etappe dann an die Hand nehmen und versuchen, diese Heiratsstrafe zu eliminieren.

Damit wäre allenfalls eine Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, die 200 Millionen Franken kostet, in einem nächsten Zeitraum noch möglich. Was aber die Abschaffung der gesamten Stempelabgaben betrifft, wie sie in der Initiative angeregt wird, da sehe ich nicht, wie wir das in absehbarer Zeit finanzieren. Sie können diesen Punkt beraten, und wir werden dann sagen, dass das wahrscheinlich nicht möglich ist. Wenn Sie dieses Thema also in die Kommission zurückgeben, müssten diese Bedenken ebenfalls berücksichtigt werden.

Damit würde ich zusammengefasst sagen: Es macht im Rahmen des Gesamtpaketes Sinn, diese Vorlage jetzt abzutrennen und nicht zu behandeln. Welche Form Sie wählen, überlasse ich Ihnen. Ich würde aufgrund der bisherigen Diskussion eher davon abraten, dieses Thema ganz zu streichen und zu vergessen, denn es kommt irgendwann wieder. Wenn Sie die Frage in der Kommission behandeln, dann gilt Folgendes: Das ganze Paket stemmen wir nicht. Vielleicht findet dann aber der Ständerat als Zweitrat hier noch eine vernünftige Lösung.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wenn dieser Teil heute abgetrennt wird - aufgeschoben ist nicht aufgehoben -, ist ja völlig klar, dass die Abschaffung der Stempelabgabe auf Eigenkapital nachher in kürzester Zeit auf dem Tisch des Hauses liegt.

Meine Frage, Herr Bundesrat: Sie haben gesagt, wir können das, was bis jetzt beschlossen worden ist, stemmen. Ohne Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital gibt es nun Löcher im Umfang von 1,22 Milliarden Franken in der Bundeskasse, hinzu kommen Hunderte von Millionen Franken bei Kantonen und Gemeinden. Wie wollen Sie das stemmen, Herr Bundesrat? Wo wollen Sie Kürzungen vornehmen, nachdem ja bereits ein Stabilisierungsprogramm in Vernehmlassung ist?



Maurer Ueli, Bundesrat: Wir entschädigen ja die Kantone mit dieser Gegenfinanzierung. Die Kantone erhalten Geld für die Steuersenkungen, die sie vornehmen. Vieles, was Sie heute beschlossen haben, ist für die Kantone freiwillig. Sie können also auswählen, welches Element sie nehmen: Sie können die Inputförderung oder die zinsbereinigte Gewinnsteuer wählen. Die Kantone werden ja nicht alle diese Massnahmen umsetzen, sondern sie werden, abgestimmt auf ihr Umfeld und ihre Unternehmen, massgeschneiderte Lösungen wählen, die genau zu ihrem Unternehmensumfeld passen. Basel-Stadt mit viel Chemie und Entwicklung wird ein anderes Modell wählen als ein anderer Kanton. Da ist man in den Kantonen ja bereits unterwegs. Wir gehen davon aus, dass dieses Konzept, das ja dann in den Kantonen mit einiger Verspätung greift - es ist eine kantonale Gesetzgebung -, so zu verkraften ist.

Ich möchte noch einmal daran erinnern: Wir betrachten diese Unternehmenssteuerreform nicht primär als einen Kostenfaktor, sondern als Faktor im Sinne einer Investition in ein Steuersystem, die wir vornehmen, um auch in Zukunft attraktiv zu sein. Aus dieser Optik ist das, was Sie heute beschlossen haben, nicht übertrieben, sondern es ist eigentlich schon ein Kompromiss, der aus meiner Optik durchaus auf allen Stufen verkraftbar ist.

AB 2016 N 494 / BO 2016 N 494

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Herr Bundesrat, ich möchte nochmals die Bundesfinanzen ansprechen. Sie sind jetzt im ersten Teil mehr auf die Kantone eingegangen. Sie haben das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 zuerst mit Einsparungen von 800 Millionen Franken, dann mit Einsparungen von 1 Milliarde Franken in die Vernehmlassung geschickt; Sie wissen ja, dass wir zum Beispiel wegen der Unternehmenssteuerreform II ein grosses Loch haben, und der NAF wurde ja jetzt auch noch aufgestockt. Die Kantone lehnen praktisch alle Massnahmen ab. Wenn man das hier sieht, liest man: ablehnen, ablehnen, ablehnen. Wie oder wo sparen Sie dann ein, wenn alles abgelehnt wird?

Maurer Ueli, Bundesrat: Vorab müssen wir festhalten: Wenn wir von Sparen sprechen, dann geht es darum, dass unsere Einnahmen nicht mehr so rasch wachsen wie in der Vergangenheit. Nur in dieser Legislatur wachsen die Bundeseinnahmen nochmals um 5 Milliarden Franken. Wir haben also durchaus Wachstum. Aber die Wachstumsraten, die wir beispielsweise bei Bildung und Forschung hatten - es waren während Jahren 6 bis 8 Prozent -, müssen leicht zurückgefahren werden. Wir geben nicht weniger Geld, wir sparen nicht wirklich. Unter Sparen versteht man ja, dass man in Zukunft weniger erhält. Das Wachstum wird einfach etwas kleiner. Einem Gemeinwesen wie dem Bund oder den Kantonen, die in den letzten Jahren fette Erträge hatten und immer aufstocken konnten, steht es nicht so schlecht an, wenn man die Aufgaben wieder mal überprüfen und sich überlegen muss, ob man das eine oder das andere nicht effizienter regeln könnte. So gesehen, ist der Prozess, den wir mit dem Stabilisierungsprogramm nun einleiten, durchaus auch heilsam.

Aeschi Thomas (V, ZG): Herr Bundesrat, diese Beiträge, die von der SP genannt wurden, sind ja statische Ausfälle. Können Sie nochmals den Unterschied zwischen der statischen und der dynamischen Betrachtungsweise erläutern, und dies im Vergleich zu den jährlichen Kosten für das Asylwesen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich nehme an, das wissen Sie alle. Ich versuche es einfach in meiner Sprache. Statische Betrachtung meint: Was fällt an Einnahmen aus, wenn wir eine Massnahme in einem Jahr umsetzen? Das können wir berechnen, denn wir kennen die Einnahmen, die jetzt bestehen. Wir berechnen dann, was ausfällt. Dynamische Betrachtung meint: Wie kann sich das auswirken, was wir machen, oder wie wirkt es sich aus, wenn wir es nicht machen? Wir gehen davon aus, dass weiter in unserem Land investiert wird, wenn wir weiterhin ein attraktives Steuerumfeld haben. Es kommen zusätzliche Firmen, die Steuern bezahlen und die gut bezahlte Angestellte haben, die bei uns ebenfalls Steuern bezahlen. Mit diesen Massnahmen verlieren wir also kurzfristig etwas, aber im Laufe der nächsten Jahre ergeben sie eine Investition. Dynamisch betrachtet müssten sie zu Mehreinnahmen führen oder mindestens verhindern, dass Mindereinnahmen entstehen. Denn wenn wir nichts machen - das ist die dynamische Betrachtung nach der anderen Seite -, dann werden Unternehmen die Schweiz verlassen, vor allem Unternehmen, die viel Kapital haben. Das ist heute ein digitales Geschäft. Man findet rasch irgendwo einige Büroräume.

Dynamische Betrachtung heisst also, dass wir von Investitionen in den Wirtschaftsstandort sprechen. Sie können auch ein anderes Bild nehmen: Ein Haus, in dem Sie immer wohnen, werden Sie gelegentlich überholen. Sie werden es renovieren, damit Sie sich weiter wohl darin befinden. Wir renovieren eigentlich unser Steuersystem, damit es unseren Firmen und Unternehmen weiterhin wohl sein wird. Wir werden das Gleiche für Personen machen. Herr Müller Leo hat das gestern gesagt. Die Einnahmen der juristischen Personen sind um das Viereinhalbfache gestiegen, die Einnahmen der natürlichen Personen um das Zweifache. Die Investi-



tionen ins Steuersystem haben sich also gelohnt. Wir haben offenbar ein Haus gebaut, in dem sich Firmen wohlfühlen.

Jans Beat (S, BS): Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, Sie wollen nicht sparen, Sie wollen einfach weniger Wachstum. Die Kantone wollen übrigens auch nicht sparen. Sagen Sie bitte: Wo wollen Sie weniger Wachstum?

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir haben ja dieses Stabilisierungsprogramm unterbreitet. Da geht es um eine Milliarde Franken. Sie kennen das, ich lese es Ihnen jetzt nicht im Detail vor. Wir werden wahrscheinlich auch in Zukunft insbesondere dort etwas zurückhaltender sein müssen, wo die Ausgaben in den letzten Jahren überdurchschnittlich gewachsen sind. Wir werden genau das machen, was Sie auch im Privatleben machen, wenn Sie weniger Geld zur Verfügung haben: Sie schauen, worauf Sie verzichten können. Das braucht dann Ihren Entscheid.

Eines müssen wir schon auch sehen, wenn wir vom Sparen reden: Wir haben beispielsweise etwa 3 Milliarden Franken gespart, die wir in der Vergangenheit nicht für Passivzinsen gebraucht haben, und sie einfach für anderes ausgegeben. Daher gibt es auch Bereiche, die so stark gewachsen sind, weil in anderen die Ausgaben zurückgegangen sind, zum Beispiel eben bei den Passivzinsen.

Schelbert Louis (G, LU): Für mich ist die Botschaft des Bundesrates etwas, was der Bundesrat beschlossen hat. Hier in der Botschaft steht: "Die Frage der Gegenfinanzierung muss integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerreform III sein." Weiter heisst es, bei zu grossen Mehrbelastungen müsse es einnahmenseitige Elemente geben. Wenn wir nun die Debatte anschauen, sehen wir, dass gegenüber dem Antrag des Bundesrates die Ausfälle viel grösser sind. Sie vergleichen immer mit dem Beschluss des Ständerates, aber Sie müssen den Vergleich mit dem Bundesrat machen. (*Zwischenruf der Präsidentin: Die Frage!*) Die Ausfälle sind viel grösser! Jetzt habe ich den Eindruck, Sie sagen kein Wort mehr zur Gegenfinanzierung. (*Unruhe*) Damit hat in meinen Augen der Bundesrat sein Wort gebrochen. In meinen Augen hat der Bundesrat sein Wort gebrochen, wenn er nicht mehr für Gegenfinanzierungen einsteht, obwohl die Ausgaben, die Verluste höher sind als gemäss seiner Botschaft dargelegt.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Bundesrat hat in der Botschaft dargelegt, dass wir diese Gegenfinanzierung machen wollen, indem wir in den nächsten Jahren strukturelle Überschüsse schaffen wollen. Das werden wir in einzelnen Budgets tun, und im Legislaturfinanzplan haben wir das entsprechend aufgelöst.

Sie haben nun etwas mehr beschlossen, als der Bundesrat vorgeschlagen hat. Es sind 100 Millionen Franken mehr: 266 Millionen Franken zinsbereinigte Gewinnsteuer, dann etwas bei der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne, dafür verzichten Sie auf die Abschaffung der Emissionsabgabe. Das ist in etwa der Saldo. Bei einem Budget von 70 Milliarden Franken muss es doch möglich sein, irgendwo noch 100, 200 oder 300 Millionen Franken einzubringen. Sie beschliessen ja auch ständig mehr, als der Bundesrat vorgibt! Hier sind Sie relativ bescheiden über dem vom Bundesrat vorgelegten Betrag geblieben. Denken Sie an die AHV, denken Sie an den NAF, denken Sie an das, was wir im Asylbereich mehr bezahlen müssen: Da werden wir diese Beträge wohl auch noch irgendwo unterbringen.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Zur Minderheit Marra zur Abschaffung der Emissionsabgabe: Die Kommission hat den entsprechenden Antrag mit 15 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Wir bitten Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Zur Trennung der Vorlage: Dieser haben wir mit 18 zu 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Die Kommission ist der Meinung, dass die Eigenkapitalfinanzierung nicht länger künstlich steuerlich belastet werden soll. Eine

AB 2016 N 495 / BO 2016 N 495

vergleichbare Steuer wurde von den meisten Staaten schon lange abgeschafft. Die Emissionsabgabe entspricht nicht dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im Interesse einer raschen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III und von deren Hauptanliegen hat die Kommission beschlossen, die Emissionsabgabe auf Eigenkapital in eine separate Vorlage zu nehmen und sie somit aus dem Unternehmenssteuerreform-III-Paket herauszulösen.

In der Kommission wurde das weitere Vorgehen diskutiert. Dem Ständerat will man mit dieser Auftrennung der Vorlage ein klares Signal geben, dass man bereit ist, diese Frage getrennt zu beraten, um so auch zur im Ständerat bereits geführten Diskussion über eine allfällige Auftrennung einen Vorschlag zu unterbreiten. Die



Kommission erachtet dieses Vorgehen als einen pragmatischen und gangbaren Weg, um wichtige Massnahmen, die nun beschlossen wurden, nicht zu gefährden.

Zum Einzelantrag Müller Leo kann ich Ihnen keine Empfehlung abgeben; zum Einzelantrag Schelbert habe ich vorhin bereits gesprochen.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Nous arrivons au terme de ce débat sur la réforme de l'imposition des entreprises III, nous en sommes au bloc 5 relatif au droit de timbre.

La majorité de la commission souhaite l'abolition du droit de timbre d'émission sur les capitaux propres. L'imposition de nouveaux capitaux propres est une malheureuse spécialité helvétique, qui n'a pas sa place dans un système fiscal moderne. La majorité de la commission, tout comme le Conseil fédéral, vous proposent donc d'abolir cet impôt. Sa suppression améliorerait la neutralité du financement, dans la mesure où le financement par des fonds étrangers n'est pas aujourd'hui capital propre, ne serait plus soumis au droit de timbre d'émission - sans compter que l'on peut se demander si le droit de timbre d'émission ne pose pas de problème au regard du principe constitutionnel de l'imposition selon la capacité économique.

Dans l'intérêt d'une mise en oeuvre rapide de la réforme de l'imposition des entreprises III, la commission, par 18 voix contre 1 et 5 abstentions, a décidé de traiter l'abolition du droit de timbre sur les fonds propres dans un projet séparé. La minorité Marra, que vous avez entendue, vous propose de ne pas abolir ce droit de timbre - en commission, la proposition Marra a été rejetée par 15 voix contre 6 et 4 abstentions.

Nous arrivons à la fin du débat et, afin d'être complète dans ma fonction de rapporteure de commission, je me dois de vous donner encore le résultat du vote sur l'ensemble du projet de réforme de l'imposition des entreprises III. La commission, par 18 voix contre 6, vous propose de soutenir ce projet.

2. Bundesgesetz über die Stempelabgaben

2. Loi fédérale sur les droits de timbre

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Schelbert

Nichteintreten

Schriftliche Begründung

Die Botschaft des Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform III ist eine einzige Vorlage mit der Teilrevision verschiedener Erlasse, darunter das Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Der Bundesrat hat damit sein Versprechen eingelöst, diese Massnahme in die Unternehmenssteuerreform III zu integrieren. Sie ist Bestandteil der Vorlage. In diesem Sinne hat auch der Ständerat den Vorlagenteil zur Stempelsteuer als Bestandteil der Unternehmenssteuerreform III behandelt und in der Vorlage belassen. Die WAK-NR dagegen hat den Vorlagenteil über die Stempelsteuer aus der Vorlage gestrichen und in eine separate Vorlage überführt. Die Abtrennung könnte in der Öffentlichkeit so verstanden werden, dass das Parlament die wahren Kosten mit einer Aufteilung verschleiern will. Das wäre der Reputation des Parlamentes abträglich und ist demokratiepolitisch zu vermeiden. Es ist deshalb richtig, die Vorlage gemäss Antrag des Bundesrates nicht aufzutrennen.

Antrag Müller Leo

Rückweisung der Vorlage 2 an die zuständige Kommission

mit dem Auftrag, diesen Entwurf zusammen mit der parlamentarischen Initiative 09.503, "Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen", zu behandeln.

Schriftliche Begründung

Der Ständerat hat im Rahmen der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III beschlossen, das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben nicht zu ändern und in der heutigen Form zu belassen. Zudem ist die parlamentarische Initiative 09.503, "Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen", im Ständerat mit Beschluss vom 17. Juni 2014 sistiert worden. Die WAK-NR hat Ziffer 2 der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III abgetrennt und mit diesem Teil eine separate Vorlage 2, "Bundesgesetz über die Stempelabgaben", geschaffen. Gleichzeitig beantragt sie, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die entsprechenden Gesetzesartikel aus dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben zu streichen. Die Abschaffung der Stempelsteuer ist ein altes Anliegen. Nun haben sich die Prioritäten aber verlagert; es sind nun prioritär andere Anliegen der Unternehmenssteuerreform III vorzuziehen, und die Stempelsteuervorlage ist später zu



behandeln. Des Weiteren macht es Sinn, die Stempelsteuer mit dem zweiten Teil zur Umsetzung der am 10. Dezember 2009 eingereichten parlamentarischen Initiative 09.503, "Stempelsteuer abschaffen und Arbeitsplätze schaffen", zu beraten. Die Kommission erhält so die Gelegenheit, den ganzen Themenbereich insgesamt zu beraten und zu entscheiden, was dann prioritär nach der Unternehmenssteuerreform III zu behandeln ist. Zudem hat, wie vorstehend erwähnt, der Ständerat diese Vorlage sistiert und seine Sistierung nicht aufgehoben. Folglich ist die Vorlage 2, "Bundesgesetz über die Stempelabgaben", an die Kommission zurückzuweisen.

Proposition de la commission
 Entrer en matière

Proposition Schelbert
 Ne pas entrer en matière

Proposition Müller Leo
 Renvoyer le projet 2 à la commission compétente avec mandat d'examiner ce projet conjointement avec l'initiative parlementaire 09.503, "Supprimer les droits de timbre par étapes et créer des emplois".

Abstimmung - Vote
 (namentlich – nominatif; 15.049/13183)
 Für Eintreten ... 137 Stimmen
 Dagegen ... 54 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Wir befinden nun über den Antrag Müller Leo, der die Rückweisung der Vorlage 2 an die Kommission verlangt.

Abstimmung - Vote
 (namentlich – nominatif; 15.049/13184)
 Für den Antrag Müller Leo ... 137 Stimmen
 Dagegen ... 52 Stimmen
 (2 Enthaltungen)

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Die Vorlage 2 ist somit an die Kommission zurückgewiesen worden.

AB 2016 N 496 / BO 2016 N 496

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Ziff. 2

Antrag der Kommission
 Streichen (Trennung der Vorlage, siehe Entwurf 2)

Antrag Schelbert
 Keine Teilung der Vorlage

Ch. 2

Proposition de la commission
 Biffer (séparation du projet, voir projet 2)



Proposition Schelbert
Ne pas scinder le projet

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Sie haben der Trennung der Vorlage soeben zugestimmt; Ziffer 2 in Vorlage 1 ist somit gestrichen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 15.049/13181)
Für Annahme des Entwurfes ... 138 Stimmen
Dagegen ... 52 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abschreibung - Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen - Adopté



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Différences - Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Ziff. 1 Art. 23a Abs. 1

Antrag der Kommission

... verzichten. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... wird das Volumen dieser Gewinne, das weiterhin in den Beta-Faktoren gewichtet wird, jährlich um ein Fünftel reduziert.

Antrag Hegglin Peter

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 23a al. 1

Proposition de la commission

... 31 décembre 2015. A partir de la deuxième année après l'entrée en vigueur de la modification du ... le volume des bénéfices qui est toujours pondéré avec les facteurs bêtas, sera réduit d'un cinquième chaque année.

Proposition Hegglin Peter

Adhérer à la décision du Conseil national

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Erlauben Sie mir ein paar Vorbemerkungen, bevor wir wirklich ins harte Tagesgeschäft einsteigen.

Die Unternehmenssteuerreform III ist in unserem Rat anlässlich einer ersten Beratung am 14. Dezember 2015 intensiv diskutiert worden. Der Nationalrat hat das Geschäft am 16. und 17. März dieses Jahres beraten und dabei eine beachtliche Anzahl ebenso beachtlicher Differenzen geschaffen. Es bleiben uns rund ein Dutzend Differenzen zu diskutieren. Mit Blick auf die heutige Traktandenliste und angesichts der politischen Bedeutung der Differenzen müssen wir uns ein bisschen sputen, wenn wir die Tagesordnungspunkte abtragen wollen. Ich werde mir deshalb alle Mühe geben, möglichst kurz zu bleiben, und ich lade Sie ein, ebenfalls auf allzu ausführliche steuerrechtliche Seminararien für Fortgeschrittene zu verzichten.



Trotzdem in aller Kürze zur Ausgangslage: Mit der Unternehmenssteuerreform III ging es ursprünglich darum, der internationalen Kritik Rechnung zu tragen und internationale Akzeptanz herzustellen, indem bei Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus bezüglich der kantonalen Steuern Steuerprivilegien beseitigt werden. Zweitens ging es darum, eine international kompetitive Unternehmenssteuerbelastung zu bewahren und damit eine Flucht hochmobiler Steuerpflichtiger zu verhindern bzw. auch in Zukunft ein attraktiver Standort für zuziehende Unternehmen zu sein. Schliesslich ging es auch noch darum, die finanzielle Ergiebigkeit der Unternehmenssteuer für Bund, Kantone und Gemeinden zu sichern. Es ist also ein ziemlich schwieriges Zieldreieck. Vor allem die Ziele einer kompetitiven Unternehmenssteuerbelastung und der Ergiebigkeit der Unternehmenssteuer stehen ja in einem gewissen Spannungsverhältnis. Hier politisch akzeptierte Gleichgewichte zu finden dürfte recht schwierig sein, und um dies zu erreichen, müssen Kompromisse eingegangen und muss auf Maximalforderungen verzichtet werden, und zwar von allen Seiten. So ist denn auch sowohl in der ständerätlichen als auch in der nationalrätlichen Debatte das geflügelte Wort des überladenen Fuders mehrmals gefallen.

Unsere Kommission hat sich an ihren Sitzungen vom 11./12. April und vom 2. Mai 2016 während insgesamt über acht Stunden intensiv mit den Differenzen auseinandergesetzt. Für eine Differenzbereinigung ist das relativ viel Zeit. Wir haben bei dieser Gelegenheit noch einmal eine Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz angehört. Die Finanzdirektorenkonferenz hat sich zusätzlich mit einem Schreiben vom 17. Mai 2016 an uns und an die Mitglieder des Nationalrates gewandt. Ich werde mir bei den einzelnen Differenzen erlauben, die jeweilige Position der Kantone zu erwähnen, ist es doch so, dass insbesondere im Ständerat der Stimme der Kantone sehr aufmerksam zugehört wird.

Aufgrund der Beschlüsse des Nationalrates hatte an der Sitzung vom 11./12. April eine satte Mehrheit unserer WAK im Rahmen einer Risikoabschätzung für den Fall einer Referendumsabstimmung den Versuch eines Kompromisses ins Auge gefasst. Dabei hätte insbesondere die Dividendenteilbesteuerung im Steuerharmonisierungsgesetz erneut diskutiert werden sollen. Das Konzept sah eine Mindestbesteuerung von 60 Prozent vor. Daneben hätte bezüglich der zinsbereinigten Gewinnsteuer dem Nationalrat gefolgt und die Tonnage Tax in eine separate Vorlage ausgliedert werden sollen. Zusätzlich sollte betreffend den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer am Beschluss unseres Rates festgehalten werden, also an einem um ein bisschen höheren Anteil, als ihn der Bundesrat seinerzeit vorgesehen hatte. Diesem Konzept wurde an der Sitzung vom 11./12. April mit 7 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Da aber bezüglich der Dividendenteilbesteuerung keine Differenz zwischen den Beschlüssen der beiden Räte besteht, musste die WAK einen Antrag auf Rückkommen an die Schwesterkommission stellen; sie hat diesen Antrag zuhanden der WAK-NR mit 10 zu 2 Stimmen verabschiedet. Das hat unsere WAK schon einmal gemacht, bei der Revision des Alkoholgesetzes - vielleicht erinnern Sie sich daran. Die WAK-NR allerdings lehnte seinerzeit ein Rückkommen unverständlicherweise ab, stellte aber kurz darauf in der gleichen Sache ihrerseits einen Rückkommensantrag, dem die WAK-SR selbstverständlich zustimmte.

Aufgrund der für die WAK-NR eher peinlichen Vorgeschichte ging die WAK-SR davon aus, dass im vorliegenden Fall dem Antrag zugestimmt werde. Es kam aber anders. Die WAK-NR hat den Antrag mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt. Ich kann Ihnen sagen - ich bin auch autorisiert worden, das zu sagen -, dass das Verständnis für diesen Entscheid in der WAK-SR gegen null tendierte. Der Entscheid der Schwesterkommission wurde als Affront und unfreundlicher Akt empfunden. Es fielen ziemlich deutliche Worte. Es hatte zur Folge, dass in einer ersten Runde gefasste vorbehaltene

AB 2016 S 246 / BO 2016 E 246

Beschlüsse - so sagt man dem, glaube ich, im Militär - noch einmal diskutiert wurden und dann zum Teil auch verworfen wurden. Das war in der zweiten Sitzung vom 2. Mai. Der Rückkommensantrag ist von unserer Schwesterkommission zwischen den beiden Sitzungen, zwischen dem 11./12. April und dem 2. Mai, abgelehnt worden. Das hat eben gewisse Auswirkungen und erklärt dann auch vielleicht ein paar auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinende Entscheide, die Ihnen jetzt unterbreitet werden. Es hat aber damit zu tun, dass der ursprünglich beabsichtigte Kompromiss oder das Konzept für einen möglichen Kompromiss eben geplatzt ist.

So viel zur Vorgeschichte und zur Ausgangslage. Damit können wir in die eigentliche Differenzbereinigung einsteigen.

Le président (Comte Raphaël, président): Pour la bonne forme, je vous informe que des techniciens de l'émission "10 vor 10" procèdent à des prises de vues depuis la tribune des visiteurs durant l'examen de cet objet. Ne soyez pas surpris si une caméra se trouve sur la tribune.



Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Wir befinden uns da nicht nur in der gesetzgeberischen Feinmechanik, sondern in der Mikromechanik. Ich versuche also, dieses Thema möglichst einfach und nachvollziehbar zu erklären, damit auch ich verstehe, was ich Ihnen hier jetzt erzähle.

Mit dem Wegfall der Steuerstatus unterliegen bisherige Statusgesellschaften einer höheren Besteuerung. Stille Reserven, die von einer Statusgesellschaft gebildet wurden, sollen gemäss Artikel 78g des Steuerharmonisierungsgesetzes gesondert besteuert werden. Dies soll im Ressourcenausgleich berücksichtigt werden. Damit soll ein schonender Übergang zum neuen Recht ermöglicht werden, und zwar ein schonender Übergang für die betroffenen Kantone.

Die allgemeine Anweisung an den Bundesrat, gemäss Entwurf des Bundesrates auf der Fahne, soll mit der Formulierung gemäss Nationalrat konkretisiert werden. Zusätzlich soll die vorgeschlagene Lösung auch für einen vorzeitigen freiwilligen Verzicht auf den besonderen Steuerstatus gelten; das scheint offenbar zunehmend zu einem Thema zu werden. Da war gesetzgeberisch keine Lösung vorgesehen, deshalb erfolgt diese Ergänzung.

Sie sehen, dass die WAK-SR noch einen Schlusssatz angehängt hat. Mit dieser Ergänzung im letzten Satz von Absatz 1 sollen eine degressive Berücksichtigung der Beta-Faktoren und damit eine Glättung des Übergangs zum neuen Steuerregime erreicht werden.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 1 Stimmen und in Übereinstimmung mit der Verwaltung, dem ergänzten Nationalratsbeschluss zuzustimmen. Die Kantone unterstützen den Antrag der WAK-SR, der auf einen ursprünglichen Antrag der WAK-NR zurückzuführen ist und der gemäss Verwaltung die optimalste Lösung für die sich stellenden Fragen darstellt.

Es gibt keinen Minderheitsantrag, und ich bin froh, wenn jetzt nicht noch irgendein Spontanantrag kommt, weil mich das in meinen Erklärungsmöglichkeiten doch an den Rand der Verzweiflung bringen würde.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich spreche hier im Namen einer "Minderheit" und auch als Vertreter des Kantons Zug. Ich mache Ihnen beliebt, der Variante des Nationalrates zu folgen. Sie trägt nämlich aus meiner Sicht der Tatsache, dass die Steuerpraxis in den Kantonen unterschiedlich ist, am ehesten Rechnung. Es ist nämlich wichtig, dass im NFA alle wesentlichen Konstellationen, die sich beim Übergang zur Unternehmenssteuerreform III und in deren unmittelbarem Vorfeld ergeben, sachgerecht und differenziert abgebildet werden. Schon immer war es das Ziel, beim NFA der tatsächlichen steuerlichen Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne durch die Kantone adäquat Rechnung zu tragen. Gerade bei einer derart wichtigen Zäsur, wie sie die Unternehmenssteuerreform III bringt, ist es besonders wichtig, die verschiedenen Konstellationen sachgerecht zu unterscheiden und zu berücksichtigen.

Neu schlägt jetzt die Kommission eine Ergänzung vor, die eine degressive Wirkung bei der Finanzkraftberechnung hat; das hat vorhin der Kommissionssprecher erwähnt. Die Anrechenbarkeit soll pro Jahr um einen Fünftel reduziert werden. Diese Reduktion wird der Steuerpraxis nicht gerecht. Bei einem Statuswechsel werden die aufgedeckten Reserven in der Regel über fünf Jahre, manchmal über zehn Jahre zur Abschreibung zugelassen, sie bewirken demzufolge eine tiefere Besteuerung über diese gesamte Dauer. Schon eine begrenzte Anrechnung über fünf Jahre ist ein Kompromiss. Mit dem Antrag der WAK-SR wird dieser Kompromiss überstrapaziert und die Wirkung weiter abgeschwächt. Das Steuerpotenzial ist somit bereits ab dem zweiten Jahr überhöht, weil den Abschreibungen nicht angemessen Rechnung getragen wird, und es wird dann, von Jahr zu Jahr ansteigend, zu hoch dargestellt.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Version des Nationalrates zu folgen.

Le président (Comte Raphaël, président): Monsieur Hegglin, je vous invite à déposer votre proposition, qui est de suivre le Conseil national, par écrit, et nous pourrions ouvrir le débat sur celle-ci.

Comme la parole n'est plus demandée, la parole est à Monsieur le conseiller fédéral Maurer, qui se situe exceptionnellement à l'extrême gauche; ce n'est pas parce que nous avons une divergence particulière, mais que c'est le seul micro qui fonctionne du côté du Conseil fédéral.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich scheine das Privileg zu haben, an einem Mikrofon zu sitzen, das funktioniert. Ich wünsche Ihnen vorab eine gute und erfolgreiche Session.

Zu Artikel 23a: Hier geht es um die Frage, wie die Kantone beim vorzeitigen Step-up in Bezug auf den Ressourcenausgleich behandelt werden sollen. Es geht darum, eine Lösung zu finden, die die Kantone alle gleich behandelt. Mit der Ergänzung, die Ihre Kommission angebracht hat, ist das aus unserer Sicht am besten gewährleistet. Der Vorschlag, den Ihre Kommission gemacht hat, ist den anderen Optionen, die aufgeführt wurden, überlegen, weil er eben die Kantone alle gleich behandelt und den Grundsatz einhält, dass die Steuerpolitik eines Kantons dessen Ressourcenpotenzial nicht beeinflussen darf. Er ist aus unserer Sicht technisch



so umsetzbar, auch wenn in der Umsetzung mit diesen Beta-Faktoren gewisse Annahmen getroffen werden müssen. Mit der degressiven Berücksichtigung der Beta-Faktoren wird schliesslich aber auch der Übergang zur neuen Unternehmensbesteuerung im Ressourcenausgleich abgedeckt. Diese Variante entspricht also dem Wunsch der Kantone. Sie wird von diesen unterstützt, weil sie am ehesten die Gewähr bietet, dass alle Kantone gleich behandelt werden.

Der Nationalrat hat eine Fassung formuliert, die jetzt auch von Herrn Hegglin aufgenommen wurde, die der Gleichbehandlung nicht im gleichen Ausmass entspricht. Meines Erachtens muss diese Unternehmenssteuerreform in enger Koordination mit den Kantonen erarbeitet werden. Mit der Lösung, die Sie ergänzt haben, die auch im Nationalrat schon zur Diskussion stand, werden Sie dem gerecht.

Ich bitte Sie also um Zustimmung zum Antrag Ihrer Kommission. Das wäre auch die Meinung des Bundesrates.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission ... 40 Stimmen

Für den Antrag Hegglin Peter ... 2 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 2 Ersatz eines Ausdrucks; Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 remplacement d'une expression; préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

AB 2016 S 247 / BO 2016 E 247

Ziff. 3 Art. 49 Abs. 4, 5

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 3 art. 49 al. 4, 5

Proposition de la commission

Biffer

Le président (Comte Raphaël, président): Ici, nous allons procéder à un débat général sur la question de la taxe au tonnage. Celle-ci concerne tant la loi sur l'impôt fédéral direct (art. 49), l'ensemble de la section 5 (art. 73 à 75, 81), que la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (art. 20, 28, 29b, 31a), de même que le projet 3, qui est un nouveau projet proposé par la commission. Nous faisons un seul débat sur ces trois textes. A la fin, nous prendrons une décision qui vaudra pour l'ensemble. Nous prendrons une décision d'abord sur la loi sur l'impôt fédéral direct, ensuite nous nous prononcerons sur l'entrée en matière sur le projet 3 puisqu'il y a une proposition de minorité.

Nous menons donc un débat général sur l'ensemble des dispositions relatives à la taxe au tonnage.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Die Tonnage Tax ist vom Nationalrat eingeführt worden. Es gibt offenbar einzelne - es handelt sich wirklich um einzelne - Kantone, die sich von deren Einführung einiges versprechen. Im Zusammenhang mit dieser Tonnage Tax sind allerdings zahlreiche Fragen aufgetaucht. So ist nicht klar, ob die Verfassungsmässigkeit gegeben ist. Es wurden auch Fragezeichen bezüglich einzelner Formulierungen gesetzt; diese Formulierungen müssten überprüft und allenfalls überarbeitet werden. Schliesslich wurde bemängelt, dass zu dieser Tonnage Tax keine Vernehmlassung durchgeführt worden ist; das müsste also noch gemacht werden. Daher stellte sich die Frage, ob man die Sache einfach integral streichen oder ob man sie allenfalls in dieser Vorlage streichen und dann in einer separaten Vorlage noch einmal zur Debatte stellen soll.

Die Kommission hat sich mit 9 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen für eine Streichung hier im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer entschieden. Wir haben ja teilweise in zwei Etappen entschieden. Doch in der ersten



Lesung hat die Kommission mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen für eine neue Vorlage und für Eintreten auf diese neue Vorlage gestimmt. Wir kommen dann nachher auf die Vorlage 3 zu sprechen, zu der es ein paar Wochen später ein etwas knapperes Ergebnis gegeben hat: Die Kommission hat in der zweiten Lesung, im Anschluss an die Ablehnung des vorhin erwähnten Rückkommensantrages durch die WAK-NR, mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat beschlossen.

Die Kantone unterstützen Festhalten am seinerzeitigen Beschluss des Ständerates, wonach auf die Einführung einer Tonnage Tax verzichtet werden soll. Als "Eventualantrag" soll gemäss Antrag der WAK-SR - Streichung aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Schaffung einer Vorlage 3 - verfahren werden. Doch im "Hauptantrag" schlagen Ihnen die Kantone, wie gesagt, vor, nicht auf die Sache einzutreten.

Eine Detailberatung der Formulierungen hat nicht stattgefunden, weil eben offenbar sehr viele, auch redaktionelle Unebenheiten vorliegen. Die Idee der Kommission ist eindeutig: entweder nicht darauf einzusteigen oder dann einzutreten und die Rückweisung zu beschliessen. Wenn dann der Bundesrat nach verfassungsrechtlichen Abklärungen, nach allfälligen redaktionellen Bereinigungen und nach gewalteter Vernehmlassung eine entsprechende Vorlage unterbreitet, steht es dem Parlament immer noch frei, der Vorlage zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Bezüglich der Vorlage 3 beantragt eine Minderheit Nichteintreten, und da es eine Minderheit Zanetti ist, wird mich Kollegin Fetz vertreten, damit ich nicht als gesplante Persönlichkeit im Raum stehe. Wie gesagt unterstützen die Kantone die Minderheit, also keine Einführung der Tonnage Tax.

Fetz Anita (S, BS): Ich rede auch direkt zur Vorlage 3 und beantrage Ihnen nicht nur das Auslagern der Tonnage Tax aus der Unternehmenssteuerreform III, sondern den gänzlichen Verzicht auf diese Gesetzesvorlage. Diese Schifffahrtssteuer bringt faktisch einem, wenn man grosszügig ist, vielleicht zwei, drei Kantonen etwas. Wir reden hier von einem Volumen von 5 Millionen Franken. Dafür wollen Sie ein ganzes Gesetz schaffen. Es hat zehn Artikel mit mehr als vierzig Absätzen, die Zeilen habe ich nicht gezählt; dies einfach die Information an jene, die sich immer über die Gesetzesflut, die Regulierungswut und das Bürokratiemonster beklagen. Sie schaffen nicht nur ein neunseitiges Gesetz, nein, es müssen dann auch noch die Gutachten über die Verfassungsmässigkeit und das Vernehmlassungsverfahren gemacht werden. Dann kommt die ganze parlamentarische Beratung. Allein das Verfahren wird mehr als 5 Millionen Franken kosten - ich nenne das einen Unsinn der gehobenen Klasse.

Ich beantrage Ihnen Nichteintreten, weil hier Aufwand und Ertrag in gar keinem Verhältnis stehen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Das Anliegen dieser Tonnage Tax wurde erst im Rahmen der Beratungen im Nationalrat eingebracht. Es ist insbesondere ein starkes Anliegen der Westschweizer Kantone, in denen es entsprechende Firmen gibt. Wir haben inzwischen verschiedene Gespräche mit den Kantonen, mit möglichen betroffenen Unternehmen geführt. Es gibt durchaus Aspekte, die dazu führen, dass man dieses Anliegen ernsthaft prüfen könnte. Es wäre aber sicher falsch, diesen Punkt jetzt unvorbereitet ins vorliegende Gesetz zu integrieren. Es geht letztlich darum, gute Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz zu schaffen. Wenn Sie noch einmal den Titel dieser Vorlage anschauen, dann stellen Sie fest, dass sie eben nicht "Unternehmenssteuerreformgesetz III" heisst - das ist die Abkürzung -: Sie heisst vielmehr "Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz". Das ist eigentlich das Ziel.

Offensichtlich ist das Anliegen einer Tonnage Tax für die Westschweizer Kantone von einiger Bedeutung. Nachdem es aber erst im Rahmen der Beratungen im Nationalrat eingebracht wurde, nicht näher geprüft wurde und nicht in der Vernehmlassung war, ist es sicher richtig, diesen Punkt hier zu streichen. Wir würden dieses Geschäft, wenn kein Widerstand erwächst, dann einmal genauer anschauen und eine Vernehmlassungsvorlage dazu erarbeiten, einfach, damit man diese Frage vertieft prüfen kann. Dann ist es auch möglich, die wirtschaftlichen, die steuerlichen Folgen auszuloten und in einem vertieften Gespräch noch einmal zu schauen, was in Bezug auf Ansiedlung oder Verbleiben von Firmen passieren könnte. Dieser Bereich ist tatsächlich in einem harten internationalen Wettbewerb und ist für die Schweiz nicht uninteressant. Es ist aber falsch, dieses Anliegen so aus dem Handgelenk heraus ins vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Ich empfehle Ihnen also hier auch, Ihrer Kommission zu folgen und diese Absätze zu streichen. Wenn kein Widerstand erwächst, würden wir das Anliegen aufnehmen und in eine Vernehmlassung schicken, wenn das alles einmal abgeschlossen ist. Man kann dann schauen, ob eine Regelung nötig ist, in welcher Form und wann. Diese Fragen müssten eingehend geklärt werden.

Wir sind der Meinung, dass wir hier Ihrer Kommission folgen und diese Absätze streichen sollten. Dann ist dieser Punkt nicht mehr in dieser Vorlage und kann später allenfalls wieder aufgenommen werden.



Angenommen - Adopté

AB 2016 S 248 / BO 2016 E 248

3. Bundesgesetz über die Tonnage Tax **3. Loi fédérale sur la taxe au tonnage**

Antrag der Mehrheit

Eintreten und Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag, die Verfassungsgrundlage der Tonnage Tax zu prüfen, die Formulierung der Bestimmungen zu überarbeiten und anschliessend bei den Kantonen und interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zum Entwurf durchzuführen.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Roberto, Berberat, Fetz, Föhn)
 Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière et renvoyer le projet au Conseil fédéral avec mandat d'examiner la base constitutionnelle de la taxe au tonnage, de remanier la formulation des dispositions correspondantes puis de mettre le projet en consultation auprès des cantons et des milieux intéressés.

Proposition de la minorité

(Zanetti Roberto, Berberat, Fetz, Föhn)
 Ne pas entrer en matière

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Le président (Comte Raphaël, président): Le conseil est ainsi entré en matière, et le projet 3 est renvoyé au Conseil fédéral. Nous revenons à l'examen du projet 1.

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Ziff. 3 Art. 59 Abs. 1 Bst. f, 1bis-1quinquies

Antrag der Mehrheit
 Streichen

Antrag der Minderheit

(Keller-Sutter, Caroni, Germann, Noser, Schmid Martin)
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 59 al. 1 let. f, 1bis-1quinquies

Proposition de la majorité
 Biffer

Proposition de la minorité

(Keller-Sutter, Caroni, Germann, Noser, Schmid Martin)
 Adhérer à la décision du Conseil national



Le président (Comte Raphaël, président): C'est une question qui concerne le capital propre de sécurité. Les décisions que nous prenons valent également pour les dispositions correspondantes de la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Es geht bei diesem Paket um die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Diese soll bei der direkten Bundessteuer obligatorisch eingeführt werden. Sie würde gegenüber der ursprünglichen bundesrätlichen Botschaft zu Mindereinnahmen von rund 260 Millionen Franken führen. Die Einführung im Steuerharmonisierungsgesetz wäre für die Kantone freiwillig. Je nachdem, wie viele Kantone teilnehmen würden, ergäben sich Einnahmehausfälle zwischen rund 50 Millionen Franken - dies der Anteil an der direkten Bundessteuer, der mit der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer für den Bund wegfallen würde, nämlich rund 20 Prozent - und über 340 Millionen Franken, wenn alle Kantone sie einführen würden. Diese Zahlen sind jeweils Schätzungen aufgrund einer statischen Betrachtungsweise. Über die technischen Details der zinsbereinigten Gewinnsteuer wurde bereits diskutiert.

In der ersten Lesung im Rahmen der Konzeptdebatte in der WAK wäre die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen worden; dies hätte Zustimmung zum Nationalrat bzw. Zustimmung zur Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer bedeutet. Nach dem Entscheid der Schwesterkommission zum Rückkommen und zum erwähnten Konzept beantragt Ihnen nun die Kommission mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung Festhalten am Entscheid des Ständerates und somit Ablehnung der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Dies erfolgt trotz gewissen Sympathien für dieses Institut - was Sie dem Abstimmungsergebnis der ersten Runde entnehmen können -, aber mit Blick auf die Mindereinnahmen von rund 260 Millionen Franken für den Bund und bis zu 340 Millionen Franken für die Kantone und mit Blick auf das vielzitierte überladene Fuder. Eine Minderheit hält an der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer fest. Der Antrag der Minderheit wird von Frau Keller-Sutter begründet.

Einfach noch ein Hinweis: Sollte der Minderheitsantrag durchkommen, bestünde keine Differenz zum Nationalrat. Das ursprüngliche Konzept und die Hoffnung, in einer zweiten Runde doch noch auf einen Kompromiss zählen zu können, würden sich also zerschlagen. Der jetzt schon tote Kompromiss würde zusätzlich noch einmal totgeschlagen; dies einfach, damit man weiss, was man macht. Wer die Türe zu einem Kompromiss offen halten will, darf der Minderheit nicht zustimmen.

Die Mehrheit der Kantone - nicht die Kantone, die Mehrheit der Kantone - teilt diese Beurteilung, begrüsst es also, keine Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer vorzunehmen. Eine Minderheit würde eine solche begrüssen. Das habe ich gesagt, damit da Offenheit und Transparenz hergestellt sind.

Ich beantrage Ihnen, festzuhalten gemäss Mehrheitsantrag in der zweiten Runde, nach geplattem Kompromiss.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Kollege Zanetti hat ausgeführt, dass die Mehrheit der Finanzdirektorenkonferenz die, wie ich jetzt sage, alleinige Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer ablehnt. Die FDK hatte sich ja bereiterklärt, dieses Instrument zu akzeptieren, wenn es mit dem Teilbesteuerungsverfahren gekoppelt ist, wie das ausgeführt wurde. Diese Frage war auch Teil eines Paketes, und ich persönlich habe diesen Kompromiss klar unterstützt. Nachdem die WAK-NR das Rückkommen jedoch abgelehnt hat, ist in dieser genannten Frage der Kompromiss mindestens im Moment und vielleicht auch für immer vom Tisch. Wir sind wieder zurück auf Feld eins, und die Minderheit, die ich vertrete, ist eigentlich jene Minderheit, die schon in der Wintersession die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer befürwortet hat. Von daher sehen wir keinen Anlass, materiell davon abzuweichen. Wir beantragen Ihnen also, dem Nationalrat zu folgen und die zinsbereinigte Gewinnsteuer einzuführen, die für die Kantone ja freiwillig wäre.

Zum einen gibt es eine starke Minderheit der Kantone, darunter die finanzstarken Kantone Waadt und Zürich, aber auch grosse andere Kantone wie beispielsweise der Aargau, die die zinsbereinigte Gewinnsteuer befürwortet. Nachdem diese auf kantonaler Ebene freiwillig eingeführt werden soll, haben die Kantone hier ein zusätzliches Instrument, eine weitere Möglichkeit, ihren Steuerstandort zu gestalten.

Ich bin ja Vertreterin eines Nehmerkantons im NFA, und mir ist es ein Anliegen, dass die finanzstarken Kantone, die die zinsbereinigte Gewinnsteuer fordern, diese auch bekommen. Ein wettbewerbsfähiger Steuerstandort ist im Interesse aller Kantone und letztlich der gesamten Volkswirtschaft, oder anders gesagt: Wenn Zürich und Waadt weiterhin stark bleiben, bleibt auch die Schweiz stark. Es ist ja auch nicht

AB 2016 S 249 / BO 2016 E 249

zufällig, dass Regierungsrat Maillard deshalb dazu aufgerufen hat, den Kantonen zu vertrauen.

Was die möglichen Ausfälle betrifft, die dieses zusätzliche Instrument mit sich bringen könnte, kann man





die Regulierungsfolgenabschätzung der Unternehmenssteuerreform III anschauen, die der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage gemacht hat. Er sagt aber auch, dass ohne die Zinsbereinigung der Bund mit signifikanten direkten und indirekten Steuerausfällen rechnen muss, weil es zu Abwanderungen kommen kann. Mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer kann dieses Steuersubstrat erhalten werden. Die Steuerausfälle, das wurde ausgeführt, liegen gemäss Vernehmlassungsbotschaft beim Bund bei rund 266 Millionen Franken. Allerdings hat der Bundesrat mit einem hohen Zins von 3 Prozent gerechnet. Aktuell dürfte der Zinssatz wohl eher bei 0,5 bis 1 Prozent liegen.

In der Zwischenzeit hat die Eidgenössische Steuerverwaltung zuhanden der WAK-NR berechnet, dass keine Mindereinnahmen resultieren, wenn der kalkulatorische Zinssatz auf dem Eigenkapital bei 0 Prozent oder sogar darunter liegt. Dabei darf wie erwähnt eben nicht vergessen werden, dass die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer in den Kantonen freiwillig erfolgen würde und dass dies auch dazu beitragen könnte, dass die Gewinnsteuersätze weniger stark gesenkt werden müssten.

Die Minderheit beantragt Ihnen zum ändern auch deshalb, dem Nationalrat zu folgen, weil die zinsbereinigte Gewinnsteuer einem breiten Anliegen der Wirtschaft entspricht. Ich kann auf eine Umfrage der Steuerverwaltung meines Kantons verweisen. Da wurden die Unternehmen danach befragt, welche Prioritäten sie bei der Unternehmenssteuerreform III setzen. Eine grosse Mehrheit der Betriebe hat angegeben, dass nebst der Absenkung der Gewinnsteuersätze, die ja kantonal erfolgen muss, die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer gewünscht wird. Das erstaunt nicht, denn es würden ja vor allem überdurchschnittlich gut eigenkapitalisierte KMU von einer Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer profitieren, aber auch die Holdinggesellschaften von KMU, die ja letztlich auch die Tätigkeiten der Betriebe finanzieren.

Das heisst also, dass die Eigenkapitalisierung gegenüber der Fremdkapitalisierung klar belohnt wird. Wenn man hier noch eine mittel- bis langfristige dynamische Betrachtung macht, dürfte sich herausstellen, dass sich die Massnahme auch lohnt. Denn es ist zu erwarten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erhalten bleibt oder sogar gesteigert wird. Gerade auch angesichts der Entwicklungen im internationalen Steuerrecht - Stichworte OECD und politisch exponierte Personen - sind global tätige Konzerne insbesondere an Standorten mit einem attraktiven steuerlichen Gesamtpaket betreffend Forschung, Entwicklung, Innovation, aber eben auch zinsbereinigte Gewinnsteuer interessiert.

Vieles spricht dafür, dass die Massnahme nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone und Gemeinden schnell zusätzliches Steuersubstrat abwerfen dürfte. Ich möchte Sie deshalb im Namen der Minderheit bitten, den Kantonen die Möglichkeit zur freiwilligen Gewährung der zinsbereinigten Gewinnsteuer einzuräumen. Damit tragen wir auch den unterschiedlichen Ausgangslagen der Kantone Rechnung.

Graber Konrad (C, LU): Es ist nicht üblich, dass im Rahmen der Differenzbereinigung noch grosse Debatten geführt werden. Es handelt sich hier aber um die meines Erachtens wesentlichste Differenz. Deswegen ist es gerechtfertigt, noch ein, zwei Voten abzugeben.

Wie bereits ausgeführt wurde, wird die zinsbereinigte Gewinnsteuer von der FDK grundsätzlich abgelehnt. Nach erfolgter Diskussion in Nationalrat und Ständerat wäre die FDK einstimmig bereit, einer fakultativen Einführung zuzustimmen, wenn die Teilbesteuerung der Dividenden auf mindestens 60 Prozent angehoben würde. Der Kommissionssprecher hat ausgeführt, dass es offensichtlich nicht möglich war, auf dieses Thema zurückzukommen. Die WAK-NR hat quasi das Gespräch verweigert, was zwischen den zwei Kammern völlig unüblich ist und aus meiner Sicht als unfreundlicher Akt zu beurteilen ist. Jedenfalls ist es kein lösungsorientierter Ansatz.

In dieser Frage gilt es zu unterscheiden. Erstens: Was wird von der Wirtschaft gewünscht? Den Ausführungen von Frau Kollegin Keller-Sutter habe ich nichts hinzuzufügen. Es trifft alles zu, es ist ein Anliegen eines grossen Teils der Wirtschaft. Zweitens: Was ist finanzpolitisch für den Bund, die Kantone und die Gemeinden verkraftbar? Da ist die Antwort ebenfalls relativ einfach: Es muss möglichst verkraftbare Ausfälle geben. Wir bewegen uns bereits bei über einer Milliarde Franken, wir sind mit Sparpaketen konfrontiert usw. Man kann sich überlegen, ob wir weiter an dieser Schraube drehen wollen. Drittens: Was ist bei einer Abstimmung mehrheitsfähig? Da bin ich der Auffassung: bestimmt keine vorlagenfremden Forderungen und auch keine Forderungen, die man auf einem Podium nicht einfach erklären kann. Ich erinnere an die knappen Ergebnisse bei der Unternehmenssteuerreform II, die nicht gross bestritten war, sich am Schluss aber zu einer Zitterpartie entwickelte. Mit einer knappen Mehrheit wurde diese Unternehmenssteuerreform II ins Trockene gebracht.

Für mich hätte das Konzept Ihrer Kommission, das heisst die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer und die Anhebung der Teilbesteuerung der Dividenden auf 60 Prozent, die besten Chancen bei einer Abstimmung. Die Unternehmenssteuerreform II mit ihren zu wenig beachteten Folgen würde teils rückgängig gemacht. Man darf ja heute das Wort "Unternehmenssteuerreform" schon fast nicht mehr in den Mund nehmen. Man ris-



kiert schon deshalb, weil das Thema negativ belastet ist, dass ein grosser Teil der Stimmberechtigten sich ablehnend verhält. Bei einer Zustimmung zu diesem Konzept stünden alle Kantone geschlossen dahinter. Die FDK hat sich ausdrücklich nochmals hinter dieses Konzept gestellt. Wir haben in der Kommission einen Brief der Finanzdirektoren der Kantone Zug, Zürich und Schwyz erhalten, die ebenfalls dieses Konzept explizit unterstützen würden. Economiesuisse würde diese Variante unterstützen, und wahrscheinlich, das muss man auch sehen, müssen alle Kantone bei einer Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer die teilweise massiven Steuertarifsenkungen ohnehin durch eine Teilbesteuerung der Dividenden kompensieren. Die 60 Prozent würden wohl in vielen Kantonen ohnehin Realität.

Zentral ist für mich in dieser Frage, dass die Unternehmen unter dem Strich insgesamt entlastet würden. Der Mindestbesteuerung von Dividenden würden Steuerreduktionen in sämtlichen Kantonen und zusätzlich die zinsbereinigte Gewinnsteuer gegenüberstehen, die vor allem auch für KMU einschenken. KMU, gerade Familienunternehmen, thesaurieren ihre Gewinne und würden so von der zinsbereinigten Gewinnsteuer sehr stark profitieren.

Ich bin heute gegen die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer ohne Kompensation oder Teilkompensation. Einem Teil der Wirtschaft, vertreten durch den Gewerbeverband, ist offensichtlich die Teilbesteuerung der Dividenden so wichtig, dass über andere Steuerreduktionen nicht einmal nachgedacht werden kann und man sogar zusammen mit der SP das Referendum in Betracht zieht. Eine Ablehnung der zinsbereinigten Gewinnsteuer heute wird dazu führen, dass sich auch der Nationalrat nochmals Gedanken machen kann, wenn er will, ob der Vorschlag der Finanzdirektorenkonferenz nicht zielführend wäre und einen allseits gangbaren Kompromiss darstellen könnte.

Die Initiative für diesen Kompromiss müsste aus meiner Sicht nun aber vom Nationalratsplenum kommen. Die WAK des Ständerates hat ihre Pflicht getan. Falls sich der Nationalrat in dieser Frage entsprechend seiner Kommission nicht bewegen will, ist aus meiner Sicht die zinsbereinigte Gewinnsteuer abzulehnen. Sie wäre zwar vonseiten der Wirtschaft gewünscht, würde aber diese Vorlage zu stark belasten. Wenn Sie diesem Konzept zustimmen, gibt es beispielsweise die Möglichkeit, dass natürliche Personen das Gleiche fordern würden. Das Gleiche fordern würde für sie heissen: "Ich fordere auf meinem Einfamilienhaus nicht nur den Abzug von Hypothekarzinsen, sondern auch noch

AB 2016 S 250 / BO 2016 E 250

den Abzug von fiktiven Zinsen auf selbsteingebrachtem Kapital." So wird es dann bei der Abstimmung tönen, wenn es keine Kompensation gibt.

Die Vorlage ist auch zu komplex. Wir haben uns an einem Beispiel darstellen lassen, wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer aussehen würde. Die Steuerverwaltung hat sechs Seiten gebraucht, um uns darzulegen, wie sie das dann handhaben würde. Sie haben einen Anfangsbestand, einen Schlussbestand in der Bilanz, einen Mittelwert. Sie müssen bei jeder Position die Kernkapitalquote kennen und anwenden, ein Kernkapital ausrechnen, jeweils differenzieren - beispielsweise bei flüssigen Mitteln -, was betriebsnotwendig ist, was nicht betriebsnotwendig ist, bei inländischen und ausländischen Obligationen differenzieren, was betriebsnotwendig ist, was nicht betriebsnotwendig ist. Das Gleiche gilt bei den Aktien, bei kotierten Aktien, übrigen Aktiven, beim Bauland, bei Villen, bei übrigen Liegenschaften usw. Sie hätten dann in unserem Beispiel ein Total Kerneigenkapital mit dem Buchstaben c dargelegt. Sie müssten dieses Kerneigenkapital nach der Formel "g gleich f mal (a minus d) durch a" verzinsen. Die Steuerverwaltung hat das halbe Alphabet gebraucht, um die Formeln darzustellen. Es ist also eine relativ komplexe Angelegenheit. Man kann das wollen. Die Wirtschaft will das, ich würde das auch unterstützen. Das wird aber sicher nicht zu einer Vereinfachung des Systems führen.

Das System ist auch nicht dauerhaft. Es wird politisch bereits international diskutiert. Der sicherste Weg ist der Weg der Steuerreduktion, den die Kantone auch begehen könnten.

Schliesslich entspricht diese zinsbereinigte Gewinnsteuer auch nicht dem Konzept der Unternehmenssteuerreform III. Wir sprechen von Inputförderung, Lizenzboxen; die wirken spezifisch. Diese Massnahme hier würde flächendeckend wirken, hätte grosse Mitnahmeeffekte zur Folge und würde auch zu entsprechenden Ausfällen bei Bund, Kantonen und Gemeinden führen.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist politisch zwar durchaus gewünscht, aber nur mit einer Kompensation oder Teilkompensation machbar. Wenn wir heute einer zinsbereinigten Gewinnsteuer zustimmen, verbauen wir die Möglichkeit für einen Kompromiss. Das würde die Unternehmenssteuerreform III ungebührlich belasten, macht die Vorlage absturzgefährdet und ist ohne Kompensation ein Fremdkörper in der Unternehmenssteuerreform III. Sie wäre aus meiner Sicht später mit einer Unternehmenssteuerreform IV weiterzuverfolgen, analog der Tonnage Tax.



Levrat Christian (S, FR): Pardonnez-moi d'intervenir à mon tour sur cette question en procédure d'élimination des divergences, mais je suis d'accord avec Monsieur Graber. Je crois que c'est le coeur du débat qu'il nous reste à mener. Il est intéressant de le mener avec l'attention nécessaire.

Notre collègue a dit tout le mal qu'il convenait de dire de la déduction des intérêts notionnels. Il l'a fait de manière très convaincante, en exposant que la comparaison avec des privés, qui, eux, ne peuvent pas déduire des intérêts fictifs sur une dette qui n'existe pas, était injuste. Il a expliqué que, sur le plan international, c'était un modèle qui allait être remis en question un jour ou l'autre. Il a considéré qu'il s'agissait d'un corps étranger, d'un "Fremdkörper", dans un texte et que cela n'avait rien à y faire, et qu'avec 260 millions de francs uniquement pour la Confédération, les pertes fiscales étaient trop importantes. J'ai bien entendu l'argument de Madame Keller-Sutter, qui a considéré qu'il fallait prendre des taux d'intérêt plus proches des valeurs qu'ils ont aujourd'hui. J'ai simplement noté, à la lecture des explications fournies par l'Administration des finances, qu'avec un taux d'intérêt de 1,5 pour cent, ce ne seraient plus 260 mais 500 millions de francs qui manqueraient à la Confédération. Donc, il me semble que l'on doit être là relativement prudent.

Pour l'instant, on a une question à 260 millions de francs à traiter: la déduction d'intérêts fictifs sur une dette qui n'existe pas vaut-elle ces 260 millions de francs? Le Conseil fédéral y avait répondu, puisqu'il s'était opposé dans un premier temps, avec la majorité des cantons, à la déduction des intérêts notionnels. Le Conseil des Etats, dans sa sagesse reconnue, s'y est lui aussi opposé et j'espère qu'il persistera dans cette voie.

La question qui me paraît, par contre, rester ouverte est celle d'un compromis, tel que celui qui a été formulé par le rapporteur et par Monsieur Konrad Graber, un compromis qui verrait augmenter l'imposition partielle des dividendes de 50 à 60 pour cent, en échange de l'introduction de la déduction des intérêts notionnels.

Pour apprécier la valeur de ce compromis, il faut peut-être prendre un peu de distance, marquer un temps d'arrêt, se souvenir du point de départ de cette réforme de l'imposition des entreprises III.

Lorsque le Conseil fédéral l'a soumise à la consultation, il avait alors l'ambition que la réforme soit neutre sur le plan fiscal. Il proposait une compensation des pertes fiscales pour la Confédération en passant, soit par une augmentation de la TVA, soit par une introduction d'un impôt sur les gains en capitaux, un impôt que nous avions soutenu à l'époque, mais qui avait été contesté dans le cadre de la procédure de consultation et que le Conseil fédéral avait laissé tomber.

Ensuite, le Conseil fédéral a revu son ambition à la baisse, puisque dans le message il ne parlait plus de TVA, ni d'impôt sur les gains en capitaux, mais qu'il proposait une augmentation de l'imposition partielle des dividendes à 70 pour cent sur le plan fédéral. C'était une réforme très onéreuse, de l'ordre de 800 millions de francs, tant et si bien qu'en commission nous avions proposé à l'époque, en tant que minoritaires, une augmentation de cette imposition partielle des dividendes à 80 pour cent, et même à 100 pour cent, et une baisse correspondante du soutien qui était accordé aux cantons, de manière à maintenir l'équilibre. Malheureusement, le pire était devant nous sous l'angle des finances de la Confédération puisque, si je fais aujourd'hui le bilan, après une lecture entière de ce projet de loi, je dois constater que nous avons augmenté la part versée aux cantons, que nous avons introduit une superdéduction pour les dépenses de recherche et de développement, la possibilité de déduire davantage que ce que les entreprises auront dépensé à ce titre, que, à ce stade, nous n'aurons plus de correction de l'imposition partielle des dividendes et que le Conseil national nous propose aujourd'hui une déduction des intérêts notionnels.

On objectera que l'abolition partielle du droit de timbre n'est plus dans le projet. Je relèverai simplement qu'elle n'est pas complètement abandonnée: elle a été reportée à des débats futurs. Et non seulement elle a été reportée, c'est-à-dire qu'elle existe encore, mais elle a aussi été multiplié par dix, puisqu'on ne parle plus uniquement du droit de timbre sur les émissions, mais de la suppression de l'ensemble des droits de timbre, ce qui engendrerait des pertes fiscales de l'ordre de 2,3 milliards de francs; des pertes de 2,3 milliards de francs, si j'en crois les médias, qui auraient été décidées en un quart d'heure par notre commission soeur.

Pour moi, cette réforme conduit à une sous-fiscalisation inexplicable des bénéfices des grandes entreprises. Malgré l'imposition minimale que nous introduisons, nous serons en moyenne, au final, à une imposition réelle de l'ordre de 3 pour cent pour les entreprises qui auront optimisé leur fiscalité.

Cette réforme conduit également à une sous-fiscalisation des dividendes, cela a été reconnu par le Conseil fédéral - évidemment dans une période antérieure. A 50 ou 60 pour cent d'imposition des dividendes, nous sommes confrontés à une sous-imposition qui est difficilement explicable, à un moment où l'imposition sur le bénéfice des entreprises dans les cantons est revue massivement à la baisse.

Comme je considère qu'il est déraisonnable de pratiquer la politique du pire, comme je considère qu'il est absolument nécessaire de trouver dans cette affaire un compromis pour essayer d'obtenir une réforme équilibrée, il va de soi que je m'opposerai à la déduction des intérêts notionnels et que, le cas échéant, si le Conseil national veut bien revoir sa copie,



AB 2016 S 251 / BO 2016 E 251

je soutiendrai une correction de l'imposition partielle des dividendes. Je souhaite simplement rendre ici les choses transparentes. On ne peut pas faire un compromis avec soi-même; il est nécessaire de faire un compromis avec les critiques du projet, et en l'espèce on est loin d'y aboutir.

Germann Hannes (V, SH): Ich habe die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer von Anfang an gutgeheissen und stehe nach wie vor im Grundsatz dahinter. Natürlich hätte ich auch gerne zu einer Kompromisslösung Hand geboten, mit der wir die Kantone hätten an Bord holen können. Nun hat uns der Nationalrat das verweigert. Das macht dieses Instrument aber nicht schlechter. Es ist ein sinnvolles Instrument, das, wie Herr Bundesrat Maurer gesagt hat, massgeblich zur Attraktivität und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz beitragen kann. Dabei bleibt es.

Was können wir tun? Wir haben eine Erklärung erhalten, einen Beschrieb der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wie diese kalkulatorischen Zinsen auf dem Sicherheitseigenkapital berechnet werden. Es hat auch eine Delegationsnorm drin, die noch einigen Spielraum für die Steuerverwaltung offenlässt. Im Detail kann man noch nicht genau sagen, wie das dann herauskommt. Aber auf jeden Fall wissen wir von der Wirtschaft her, dass es für die Finanzierung innerhalb von Konzerngesellschaften eben wichtig wäre, dieses Instrument zu haben, von dem allenfalls auch die KMU profitieren könnten. Darum wäre das, was Herr Graber angesprochen hat, nach wie vor der richtige Schritt: dass man hier etwas gibt, ein neues, attraktives Instrument. Die andere Seite muss dann aber auch bereit sein, etwas dafür zu geben. So ist das in der Politik.

Wir sind ja noch nicht ganz am Ende der Beratungen. Ich trete jetzt gleichwohl für die Minderheit ein, weil das Instrument aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist. Denn, sehen Sie, man kann sagen: Wenn das Unternehmen z. B. 100 Millionen Franken Eigenkapital und 200 Millionen Franken Fremdkapital hat, dann kann es die Zinsen auf dem Fremdkapital selbstverständlich abziehen. Wenn das Unternehmen nun aber 200 Millionen Franken Eigenkapital und bloss 100 Millionen Franken Fremdkapital hat, kann es weniger Zinsen abziehen. Es ist dafür aber - ganz im Interesse unserer Volkswirtschaft und der Arbeitsplätze - stärker kapitalisiert. Dafür kriegt es noch nichts. Wenn es aber überkapitalisiert ist, wenn es sogenannt schwer ist, wie das auch viele KMU sind, dann ist es doch richtig, dass man auf einem Teil dieses Kapitals, auf dem überschüssigen, einen kalkulatorischen Abzug machen kann. Das Unternehmen könnte ja sonst einfach den Spiess umdrehen und sagen, es nehme mehr Fremdkapital auf und ziehe dafür die Aufwendungen ab. Ob das dann sinnvoller ist, das überlasse ich der Beurteilung jedes Einzelnen. Mir scheint es eine gute Sache zu sein.

Ebenfalls dafür spricht, dass auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben das durchaus so gesehen hat. Man hat einem entsprechenden Antrag ursprünglich mit 8 zu 3 Stimmen zugestimmt, aber in der Meinung, die WAK des Nationalrates würde uns dann Hand bieten, um eine Ausgleichsmassnahme im Sinne des Wunsches der Kantone zu machen. Das hat sie uns verweigert. Das Instrument wird aber deswegen nicht schwächer. Wir haben einfach in der Abstimmung mehr und allenfalls gewichtigere Gegner, was auch bei mir ein mulmiges Gefühl zurücklässt. Wenn ich hingegen die Stimmen aus der Wirtschaft höre, dann scheint mir bei dynamischer Betrachtung, dass sich die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer unter dem Strich ganz sicher bezahlt machen wird. Das stärkt nun wirklich den Standort Schweiz und verhindert, dass Kapitalfinanzierungen künftig im Ausland abgewickelt werden. Wir wollen diese in der Schweiz behalten, wir wollen sie in der Schweiz stärken, und wir wollen Unternehmen, auch KMU, die stark eigenkapitalisiert sind und somit stabile Arbeitsplätze anbieten können.

Das alles bringt mich zum Schluss, dass wir der Minderheit und der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer zustimmen sollten.

Fetz Anita (S, BS): Die Suche nach einem Kompromiss in allen Ehren, aber wir müssen natürlich schon auch inhaltlich darüber reden, worum es bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer geht. Vergessen Sie nicht, dass es sich hier um reine Finanzierungsaktivitäten auf Kapital handelt. Ich weiss nicht, wie Sie der Bevölkerung vermitteln wollen, weshalb dies gefördert werden soll.

Übrigens: Die gesamte Wirtschaft wird davon nicht profitieren; es wird ein winziger Teil der Finanzwirtschaft davon profitieren, nicht aber die produzierende Industrie und schon gar nicht der Bereich der KMU. Es mag sein, dass die produzierende Industrie dann ein wenig von Steueroptimierungen profitieren kann, wenn sie Konzernform hat. Diese Finanzierungsaktivitäten sind aber volkswirtschaftlich - ich betone: volkswirtschaftlich - unbedeutend. Es geht um ganz wenige hochspezialisierte, einzelne Arbeitsplätze. Ich finde es doch sehr schwierig, der Bevölkerung zu erklären, wieso man dafür dynamische Risiken, also unberechenbare Finanzausfälle, in Kauf nehmen soll; dies umso mehr, als die zinsbereinigte Gewinnsteuer bei statischer Betrachtung ja bereits gewaltige Ausfälle für Bund und Kantone bringt, nämlich etwa 260 Millionen Franken für den Bund



und bis zu 340 Millionen Franken für die Kantone. Ich verstehe einen städtischen Finanzdirektor, wenn er zum Instrument der zinsbereinigten Gewinnsteuer sagt: "Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist ein Schuss in die Dunkelheit mit verbundenen Augen." Niemand, weder die Steuerverwaltung noch die kantonalen Finanzdirektoren, noch unser Finanzminister, kann wirklich voraussehen, was die zinsbereinigte Gewinnsteuer in der dynamischen Entwicklung alles auslösen wird.

Hinzu kommt noch, dass ich immer wieder staune, wenn Sie sonntags über den Bürokratieaufwand gross ausrufen und dann am Werktag, wenn wir Session haben, das alles plötzlich vergessen, obwohl der NID mit einem gigantischen administrativen Bürokratieaufwand verbunden sein wird. Kollege Graber hat das hervorragend dargestellt. Jetzt stellen Sie sich mal vor, wie viel zusätzliche Steuerangestellte auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene es braucht, um diese grandiosen Faktoren zu berechnen. Es lohnt sich einfach nicht.

Zudem - das ist mein letzter Punkt - möchte ich Sie davor warnen zu meinen, das sei jetzt das Ei des Kolumbus. Jene, die sich mit dem Geschäft à fond beschäftigt haben, wissen ganz genau, dass die zinsbereinigte Gewinnsteuer mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht Beps-konform ist, also international kaum lange überdauern wird. Daher bin ich überzeugt, dass es sich gar nicht lohnt. Die Gefahren sind viel zu gross. Die Gefahr der Ausfälle ist zu gross, und die Gefahr, dass es international als Schlaumeierei dastehen wird, ist auch zu gross. Deshalb ist klar, dass wir der Mehrheit zustimmen sollten.

Bischof Pirmin (C, SO): Es ist ja schon etwas paradox: Wir sprechen seit Monaten über eine Steuerreform, die eigentlich niemand hier drin wollte. Die Schweiz ist quasi gezwungen worden, eine Unternehmenssteuerreform vorzunehmen, weil sie ihr heutiges, an sich gut funktionierendes Steuersystem inklusive einer Reihe ausgefeilter Privilegien abschaffen muss.

Wir müssen dieses Schiff jetzt konstruieren. Ich bin auch Ihrer Auffassung, dass wir ein wirtschaftstaugliches Schiff konstruieren müssen, also eine Reform, die nicht die Mängel verursacht, die durch eine Abschaffung der Statusgesellschaften entstehen würden. Wir müssen ein wirtschaftstaugliches Schiff konstruieren, aber wir müssen vor allem ein Schiff konstruieren, das am Schluss hochseetauglich ist. Es nützt uns gar nichts, wenn wir einen wunderschönen kleinen Lastkahn konstruieren und diesen dann derart überlasten, dass er absäuft. Das ist das Risiko, das wir bei der jetzigen finanziellen Wetterlage eingehen.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer wie auch die Abschaffung der Emissionsabgabe sind sinnvolle Massnahmen. Ich bin auch durchaus bereit, darüber zu diskutieren, ob die Tonnage Tax für unseren Wirtschaftsstandort nicht doch etwas Taugliches sein könnte. Wahrscheinlich sind das an sich

AB 2016 S 252 / BO 2016 E 252

alles taugliche Massnahmen. Aber wenn wir all das jetzt in ein einziges Schiff hineinpacken und es durch das Gewitter einer Volksabstimmung fahren lassen müssen, haben wir keine oder nur sehr geringe Chancen.

Wie hoch die finanziellen Ausfälle sind, ist relativ klar; das Departement hat es der Kommission vorgerechnet. Wenn die damaligen Steuersätze gelten, sind es allein auf Bundesseite über 250 Millionen, bei den Kantonen und Gemeinden sind es bis zu 350 Millionen Franken. Sie haben heute einen Brief des Schweizerischen Städteverbandes bekommen, der alleine bei den Kommunen mit Ausfällen von bis zu 550 Millionen Franken rechnet. Ich weiss nicht, welche Zahlen stimmen, aber die Ausfälle werden erheblich sein.

Wenn Sie vor einer Volksabstimmung mit fiktiven Zinsen Steuerabzüge begründen wollen, muss Ihre Argumentation doch relativ stark sein. Ich rechne damit, dass es zu einem Referendum kommen wird - leider -, aber ich werde es sicher nicht unterstützen. Ich bin der Meinung, dass es unsere Schuldigkeit ist, hier eine Vorlage zu einer tauglichen Unternehmenssteuerreform zu konstruieren, die unseren Wirtschaftsstandort weiterträgt. Das bringen wir nur fertig, wenn wir jetzt zumindest eine Differenz zum Nationalrat schaffen. Wenn wir keine Differenz schaffen, ist die Frage wirklich erledigt: Dann haben wir hier einen überladenen Lastkahn beschlossen, der im Gewitter schwierig zu verteidigen sein wird.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Eigentlich hat ja die Begründerin des Minderheitsantrages alles sehr sachlich vorgebracht, sodass man nicht allzu viel beizufügen hätte. Aber die Diskussion hat jetzt doch gewisse Emotionen zutage gefördert, sodass sich aufdrängt, hier einiges wieder klarzustellen.

Man muss hier weder von einem "überladenen Lastkahn" noch von einem "Bürokratiemonster" sprechen, sondern sachlich von der eigentlichen Ausgangslage ausgehen, wonach die Kantone dieses Instrument wünschen. Sie wünschen sich dazu aber noch eine Gegenfinanzierung. Es ist also nicht nur die Wirtschaft, die sich dieses Instrument wünscht, sondern es sind auch die Kantone, die zudem eine Gegenfinanzierung wünschen. Wir bieten ihnen ja eine Gegenfinanzierung, indem wir den Kantonsbeitrag erhöhen - notabene bedingungs-



los; sie bekommen mehr Geld über den Kantonsbeitrag. Die Kantone haben uns auch gesagt, wie sie die Gegenfinanzierung machen. Im Schreiben steht nämlich drin, dass, wenn die Dividendenbesteuerung nicht auf 60 Prozent hochgehe, sie es von sich aus sowieso tun würden. Das ist der Inhalt. Insofern besteht sachlich eine sehr, sehr kleine Differenz, sodass es keinen Sinn macht, hier grosse Emotionen aufscheinen zu lassen. Wenn man den Kantonen schon Geld gibt - im Föderalismus bedingungslos, das machen wir, indem wir den Beitrag erhöhen -, dann könnte man ihnen doch ohne grosse Probleme auch zumuten, dass sie die Dividendenbesteuerung in ihrem Hoheitsgebiet autonom beschliessen dürfen. Das ist eigentlich die Differenz. Ich bin mit dem Kommissionssprecher einverstanden und sage, dass es klug gewesen wäre, wenn die Nationalratskommission dem Rückkommen zugestimmt hätte. Dann hätten wir nämlich alle Sachverhalte hier auf dem Tisch, sodass wir alles ausführlich ausdiskutieren könnten. Nun, unsere Schwesterkommission hatte diese Klugheit nicht. Wie es im Leben so ist: "Dr Gschider git nah und dr Esel blibt stah", so heisst das Sprichwort. Es macht keinen Sinn, hier im Rat eine Eselei zu beschliessen. Der Sachverhalt ist jetzt der, dass Sie, wenn Sie der Minderheit Keller-Sutter nicht zustimmen, wichtigen Kantonen die Türe zuschlagen bezüglich eines Instruments, das sie brauchen und das im Interesse der gesamten Schweiz wäre. Das ist der ganze Sachverhalt.

Daher bitte ich Sie, die Emotionen herauszunehmen und bei der Sache zu sein. Sachlich gesehen verdient der Antrag der Minderheit, hier die Mehrheit der Stimmen zu erhalten. Wir werden dieses Gesetz ohne Probleme auch durch eine Volksabstimmung kriegen, ohne dass es grosse Streitereien gibt. Wer hier behauptet, die zinsbereinigte Gewinnsteuer sei entscheidend in der Volksabstimmung, wird, glaube ich, noch staunen ob des Ausgangs der Volksabstimmung.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich versuche es nochmals und schliesse mich dieses Mal auch der Minderheit Keller-Sutter an, klar wissend, dass ich mit meinem Votum einer Minderheit der Kantone folge. Und zwar beantrage ich Ihnen, der vom Nationalrat beschlossenen Version zur zinsbereinigten Gewinnsteuer zu folgen, weil dies eine Ersatzlösung für heute geltende Bestimmungen für die Statusgesellschaften der Swiss Finance Branch ist.

Ohne die zinsbereinigte Gewinnsteuer beinhaltet die Unternehmenssteuerreform III keine Lösung für diese Gesellschaftsformen. Die anderen Sonderlösungen decken diese Bedürfnisse nicht ab. Dabei geht es um einen aus steuerlicher Sicht substanziellen Bereich, belaufen sich doch die Steuererträge beim Bund auf 236 Millionen Franken bzw. auf 98 Millionen Franken bei den Kantonen. Davon machen die Finanzierungsaktivitäten der Swiss Finance Branch beim Bund 151 Millionen Franken und bei den Kantonen 81 Millionen Franken aus und jene der Holdinggesellschaften beim Bund doch immer noch 85 Millionen Franken und bei den Kantonen 17 Millionen Franken. Dazu kommen noch indirekt generierte signifikante Steuereinnahmen von Dienstleistungserbringern, Finanzdienstleistungen, Rechts- und Steuerberatung, der Revision und des Geschäftstourismus. Dieser Bereich konnte nicht substanziiert werden, aber es ist sicher ein recht ansprechender Betrag.

Bei den Finanzierungsaktivitäten der Swiss Finance Branch kann man davon ausgehen, dass dieses Steuersubstrat vollständig ins Ausland abwandert, wenn es keine Ersatzmassnahmen gibt. Die Finanzierungsaktivitäten der Holdinggesellschaften dürften etwas weniger mobil sein, sodass sie nicht vollständig abwandern dürften, wenn es keine geeignete Ersatzmassnahme für Finanzierungsaktivitäten gäbe. Von daher kann ich die geschätzten Einnahmen aus Finanzierungsaktivitäten der Swiss Finance Branch vollständig mit den geschätzten Mindereinnahmen aus der zinsbereinigten Gewinnsteuer verrechnen. Bei den Einnahmen aus Finanzierungsaktivitäten der Holdinggesellschaften erscheint demgegenüber eine Verrechnung zu 50 bis 80 Prozent realistischer zu sein als eine zu 100 Prozent. Daraus ergibt sich ein statischer Saldo von 102 bis 128 Millionen Franken weniger. Es sind also nicht die 260 Millionen Franken, die jetzt immer genannt wurden. Diese Summe reduziert sich aufgrund der vorhin beschriebenen Massnahmen, deren Folgen ich aber leider nicht näher quantifizieren kann.

Die Beträge gelten aber immer nur dann, wenn alle Kantone die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen. Wenn nur der Bund die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführt, reduzieren sich die Ausfälle bei den Kantonen auf 55 Millionen Franken. Diese Beträge basieren auf einer zehnjährigen Bundesobligation mit einer Rendite von 2,5 Prozent. Aufgrund der aktuellen Situation mit tiefen Zinsen würden sich die Ausfälle markant reduzieren. Bei einem Zinssatz von 0 Prozent belaufen sie sich noch auf 52 Millionen beim Bund; wenn alle Kantone die Massnahme einführen, belaufen sie sich auf 68 Millionen Franken. Bei einer Nettobetrachtung könnten sogar Mehrerträge erwartet werden. Weiter ist zu beachten, dass die Steuerentlastungen vor allem bisher nicht privilegiert besteuerten schweizerischen Unternehmen zugutekämen.

Um die Auswirkungen sämtlicher Massnahmen der Unternehmenssteuerreform III abzufedern, war eine Gegenfinanzierung über eine Harmonisierung der Dividendenbesteuerung geplant. Leider hat der Nationalrat



diese Gegenfinanzierung abgelehnt. Auch ich bedaure dies sehr; ich glaube, er hat dem Geschäft einen Bärendienst erwiesen. Deshalb dürfte die Unternehmenssteuerreform III einen schweren Stand haben, und zwar - wir haben es heute gehört - hier im Ständerat, aber auch in einem Referendum. Deshalb habe ich versucht, jetzt eine Gewichtung der zinsbereinigten Gewinnsteuer vorzunehmen - ich habe es Ihnen vorgängig ja dargelegt. Ich behaupte, dass die Bilanz gar nicht so schlecht ist; ich sehe nämlich eher Vorteile. Ich wehre mich

AB 2016 S 253 / BO 2016 E 253

deshalb dagegen, dass nur die zinsbereinigte Gewinnsteuer in Geiselhaft genommen wird und die Zustimmung ultimativ mit der Harmonisierung der Dividendenbesteuerung verbunden bzw. ein Referendum von dieser Frage abhängig gemacht wird. Auch diverse andere Massnahmen führen zu Mindereinnahmen. Bei der Dividendenbesteuerung erreichen zudem heute schon zehn Kantone die Marke von 60 Prozent. Die Gegenfinanzierung würde also nur noch bei 16 Kantonen zur Anwendung kommen.

Wie gesagt, die Anwendung der zinsbereinigten Gewinnsteuer ist für die Kantone fakultativ, dürfte aber vor allem bei Finanzierungsstandorten relevant sein. In der Vernehmlassung haben sich die Kantone Zürich, Schwyz, Zug, Schaffhausen, Aargau und Waadt dafür ausgesprochen. Gerade Kantone mit einer starken Ausprägung internationaler Konzernfinanzierungsfunktionen können sich spezifisch verbessern, ohne eine generelle Steuersenkung vorzunehmen. Die generelle Senkung der Unternehmensbesteuerung ist ja das Teure bei der Unternehmenssteuerreform III. Das führt ja immer zu hohen Ausfällen. Wie wir auch vorhin gehört haben, wurden sie auf gegen 2 Milliarden Franken berechnet.

Wie die Patentbox und die Abzüge für Forschung und Entwicklung erlaubt auch die zinsbereinigte Gewinnsteuer den Kantonen punktuelle Steuererleichterungen, die weniger Steuerausfälle zur Folge haben. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer wirkt sich für jene Gesellschaften, die von den Massnahmen profitieren, ähnlich aus wie eine allgemeine Gewinnsteuersenkung. Somit sind die zinsbereinigte Gewinnsteuer und eine allgemeine Steuersenkung teilweise Substitute. Gerade den Kantonen mit bedeutenden Finanzierungsfunktionen könnte diese Regelung grosse Vorteile bringen. Sie würde spezifisch wirken, und Mitnahmeeffekte könnten verringert werden. Im Rahmen des von der Reform vorgegebenen Massnahmenpakets sind die Kantone in ihrer Steuerstrategie autonom. Die Frage, welche Steuerstrategie für den einzelnen Kanton passend ist, ist aufgrund seiner spezifischen Ausgangslage, seines Stärken-Schwächen-Profiles und der sich daraus eröffnenden Chancen und Risiken optimal zu entscheiden. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer könnte eine Brücke bilden, spezifische Angebote machen zu können und wenige generelle Steuersenkungen vornehmen zu müssen. Die durch die Unternehmenssteuerreform III bedingten Ausfälle berechneten sich bekanntlich immer aufgrund der generellen Senkung der Unternehmensbesteuerung auf 12 oder 13 Prozent und eben nicht aufgrund der spezifischen Massnahmen.

Besten Dank dafür, dass Sie der Minderheit folgen.

Ettlin Erich (C, OW): Keine Angst, Herr Zanetti, ich werde keinen Steuerrechtsvortrag halten, und man kann es ja auch nicht einfach erklären. Ich verstehe das gut. Aber keines der Programme kann man einfach erklären: Die Patentbox ist nicht einfach, und der NID ist auch nicht einfach. Trotzdem möchte ich das doch ein bisschen unterstützen. Der NID ist ein gutes Instrument, und wenn wir von fiktiven Abzügen sprechen, verstehen das die Leute schon. Wir haben ja auch fiktive Einkommen. Wir versteuern ja den Eigenmietwert. Da ist, soviel ich weiss, keine Miete zu bezahlen. Das kann man auf zwei Seiten sehen. Ich glaube, man versteht das schon.

Man muss auch sehen, dass man ja nicht einfach auf nichtgewährte Schulden Zinsen als Abzug gibt, sondern man gibt auf das Eigenkapital einen theoretischen Zins und belohnt damit die Unternehmen, die Eigenkapital angehäuft haben und damit auch für die Volkswirtschaft eine sichere Basis bieten. Das ist ja nicht ein völlig abstruses Thema. Wenn man sich vielleicht einmal vergaloppiert hat, muss man sich zwischendurch fragen: Wie komme ich überhaupt dahin, wo ich bin?

In der Botschaft von 2015 steht ja, dass ein Element der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III die Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge ist, die den internationalen Standards entsprechen. Wenn die zinsbereinigte Gewinnsteuer definiert werden muss, dann ist es genau das: Der Standard gilt für mobile Erträge, und er ist international akzeptiert. Man muss sagen, dass auch in der Botschaft die Finance Branches erwähnt wurden, und dort rechnet man mit Abwanderung, und zwar bezüglich der Erträge in der Höhe von 180 Millionen Franken. Es ist also nicht so, dass wir nur Ausfälle durch die zinsbereinigte Gewinnsteuer haben, sondern wir hätten sie sowieso. Wir können das Rad der Zeit nicht zurückdrehen, wir müssen etwas machen.

Noch zu Kollegin Fetz: Sie haben gesagt, das seien nur wenige Gesellschaften und wenige Arbeitsplätze. Das ist natürlich nicht so. Das sind vielfach auch Konzernfinanzierungsgesellschaften, die interessante Arbeitsplät-



ze nach sich ziehen. Wir sollten Standortpolitik auch mit solchen Instrumenten machen, denn im Idealfall werden die Konzerne in der Schweiz angesiedelt, und sie finanzieren sich wettbewerbsfähig von der Schweiz aus. In der Schweiz sollte die Finanzierungszentrale sein. Dafür braucht sie Mittel, sie braucht Instrumente, und die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist das beste Instrument.

Dann ist es ja heute schon so, dass die Schweizer Konzerne konzernintern Darlehen-, aber auch Leasing- und Factoring-Finanzierung machen. Diese Instrumente muss man über die zinsbereinigte Gewinnsteuer zur Verfügung stellen. Es ist gemäss Absatz 1ter auch vorgesehen, Darlehen-, Factoring- und Leasing-Finanzierung zu machen. Es ist also ein gutes Instrument, wir sollten ihm wirklich zustimmen.

Sie haben gesagt, Frau Fetz, das sei ein Schuss in die Dunkelheit, und zwar blind ins Dunkle geschossen. Aber die Unternehmenssteuerreform III per se ist schon ein Schuss ins Dunkle, weil man uns Instrumente wegnimmt. Ich vergleiche es mit Basejumping: Sie stehen oben, und man nimmt Ihnen die Fallschirme weg, die Sie bis jetzt benutzt haben, und gibt Ihnen ein paar neue. Da will ich doch so viele neue Fallschirme wie möglich. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist einer davon. Basejumping mit vielen Sicherheiten, das ist es, und nicht ein Schuss ins Dunkle.

Ich motiviere Sie, den Minderheitsantrag anzunehmen und für die zinsbereinigte Gewinnsteuer zu stimmen.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Ich habe mich bei der Vorstellung dieser Differenz, wie es sich für eine Differenzbereinigung gehört, sehr kurzgefasst. Sie haben jetzt die Vor- und Nachteile dieser zinsbereinigten Gewinnsteuer ausführlich, wortreich und blumig dargestellt; das ist zweifellos kein Problem. Ich habe mir jetzt aber bei ein paar Voten vorgestellt, wie diese in der Mehrzweckhalle XY auf dem Podium tönen würden. Da muss ich Ihnen sagen: Wenn Frau Keller-Sutter sagt, dass die Wirtschaft das wünscht, dann ist das wenig überraschend. Ich als Raucher wünsche mir auch tiefere Tabaksteuern, das ist doch keine Überraschung. Oder Sie sagen, wenn ein Unternehmen gut kapitalisiert sei, dann sei das volkswirtschaftlich vernünftig. Ja, ein gut amortisiertes Einfamilienhaus ist die beste Prävention gegen Altersarmut. Ich ziehe also nicht bloss die Schuldzinsen ab, sondern auch die Eigenmittel, die über den von den Banken geforderten 20 Prozent Eigenmittel liegen. Das wäre auch eine tolle Sache. Fragen Sie einmal in einer Mehrzweckhalle, ob sich das ein Eigenheimbesitzer wünschen würde. Natürlich wird er Ja sagen. Fragen Sie einen genialen Mitarbeiter, der eine gute Idee bei seinem Arbeitgeber deponiert und von diesem eine Prämie erhält, ob er einverstanden sei, seine Prämie nur zu 10 Prozent zu versteuern. Natürlich wird er Ja sagen. Und, und, und, da kann man unzählige Beispiele machen.

Ich habe mich vorhin kurzgefasst, ich mache es jetzt wieder und sage: Das schreit nach einer paradoxen Intervention. Wer diese Unternehmenssteuerreform III versenken will, muss für die zinsbereinigte Gewinnsteuer stimmen. Wer ihr in der Referendumsabstimmung wirklich den Hauch einer Chance geben will, muss jetzt gegen die zinsbereinigte Gewinnsteuer stimmen, so einfach ist das. Sonst, ich komme wieder mit dem überladenen Fuder, werden Sie in einer Referendumsabstimmung untergehen. Ich freue mich bereits auf ein paar Wortgefechte mit steuerrechtlichen Spezialisten, ich würde dann einfach den kommunikativen Nahkampf wählen und nicht die steuerrechtliche Exegese.

AB 2016 S 254 / BO 2016 E 254

Und ich sage Ihnen, ich würde in der Mehrzweckhalle gewinnen.

Überladen Sie deshalb das Fuder wirklich nicht, stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit, lehnen Sie diese zinsbereinigte Gewinnsteuer ab. Träumen Sie davon, sie in einer Unternehmenssteuerreform IV, V oder VI einführen zu können. Hier hat sie keine Chance, sonst stirbt das ganze Projekt.

Maurer Ueli, Bundesrat: Diese zinsbereinigte Gewinnsteuer hat sich im Laufe der Beratungen eigentlich zum verbleibenden Filetstück oder zum Kernstück entwickelt. Ich teile durchaus die Auffassung der Minderheit Ihrer Kommission, dass das für den Wirtschaftsstandort ein interessantes Objekt wäre. Wenn wir insbesondere die Geberkantone anschauen, die kapitalstarken Firmen, sehen wir, dass das tatsächlich ein Element wäre, das das Gesamtpaket abrunden würde. Aus dieser Sicht bin ich mit allem einverstanden, was von der Minderheit gesagt wurde.

Nun haben wir aber auch eine Güterabwägung für die gesamte Vorlage vorzunehmen. Der Versuch, den Ihre Kommission, zusammen mit der nationalrätlichen Kommission, gestartet hat, mit der Teilbesteuerung der Dividenden die Güterabwägung innerhalb der Vorlage vorzunehmen, ist leider gescheitert - mindestens in dieser Runde. Ich weiss nicht, ob Sie hier in einer zweiten Runde noch einmal eine Chance haben werden. Nachdem diese Güterabwägung intern im Rahmen dieses Pakets nicht geglückt ist, ist sie jetzt wohl auch bei anderen Aufgaben des Bundes vorzunehmen. Der Bundesrat hat ja darauf verzichtet, die zinsbereinigte Gewinnsteuer



in die Vorlage einzufügen. Wenn Sie sie einfügen, denke ich einfach an die Situation, die wir im nächsten Januar bei der Volksabstimmung haben werden. Wir werden dann hoffentlich ein Stabilisierungsprogramm im Umfang von etwa einer Milliarde Franken verabschiedet haben, und wir diskutieren dann über eine neue Vorlage zu einem Stabilisierungs- oder Sparprogramm oder wie immer Sie es bezeichnen wollen, und zwar in der Grössenordnung von anderthalb Milliarden Franken. Das zu verkaufen wird etwas schwierig sein, weil diese Güterabwägung vorzunehmen ist. Dessen müssen wir uns einfach bewusst sein. So attraktiv es auch wäre, dies hier einzufügen: Wir haben mehrere Bundesaufgaben gleichzeitig zu erfüllen. Die Mittel, die wir in den nächsten Jahren zur Verfügung haben werden, werden knapp sein. In diesem Umfeld ist die zinsbereinigte Gewinnsteuer einzumitteln und vorzusehen.

Zu den Ausfällen, die die zinsbereinigte Gewinnsteuer bringt: Diese Ausfälle hängen natürlich vom Zinsfuss ab, der dann anzuwenden ist. Im Moment wäre das wahrscheinlich relativ gut zu verkraften. In einem Zeitpunkt, in dem wir Minuszinsen haben, wären wohl die Ausfälle nahe bei null. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre würden sie aber, gemessen an den eidgenössischen Obligationen, bei einem Betrag von etwa 220 Millionen Franken liegen; er wurde auch genannt. Im Moment wäre es etwas weniger. Die Frage ist ja immer auch, was die dynamische Wirkung wäre.

Ich bin durchaus auch der Meinung, dass das administrativ zu bewältigen wäre. Unser Steuersystem ist kompliziert, und das Einfachste wäre es, die Steuern ganz abzuschaffen - mindestens in Bezug auf den administrativen Aufwand, sonst natürlich nicht! Ich denke aber, dass dieses Problem durchaus zu bewältigen wäre. Daran könnte es also nicht liegen. Es liegt aber an dieser Güterabwägung: Was liegt jetzt noch drin und was nicht?

In der Güterabwägung ist der Bundesrat dazu gekommen, die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht in die Vorlage einzupacken, weil eine Mehrheit der Kantone das ablehnt. Wenn Sie das wieder einfügen, müsste es ja kompensiert werden. Die Teilbesteuerung der Dividenden ist gescheitert. Und Herr Noser hat gesagt, dass wir den Kantonen ja bedingungslos Geld geben. Ja, Sie geben es aus der Bundeskasse, in der kein Geld ist. Ich bringe Ihnen das dann wieder in Form einer Sparvorlage. Sie produzieren damit Steuerausfälle und geben den Kantonen noch mehr. Bei uns macht das dann also doppelt so viel aus. Wir können ja nicht einfach Geld geben, das wir nicht haben. Da ist wieder diese Güterabwägung, es ist ein ausgewogenes Paket.

Wenn Sie die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf dieses Fuder laden wollen - das ist das Bild, das wir schon gebraucht haben -, dann müssen Sie zuerst etwas herunternehmen, damit es Platz hat. Denn sonst überladen Sie das Fuder tatsächlich. Mindestens jetzt ist es nicht geglückt, mit dem Nationalrat eine Lösung bei der Teilbesteuerung der Dividenden zu finden. Wenn das gelungen wäre, würde ich sagen, dass wir es wahrscheinlich wagen könnten. Aber es ist nicht gelungen, und damit ist dieses Fuder für die Volksabstimmung dann sehr, sehr gross. Denn diese Volksabstimmung wird in einem Umfeld stattfinden, in dem wir über weitere Steuerausfälle und Sparmassnahmen diskutieren.

Das übergeordnete Ziel dieser Unternehmenssteuerreform war immer, rasch eine Vorlage zu haben, die Sicherheit schafft. Das ist wahrscheinlich das wichtigere Ziel, als Wünsche einzupacken, die jetzt auch noch gekommen sind. Es schliesst ja nicht aus, dass wir dieses Problem in einer weiteren Etappe angehen können, denn es hat tatsächlich ein Potenzial, das für den Wirtschaftsstandort gut wäre; davon bin ich überzeugt. Aber es ist eine Güterabwägung. Es ist eine politische Frage, die entsprechend zu beurteilen ist.

Aus dieser Optik muss ich Ihnen eigentlich empfehlen, bei der Mehrheit der Kommission zu bleiben und den Antrag der Minderheit abzulehnen. Denn wir haben zurzeit keine Gegenfinanzierung, und mit einem unausgewogenen Paket in die Volksabstimmung zu gehen macht es schwierig, auch wenn es betragsmässig nicht das Filetstück ist. Aber in der Wahrnehmung wird es dazu führen, dass es entsprechend schwierig wird. Selbst diejenigen, die mit dem Nationalrat noch einmal einen Kompromiss finden möchten, müssten eigentlich im Moment dagegen sein, damit sie eine Differenz haben. Dann ergibt sich ja vielleicht noch eine Möglichkeit, die man dann vertreten kann. Diese Möglichkeit gibt es im Moment nicht, und damit ist diese zinsbereinigte Gewinnsteuer aus diesem Paket zu entfernen, einfach weil wir sie nicht gegenfinanzieren können.

Es liegt an Ihnen, hier noch einen Kompromiss zu finden, wenn das möglich ist. Das ist Ihre Taktik; Ihr Kommissionssprecher hat das auch angefügt. Für den Fall, dass das in die Vorlage hereinkommt, ohne dass wir andeuten können, wo wir allenfalls etwas kompensieren, habe ich aber schwerste Bedenken. Wir gefährden dann das ganze Paket. Das wäre nicht gerade der Super-GAU, aber es wäre ein sehr schlechtes Zeichen für die Wirtschaft, wenn wir diese Unternehmensbesteuerung nicht an Land brächten.

Im finanzpolitischen Umfeld, das wir haben, werden wir in einer Volksabstimmung schon genügend zu kämpfen haben. Und wir sollten dieses Zeichen setzen: Ja, wir machen etwas! Wir wollen etwas, und wir haben hier eine Vorlage! Die Vorlage, die im Moment besteht, ist nicht schlecht: Sie entlastet Firmen, sie gibt den Kantonen Möglichkeiten. Es wäre noch der Punkt auf dem i, wenn wir es finanzieren könnten.



In Anbetracht dieser Güterabwägung mit anderen Bundesaufgaben, die im Hinblick auf die Volksabstimmung vorzunehmen ist, rufe ich Sie eigentlich zur Mässigung auf. Bleiben Sie bei dem, was wir haben! Verzichten Sie, wenn Sie sie nicht finanzieren können, auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer! Versuchen wir stattdessen alles, um diese Vorlage sicher über die Runden zu bringen! Das wäre ein starkes Zeichen für die Wirtschaft. Es wäre ein stärkeres Zeichen, als dann mit einer grösseren Vorlage zu scheitern.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 3 5. Abschnitt Titel; Art. 73-75; 81

Antrag der Kommission
 Streichen

AB 2016 S 255 / BO 2016 E 255

Ch. 3 section 5 titre; art. 73-75; 81

Proposition de la commission
 Biffer

Angenommen - Adopté

Ziff. 3 Art. 196

Antrag der Mehrheit
 Abs. 1
 Festhalten
 Abs. 4
 Streichen

Antrag der Minderheit

(Germann, Berberat, Fetz, Föhn, Zanetti Roberto)
 Abs. 4
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 196

Proposition de la majorité
 Al. 1
 Maintenir
 Al. 4
 Biffer

Proposition de la minorité

(Germann, Berberat, Fetz, Föhn, Zanetti Roberto)
 Al. 4
 Adhérer à la décision du Conseil national

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Bei Absatz 1 geht es um den Kantonsanteil an den Bundessteuern. Der Bundesrat hat eine Erhöhung gegenüber der jetzigen Situation vorgeschlagen. Der Ständerat ist anlässlich seiner ersten Beratung noch ein bisschen hinaufgegangen, indem er den Kantonsanteil höher als vom Bundesrat vorgeschlagen angesetzt hat. Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt. Hier haben wir also eine Differenz.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, am ursprünglichen Beschluss, d. h. am höheren Kantonsanteil, festzuhalten, und die Kantone - das wird Sie nicht überraschen - teilen diese Auffassung.

Das ist, kurz gesagt, der springende Punkt.



Maurer Ueli, Bundesrat: Mir wären die 79,5 Prozent gemäss Entwurf des Bundesrates natürlich lieber. Doch das ist etwas, was Sie, denke ich, aus Ihrer Sicht als Kantonsvertreter so entscheiden können. Wenn Sie das so entscheiden, gibt es ein entsprechend grösseres Sparpaket. Mit Blick auf das gesamte Paket kann es durchaus wieder Sinn machen, weil das ja aus Ihrer Sicht die Kompensation zur Teilbesteuerung der Dividenden war. Für die Kantone geht also dieses Paket wieder auf; den Bund kostet es etwas mehr.

Ich möchte einfach noch die Bemerkung anfügen, dass ich mich, wenn Sie dann bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer einen Kompromiss versuchen, stark dagegen wehren werde, dass auch dort der Bund den Kompromiss bezahlen soll.

Grundsätzlich kann ich aber mit Ihrer Fassung leben.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Zunächst möchte ich mich beim Bundesrat für die klaren Worte bedanken. Es ist so: Was den Bund kostet, wird irgendwo eingespart. Ich sage dies, damit wir wissen, worum es hier geht.

Zu Absatz 4 hat der Nationalrat beschlossen, dass die Kantone die Auswirkungen auf die Gemeinden berücksichtigen sollen. Im ersten Umgang - in der ersten Runde der Differenzbereinigung - hat die Kommission mit 10 zu 2 Stimmen Festhalten, also Streichen dieser Gemeindeberücksichtigungsregel, beschlossen. Im zweiten Umgang war es dann knapper: Die Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung Festhalten. Dabei macht die Kommissionsmehrheit insbesondere institutionelle Vorbehalte geltend. Gemäss Meinung der Kommissionsmehrheit sollte der Bundesgesetzgeber nicht in das Verhältnis zwischen den Kantonen und ihren Gemeinden eingreifen. Im Übrigen ist man der Meinung, dass dieser Absatz lediglich deklaratorischen Charakter und keine konkrete Rechtswirkung hat. Die Minderheit Germann findet, dass auf all die Lippenbekenntnisse zur Bedeutung der Gemeinden in unserem Staat auch Taten folgen sollen. Herr Germann wird dies fulminant vertreten.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, diesen Absatz zu streichen. Die Kantone unterstützen den Mehrheitsantrag.

Germann Hannes (V, SH): Der Kommissionssprecher hat ausgeführt, wie die Entwicklung der Stimmenverhältnisse war. Die Richtung stimmt, sage ich einmal so, es geht in die richtige Richtung.

In der Botschaft steht, es seien Ausgleichsmassnahmen zu treffen, um die Steuerausfälle von Kantonen und Gemeinden auszugleichen. Das ist die Botschaft. Im Gesetzestext steht dann aber nichts mehr von den Gemeinden. Wenn Sie jetzt diese Vorlage auch mehrheitsfähig machen möchten, dann gehen Sie doch den Städten und Gemeinden diesen Schritt entgegen. Sie haben ein Schreiben vom Städteverband, vom Finanzdirektor der Stadt Zürich und vom Schweizerischen Gemeindeverband, den ich ja präsidiere, erhalten. Ich habe allerdings dieses Schreiben nicht unterzeichnet. Ich setze mich aber natürlich vehement für dieses Anliegen ein. Es ist auch kein Sonderfall, dass die Gemeinden erwähnt werden. Es gibt auch andere Gesetze, in denen die Gemeinden erwähnt werden. Der Bund würde hiermit ein gutes Signal aussenden, d. h., dass eben nicht nur die Kantone Ausfälle zu verkraften haben, sondern auch die Gemeinden. Die Verteilung ist selbstverständlich in der Hoheit der Kantone, daran ist nichts zu ändern, und da wollen wir auch keinen Einfluss nehmen. Aber man würde dann die bundesrechtliche Praxis berücksichtigen und die Pflicht zur Beachtung der Auswirkungen und zur Rücksichtnahme gemäss Artikel 50 der Bundesverfassung nicht zum leeren Buchstaben verkommen lassen. Man würde ihr zumindest einen symbolischen Inhalt geben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, sich einen Ruck zu geben und hier die Gemeinden als dritte Förderativebene auch aufzuführen. Besten Dank, wenn Sie hier meiner Minderheit und dem Nationalrat folgen.

Stöckli Hans (S, BE): Vielleicht können Sie sich noch daran erinnern: Bei der Diskussion im Dezember war das ein Einzelantrag von meiner Seite; damals erhielt dieser Antrag 6 Stimmen, 35 waren dagegen. Die Idee hatte dann im Nationalrat mehr Erfolg. Es gab eine beachtliche Mehrheit, welche dieser Idee zum Durchbruch verholfen hat. Ich bin deshalb froh, dass dieser Gedanke hier wieder erscheint.

Die staatsrechtlichen Bedenken, die man bei der letzten Debatte vorgebracht hat, sind aus meiner Sicht nicht überzeugend. Zum einen haben wir Artikel 50 Absatz 2 der Bundesverfassung, wonach der Bund verpflichtet ist, auf die Interessen auch der Kommunen Rücksicht zu nehmen. Dieser Minderheitsantrag ist zum ändern absolut verfassungskonform, weil er in Anwendung von Artikel 47 der Bundesverfassung die Kantone nicht verpflichtet, die entsprechenden Zahlungen weiterzuleiten, wobei er aber mahnt, das zu überlegen.

Schliesslich - das ist für mich jetzt der Grund, weshalb ich mich nochmals gemeldet habe - habe ich das letzte Mal die verschiedenen Gesetzesbestimmungen aufgeführt, in welchen auch die Kommunen erwähnt werden, nämlich das Kulturförderungsgesetz, das Raumplanungsgesetz und das Binnenmarktgesetz. Nun ist mir noch ein Gesetz in die Hände gefallen, nämlich das Wasserrechtsgesetz, in dem genau dieselben Mechanismen ge-



annt werden. Unter dem Randtitel "Steuerausgleich" steht in Artikel 14 Absatz 3: "Sache des Kantons ist es, die ihm zukommende Entschädigung ganz oder teilweise den durch den Steuerausfall betroffenen Gemeinden, Bezirken oder anderen Körperschaften zuzuwenden." Dieser Mechanismus der Weitergabe von Bundesmitteln ist also bereits seit langer, langer Zeit in

AB 2016 S 256 / BO 2016 E 256

einem Gesetz aufgenommen. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb man das hier nicht auch machen sollte.

Dittli Josef (RL, UR): Ich finde es einen ordnungspolitischen Unsinn, wenn man diese Formulierung so aufnimmt. Es geht hier um das interne Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden, und da hat sich meines Erachtens der Bund nicht einzumischen. Als langjähriger Finanzdirektor kann ich sagen, dass es wohl selbstverständlich und selbstredend so ist, dass man innerhalb eines Kantons auch auf die Bedürfnisse der Gemeinden eingeht, auch eine Steuerpolitik betreibt, die den Gemeinden die Chance gibt, ihre Aufgaben erfüllen zu können. Und vor diesem Hintergrund braucht es diese Formulierung nicht. Ich bitte Sie also, dem Mehrheitsantrag zu folgen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier ebenfalls der Mehrheit zu folgen. Es ist nicht notwendig, hier diesen Absatz ins Gesetz einzufügen. Ich erachte es als Selbstverständlichkeit, dass die Kantone mit ihren Gemeinden verhandeln. Abgesehen davon können Sie wahrscheinlich in dieses Gesetz schreiben, was Sie wollen, es sind dann die kantonalen Parlamente, die die Umsetzung machen. Erfahrungsgemäss ist es eher kontraproduktiv, wenn sie das Gefühl haben, dass man ihnen in Bern jetzt auch noch dreinredet. Also, es nützt nichts, wenn Sie es hineinschreiben, ich würde sogar sagen, es könnte bei den Kantonen eher schaden. Daher ist es nicht nötig.

Meiner Meinung nach ist der Antrag der Mehrheit richtig.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 20 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission
 Streichen

Ch. 4 art. 20 al. 3, 4

Proposition de la commission
 Biffer

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 24 Abs. 3bis, 3quater Bst. b

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 24 al. 3bis, 3quater let. b

Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 24a

Antrag der Mehrheit
 Abs. 1
 Festhalten
 Abs. 2
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates


Antrag der Minderheit

(Schmid Martin, Engler, Keller-Sutter)

Al. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 24a
Proposition de la majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Schmid Martin, Engler, Keller-Sutter)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Hier geht es um die Begrenzung der Ermässigungen im Zusammenhang mit Erfolgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten. Ich mache hier schnell einen Exkurs: Wir behandeln Artikel 24a Absatz 1, nachher folgen Artikel 25a Absatz 1 und Artikel 25b. Gemäss Nationalrat soll eine Gesamtentlastungsbegrenzung von 80 Prozent in Artikel 25b stipuliert werden. Auf eine Entlastungsbegrenzung bei den Patenten und vergleichbaren Rechten und beim Forschungs- und Entwicklungsaufwand soll gemäss Nationalrat verzichtet werden. Der Ständerat hatte seinerzeit eine Begrenzung bei den Patenten und vergleichbaren Rechten und beim Forschungs- und Entwicklungsaufwand definiert. Eine Gesamtbegrenzung fehlte im ursprünglichen ständerätlichen Konzept.

Die Kantone haben in ihrem Schreiben von Mitte Mai nicht zuletzt zur Vermeidung einer weiteren Disharmonisierung gefordert, dass sowohl eine Begrenzung von 90 Prozent bei der Patentbox im jetzt vorliegenden Artikel 24a als auch eine 150-Prozent-Begrenzung bei der Inputförderung gemäss Artikel 25a Absatz 1 festzuhalten seien. Zusätzlich soll noch quasi eine Rückversicherung mit einer Gesamtentlastungsbegrenzung auf 80 Prozent in Artikel 25b festgeschrieben werden. Sie sehen also das nationalrätliche Konzept mit der Gesamtbegrenzung und das ständerätliche Konzept mit den Einzelbegrenzungen bei Forschung und Entwicklung sowie bei der Patentbox und dann die Vermählung dieser beiden Konzepte; das wäre gewissermassen die Forderung, wie sie die Kantone aufgestellt haben.

Bei der Patentbox gemäss Artikel 24a Absatz 1 beantragt Ihnen die Kommission mit 6 zu 5 Stimmen, an unserem Beschluss festzuhalten, d. h. an der 90-Prozent-Begrenzung. Eine Minderheit Schmid Martin beantragt, dem Nationalrat zu folgen, also keine Begrenzung vorzusehen.

Schmid Martin (RL, GR): Der Kommissionssprecher hat richtig dargelegt, dass es bei diesem Artikel darum geht, inwieweit die Möglichkeiten der Kantone bei der Ausgestaltung der verschiedenen Steuermassnahmen begrenzt werden sollen.

Der Kommissionssprecher hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass in der ersten ständerätlichen Debatte nur die Frage der Patententlastung und die Frage der Input-/Outputförderung zur Diskussion gestanden haben und wir Limiten von 90 Prozent bzw. von 150 Prozent eingefügt haben. Der Ständerat hat damals keine Gesamtentlastung über alle Massnahmen vorgesehen, spricht nicht über die Patentbox, nicht über die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, aber auch nicht über den Step-up.

In der Kommission waren sich aber hüben wie drüben alle Mitglieder einig, dass die Lösung einer Gesamtentlastungsgrenze, wie sie mit dem Konzept des Nationalrates eingeführt worden ist, richtig ist, dass also die Kombination der verschiedenen Massnahmen nicht zu einer Nullbesteuerung führen sollte. Deswegen schlägt Ihnen die Kommission - meines Wissens einstimmig - vor, dass wir in Artikel 25b eine Gesamtentlastung von maximal 80 Prozent einführen und dass die Kantone, dies war eine formelle Klärung, nicht darüber hinausgehen dürfen. Das war auch unser Wille.

Nun kommen die beiden noch offenen Punkte, bei denen Mehrheit und Minderheit eine unterschiedliche Auffassung vertreten. Die mit 6 zu 5 Stimmen knappe Mehrheit möchte trotz der Gesamtbegrenzung auch noch bei der Patentbox eine Entlastungsbegrenzung von 90 Prozent einführen. Gleichzeitig möchte dann eine Minderheit auch noch eine Entlastungsbegrenzung bei den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von 150 Prozent einführen.



Ich schlage Ihnen vor: Streichen Sie diese Entlastungsbegrenzungen bei der Patentbox und bei der Input- und Outputförderung, weil wir ja eine Gesamtentlastungsbegrenzung haben. Da macht es einfach keinen Sinn mehr, die

AB 2016 S 257 / BO 2016 E 257

Kantone in ihrer Kompetenz zu beschränken, denn die Kantone dürfen nur so weit entlasten, dass eben die Gesamtentlastungsgrenze von 80 Prozent am Schluss eingehalten ist. Hier werden dann auch keine Steuerfälle kreiert, weil eben gerade mit der Lösung des Nationalrates eine Bremse eingebaut worden ist.

Ich finde es nicht richtig, dass wir eine zweifache Bremse einführen. Vorhin wurde die Kompliziertheit des Steuersystems immer als Argument eingebracht. Aber schauen Sie, so wird es dann noch viel komplizierter, wenn man eine Gesamtentlastung einführt und hier gemäss Mehrheit bei der Patentbox auch noch eine Entlastungsbremse einbaut. Wie koordinieren Sie das am Schluss? Und gleichzeitig muss der kantonale Gesetzgeber noch eine Umsetzungsgesetzgebung schaffen.

Ich möchte Sie deshalb bitten: Gestalten Sie die Steuergesetzgebung im Rahmen der Kompetenzen des Bundes in Bezug auf das Steuerharmonisierungsgesetz einfach, und das hat man gemacht, wenn man hier mit der Kommissionsminderheit stimmt.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Bundesrat hat Ihnen hier bei der Patentbox eine Begrenzung von 90 Prozent vorgeschlagen. Im Nationalrat ist dann der folgende Kompromiss zustande gekommen: 80 Prozent über alles. Dieser Kompromiss im Nationalrat ist sehr gefestigt und wurde gut ausdiskutiert. Die Kantone haben sich ebenfalls dazu geäussert. Sie halten insbesondere an diesen 80 Prozent fest, würden aber auch das andere noch mitnehmen.

Der Einfachheit halber würde ich Ihnen eigentlich vorschlagen, dem Nationalrat zu folgen und damit diese Gesamtbegrenzung von 80 Prozent mitzunehmen. Mir scheint das aufgrund der bisherigen Diskussion auch im Nationalrat ein vernünftiger Kompromiss, der auch von den Kantonen mitgetragen wird. Ich denke wieder an ein mögliches Referendum. Wenn Sie dann erklären müssen, dass 150 Prozent abzugsfähig sind, dann ist das wieder etwas schwierig, auch wenn man es im Einzelnen begründen könnte. Der Kompromiss, den Ihnen der Nationalrat vorlegt, 80 Prozent über alles, ist wahrscheinlich etwas, was dann auch verstanden wird und was man auch erklären kann.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 22 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 25 Abs. 1 Bst. f, 1ter-1sexies

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Keller-Sutter, Caroni, Germann, Noser, Schmid Martin)
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 25 al. 1 let. f, 1ter-1sexies

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Keller-Sutter, Caroni, Germann, Noser, Schmid Martin)
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4 Art. 25a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1



Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2, 4

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Bischof, Fetz, Levrat, Noser, Zanetti Roberto)

Abs. 1

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Noser, Baumann, Föhn, Germann)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Schmid Martin, Hefti, Keller-Sutter)

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 25a

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2, 4

Maintenir

Proposition de la minorité

(Bischof, Fetz, Levrat, Noser, Zanetti Roberto)

Al. 1

Maintenir

Proposition de la minorité

(Noser, Baumann, Föhn, Germann)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Schmid Martin, Hefti, Keller-Sutter)

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 - Al. 1

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Jetzt sind wir eben bei dieser Begrenzung von 150 Prozent beim Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Ursprünglich hat der Ständerat diese 150 Prozent eingeführt, nachdem der Bundesrat keine entsprechende Begrenzung vorgesehen hatte. Der Nationalrat hat diese Begrenzung weggenommen. Damit soll den Kantonen mehr Handlungsspielraum gegeben werden, wonach man sogar mehr als 150 Prozent abziehen können soll. Herr Bundesrat Maurer meinte, es sei schon nicht ganz einfach, einen Abzug von 150 Prozent zu erklären. Entsprechend dürfte es schwieriger sein, einen Abzug von 200 oder 250 Prozent zu erklären. Jedenfalls könnte es zu zusätzlichen Steuerausfällen kommen. Doch wie Herr Schmid vorhin gesagt hat, ist finanzpolitisch die Gesamtbegrenzung gemäss Artikel 25b wichtig. So gesehen bricht die Welt nicht in Trauer aus, wenn jetzt da gemäss Mehrheit verfahren würde. Doch immerhin beharrt eine Minderheit darauf, diese 150-Prozent-Grenze beizubehalten. Den Antrag der Minderheit wird Ihnen Herr Bischof begründen. Auch hier: Die Kantone unterstützen den Antrag der Minderheit. Die ziehen es also vor, dass hier doppelt oder dreifach genäht werde. Das verstehe ich ein bisschen.



Bischof Pirmin (C, SO): Wir haben jetzt die zweite Debatte um eine innere Begrenzung, wenn wir so sagen wollen. Unbestritten scheint zu sein, dass wir dem Nationalrat bei der globalen 80-Prozent-Begrenzung folgen. Die Frage ist jetzt, ob wir diese zusätzliche Begrenzung bei der Inputförderung einführen wollen oder nicht. Die Inputförderung ist an sich als Abzugsmöglichkeit ausserordentlich wichtig, in der Schweiz besonders für diejenigen Firmen, die nicht über mehrheitlich patentgeschützte Rechte verfügen, sondern über andere Rechte, die andere Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen haben. Das dürfte die Mehrheit vor allem der Klein- und Mittelbetriebe in unserem Lande sein. Auch das ist unbestritten. Die Frage ist nur, ob die

AB 2016 S 258 / BO 2016 E 258

zusätzlichen Abzüge, also diejenigen, die über 100 Prozent der Aufwendungen hinausgehen, in den Kantonen beschränkt werden sollen.

Die Minderheit beantragt Ihnen, hier eine Grenze von 150 Prozent zu ziehen und nicht zu ermöglichen, dass ein Kanton dann auf 200 oder sogar vielleicht auf 300 Prozent Abzüge gehen könnte. Die Gründe sind im Wesentlichen zwei. Einer wird von den Kantonen vorgebracht. Die Kantone befürchten eine verstärkte Dis-harmonisierung unter den Kantonen, wie sie es in ihrem Brief genannt haben. Und das Weglassen der 150 Prozent würde aus Sicht der Mehrheit der Kantone den interkantonalen Vollzug erschweren, also vor allem den Vollzug bei Unternehmungen, die in mehreren Kantonen tätig sind. Deshalb möchten sie 150 Prozent. Die zweite Überlegung betrifft schliesslich wiederum die Volksabstimmung, die wir zu gewinnen haben. Es ist an sich schon nicht ganz einfach zu verstehen, warum man mehr als 100 Prozent eines Aufwandes abziehen kann. Wenn Sie aber schweizerische Arbeitsplätze im Bereich Forschung und Entwicklung schützen wollen, dürfte das nötig sein. Es ist auch international anerkannt. Wenn Sie aber dann über gewisse Anstandsgrenzen, sage ich mal, hinausgehen, eben auf 200 oder 300 Prozent, und das einfach offenlassen, dann dürfte die Akzeptanz in der Bevölkerung gering sein.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Schmid Martin (RL, GR): Diese Abzüge der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sollen ja den Forschungsstandort Schweiz stärken. Es wurde von meinen Vorrednern zu Recht darauf hingewiesen, dass es jetzt nur noch um die Frage geht, ob die Kantone in ihrem Wirken dort eingeschränkt werden sollen.

Ich möchte Ihnen ein Argument liefern, das auch in der öffentlichen Diskussion meines Erachtens noch etwas zu wenig diskutiert worden ist. Wir haben diese Forschungs- und Entwicklungsabzüge quasi als Heilmittel, als Ersatz für den Wegfall der Status in die politische Diskussion gebracht. Wir erhoffen uns ja, dass wir dadurch die Standortattraktivität weiterhin behalten können, selbst mit den 150 Prozent. Ich möchte einfach auf Folgendes hinweisen: Wenn die Kantone im Forschungs- und Entwicklungsbereich Überabzüge gewähren, werden diese beim NFA nicht angerechnet. Schauen Sie, die ehemaligen kantonalen Finanzdirektoren wissen sehr gut: Wenn es in diesem Bereich begrenzende Mittel gibt, wenn es Begrenzungen gibt, die effektiv auch gegenüber den kantonalen Parlamenten wirksam sind, werden solche Überabzüge auf Kantonsebene beim NFA nicht angerechnet. Das ist eine Tatsache. Das hat in gewissen Kantonen schon dazu geführt, dass man später steuerliche Massnahmen korrigiert hat, weil man gesehen hat, dass die Ausgaben viel grösser geworden sind als die Einnahmen. Deshalb möchte ich Ihnen die Angst nehmen, hier der Mehrheit zuzustimmen: Sie müssen nicht befürchten, dass die Kantone in diesem Bereich überborden. Würden sie das nämlich machen, würden sie durch den Finanzausgleich so bestraft, dass sie in einer nächsten Periode ihre Steuerabzüge wieder anpassen würden.

Hier möchte ich Sie einfach auch darauf hinweisen, dass wir sehr vorsichtig sein müssen, wenn wir sagen, diese Forschungs- und Entwicklungsüberabzüge seien das Allerheilmittel: Diese Abzüge werden nämlich in der Praxis dann höchstwahrscheinlich nicht so wirken, wie wir uns das alle wünschen.

Levrat Christian (S, FR): Si j'ai bien compris, après la déduction des intérêts notionnels, qui permet de déduire des intérêts que l'on ne paye pas, nous nous préparons à autoriser la déduction de frais de recherche qui n'ont pas été engagés. La discussion a pour but de savoir si une déduction de l'ordre de 150 pour cent est acceptable ou s'il faut aller à 200, 300 voire 1000 pour cent. De deux choses l'une: soit les cantons n'y auront pas recours, et dans ce cas on peut tranquillement laisser la limite à 150 pour cent, soit les cantons y auront recours, et dans ce cas la question qui se pose est celle de savoir jusqu'où c'est tolérable et explicable aux citoyens. 150 pour cent me paraît déjà relativement difficile à expliquer, parce qu'on retombera dans tous les débats sur la déduction de sommes fictives du bénéfice.

Si j'interviens, c'est pour approfondir un peu, à l'article 25a, la question de la déduction que nous nous proposons d'introduire et qui conduit à ce que les entreprises qui ont une optimisation fiscale correcte se retrouvent



à payer un impôt sur 20 pour cent du bénéfice de leur exercice. Un impôt sur 20 pour cent du bénéfice de l'exercice, avec un taux d'imposition moyen de 15 pour cent pour les cantons - c'est ce à quoi nous nous attendons -, cela représente une imposition effective de 3 pour cent. Croyez-vous que c'est suffisant pour convaincre la population de lui dire qu'on a, in fine, un taux d'imposition de 3 pour cent sur le bénéfice des entreprises? Les gens vont naturellement comparer ce taux à ce qu'ils paient et trouver que ces 3 pour cent sont largement insuffisants.

C'est à mon avis une vue de l'esprit que de croire qu'il suffit de se contenter de la limite à l'article 25b et qu'on peut renoncer à toutes les autres formes de limites, notamment à la limite de 150 pour cent.

J'ai pu entendre qu'il était maladroit de laisser la limite à 150 pour cent parce que ce serait un argument dans une campagne référendaire. Mais si on supprime la limite à 150 pour cent, cela signifie que la majorité est d'accord d'aller plus haut, soit à 200 ou à 300 pour cent. Ce serait encore pire pour expliquer les choses à la population.

La disposition de l'article 25b est utile. Elle est même indispensable vu la somme des déductions que vous autorisez, mais elle ne remplace pas celle qui est contenue à l'article 25a. Cet article doit fixer une limite à l'appétit des entreprises et aux largesses des cantons.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich empfehle Ihnen auch, der Minderheit zu folgen. Wir führen hier ja ein neues Instrument ein und haben noch keine Erfahrungen damit. Es wurde vorhin gesagt, dass viele Instrumente sehr komplex und kompliziert seien. Von daher ist es, glaube ich, statthaft, dass es mehr als eine Grenze hat, dass man also hier in Absatz 1 eine solche von 150 Prozent und dann in Artikel 25b bei den gesamten Ermässigungen eine Grenze von 80 Prozent einführt.

Ich empfehle Ihnen deshalb, der Minderheit zu folgen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zum NFA, dass die Kantone dann aufgrund der Nichtanrechnung an den NFA nicht zu weit gehen werden: Tatsache ist einfach, dass es sieben bis acht Jahre dauert, bis die Auswirkungen beim NFA festzustellen sind. Wenn ich das System heute einführe, dauert es sehr, sehr lange, bis es wirkt. Deshalb glaube ich nicht, dass der NFA schon eine Grenze wäre, weil es sehr lange dauert, bis sich die Auswirkungen zeigen.

Besten Dank, wenn Sie der Minderheit folgen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und beim bundesrätlichen Entwurf zu bleiben. Wir haben diese Gesamtbegrenzung von 80 Prozent, was mir eine Lösung zu sein scheint, die den Kantonen insgesamt Möglichkeiten bietet, ihr Umfeld selbst zu gestalten. Eine sozusagen doppelte Vorschrift ist meines Erachtens nicht mehr notwendig, wenn wir die Gesamtbegrenzung von 80 Prozent haben. Das entspricht dem Antrag der Kommissionsmehrheit bzw. dem bundesrätlichen Entwurf.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 2 - Al. 2

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Hier geht es darum, ob bloss der Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland abziehbar sein soll oder auch jener im Ausland. Die Mehrheit der Kommission - sie entschied mit 8 zu 4

AB 2016 S 259 / BO 2016 E 259

Stimmen - beantragt Ihnen, am ursprünglichen Entscheid festzuhalten und damit bloss Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland als abziehbar zuzulassen. Begründet wird das mit der Forschungs- und Entwicklungsförderung hier im Inland.

Vorhin hat der Kommissionspräsident, Martin Schmid, gesagt, es gehe um die Förderung des Forschungsstandortes Schweiz. Eine inländische steuerliche Berücksichtigung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Ausland erscheint der Mehrheit der Kommission relativ schwierig kommunizierbar. Also auch hier wieder: Wie erklär ich's meinem Kind? Wie soll man erklären, dass Aufwendungen im Ausland hier in der Schweiz abziehbar sein sollen? Dann hatte man das Gefühl, dass den inländischen Forschungsförderungsanstrengungen entgegengewirkt wird. Aufgrund der Freiwilligkeit für die Kantone wäre auch hier eine zusätzliche Disharmonisierung unter den Kantonen möglich. Das wird auch als Argument gegen eine solche Abziehbarkeit





von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Ausland ins Feld geführt.

Eine Minderheit will den Kantonen diese Möglichkeit der Abziehbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Ausland eröffnen. Herr Noser wird den Antrag dieser Minderheit begründen.

Auch hier unterstützen die Kantone den Mehrheitsantrag, bloss Aufwendungen im Inland für abziehbar zu erklären.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich glaube, zuerst wäre noch zu präzisieren, dass die Kantone den Abzug freiwillig zulassen können, also nicht müssten, sondern könnten. Gestatten Sie mir auch noch die Vorbemerkung, dass niemand in der Wirtschaft etwas dagegen hat, wenn wir diese Leute in der Schweiz auch anstellen können. Das ist auch noch eine Bedingung: Wir müssen diese Leute dann auch wirklich bekommen. Das sind zwei Vorbemerkungen.

Ich würde Ihnen empfehlen, hier der Minderheit zu folgen, und zwar auch, weil es ja darum geht, dass wir im internationalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähig sein müssen. Es ist so, dass sämtliche europäischen Länder, also auch Irland, das ein ganz wichtiger Konkurrent ist, oder Luxemburg, dieses Konzept kennen. Das heisst, in allen europäischen Ländern wird der ausländische Anteil bis zu einem Drittel mitberücksichtigt. Warum, ist auch klar: weil man innerhalb Europas nicht möchte, dass man aufgrund dieser Mechanismen Standorte zu diskriminieren beginnt. Und im Moment ist es so, dass wir in diesem Binnenmarkt noch dabei sind. Das heisst, wenn wir diese Bestimmung streichen, also ausländische gegenüber inländischen Standorten diskriminieren würden, müssten Sie nur warten, bis der Erste sagen würde: "Ja gut, dann machen wir halt in Deutschland oder Frankreich zu und machen das in der Schweiz, was in der Schweiz nicht mehr berücksichtigt wird." Das würde dann passieren.

Darum wäre es sinnvoll, hier einen Teil - es ist ja wenig: ein Drittel der Kosten, steht hier, oder weniger, maximal ein Drittel der Kosten - anrechnen zu können. Man würde an und für sich auch an Flexibilität gewinnen. Sie haben Recht: In der Volksabstimmung ist das eine oder andere vielleicht schwierig zu erklären. Aber es erstaunt mich natürlich schon, dass man aufseiten der SP die Leute, die im Inland im Bereich der Entwicklung arbeiten, plötzlich als so viel besser anschaut als Leute, die jenseits der Grenze arbeiten, und dass man deswegen vielleicht Grenzgänger will oder braucht, während eine Betriebsstätte auf der anderen Seite dann nicht mehr unterstützt würde. Das sind die Fragestellungen, die sich daraus ergeben.

Im Weiteren möchte ich sagen, dass ich mich von den Kantonen im Detail habe informieren lassen, wie man das umsetzen möchte. Und ich sehe da schon: So, wie die Umsetzung jetzt angedacht ist, muss ich Ihnen ehrlicherweise sagen, könnte ein grosser Teil der Wirtschaft vermutlich sehr gut mit der Position der Mehrheit leben. Aber ich glaube, langfristig gesehen wäre es geschickt, wenn man hier die Türe offen lassen würde, sodass ein Teil der Entwicklungskosten im Ausland auch angerechnet werden könnte.

Fetz Anita (S, BS): Kurz zu Kollege Noser: Es mag ja sein, dass es langfristig geschickt wäre. Aber wer weiss heute schon, wie es langfristig sein wird? Auf jeden Fall ist es kurz- und mittelfristig einfach so, dass der Antrag der Minderheit, wonach man Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Ausland abziehen kann, dazu führen würde, dass es natürlich einen Druck geben würde, die Forschung auch ins Ausland zu geben. Das kann nicht in unserem Sinne sein, schon deshalb nicht, weil es noch mehr Druck auf KMU ausüben würde, die primär oder sogar ausschliesslich in der Schweiz Forschung und Entwicklung betreiben. Ich würde da mal ganz in Ruhe abwarten, wie sich das entwickelt, und auf jeden Fall hier der Mehrheit zustimmen. Es kann nicht sein, dass wir sozusagen unsere eigenen Forscher und die Forschung unserer eigenen Firmen ins Ausland jagen.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Geschätzter Kollege Noser, zwei kleine Korrekturen: Ich habe hier nicht als Vertreter der SP gesprochen, sondern als Vertreter der Kommissionsmehrheit. Ich habe das während der ganzen Übung so gemacht und mich mit persönlichen Wertungen sehr zurückgehalten. Das ist mir nicht immer leichtgefallen. Aber noch einmal: Es war die Mehrheit der Kommission, die ich vertreten habe. Ich bin auch Mitglied der Redaktionskommission und bin es mich deshalb gewohnt, ganz genau zu lesen. In Zeile 5 ist nicht von einem Drittel die Rede, sondern es heisst "durch Dritte". In der zweituntersten Zeile heisst es auch "durch Dritte"; es ist nicht von einem Drittel die Rede. Es ist mein geschultes Auge als Mitglied der Redaktionskommission, das die Wörter wirklich bis zum Schluss der Buchstaben liest.

Aber noch einmal: Ich vertrat die Mehrheit der Kommission und nicht die SP. Die SP-Delegation hat in der Kommission nicht die Mehrheit; das merkt man den Beschlüssen der Kommission gelegentlich auch an.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie hier ebenfalls, bei der Kommissionsmehrheit und damit beim Bundesrat zu bleiben. Es ist schwierig zu erklären, weshalb eine Vorlage, die wir zur Stärkung des Wirtschafts- und Forschungsplatzes Schweiz verabschieden, dann auch ausländische Aufwendungen zum Abzug zulässt. Wir



möchten ja darauf hinarbeiten, dass genau diese Tätigkeiten in der Schweiz passieren, damit sie steuerlich abzugsfähig sind. Wenn Sie die Aufwendungen im Ausland hier einschliessen - ich kann das zwar in Einzelfällen durchaus nachvollziehen -, dann ist das ein Signal, das Sie fast nicht erklären können.

Daher bitte ich Sie, beim Bundesrat und bei der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Ich glaube, das hilft direkt und indirekt auch der Stärkung des Wirtschaftsplatzes Schweiz. Es ist ein Signal für unsere Forschung und unsere Innovation, auch innerhalb der Grenzen zu investieren.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 38 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 5 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Abs. 4 - Al. 4

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Gemäss Aussagen der Verwaltung in der Kommission ist vonseiten des Bundesrates keine harmonisierte Definition, was Forschungs- und Entwicklungsaufwand genau sein soll, vorgesehen. Damit könnte also jeder Kanton selber entscheiden, was er für abzugsberechtigt hält. Das ginge wiederum mit einer Disharmonisierung unter den Kantonen einher, und ich erinnere Sie daran, dass wir uns immer noch im Steuerharmonisierungsgesetz bewegen. Das wäre also irgendwie ein bisschen komisch. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission mit 7 zu 5 Stimmen festzuhalten. Das heisst, dass der Bundesrat hier definieren können soll, was genau Forschungs- und Entwicklungsaufwand sein soll. Wenn es anders herauskäme, wenn also jeder Kanton auf eigene Rechnung

AB 2016 S 260 / BO 2016 E 260

drauflosfuhrwerken würde, würde das für interkantonal tätige Unternehmungen bedeuten, dass sie vier, fünf oder - je nachdem, in wie vielen Kantonen sie aktiv sind - noch mehr unterschiedliche Steuerregimes erfüllen müssten. Auch das wäre keine administrative Vereinfachung, wie wir sie doch alle so dringend wünschen. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Die Kantone unterstützen die Kommissionsmehrheit. Die Meinung der Minderheit wird Ihnen von Herrn Kollege Schmid begründet.

Schmid Martin (RL, GR): Ich beantrage Ihnen, wie der Nationalrat Artikel 25a Absatz 4 tel quel zu streichen. Der Kommissionssprecher hat zu Recht dargelegt, dass wir uns im Steuerharmonisierungsgesetz befinden und dass das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen den Rahmen ihrer Gesetzgebung vorgibt. Aus meiner Sicht hat der Bund gar nicht die Kompetenz, die Details der kantonalen Gewinnsteuern zu regulieren; das ist für mich ein Ärgernis, weil es viel zu wenig beachtet wird. Ich möchte hier auf die Verfassung verweisen. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 hat der Bund nur die Kompetenz, die Grundsätze festzulegen. Jetzt gehen wir als Gesetzgeber hin und schreiben sogar, der Bund solle dann in den Ausführungsbestimmungen festlegen, was Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sind. Sie spüren den Widerspruch. Einerseits besteht nur die verfassungsrechtliche Kompetenz, die Grundsätze zu regeln. Wir gehen dann aber andererseits hin und regeln die Details. Das ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich nicht korrekt. Ich bin auch der Überzeugung, dass die Kantone durchaus in der Lage sind, untereinander zu koordinieren, welches Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sind.

Ich möchte mir auch noch den Hinweis erlauben, dass selbst im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer heute schon von Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Rede ist. Man kann also hier nicht davon sprechen, dass es um etwas Neues geht. Ich traue den Kantonen durchaus zu, dass sie hier ohne ein bundeshoheitliches Diktat zu einer sehr guten Lösung kommen werden.

Ich möchte Sie also auch aus föderalistischen Gründen bitten, hier dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen und mit der Kommissionsminderheit zu stimmen.

Bischof Pirmin (C, SO): Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Wir haben in der Schweiz das System, dass der Steuerwettbewerb über die Steuersätze funktioniert; der Wettbewerb zwischen den Kantonen funktioniert nicht über besonders fantasievolle unterschiedliche Definitionen der Grundsätze. Die Grundsätze samt den Definitionen haben natürlich, möchte ich sagen, durch den Bund festgelegt zu werden - deshalb haben wir das Steuerharmonisierungsgesetz. Sonst haben wir nachher wieder die Situation vor dem Steuerharmonisierungsgesetz, indem wir eine völlig intransparente Situation im schweizerischen Steuerrecht hätten. Das ist zuletzt im Interesse des Wirtschaftsstandortes.

Klarheit schaffen wir nur, wenn der Bund die Definitionen macht, und das erreicht der Antrag der Mehrheit. Ich



bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Bundesrat hat Ihnen diese Formulierung nicht vorgeschlagen, sie wurde durch Ihren Rat eingefügt. Wir gehen davon aus, dass die Kantone, wenn wir dies nicht festlegen, auf ihre speziellen Bedürfnisse Rücksicht nehmen können und dass so auch die Steuerhoheit gewahrt ist. Aus unserer Sicht ist es also nicht nötig, diesen Absatz aufzunehmen. So gesehen könnten Sie der Minderheit Schmid Martin und dem Nationalrat folgen.

Allerdings stelle ich fest, dass die Kantone, nachdem dieser Absatz eingefügt wurde, eigentlich darum bitten, dass der Bundesrat dann diese Definition vornimmt. Das steht ein wenig im Gegensatz zu dem, was wir eigentlich hier angenommen hatten. Im Sinne einer Harmonisierung möchten die Kantone hier offenbar gewisse Vorgaben.

Das ist jetzt die Güterabwägung, die Sie vorzunehmen haben. Wir möchten diese Frage eigentlich den Kantonen überlassen. Wir können aber auch damit leben, dass wir gewisse Eckwerte festlegen müssen. Wenn Sie festhalten und den Beschluss Ihres Rates bestätigen, sollten wir meines Erachtens eine relativ offene Definition vorsehen, damit den Kantonen trotzdem ein gewisser Spielraum bleibt. Es würde wohl heissen, dass wir gewisse Eckwerte, aber nicht alle Details festlegen. So würde ich Ihren Beschluss vom letzten Mal interpretieren. Die Kantone wollen offenbar in diese Richtung gehen.

Wie gesagt, ist aus unserer Sicht dieser Absatz nicht notwendig, Sie könnten der Minderheit und damit dem Nationalrat und dem Bundesrat folgen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 25b

Antrag der Mehrheit

... nach Artikel 24a und Artikel 25a darf ... resultieren. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Antrag der Minderheit

(Keller-Sutter, Caroni, Germann, Noser, Schmid Martin)

Erster Satz

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 25b

Proposition de la majorité

... les articles 24a et 25a ne doit pas ... Les cantons peuvent prévoir une réduction moindre.

Proposition de la minorité

(Keller-Sutter, Caroni, Germann, Noser, Schmid Martin)

Première phrase

Adhérer à la décision du Conseil national

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Die Problematik ist bereits angesprochen worden. Da ist eine erfreuliche Änderung vorgenommen worden. In der Kommission haben wir erstens den Grundsatz mit der Gesamtentlastungsbegrenzung von 80 Prozent und zweitens die Änderung des letzten Satzes einstimmig gutgeheissen.

Der Nationalrat hat beim letzten Satz beschlossen: "Die Kantone können eine abweichende Quote vorsehen." "Abweichende Quote" heisst, dass es nach oben oder nach unten gehen kann. Die ständerätliche Kommission beantragt Ihnen, das zu konkretisieren oder zu präzisieren: "Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen" - lediglich eine geringere, aber eben nicht eine höhere als die definierten 80 Prozent.

Bei diesen beiden Punkten handelt es sich also um einen einstimmigen Antrag der Kommission. Der Minderheitsantrag zum ersten Satz ist hinfällig; der ist mit der Abstimmung über die zinsbereinigte Gewinnsteuer hinfällig geworden.



Maurer Ueli, Bundesrat: Sie können hier, denke ich, der Mehrheit Ihrer Kommission folgen: Das macht Sinn und entspricht auch dem Wunsch der Kantone.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4 Art. 28 Abs. 2

Antrag der Kommission
 Streichen

Ch. 4 art. 28 al. 2

Proposition de la commission
 Biffer

Angenommen - Adopté

AB 2016 S 261 / BO 2016 E 261

Ziff. 4 Art. 29 Abs. 3

Antrag der Mehrheit
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
 (Zanetti Roberto, Berberat, Fetz)
 Festhalten

Ch. 4 art. 29 al. 3

Proposition de la majorité
 Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
 (Zanetti Roberto, Berberat, Fetz)
 Maintenir

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Der Nationalrat hat eine Kapitalsteuerermässigung für Konzerndarlehen beschlossen. Auch das wäre freiwillig, die Kantone könnten das tun. Diese ursprünglich schon vom Bundesrat angedachte Möglichkeit wurde aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken verworfen. Sie ist also nicht in die Vorlage aufgenommen worden. Nun hat sie der Nationalrat wiederaufgenommen. Damit soll die Standortattraktivität erhöht und ein zusätzlicher Ersatz für die bisherige Privilegierung von Statusgesellschaften bezüglich Kapitalsteuer geschaffen werden.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 3 Stimmen, dem Nationalrat zu folgen. Eine Minderheit beantragt, an der ursprünglichen Formulierung festzuhalten, also ohne diese Konzerndarlehensgeschichte. Der Minderheitsantrag wird von Frau Fetz begründet. Die Kantone - das sei erwähnt - unterstützen hier die Mehrheit.

Fetz Anita (S, BS): Wie gesagt, geht es hier um die steuerliche Privilegierung der Kapitalsteuer für Konzerndarlehen. Dass der Bundesrat dieses Instrument nicht in die Vorlage aufgenommen hat, obwohl er es zuerst geprüft hat, ist wegen verfassungsmässiger Bedenken geschehen, die ein entsprechendes Gutachten aufgezeigt hat. Nun weiss ich auch, dass man heute für alles sofort ein juristisches Gegengutachten bestellen kann. Deshalb einfach so viel: Bleiben Sie bei der Minderheit. Wäre die Mehrheit von Anfang an im Groben bei der bundesrätlichen Vorlage geblieben, dann wären wir heute nicht in dieser politischen Sackgasse. Weil Sie jetzt eh schon überall abgewichen sind, können Sie das hier auch machen. Denn es macht keinen Sinn, hier nochmals eine steuerliche Privilegierung, und zwar für die Kapitalsteuer, einzuführen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es handelt sich hier um eine Kann-Vorschrift für die Kantone. Der Bundesrat hat Ihnen das nicht vorgeschlagen, wie es Frau Fetz soeben ausgeführt hat. Ein entsprechendes Rechtsgutachten, das



wir von Herrn Professor Danon von der Uni Lausanne eingeholt haben, kommt zum Schluss, dass die Verfassungsmässigkeit hier nicht gegeben sei. Aus diesem Grund hat der Bundesrat Ihnen das nicht vorgeschlagen. Und aus diesem Grund schlage ich Ihnen auch jetzt vor, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen und das nicht einzufügen.

Auch hier liesse sich sagen, dass das "nice to have" ist; es wäre gut, wenn das in der Vorlage wäre. Doch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken bitte ich Sie, nicht dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, sondern dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 29b; 31a

Antrag der Kommission
 Streichen

Ch. 4 art. 29b; 31a

Proposition de la commission
 Biffer

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 72s

Antrag der Kommission

Abs. 1

... den Artikeln 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24a bis 24c, 25a, 25b, 28 Absätze 2 bis 5 sowie 29 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 an.

Abs. 2

... die Artikel 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24a bis 24c, 25a, 25b, 28 Absätze 2 bis 5 sowie 29 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 direkt Anwendung ...

Ch. 4 art. 72s

Proposition de la commission

Al. 1

... à la modification des articles 8a, 10a, 14 alinéa 3 deuxième phrase, 24a à 24c, 25a, 25b, 28 alinéas 2 à 5 et 29 alinéa 2 lettre b et alinéa 3 ...

Al. 2

Passé ce délai, les articles 8a, 10a, 14 alinéa 3 deuxième phrase, 24a à 24c, 25a, 25b, 28 alinéas 2 à 5 et 29 alinéa 2 lettre b et alinéa 3 sont ...

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 78h

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 78h

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen - Adopté



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Differenzen - Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Antrag der Minderheit

(Jans, Birrer-Heimo, Marra, Masshardt, Schelbert)

Rückweisung der Vorlage an die Kommission

mit dem Auftrag, auf die Frage betreffend die Teilbesteuerung der Dividenden im DBG und im StHG zurückzukommen und das Verfahren gemäss Artikel 89 Absatz 3 ParlG einzuleiten.

Proposition de la minorité

(Jans, Birrer-Heimo, Marra, Masshardt, Schelbert)

Renvoyer le projet à la commission

avec mandat de revenir sur la question de l'imposition partielle des dividendes prévue dans la LIFD et la LHID et de lancer la procédure visée à l'article 89 alinéa 3 LParl.

Jans Beat (S, BS): Bei meinem Minderheitsantrag auf Rückweisung geht es um die letzte Chance, das überladene Fuder der Unternehmenssteuerreform zu entlasten. Es geht auch darum, einen Wunsch der Kantone - einen

AB 2016 N 840 / BO 2016 N 840

einstimmigen Wunsch der Kantone - und einen Wunsch des Ständerates, den die WAK-SR zum Ausdruck gebracht hat, zu erfüllen.

Die Kommissionsminderheit verlangt, dass wir die Vorlage an die Kommission zurückweisen mit dem Auftrag, auf die Frage betreffend die Teilbesteuerung der Dividenden im DBG und im StHG zurückzukommen und das entsprechende Verfahren in Gang zu setzen. Ein Rat kann nur auf Fragen zurückkommen, wenn dies als Folge von neuen Beschlüssen nötig wird oder wenn die vorberatenden Kommissionen das verlangt haben. Ich beantrage also die Rückweisung an die Kommission nur deshalb, weil es nicht anders geht; ich habe den Antrag auch in der Kommission gestellt.

Die Dividendenbesteuerung soll noch einmal angeschaut werden. Es ist dann Sache der Kommission, die Höhe festzusetzen; das entscheiden wir hier nicht. Sie wissen es vielleicht: Die Kantone wollten, dass man



schweizweit mindestens 60 Prozent der Dividenden besteuert. Sie wissen vielleicht, dass der Bundesrat mal beantragt hat, 70 Prozent der Dividenden zu besteuern. Es gibt auch den Wunsch einer grossen Minderheit bei den Kantonen - das ist auch der Wunsch vonseiten der SP-Fraktion -, mindestens 80 Prozent der Dividenden zu besteuern. Damit würde nämlich das letzte Instrument zur Gegenfinanzierung der grossen Steuerausfälle, welche diese Reform uns beschert werden, geschaffen, um das entstehende Loch zu stopfen.

Warum beantragen wir dies? Zum einen ist es eine formelle Sache. Wenn der eine Rat es verlangt, gibt es eigentlich keine vernünftigen Gründe für den anderen Rat, ihm dies zu verwehren. Es ist schlicht und einfach eine Frage des Anstandes, hier keine Denkverbote auszusprechen. Selbstverständlich darf die WAK-SR diese Frage nochmals aufnehmen, wenn sie zu einer neuen Erkenntnis gekommen ist. Warum ist sie zu einer neuen Erkenntnis gekommen? Weil die Finanzdirektoren einstimmig ein Konzept zur Unternehmenssteuerreform verabschiedet und uns gesandt haben, welches eben diese Dividendenbesteuerung als Teil enthält. Um dieses Konzept bzw. diesen Kompromissvorschlag überhaupt einbringen und diskutieren zu können, müssen wir darauf zurückkommen.

Es ist ein schlechtes Zeichen, wenn wir gegenüber dem anderen Rat solche Denkverbote aussprechen. Das hilft der Lösungsorientierung nicht. Entsprechend schlecht kam es im Ständerat an. Man sprach von einem Affront, von einem Akt der Unfreundlichkeit. Konrad Graber sagte wörtlich, es sei ein unfreundlicher, nichtlösungsorientierter Akt, den hier die WAK-NR vorgenommen habe, indem sie nicht erlaubt hat, darauf zurückzukommen.

Daneben gibt es auch materielle Gründe. Diese sind mindestens so stark. Sie wissen, dass die Unternehmenssteuerreform beim Bund geschätzte 1,4 Milliarden Franken Ausfälle verursachen wird; bei den Kantonen kommen weitere Milliarden hinzu. Dass man bei diesen Summen auch von Gegenfinanzierung spricht, scheint uns absolut selbstverständlich; dass man es bei der Dividendenbesteuerung tut, ebenfalls. Es ist steuersystematisch völlig richtig, die Dividenden höher zu besteuern, wenn - wie dies landauf, landab geschehen soll - die Gewinnsteuern gesenkt werden. Dadurch entstehen keine Nachteile für die KMU. Diese Behauptung des Gewerbeverbandes - wir haben sie landauf, landab gehört - ist absolut faktenfrei. Sie ist nicht haltbar.

Wir bitten Sie, darauf einzutreten. Wenn Sie dies nicht tun und die Teilbesteuerung nicht anschauen, wird in verfassungswidriger Weise die Bevorzugung von Grossaktionären gegenüber Kleinaktionären weiter zementiert, und es wird die Bevorzugung von Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften weiter zementiert. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in unserer Verfassung.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Chance jetzt noch einmal zu packen. Ich bin überzeugt, wenn wir es wollen, dann schaffen wir es als Kommission, das relativ unkompliziert noch zu machen. Ich habe das Zimmer für die WAK-Sitzung, die dann nötig wäre - heute im Anschluss an die Sitzung -, bereits reserviert. Möglich wär's, es ist nur eine Frage des Willens.

Lüscher Christian (RL, GE): Le groupe libéral-radical vous propose de rejeter la proposition de renvoi défendue par la minorité Jans, et cela pour plusieurs raisons.

Il y a d'abord des raisons formelles. L'article mentionné par la minorité Jans, à savoir l'article 89 alinéa 3 de la loi sur le Parlement, ne s'applique pas dans ce cas, pour une simple raison: selon cette disposition, "un conseil peut toutefois revenir sur une autre question si des décisions prises entre-temps rendent ce réexamen nécessaire, ou si les commissions des deux conseils chargées de l'examen préalable proposent conjointement un tel réexamen". Or, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats a déjà proposé à sa commission soeur de réexaminer la question de l'imposition partielle des dividendes, ce qu'elle a refusé de faire, de sorte qu'il n'y a pas de divergences. Par ailleurs, il n'y a pas eu de décisions prises depuis lors qui mériteraient que l'on procède à un réexamen.

Il y a une autre problématique, non seulement plus matérielle mais également formelle, c'est que, en réalité, nous nous prononçons sur une proposition qui n'a absolument pas été traitée en commission, parce que ce que nous avons traité en commission, c'est une proposition de réexamen déposée par Monsieur Jans qui portait sur l'imposition partielle des dividendes. Etaient ensuite mentionnées les dispositions avec une imposition à hauteur de 80 pour cent des dividendes.

Sans trahir la confidentialité des travaux de la commission, c'est évidemment de ce sujet que nous avons parlé. Nous avons parlé de ce taux de 80 pour cent, qui constitue effectivement un affront - c'est un terme qu'on peut véritablement utiliser pour cette proposition -, qui relève à notre sens de la guérilla ou de l'obstruction parlementaire, alors même que tout le monde est d'accord pour dire que nous devons statuer sur la réforme de l'imposition des entreprises le plus rapidement possible pour arriver à un vote final le 17 juin prochain, ce qui serait impossible si la proposition de renvoi de la minorité Jans était acceptée.



Un taux de 80 pour cent - l'auteur l'a reconnu en commission, d'ailleurs, puisqu'il a dit qu'il ne trouverait jamais de majorité -, c'est une véritable provocation, à laquelle la majorité de la commission n'a pas cédé, puisque, à mon souvenir, la proposition défendue par la minorité Jans a été rejetée, par 19 voix contre 6.

Pour des raisons matérielles et pour des raisons formelles, nous vous demandons de rejeter cette proposition de minorité, dont nous discutons, je le répète, pour la première fois aujourd'hui, puisque nous avons parlé de tout autre chose en commission.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Wir von der SVP lehnen den Rückweisungsantrag der Linken klar ab. Aufgrund einer Rückweisung müsste die verantwortliche Kommission des Nationalrates noch einmal über die Teilbesteuerung von Dividenden befinden; dies, nachdem der Ständerat und der Nationalrat die beantragte Änderung bereits in ihren Erstberatungen klar abgelehnt haben. Die verantwortliche Kommission unseres Rates hat sie ebenfalls bereits bei der ersten Behandlung klar abgelehnt. Inzwischen haben wir in der gleichen Sache nochmals zwei Rückkommensanträge behandeln müssen und haben beide ebenfalls klar abgelehnt. Wie viele Male wollen Sie uns das gleiche Gericht noch vorsetzen, bis es uns schmecken soll? Sie glauben doch nicht im Ernst, dass wir plötzlich einer höheren und harmonisierten Besteuerung der kleinen und mittleren Unternehmen zustimmen, nur weil Sie den Antrag immer wieder bringen? Ihr Anliegen heute nochmals als Minderheitsantrag vorzubringen, ist zwar rechtlich zulässig, zeugt aber nicht von einer konstruktiven Haltung. Im besten Fall ist es eine Zermürbungstaktik, die vielleicht noch bei der WAK-SR und bei den nach harmonisierten einfachen Steuererhöhungen schielenden Kantonen da und dort verfangen mag. Aber

AB 2016 N 841 / BO 2016 N 841

konsequenterweise muss man hier schlicht von Zwängerei reden. Kommissionen und Räte immer wieder mit den gleichen Anträgen zu beschäftigen, ohne dass eine Änderung im Umfeld dies rechtfertigen würde, ist nicht nur unnötig und ineffizient, sondern zeugt einfach von einer schlechten Haltung.

Sie von der SP wollen nun gegen die Unternehmenssteuerreform III das Referendum ergreifen, obwohl gerade Sie immer wieder die Abschaffung der Steuerprivilegien ausländischer Gesellschaften wollten. Ihnen fehlt es komplett an eigenen guten Vorschlägen zur Verbesserung der Vorlage. Statt den Standort Schweiz möglichst attraktiv zu halten, Abwanderung zu verhindern sowie Steuereinnahmen und Arbeitsplätze zu sichern, wollen Sie höhere Steuern für kleine und mittlere Unternehmen einführen. So schaffen Sie schlechtere Bedingungen für alle: Internationale Firmen wandern ab, Steuereinnahmen und Arbeitsplätze gehen verloren, und die nationalen Firmen zahlen mehr Steuern, statt zu investieren. Unsere Kommissionen und Räte sollen nicht zur Plattform für Eigenprofilierung und für die Vorbereitung von Referenden verkommen. Eine seriöse, verantwortungsvolle Politik ist bei einer so wichtigen Vorlage wie der Unternehmenssteuerreform III besonders gefragt. Eine solche Politik sind wir unseren Wählern schuldig.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Zwängerei ein Ende zu setzen und der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Jans Beat (S, BS): Frau Martullo - diesmal richtig! (*Zwischenruf Martullo: Gratuliere!*) (*Heiterkeit*) Die Dividendenbesteuerung betrifft Sie persönlich, es macht bei Ihnen Hunderttausende, vielleicht Millionen aus. Könnten Sie offenlegen, wie hoch der Sie betreffende Betrag ist, wenn die Dividendenbesteuerung von 50 auf 60 Prozent erhöht wird?

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Wie Sie wissen, habe ich bereits das letzte Mal auf Ihre Frage hin alles offengelegt. Ihre Forderung ist 80 Prozent, 70 Prozent? (*Zwischenruf Jans: 60 Prozent, habe ich gesagt.*) Auf 60 Prozent erhöht, wollen Sie wissen? Ja, das werden ein paar Hunderttausend Franken sein. Das ist bei den 15 Millionen Franken Steuern, die ich persönlich zahle, dann doch nicht so relevant. Glauben Sie mir, es geht mir nicht um meine eigene Steuersituation, sondern um 30 Prozent der Unternehmen in der Schweiz - Unternehmen, die Gewinn erzielen und Steuern zahlen -, die von der harmonisierten Teilbesteuerung betroffen wären.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzte Frau Martullo, Sie und ich, wir wissen ja beide, dass diese Steuerreform eins zu eins den Gewinnen der Eigentümer zugutekommt, eins zu eins. Wenn Sie jetzt die Gegenfinanzierung über dieselben Eigentümer ablehnen, ist es dann nicht so, dass die ganze Gegenfinanzierung über die Lohneinkommen aller, die von Lohn und Rente leben, passiert?

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Genau das Gegenteil ist der Fall, Kollegin Badran. Der Ansatz der Gegenfinanzierung ist ein falscher Ansatz. Wir müssen den Steuerstandort attraktiv halten, um eben diese Firmen hierzubehalten, die ja jetzt sowieso mehr Steuern bezahlen müssen. Jeder Kanton soll seine Instru-



mente individuell ausgestalten. Wenn wir diese Unternehmen - sie zahlen die Hälfte der direkten Bundessteuer - verlieren, dann werden wir alle, ob gross oder klein, mehr Steuern bezahlen müssen.

Schelbert Louis (G, LU): Erlauben Sie mir vorab eine kurze Bemerkung zum eben Gesagten: Tatsache ist ja, dass die meisten Kantone generelle Gewinnsteuersenkungen in Aussicht gestellt und zum Teil bereits beschlossen haben. In dem Sinn ist die Bemerkung von Frau Martullo sicher nicht richtig.

Die Grünen unterstützen den Rückweisungsantrag. Er lässt sich mit zwei von unseren wichtigen Zielen vereinbaren: Die Schlussabstimmung soll in der Sommersession stattfinden können, und wir sollten versuchen, ein Referendum zu vermeiden.

Das kann gelingen mit einem Kompromiss auf der Basis der WAK-SR: Diese hatte die WAK-NR gebeten, auf die Besteuerung der Dividenden zurückzukommen. Sie tat dies mit der Mehrheit der Kantone im Rücken. Leider lehnte die WAK-NR dies mehrheitlich ab.

Wenn jetzt dem Minderheitsantrag Jans gefolgt wird, kommt der Nationalrat also einem Ersuchen des Ständerates nach. Das entspricht den Gepflogenheiten, im Unterschied zum unfreundlichen Akt der vorberatenden Kommission. Um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, könnte die Lösung des Ständerates die Basis für ein Rückkommen bilden. Diese Voraussetzung erfüllt die Vorlage der WAK-NR, wie sie jetzt aussieht, nicht. Wir Grünen haben in der vorberatenden Kommission beantragt, vor der Detailberatung eine allgemeine Aussprache zu führen - leider ohne Erfolg.

Die Kommission lehnte auch den Rückkommensantrag ab, über den wir nun diskutieren. Die Mehrheit der Kommission bräuchte jetzt einen Fingerzeig, andernfalls heisst es: Sie will keinen Kompromiss, aber sie will die Steuerbelastung von den Unternehmen hin zur Bevölkerung umverteilen. So ist es jedenfalls bei mir in der Kommission angekommen.

Bei den Beratungen dominierte eine Mentalität von "Herr im Haus", andere sprachen von "Arroganz der Macht". Ich hoffe, dass das für diese Mehrheit nicht gut herauskommt.

Die Vorlage der WAK-NR verursacht unseres Erachtens Steuerausfälle von mindestens 2 Milliarden Franken für Bund, Kantone und Gemeinden. Die tatsächlichen Ausfälle dürften noch viel höher sein. Bedenklich ist, dass die Kommissionsmehrheit die wirkliche Höhe der Ausfälle gar nicht erheben will. Wir Grünen stellten einen entsprechenden Antrag, der jedoch chancenlos war. Jetzt wurde in der Kommission ein Antrag für Abklärungen zur zinsbereinigten Gewinnsteuer gestellt; auch dieser wurde abgelehnt.

So geht es nicht! Die Räte müssen in Kenntnis der Sache entscheiden können. Die Bevölkerung muss wissen, was sie erwartet. Es darf keine Wiederholung der Erfahrungen der Unternehmenssteuerreform II geben, zumal die Kommissionsmehrheit auch die Stempelsteuer noch abschaffen und weitere 2,3 Milliarden Franken an Steuerausfällen in Kauf nehmen will. Der Finanzsektor würde dann keine Steuern mehr auf Leistungen zahlen. Andere Leistungen würden aber wie bisher weiterhin mit der Mehrwertsteuer belastet. Die Schweiz hat im Vergleich mit dem Ausland, mit direkten Konkurrenten tiefe Unternehmenssteuern. Sie braucht keine Maschine, die die Steuererträge weiter unterfräst. Noch weniger ist nicht nötig, ja schädlich.

Der Bundesrat baut jetzt wegen knapper Mittel Leistungen ab. Die Ausfälle müssen daher refinanziert werden. Der Ständerat würde die Besteuerung der Dividenden neu regeln und die Ausfälle auf ein erträglicheres Mass reduzieren. Das wollte auch der Bundesrat. Er stellte den Antrag, Dividenden zu 70 statt 50 Prozent zu besteuern, und er sagte, das wäre für Personengesellschaften und Aktiengesellschaften in etwa rechtsformneutral.

Wichtig ist aber auch: Die Gesamtheit der kleinen und mittleren Unternehmen würde letztlich nicht stärker belastet, sind doch mit der Steuerreform generelle Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen verbunden. Diese Entlastungen kompensieren die Mehrbelastungen. Abgesehen davon werden heute bei der Teilbesteuerung der Dividenden falsche Anreize gesetzt. Mehr Dividenden und geringere Löhne bedeuten nicht nur mehr Steuerausfälle, auch die AHV leidet darunter. Sie hat erhebliche Mindereinnahmen, da Dividenden nicht AHV-pflichtig sind.

Insgesamt möchte der Ständerat einen akzeptablen Kompromiss. Wird nicht massgehalten, droht die Vorlage abzustürzen. Es braucht deshalb eine Gegenfinanzierung. Der Bundesrat hat eine solche ja auch versprochen - ich zitiere aus der Botschaft -: "Die Frage der Gegenfinanzierung muss integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerreform III sein." So steht es auf Seite 5094.

Ohne eine Gegenfinanzierung stimmt die grüne Fraktion gegen die Vorlage, und persönlich bin auch ich dann für ein Referendum.

AB 2016 N 842 / BO 2016 N 842

Rime Jean-François (V, FR): Monsieur Schelbert, concernant le référendum, vous n'avez pas de souci à vous faire; le président du Parti socialiste l'a promis et il a l'habitude de tenir ses promesses: il fera un référendum.



S'agissant de l'imposition partielle des dividendes, vous souvenez-vous qu'on a introduit cette clause, parce que dans l'ancien système, comme dans le système proposé d'ailleurs par Monsieur Jans, il y a clairement une double imposition des bénéficiaires pour les PME au travers de l'impôt sur le bénéfice et de celui sur le revenu personnel?

Schelbert Louis (G, LU): Danke, Herr Rime, für diese so kurze Frage. Sie wissen ja, dass die Teilbesteuerung der Dividenden schon bei der Einführung umstritten war, und Sie wissen, dass die Bevölkerung mit der Unternehmenssteuerreform II vom Bundesrat und von der Parlamentsmehrheit hinters Licht geführt worden ist. Sie wissen auch, dass mit dieser Unternehmenssteuerreform, wie sie jetzt hier aufgegleist ist, die kleinen und mittleren Betriebe, die Familienunternehmen unter dem Strich nicht mehr Steuern zahlen müssten, wie ich das soeben dargelegt habe. Sie müssen nicht mehr Steuern zahlen, denn es ist klar, dass fast alle Kantone die Gewinnsteuern senken. Der Kanton Waadt hat die seinen mit Volksbeschluss bereits auf 13,8 Prozent gesenkt.

Giezendanner Ulrich (V, AG): Sie kennen das internationale Umfeld für unsere Industrie, aber auch für die Dienstleister. Was ist Ihnen lieber: kalkulierbare Steuerausfälle oder eine grosse Menge von Arbeitsplätzen, die in den nächsten Monaten verlorengehen?

Schelbert Louis (G, LU): Die Industrie, namentlich die Maschinenindustrie, hat nicht wegen der Steuern Probleme, sondern wegen des starken Frankens, und ich wäre froh, wenn Nationalbank und Politik auf der gleichen Seite mitkämpfen würden, um diese Überstärke des Frankens zu bekämpfen. Im Übrigen ist es so, dass diese Steuerverluste oder Steuerausfälle, die wir zu gewärtigen haben, nicht genau beziffert werden können. Ich habe vorhin dargelegt, dass ich in der Kommission den Antrag gestellt habe, dass man da eine Erhebung macht. Die Kommissionsmehrheit hat das abgelehnt. An der letzten Sitzung hat ein Kollege, Kollege Jans, den Antrag gestellt, dass man bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer nachrechnen soll, was das für Auswirkungen hat. Auch das hat die Mehrheit der Kommission abgelehnt. Das ist das Problem: Ich fürchte, diese Unternehmenssteuerreform wird zu einem Fass ohne Boden.

Matter Thomas (V, ZH): Herr Kollege Schelbert, Sie sagten, es habe betreffend zinsbereinigte Gewinnsteuer von der Verwaltung keine Kostenschätzung gegeben. Nun, ich habe eine vom EFD. Sie wurde allen WAK-Mitgliedern ausgeteilt. Waren Sie an dieser Sitzung krank, oder haben Sie geschlafen?

Schelbert Louis (G, LU): Danke für diese Frage, Kollege Matter. Natürlich war ich hellwach an dieser Sitzung. Das Problem mit dieser zinsbereinigten Gewinnsteuer ist, dass es zwar Schätzungen über mögliche Ausfälle gibt, dass aber niemand für diese Schätzungen die Hand ins Feuer legen kann. Der Grund liegt darin, dass es erstens darum geht zu bestimmen, was betriebsnotwendig ist und was nicht. Es ist klar, dass das ellenlange Diskussionen zwischen den Unternehmern und der Steuerverwaltung hervorrufen wird. Zum Zweiten wird entschieden werden müssen, wie diese nichtbetriebsnotwendigen Teile bewertet werden. Auch über diese Bewertungen wird es nochmals ellenlange Diskussionen geben, und ich muss Ihnen sagen, mir graut vor dieser Bürokratie.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Schelbert, teilen Sie meine Einschätzung, dass es mit diesen Schätzungen immer so eine Sache ist? Ich erinnere an das Kapitaleinlageprinzip, bei welchem die Schätzungen alles andere als treffsicher waren.

Schelbert Louis (G, LU): Das Problem ist, dass diese Schätzungen sehr unpräzise sind und, wenn man sie nicht mit genauen Modellen überprüft, unbestimmt bleiben müssen. Bei der Unternehmenssteuerreform II hat man sich um Hunderte Millionen Franken pro Jahr vertan. Es besteht die Gefahr, dass mit der Unternehmenssteuerreform III bei anderen Paragrafen das Gleiche wieder passiert. Das müssen wir verhindern.

Badran Jacqueline (S, ZH): Herr Schelbert, bei diesen groben Schätzungen, die in der Kommission abgegeben wurden, waren da auch Schätzungen dabei, was es die Gemeinden kostet, die ja mit Abstand am meisten von der zinsbereinigten Gewinnsteuer betroffen sind?

Schelbert Louis (G, LU): Danke, Kollegin Badran, auch für diese Frage. Nein, was es für die Gemeinden bedeuten wird, war nicht mit dabei. Es gab kantonale Schätzungen.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Kollege Schelbert, wir haben die Diskussion recht ausgeweitet. Sie haben gesagt, bei der Unternehmenssteuerreform II habe man die Abschätzungen falsch vorgenommen. Geben



Sie mir Recht, dass die Abschätzungen in erster Linie für die steuerfreie Ausschüttung des Agios falsch waren und nicht für die Teilbesteuerung der Dividenden?

Schelbert Louis (G, LU): Danke für diese Frage, Kollegin Martullo. Da gebe ich Ihnen Recht: Es war vor allem beim Kapitaleinlageprinzip.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Mit dem Rückweisungsantrag Jans haben wir heute die letzte Chance, eine Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform III sicherzustellen. Ich erinnere Sie gerne nochmals daran, dass mit der Unternehmenssteuerreform III drei Ziele verfolgt werden: die Gewährleistung einer weiterhin kompetitiven Unternehmensbesteuerung, die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz sowie die Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden.

Das dritte Ziel wurde leider völlig aus den Augen verloren. Der Bundesrat wollte mit der Teilbesteuerung der Dividenden die Gegenfinanzierung teilweise sicherstellen. Die WAK-SR hat dieses Anliegen mit einem Rückkommensantrag wieder vorgebracht, und im Ständerat wurde die Weigerung der WAK-NR, auf die Diskussion zur Dividendenbesteuerung zurückzukommen, als Affront bezeichnet. Die Finanzdirektorenkonferenz - klar bürgerlich dominiert - schreibt uns, dass sie es bedauert, dass die beiden Räte die von ihr und 21 einzelnen Kantonsregierungen unterstützte Teilbesteuerung der Dividenden nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen harmonisieren. Die rein bürgerliche Luzerner Regierung ruft in einer Mail vom letzten Freitag nochmals dazu auf, eine Dividendenbesteuerung von 70 Prozent oder 60 Prozent in die Vorlage aufzunehmen, und argumentiert, dass das Ziel der reduzierten Dividendenbesteuerung sei, die Gesamtbelastung von Unternehmung und Aktionär gegenüber einem Selbstständigen ungefähr gleich zu halten. Die Steuerlast solle demnach nicht die Rechtsform vorgeben. Selbst Economiesuisse rechnet vor, dass für 95 Prozent aller Firmen, der KMU in der Schweiz die Frage der Teilbesteuerung - sie rechnen im Modell mit 60 Prozent - nicht oder wenig relevant und davon auszugehen sei, dass die wenigen betroffenen Unternehmen die neuen Instrumente der Besteuerung nutzen und die Gewinnsteuersatzsenkungen in den Kantonen die Zusatzbelastung ausgleichen werden.

Es ist nicht nur erstaunlich, sondern auch äusserst bedenklich, dass trotz all dieser verschiedenen Interventionen aus notabene bürgerlichen Gremien nicht auf diese Argumente eingegangen wird. Meine Vorrednerin und meine Vorredner haben von "links" gesprochen. Weder die

AB 2016 N 843 / BO 2016 N 843

Finanzdirektorenkonferenz noch der Bundesrat, noch die Luzerner Regierung und vor allem auch nicht Economiesuisse sind links.

Aber die Mehrheit dieses Rates ist nicht bereit, einen Kompromiss zu diskutieren. Die Unternehmenssteuerreform III wird gemäss den letzten Beschlüssen immer noch ein Loch von geschätzten 1,2 Milliarden Franken in die Bundeskasse reissen. Nicht berücksichtigt ist dabei das "Buebetrickli", die Frage der Stempelsteuern aus der Vorlage auszugliedern; Sie wissen es: die Emissionsabgabe auf Eigenkapital mit rund 228 Millionen und die geplante Abschaffung aller Stempelsteuern, was dann total rund 2,3 Milliarden Franken an Ausfällen bringen wird. Je nachdem wie die Unternehmenssteuerreform III dann konkret umgesetzt wird, können die Steuerausfälle noch viel höher ausfallen. Dies betrifft insbesondere Kantone, Städte und Gemeinden. Da haben wir eine Blackbox. Vieles ist nicht bezifferbar. Die Spannweite geht von mehreren Hundert Millionen bis zu Milliarden Franken an Steuerausfällen. Das ist finanzpolitisch unverantwortlich.

Die SP hat sich von Anfang an für die Abschaffung der Steuerprivilegien ausgesprochen und neue Instrumente wie die Patentbox unterstützt. Aber immer haben wir klar eine Gegenfinanzierung eingefordert, und zwar im Sinne des Verursacherprinzips durch jene, die von Steuersenkungen profitieren, die Unternehmen und Aktionäre. Wir wehren uns dagegen, dass die privaten Haushalte - sei dies mit höheren Gebühren, Steuern oder mit staatlichem Leistungsabbau - die Zeche für diese Reform bezahlen müssen. Genau das passiert aber, so, wie die Vorlage nun ausgestaltet ist, und dies in einer Situation, in der sich die Finanzlage des Bundes verschlechtert hat und in vielen Kantonen schon an allen Ecken und Enden gespart wird!

Öffnen Sie mit der Zustimmung zum Rückweisungsantrag der Minderheit den Weg für eine fairere Ausgestaltung der Unternehmenssteuerreform III.

Bäumle Martin (GL, ZH): Im April hat die WAK-NR einen Rückkommensantrag der ständerätlichen Kommission abgelehnt, der im StHG eine Dividendenbesteuerung von mindestens 60 Prozent vorgesehen hätte. Die Grünliberalen sind damals bereit gewesen, diese Türe zu öffnen, um dem Ständerat ein Kompromissangebot zu machen. Die Kommission hat anders entschieden. Sie hat vor allem auch gehört, dass diese 60-Prozent-Regelung seitens der KMU, des Gewerbes ein Ablehnungsgrund wäre. Darum hat sie an ihrer Sitzung von letzter Woche neue Wege für einen Kompromiss mit dem Ständerat gesucht. Hier von einem unfreundlichen



Akt zu sprechen und den Hammer hervorzuholen ist bei jenen Leuten etwas eigenartig.

Worüber diskutieren wir heute faktisch? In der Kommission wurde ein Rückkommensantrag faktisch mit der Einführung einer materiellen Grenze von 80 Prozent verknüpft, und zwar nicht nur beim StHG, wie es uns die ständerätliche Kommission beantragte, sondern auch beim DBG. Das heisst, der Antrag war verknüpft, so wurde er beraten. So, wie er jetzt in der Fahne vorliegt, lag er der Kommission nicht vor. Die Kommission - auch ich, und ich bin nicht der Allerdümmste - wurde in die Irre geführt. Rechtlich und formell ist der Antrag, der heute beraten wird, wohl zulässig. Er ist aber mindestens schlitzohrig, wenn nicht grenzwertig. Ich muss der politischen Linken dazu gratulieren, dass es ihr gelungen ist, uns mit einem Antrag über den Tisch zu ziehen, der eigentlich nicht zulässig ist.

Worin bestehen die Differenzen zum Ständerat? Zentral ist für die Kommission des Nationalrates, dass die zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) eingeführt wird. Darüber werden wir später noch sprechen. Was den Kantonsanteil der direkten Bundessteuer betrifft, ist die Kommission bereit, den Kantonen je nachdem, wie der Ständerat entscheidet, entgegenzukommen. In fast allen anderen Fragen sind wir in der Kommission dem Ständerat bereits weit entgegengekommen. Das heisst, das Kompromissangebot, das wir dem Ständerat auf den Tisch legen, ist gross. Hier von einer letzten Chance zu sprechen, um ein Referendum zu vermeiden, ist nicht korrekt. Der Ständerat kann das Angebot des Nationalrates annehmen, oder er kann einen neuen Weg einschlagen, den wir dann in unserer nächsten Differenzbereinigungsdebatte besprechen würden.

Dass uns aber ausgerechnet die Fraktionen jener Parteien, die das Referendum angekündigt haben, die es sowieso ergreifen werden, heute etwas aufdrücken wollen, bei dem wir in der Kommission ganz klar einen anderen Weg gewählt haben, ist meiner Ansicht nach mehr als unredlich.

Auch Aussagen wie jene, man verweigere sich einer Diskussion, sind unredlich. Beim Antrag, es sei zu überprüfen, was bei der NID die Kosten seien, ging es darum, Vergleiche mit ausländischen Lösungen anzustellen und Abschätzungen zu machen. Die Steuerverwaltung hat gesagt, dass sie das nicht machen könne, schon gar nicht innert der gewünschten Frist, zumal das, was herauskomme, als Resultat nicht brauchbar sei. Deshalb hat Ihre Kommission zu Recht entschieden, nicht einen Auftrag zu erteilen, dessen Resultat für unsere Entscheidung überhaupt nichts bringen würde.

Noch einmal zu den Steuerausfällen: Nichtstun kostet statisch 5 bis 8 Milliarden Franken, was dann mit der Abwanderung von Unternehmen und Privatpersonen schnell einmal dynamisch zu Ausfällen von 10 Milliarden Franken führen kann. Das Paket, das wir schnüren, kostet uns auch, nämlich statisch 2 bis 2,5 Milliarden Franken. Durch das Halten von Unternehmen und durch weitere Ansiedlungen und Verbesserungen können diese statischen Ausfälle durch dynamische Effekte halbiert werden, sodass am Ende vielleicht noch Ausfälle von 1 Milliarde Franken bleiben. Mit anderen Worten: 1 Milliarde Franken dynamische Ausfälle aufseiten der Vorlage und ein Risiko von Ausfällen von 10 Milliarden Franken bei Nichtstun. Wer hat da, frage ich, keine finanzpolitische Verantwortung? Der, der riskiert, dass dieses Paket in den Sand gesetzt wird.

Ich bitte Sie, diesen unfreundlichen Akt von linker Seite oder diesen Wolf im Schafspelz heute abzulehnen und nachher, in der Debatte, auf die Sache einzugehen und auf die Vorlage einzutreten. Folgen Sie dabei klar Ihrer Kommission, die dem Ständerat jetzt Angebote macht. Der Ständerat wird diese dann annehmen oder einen neuen Vorschlag unterbreiten können; da werden noch einige Gespräche stattfinden. Ziel ist es, diese Vorlage unter Dach und Fach zu bringen und dann am Ende das Referendum von links zu überstehen. Das wird nicht einfach werden. Da brauchen wir die Kantone, die Städte wie auch die KMU, das Gewerbe und die Wirtschaft. Besten Dank, wenn Sie heute den Rückweisungsantrag ablehnen und den Blick wieder auf die Sache richten.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Kollege Bäumle, danke, dass Sie den Blindflug zugeben. Economie-suisse hat ausgewiesen, dass nur gerade 2,5 Prozent aller KMU von einer Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden betroffen wären, und zwar, weil von den 500 000 KMU nur gerade knapp 30 000 überhaupt einen Gewinn über 10 000 Franken ausweisen. Sind Sie jetzt für die Erhöhung der Teilbesteuerung auf 60 Prozent oder nicht?

Bäumle Martin (GL, ZH): Erstens ist heute im Gesetz klar geregelt, wie es ist. Jeder Kanton kann die Teilbesteuerung der Dividenden im Rahmen dieser Paketlösung anpassen; jeder Kanton kann auf 60 Prozent, 70 Prozent oder sogar weiter gehen. Ich gehe davon aus, dass viele Kantone, die eben zum Beispiel die NID einführen oder die Gewinnsteuer senken, bei der Dividendenbesteuerung eine Kompensation vornehmen werden. Aber wir wollen im Moment nicht, dass eine fixe nationale Vorgabe von 60 Prozent gemacht wird. Zweitens wissen Sie genau, dass ich bei diesem Rückkommensentscheid nicht in der Kommission war. Aber unsere Fraktionsdelegation hat damals einem Rückkommen zugestimmt, um im Sinne einer Grundlage über 60 Prozent diskutieren zu können. Aber wir haben letztes Mal klar Nein gesagt zu einer Diskussion über 80



Prozent, und das bei beiden Gesetzen. Das ist eine Riesendifferenz.

AB 2016 N 844 / BO 2016 N 844

Jans Beat (S, BS): Herr Bäumle, Sie haben mir Bösartigkeit und Schlitzohrigkeit vorgeworfen, weil ich hier einen Minderheitsantrag auf Rückweisung stelle. Ich darf Ihnen einfach zur Information mitteilen, dass die Formulierung dieses Rückweisungsantrages von den Parlamentsdiensten stammt. Aufgrund der Gepflogenheiten musste das so geschehen. Jetzt meine Frage: Sind Sie bereit, Herr Bäumle, das nächste Mal, wenn Sie selber nicht so richtig drauskommen, mir die Frage zu stellen, wie denn das Ganze abgelaufen ist?

Bäumle Martin (GL, ZH): Herr Jans, ich glaube, ich habe Ihnen ja gratuliert zu Ihrer Schlitzohrigkeit; ich finde sie nach wie vor grenzwertig. Ich antworte Ihnen folgendermassen: Wenn andere Politiker in anderen Kommissionen mit einem solchen Rückweisungsantrag - nehmen wir beispielsweise die Energiewende - auf grundsätzliche Fragen, die geklärt sind, zurückkommen und sie hier noch einmal diskutieren wollen, nur um politisches Kapital daraus zu schlagen, dann würde ich gerne Ihre Antwort an die Leute, die das Parlamentsrecht so an die Grenze treiben, hören. Aber noch einmal: Ich gratuliere Ihnen zu Ihrem schlitzohrigen Antrag, der juristisch wahrscheinlich korrekt ist, mit dem Sie aber hoffentlich inhaltlich heute nicht gewinnen und aus dem Sie hoffentlich auch kein politisches Kapital schlagen können.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Damit sind wir am Ende der Fraktionsvoten angelangt. Die CVP-Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag der Minderheit ab.

Maurer Ueli, Bundesrat: Politisch und inhaltlich haben beide Räte diese Frage bereits entschieden. Ob Sie darauf zurückkommen wollen oder nicht, ist eine Verfahrensfrage, die Sie selbst zu entscheiden haben.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Es wurde in den Fraktionsvoten bereits darauf hingewiesen: Dieser Rückweisungsantrag ist in der Kommission eigentlich so, wie er jetzt vorliegt, nicht besprochen worden. Dieser Rückweisungsantrag lehnt sich an den abgewiesenen Rückkommensantrag Jans an; das Anliegen des Rückkommens ist nach wie vor eine Gegenfinanzierung der Revisionsvorlage. Der Antragsteller hatte mit seinem Rückkommensantrag ganz klar die Forderung verknüpft, dass man darauf zurückkommen soll und dass die Teilbesteuerung auf 80 Prozent festgesetzt werden soll. In der Kommission wurde dann nur auf das Formelle dieses Rückkommensantrages eingegangen und nicht auf die inhaltliche Forderung, weil wir, nachdem der Ständerat bereits Rückkommen beantragt hatte und unsere Kommission dieses deutlich abgelehnt hatte, dies als Zwängerei erachteten und fanden, dass es nicht angezeigt sei, nun ein weiteres Mal über dieselbe Frage abzustimmen.

Die Kommission hat den Rückkommensantrag mit 19 zu 6 Stimmen abgelehnt; das hat Ihnen bereits unser Kollege Lüscher mitgeteilt. Obwohl sich jetzt dieser Rückweisungsantrag nicht mit der inhaltlichen Frage befasst - also mit diesen 80 Prozent -, jedoch mit dem nochmaligen Ersuchen um Rückkommen, gehe ich davon aus, dass wir auf den Rückkommensantrag Jans Bezug nehmen können und Ihnen die Empfehlung abgeben können, dass Sie diese Rückweisung ablehnen sollten.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: En date du 2 juin dernier, la Commission de l'économie et des redevances s'est réunie pour se pencher sur le projet relatif à la réforme de l'imposition des entreprises III. Onze points faisaient encore l'objet de divergences entre les conseils. Suite à cette séance portant sur l'élimination des divergences, sept propositions de minorité ont été déposées. Le débat initial a déjà été suffisamment long et, même s'il est vrai qu'il s'agit d'un débat crucial, j'essaierai, en tant que rapporteuse, de vous faire part des résultats des votes et de réduire autant que possible mes interventions.

La proposition de la minorité Jans a pour but de renvoyer le projet à la commission et de réexaminer la question de l'imposition partielle des dividendes, prévue dans la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct et dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, et d'appliquer la procédure visée à l'article 89 alinéa 3 de la loi sur le Parlement. Vous l'avez entendu, selon la minorité, ce serait finalement la dernière chance de compenser le manque à gagner induit par la réforme, la dernière chance pour éviter un référendum.

La majorité de la commission considère que nous avons eu largement le temps de discuter de l'imposition partielle des dividendes et que le Conseil des Etats a, lui aussi, eu le temps de réfléchir à cet élément. Comme cela a été mentionné, la majorité de la commission considère que l'article 89 alinéa 3 de la loi sur le Parlement ne s'applique pas dans ce cas et, en tant que rapporteuse, je relève que cette proposition de minorité n'a pas été discutée lors du débat principal.



Je vous demande donc de bien vouloir suivre la commission qui a rejeté, par 19 voix contre 6, la proposition de renvoi défendue par la minorité Jans.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag der Minderheit Jans ab.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13430)

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

Dagegen ... 127 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 1 Art. 23a Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Müller Leo, Bäumle, Birrer-Heimo, de Buman, Gasche, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Ritter, Schelbert)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 23a al. 1

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Müller Leo, Bäumle, Birrer-Heimo, de Buman, Gasche, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Ritter, Schelbert)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Müller Leo (C, LU): Wir befinden uns bei Artikel 23a des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich. Ich habe hierzu einen Minderheitsantrag gestellt und bitte Sie im Namen der Kommissionsminderheit und auch der CVP-Fraktion - ich spreche somit in einer Doppelfunktion -, diesem Antrag zuzustimmen.

Worum geht es? Es geht darum, dass hier der Nationalrat einem Regelungsvorschlag folgen soll, wie ihn der Ständerat bereits beschlossen hat. Die WAK-NR hatte diese Formulierung bereits in der ersten Lesung vorgeschlagen, wobei der Nationalrat diesem Antrag aber nicht zugestimmt hat. Der Ständerat hat dann diese Formulierung aufgenommen, diskutiert und schliesslich ganz klar - mit 40 zu 2 Stimmen - so beschlossen.

Die Mehrheit der Kantone unterstützt die Regelung, wie sie der Ständerat beschlossen hat und wie sie die Kommissionsminderheit beantragt.

Diese Regelung bietet viele Vorteile. So soll der Übergang vom alten zum neuen System über fünf Jahre mit einer Degression geregelt werden. Dies glättet das gesamte System etwas. Es stellen sich ja in diesem Zusammenhang auch die Fragen, wann Unternehmen aus dem Status aussteigen werden und wie viele Unternehmen vorzeitig aus diesem Status aussteigen werden. Deshalb ist ein solcher Übergang richtig und wichtig. Es ist auch damit zu rechnen, dass nicht

AB 2016 N 845 / BO 2016 N 845

alle Unternehmen gleichzeitig aus diesem heutigen Sonderstatus aussteigen werden. Somit macht diese Regelung Sinn. Des Weiteren sieht die Formulierung in Artikel 23a des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vor, dass bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 3 Absatz 3 weiterhin der Faktor Beta auf die Gewinne der juristischen Personen angewendet wird, und zwar auch für jene, die nach dem 31. Dezember 2016 freiwillig auf ihren Sonderstatus verzichten werden.

Bei dieser Übergangsregelung wird es ja wohl kaum gelingen, eine Regelung vorzuschlagen, die allen Kantonen dienen wird; und es wird auch nicht gelingen, eine Regelung vorzuschlagen, die allen Kantonen passt - das ist ja noch ein Unterschied. Mit dem Minderheitsantrag soll nun die Lösung des Ständerates in die Lösung des Nationalrates übernommen und somit eine Differenz bereinigt werden. Es ist die Lösung, die am wenigsten Nachteile bietet und die einen, wie gesagt, geglätteten Übergang vom alten zum neuen Steuersystem gewährleistet.



Ich bitte Sie deshalb im Namen meiner Minderheit und auch im Namen der CVP-Fraktion, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, und ich danke Ihnen, wenn Sie das tun.

Feller Olivier (RL, VD): La question qui se pose est la suivante: comment seront traités durant les cinq ans suivant la mise en vigueur de la réforme de l'imposition des entreprises III les bénéficiaires des entreprises qui sont aujourd'hui soumises à un statut fiscal particulier dans la péréquation financière?

Le groupe libéral-radical constate que la version de notre conseil et celle du Conseil des Etats sont proches l'une de l'autre. En effet, dans les deux versions, il est prévu que ces bénéficiaires seront pris en compte de façon réduite dans la péréquation financière au cours des cinq années suivant l'entrée en vigueur de la réforme de l'imposition des entreprises. Selon la version adoptée par notre conseil il y a quelques mois, cette prise en compte réduite des bénéficiaires serait constante, alors que, selon la version du Conseil des Etats, la prise en compte réduite serait dégressive, c'est-à-dire que la réduction diminuerait d'un cinquième chaque année pendant cinq ans. C'est relativement technique, mais ce que je veux exprimer par là sur le plan politique, c'est que les deux versions sont relativement proches.

Alors laquelle faut-il choisir? Le groupe libéral-radical vous propose de choisir la version adoptée par notre conseil, donc de maintenir notre position. Le modèle sans dégressivité est le modèle le plus conforme à la situation péréquative actuelle. Il permet de maintenir les équilibres actuels. Avec la dégressivité souhaitée par la minorité Müller Leo, le système péréquatif ne correspondrait que partiellement à la situation actuelle et rendrait le passage à la réforme de l'imposition des entreprises moins aisé, plus incertain. Le maintien de la prise en compte réduite, de façon durable, pendant cinq ans, sans dégressivité, permettrait en réalité de travailler de façon plus sereine, sans biais, sur les réformes à apporter au système péréquatif pour les années 2020 à 2023.

Vous savez que le Parlement est saisi tous les quatre ans d'un rapport du Conseil fédéral visant à évaluer le système péréquatif. Nous serons saisis du prochain rapport en 2019, ce qui nous permettra de fixer les règles applicables de 2020 à 2023. Nous avons donc besoin de sérénité pour mener ce débat péréquatif et c'est pourquoi le système actuel, c'est-à-dire le système sans dégressivité, serait celui qui maintiendrait la plus grande stabilité, qui n'introduirait, comme je l'ai dit, aucun biais.

Le groupe libéral-radical vous invite donc, pour ces motifs, à maintenir votre position, adoptée lors de la session de printemps.

Aeschi Thomas (V, ZG): Es geht hier um den sogenannten Step-up, den wir hier im Vorfeld schon mehrfach behandelt haben. Und zwar ist im Gesetz vorgesehen, dass in der Periode 2019-2023 der heute bestehende Beta-Faktor für weitere fünf Jahre festgeschrieben wird; das war der Beschluss unseres Rates in der letzten Debatte.

Der Ständerat hat jetzt den Weg einer degressiven Variante eingeschlagen, bei der bereits in zwei Jahren nur noch 80 Prozent dieses Beta-Faktors in die NFA-Formel einfließen und bereits 20 Prozent des neuen Zeta-Faktors, den wir mit diesem Gesetz neu schaffen. Im dritten Jahr sinkt dann der Beta-Faktor auf 60 Prozent bzw. steigt der Zeta-Faktor auf 40 Prozent, und so setzt sich das schrittweise fort: 40 Prozent Beta- und 60 Prozent Zeta-Faktor, 20 Prozent Beta- und 80 Prozent Zeta-Faktor. Der schrittweisen Einführung des neuen Zeta-Faktors steht somit ein Phasing-out des bestehenden Beta-Faktors gegenüber.

Wer wird belohnt, wer wird bestraft? Das ist eine Frage, die in dem Sinne nicht parteipolitisch zu entscheiden ist. Es ist eine Frage, die vom jeweiligen Kanton abhängig ist. Die Kantone mit vielen Statusgesellschaften unter dem geltenden Gesetz fahren eher besser mit der nationalrätlichen Version; die Kantone mit eher wenigen Statusgesellschaften fahren eher besser mit der ständerätlichen Version. Damit habe ich kurz die Lage aufgezeigt.

In der Fraktion sind wir entsprechend unterschiedlicher Meinung. Es wird gewisse Fraktionsmitglieder geben, welche die nationalrätliche Version unterstützen, andere Fraktionsmitglieder werden umschwenken und neu die ständerätliche Version unterstützen. In dem Sinne ist das keine parteipolitische Frage, sondern eine rein kantonale Frage; sie betrifft ja auch das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, das sogenannte NFA-Gesetz.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Die SP-Fraktion und die grünliberale Fraktion unterstützen den Antrag der Minderheit.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wie es bereits gesagt wurde, ist hier der Ressourcenausgleich betroffen, also eigentlich der Ausgleich unter den Kantonen. Grundsätzlich sind beide Lösungen möglich. Aus unserer Sicht wäre die Lösung des Ständerates die für die Kantone im Gesamten gerechtere Lösung, weil hier ein Ausgleich ge-



funden wird, der allen etwa gerecht wird. Es ist hier recht schwierig, eine Lösung zu finden, die den Kantonen entspricht. Wie Herr Aeschi jetzt gerade ausgeführt hat, würde die Lösung der Mehrheit eher für die Kantone sprechen, die viele solche Gesellschaften haben, also beispielsweise Zug und Zürich. Die Lösung des Ständerates und der Minderheit wird dem gesamten Bild der Kantone gerecht und würde auch den Forderungen der Kantone entsprechen.

Im Ständerat erhielt der Antrag, gemäss Nationalrat zu stimmen - das ist die Lösung der Mehrheit Ihrer Kommission -, nur gerade 2 Stimmen. Sie könnten also auch eine Differenz ausräumen, wenn Sie hier dem Ständerat zustimmen. Ich zweifle, dass der Ständerat der Fassung der Mehrheit Ihrer Kommission folgen würde, denn in Anbetracht des Kantonspotenzials, das dort vertreten wurde, war seine Lösung eigentlich überzeugend.

In diesem Sinne, im Sinne der Mehrheit der Kantone, im Sinne einer möglichst gerechten Lösung bitte ich Sie diesmal, der Minderheit Müller Leo zu folgen.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Die Mehrheit der Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass die Variante des Nationalrates einen Kompromiss darstelle, der für alle Kantone gangbar sei. Wenn man der Fassung des Ständerates zustimmen würde, würde man eine degressive Wirkung bei der Finanzkraftberechnung befürworten.

Eine starke Minderheit ist der Meinung, dass der Ständerat sich hier sehr klar, mit 40 zu 2 Stimmen, für seine Lösung ausgesprochen habe, weil die Kantone diese ebenfalls unterstützten. Es sei eine Lösung, die für die grosse Zahl der Kantone gerechter und ausgewogener sei.

Die Kommission beantragt Ihnen hier mit 13 zu 11 Stimmen, der Mehrheit zu folgen und festzuhalten.

AB 2016 N 846 / BO 2016 N 846

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Nous parlons de la proposition de la minorité Müller Leo à l'article 23a alinéa 1 de la loi sur la péréquation financière et la compensation des charges. Cette proposition prévoit de suivre la décision du Conseil des Etats, à savoir de reprendre la formulation émanant de la Commission de l'économie et des redevances de notre conseil, version qui avait été rejetée par notre conseil lors de la dernière session. Selon cette proposition, "le volume des bénéficiaires qui est toujours pondéré avec les facteurs bêta, sera réduit d'un cinquième chaque année", à partir de la deuxième année après l'entrée en vigueur de la loi. Le Conseil des Etats a accepté cette formulation, par 40 voix contre 2 et 1 abstention.

Selon la majorité de la commission, s'agissant du facteur bêta, introduire une dégressivité sur cinq ans consisterait à introduire un facteur d'incertitude et donc à rendre l'application et le passage à la réforme de l'imposition des entreprises III plus compliqués. La majorité de la commission estime que, pour assurer un passage harmonieux, nous avons intérêt à maintenir le facteur bêta tel que nous le connaissons aujourd'hui, et ce pendant cinq ans. Cela offrira aux cantons une meilleure prévisibilité et leur permettra de faire reposer leur budget sur des bases solides.

La commission vous propose donc de maintenir cette position, par 13 voix contre 11.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13448)

Für den Antrag der Minderheit ... 140 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 40 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 3 Art. 49 Abs. 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 art. 49 al. 4, 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. 3 Art. 59

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. f, 1bis, 1quater, 1quinquies





Festhalten

Abs. 1ter

... von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit dieses anteilmässig ...

Antrag der Minderheit

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Abs. 1 Bst. f, 1bis-1quinquies

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 art. 59

Proposition de la majorité

Al. 1 let. f, 1bis, 1quater, 1quinquies

Maintenir

Al. 1ter

... sur dix ans. Si ce capital propre ...

Proposition de la minorité

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Al. 1 let. f, 1bis-1quinquies

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Jans Beat (S, BS): Ich bitte Sie im Namen der Minderheit, bei Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe f DBG gemäss Ständerat zu verbleiben, was heisst, dass wir keine NID oder sogenannt zinsbereinigte Gewinnsteuer wollen. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist eigentlich keine Steuer, sondern es ist ein Steuerabzug, der gewährt wird auf einen fiktiven Zins, den man nie bezahlt hat. Die Bemessungsgrundlage dieses Zinses ist ein sogenanntes Sicherheitseigenkapital, das zu definieren Aufgabe des Bundesrates wäre. Darin liegt unter anderem sicher die Crux dieser Vorlage: Es wird nicht ganz einfach, diese zinsbereinigte Gewinnsteuer tatsächlich sauber so auszugestalten, dass sie dann auch finanzierbar ist, denn es ist wie gesagt eine fiktive Grösse.

Die NID wurde in der Vernehmlassung zu dieser Vorlage von der Mehrheit der Kantone bzw. von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer überhaupt abgelehnt. Sie hat deshalb auch nicht in die Vorlage des Bundesrates Eingang gefunden. Der Ständerat, der immer sagte, wir dürften das Fuder nicht überladen, hat die NID ebenfalls aus dieser Vorlage herausgenommen. Er sagt, das koste uns am Schluss zu viel.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesem Beschluss des Ständerates zu folgen und letztlich diese Differenz zu bereinigen.

In der Tat ist es - das ist unsere Einschätzung - ein Fass ohne Boden: Man kann nur ganz schwierig abschätzen, welche Steuerausfälle es tatsächlich bedeuten würde. Die Idee dahinter ist, dass man Finanzierungsgesellschaften, die von den anderen Abzugsmöglichkeiten wie Patentbox, Step-up und Inputförderung relativ wenig profitieren würden, auch eine Möglichkeit gibt zu profitieren. Tatsache ist aber, dass dies für praktisch alle Unternehmen neue Abzugsmöglichkeiten schaffen würde und dass man seine Unternehmen dann entsprechend neu aufstellen und neu bilanzieren kann. Dadurch entstehen zusätzliche Löcher, die man kaum beziffern kann. Mir liegt eine Studie von PWC vor. Sie haben einmal den Worst Case ausgerechnet und gesagt, was passierte, wenn die Finanzierungsaktivitäten allesamt ins Ausland ausgelagert würden. Was würde das an Mindereinnahmen für die Schweiz bedeuten? Sie sind auf ungefähr 250 Millionen Franken gekommen. Wir nehmen, wie gesagt statisch betrachtet, etwa so viel an geschätzten Mindereinnahmen in Kauf, wie der Worst Case mit sich bringen würde. Anders gesagt: Wir schliessen hier eine Versicherung ab, die so viel kostet wie der schlimmste aller Schäden. Das macht keinen Sinn. Bestimmte Kantone würden von diesen Massnahmen profitieren, das ist klar, vor allem die Kantone mit finanzierungsstarken Firmen wie der Kanton Zürich. Deshalb wird Herr Matter gleich nach vorne ans Rednerpult kommen. Andere Kantone - wahrscheinlich die grosse Mehrheit - hätten mit grossen Einnahmefällen zu rechnen.

Deshalb lehnen wir die vorliegende Bestimmung ab und folgen dem Beschluss des Ständerates und dem Entwurf des Bundesrates. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Matter Thomas (V, ZH): Herr Kollege Jans, Sie haben von "Fass ohne Boden" gesprochen. Geben Sie mir Recht, dass nach den Schätzungen des Bundesrates die Maximalkosten der Unternehmenssteuerreform III nicht höher sind als die zusätzlichen Asylkosten für die nächsten zwei Jahre?



Jans Beat (S, BS): Da gebe ich Ihnen Recht; das ist durchaus möglich. Nur, wissen Sie, die Asylkosten werden nicht kleiner, wenn wir jetzt im grossen Stil Geld an die Firmen verteilen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Herr Jans, können Sie bestätigen, dass Belgien mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer grosse, riesige Steuerausfälle hatte, dass Österreich sie wieder abgeschafft hat und dass Liechtenstein wegen der hohen Steuerausfälle mit diesem Instrument grosse Probleme hat?

Jans Beat (S, BS): Ja, das habe ich auch gehört. Auch Italien hat die zinsbereinigte Gewinnsteuer, nachdem man sie eingeführt hatte, später wieder abgeschafft, weil man damit nicht zufrieden war. Tatsächlich habe ich in der Kommission verlangt, dass wir diese Rechtsvergleiche schriftlich bekommen, dass wir da eine Übersicht haben, welche Erfahrungen andere Länder damit gemacht haben; ich habe sie nicht

AB 2016 N 847 / BO 2016 N 847

bekommen, die Mehrheit der Kommission wollte diese Information nicht. Es ist allerdings richtig, hier zu sagen, dass die Schweiz mit dieser Idee des Sicherheitseigenkapitals einen neuen Weg beschreitet, den halt bisher noch kein anderes Land beschritten hat. Deshalb ist es schwierig, diese Vergleiche überhaupt zu machen.

Matter Thomas (V, ZH): Warum ist es so wichtig, dass wir im Nationalrat an der zinsbereinigten Gewinnsteuer und damit an dieser wesentlichen Differenz zum Ständerat festhalten? Es handelt sich hier um ein wichtiges Instrument für Holding- und Domizilgesellschaften, welche künftig die privilegierte Besteuerung verlieren und gewissermassen über Nacht eine Verdoppelung oder eine Verdreifachung der Steuerbelastung hinnehmen müssen. Für die meisten dieser Gesellschaften bringt die Unternehmenssteuerreform III keine konkreten Ermässigungen. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist das einzige Instrument, welches diesen Unternehmen zur neuen, ordentlichen Besteuerung eine kleine Entlastung bringen würde.

Noch zwei Fakten zu diesen Statusgesellschaften, ich habe diese damals schon in der Eintretensdebatte erwähnt: Zum Ersten zahlen die Domizil- und Holdinggesellschaften allein 1,2 Milliarden Franken an direkten Bundessteuern. Zum Zweiten halten nur schon die hiesigen Holdinggesellschaften Kapital von über 1100 Milliarden Schweizerfranken. Darum ist es für unseren Werk- und Dienstleistungsplatz und für die entsprechenden Arbeitsplätze wichtig, dass diese Unternehmen wenigstens ein Instrument für eine akzeptable Besteuerung erhalten.

Der kalkulatorische Zins wurde bisher gemäss der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation plus 50 Basispunkte berechnet. Diese 50 Basispunkte haben wir in der Kommission gestrichen, was zu rund 60 bis 70 Millionen Franken weniger Mindereinnahmen führen würde. Momentan sind die Renditen der Bundesobligationen im Minusbereich. Die zehnjährige Bundesobligation rentiert minus 0,4 Prozent. Das heisst, die zinsbereinigte Gewinnsteuer würde im Moment weder den Bund noch die Kantone irgendetwas kosten.

Wenn die Rendite wieder einmal bei 2,3 Prozent ist - das ist der zwanzigjährige Durchschnitt -, müsste auch die Inflation entsprechend steigen. Dies würde automatisch Mehreinnahmen bei den Steuern bedeuten, da es eine direkte Korrelation zwischen steigenden Steuereinnahmen und Inflation gibt. Hinzu kommt, dass der Bund und die Kantone mehr Steuereinnahmen hätten, weil die Wirtschaft und die natürlichen Personen folglich wieder Zinserträge versteuern würden. Diese sind heute inexistent, da die Zinsen bei mündelsicheren Obligationen und Sparkonten bei null oder gar im Minusbereich sind.

Die grosse Kritik des Ständerates und der Minderheit Jans geht dahin, dass wir eine Gegenfinanzierung brauchen, was aber automatisch gegeben ist. Wenn die zehnjährige Bundesobligation zum Beispiel 3 Prozent Rendite abwirft, ist es undenkbar, dass es keine Inflation gibt. Genauso ist es undenkbar, dass dann Sparguthaben keine steuerbaren Zinserträge generieren. Die Frage der Gegenfinanzierung ist durch diesen automatischen Mechanismus beantwortet.

Wir haben bei den meisten Differenzen zum Ständerat nachgegeben und das Instrument der zinsbereinigten Gewinnsteuer nochmals abgeschwächt. Jetzt ist wirklich zu hoffen, dass beide Kammern der zinsbereinigten Gewinnsteuer zustimmen und dass so die letzte namhafte Differenz beseitigt wird.

Ich ersuche Sie im Namen der SVP und der Wirtschaft, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Jans abzulehnen.

Walti Beat (RL, ZH): Eines der erklärten und fiskalisch wichtigen Ziele der Unternehmenssteuerreform III ist die Einführung neuer Regelungen für sogenannt mobile Erträge. Solche fallen vor allem in Finanzierungsgeellschaften von Konzernen aller Grössen an, vom KMU bis zum Grosskonzern. Was heute unter dem Begriff Swiss Finance Branch privilegiert besteuert wird, spült dem Bund jährlich etwa 150 und den Kantonen etwa 80 Millionen Franken in die Kassen. Dazu kommen bei Bund und Kantonen noch Steuererträge der heute



privilegiert besteuerten Holdinggesellschaften von etwa 100 Millionen Franken. Diese Erträge werden, weil sie eben mobil sind, weitestgehend ins Ausland abwandern, wenn wir kein passendes Ersatzinstrument schaffen. Ohne zinsbereinigte Gewinnsteuer bzw. NID gibt es im Werkzeugkasten der Unternehmenssteuerreform III unseres Erachtens eben kein solches Ersatzinstrument. Weder die Patentbox noch die Inputförderung können verhindern, dass die Steuerlast dieser Gesellschaften auf ein Vielfaches der heutigen Last ansteigen würde. Die drohende Abwanderung solcher Gesellschaften und der Verlust des Steuersubstrates müssen mit den prognostizierten statischen Kosten der NID verrechnet werden. Es bleiben dann noch gut 100 Millionen Franken jährlich, wobei diese Zahl stark vom Zins abhängt, welcher der Kalkulation zugrunde gelegt wird. Mit dem aktuellen Tiefstzinsumfeld dürfte der Betrag deutlich kleiner sein, umso mehr, als im vorliegenden Antrag der Mehrheit Ihrer WAK der Aufschlag von 50 Basispunkten auf dem hypothetischen Zins gestrichen wurde. Es ist also ein neuer Antrag, ein Entgegenkommen.

Mit einer dynamischen Perspektive - das heisst, wenn wir die reelle Chance, vermehrt weitere solche Unternehmen in die Schweiz zu bringen, mit einbeziehen - wird sich diese Massnahme innert kurzer Zeit sogar rechnen. Sie können dazu die Regulierungsfolgenabschätzung des Bundesrates konsultieren. Es ist nicht meine Erfindung, sondern eine gutfundierte Annahme. Wenn solche Gesellschaften dann auch noch weitere zentralisierte Funktionen wie zum Beispiel Einkauf, Planung, Logistik oder Forschung und Entwicklung in die Schweiz ziehen, sieht die Rechnung noch deutlich besser aus: Sie schaffen regelmässig attraktive Arbeitsplätze mit hoher direkter und indirekter Wertschöpfung und damit eben zusätzliches Steuersubstrat, sodass die Ergiebigkeit des ganzen Systems steigt.

Ein Wort noch zum Thema Kosten dieser Massnahme und zum Steuerwettbewerb unter den Kantonen: Erstens soll die NID für die Kantone fakultativ sein, sie soll eines der Instrumente aus dem Werkzeugkasten der Unternehmenssteuerreform sein, nicht mehr und nicht weniger.

Zweitens unterliegen auch die steuermildernden Effekte der NID der Gesamtentlastungsbegrenzung auf 80 Prozent.

Drittens ist die NID vor allem für die grösseren Kantone wichtig, nicht, wie Herr Jans suggeriert hat, weil dort die finanzstarken Firmen sitzen, sondern aus systemischen Gründen. Die grossen Kantone haben nämlich wegen der gerne zitierten Mitnahmeeffekte weniger Spielraum bei weiter gehenden allgemeinen Steuersatzsenkungen. Allgemeine Senkungen der Gewinnsteuern in den Kantonen sind ja eine Grundannahme der Unternehmenssteuerreform III, das haben wir verschiedentlich gehört, und diese führen zu deutlich höheren Ausfällen als beispielsweise die NID. Ohne das fokussierte Instrument der NID würde eben der Druck zu weiter gehenden Steuersatzsenkungen für alle Unternehmen noch deutlich ansteigen.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, mit der FDP-Liberalen Fraktion den Antrag der Minderheit Jans abzulehnen und die NID in unserer Vorlage beizubehalten.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Um keine Irritation aufkommen zu lassen: Ich spreche hier als Sprecherin der SP-Fraktion, aber auch als besorgte Staatsbürgerin für die Unterstützung des Minderheitsantrages.

Die Minderheit beantragt, auf die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen zu verzichten; dies aus folgenden Gründen: Die Unternehmenssteuerreform III hat sich auf das Nötigste zu beschränken. Sie darf auch nicht zu einem Selbstbedienungsladen werden. Die Mehrheit der Kantone hat sich deshalb gegen die Einführung der NID im Rahmen dieser Reform ausgesprochen. Auch der Bundesrat hatte darauf verzichtet. Die Finanzdirektoren verlangten dann, dass, wenn man die NID schon einführt, zur mindestens teilweisen

AB 2016 N 848 / BO 2016 N 848

Kompensation die Dividendenprivilegien bei der Besteuerung der natürlichen Personen auf mindestens 60 Prozent angehoben werden sollen. Sie haben dagegen gestimmt und haben auch den Rückweisungsantrag Jans, der dies korrigieren wollte, abgelehnt.

Die Einführung eines fiktiven Aufwands in Form eines Zinsabzuges für einen Zins, der gar nicht angefallen ist, ist meines Erachtens rechtlich klar falsch und auch steuersystematisch nicht begründbar. Sie steht auch klar im Widerspruch zur Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Erklären Sie einmal einer Hauseigentümerin, die ihr Haus abbezahlt hat, sie könne den Zins auf dem Eigenkapital, das sie eingesetzt hat, nicht abziehen; das ist auch richtig. Aber die Unternehmer, die Gleiches tun, dürfen den hypothetischen Zins in Abzug bringen. Das ist rechtlich unsinnig und auch wirtschaftlich nicht vertretbar.

Zu den weiteren politischen Widersprüchen: Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde lauthals verkündet, wie wichtig es sei, die Dividendenausschüttung zu privilegieren. Man müsse das Geld in den Wirt-



schaftskreislauf bringen. Das würde dann Wohlstand schaffen. Jetzt folgt im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III die gegenteilige Argumentation, nämlich die Thesaurierung der Gewinne sei wichtig, das mache die Unternehmungen stabil. Das allein sei volkswirtschaftlich richtig.

Weder die eine Argumentation noch die andere ist richtig. Rechtlich müssen Sie sich an den Grundsätzen der Verfassung orientieren, nämlich Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Rechtsgleichheit. Das alles wird mit dieser NID verletzt.

Kommen wir jetzt zu den Einnahmen und den Einnahmeausfällen: Die Einnahmeausfälle für zinsbereinigte Gewinnbesteuerung betragen beim Bund nach der Korrektur, die die Mehrheit der WAK-NR vorgenommen hat, mindestens 220 Millionen Franken im Jahr und bei den Kantonen und Gemeinden bis zu 287 Millionen Franken. Das sind die Berechnungen, wie sie uns die Verwaltung vorgelegt hat. Die Einnahmeausfälle der Unternehmenssteuerreform III betragen damit beim Bund insgesamt geschätzt mehr als 1,1 Milliarden Franken. Bei den Kantonen wissen wir es nicht, weil hier noch die ganzen Anpassungen der Gesetze an die Unternehmenssteuerreform III zur Diskussion stehen. Das alles geschieht in einer Zeit der Sparpakete, in der Familien nicht wissen, wie sie ihre Krankenkassenprämien bezahlen und ihre Steuern begleichen sollen. Mit Rechtsgleichheit hat das nichts zu tun.

Jetzt kommt das wichtigste Argument: Es bestehen grosse Fragezeichen in Bezug auf die Schätzungen der Einnahmen bzw. Einnahmeausfälle. Hier bitte ich Sie, Herr Bundesrat Maurer, die Fragen zu beantworten, die im Rahmen der Kommissionsberatung nicht beantwortet worden sind. Unsere Kollegin Margret Kiener Nellen hat in einem Artikel darauf hingewiesen, wie es in anderen Staaten ausgesehen hat. Sie hat sich dabei auf die Erkenntnisse einer Dissertation gestützt. Ich möchte Ihnen das jetzt nicht vorenthalten: In Belgien wurde die zinsbereinigte Gewinnsteuer eingeführt. Geschätzt hatte man den Einnahmeausfall auf 500 Millionen Euro. Wissen Sie, was daraus geworden ist? Fast 5 Milliarden Euro fehlen in der Kasse! Dann gab es eine Unternehmenssteuerreform in Liechtenstein, die ebenfalls grosse Einnahmeausfälle generiert hat. Auch da war die NID ein Teil der Steuerreform.

So können wir nicht in eine Abstimmung gehen. Das ist unzulässig gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Wir erwarten jetzt, Herr Maurer, dass Sie konkret sagen, was Sie für Einnahmeausfälle erwarten und wie sich die NID, die jetzt für die Schweiz vorgeschlagen wird, z. B. vom Modell, das in Belgien zur Anwendung gekommen ist, unterscheidet. Wir erwarten, dass Sie hier am Pult erklären, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht mit einem weiteren "Milliarden-Bschiss" zu rechnen haben.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzte Kollegin Leutenegger Oberholzer, Sie haben vorhin erklärt, die Logik sei die folgende: Wenn man leistungsfreie Gewinne subventioniere, würden diese wieder investiert. Geben Sie mir Recht, wenn ich sage, dass zwei Drittel dieser Gewinne der Konzerne ins Ausland fließen?

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wir haben keinerlei Gewähr, dass das Geld bei uns investiert wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass es nicht in der Schweiz, sondern im Ausland angelegt wird, ist angesichts der Grösse unserer Volkswirtschaft sehr gross.

Matter Thomas (V, ZH): Geben Sie mir nicht Recht, wenn ich darauf hinweise, dass wir an diversen Kommissionssitzungen von der Verwaltung dahingehend informiert wurden, dass die zinsbereinigte Gewinnsteuer, so, wie sie in der Schweiz eingeführt würde, überhaupt nichts zu tun hat mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer in Liechtenstein und vor allem mit jener in Belgien? Bei uns ist wirklich nur das überschüssige, nicht das gesamte Eigenkapital einbezogen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Matter, ich gebe Ihnen Recht, dass wir lange darüber diskutiert haben. Aber ich halte auch fest, dass wir genau die Antwort auf diese Frage nicht bekommen haben. Wir haben gefragt: In welchen Punkten unterscheidet sich die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf Eigenkapital?

Ein weiterer Grund, den ich anführen wollte, aber aus zeitlichen Gründen nicht mehr anführen konnte: Sie müssen bei allen Vermögenswerten in einer Bilanz, bei allen Aktiven, ausweisen, was betriebsnotwendig und was nicht betriebsnotwendig ist. Glauben Sie, dass Sie das mit absoluter Trennschärfe machen können? Eben nicht! Deswegen wird auch der Mitnahmeeffekt viel grösser sein, als man jetzt schätzt.

Sie wissen es selber: Wir sind den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber verpflichtet, volle Transparenz zu schaffen. Das müssen gerade Sie als SVP-Nationalrat bestätigen: Die Unterlagen, die uns jetzt vorliegen, sind in numerischer Hinsicht viel zu wenig präzise, als dass wir das jetzt einfach so für die Gesetzgebung übernehmen dürften.

Feller Olivier (RL, VD): Geschätzte Kollegin Leutenegger Oberholzer, die Vorlage sieht ja vor, dass die zins-



bereinigte Gewinnsteuer für die Kantone freiwillig ist. Sind Sie also auch der Ansicht, dass es auf kantonaler Stufe keine Steuerausfälle geben wird, wenn kein Kanton die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführt?

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Das ist so. Ich habe es auch gesagt: Die Verwaltung schätzt die Ausfälle für die Kantone auf maximal 287 Millionen Franken.

Darf ich eine Feststellung machen bzw. eine Rückfrage stellen, Herr Feller: Wissen Sie, wie sich das auf die Steuerkonkurrenz auswirken wird, wenn ein erster Kanton damit beginnt, die NID einzuführen? Es gibt etliche Kantone, bei denen sich das bereits abzeichnet; ich erinnere an die Kantone Waadt, Zürich und Aargau, die sich sehr dafür starkgemacht haben. Glauben Sie nicht auch, dass der Steuerwettbewerb eher dazu führen wird, dass alle Kantone diese zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen werden?

Präsident (Stahl Jürg, erster Vizepräsident): Frau Leutenegger Oberholzer, Rückfragen sind nicht vorgesehen.

Müller Leo (C, LU): Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen und den Antrag der Minderheit Jans abzulehnen.

Die Mehrheit der vorberatenden Kommission unseres Rates schlägt Ihnen bei Artikel 59 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie bei Artikel 25 des Steuerharmonisierungsgesetzes vor, an Ihrem Beschluss festzuhalten. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die zinsbereinigte Gewinnsteuer ein gutes und taugliches Instrument ist. Es geht darum, den Kantonen ein zusätzliches Instrument zur Verfügung zu stellen. Auf kantonaler Ebene ist die Übernahme dieses Instruments, wie Sie bereits gehört haben, ja

AB 2016 N 849 / BO 2016 N 849

fakultativ; kein Kanton ist gezwungen, die zinsbereinigte Gewinnsteuer einzuführen.

Die Unternehmenssteuerreform III sieht verschiedene Gefässe vor. Man hat die Patentbox, man hat die Inputförderung, und man hat die zinsbereinigte Gewinnsteuer. Die Kantone können wählen und entscheiden, welches Instrument für sie am besten geeignet ist. Es gibt Kantone, die mit der Patentbox nichts anfangen können; es gibt Kantone, die mit der Inputförderung nichts anfangen können; und es gibt eben auch Kantone, die gutfinanzierte Unternehmen haben, und diese Kantone müssen für diese Unternehmen eine Lösung finden. Über diese Gefässe ist ja eine maximale Entlastungsbegrenzung vorgesehen, nämlich 80 Prozent. Somit kann es keine Nullbesteuerungen geben.

Kantone, die solche Unternehmen haben und die für diese Unternehmen eine Lösung finden müssen, hätten somit ein zusätzliches Instrument in der Hand. Geben wir ihnen dieses Instrument nicht, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder die Kantone senken die Gewinnsteuern für juristische Personen allgemein - das können sie tun, es gibt dann aber grosse Steuerausfälle und insbesondere auch sehr grosse Mitnahmeeffekte -, oder die Kantone tun nichts, und die Unternehmen ziehen weg. Dann haben sie auch Steuerausfälle, und das ist ja auch keine Lösung.

Wir möchten Ihnen deshalb beliebt machen, dieses Instrument zu beschliessen. Dann können Unternehmen dort bleiben, wo sie heute sind. Die Kantone können dieses Instrument einführen und das entsprechende System beschliessen; dann können die Unternehmen sagen: Jawohl, das stimmt für uns, wir bleiben hier und können so weiterhin in der Schweiz arbeiten.

Gegenüber dem Beschluss in der ersten Lesung wurde eine Änderung vorgenommen, nämlich dass beim kalkulatorischen Zins nur auf die zehnjährige Bundesobligation abgestellt wird und der Zuschlag von 50 Basispunkten nicht mehr gemacht wird - darauf soll also verzichtet werden. Damit würden die Steuerausfälle, die berechnet wurden, etwas geringer. Diese Lösung ist auch ein Kompromissvorschlag zuhanden des Ständerates. Wenn Sie dem zustimmen, hat der Ständerat die Chance, eben auch dem Kompromiss zuzustimmen. Somit könnten wir eine Differenz bereinigen.

Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie nochmals, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Schelbert Louis (G, LU): Ich äussere mich zuerst zum Allgemeinen: Die Grünen begrüssen die Abschaffung des speziellen Steuerstatus für Holdings und andere Organisationen; dieser hat zu ungerechtfertigten Steuerbegünstigungen geführt. Doch die Abschaffung darf nicht dazu führen, dass nun auf breiter Front die Steuern für Unternehmen gesenkt werden. Unternehmen sollen Steuern bezahlen, denn sie profitieren ja auch von staatlichen Leistungen und Einrichtungen.

Mit der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer sind wir Grünen grossmehrheitlich nicht einverstanden. Für uns ist sie ein Fass ohne Boden. Ist sie einmal eingeführt, bewirkt sie zusätzliche hohe Steuerausfälle. Sie würde auch den Willen der Mehrheit der Kantone aushebeln; diese haben sich dagegen ausgesprochen. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer war ein Teil der Vernehmlassungsvorlage; die Kantone haben sie zu einem gros-



sen Teil abgelehnt. Nach unseren Informationen ist es immer noch so; so hat sich zum Beispiel die Luzerner Regierung gerade jetzt wieder dagegen ausgesprochen. Das interessiert, wie gerade eben gehört, offensichtlich nicht alle Nationalrätinnen und Nationalräte aus dem Kanton Luzern. Es gilt aber, die föderalen Rechte zu respektieren, auch wenn finanzielle Interessen im Spiel sind.

Die finanziellen Auswirkungen wären im Übrigen nicht wirklich absehbar, aber sie wären mit Bestimmtheit gross. Daran ändert die modifizierte Variante, wie sie jetzt von der Mehrheit der WAK vorgeschlagen wird, zu wenig. Je nachdem wäre aus heutiger Sicht mit Ausfällen von mindestens 500 Millionen Franken zu rechnen, mit einer starken Tendenz nach oben, denn niemand weiss heute, wie die Bestände der Unternehmen in Zukunft bewertet werden. Noch einmal: In meinen Augen wäre diese Steuerart ein Fass ohne Boden; ich hatte ja vorhin Gelegenheit, zu begründen, wie ich zu dieser Auffassung gekommen bin.

So wie die Massnahme ausgestaltet ist, würde sie zudem den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen erneut anheizen. Zu beachten ist auch, dass rechtlich gesehen der Eigenkapitalzinsabzug international auf wackligen Beinen steht. Die internationale Akzeptanz steht zunehmend infrage. Es macht wenig Sinn, jetzt eine aufwendige Massnahme einzuführen, die unter dem Druck der OECD vielleicht bald weichen muss. Ähnlich äusserten sich im Übrigen auch diverse Experten in der Kommission, seltsamerweise wollte die Mehrheit der Kommission aber nicht auf sie hören.

Problematisch ist schliesslich, dass die Einführung in Verbindung mit anderen Tatbeständen neue Steuer-schlupflöcher schaffen könnte und es massive Mitnahmeeffekte gäbe. Der Bundesrat hat angeboten, diese Frage mit der Neugestaltung der Verrechnungssteuer zu unterbreiten.

Wir bitten Sie deshalb, hier und heute auf einen solchen Krampf zu verzichten.

Bäumle Martin (GL, ZH): Ich bitte meine Fraktionsmitglieder, mir im Anschluss auch noch Fragen zu stellen, damit ich meine Redezeit verlängern kann.

Spass beiseite: Jede Frage, die wir hier stellen, führt auch zu einer Art Filibuster, und wir wissen, dass wir um 18.45 Uhr diese Debatte abschliessen sollten. Ich behalte mir jetzt schon vor, sollte auf Filibuster gemacht werden, dass ich einen Ordnungsantrag stelle, die Debatte heute fertigzuführen, denn die Vorlage ist für mich zentral, ebenso für die Schweiz, für uns und für den Wirtschaftsstandort; einfach, dass Sie das schon mal im Auge haben.

Wir kommen hier zum Kernpunkt bei den Differenzen zum Ständerat. Beide Seiten, Ständerat und Nationalrat, wollen einen Kompromiss. Auch der Ständerat hat sich einer zinsbereinigten Gewinnsteuer nicht komplett verschlossen, hat aber in vielen Bereichen gefunden, der Nationalrat habe überreguliert und zu viele Vorschläge gemacht. Deshalb haben wir jetzt noch einmal, auch bei der NID selber - etwa mit diesen Basispunkten, die wir streichen -, ein Entgegenkommen gemacht, sodass die ganze Übung auch hier noch etwas weniger wirksam ist. Wir werden bei der Inputförderung dem Ständerat folgen, bei der Forschung und Entwicklung. Wir folgen bei der Patentbox dem Ständerat, wir folgen bei der Tonnage Tax dem Ständerat, wir haben die Stempelvorlage bereits aus der Vorlage genommen. Die war in der bundesrätlichen Vorlage noch drin. Die NID ist fakultativ auf Kantonsebene. Auf Bundesebene hat der Bundesrat der Massnahme zugestimmt. Das heisst, das Angebot, das wir dem Ständerat machen, ist durchaus kompromissfähig.

Die NID ist für Zürich - ich lege meine Interessenvertretung als Zürcher offen -, aber ebenso auch für die Schweiz wichtig. Sollte die NID nicht kommen und müsste der Kanton Zürich dadurch die Gewinnsteuern massiv oder mehr senken, würden dort massive Steuerausfälle von allen Firmen drohen. Dieses Geld, das dort fehlt, fehlt eben nicht nur dem Kanton Zürich, sondern es fehlt auch der Schweiz, und der NFA müsste neu ausgehandelt werden, weil der Kanton Zürich dann plötzlich weniger einzahlen würde. Also hat eben auch die Schweiz ein Interesse, diese NID in den anderen Kantonen einzuführen, damit diese Steuerausfälle im Kanton Zürich begrenzt werden.

Es ist übrigens interessant, wenn ein Basler Vertreter so vehement gegen die NID wettet und kämpft, der mit der Patentbox für seinen Kanton ein Instrument erhalten hat, das wir ebenfalls begrüssen, das ebenfalls wichtig ist. Aber genauso, wie Basel die Patentbox braucht, braucht der Kanton Zürich die NID.

Materiell noch einmal zur NID: Was ist an dieser NID so schlimm? Eine Firma, die zu viel Eigenkapital hat, mehr, als sie braucht, zahlt eigentlich heute einen höheren Steuersatz, als allenfalls gerechtfertigt wäre. Wir treffen heute eine Firma, die zu viel Eigenkapital hat, damit, dass sie mit dieser Steuer bestraft wird. Damit, dass wir das auf ein normales

AB 2016 N 850 / BO 2016 N 850

Zinsniveau bereinigen, das überall gilt, werden hier Firmen, die überkapitalisiert sind, besser gestellt als solche, die unterkapitalisiert sind. Das ist eigentlich gerecht, und da kann niemand etwas dagegen haben.





Wenn die OECD dannzumal irgendwelche Elemente, die wir heute beschliessen, nicht mehr als korrekt bezeichnen wollte, haben wir den Vorteil, wenn wir sie heute beschlossen haben, dass ein sogenanntes "grand-fathering" gilt. Das heisst, wir können diese noch über eine gewisse Zeit als Konkurrenzfaktor behalten. Das ist ein Stück weit schlitzohrig, aber Steuerpolitik muss auch so sein, Standortpolitik muss immer vorausdenkend sein und nicht schon vauseilend gehorsam, wie die Schweiz meistens mit dem Swiss Finish.

Aktuell die Zahlen: Die NID ist in der Schweiz ganz klar auf Sicherheitseigenkapital begrenzt; wenn das nicht so wäre, wären die Ausfälle deutlich höher. Hier ist eben die Vergleichbarkeit mit dem Ausland nicht gegeben. Deshalb hat die Steuerverwaltung auch klar gesagt, wir könnten das nicht vergleichen; wenn wir Zahlen vom Ausland nehmen, wäre das Birnen mit Äpfeln verglichen, und das macht keinen Sinn. Wir haben ja ein neues Modell entwickelt, das hier deutlich besser ist und weniger Ausfälle bringt, das hat sogar Herr Jans zugegeben. Bei einer Berechnung mit 3 Prozent Zins - also 2,5 Prozent plus Sicherheit - würden die Ausfälle für die Kantone, wenn alle mitmachen, 45 bis 286 Millionen Franken betragen. Aktuell sprechen wir beim heutigen Zinsniveau von 0 Millionen Franken. Gehen wir einmal davon aus, dass sich die Zinsen irgendwann wieder etwas erholen - bis eine Bundesobligation nur schon 1 oder 1,5 Prozent kostet, wird es noch einige Jahre gehen. Gehen wir einmal davon aus, dass der Zins für eine Bundesobligation in den nächsten zehn Jahren im Mittelwert 1 bis 1,25 Prozent sein wird, dann sprechen wir von 22 Millionen bis maximal 140 Millionen Franken für die Kantone, wenn alle Kantone das gleichzeitig einführen. Wenn aber in dieser Zeit nur einige Firmen zuziehen und dieses Instrument dann greift, wird das mehr als kompensieren, und das Ganze wird für die Schweiz zu einem Gewinneffekt führen.

Ich bitte Sie also im Namen des Wirtschaftsstandortes und auch im Namen der Kantone, die das brauchen, aber auch im Namen des Finanzausgleichs, dieser zinsbereinigten Gewinnsteuer zuzustimmen, dem Ständerat die Brücke zu bauen, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es geht hier um den Kern der Differenzbereinigung der Unternehmenssteuerreform III. Vielleicht müssen wir uns noch einmal vergegenwärtigen, wovon wir eigentlich ausgegangen sind. Wir haben uns dem internationalen Steuerniveau anzupassen, das heisst, bevorzugte Kapitalgesellschaften, insbesondere in ausländischer Hand, zahlen heute im Vergleich zu Schweizer Unternehmen wenig Steuern. Wir müssen diese erhöhen und also einen Mittelweg finden zwischen den Firmen der Schweiz und den im Moment unterbesteuerten ausländischen, vor allem Kapitalgesellschaften. Das muss ja irgendwo in der Mitte liegen. Das heisst, Kapitalstatusgesellschaften werden mit dieser Anpassung in Zukunft mehr Steuern bezahlen. Die Gefahr, dass diese Firmen die Schweiz verlassen, weil sie anderswo ein günstigeres Steuerumfeld finden, ist gross. Darum wurden Instrumente entwickelt, um solche Firmen ganz gezielt wieder zu entlasten, damit sie den Standort Schweiz behalten.

Einem Element haben Sie zugestimmt, das ist die Patentbox. Firmen, die innovativ sind, die forschen, die in diesem Bereich tätig sind, können Erträge, die sie über Patente erzielen, abziehen. Das ist die Förderung der Innovation in der Schweiz auf dem Niveau des Patentes. Das zweite Element ist die Inputförderung. Firmen, die innovativ sind, zwar nicht eigene Patente anmelden, aber ständig etwas Neues entwickeln, können solche Abzüge auch geltend machen. Damit haben wir für einen Teil der Firmen, die mehr Steuern bezahlen müssen, Elemente geschaffen bzw. geben wir den Kantonen Elemente, damit sie auf deren spezielle Bedürfnisse Rücksicht nehmen können.

Ein drittes Element ist die zinsbereinigte Gewinnsteuer, das betrifft also Kapitalgesellschaften mit hohem Eigenkapital. Diese NID, wie sie genannt wird, war Teil der Vernehmlassung. Eine Mehrheit der Kantone hat das abgelehnt, eine Minderheit, insbesondere aus den starken Geberkantonen, wollte diese NID.

Der Bundesrat hat sich dann bei der definitiven Vorlage entschieden, Ihnen diese zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht zu unterbreiten. Anstelle der zinsbereinigten Gewinnsteuer haben wir Ihnen gemäss Bestellung, gemäss den angenommenen Motionen, die Abschaffung der Emissionsabgabe beantragt; dies in Güterabwägung zwischen Emissionsabgabe und NID. Wir sind zu diesem Schluss gekommen, weil wir von beiden Räten angenommene Motionen zur Aufhebung der Emissionsabgabe hatten.

Inzwischen haben beide Räte den Verzicht auf diese Emissionsabgabe wieder gestrichen und damit die Prioritäten etwas anders gesetzt. Aus dieser Optik macht es meiner Meinung nach durchaus Sinn, jetzt über diese zinsbereinigte Gewinnsteuer zu diskutieren. Mit dem Verzicht auf die Abschaffung der Emissionsabgabe sind im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage theoretisch rund 230 Millionen Franken eingespart worden. Diese zinsbereinigte Gewinnsteuer wäre tatsächlich insbesondere für Geberkantone interessant. Sie stehen eigentlich auch auf der Matte und bitten darum, dass man die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführt.

Jetzt ist die Frage, wie sich die NID auswirkt. Heute kann man klar feststellen, wenn man die zehnjährige eidgenössische Obligationenanleihe nimmt, dass die zinsbereinigte Gewinnsteuer im Moment zu null Steueraus-



fällen führt. Wenn es keinen Zins gibt, kann auch kein Zins angerechnet werden. Wir haben der Kommission mitgeteilt, dass die Steuerausfälle bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 2,5 Prozent etwas über 200 Millionen Franken wären; von 2,5 Prozent für eidgenössische Obligationen kann man wohl auf Jahre hinaus nur träumen. Das heisst, die NID hätte unmittelbar auf Stufe Bund diese Steuerausfälle nicht.

Wir müssen allerdings Folgendes schon sehen: Wir wissen nicht, wie die Kantone diese Elemente dann einsetzen. Da ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass natürlich ein Steuerwettbewerb einsetzt. Wenn der erste Kanton etwas macht, dann sind andere der Meinung, dass sie jetzt auch etwas tun müssten. Hier können wir aber den Kantonen weder etwas befehlen noch etwas vorschreiben. Die Kantone werden sehr sorgfältig analysieren müssen, welche Firmenstruktur sie haben und wo sie entsprechende Schwerpunkte setzen. Das einfache Beispiel ist immer Basel mit der Chemie. Dort wird sicher die Patentbox eine wesentliche Rolle spielen. Im Kanton Zug könnte es die NID sein, in anderen ist es die Inputförderung. Mit diesen drei Elementen umzugehen ist Sache der Kantone. Auf Stufe Bund können wir einigermaßen abschätzen, was diese ausmachen, auf Stufe der Kantone und Gemeinden weniger. Das ist eine Sache, die man den Kantonen überlassen muss. Das ist auch der Grundzug dieser Vorlage: Wir geben den Kantonen Instrumente in die Hand, die sie dann entsprechend ihrer Firmenstruktur, ihres Steueraufkommens einsetzen können. Ich glaube, dieses Vertrauen in die Kantone könnten wir durchaus haben.

Jetzt wurde die Frage nach den Ausfällen und nach den internationalen Vergleichen gestellt. Diese Frage hatten wir erst am letzten Donnerstag in der Kommission. Wir haben dort darauf hingewiesen, dass es uns erstens nicht möglich ist, in kurzer Zeit Vergleiche zu machen, und wir zweitens auch fachlich dazu nicht in der Lage sind. Denn Unternehmenssteuerreformen haben völlig unterschiedliche Modelle. Man müsste das ganze Steuersystem eines Staates untersuchen und dann herausdividieren, wo welche Zugeständnisse gemacht wurden. Hier zu sagen, in Belgien hätte es 5 Milliarden gekostet, und damit zu suggerieren, dass das auch bei uns der Fall wäre, ist ebenso falsch, wie wenn ich Ihnen eine andere Zahl sagen würde. Wir können etwa abschätzen, welche Ausfälle es auf Stufe Bund ausmacht, und

AB 2016 N 851 / BO 2016 N 851

die Kantone sind gehalten, das dann ebenfalls zu machen. Wir haben aber gleichzeitig festzustellen, dass natürlich alle drei Elemente, die wir den Kantonen zur Verfügung stellen, nicht eine Blackbox sind, aber gewisse Fragezeichen beinhalten. Je nachdem, wie Kantone diese Elemente einsetzen, führen sie zu mehr oder weniger Steuerausfällen. Aber gleichzeitig ist immer wieder Folgendes festzustellen: Wenn wir nichts machen und diesen Firmen nur die Steuern erhöhen, wird ein grosser Teil dieser Firmen die Schweiz verlassen, weil sie flexibel sind, weil sie rasch reagieren können. Hier ist durchaus Gegensteuer zu geben. Wir haben alles Interesse, dass wir auch in Zukunft für diese Firmen interessant sind.

Der administrative Aufwand wurde auch angesprochen. Ich denke, was gesagt wurde, ist möglich. Aber was auch richtig ist und auch gesagt wurde: In der Anwendung, in der Umsetzung haben die Kantone und auch wir vom Bund dann zu schauen, dass wir hier nicht Steuerschlupflöcher machen und Steueradvokaten wieder neue Arbeitsgebiete zuweisen. Das ist eine sorgfältige Prüfung, die gemacht werden muss. Aber Firmen dürften in der Lage sein, das Problem administrativ zu bewältigen. Ich glaube, sie haben beim Steuerbereich noch wichtigere und ebenso komplizierte Auflagen. Nur keine Steuern zu erheben wäre administrativ noch einfacher. Aber davon können wir ja nicht sprechen.

Wenn ich das zusammenfasse und die Diskussion im Ständerat in Erinnerung rufe, meine ich, könnten Sie es durchaus wagen, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen, damit auch der Ständerat diese Frage noch einmal diskutieren kann. Aber Sie setzen natürlich damit ein Zeichen für die Kantone. Wenn Sie den Kantonen diese Möglichkeit eröffnen, müssten Sie wohl dann auch noch auf den Kantonsanteil zurückkommen.

Im Moment sieht es so aus: Wenn Sie auf die Abschaffung der Emissionsabgabe verzichten und dafür die NID hineinpacken, bewegen Sie sich immer noch in der Grössenordnung des Pakets, das der Bundesrat einmal vorsah. Aber die Austarierung und die effektive Umsetzung werden ganz zentral sein; das dürfen wir nicht unterschätzen. Es darf nicht sein, dass wir in einer gewissen Euphorie alle Schleusen öffnen; das ist auch den Kantonen in aller Deutlichkeit zu sagen. Es geht hier darum, massgeschneiderte Lösungen für die entsprechenden Kantone zu finden und Steuererleichterungen für die angesiedelten Betriebe zu schaffen, die Steuern aber immer auf einem viel höheren Niveau wieder etwas zu reduzieren. Das ist eine Gratwanderung, das muss uns bewusst sein. Nichts zu machen ist sicher gefährlicher. Ob man die Vorlage, wie immer sie dann auch herauskommt, mit einem Referendum bekämpfen will, muss man sich dann gut überlegen, das möchte ich schon heute sagen. Da wird man die Schweiz beobachten.

Insgesamt betrachte ich die Vorlage nicht als überrissen. Wenn wir sehen, was rund um uns abläuft, wird klar: Wir werden in diese Richtung gehen und viel machen müssen, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes



zu erhalten. Sie ist nicht einfach gottgegeben, sondern wir geraten hier in einen Wettbewerbsdruck, den wir im Steuerbereich in dieser Form noch nicht gekannt haben. Bei aller Vorsicht, die ich wie der Urheber des Minderheitsantrages durchaus für nötig halte, meine ich, dass auch eine Diskussion im Ständerat wichtig wäre, wie immer der Ständerat dann entscheidet. Ob man noch Lösungen zur Gegenfinanzierung findet, würde ich einmal offenlassen, aber weil es ein derart wichtiges Geschäft ist, meine ich: Auch wenn es etwas spät kommt, ist es wichtig, dass es auch der Ständerat noch diskutieren kann.

Es gäbe drei Möglichkeiten für die Kantone, auf ihre Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Wenn diese Möglichkeiten bewusst und sorgfältig angewendet werden, schaffen wir gute Voraussetzungen. Ich gehe davon aus, dass meine Kollegen in den Kantonen mit der gleichen Akribie über ihre Kasse wachen wie Sie. So gesehen denke ich - bei aller Vorsicht, da bin ich mit Ihnen einig -: Eine Diskussion auch im Ständerat ist wertvoll, zu welchem Ergebnis man dort dann auch immer kommt. Der Ständerat hat es in seiner Debatte ja eigentlich angekündigt und gesagt, er schaffe bewusst eine Differenz, um darüber diskutieren zu können, obwohl wahrscheinlich auch dort eine Mehrheit für die NID wäre. Diese Diskussion ermöglichen Sie mit der heutigen Zustimmung zum entsprechenden Antrag, ohne damit das endgültige Resultat vorwegzunehmen.

Wir müssen hier vorsichtig sein. Es darf nicht einfach eine schwarze Katze im dunklen Sack sein, sondern wir müssen möglichst viel Transparenz schaffen.

Zur Frage nach den Steuerausfällen in den Kantonen: Vergleiche mit der NID im Ausland können wir seriös einfach nicht anstellen. Es ist eine wissenschaftliche Arbeit, Steuersysteme anderer Länder zu untersuchen und zu vergleichen. Das ist selbst für unsere Verwaltung so nicht möglich.

Nordmann Roger (S, VD): Herr Finanzminister, Sie haben vorhin gesagt, es sei sinnvoll, die NID quasi als Ersatz für die Abschaffung der Emissionsabgabe zu betrachten, die ja nicht mehr im Paket ist. Meine Frage ist: Bekämpft jetzt der Bundesrat die Abschaffung der Emissionsabgabe wegen der Ausfälle in der Bundeskasse oder nicht?

Maurer Ueli, Bundesrat: Nein, der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass beide Räte auf die Abschaffung der Emissionsabgabe verzichten. Wir haben Ihnen diese nicht aus freien Stücken unterbreitet, sondern wir hatten den Auftrag aufgrund von zwei Motionen. Der Bundesrat hat die Abschaffung der Emissionsabgabe nicht als dringlichstes Problem der Wirtschaft betrachtet.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Finanzminister, habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie bereit sind, jetzt noch im Rahmen dieser Differenzvereinbarungen die möglichen Einnahmefälle und das System der NID Schweiz im Vergleich zum Ausland darzustellen? Die dynamischen Effekte können ja nach unten wie auch nach oben gehen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Unsere Verwaltung ist ja hervorragend, die beste der Welt, würde ich sagen. (*Heiterkeit*)

Aber sehen Sie, wir sind einfach nicht in der Lage, in drei Arbeitstagen einen zuverlässigen wissenschaftlichen Steuervergleich aller Länder darzustellen. Ihnen in diesem Umfeld, in dem dann ein Referendum stattfindet, noch einmal Zahlen zu unterbreiten, von denen wir wissen, dass sie nicht einmal geschätzt, sondern fast gewürfelt sind, macht ja keinen Sinn. Wir können aber selbstverständlich versuchen, das im Laufe der nächsten Zeit etwas zu verifizieren, weil ich annehme, dass Sie mir diese Frage in einem möglichen Abstimmungskampf wieder stellen werden, wenn Sie dem zustimmen. Uns interessiert das natürlich auch, und die Kantone auch. Aber erwarten Sie keine Wunder bis am Mittwochmorgen in der Differenzvereinbarung! Das ist zu komplex, als dass wir Ihnen das wirklich unterbreiten können.

Jans Beat (S, BS): Herr Bundesrat Maurer, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich bin ein bisschen überrascht, wie Sie die Vorlage jetzt beurteilen. Im Ständerat haben Sie gesagt: "Aus dieser Optik muss ich Ihnen eigentlich empfehlen, bei der Mehrheit der Kommission zu bleiben" - also die NID abzuschliessen. (*Zwischenruf des Präsidenten: Ihre Frage bitte!*) "Denn wir haben zurzeit keine Gegenfinanzierung, und mit einem unausgewogenen Paket in die Volksabstimmung zu gehen macht es schwierig ..." (AB 2016 S 254) Haben Sie seither Ihre Einschätzung geändert?

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Rat hat inzwischen seinen Anspruch geändert. Man ist von diesen 50 Basispunkten weggekommen, und damit sind die Steuerausfälle entsprechend kleiner. Damit müsste es möglich sein. Wenn wir von Einnahmefällen reden, müssen wir das immer auch auf der Zeitachse sehen. Dieses Gesetz wird 2019 in Kraft treten. Das heisst, es ist in den nächsten Jahren abzufedern. Ich gehe nicht davon aus, dass wir 2019 bei den zehnjährigen "Eidgenossen" schon positive Zinsen haben werden. Also



AB 2016 N 852 / BO 2016 N 852

wird der Steuerausfall auch 2019/20 immer noch bei null sein.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Herr Bundesrat, können Sie bestätigen, dass bezüglich der Abschaffung der Emissionsabgabe diese 228 Millionen Franken nicht einfach gestrichen worden, sondern vielmehr schlicht und einfach in eine separate Vorlage ausgegliedert worden sind, dies mit der Abschaffung der gesamten Stempelsteuer? Die WAK-NR hat das so entschieden. Das sind dann 2,3 Milliarden Franken.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich glaube ja schon an Ihre Kommissionen, aber das ist vom Bundesrat noch nicht gutgeheissen; das ist noch nicht in der Vernehmlassung gewesen und noch in keinem Rat. Ich betone hier: Die vollständige Abschaffung der Stempelsteuern mit Emissionsabgabe für die nächsten Jahre kommt nicht infrage. Da ginge es um 2,2 bis 2,4 Milliarden Franken. Das ist so nicht möglich. Wenn Sie also damit spekulieren, hier darauf verzichten zu können und dann das ganze Paket bringen zu wollen, dann, würde ich sagen, träumen Sie wohl - das geht nicht.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Sehr geehrter Herr Bundesrat, gehen Sie mit mir einig, dass nach diesem Wortlaut bei der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer in Zukunft jede Aktiengesellschaft, jede Kommanditaktiengesellschaft und jede Genossenschaft in der Schweiz sich für diesen kalkulatorischen Zins qualifizieren könnte? Hat die PWC bei ihrer Erhebung diesem Umstand Rechnung getragen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Nein, ich bin nicht mit Ihnen einig. Nicht jede Firma hat zu viel bzw. überschüssiges Eigenkapital und kann davon profitieren. Das wäre eine völlig falsche Annahme. Wenn das richtig wäre, dann wäre etwas am System falsch. Inhaber, die Eigenkapital in der Firma gelassen haben, es nicht herausgezogen haben, könnten etwas davon profitieren; das ist so. Aber bei der praktischen Umsetzung müssen wir dann, wie gesagt, sorgfältig sein, wie wir das definieren. Es würde nicht jede Firma treffen, denn es ist, meine ich, nicht so, dass jede zu viel Eigenkapital hat.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Die Mehrheit der Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass den Kantonen verschiedene Massnahmen zur Verfügung gestellt werden sollen, insbesondere für diejenigen Unternehmen, die weder von der Patentbox noch von der Inputförderung profitieren können, nämlich gutfinanzierte Unternehmungen, seien es Grosskonzerne oder auch KMU, die in einer Holdingstruktur organisiert sind. Deshalb möchte die Kommissionsmehrheit die NID wieder in die Vorlage einbauen. Sie wäre für die Kantone nach wie vor fakultativ und in der Entlastungsbegrenzung von 80 Prozent enthalten. Im Grundsatz hat sich der Ständerat ja auch für die zinsbereinigte Gewinnsteuer ausgesprochen, jedoch nur mit einer Gegenfinanzierung. Im Sinne eines Kompromissvorschlags und eines Zeichens in Richtung dieser Gegenfinanzierung hat sich die Mehrheit der WAK-NR dafür entschieden, den Zuschlag von 50 Basispunkten zum kalkulatorischen Zins zu streichen. Die bisherigen Berechnungen basieren auf einer angenommenen Rendite der zehnjährigen Bundesobligation von 2,5 Prozent. Diese Streichung des Zuschlags würde beim Bund rund 44 Millionen Franken und bei den Kantonen, wenn alle die NID einführen würden, rund 57 Millionen Franken weniger Steuerausfälle bedeuten, also zusammen würden rund 100 Millionen Franken "eingespart". Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 18 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Nous en sommes à la proposition de la minorité Jans à l'article 59 alinéa 1 lettre f et alinéas 1bis à 1quinquies, qui concerne l'imposition sur les bénéfices corrigés par la déduction d'intérêts, dits intérêts notionnels. La proposition de la minorité Jans prévoit de se rallier à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire de biffer l'introduction des intérêts notionnels.

Pour des raisons qui ont été discutées en détail lors du premier débat et aujourd'hui également - à savoir qu'il s'agit, au premier chef, de la cohérence générale de la réforme, qu'il est nécessaire de trouver des solutions de remplacement pour certains types d'activité et qu'il faut assurer l'attractivité -, la commission propose de maintenir l'impôt corrigé par la déduction d'intérêts dans le projet. En outre, la solution proposée est facultative pour les cantons, qui resteront donc libres de l'appliquer, ce qui va dans le sens du respect du fédéralisme et répond aux craintes exprimées.

La commission vous recommande dès lors, par 18 voix contre 6, de rejeter la proposition défendue par la minorité Jans et de maintenir la décision de notre conseil, mais sans l'ajout - et cet élément est important - d'un supplément de base de 50 points sur les rendements des obligations de la Confédération sur dix ans.



Präsident (Stahl Jürg, erster Vizepräsident): Die Abstimmung gilt auch für Ziffer 4 Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f, Absätze 1ter bis 1sexies und Artikel 25b.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13449)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Ziff. 3 5. Abschnitt; Art. 81

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 section 5; art. 81

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. 3 Art. 196

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 4

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Barazzone, Müller Leo, Ritter)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Walter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Pezzatti, Schneeberger, Vogt, Walti Beat)

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 art. 196

Proposition de la majorité

Al. 1, 4

Maintenir

Proposition de la minorité

(Barazzone, Müller Leo, Ritter)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Walter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Pezzatti, Schneeberger, Vogt, Walti Beat)

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Barazzone Guillaume (C, GE): Ma proposition de minorité concerne l'article 196 alinéa 1 de la loi sur l'impôt fédéral direct. Au nom du groupe PDC, je vous prie de bien vouloir suivre ma minorité, qui vise à fixer la part de rétrocession de



l'impôt fédéral direct aux cantons à un taux de 21,2 pour cent, ce qui, je vous le rappelle correspond au taux qui a également été adopté par le Conseil des Etats.

Rappelons que la part actuelle est fixée à 17,5 pour cent et que le projet du Conseil fédéral prévoyait initialement une rétrocession de 20,5 pour cent de l'impôt fédéral direct aux cantons. Leurs représentants, tant dans la procédure de consultation que durant les débats aux chambres sur cet objet, ont insisté à plusieurs reprises afin que leurs intérêts soient pris en compte. Le groupe PDC souhaite que, non seulement les intérêts des cantons mais également ceux des villes et des communes, donc de l'ensemble des collectivités publiques, soient pris en compte dans cette réforme.

Vous le savez, la suppression des statuts entraînera des départs d'entreprises dans certains cantons et la réforme risque de priver un certain nombre de collectivités publiques locales, en particulier les cantons et les communes, de recettes fiscales. Il est donc très important que les efforts financiers soient répartis équitablement entre la Confédération et les cantons. La Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances a insisté sur ce point, et le Conseil des Etats est allé dans le sens des cantons, en augmentant la part à 21,2 pour cent.

Par ailleurs, nous sommes convaincus, comme l'a dit Monsieur le conseiller fédéral Maurer, qu'il faut absolument que nous ayons une majorité politique - et celle-ci doit comprendre les cantons -, pour que cette réforme passe l'épaule lors du référendum annoncé. Il paraît évident que si les cantons, les villes et les communes s'opposent à cette réforme, les chances de succès n'en seront que plus restreintes.

Il nous paraît donc essentiel d'éliminer cette divergence avec le Conseil des Etats en soutenant ma proposition de minorité.

Nous avons compris qu'un certain nombre de groupes, qui s'exprimeront tout à l'heure, vous diront qu'il y aura encore de la tactique, parce qu'on vient de parler de la déduction des intérêts notionnels et que les sujets sont intrinsèquement liés. Donc nous espérons qu'il ne s'agit que d'une proposition tactique et que lors de la prochaine navette de la procédure d'élimination des divergences, voire lors de la séance de la Conférence de conciliation, il y aura une possibilité de trouver un accord entre ce conseil, le Conseil des Etats et les cantons; sans quoi, la réforme de l'imposition des entreprises III nous paraît extrêmement compromise.

Walter Hansjörg (V, TG): Ich vertrete zuerst den Minderheitsantrag Walter bei Artikel 196 Absatz 4 und spreche anschliessend zu Artikel 196 Absatz 1 und zum eben vertretenen Minderheitsantrag Barazzone.

Zu meinem Minderheitsantrag bei Artikel 196 Absatz 4: Unser Rat verlangt hier zusammengefasst, dass die Kantone die Auswirkungen auf die Gemeinden berücksichtigen sollen. Der Ständerat ist uns bei diesem Passus, was mich schon auch erstaunt hat, nicht gefolgt. Mit meinem Minderheitsantrag beantrage ich - die Kommission entschied hier mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung -, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Auch wenn das nicht die wichtigste Differenz ist, würde damit doch zumindest eine weitere Differenz ausgeräumt.

Der Bund wahrt gemäss Artikel 47 der Bundesverfassung die Eigenständigkeit der Kantone. Er sollte nicht auf Bundesebene in die Kantonsautonomie eingreifen, wo dies doch in der Bundesverfassung klar geregelt ist. Er sollte nicht versuchen, in Vorlagen die Gemeinden direkt zu regulieren. Wir würden die Eigenständigkeit der Kantone ignorieren und einer weiteren Zentralisierung Vorschub leisten, indem in immer mehr Vorlagen und Bestimmungen auf die Gemeinden hingewiesen wird. Das ist nicht unser schweizerisches System. Vertrauen wir auf die Kantonsautonomie. Verzichten wir darauf zu präzisieren, was schon in der Bundesverfassung festgeschrieben und als selbstverständlich anzusehen ist.

Nun spreche ich namens der SVP-Fraktion zu Artikel 196 Absatz 1 und zum Minderheitsantrag Barazzone. Es geht hier um die Abrechnungen der Kantone mit dem Bund. Bisher betrug der Satz für die Ablieferung 83 Prozent. Der Entwurf des Bundesrates sieht einen Satz von 79,5 Prozent vor. Der Ständerat hat einen Satz von 78,8 Prozent beschlossen, dieser liegt also 0,7 Prozentpunkte tiefer.

Ich bitte Sie, hier der Mehrheit der Kommission zu folgen, also an unserem Beschluss festzuhalten. Wir haben natürlich - das haben wir in der vorhergehenden Debatte gehört - nach wie vor eine Kerndifferenz zum Ständerat. Das betrifft die zinsbereinigte Gewinnsteuer, wo wir dem Ständerat soeben einen Kompromiss angeboten haben, indem wir eine Deckelung festgelegt haben, um so unerwartete Auswüchse zu begrenzen. Selbstverständlich ist es wichtig, dass diese zinsbereinigte Gewinnsteuer den Kantonen als Instrument zur Verfügung gestellt wird. An diesem Grundsatz halten wir jetzt fest, und wir hoffen, dass der Ständerat uns bei dieser neuen Fassung folgt. Solange diese Differenz nicht bereinigt ist, dürfen wir hier aber auf keinen Fall der Minderheit zustimmen und den von den Kantonen abzuliefernden Anteil reduzieren.

Ich bitte Sie also, an dieser Differenz festzuhalten, indem wir der ursprünglichen Version des Bundesrates zustimmen und noch nicht dem höheren Anteil, welchen der Ständerat will. Sollte der Ständerat dann tatsäch-



lich der zinsbereinigten Gewinnsteuer nach unserer Version, nach dem von uns dargebotenen Kompromiss zustimmen, können wir in der nächsten Differenzbereinigungsrunde sehr wohl auf diesen Passus zurückkommen, allenfalls dem Ständerat folgen und auf seine Lösung einschwenken.

Ich fasse zusammen: Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 196 Absatz 1 der Mehrheit zu folgen und bei Absatz 4, wo es um die Gemeinden geht, der Minderheit - gemäss Ständerat und Bundesrat - zuzustimmen.

de Buman Dominique (C, FR): Lors de la première lecture de ce projet de loi, notre conseil a heureusement pris une décision contraire au préavis de la Commission de l'économie et des redevances, en reconnaissant le bien-fondé de la demande des villes et des communes. Vu qu'il s'agit souvent d'articles qu'on mentionne sans les connaître exactement, je me plais à dire que ces articles constitutionnels 47 et 50 sont parfaitement respectés.

En ce qui concerne l'article 47, qui parle de la capacité et de la compétence des cantons à s'organiser, il est dit que la Confédération "laisse aux cantons suffisamment de tâches propres et respecte leur autonomie d'organisation. Elle leur laisse des sources de financement suffisantes et contribue à ce qu'ils disposent des moyens financiers nécessaires pour accomplir leurs tâches". Si je cite cette partie de l'article 47, c'est bien sûr en relation avec la demande des cantons de voir leur part de l'impôt fédéral direct augmenter de 20,5 à 21,2 pour cent.

Comment peut-on s'imaginer demander à la Berne fédérale d'augmenter la part de l'impôt fédéral direct pour une somme d'environ 200 millions et en même temps lutter farouchement contre la reconnaissance des communes et des villes? Je peux vous dire que, et vous l'avez lu, si la compétence et la reconnaissance des villes et des communes n'interviennent pas au terme de nos délibérations, ces associations, qui représentent la plus grande partie de la population - on devrait même dire l'intégralité -, ne soutiendront pas la présente réforme de l'imposition des entreprises III.

Il ne va pas de soi que la Confédération tienne toujours compte des conséquences de ses actes législatifs sur les villes et les communes. Il s'agit des principaux domaines où il y a déjà eu des précédents - je pense notamment à la loi sur les concessions hydrauliques ou encore à la loi sur l'aménagement du territoire -, où les villes et les communes sont expressément mentionnées. C'est donc un leurre, pour ne pas dire un mensonge, que d'affirmer que les articles 47 et 50 seraient en quelque sorte soit bafoués, soit inutiles dans leur concrétisation ici.

La Commission de l'économie et des redevances recommande, par 12 voix contre 10, de maintenir la décision de

AB 2016 N 854 / BO 2016 N 854

notre conseil. C'est ce que notre groupe unanime vous recommande également de faire.

Müller Leo (C, LU): Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit Barazzone zu folgen. Bei dieser Regelung geht es darum, dass der Bund den Kantonen etwas entgegenkommt und ihnen neu einen Anteil von 21,2 Prozent der Bundessteuerbeträge überlässt. Bisher lag dieser Satz bei 17 Prozent.

Die Kantone müssen, das wissen wir mittlerweile, mit der Revision der Unternehmenssteuerreform III mit erheblichen Steuerausfällen rechnen. Andererseits profitiert der Bund halt auch, weil die sogenannten Statusgesellschaften in der Schweiz verbleiben werden, wenn wir diese Revision durchziehen. Damit kann der Bund Steuersubstrat von mehreren Milliarden Franken behalten. Wir gehen ja davon aus, dass auf Bundesebene etwa 8 Milliarden Franken Steuereinnahmen von den juristischen Personen stammen. Gegen die Hälfte davon - nicht ganz die Hälfte - stammt von diesen sogenannten Statusgesellschaften. Wenn diese unser Land verlassen würden, hätte auch der Bund ein Problem bei den Einnahmen. Deshalb ist er bereit, das hat der Bundesrat in seiner Botschaft ausgeführt, den Kantonen Geld zur Verfügung zu stellen. Jetzt stellt sich nur die Frage, wie viel es sein soll. Wir von der CVP-Fraktion sind der Meinung, dass dieser Prozentsatz gegenüber dem Entwurf des Bundesrates etwas angehoben werden sollte, dass der Bund den Kantonen etwas mehr unter die Arme greifen sollte, als dies der Bundesrat vorgeschlagen hat.

Dies soll mit dem Antrag der Minderheit Barazzone erfolgen. Ich bitte Sie daher, der Minderheit Barazzone zuzustimmen.

Rytz Regula (G, BE): Unser Rat, wir haben es heute gehört, will nichts von einer gerechteren Dividendenbesteuerung wissen, er will nicht auf den Blindflug bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer verzichten, er schlägt Türe um Türe für Kompromisse zu. Man muss keine Prophetin sein, um vorauszusehen, dass die Unternehmenssteuerreform III so an die Wand gefahren wird.



Zum Glück können wir mit Hölderlin sagen: "Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch." Mit den bisherigen Entscheidungen unseres Rates steigt nämlich die Chance, dass sich Kantone und Gemeinden zwar vielleicht nicht an einem Referendum beteiligen, es aber doch zumindest unterstützen. Nur so kann diese einseitige und masslose Reform gestoppt und eine bessere Reform ausgehandelt werden. Es wäre nicht das erste Mal. Sie erinnern sich ja sicher alle noch bestens an das erfolgreiche Kantonsreferendum im Mai 2004. Damals haben 65 Prozent der Stimmberechtigten Nein gesagt zu einem Steuerpaket, das mit einer Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und einer Senkung der Stempelabgabe zu Steuerausfällen - man höre zu - von insgesamt 1,6 Milliarden Franken geführt hätte.

Nun sind wir praktisch wieder gleich weit. Diesmal kommen allerdings die Steuergeschenke nicht Familien und Wohneigentümern zugute, sondern globalen Konzernen und Unternehmungen, die heute schon auf eine international gesehen sehr tiefe Steuerbelastung zählen können. Die Zeche für diese Tiefsteuerpolitik bezahlt in den Kantonen ganz klar die Bevölkerung. Sie wehrt sich immer stärker dagegen, und zwar mit Erfolg. In Nidwalden zum Beispiel haben die Grünen das Referendum gegen Sparmassnahmen bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen und gegen die Einführung von Schulgeld für die nachobligatorische Bildung durchgebracht, im Kanton Bern wurde eine Kürzung der Krankenkassenprämienverbilligungen abgelehnt und so weiter und so fort.

Sie sehen also - ich denke, das ist sehr wichtig in dieser Diskussion, und das kommt leider hier viel zu kurz -, dass die Bevölkerung nicht bereit ist, einen Leistungsabbau bei vitalen Staatsaufgaben, z. B. zugunsten von Steuerabzügen für Eigenkapital, zu akzeptieren. Die Bevölkerung glaubt auch nicht mehr an das Märchen des naturgegebenen Steuerwettbewerbs; zu durchsichtig sind die wirtschaftlichen Partikularinteressen, die mit dieser Reformagenda und mit dieser Reform hier verfolgt werden. Die Unternehmenssteuerreform III hat deshalb nur eine Chance, wenn sie keine Löcher in die Bundes-, Kantons- und Gemeindekassen reisst. Ich sage ganz bewusst "in die Bundeskasse", denn um diese geht es in diesem Artikel 196. Mit dem Beschluss des Ständerates zu Artikel 196 sollen die Steuergeschenke für Konzerne nämlich mit einer zusätzlichen Erhöhung des Kantonsanteils an der Bundessteuer kompensiert werden - und dazu sagen die Grünen Nein. Wir wollen eine faire Lösung, wir wollen keine Feigenblätter. Die zusätzliche Entlastung wird das Steuersubstrat über alle föderativen Ebenen hinweg nämlich weiter schwächen und den Kantonen weitere Möglichkeiten für Steuersenkungen geben. Die Spirale nach unten dreht damit also munter weiter.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der grünen Fraktion, den Minderheitsantrag Barazzone abzulehnen. Weiter bitte ich Sie, die Mitsprache der Gemeinden bei Reformen im Steuersystem abzusichern und den Minderheitsantrag Walter abzulehnen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Wir haben noch zwei Differenzen zum Ständerat.

Bei der ersten geht es um Artikel 196 Absatz 1, um den Kantonsanteil. Wir sprechen von 154 Millionen Franken, wir sprechen darüber, ob man den Kantonen diese geben soll oder nicht. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen, beim Beschluss des Nationalrates zu bleiben und hier die Differenz aufrechtzuerhalten. Ich sage das ganz bewusst: Es ist eine Differenz im Sinne eines Pfandes in der Hand gegenüber dem Ständerat. Ich habe gut verstanden, dass der Bundesrat offenbar bereit ist, wenn es um den Kompromiss geht, diese 154 Millionen Franken bei sich abzustreichen und den Kantonen zu geben. Wir Grünliberalen sagen: Falls der Ständerat der NID, wie wir sie beschlossen haben, zustimmt, sind wir offen, den Kantonsanteil gegenüber den Kantonen und Städten so zu erhöhen, damit die 154 Millionen Franken in den Städten und Gemeinden mehr kompensieren, als die NID in den nächsten zehn Jahren kosten wird. Sie wird statisch maximal 140 Millionen Franken, im Minimum 0 Franken kosten, dynamisch möglicherweise sogar zu einem Gewinn führen. Eigentlich ist es also ein riesiges Entgegenkommen, wenn wir dem Ständerat signalisieren: Wenn du uns die NID gibst, wie wir sie klar beschlossen haben, geben wir dir beim Kantonsanteil noch nach.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und diese Differenz aufrechtzuerhalten, im klaren Sinne: Das ist eine wichtige Differenz, um in der Schlussrunde eine Lösung zu finden.

Zweitens zur Berücksichtigung der Gemeinden bzw. vor allem der Städte; zuerst meine Interessenbindung: Ich bin seit bald achtzehn Jahren Finanzvorstand einer mittelgrossen Gemeinde im Kanton Zürich. Aber ich brauche diesen Artikel nicht. Ich bin überzeugter Anhänger der Unternehmenssteuerreform III. Ich bin auch überzeugt, dass sie für unsere Gemeinden nicht zu massiven Steuerausfällen führen wird, dass die dynamischen Effekte einen Teil kompensieren werden und wir über fünf, sechs Jahre statisch oder dynamisch kombiniert vielleicht 2, 3 Steuerprozent verlieren, dies aber durch entsprechendes Wachstum auffangen können, das in diesen Jahren stattfinden könnte. Das ist meine Überzeugung, und dafür kämpfe ich auch als Finanzvorstand. Im Kanton Zürich gibt es mindestens zwei Grossstädte, die deutlich grösser sind als manche Kantone. Ich möchte an den Ständerat appellieren: In den Städten sind die Bedenken gross, dass vom Ausgleich, den der



Bund den Kantonen zuschiebt, nichts bis in die Städte fliesst. Mir ist klar, dass das im Kanton Uri, wo der Finanzdirektor die Gemeindepräsidenten wahrscheinlich noch alle persönlich kennt, funktionieren wird, dass die Urner Gemeinden das erhalten, was ihnen zusteht. Aber ob die Städte Zürich und Winterthur dies erhalten, weiss ich nicht. Dieser Artikel bewirkt eigentlich nicht viel, ausser dass er zeigt: Wir meinen es ernst, dass der Ernst Stocker den Städten Zürich und Winterthur auch

AB 2016 N 855 / BO 2016 N 855

etwas von dem Geld abliefern. Das wäre ein Signal - nicht mehr und nicht weniger.

Ich bitte Sie auch hier, der Kommissionsmehrheit und damit auch dem Wunsch der Städte zu folgen, die wir bei dieser Vorlage unbedingt mit im Boot brauchen. Sollte nämlich der Städteverband wegbrechen, weil er das Gefühl hat, die Städte erhielten zu wenig zurück, ist das gefährlich für die Vorlage. Hier müssten Sie heute der Mehrheit folgen. Wir sollten beim Ständerat Verständnis dafür wecken, dass eben Grossstädte etwas mehr Verbindlichkeit wollen als den Verfassungsartikel, der selbstverständlich gilt, aber hier präzisiert gehört. Das wäre ein wichtiges Signal an viele grössere Städte. Das ist nicht nur im Kanton Zürich so, das betrifft auch andere Städte wie St. Gallen, Luzern, Bern usw.

Ich bitte Sie also, beide Male der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und diese Differenzen aufrechtzuerhalten.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es geht hier offenbar um zwei Punkte, bei denen Sie Signale aussenden möchten. Passen Sie dann auf, dass Sie nicht zum Leuchtturm werden. Beim ersten geht es um ein Signal an den Ständerat: Wenn du zustimmst, stimmen wir auch zu. Ich bin der Meinung, wenn man das Gesamtpaket betrachtet, so, wie es sich jetzt in dieser Beratung darstellt, werden Sie nicht darum herkommen, den Kantonsanteil zu erhöhen. Denn es ist ein Gesamtpaket, das in sich ausgeglichen sein muss. Wenn Sie hier erste Signale senden wollen, dann machen Sie das, aber beurteilen Sie am Schluss zusammen mit dem Ständerat das Gesamtpaket. Ich neige dazu, dass Sie nicht darum herkommen, den Kantonsanteil auf die Höhe gemäss Beschluss des Ständerates zu erhöhen.

Das zweite Signal ginge an die Kantone: Passt auf die Gemeinden auf. Wenn Sie dieses Signal senden wollen: Jawohl. Aber ich bin eigentlich der Meinung, dass das in der Bundesverfassung abgebildet ist. Die Kantone haben das mit den Gemeinden im Einvernehmen zu machen, Kantonsparlamente werden das entscheiden. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, das auch in dieses Gesetz zu schreiben, weil es eigentlich unseren Staatsgrundsätzen entspricht. Meiner Meinung nach müssen Sie dieses Signal nicht geben, aber es schadet ja auch nicht.

Sie hätten eine Differenz weniger zum Ständerat, wenn Sie dem Ständerat und damit der Minderheit Walter folgen würden.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Nur sehr kurz: Wie Sie gehört haben, ist die Mehrheit der Kommission beim Kantonsanteil einerseits nicht bereit, beim Bund ein grösseres Loch zu stopfen, weil es nicht gelungen ist, eine angemessene Gegenfinanzierung sicherzustellen. Andererseits will man dem Ständerat signalisieren, dass hier eine Erhöhung des Kantonsanteils nur infrage käme, wenn er sich für den Kompromissvorschlag bei der NID entscheiden würde.

Beim Kantonsanteil empfiehlt Ihnen die Kommission mit 18 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Mehrheit zu folgen, d. h. festzuhalten.

Bei der Berücksichtigung der Gemeinden empfiehlt Ihnen die Kommission mit nur gerade 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung festzuhalten. Die Mehrheit meint, man müsse den Gemeinden und Städten eine gewisse Sicherheit geben, dass man sie auf Bundes- und Kantonsebene nicht ganz vergisst. Die starke Minderheit Walter ist der Meinung, dass das eigentlich in der Verfassung genügend festgehalten ist.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Nous sommes en train d'étudier l'article 196 alinéa 1, qui fait l'objet d'une proposition défendue par la minorité Barazzone, et l'alinéa 4, qui fait l'objet d'une proposition défendue par la minorité Walter.

La proposition de la minorité Barazzone est relative à la part cantonale de l'impôt fédéral direct. Comme le Conseil des Etats, elle souhaite maintenir à 21,2 pour cent la part des cantons à l'impôt fédéral direct. Le message du Conseil fédéral prévoyait une part de 20,5 pour cent. Comme vous le savez, pour les cantons, il s'agit d'un point central de la réforme, notamment pour ceux dont le tissu économique se compose de nombreuses sociétés bénéficiant de statuts fiscaux spéciaux. Selon le droit en vigueur, les cantons versent à la Confédé-



ration 83 pour cent du produit de l'impôt fédéral direct, impôt dont la perception leur incombe. Actuellement, les cantons conservent donc 17 pour cent du produit de l'impôt. Le Conseil fédéral propose d'augmenter cette part à 20,5 pour cent, les cantons ne versant donc plus que 79,5 pour cent à la Confédération. Pour leur part, le Conseil des Etats et la minorité Barazzone proposent une part inférieure, à 78,8 pour cent, allouant plus de ressources aux cantons.

La commission, par 18 voix contre 3 et 3 abstentions, vous recommande de rejeter la proposition défendue par la minorité Barazzone.

J'en viens à la proposition de la minorité Walter, à l'article 196 alinéa 4 LFID, relative à la prise en compte des communes. La minorité Walter et le Conseil des Etats ne veulent pas d'une disposition prévoyant que les effets sur la commune soient pris en considération.

La majorité de la commission propose l'ajout dans la LFID de la mention explicite stipulant que les cantons doivent tenir compte des effets de la réforme sur les communes. En effet, la suppression des statuts fiscaux cantonaux aura également un impact sur les finances des communes. La majorité estime qu'il est nécessaire de rappeler aux cantons leurs obligations vis-à-vis des communes, afin que celles-ci ne soient pas laissées pour compte.

La majorité de la commission, tout en étant bien évidemment sensible à ce que les intérêts des communes soient pris en compte, relève qu'il s'agit là d'une problématique qui doit trouver réponse au niveau des cantons, individuellement. Il n'appartient donc pas au droit fédéral de prescrire la manière dont les cantons devraient s'arranger avec leurs communes.

La commission vous demande dès lors, par 12 voix contre 10, de rejeter la proposition défendue par la minorité Walter.

Abs. 1 - Al. 1

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13450)

Für den Antrag der Mehrheit ... 145 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 36 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Abs. 4 - Al. 4

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13451)

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 66 Stimmen

(49 Enthaltungen)

Ziff. 4 Art. 20 Abs. 3, 4; 24a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 20 al. 3, 4; 24a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 25

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. f, 1ter, 1quinquies, 1sexies

Festhalten

Abs. 1quater

... von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit dieses anteilmässig ...



AB 2016 N 856 / BO 2016 N 856

Antrag der Minderheit

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Abs. 1 Bst. f, 1ter-1sexies

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 25
Proposition de la majorité
Al. 1 let. f, 1ter, 1quinquies, 1sexies

Maintenir

Al. 1quater

... sur dix ans. Si ce capital propre ...

Proposition de la minorité

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Al. 1 let. f, 1ter-1sexies

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité
Ziff. 4 Art. 25a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

... hinaus höchstens doppelt zum Abzug zulassen.

Abs. 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Müller Leo, Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Leutenegger Oberholzer, Ritter, Schelbert)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Schelbert

Streichen

Ch. 4 art. 25a
Proposition de la majorité
Al. 1

Les cantons peuvent autoriser une déduction maximale du double du montant des dépenses de recherche ...

Al. 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Müller Leo, Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Leutenegger Oberholzer, Ritter, Schelbert)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Schelbert

Biffer

Müller Leo (C, LU): Ich habe einen Minderheitsantrag gestellt, und ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zu folgen. Ich spreche hier als Minderheitsantragsteller und auch als Vertreter der CVP-Fraktion.



Worum geht es? Es geht darum, dass bei der sogenannten Inputförderung die Kantone bei den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis zu 150 Prozent des Aufwandes zum Abzug zulassen können. Mit dieser Formulierung soll eine weitere Schranke in die Gesetzgebung eingebaut werden.

Unser Rat hat in der ersten Lesung beschlossen, ein anderes System für die Entlastungsbegrenzung einzuführen. Er hat beschlossen, eine Entlastungsbegrenzung über mehrere Gefässe einzuführen, so über die Patentbox, die Inputförderung, die zinsbereinigte Gewinnsteuer und über die Behandlung von Abschreibungen. Er erachtete es damals als genügend, nur eine Schranke für diese vier Gefässe einzubauen und so sicherzustellen, dass keine Nulllösung entstehen kann, also keine Nullsteuern entstehen können.

Nun schlägt der Ständerat vor, beim Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten ebenfalls eine Limite von 90 Prozent Entlastung einzubauen. Dies ist in Artikel 24a StHG geregelt. Die vorberatende Kommission unseres Rates, die WAK-NR, ist diesbezüglich dem Ständerat gefolgt, weshalb dort keine Differenz mehr besteht. Folglich ist es eine Konsequenz daraus, dass wir auch in Artikel 25a StHG dem Beschluss des Ständerates folgen und hier eine Entlastungsbegrenzung von 150 Prozent einbauen. Dies wäre eine weitere Schranke, um den Kantonen Sicherheit zu geben, dass nicht allzu grosse Steuerausfälle entstehen können. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen und den Antrag der Kommissionmehrheit abzulehnen. Ich bitte Sie, dies so zu unterstützen.

Schelbert Louis (G, LU): Der Bundesrat schlägt in einem neuen Artikel 25a des Steuerharmonisierungsgesetzes vor, dass die Kantone bei Forschung und Entwicklung Abzüge zulassen können, die über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinausgehen. Das wären mit anderen Worten faktisch Subventionen, die sich nicht steuerlich begründen lassen. Wie kann der Forschungsaufwand eines Unternehmens mehr als 100 Prozent betragen? Das geht gar nicht! Wir stellen daher mit einem Einzelantrag die Lösung zur Diskussion, den ganzen Artikel zu streichen. Das würde bedeuten, dass wie bisher maximal 100 Prozent der Aufwendungen abgezogen werden können.

Der Nationalrat wollte in der ersten Runde überhaupt keine Begrenzung, und das steht zum Teil heute auch wieder zur Diskussion. Der Ständerat dagegen hatte eine Begrenzung bei 150 Prozent bestimmt. Er war damit zu einer 50-prozentigen Subventionierung bereit und hat diese in der letzten Woche bestätigt. Das lehnen wir Grünen auch ab. Es ist eventual jedoch dem Antrag der WAK-Mehrheit vorzuziehen, die eine Grenze bei 200 Prozent ziehen will. Die WAK des Nationalrates wäre also in der Mehrheit zu einer Subvention von 100 Prozent des Forschungs- und Entwicklungsaufwands bereit.

Wenigstens hat die WAK nun vom Vorschlag Abstand genommen, Forschung und Entwicklung im Ausland auch noch steuerlich zu begünstigen. Hier standen wir vor der Frage, was, wenn schon, gefördert werden soll. Der Ansatz des Bundesrates schafft im Sinne einer steuerlichen Subvention einen Anreiz, in Forschung und Entwicklung in der Schweiz zu investieren. Das dient der Schaffung von Arbeitsplätzen in unserem Land und stärkt den Forschungsstandort Schweiz. Werden dagegen Auslandsinvestitionen abzugsfähig, entfällt dieser Anreiz. Es würden Verwertungsgesellschaften gefördert, es gäbe vielleicht auch mehr Hauptsitze in der Schweiz. Im Kern würde die Schweiz mit Steuersubventionen aber die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Ausland subventionieren, und das ist sicher nicht unsere Aufgabe.

Wir sind gerne bereit, über Subventionen zugunsten von Forschung und Entwicklung zu diskutieren. Wir haben mit der Zustimmung zu den Krediten für die Kommission für Technologie und Innovation und mit Anträgen zu deren Aufstockung den Tatbeweis erbracht. Hinter Steuererleichterungen versteckte Subventionen lehnen wir dagegen ab.

Wir bitten Sie, dem Einzelantrag zuzustimmen.

Feller Olivier (RL, VD): Nous sommes au coeur du compromis que la Commission de l'économie et des redevances souhaite proposer au Conseil des Etats, et le groupe libéral-radical soutient ce compromis s'agissant des déductions des dépenses de recherche et de développement.

Le premier volet de ce compromis, c'est que seules les dépenses de recherche et de développement consenties en Suisse pourront être déduites; donc, les dépenses consenties à l'étranger ne pourront pas être déduites. C'est du moins ce que propose la commission. Il s'agit pour le Conseil national d'un changement de position par rapport à celle adoptée lors de la session de printemps. Il y a sur ce point une unanimité au sein de la commission.

AB 2016 N 857 / BO 2016 N 857

Le deuxième volet du compromis qu'il s'agit d'examiner a trait à la marge de manoeuvre qu'il faut laisser aux cantons. Le Conseil national avait décidé, lors de la session de printemps, en mars dernier, de laisser une



marge de manoeuvre totale aux cantons: les déductions des dépenses de recherche et de développement peuvent être supérieures aux charges justifiées par l'usage commercial. C'est ce que voulait le Conseil national au mois de mars. Le Conseil des Etats, quant à lui, a souhaité plafonner cette déduction; ainsi, la déduction des dépenses de recherche et de développement ne peut correspondre qu'à 150 pour cent des charges justifiées par l'usage commercial. Ce plafonnement était donc voulu par le Conseil des Etats.

La minorité Müller Leo souhaite adhérer à la décision du Conseil des Etats. La majorité souhaite trouver un chemin, un juste milieu, entre la liberté totale donnée aux cantons et un plafonnement très strict, à 150 pour cent.

Ce juste milieu, c'est un plafonnement à 200 pour cent. En d'autres termes, les déductions des dépenses de recherche et de développement ne pourront correspondre qu'à 200 pour cent des charges justifiées par l'usage commercial. C'est donc vraiment le chemin intermédiaire entre une liberté totale et un plafonnement à 150 pour cent que vous propose la majorité de la commission.

Le groupe libéral-radical est sensible à ce souci de compromis, à ce juste milieu, à cette recherche de chemin, c'est pourquoi il vous recommande de soutenir la majorité de la commission.

Pardini Corrado (S, BE): Bei der Beschränkung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen war die Kommission, was die Investitionen im Ausland anbelangt, bis zur letzten Sitzung geteilter Meinung. Die SP-Fraktion hatte von Beginn an eine klare Position, nämlich dass Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen im Ausland nicht abzugsberechtigt sein sollen. Wir sind zwar für Forschung und Entwicklung, aber möglichst in der Schweiz und eben nicht im Ausland. Die Kommission hat jetzt in diesem Bereich die SP-Position übernommen, was wir begrüßen.

Hingegen haben wir uns ziemlich stark darüber gestritten, wie hoch die Abzugsmöglichkeit für in der Schweiz getätigte Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sein darf. Wir von der SP-Fraktion unterstützen den Einzelantrag Schelbert, der sagt, dass maximal 100 Prozent der Gelder abzugsberechtigt sein sollen. Streitpunkt mit den Bürgerlichen in der Kommission war, ob man diesen Abzug von 100 Prozent auf 150 oder 200 Prozent dieser Investitionen erweitern soll. Wir sind überzeugt, dass 100 Prozent absolut reichen. Alles andere wäre, wie das auch mein Vorredner, Louis Schelbert, gesagt hat, eine versteckte Subventionierung dieser Unternehmungen.

Es gibt keinen plausiblen Grund, weder steuerpolitisch noch standortpolitisch, der generell einen Abzug von über 100 Prozent legitimieren würde. Alles andere sind versteckte Subventionen. Bislang ging ich eigentlich davon aus, dass die Bürgerlichen in diesem Saal keine Subventionen für die Industrie unterstützen. Mit diesem Vorschlag, der hier als Kompromiss bezeichnet wird - in Tat und Wahrheit sind es eben versteckte Subventionen für die Industrie -, verlassen sie zumindest ordnungspolitisch den Pfad, dem sie in allen Auseinandersetzungen immer gefolgt sind. Für uns ist aber klar, wenn es um Steuerschlupflöcher, Steuererleichterungen geht, dass die bürgerlichen Parlamentarierinnen und Parlamentarier an Fantasie und Innovationsgeist kaum zu überbieten sind. Von dem her gesehen überrascht es mich nicht, dass sie auf die Idee gekommen sind, nicht nur 100 Prozent - was jedem Normalsterblichen einleuchten würde - solcher Investitionen zum Abzug zuzulassen, sondern 150 Prozent; einige möchten sogar 200 Prozent.

Das ist ungefähr das Gleiche, wie wenn für einen Arbeitnehmer, der ein kleines Einfamilienhaus hat, nicht nur die tatsächlichen Investitionen für den Küchen-, Badezimmer- und WC-Umbau abzugsberechtigt wären, sondern er noch 50 bzw. 100 Prozent draufschlagen könnte. Das ist ein Unding, es ist unsäglich, wie hier Innovationsgeist und Fantasie der Steuerhinterzieher und Steueroptimierer um sich greifen.

Mit dieser erneuten versteckten Subventionierung machen Sie ganz sicher etwas: Zum einen gewähren Sie Steuergeschenke und versteckte Subventionen; zum andern erleichtern Sie uns den Referendumskampf.

In diesem Sinn bitte ich Sie, den Einzelantrag Schelbert zu unterstützen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Worum geht es bei Artikel 25a des Gesetzes? Es geht hier um den sogenannten Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, die Unternehmen haben. Ursprünglich hat uns der Bundesrat vorgeschlagen, einerseits alle Patente in eine separate Box zu tun und diese Box anders zu besteuern, und andererseits hat er eben auch diese zweite Massnahme vorgeschlagen, dass Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen doppelt oder mehrfach abgezogen werden können.

Ein Wort an Herrn Pardini, der jetzt nicht mehr im Saal ist: Das ist natürlich eine Massnahme, die in anderen Ländern so praktiziert wird.

Worum geht es bei dieser Steuerreform? Es geht ja gerade darum, dass wir bestehende Regimes, die international nicht mehr anerkannt sind, abschaffen und stattdessen neue Regimes einführen, die international akzeptiert sind und auch in anderen Ländern angewandt werden. Aus diesem Grund ist der Bundesrat über-



hauptsächlich auf dieses Instrument gekommen, den Mehrfachabzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zuzulassen. Das war der ursprüngliche Vorschlag: 90 Prozent für Patente sowie unbeschränkter Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen; dies in der Kompetenz der Kantone. Jeder Kanton soll eigenständig entscheiden können, wie hoch der jeweilige Abzug sein soll.

Was haben wir anschliessend gemacht? Wir sind anschliessend dem Ständerat entgegengekommen und haben beschlossen, dass wir zusätzlich zu diesen beiden Massnahmen eine Gesamtbegrenzung von 80 Prozent einführen, dass die steuerliche Entlastung über alle Instrumente hinweg maximal 80 Prozent betragen soll - Patentbox, Forschungs- und Entwicklungsaufwand und zinsbereinigte Gewinnsteuer -, damit es eben nicht zu einer Nullbesteuerung kommt. Im Gegenzug haben wir darauf gehofft, dass der Ständerat auf diese doppelte Beschränkung, diese zusätzlichen 150 Prozent, die er hier eingeführt hat, verzichten würde. Leider ist das nicht passiert, das heisst, wir haben jetzt ein doppelt gemoppeltes Gesetz: einerseits die 80-Prozent-Schwelle über alle drei Instrumente und andererseits noch individuelle Schwellen - 90 Prozent bei der Patentbox und 150 Prozent beim Forschungs- und Entwicklungsaufwand.

Sie sehen, in der Kommission hat ein Antrag eine Mehrheit gefunden, der den doppelten Abzug, also 200 Prozent statt 150 Prozent, zulassen wollte. Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie aber nun, diese Differenz auszuräumen, dem Ständerat zu folgen und auf die 150 Prozent einzuschwenken. Es geht uns darum, die zinsbereinigte Gewinnsteuer, die vorhin eine klare Mehrheit erreicht hat, durchzubringen. Es ist ein ganz wichtiges Instrument für den Unternehmensstandort Schweiz. Es ist eigentlich die einzige Massnahme, welche international mobilen Unternehmen weiterhin dient, sodass diese hier in der Schweiz bleiben. Besonders Kantone mit höheren Steuersätzen sind dringendst auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer angewiesen. Sonst werden diese Unternehmen wegziehen, entweder in andere Kantone, die einen sehr tiefen Steuersatz anbieten, oder - und das ist leider die wahrscheinlichere Reaktion - ins Ausland. Dann haben wir weder die Bundesgewinnsteuer noch die kantonale Gewinnsteuer. Zudem gilt es zu sagen, dass sowohl die OECD als auch die EU die zinsbereinigte Gewinnsteuer vor einigen Jahren als positiv-akzeptables System qualifiziert haben.

Es geht uns also darum, Arbeitsplätze, die direkt und indirekt von diesen Firmen abhängig sind, hier in der Schweiz zu behalten. Wir wollen auch, dass mobile Konzernfunktionen

AB 2016 N 858 / BO 2016 N 858

hier in der Schweiz bleiben können. Das Beps-Projekt der OECD führt dazu, dass diese Aktivitäten in Zukunft noch viel mehr an einem Standort konzentriert werden. Aus diesem Grund ist dieses Instrument ganz wichtig, und wir hoffen fest, dass die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben am Mittwochmorgen auf diesen Kurs einschwenken wird.

Aus diesem Grund sind wir hier bereit, dem Ständerat zu folgen, der Minderheit Müller Leo zu folgen und auf diese Verdoppelung, auf diese 200 Prozent beim Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, zu verzichten und auf 150 Prozent einzuschwenken. Aber wir hoffen fest, dass der Ständerat uns bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer folgt. Sie ist, wie gesagt, ein wichtiges Instrument, insbesondere für die Geberkantone beim NFA. Aber Sie wissen, dass das Geld, das die Geberkantone beim NFA einnehmen, schlussendlich allen Kantonen zugutekommt, insbesondere den grossen Nehmerkantonen.

Ich bitte Sie also, hier der Minderheit Müller Leo zu folgen und dann, wenn wir das Gesetz vom Ständerat nochmals zurückerhalten, an der zinsbereinigten Gewinnsteuer festzuhalten.

Bäumle Martin (GL, ZH): Ihr Rat hat auf der einen Seite eine neue Begrenzung von 80 Prozent über alles beschlossen, und auf der anderen Seite hat er sinnvollerweise Patentbox, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie Inputförderung ohne Begrenzung beschlossen. Er hat ebenfalls eine potenzielle Anerkennung, eine Kann-Formulierung, für die Forschung im Ausland beschlossen.

Der Ständerat hat die 80 Prozent übernommen. Er bleibt aber bei einer Begrenzung von 90 Prozent bei den Patenten und 150 Prozent bei den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Zudem will er nur den Forschungsaufwand im Inland berücksichtigen.

Ihre Kommission hat bereits beschlossen, die 90 Prozent bei den Patenten zu übernehmen und nur den Forschungsaufwand im Inland zu akzeptieren. Sie hat Ihnen aber einen Kompromiss vorgelegt: Statt die Abzüge für Forschung und Entwicklung nach oben offenzulassen, sodass sie also bis 300 oder 400 Prozent erreichen könnten, schlägt sie vor, auf 200 Prozent zu gehen; der Ständerat hat 150 Prozent beschlossen.

Wenn in einer Differenzbereinigung ein Einzelantrag kommt, der eigentlich nicht zwischen den Differenzen ist, nämlich zwischen 150 Prozent und nach oben offen, sondern tiefer als 100 Prozent, dann frage ich mich, was dieser Antrag ausser Wahlkampfgetöse und Abstimmungskampf bewirken soll. Es geht offenbar heute schon nicht mehr darum, diese Vorlage zu retten, sondern darum, Stimmung zu machen und zu sagen, was man



alles versucht hat und was alles abgelehnt wurde.

Der Kompromiss liegt also zwischen 150 Prozent und nach oben offen. Die Mehrheit der Kommission schlägt 200 Prozent vor. Wie mein Vorredner gesagt hat, ist die NID sehr zentral. Auch die grünliberale Fraktion wird heute auf den Minderheitsantrag Müller Leo einschwenken und bittet Sie, die 150 Prozent des Ständerates zu akzeptieren. Damit geben wir dem Ständerat noch einmal ein Signal, dass wir die Sache ernst nehmen. Wir wollen die NID, aber bei den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen folgen wir ihm auch und nehmen die 150 Prozent.

Ich bitte Sie also hier, der Minderheit Müller Leo zu folgen - das ist entgegen dem Antrag der Kommissionsmehrheit, ich habe in der Kommission auch anders gestimmt - und dem Ständerat einen Schritt entgegenzugehen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Nachdem sich abzeichnet, dass ein Teil der Mehrheit dem Antrag der Minderheit für 150 Prozent folgt, bitte ich Sie, diesem Beschluss des Ständerates und Antrag der Minderheit zuzustimmen. Es ist ein richtiger, guter und fairer Kompromiss in dieser Differenzbereinigung, der auf der einen Seite das Risiko der Kantone und Gemeinden etwas einschränkt und andererseits eben doch die Möglichkeit gibt, Freiraum zu schaffen. Es ist notwendig, dass Sie hier diesem Antrag folgen. Je höher Sie gehen, desto schwieriger ist es zu erklären. 150 Prozent kann man erklären; damit liegen wir im Schnitt unserer Nachbarn oder sogar darunter. Der Antrag der Minderheit bzw. der Beschluss des Ständerates ist ein guter Kompromiss.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Das Kommissionsvotum kann ich jetzt nicht mehr halten, weil wir mit den Fraktionssprechern festgestellt haben, dass die Mehrheit zu einer Minderheit geworden ist. Deshalb kann ich Ihnen hier keine Empfehlung mehr abgeben. Sie alle haben die Begründungen gehört. Zum Einzelantrag Schelbert noch Folgendes: Die Streichung war in der Kommission in diesem Sinn eigentlich nie ein Thema, wenn ich mich richtig erinnere. Auch der Ständerat hat dem Abzug des Aufwandes für Forschung und Entwicklung bis höchstens 150 Prozent zumindest mehrheitlich ja zugestimmt. Darum empfehle ich Ihnen hier jetzt, der ... (*Heiterkeit*) Ich kann Ihnen keine Empfehlung abgeben.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Le compromis était à moitié réussi; il semblerait qu'il se dessine finalement maintenant. Plusieurs groupes vous recommandent de suivre la proposition défendue par la minorité Müller Leo. Je rappellerai que nous en sommes à l'article 25a alinéa 1 de la LHID, déduction des dépenses de recherche et de développement. En commission, lors du traitement des divergences, nous avons déjà réussi à faire en sorte que les dépenses faites à l'étranger ne soient pas déductibles. Dans ce cas, notre commission s'était ralliée à la décision du Conseil des Etats.

La décision du Conseil des Etats et la proposition de la minorité Müller Walter demandent que les cantons puissent autoriser une déduction maximale de 150 pour cent des dépenses de recherche et développement supérieures aux charges justifiées par l'usage commercial. La majorité proposait une déduction de 200 pour cent; il semblerait que ce ne soit plus le cas. Je vous laisse donc suivre l'avis de vos groupes.

Erste Abstimmung - Premier vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13452)

Für den Antrag der Minderheit ... 186 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 0 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13453)

Für den Antrag der Minderheit ... 136 Stimmen

Für den Antrag Schelbert ... 51 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 4 Art. 25b

Antrag der Mehrheit

... nach Artikel 24a, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 25a darf ...

Antrag der Minderheit

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates


Ch. 4 art. 25b
Proposition de la majorité

... les articles 24a, 25 alinéa 1 lettre f et 25a ne doit pas ...

Proposition de la minorité

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

AB 2016 N 859 / BO 2016 N 859

Ziff. 4 Art. 28 Abs. 2; 29b; 31a; 72s
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 28 al. 2; 29b; 31a; 72s
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté
3. Bundesgesetz über die Tonnage Tax
3. Loi fédérale sur la taxe au tonnage
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(= Eintreten und Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat)

Antrag der Minderheit

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Nichteintreten

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(= Entrer en matière et renvoyer le projet au Conseil fédéral)

Proposition de la minorité

(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Ne pas entrer en matière

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Es ist nun schon vieles auf diese Vorlage aufgeladen worden. Die Tonnage Tax ist zwar aus der ursprünglichen Vorlage wieder ausgegliedert worden, sie soll aber mit der Vorlage 3 dennoch geprüft werden. Mit meinem Nichteintretensantrag bitte ich Sie, auf dieses neue Steuerprivileg, mit dem eine Pauschalsteuer auf Schiffstransporten eingeführt werden soll, zu verzichten.

Die Verfassungsmässigkeit dieser Tonnage Tax wird angezweifelt. Es gibt dazu verschiedene Gutachten. Für jene hier im Rat, die nach weniger Regulierung und einfacher Umsetzung rufen: Hier schaffen Sie einen Stapel an zusätzlichen Bestimmungen - sie umfassen mehr als acht Seiten - im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz. Davon soll eine einzige Transportbranche profitieren; es geht ganz klar um die Subventionierung der Schifffahrt. Mit dem Entwurf 3 öffnen Sie das Feld für ein sehr partikuläres Anliegen und setzen dafür die gesamte Gesetzes- und Verwaltungsmaschinerie mit Gutachten, Vernehmlassung und parlamentarischen Beratungen in Gang.



Sie haben weiss Gott schon viel auf diese Vorlage aufgeladen, und ich bitte Sie, hier nun wirklich im Sinne eines vernünftigen Beschlusses gar nicht auf die Vorlage einzutreten. Sonst werden wir hier künftig noch ellenlange Diskussionen über die verschiedensten Transportbranchen führen und darüber, ob wir nun nach Tonnen oder wonach auch immer besteuern wollen.

Marra Ada (S, VD): Je n'aurai pas besoin d'utiliser les cinq minutes qui me sont imparties pour dire tout le mal que le groupe socialiste, dans sa majorité, pense de cette nouvelle niche fiscale. L'auteur de cette proposition met en avant que deux professeurs de droit n'ont pas jugé inconstitutionnelle cette nouvelle taxe. Toutefois, l'un d'entre eux a mis en avant le fait que cette taxe, qui remplacerait l'impôt sur le capital et sur le bénéfice des sociétés maritimes par un forfait, deviendrait un secteur subventionné, et que cela ne serait pas apprécié par l'Union européenne, alors que la taxe est remise en question dans plusieurs pays qui utilisent cet outil fiscal. L'Allemagne a, par exemple, jugé cette taxe contraire à la légalité de l'imposition. Si la taxe a été admise dans plusieurs pays, le cas de figure où celle-ci serait utilisée de manière régionale - cantonale dans le cas de la Suisse - dans un pays ne s'est jamais présenté.

Ce genre d'instrument n'a rien à voir avec la demande de l'Union européenne sur les statuts spéciaux, ni même sur des mesures fiscales d'accompagnement des sociétés à statuts spéciaux qu'il faudrait garder sur le territoire, mais c'est une nouvelle niche fiscale pour des sociétés ordinaires.

Soyons honnêtes, la version approuvée par le Conseil national n'a plus rien à voir avec le projet du Conseil fédéral, dans lequel les pertes fiscales devaient être compensées par de nouvelles recettes ou par les entreprises elles-mêmes, soit par le gain en capital et l'augmentation de la taxation des dividendes.

Non seulement ce n'est absolument pas cette voie qui a été choisie, mais c'est devenu un self-service en exonérations en tout genre. Ainsi, par exemple, le droit de timbre ne faisait pas non plus l'objet d'une demande de la part de l'Union européenne, et non seulement vous avez décidé de l'enlever sur le capital, mais vous avez aussi décidé de supprimer tous les droits de timbre; la facture s'élève à 2,3 milliards de francs, rien que pour ce domaine. Alors, vous avez beau séparer toutes vos manoeuvres sournoisement en détachant chaque décision prise dans le cadre de la réforme de l'imposition des entreprises III de son paquet officiel, par crainte d'un référendum, comme vous l'avez fait avec le droit de timbre et maintenant avec la taxe au tonnage. Il n'empêche que vous êtes en train de faire des cadeaux aux entreprises, de creuser des trous dans les finances publiques, sans jamais vous soucier des contreparties pour la collectivité publique.

Vous faites semblant de détacher, mais avez déjà décidé, aussi bien pour le droit de timbre que pour la taxe au tonnage! Vous présentez cela comme un habillage poli et c'est tout! Aujourd'hui, vous avez fait un tout petit geste sur les intérêts notionnels, mais permettez-moi de donner une image pour définir le compromis de la réforme de l'imposition des entreprises III à la sauce de la majorité actuelle au Parlement: celle d'un voleur qui prendrait 1,5 milliard de francs à une banque et qui en rendrait 100 millions en disant: "Nous sommes quittes!" Vous comprendrez que cela ne nous suffit pas!

C'est pour toutes ces raisons que le groupe socialiste propose de ne pas entrer en matière sur la réforme de l'imposition des entreprises III et vous recommande d'en faire de même.

Rime Jean-François (V, FR): Au nom du groupe UDC et de la majorité de la commission, je vous demande d'entrer en matière sur le projet et de le renvoyer au Conseil fédéral en le chargeant d'étudier les remarques qui viennent d'être faites par Madame Marra. Il s'agit d'examiner la base constitutionnelle de la taxe au tonnage et de remanier la formulation des dispositions correspondantes pour ensuite mettre le projet en consultation auprès des cantons et des milieux intéressés. C'est vrai que l'excuse principale que les opposants à la taxe au tonnage peuvent avoir, c'est que nous avons examiné le projet en tant que second conseil et que le premier conseil n'a pas eu l'occasion de se prononcer sur cette question.

En conclusion, je vous propose d'entrer en matière et de renvoyer le projet 3 au Conseil fédéral.

Lüscher Christian (RL, GE): Vous le savez: dans la réforme de l'imposition des entreprises III, plusieurs outils de déduction sont mis à la disposition des entreprises. Selon les cantons, on a évidemment plus d'intérêt pour tel ou tel outil, cela a été dit tout à l'heure. Par exemple, à Bâle, on est plus intéressé par la "patent box"; à Zurich, Zoug et certainement dans le canton de Vaud, on est plus intéressé par les intérêts notionnels; dans d'autres cantons, c'est la déduction liée à la recherche et au développement qui sera favorisée. Dans le canton de Genève - qui est le seul canton concerné pour l'instant, mais on espère que cela concernera tous les cantons -, on est effectivement attaché à l'adoption de la taxe au tonnage. En effet, le canton de Genève s'est manifesté



auprès du Conseil fédéral pour dire qu'il était attaché à cette taxe et qu'il espérait son adoption. D'ailleurs, vous vous souviendrez que, lors du premier examen du projet, nous avons massivement adopté la taxe au tonnage. On peut se poser la question de savoir pourquoi nous y renonçons aujourd'hui. Nous y renonçons pour plusieurs raisons. D'une part, parce que nous sommes en procédure d'élimination des divergences et que nous voulons montrer notre bonne volonté au Conseil des Etats. D'autre part, parce que la décision du Conseil des Etats de renvoyer le projet 3 a été prise à une large majorité. Nous considérons donc que l'adoption de la taxe au tonnage peut souffrir encore quelques mois d'attente. Le Conseil des Etats a ainsi décidé de renvoyer le projet au Conseil fédéral, en le chargeant d'examiner la base constitutionnelle de la taxe au tonnage, de remanier la formulation des dispositions correspondantes puis de mettre le projet en consultation auprès des cantons et des milieux intéressés.

Le Conseil fédéral a déjà dans son dossier deux avis de droit, l'un du professeur Danon et l'autre du professeur Oberson, qui tous deux concluent à la constitutionnalité de la taxe au tonnage, certes sur la base de dispositions constitutionnelles différentes. Mais aujourd'hui - et j'imagine que le Conseil fédéral nous le confirmera tout à l'heure -, nous pouvons définitivement retenir que la taxe au tonnage est conforme à la Constitution, et que c'est en l'affirmant que le Conseil fédéral mettra rapidement en consultation un projet pour adopter la taxe au tonnage.

C'est la raison pour laquelle, aujourd'hui, ceux qui sont les tenants de cette taxe au tonnage - et je pense que Monsieur Barazzone dira en substance la même chose -, souffrent volontiers qu'il y ait encore quelques mois de retard. En fin de compte, cet outil n'a pas été à la disposition des entreprises depuis de nombreuses décennies. On peut donc attendre encore un peu. Mais dès l'instant où nous sommes rassurés, premièrement, par le fait que le Conseil fédéral considère que cette taxe au tonnage est conforme à la Constitution et, deuxièmement, par le fait que le Conseil fédéral va rapidement mettre un projet en consultation, nous sommes prêts à nous rallier à la position du Conseil des Etats. Nous avons tous intérêt, et l'économie aussi, à ce que nous allions relativement vite dans l'adoption de cette RIE III. Nous ne devons pas charger la barque - le mot prend ici évidemment tout son sens -, mais nous comptons sur le Conseil fédéral pour une consultation très rapide sur la taxe au tonnage.

Barazzone Guillaume (C, GE): Un des buts de cette réforme est de rendre l'économie suisse plus compétitive. Vous ne le savez peut-être pas, mais la Suisse est aujourd'hui la 25e puissance maritime mondiale et cette taxe au tonnage concerne plusieurs cantons - et pas uniquement le canton de Genève - tels que le canton du Tessin, le canton de Zoug, le canton de Zurich ou le canton de Vaud, puisqu'un certain nombre de sociétés maritimes ont actuellement leur siège dans ces cantons.

Il se trouve que la taxe au tonnage, qui est une incitation fiscale pour les sociétés maritimes, existe dans 18 Etats de l'Union européenne. On se trouve donc dans la situation inverse des cas visés avec les statuts spéciaux, puisque nous subissons un désavantage comparatif par rapport à d'autres Etats de l'Union européenne, mais également de l'Organisation de coopération et de développement économiques, tels que le Japon, les Etats-Unis, Singapour et d'autres pays encore. L'idée est de faire en sorte que notre pays puisse tout simplement bénéficier des mêmes conditions dans le domaine du transport maritime et puisse attirer des sociétés et des emplois nouveaux dans ce domaine.

Madame Birrer-Heimo a dit qu'il ne fallait pas avantager, en Suisse, la branche maritime par rapport à d'autres branches de transport. Mais il ne s'agit pas de cela, puisqu'il est question, dans un contexte de concurrence mondiale et dans le domaine particulier qu'est le domaine du transport maritime, de faire en sorte que les sociétés maritimes ayant leur siège en Suisse puissent bénéficier des mêmes incitations et conditions que dans tous les autres pays européens qui nous entourent. Je pense en particulier à l'Allemagne, qui n'a d'ailleurs pas remis en cause sa taxe au tonnage, à la France et à l'Italie, nos principaux voisins, qui connaissent tous ce régime.

Monsieur Lüscher l'a dit, les débats que nous avons menés et les travaux que nous avons conduits en commission nous ont permis de déterminer cette fois avec certitude la constitutionnalité de cette taxe. En effet, deux avis de droit, l'un du professeur Danon et l'autre du professeur Oberson, ont été commandés par l'administration fédérale, lesquels concluent à la constitutionnalité de la taxe au tonnage sur des bases constitutionnelles différentes. Pour nous, la question de la constitutionnalité est désormais tranchée et devra donc être prise en compte dans le futur message qui nous sera soumis en consultation.

J'aimerais vous dire également qu'il ne s'agit pas d'une taxe qui serait appliquée au niveau régional, mais bien au niveau fédéral et cantonal, puisqu'elle ne fonctionne que si elle remplace l'impôt sur le bénéfice cantonal et fédéral. Finalement, je souligne que le groupe PDC souhaite que le Conseil fédéral puisse mettre en consultation ce projet rapidement, avec une entrée en vigueur au 1er janvier 2019, en tout cas pas plus tard que la



réforme de l'imposition des entreprises. Enfin, la question de la constitutionnalité de la taxe au tonnage, qui a été tranchée, doit pouvoir être très clairement énoncée et confirmée dans le projet mis en consultation. Pour toutes ces raisons, nous vous prions d'entrer en matière sur un projet séparé: le projet d'arrêté 3.

Schelbert Louis (G, LU): Mit dieser Tonnage Tax, mit dieser Art der Besteuerung würde eine Art Pauschalsteuer auf Schiffstransporte eingeführt. Das wäre eine Sonderlösung für eine Branche, die, Sie haben es gehört, nur in wenigen Kantonen überhaupt zur Wirkung käme. Das Ansinnen ist grundsätzlich problematisch. Die Massnahme war nicht in der Vernehmlassung. Die Kantone konnten sich nicht dazu äussern. Rechtlich ist umstritten, ob sich diese Steuerart überhaupt mit der Verfassung verträgt. Der Gutachter des Bundesrates, Professor Danon, hat in der Kommission die Verfassungsmässigkeit infrage gestellt. Er hat sie nicht gutgeheissen, wie vorhin hier an diesem Pult behauptet wurde.

Wenigstens ist die vorberatende Kommission davon abgekommen, die Einführung per sofort beschliessen zu wollen. Das hätte seitenweise neue Bestimmungen und grosse Unsicherheiten gebracht. Mit den Beschlüssen des Ständerates und den Anträgen der WAK-NR verringert sich das Risiko des Verfassungsbruchs. Der Bundesrat wird aufgefordert, die Sache vertieft zu prüfen. Das kann nicht schaden. Wichtig ist aber auch, dass die Mitwirkungsrechte der Kantone so nicht verletzt werden. Wenn die Verfassungsmässigkeit geprüft wird, erwarten wir, dass nicht einfach nur auf Politiker aus Genf gehört wird. Wir Grünen halten dafür, dass die interessierten Kreise den Weg über einen parlamentarischen Vorstoss wählen sollten. Dann könnte man über alles noch viel tiefer nachdenken, auch über die Frage, ob die Einführung einer Sonderlösung für eine Branche nicht analoge Begehren anderer Branchen, zum Beispiel im Transportwesen, auslösen würde.

Die Fraktion der Grünen unterstützt deshalb den Minderheitsantrag Birrer-Heimo auf Nichteintreten. Damit würde diese Tonnage Tax aus der Vorlage gestrichen. Allfälligen Motionären bliebe der Weg über einen parlamentarischen Vorstoss offen.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Die grünliberale Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit Birrer-Heimo auf Nichteintreten ab.

Maurer Ueli, Bundesrat: Diese Tonnage Tax kam ja im Rahmen der Beratungen in diese Vorlage. Sie war vom Bundesrat nicht vorgesehen worden und wurde dann eingebracht. Dass sie jetzt wieder aus der Vorlage herausgenommen wird, macht Sinn, weil sie nicht gründlich diskutiert wurde.

AB 2016 N 861 / BO 2016 N 861

Sie war nicht in der Vernehmlassung. Den Vorschlag, sie abzutrennen, begrüssen wir grundsätzlich. Nun stellt sich die Frage: Schifffahrt, ist das wirklich ein isolierter Bereich? Ich bin der Meinung: Nein. Denn - Sie haben es gehört - das umliegende Ausland kennt die Tonnage Tax, es hat also eine Sonderbesteuerung für diese Unternehmen. Für die Schweiz ist es durchaus ein Bereich, der volkswirtschaftlich interessant ist. Denn Schifffahrt hängt mit Rohstoffhandel zusammen, und die Schweiz gehört zu den wichtigsten Rohstoffhandelsplätzen der Welt. Allein der Rohstoffhandel trägt inzwischen 3,9 Prozent zum Bruttoinlandprodukt bei, ist also ein wichtiger Wirtschaftszweig geworden. Der Rohstoffhandel wiederum ist eng verbunden mit den Dienstleistungen des Finanzplatzes. Wir sprechen also hier über ein kompaktes volkswirtschaftliches Produkt, über etwas, was für unser Land wichtig ist, nicht nur für einen einzelnen Kanton, sondern diese Schifffahrt, der Rohstoffhandel, die Finanzdienstleistungen sind ein Gesamtpaket, das in weitere Kantone ausstrahlt. Wir glauben daher, dass es Sinn macht, dass man diese Frage vertieft prüft.

Nun gibt es den Weg, den Sie vorschlagen, nämlich diesen Teil abzutrennen und uns für eine Vernehmlassung zu überweisen. Man könnte auch den Weg über einen parlamentarischen Vorstoss wählen, wie er von Herrn Schelbert vorgeschlagen wurde.

Ich bin der Meinung, nachdem ich die Mehrheitsverhältnisse in beiden Räten abgeschätzt habe, dass es mehr Sinn macht, das direkt zu überweisen. Denn es kommt ohnehin zu uns. Wir haben dann die Möglichkeit, diese Vorlage auszuarbeiten, in eine Vernehmlassung zu schicken und Ihnen dann, wenn sie in der Vernehmlassung nicht durchfällt, wieder zuzustellen. Ich glaube nicht, dass es Sinn macht, den Umweg über einen Vorstoss zu machen, wenn die Mehrheitsverhältnisse klar sind. Wir wären damit auch, wie es gesagt wurde, etwa im Fahrplan der Unternehmenssteuerreform III, sofern Sie dem entsprechend zustimmen können. Denn was jetzt vorliegt, kann noch geprüft werden. In der Vernehmlassung haben Kantone, Parteien die Gelegenheit, noch einmal dazu Stellung zu nehmen.

Ich stimme damit der Mehrheit Ihrer Kommission bei, das abzutrennen und uns zu überweisen. Dann prüfen wir das weitere Vorgehen, schicken das in die Vernehmlassung. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist das inzwischen ein Bereich, der als Gesamtpaket positiv zu würdigen ist. Ich denke, wir betreiben hier Interessenpolitik für den



Wirtschaftsstandort Schweiz.

Schelbert Louis (G, LU): Herr Bundesrat, meine Frage geht dahin: Wenn jetzt Eintreten beschlossen wird, dann bedeutet das ja eine grundsätzliche Zustimmung zum Inhalt. Kann dann der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage die Frage, wie es sich mit der Verfassungsmässigkeit verhält, wirklich noch vertieft prüfen? Wenn er das nicht tun kann, finde ich diesen Weg gefährlich; wenn er es tun kann, kann er eigentlich nicht dagegen opponieren, weil ein Auftrag des Parlamentes vorliegt. Deshalb denke ich, dass der Weg über einen parlamentarischen Vorstoss seriöser wäre.

Maurer Ueli, Bundesrat: Die Frage der Verfassungsmässigkeit ist durch zwei Gutachten abgeklärt. Eines ist eher kritisch, ein anderes kommt zum Schluss, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist. Diese Frage muss selbstverständlich im Rahmen der Vernehmlassung dann aufs Tapet gebracht werden. Wie immer haben Vernehmlassungsteilnehmer, insbesondere Kantone und Parteien, hier ein entscheidendes Gewicht. Ich glaube aber nicht, dass die Verfassungsmässigkeit bzw. die fehlende Verfassungsmässigkeit ein Grund wäre, hier nicht einzutreten. Man kann diese beiden Gutachten so auslegen, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist, man kann diese Frage aber selbstverständlich in der Vernehmlassung noch einmal prüfen. Auch der Bundesrat wird sich dann in der Botschaft zur Vernehmlassung aufgrund dieser zwei bestehenden Gutachten noch einmal mit dieser Frage auseinandersetzen. Ich glaube einfach, dass es der kürzere Weg ist, weil im Parlament bei dieser Frage ohnehin Mehrheiten bestehen. Bei der Annahme einer Motion wird ja dieser Grundsatzdiskussion dann auch nicht so viel Gewicht beigemessen.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Auch nur ganz kurz: Die Mehrheit der Kommission spricht sich hier in allen Punkten für den Ständerat aus - Eintreten auf die Vorlage 3, das Thema soll also weiterverfolgt werden, dies mit 18 zu 6 Stimmen ohne Enthaltung, und Zustimmung zur Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag gemäss Ständerat mit 20 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Même si j'aimerais pouvoir vous parler longtemps de la taxe au tonnage en tant que Genevoise, je me restreindrai aux résultats des votes en commission, car je crois que cette mesure ne suscite pas vraiment de débat. La commission vous propose donc d'entrer en matière sur le projet 3, par 18 voix contre 6 et aucune abstention, et de le renvoyer au Conseil fédéral, par 20 contre 0 et 5 abstentions.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13456)

Für den Antrag der Mehrheit ... 136 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Ich gratuliere zwei Kollegen im Nachhinein herzlich zum Geburtstag: Am 3. Juni konnte Martin Bäumle seinen Geburtstag feiern, am 4. Juni Laurent Wehrli. Wir wünschen Ihnen beiden alles Gute! (*Beifall*)



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Differenzen - Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Ziff. 3 Art. 59 Abs. 1 Bst. f, Abs. 1bis-1quinquies

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Levrat, Fetz, Hefti, Keller-Sutter, Noser, Zanetti Roberto)

Festhalten

Ch. 3 art. 59 al. 1 let. f, al. 1bis-1quinquies

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Levrat, Fetz, Hefti, Keller-Sutter, Noser, Zanetti Roberto)

Maintenir

Le président (Comte Raphaël, président): Nous sommes saisis de deux concepts: celui de la majorité et celui de la minorité Levrat. Ils valent également pour la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. La seule disposition ne faisant pas partie des concepts est l'article 196 de la loi sur l'impôt fédéral direct.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Die Differenzbereinigungssitzung fand gestern Morgen um sieben Uhr statt. Deshalb habe ich noch kein Protokoll gesehen und muss mich also auf mein Gedächtnis stützen und allenfalls noch auf die Berichterstattung in den Medien, die doch recht gut über den Verlauf unserer Kommissionssitzungen informiert sind. (*Heiterkeit*) Man hat ein bisschen den Eindruck, diese Unternehmenssteuerreform III liege quasi auf der Intensivstation. Entsprechend sind offensichtlich - eben nach Medienberichten - am Dienstagabend denn auch ziemlich hektische Aktivitäten im Gang gewesen. An diesen Aktivitäten waren



allerdings nur die wichtigen Mitglieder der Kommission beteiligt; ein nicht unbeträchtlicher Teil der Kommission weiss nicht, was da ganz genau passiert ist.

Wir erinnern uns: Am ersten Tag der ersten Sessionswoche haben wir eine erste Runde Differenzbereinigungen vorgenommen, und dann sind zehn oder elf Differenzen zurück in den Nationalrat gegangen. Heute haben wir eigentlich noch zwei Differenzen. Das heisst also, unter quantitativen Gesichtspunkten hat diese Differenzbereinigung tatsächlich gewirkt. Qualitativ gesehen muss man sagen, dass die

AB 2016 S 426 / BO 2016 E 426

verbliebenen Differenzen halt doch ziemlich einschenken. Wir haben da nämlich einerseits die zinsbereinigte Gewinnsteuer vorliegen. Da spricht man heute bei statischer Betrachtungsweise von 222 Millionen Franken Haben oder eben Nichthaben. Bei der zweiten Differenz - das hat der Präsident erwähnt - geht es um den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer; da geht es um 150 oder um 154 Millionen Franken Haben oder Nichthaben.

Ich beschränke mich jetzt auf die Frage der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Da haben wir verbundene Differenzen, einerseits im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, andererseits im Steuerharmonisierungsgesetz. Bei der direkten Bundessteuer ist es relativ einfach. Da hat allerdings der Nationalrat noch eine Änderung vorgenommen. Bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinses war ursprünglich von der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, erhöht um einen Zuschlag von 50 Basispunkten, die Rede. Diese 50 Basispunkte hat man gestrichen. Es würde also jetzt allenfalls um den Zins auf zehnjährigen Bundesobligationen gehen. Da muss man einfach Ja oder Nein sagen, ob man diesen Zins will oder nicht. Da besteht auch ganz klar eine Differenz zwischen den Räten, darüber können wir eigentlich frohen Herzens diskutieren.

Damit verbunden ist allerdings auch die zinsbereinigte Gewinnsteuer im Steuerharmonisierungsgesetz. Dazu liegt eben ein Konzept vor, das diese zinsbereinigte Gewinnsteuer mit einer Bedingung verknüpft. Diese Bedingung lautet, dass Kantone sie freiwillig einführen können - das bleibt, wie es immer angedacht war. Sie können das also so machen mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer, allerdings nur, wenn in ihrem kantonalen Recht dafür die Teilbesteuerung der Dividenden auf 60 Prozent festgelegt ist. Das ist eigentlich die materielle Ausgangslage.

Vielleicht ganz kurz zum Verlauf der Diskussion: Man hat erstens diskutiert, ob das überhaupt noch möglich ist und ob wir überhaupt auf diese Frage zurückkommen können. Dann hat die Kommissionmehrheit, ohne dass eine ausdrückliche Beschlussfassung darüber vorgenommen wurde, implizit gefunden, dass man das machen kann: Gemäss einer Bestimmung im Parlamentsgesetz können offene Fragen im Differenzbereinigungsverfahren diskutiert werden. Die Argumentation der relativ knappen Mehrheit ist: Die NID-Frage, also die Frage der zinsbereinigten Gewinnsteuer, ist noch offen, und wir können diese NID-Frage mit einer Bedingung versehen - das ist also kein Problem. Es gibt Leute, die da etwas kritischer sind und sagen, eigentlich sind es zwei Fragen, die wir hier politisch zu beantworten haben. Einerseits ist die NID-Frage unbestrittenerweise offen, andererseits ist die Teilbesteuerung der Dividenden geklärt worden. Da hat uns ja unsere Schwesterkommission freundlicherweise die Diskussion verweigert - für mich nach wie vor unverständlicherweise. Da gingen die Beurteilungen ein bisschen auseinander.

Man hat dann vom Sekretariat, das diese Frage in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Parlamentsdienste vorabgeklärt hat, ein Papier verlangt. Dieses ist gestern Abend zugestellt worden. Betreffend die Ausgangslage wird dargelegt, worum es geht; es wird der Wortlaut des entsprechenden Artikels im Parlamentsgesetz abgebildet, es ist Artikel 89. Auf einer knappen halben Seite wird dargelegt, dass es um eine Frage mit Bedingung gehe und dass deshalb dieser Rückkommensantrag nicht nötig sei. Das ist ein bisschen eine Ermessensfrage, aber ich sage es noch einmal: Implizit hat die Kommission diese Frage beantwortet, indem sich eine Mehrheit für dieses Konzept, das Ihnen jetzt vorgelegt wird, ausgesprochen hat.

Dann hat man zusätzlich - wir wissen ja, in dieser ganzen Geschichte sind die Kantone die Hauptpartner in der Entscheidungsfindung - auch noch verlangt zu sehen, inwieweit die Kantone sich mit dem Konzept der Mehrheit anfreunden können. Wir haben gestern Abend per Mail die Nachricht des Sekretärs der Finanzdirektorenkonferenz erhalten. Sie lautet: "Der Antrag der WAK-SR widerspiegelt die Position der Kantone, wie sie an der Plenarversammlung der Finanzdirektorenkonferenz vom 12./13. Mai formuliert wurde." Auch hier zeigten die Finanzdirektoren seherische Fähigkeiten. Sie haben am 12./13. Mai eigentlich bereits sagen können, was wir gestern beschlossen haben.

Dann folgt der für mich entscheidende Satz: "Die Kantone akzeptieren die NID unter der Bedingung, dass die Teilbesteuerung der Dividenden harmonisiert auf mindestens 60 Prozent festgesetzt wird." Jetzt stellt sich auch hier eine Frage. Die 60 Prozent als Mindestgrenze sind definiert, aber die Teilbesteuerung der Dividenden ist freiwillig, und die Kantone können sie einführen, wenn eben ihre Gesetzgebung sie vorsieht. Für mich



jedenfalls ist die Frage jetzt offen: Ist das Konzept der Mehrheit mit der Position der Finanzdirektoren von der Plenarversammlung vom 12./13. Mai 2016 kompatibel oder nicht? Auch da, würde ich meinen, gibt es wohl ziemlichen Interpretationsspielraum.

Vielleicht noch schnell zu den Entscheidungsfindungen: In einer ersten Runde wurden 6 zu 6 Stimmen ausgemehrt. Das war ein bisschen unglücklich und unelegant, und deshalb wurde eine erneute Abstimmung verlangt. Diese ist dann mit 7 zu 6 Stimmen - die ständerätlichen Kommissionen bestehen aus 13 Mitgliedern - entschieden worden, eben zugunsten der Verknüpfung der NID einerseits mit der direkten Bundessteuer und andererseits freiwillig, verbunden mit einer Bedingung, im Steuerharmonisierungsgesetz. Das liegt nun als neuer Antrag der Mehrheit vor. Eine Minderheit findet das ein bisschen ein gesetzgeberisches Gemurkse, macht Vorbehalte, ob das auch formell zulässig ist. Aber der Antrag der Minderheit kann Ihnen vom Vertreter der Minderheit viel besser dargelegt werden.

Ich mache das, was sich für den Referenten der Kommission gehört: Ich ersuche Sie, gemäss Antrag der Mehrheit abzustimmen. Sie werden unschwer feststellen, dass ich mir selber im Rahmen des Abstimmungsverfahrens nicht allzu sehr Folge leisten werde. Das sind halt einfach die Widersprüche der Kommissionsberichterstatte. Aber die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, diesem Konzept zuzustimmen: NID obligatorisch bei der direkten Bundessteuer, NID fakultativ mit Bedingung im Steuerharmonisierungsgesetz.

Levrat Christian (S, FR): Comme vous le constaterez, je n'ai pour ma part pas besoin de beaucoup me contorsionner dans cette affaire-là. Ma position est claire depuis le début s'agissant du NID: j'y suis opposé. Il semblerait d'ailleurs que nous ne soyons que quelques-uns dans cette salle à avoir une position linéaire en matière de NID, à y être opposés depuis le départ, puisque pratiquement tous les autres ont changé de position dans un sens ou dans l'autre, ce qui d'ailleurs ne facilite pas beaucoup les débats.

La majorité de la commission entend introduire la déduction des intérêts notionnels dans la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct et autoriser les cantons à faire de même, à condition que l'imposition partielle des dividendes soit portée au moins à 60 pour cent. C'est l'objet dont nous parlons. Sur ce point, je vous invite à maintenir la position du Conseil des Etats et à renoncer à cette déduction des intérêts notionnels que, par simplification, j'appellerai dorénavant NID.

Permettez-moi tout d'abord quelques remarques formelles. La valse-hésitation à laquelle on peut assister dans ce conseil autour de cet objet remet vraiment en question le sérieux avec lequel cette réforme de l'imposition des entreprises est menée. Il y a d'abord une valse-hésitation du Conseil des Etats puisque, alors que le Conseil fédéral nous proposait une imposition partielle des dividendes à 70 pour cent, il a préféré supprimer complètement cette disposition. Ensuite, cette suppression a été décidée par le Conseil national, avant que, dans un deuxième tour, le Conseil des Etats revienne sur cette décision en priant le Conseil national de bien vouloir rouvrir la discussion, ce qu'il a refusé de faire.

Ensuite, il y a eu une valse-hésitation sur le NID puisque ceux qui le combattaient il y a dix jours, dans cette chambre, le défendent aujourd'hui. Dans le même temps, ceux qui soutenaient le NID dans cette chambre il y a dix jours le combattent aujourd'hui. Une chatte n'y retrouverait pas ses petits!

AB 2016 S 427 / BO 2016 E 427

Et je ne parle pas non plus de la crédibilité du projet ou du sérieux avec lequel il a été mené, lorsque je constate que le Conseil fédéral, alors qu'il s'oppose au NID dans le message qu'il présente au Parlement et qu'il est favorable à une imposition partielle des dividendes de 70 pour cent, se rallie aujourd'hui au NID sur la base d'une décision qu'il lui appartient de trouver. Personnellement, je n'ai pas vu de nouvelle décision de la part du Conseil fédéral. Le ministre des finances semble avoir ici une interprétation assez large de son pouvoir d'appréciation au fil de l'évolution des travaux.

Permettez-moi, même si ma remarque est quelque peu désagréable, de m'étonner du flottement qui règne chez les partisans de ce projet - alors que nous sommes au terme des travaux -, et du fait que ces derniers ne sont jamais fatigués de nous expliquer qu'il s'agit d'un projet vital pour l'avenir de l'économie de notre pays. S'il s'agissait d'un projet vital, on aurait pu attendre un minimum de sérénité et d'anticipation dans les prises de positions sur les questions fondamentales du projet donc nous débattons.

Je ferai une deuxième remarque d'ordre formel. La proposition de la majorité viole à mes yeux clairement le droit parlementaire. Dans le cadre de la procédure d'élimination des divergences, les Chambres fédérales peuvent modifier les dispositions sur lesquelles elles ne sont pas d'accord. Si l'une d'elles, par le biais de sa commission, souhaite par contre réexaminer une question qui a été clarifiée de manière concordante, donc une question qui est close, elle doit en faire la demande à la commission soeur et rouvrir la discussion dans le cadre d'une proposition de réexamen. C'est du reste ce qu'a fait votre commission s'agissant de l'imposition partielle



des dividendes, et j'ai soutenu cette demande. Celle-ci visait donc à rouvrir la question de l'imposition partielle des dividendes que nous avons dans un premier temps, de manière peut-être un peu irréfléchie, close trop rapidement. La commission soeur a refusé de donner suite à cette demande, je le regrette infiniment. Mais ce n'est pas encore une raison pour la réintroduire aujourd'hui par la petite porte et en faire une condition formelle à la question de la déduction des intérêts notionnels.

J'ai lu avec attention la note des Services du Parlement s'agissant de cette question juridique et je dois vous dire qu'elle ne m'a pas convaincu. Bien sûr, lorsqu'une question est ouverte, il est possible d'y apporter des modifications; il est possible d'y apporter des conditions. C'est le cas de la déduction des intérêts notionnels: on pourrait décider, dans les modalités de mise en oeuvre, d'y apporter des conditions. Mais la question à laquelle ne répondent pas les Services du Parlement, et pour moi c'est une négligence, est celle de savoir si on peut faire d'un point qui a déjà été explicitement traité, dont on a déjà souhaité lier l'avenir à la question principale, une condition. En gros: est-ce qu'on peut faire de l'imposition partielle des dividendes, clairement refusée par le Conseil national, une condition pour prévoir la déduction des intérêts notionnels? Pour moi, la réponse est clairement non. Lorsque quelqu'un refuse de vous ouvrir la porte, vous n'êtes pas censé entrer par la fenêtre.

C'est précisément ce que signifie le passage en force de la majorité de la commission dans cette affaire. La note des Services du parlement n'y change absolument rien; elle ne traite tout simplement pas de la question pertinente, et celle-ci n'est pas de savoir si on peut mettre une condition ou une autre, mais si on peut faire de l'objet qui a été refusé il y a quelques jours par la commission compétente du Conseil national une condition pour inscrire dans la législation la déduction des intérêts notionnels. Pour moi, c'est une violation flagrante du droit parlementaire. On a le droit de le faire, le Parlement peut tout faire, mais ce sont des précédents qui sont dangereux, parce que les règles qui organisent la procédure parlementaire, qui ont été fixées et auxquelles les uns et les autres se tiennent, sont là pour nous protéger, pour déterminer l'ordre dans lequel on doit traiter les affaires.

La "NZZ" du jour ne s'y trompe d'ailleurs pas puisqu'elle parle, s'agissant de la position de la majorité, de "Buebetrickli der Ständeräte". Je n'ai pas l'habitude que dans cette chambre nous recourrions à de telles astuces, ni de me faire traiter de "Bueb". Mais, en l'occurrence, je suis d'autant plus heureux que ce ne soit pas à moi que s'adresse la remarque.

J'ai une troisième remarque formelle à faire. C'est une très mauvaise disposition légale. On mélange dans le même article - et je vous invite à lire l'article de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes - deux dispositions qui n'ont absolument rien à faire ensemble: la question de la déduction des intérêts notionnels et la question de l'imposition partielle des dividendes. Politiquement, on peut bien sûr les lier. C'est la position d'une partie des cantons et je ne m'oppose pas à ce qu'on débattenne d'un lien politique entre les deux. Mais, la commission fait bien plus que cela. Juridiquement, elle intègre dans le même alinéa les deux dispositions: l'une qui, s'agissant du NID, concerne l'imposition du bénéfice des entreprises, c'est-à-dire dont le sujet fiscal est l'entreprise elle-même, et l'autre qui concerne les actionnaires des entreprises, c'est-à-dire dont le sujet fiscal est la personne privée. Comme je ne maîtrise pas suffisamment l'allemand pour mesurer la portée de l'injure, je me contenterai de citer encore la "NZZ": "Gesetzestechisch ist die Sache ein Murks."

L'analyse du journaliste de la "NZZ" - que l'on ne saurait soupçonner de faire partie de ceux qui me soutiennent - me semble absolument pertinente sur ce point. Nous mélangeons des choses qui n'ont absolument rien en commun. Ce n'est pas le même sujet fiscal; ce ne sont pas les mêmes mécanismes; nous ne parlons pas des mêmes choses. On peut les lier politiquement, mais on ne peut pas les faire figurer dans le même alinéa.

J'en termine avec les considérations de forme. Pour résumer mon appréciation formelle, c'est une approche mal préparée - ce qui est très étonnant par rapport à un objet de cette importance; c'est une chose qui a été établie en violation du droit parlementaire; et la technique législative est très mauvaise - permettez-moi cette remarque en tant que membre de la Commission de rédaction de notre conseil qui va devoir ensuite essayer de modifier cette disposition, de manière à la rendre compréhensible pour tout un chacun.

S'agissant maintenant du fond, nous avons mené le débat sur le NID lors de la dernière séance. Et je pourrais me contenter de rappeler les arguments de ceux qui, à l'époque, il y a dix jours, étaient opposés au NID et qui nous ont expliqué à quel point il serait dangereux d'y avoir recours. Je citerai à cet égard Monsieur Konrad Graber:

"Es muss möglichst verkraftbare Ausfälle geben. Wir bewegen uns bereits bei über einer Milliarde Franken, wir sind mit Sparpaketen konfrontiert usw. Man kann sich überlegen, ob wir weiter an dieser Schraube drehen wollen." (BO 2016 E 249)

Pour sa part, Monsieur Bischof a cité les chiffres:



"Wenn die damaligen Steuersätze gelten, sind es allein auf Bundesseite über 250 Millionen, bei den Kantonen und Gemeinden sind es bis zu 350 Millionen Franken. Sie haben heute einen Brief des Schweizerischen Städteverbandes bekommen, der alleine bei den Kommunen mit Ausfällen von bis zu 550 Millionen Franken rechnet. Ich weiss nicht, welche Zahlen stimmen, aber die Ausfälle werden erheblich sein." (BO 2016 E 252)
Il n'y pas grand chose à ajouter concernant les conséquences fiscales de cette réforme; elles ont été expliquées par nos collègues. J'ajouterai que, dans le cas de la Belgique, qui a introduit en 2005 un système très comparable, les autorités avaient pronostiqué des pertes fiscales de l'ordre de 500 millions de francs avec le NID, et que les pertes fiscales réelles pour le seul exercice suivant se montaient à 5 milliards de francs. Nous avons donc avec le NID une "black box" dont personne ne peut aujourd'hui nous dire quelles seront les conséquences concrètes sur les finances de la Confédération. Mais, visiblement, celles et ceux qui se sont occupés de cette question considèrent que les pertes fiscales seront très importantes.
Les mêmes orateurs nous ont expliqué qu'il serait pratiquement impossible d'expliquer à la population les motifs pour

AB 2016 S 428 / BO 2016 E 428

lesquels les entreprises devraient être autorisées à déduire des intérêts fictifs sur leur capital propre, alors que nous interdisons, par exemple, aux personnes physiques de faire le même exercice. Je les cite encore une fois - pardonnez-moi:

"Wenn Sie diesem Konzept zustimmen, gibt es beispielsweise die Möglichkeit, dass natürliche Personen das Gleiche fordern würden. Das Gleiche fordern würde für sie heissen: 'Ich fordere auf meinem Einfamilienhaus nicht nur den Abzug von Hypothekarzinsen, sondern auch noch den Abzug von fiktiven Zinsen auf selbstingebrachtem Kapital.'" (BO 2016 E 249f.)

Cette remarque, qui était valable il y a une dizaine de jours, me semble aujourd'hui tout aussi valable, tout comme la remarque qui consiste à considérer que cet objet est trop complexe. Il a en effet fallu six pages de formules mathématiques diverses à l'Administration des finances pour nous expliquer la manière dont elle fonctionne tandis que l'ensemble de l'alphabet - c'est l'expression d'un collègue concerné - a dû être appelé à la rescousse pour expliciter les calculs mathématiques auxquels nous sommes confrontés.

Dernière remarque: le système n'est pas durable et est remis en question sur le plan international. Un certain nombre d'Etats qui l'avaient introduit on dû l'abroger - c'est le cas de la Belgique, de l'Autriche - suite à une complexification extraordinaire et à des pertes fiscales qu'ils n'avaient pas pu anticiper. Ils ont donc dû faire marche arrière. Cet objet est étranger à la troisième réforme de l'imposition des entreprises. Celle-ci n'appelle pas l'introduction de ce NID, tant et si bien que, si j'en crois toujours ma chère "NZZ":

"Aus Sicht der Wirtschaftsverbände steht die Mehrheitsfähigkeit der Gesamtvorlage im Vordergrund ... Der Abzug auf fiktiven Eigenkapitalzinsen wäre steuersystematisch nicht ganz kosher, kompliziert und den Bürgern schwierig zu erklären. Seine internationale Akzeptanz ist überdies mittelfristig infrage gestellt." Dem "NZZ"-Artikel gibt es in dieser Sache nichts beizufügen.

Graber Konrad (C, LU): Kurz vorgängig als Reaktion auf die Ausführungen von Herrn Levrat: Ich glaube, diejenigen, die die NID das letzte Mal bekämpft haben, haben immer gesagt, sie seien für eine NID, wenn sie kompensiert oder teilkompensiert werde. Ich glaube, wenn man hier darüber spricht, sollten die Aussagen schon vollständig sein. Der zweite Punkt, die rechtlichen Aspekte: Bereits mit dem Verteilen des Antrages in der Kommission wurde vonseiten der Parlamentsdienste festgestellt, dass dieser Antrag in Übereinstimmung mit dem Parlamentsrecht stehe, und das wurde uns dann noch schriftlich nachgeliefert. Ich glaube, viel mehr können Sie eigentlich in dieser Frage nicht erwarten.

Es ist wahrscheinlich in dieser Frage so: Wir befinden uns jetzt in der Schlussrunde, man sucht von verschiedenen Seiten nach Lösungen. Aber ich muss Ihnen einfach sagen: Diejenigen, die das Referendum ankündigen, bevor die Schlussabstimmung hier stattgefunden hat - nicht nur ankündigen, sondern sogar beschlossen haben -, sind wahrscheinlich in dieser Frage nicht die besten Ratgeber; das ist meine Beurteilung.

Und jetzt zum Inhalt: Da gebe ich Ihnen Recht, ich glaube, mit dieser Bestimmung können wir bestimmt keinen Schönheitspreis gewinnen. Das ist aber der Preis der Diskussion, die wir hatten, insbesondere zwischen den Kommissionen. Es wurde hier mehrmals gesagt: Die Schwesterkommission hat es nicht zugelassen, dass wir überhaupt über eine Alternative gesprochen hätten. Man hätte das Thema anders formulieren können. Zu einer Lösung, die notabene nicht einfach irgendwo entstanden ist, sondern die von der Finanzdirektorenkonferenz einstimmig getragen wird - einstimmig von der Finanzdirektorenkonferenz! -, sagt die WAK-NR: "Darüber diskutieren wir nicht einmal." Jetzt haben wir vielleicht den Nachteil, dass diese Lösung zwar auf dem Tisch liegt, sie aber nicht ideal formuliert ist. Aber sie steht da, und es ist eigentlich klar, was man damit erreichen



will.

Weshalb bin ich der Auffassung, dass man hier der Mehrheit folgen sollte? Bis jetzt ist dieses Geschäft hier noch gar nie diskutiert worden im Sinne, dass man einen Beschluss hätte fassen können. Sowohl im Ständerat wie auch im Nationalrat wurde dieser Ansatz zum Voraus abgeklemt. Erst jetzt, wenn man diesem Antrag zustimmen wird, kann man auch noch im Nationalrat überhaupt eine Diskussion dazu führen.

Ich erinnere daran, dass die NID kompensiert wird und nicht einfach eine pure NID ist. Es ist immer eine kompensierte NID, die von gewichtigen Kantonen gefordert wurde. Wir hatten im Vorfeld einer früheren Kommissionssitzung bereits ein Schreiben der Finanzdirektoren der Kantone Zug, Schwyz und Zürich, die uns in sechs Punkten explizit zu einem Kompromiss aufforderten. Diesen Kompromiss haben Sie heute auf dem Tisch. Er beinhaltet als Punkt 6 eben auch die Forderung, dass die Dividendenbesteuerung auf mindestens 60 Prozent festzulegen sei. Dieses Schreiben wurde dann noch von der Finanzdirektorenkonferenz bestätigt. Die ganze Finanzdirektorenkonferenz steht hinter diesem Konzept; es gab ein Bestätigungsschreiben der Zuger Finanzdirektion zuhanden der Kommission; es gab gestern noch ein Bestätigungsmail der Finanzdirektorenkonferenz, wonach sie hinter diesem Modell steht.

Was ist der Inhalt? Dieses Modell gibt den Kantonen die Möglichkeit - nur die Möglichkeit, es besteht kein Zwang, die Steuerhoheit wird gewahrt, das Modell ist auch föderalistisch gut begründbar -, die NID einzuführen, aber zu kompensieren. Es ist also eine Möglichkeit und nicht ein Zwang, und das ist auch der grosse Unterschied zum ursprünglichen Konzept, das die nationalrätliche WAK bereits im Ansatz verhindert hat. Bis heute sind wir in den Räten gut gefahren, wenn wir uns in Steuerfragen an der Finanzdirektorenkonferenz orientiert haben. Ich erinnere an die Pauschalbesteuerung: Auch hier hatten wir grösste Diskussionen, es gab Anträge, eine Volksinitiative, und am Schluss folgten wir der Finanzdirektorenkonferenz, die geschlossen auftrat. Das Ergebnis war, dass die Pauschalbesteuerung gemäss den Vorstellungen der Finanzdirektorenkonferenz dann auch die Volkshürde nahm.

Ein wichtiger Punkt, der auch für die NID spricht, der aber oft etwas ausgeblendet wird, ist, dass die NID nicht nur für internationale Konzerne greift, wie das immer behauptet wird, sondern auch für KMU und Familiengesellschaften. Wir haben das anhand eines Beispiels in den Unterlagen und in der Kommission erläutert erhalten. Es wird kaum eine KMU geben, die nicht auch von der NID profitieren würde.

Gerade die Mitnahmeeffekte, weil der Vorschlag in der ganzen Breite funktioniert und greift, führen dazu, dass die Kantone eine Gegenfinanzierung verlangen; denn sonst gäbe es zu viele Mitnahmeeffekte.

Es gibt auch einen materiellen Zusammenhang, indem die Kantone, die die NID einführen, die damit verursachten Ausfälle kompensieren können. Der Bundesrat wollte ja ursprünglich für alle Kantone eine Mindestbelastung von 70 Prozent auf den Dividenden. Die vorgeschlagene Mindestbelastung von 70 Prozent hat er in der Botschaft auf Seite 5103 wie folgt begründet: Sie ist gerechtfertigt, "da die Gewinnsteuerbelastung in den letzten Jahren tendenziell gesunken ist - und im Zuge der Unternehmenssteuerreform III wohl weiter sinken wird - und da die wirtschaftliche Doppelbelastung mit den geltenden Entlastungen in einzelnen Kantonen überkompensiert wird". Das ist das inhaltliche Argument für die Kompensation, das der Bundesrat selber in der Botschaft aufgeführt hat.

Der Antrag der Mehrheit ist aus meiner Sicht ein letzter Versuch, die NID einzuführen und sie referendumstauglich zu machen. Es ist ein Vorschlag "à prendre ou à laisser", nicht mehr und nicht weniger. Wir können darüber entscheiden.

Auch der Verband Swiss Holdings hat in einem "NZZ"-Beitrag geschrieben, dass er die NID unterstützt, wenn das Reformpaket von einem genügend breiten Konsens getragen wird und die Unterstützung der Kantone geniesst. Das Konzept geniesst die Unterstützung der Kantone, das haben wir heute nochmals bestätigt erhalten. Ob ein breiter Konsens besteht, das wird sich jetzt heute im Ständerat und am Dienstag im Nationalrat zeigen, falls der Ständerat zustimmt.

Es ist einen Versuch wert; die Vorlage ist aus meiner Sicht zu wichtig, als dass nicht alle Möglichkeiten ausgelotet

AB 2016 S 429 / BO 2016 E 429

werden sollten. Ich ersuche Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Mir ist zuerst einmal wichtig, dass wir hier klar feststellen, dass die Unternehmenssteuerreform III eigentlich auf guten Wegen ist. Viele Dinge sind beschlossen, sind im Trockenen. Die wichtigen Dinge sind eigentlich alle beschlossen. Wir kommen nachher noch zum Thema Kantonsbeitrag, und ich gehe davon aus, dass man dem höheren Beitrag zustimmt; die Kommission schlägt Ihnen nichts anderes vor. Wir müssen also zuerst einmal festhalten, dass wir hier eigentlich über eine Kleinigkeit diskutieren. Da wir ja





nachher ziemlich zusammenhangslose Diskussionen haben werden, möchte ich hier auch eine zusammenhangslose Diskussion machen: Wir haben vorhin im Asylbereich 353 Millionen Franken Mehrausgaben als Nachtragskredit beschlossen. Die NID kostet sogar bei höheren Zinsen weniger. Das ist die Tatsache, das müssen wir einfach mal in den Mund nehmen. Wir reden hier also über eine Kleinigkeit.

Jetzt ist es so, dass es für mich zwei fundamentale Gründe gibt, warum man das "Buebetrickli" oder den Kuhhandel oder wie Sie das immer benennen wollen, also das, was uns die Mehrheit jetzt vorschlägt, eigentlich nicht machen sollte. Der erste Grund ist - und das sage ich nicht zuletzt auch als ehemaliger Präsident der WAK-NR -, dass wir über den Umgang, den die Kommissionen miteinander pflegen, reden müssen. Man kann juristisch vermutlich ganz viele Dinge auslegen, da habe ich überhaupt nichts dagegen. Ich möchte hier festhalten: Ein russischer Unternehmer hat mir mal gesagt, er habe sich immer ans Recht gehalten und verstehe nicht, warum denn alle gegen ihn seien. Ich habe ihm gesagt, dass man sich eben nicht nur ans Recht halten muss, man muss auch noch anständig sein. Zum Anstand gehört: Wir haben der Schwesterkommission einen Rückkommensantrag unterbreitet mit der Idee, ein Konzept zur NID nochmals zur Diskussion zu stellen, wenn die Schwesterkommission die Dividendenbesteuerung zur Diskussion stellt. Das war die Fragestellung. Der Rückkommensantrag wurde abgelehnt.

Jetzt stellen wir meiner Ansicht nach auf eine andere juristische Art die gleiche Frage, und jetzt muss man keinen Rückkommensantrag stellen. Das kann man drehen und wenden, wie man will. Mindestens unter dem Prädikat "Anstand" ritzt man hier einiges in Bezug auf den Umgang der Kommissionen miteinander. Für mich ist es auch nicht befriedigend, dass die nationalrätliche Kommission nicht auf unseren Rückkommensantrag eingegangen ist. Darüber habe ich mich schon mehrmals negativ geäußert. Aber ich kann Ihnen einfach sagen: Man kann falsches Verhalten ja nicht sanktionieren, indem man sich selbst dann auch falsch verhält. Darum ist der erste Punkt für mich klar: Wir können so nicht miteinander umgehen. Wir müssen nachher miteinander in eine Volksabstimmung gehen, wir müssen nachher die Fronten schliessen. Das bedingt für mich einen anständigen Umgang miteinander. Vielleicht liegt es auch daran, dass ich Ingenieur bin und nicht Jurist. Es muss nicht nur juristisch stimmen, es muss am Schluss auch noch funktionieren.

Das ist mal das eine. Das andere ist: Der Kompromissvorschlag, den die Mehrheit hier mit ihrem Antrag vorlegt, funktioniert eigentlich nicht. Herr Levrat hat zu Recht gesagt, es gebe keinen sachlichen Zusammenhang. Man könnte gleichzeitig sagen, die NID könne man nur einführen, wenn die Erbschaftssteuer eingeführt wird, oder die NID könne man nur einführen, wenn im Kanton die Lohngleichheit geschaffen ist oder was auch immer. Es gibt keinen sachlichen Zusammenhang.

Die Firmen, die von der NID profitieren, sind nicht die Firmen, die Aktionäre haben, welche mindestens 10 Prozent des Unternehmens halten und damit von der ermässigten Dividendenbesteuerung profitieren. Das ist ein willkürlicher Zusammenhang. Die Vermutung ist sogar sehr stark, dass die Firmen, die von der NID profitieren, tendenziell eher keine Grossaktionäre haben; dies als erste Bemerkung.

Eine zweite Bemerkung: Es ist ja nicht nur so, wie es der Kommissionssprecher gesagt hat, dass am einen Ort die Unternehmenssteuer und am anderen Ort die Einkommenssteuer betroffen ist. Aktionäre haben das Recht, in einem anderen Kanton zu wohnen. Man muss nicht einmal im gleichen Kanton wohnen. Es kann sein, dass ein Aktionär eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung bekommt, weil er in einem Kanton wohnt, der die NID einführt, während im Kanton, in welchem sich die Firma befindet, die NID nicht eingeführt wird. Wie wollen Sie hier irgendeinen sachlichen Zusammenhang hinkriegen?

Ich finde auch das Beispiel mit der Pauschalbesteuerung falsch, das Sie, Herr Graber, gebracht haben. Bei der Pauschalbesteuerung hat man innerhalb der Sache einen Kompromiss gesucht, nicht ausserhalb der Sache. Insofern ist die Lösung sachlich falsch, und sie wäre in einer Volksabstimmung schwierig zu erklären. Das verbindet Herrn Levrat und mich. Wir sind zwar sehr oft nicht gleicher Meinung, aber wir möchten einen fairen Umgang in der Diskussion. Das ist etwas, was mir am Herzen liegt, und ich habe schon mehrmals gesehen, dass es auch Herrn Levrat am Herzen liegt. Wir wollen eine faire Diskussion haben, wir wollen einen klaren Volksentscheid haben. Wenn man nun bei der NID durch die Hintertür eine Dividendenbesteuerungsbedingung einbaut, ist keine korrekte und faire Diskussion möglich.

Ich glaube Herrn Graber ja gerne, dass die Kantone mit seinem Vorschlag einverstanden sind. Aber ich würde ehrlicherweise dann schon noch gerne die Kantone fragen, was dieser bereits zitierte Satz heisst: "Die Kantone akzeptieren die NID unter der Bedingung, dass die Teilbesteuerung der Dividenden harmonisiert auf mindestens 60 Prozent festgesetzt wird."

Die Kantone haben uns bei der Dividendenbesteuerung zwei Forderungen gestellt - zwei Forderungen! Die erste Forderung geht dahin, dass sie eine Harmonisierung im interkantonalen Steuerwettbewerb wollten; das war die erste Forderung. Man kann dafür oder dagegen sein. Aber wenn wir die Haltung der Kantone interpretieren, müssen wir nochmals sauber festhalten, was die Forderungen der Kantone waren. Ich habe die erste



Forderung genannt. Die zweite Forderung der Kantone war eine korrekte Besteuerung der Kapitalauszahlung, unabhängig von der juristischen Form, also unabhängig davon, ob es sich um eine Aktiengesellschaft handelt. Es geht da um die Einkommenssteuer. Das heisst, die Kantone haben eine Verbindung zwischen Einkommenssteuersenkung und Dividendenbesteuerung gemacht, und sie haben eine Verbindung hergestellt, die den Wettbewerb unter den Kantonen betrifft.

Wir erfüllen beide Forderungen nicht, das muss man einfach klar festhalten. Wir erfüllen beide Forderungen nicht, das ist die Situation. Es wurde gesagt - ich weiss nicht mehr, ob es der Kommissionssprecher oder der Minderheitssprecher war, vielleicht waren es auch beide -: Wir haben in der Kommission einen Bericht des Staatssekretariates für internationale Finanzfragen betreffend die internationale Anerkennung bekommen. Dieser lässt die eine oder andere Frage offen. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Wenn ich das lese, denke ich persönlich, unsere NID wäre eventuell international kompatibel. Ich habe den Eindruck, wir sind weit weg von dem, was andere Länder machen. Allerdings: Wie erkläre ich das den Stimmbürgern? Das wird nicht zu erklären sein, wenn es infrage gestellt wird.

Wenn das alles gewichtet wird, dann stellt sich nach meiner persönlichen Ansicht eine ehrliche Frage, die man dann auch dem Volk vorlegen kann: Wollen wir die NID, oder wollen wir die NID nicht? Es könnte sich im Nationalrat auch die Frage stellen, ob er einen Kompromissvorschlag auf den Tisch legen wollte, welcher bei der Formulierung zur Dividendenbesteuerung eine Türe öffnen würde. Denn ich möchte betonen: Die Formulierung des unterlegenen Antrages - ich sage es jetzt in meinen Worten: des anständig formulierten Antrages -, verbunden mit einem Rückkommen, kann man eins zu eins auch so formulieren, wie es Herr Graber formuliert hat. Das geht genau gleich. In Zukunft kann

AB 2016 S 430 / BO 2016 E 430

man notabene sämtliche Bedingungen immer in die Bestimmung hineinschreiben. Das ist problemlos möglich. Mit dieser Interpretation des Rückkommens kann man auch ganz andere Bedingungen hineinschreiben. Sprich: Den Kompromissantrag, der in der Kommission unterlegen ist und zu dem wir aus dem Nationalrat die Zusage hatten, dass er ihn akzeptieren würde, kann der Nationalrat auch in die Vorlage aufnehmen, wenn wir hier Nein sagen.

Darum bin ich der Ansicht, dass wir jetzt hier eigentlich an unserem Beschluss festhalten und sagen sollten, dass wir keine Lösung für eine Gegenfinanzierung haben, dass wir keine Lösung haben, die die Kantone wirklich akzeptieren. Darum sagen wir im Moment Nein zur NID und überlassen die Sache dann nochmals der Klugheit des Nationalrates. Wir haben ja dann eine Differenz. Wenn vom Nationalrat noch etwas kommt, dann haben wir die NID vielleicht - oder dann haben wir sie eben nicht.

Warum bin ich so entspannt, wenn ich das sage? Sie müssen mir den Wirtschaftsverband, der heute die NID noch fordert, nennen. Ich kenne ihn nicht. Ich kenne ihn nicht! Es haben alle gesagt, dass sie eine ausgewogene, möglichst unumstrittene Vorlage haben wollen. Das ist die Zielsetzung der Wirtschaft. Warum? Ich habe es einleitend gesagt: Die wichtigsten Dinge sind alle unter Dach und Fach. Das ist die Wahrheit. Wir möchten dem Volk eine Unternehmenssteuerreform vorlegen, die 60 oder 70 Prozent Zustimmung kriegt und nicht wieder 50,3 oder wie viel es das letzte Mal war. Das ist die Vorstellung, die wir eigentlich haben. Das kriegen wir nur hin, wenn wir jetzt eine Lösung finden, bei der die Wirtschaft und die Kantone miteinander am gleichen Strick ziehen. Ob mit dem Kompromissvorschlag die Familienunternehmen noch mit am gleichen Strick ziehen, das kann ich Ihnen beantworten: Ich habe jetzt schon Mails von allen diesen Organisationen. Die haben uns jetzt schon geschrieben, dass sie das nicht wollen.

Darum bin ich persönlich der Ansicht, dass wir die Vorlage nicht überladen und die NID nur einbauen sollten, wenn das Ganze tragfähig ist. Herr Graber hat vorhin gesagt, dass wir keine tragfähige Lösung finden. Dann bringen wir halt die Vorlage ohne NID vors Volk, aber machen eine saubere Sache und haben eine saubere Diskussion.

Le président (Comte Raphaël, président): Je précise pour celles et ceux qui souhaiteraient prendre connaissance de la note du service juridique qu'elle est disponible auprès de notre secrétariat. Le service juridique aboutit à la conclusion, comme cela a été mentionné, que les propositions sont recevables. Si la conclusion avait été différente, j'aurais proposé sur la base de cette note qu'avant d'entamer le débat une décision préalable soit prise par le conseil quant à la recevabilité ou à l'irrecevabilité de ces propositions. Je n'ai fait aucune proposition pour que nous discutons ce point. Je pars du principe que les propositions faites sont recevables au sens du droit parlementaire, même si j'ai bien compris les avis différents qui ont été exprimés. Je considère que le conseil se prononcera de toute façon sur les différentes propositions et que des arguments seront exposés durant le débat. Quoi qu'il en soit, les propositions ne sont pas à considérer comme irrecevables.



Fetz Anita (S, BS): Die meisten von Ihnen wissen, dass morgens früh um sieben Uhr nicht meine Zeit ist. Gestern Morgen dachte ich wirklich, ich hätte Tomaten auf den Augen und Gummi im Hirn. Bei dem, was ich in dieser Differenzbereinigungsstunde erlebt habe, habe ich mich immer gefragt: Ist das so, weil ich eben morgens um sieben Uhr nicht frisch bin? Aber ich habe dann gemerkt, als ich die Abstimmung mitverfolgt habe, dass es tatsächlich so war, dass es nicht meine Dusseligkeit war. Vielmehr war es wirklich so: Diejenigen, die die NID wollten, sagen jetzt Nein, und umgekehrt.

Ich möchte einfach mal einen Schritt zurückgehen. Ich bin jetzt schon ein paar Jährchen in diesem Rat, aber solch einen Slalom habe ich also kaum je erlebt. Zuhanden von Kollege Graber einfach als Erinnerung: Der Fluch der bösen ersten Tat zu diesem Geschäft geschah hier drin, im Ständerat. Der Ständerat hat die Dividendenbesteuerung in der ersten Runde hinausgekippt. Und damit erhielt natürlich die Vorlage des Bundesrates, die weitgehend ausgewogen war und von der Wirtschaft und den Kantonen vollkommen mitgetragen wurde, schon mal die erste Schiefelage. Und das Tor war offen, durch das nachher im Nationalrat sämtliche Sonderinteressen, die man auch noch in eine Steuerreform hineinbringen kann, auch hineingebracht werden konnten. Also, da muss man sich schon ein bisschen zurückerinnern. Das war, lange bevor das Wort "Referendum" gefallen ist - einfach für die Historie.

Nun aber zum sogenannten Kompromiss. Es ist schon gesagt worden: Die Sache ist nicht nur inhaltlich, sondern sie ist eben auch im Umgang miteinander "verkachelt" worden. Zuerst verweigert die Schwesterkommission ein Rückkommen - an und für sich total unüblich, aber wir leben in einer Zeit, in der offenbar immer mehr möglich wird, was man noch vor ein paar Jahren nicht für möglich gehalten hat. Dann kam das berühmte "Buebetrickli" - oder auch "Meitlitrickli", das gibt es ja auch - mit dem rechtlichen Murks im Parlamentsgesetz. Ich möchte einfach auch hier noch einmal daran erinnern: Die NID war nie - nie! - ein Hauptanliegen der Wirtschaft. Natürlich nimmt man sie, wenn man sie kriegt. Aber von Anfang an war sie nie ein Hauptanliegen der Wirtschaft. Die Grosskonzerne wollten die Patentbox, die KMU wollten die Abzugsmöglichkeit von Forschung und Entwicklung, und genau das ist in der Vorlage drin. Ich bin der gleichen Meinung wie Kollege Noser: Es braucht diese NID gar nicht. Wir haben es das letzte Mal ja schon gesagt: Natürlich wollen einige Kantone die NID, und wir haben natürlich die Gelegenheit genutzt, in diesem Slalom von der Seite her gewisse Interessen einzubringen - nicht wahr, Kollege Hegglin? Würde ich auch machen, wenn's gleich so passen würde. Aber die NID war nie ein Kernanliegen.

Es ist nicht so, wie gesagt worden ist, dass der vorliegende Kompromiss, also NID mit freiwilliger Auflage, auf Bundesebene kompensiert wird. Die 260 Millionen Franken auf Bundesebene, nicht auf Kantonsebene, werden nicht kompensiert. Diese Summe finden Sie dann wieder in den Sparprogrammen, die auf die Kantone überwältigt werden. Dort wird dann deswegen an Bildung und Forschung gespart, und dann bezahlen es am Schluss eben doch wieder die Bürger und Bürgerinnen. Doch Folgendes haben wir ihnen von Anfang an versprochen: Die Unternehmenssteuerreform III machen wir, weil die EU das will - ich befürworte es auch, dass die Statusgesellschaften weg sind -, aber nicht, um noch grössere Löcher in den Haushalt zu bringen. Abgesehen davon, dass die NID ja oberkompliziert ist: Ich bringe die Formel nicht mehr zusammen, ich habe sie mir deshalb für einen allfälligen Abstimmungskampf herausgeschrieben. Erklären Sie mal den Leuten, sie müssten dieses Kerneigenkapital nach folgender Formel, die ich hier ablese, verzinsen: $G \text{ gleich } F \text{ mal } A \text{ minus } D \text{ durch } A$. Ich weiss es nicht, aber vielleicht weiss der Finanzminister, wie man das erklärt.

Der langen Rede kurzer Sinn: Es gibt keinen Grund, die NID in die Vorlage hineinzunehmen. Der Nationalrat kann sich bewegen. Die NID ist nicht nötig für die Wirtschaft, auch für die Kantone nicht, und deswegen bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Schmid Martin (RL, GR): Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin bin ich überzeugt, dass man hier der Mehrheit folgen sollte; dies, weil gerade die Einführung der NID auf Kantonsebene den Kantonen auch aus föderalistischer Sicht mehr Handlungsspielraum gibt.

Vorweg noch etwas zu der Bundesebene: Der Bund selber - das war noch unter Bundesrätin Widmer-Schlumpf - hat in der Vernehmlassungsvorlage die Einführung einer NID klar befürwortet; dies, weil der Bund in seinen Berechnungen eben zum Schluss gekommen ist, dass auf Bundesebene sogar Mehreinnahmen resultieren könnten, wenn die NID eingeführt würde. Ich möchte Sie bitten, das genau anzuschauen: Es hängt auch mit der heutigen Besteuerung

AB 2016 S 431 / BO 2016 E 431

gewisser anderer Strukturen zusammen, dass der Bund durch das Halten dieser Unternehmungen in der Schweiz eben noch zu Mehreinnahmen kommen könnte. Dass der Bund in der Berechnung heute vorsichtiger geworden ist, hängt auch mit früheren Vorlagen zusammen, aber vielleicht kann Bundesrat Maurer noch etwas





dazu sagen.

Die Kantone waren immer gegen die NID, wenn sie - hier kommen wir zum Kernpunkt - keine Gegenfinanzierung erhalten würden. Das war gerade in der Finanzdirektorenkonferenz immer der Kernpunkt; vielleicht kann Herr Hegglin auch noch etwas dazu sagen. Die Kantone haben sich dagegen ausgesprochen, dass der Bundesgesetzgeber obligatorisch eine NID auf Kantonsebene einführt, ohne für eine Gegenfinanzierung zu sorgen. Und bisher haben wir ja beim Konzept der NID nur darüber gesprochen, dass diese eingeführt würde, allenfalls auch fakultativ. Die Kommissionsmehrheit verknüpft jetzt eben die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer mit der Verpflichtung, dass die Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent angehoben werden muss. Damit ist für mich auch erklärbar, warum die Kantone sofort zurückgeschrieben haben, dass sie für diesen Mehrheitsvorschlag seien. Sie sind es, weil derjenige Kanton, der die NID jetzt freiwillig einführt, gleichzeitig auch die Gegenfinanzierung regeln kann.

Wenn ein Kanton die NID nicht einführt, folgt er der Regelung, wie sie die Minderheit vorschlägt: Dann gibt es keine NID, und es bleibt alles beim Alten. Sie sehen also, die Minderheit bekommt dann ihr Recht, wenn das kantonale Parlament darauf verzichtet, die NID einzuführen. Dann sind wir eben genau auf dem Stand, auf dem jetzt die Minderheit bleiben will.

Ich möchte den Kantonen den Spielraum geben. Ich bin nicht Vertreter eines Geberkantons, der hier entsprechende Interessen offenlegen müsste. Wenn ich für die NID auf Kantonsebene eintrete, dann mache ich das, weil ich weiss, dass sehr viele Unternehmen sehr viel Steuern bezahlen, und weil es für den Standort in ganz wenigen Kantonen wichtig ist, die NID einzuführen. Das hilft auch den Kantonen, daran möchte ich auch die Ratslinke einmal erinnern. Die Finanzdirektoren haben teilweise gerade diese Ausnahmen wie die Patentbox und die NID gefordert, damit die allgemeinen Gewinnsteuersenkungen weniger hoch ausfallen, damit sie eben mit diesen Instrumenten in ihren Kantonen und Gemeinden die Gewinnsteuern nicht resolut senken müssen. Solche Instrumente helfen, dass die allgemeine Gewinnsteuersenkung moderater ausfällt.

Hier sage ich Ihnen ehrlich - gerade auch als einer, der in Wirtschaftsverbänden tätig ist, der auch in Vorständen dieser Wirtschaftsverbände ist, die Sie heute zur Untermauerung Ihrer Position zitiert haben -: Ja, die Wirtschaftsverbände möchten möglichst wenige Massnahmen, wenige solche Pakete, aber sie möchten möglichst starke Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen. Sie möchten generelle Gewinnsteuersenkungen, und die sind nicht finanzierbar. Das ist eben der Grund, warum die Kantone letztlich auch auf dieses Konzept eintreten. Ich meine, wir geben den Kantonen föderalistisch die Möglichkeit, dass jeder darüber entscheiden kann, ob er die NID einführen will oder nicht; wenn er sie einführt, dann hat er die Bedingung der 60 Prozent zu erfüllen.

Ich sehe im Unterschied zu gewissen Vorrednern auch einen sachlichen Zusammenhang. Die Einführung des Abzugs einer zinsbereinigten Gewinnsteuer führt dazu, dass in einer Aktiengesellschaft die Bemessungsgrundlage tiefer wird, weil dann ja der Abzug da ist. Wenn dann die Reserven an die Aktionäre ausgeschüttet werden, ergibt das durchaus den sachlichen Zusammenhang, dass man die Gesamtsteuerbelastung auf Stufe Unternehmung und Aktionär miteinander verknüpft. Das ist für mich ein relativ relevanter Punkt. Wenn Sie Dividenden ausschütten, ist hinten irgendwo immer ein Aktionär; am Ende des Zirkus ist eben auch bei der juristischen Person ein Aktionär.

Aus meiner Sicht gibt dieses Konzept, das wir hier anbieten, eben den Kantonen die Möglichkeit, entsprechend zu wählen, ob sie diese NID wollen. Ich meine, auch in einer Volksabstimmung ist das sehr gut erklärbar, indem man sagt: Wenn man die NID einführt, muss die Dividende stärker besteuert werden. Das war ja gerade auch ein Ziel der Finanzdirektoren. In diesem Sinne können Sie das dann kombinieren. Ich glaube auch, die beste Abstimmungsmaschinerie gegen ein angekündigtes Referendum sind kantonale Finanzdirektoren, die sich mit Überzeugung hinter diese Vorlage stellen. Wir müssen das jetzt auch tun. Wir müssen vielleicht weniger den Wirtschaftsverbänden folgen als der Finanzdirektorenkonferenz.

Ich bin deshalb dafür, dass wir mit der Kommissionsmehrheit stimmen.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Wir nähern uns sicher demnächst der Zielgeraden in diesem Geschäft, was ja erfreulich ist, denn das Ringen - so haben es die Medien beschrieben - ist zäh. Das scheint mir etwas untertrieben zu sein: In den letzten Tagen habe ich über nichts anderes mehr gesprochen als über diese Unternehmenssteuerreform III. Ich habe mich sogar dabei ertappt, dass ich beim abendlichen Telefongespräch mit meinem Mann angefangen habe, über die zinsbereinigte Gewinnsteuer zu sprechen, was ihn nicht wahn-sinnig interessiert hat; (*Heiterkeit*) Sie können sich das vorstellen.

Wir sind in einer Phase, in der immer noch um Kompromisse gerungen wird, das ist so. Wir hatten auch einen Vorschlag, wonach man die Rechtsformneutralität ins Gesetz geschrieben und, vereinfacht gesagt, festgelegt hätte, dass die verschiedenen steuerlichen Instrumente, die Anwendung finden, ausgewogen sein müssen.



Das hätte ich als intelligente Lösung betrachtet. Ich habe bedauert, dass dieser Vorschlag keine Mehrheit gefunden hat und auch kein Rückkommen dazu beschlossen wurde.

Jetzt haben wir erneut einen Antrag auf dem Tisch, der eben verlangt, dass die NID nur eingeführt werden kann, wenn die Teilbesteuerung der Dividenden bei 60 Prozent liegt. Frau Fetz hat hier von einem Slalom einzelner Ratsmitglieder gesprochen. Ich muss Ihnen sagen: Ich kann nicht Ski fahren, und Slalom liegt mir schon gar nicht! Ich war immer für die NID, aber ich gehöre jetzt zu dieser bunten Minderheit, weil ich eben diese Bedingung nicht akzeptiere oder damit Mühe habe.

Natürlich ist dem Antragsteller und auch der Mehrheit zugutezuhalten, dass man versucht, hier noch einen Weg zu finden, um die zinsbereinigte Gewinnsteuer in der Vorlage zu verankern. Ich bin aber der Meinung, dass dieser Vorschlag im Nationalrat wahrscheinlich einen schweren Stand haben wird und nicht mehrheitsfähig sein wird: Wir sehen ja, dass die WAK-NR auf unseren Rückkommensantrag nicht eingetreten ist. Falls ich hier nicht Recht habe und der Nationalrat der Fassung der jetzigen Mehrheit zustimmt, können wir in der Einigungskonferenz noch einmal darüber reden. Die Teilbesteuerung wird aber nochmals aufgenommen, und wir kennen die Widerstände, die wir in den letzten Wochen dazu erlebt haben. Sozusagen im Schlussgang jetzt nochmals die gleiche Frage aufzuwerfen scheint mir nicht sehr erfolgversprechend zu sein.

Ich habe materielle Bedenken betreffend diese Koppelung der NID mit der Teilbesteuerung der Dividenden bei 60 Prozent. Denn ich glaube, dass das im Ergebnis nicht zu einer Einführung der NID in den Kantonen führt, sondern eher zu einer theoretischen Einführung der NID. Denn es wird Kantone geben, die zwar die NID wollen, deren Teilbesteuerung aber so tief ist, dass sie den Preis nicht zahlen können, dass sie also wahrscheinlich die Teilbesteuerung nicht anheben können oder wollen. Und dann haben sie faktisch keinen Zugang zur NID. Also wenn man jetzt sagt, die Einführung sei freiwillig und man habe dann eben die Freiheit, dann ist auch zu sagen, dass mit dieser Bedingung die Freiheit schon ziemlich eingeschränkt ist.

Jetzt kann man sagen, wir hätten ja mit unserem damaligen Kompromiss das Gleiche gemacht, also bei der Harmonisierung der Teilbesteuerung, die wir einmal vorgeschlagen haben. Aber das war aus meiner Sicht fairer, denn da hätten alle Kantone die gleiche Ausgangslage gehabt. Da hätte

AB 2016 S 432 / BO 2016 E 432

man einfach gesagt, dass man bei 60 Prozent startet, und wer die NID einführen will, führt sie ein. Aber jetzt starten eben nicht alle gleich. Einige sind schon bei 60 Prozent, einige sind bei 50 Prozent, und es gibt Kantone, die bei 40 Prozent sind. Da müssen wir uns schon bewusst sein, dass dann je nachdem die Einführung eher theoretisch sein dürfte. Und wir verschieben natürlich hier den Druck auch auf die Kantone.

Die Kantone haben offensichtlich noch nicht ganz die Nuancen dessen verstanden, dass dieser Antrag nicht ganz das Gleiche ist wie der Kompromiss damals. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass die Kantone wahrscheinlich teilweise in Bezug auf die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III vor harten Auseinandersetzungen stehen. Die Musik bei der Umsetzung spielt ja in den Kantonen. Wir sind in dem Sinne ja nur die Vorgruppe. Da wird dann noch einiges zu diskutieren sein.

Wenn ein Kanton dann die NID einführen will, muss er also die Höhe der Teilbesteuerung der Dividenden anheben. Er muss die KMU zur Kasse bitten. Das dürfte dann teilweise schwierig zu erklären sein, wenn der kantonale Finanzdirektor sagt: "Ja, ich kann jetzt die NID schon einführen, aber wir liegen jetzt bei der Teilbesteuerung der Dividenden bei 50 Prozent. Wir wollen für die grossen Konzerne die NID, und jetzt muss ich halt bei der Teilbesteuerung eingreifen, beim Privatvermögen der KMU, die zu 10 Prozent in Familienbesitz sind." Das könnte ich mir noch als relativ schwierig vorstellen, und das könnte dann im Ergebnis auch dazu führen, dass man in den kantonalen Abstimmungen die Absenkung der Gewinnsteuersätze am Schluss nicht durchbringt. Und das ist ja das, was letztlich dann der ganzen Wirtschaft nützen würde.

Ich komme also zum Ergebnis, dass sich der Kampf für diese Lösung gemäss Mehrheit nicht lohnt, weil sie aus meiner Sicht, wie erwähnt, in der Praxis kaum wirklich zu einer Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer führen wird - entweder aus finanziellen oder aus politischen Gründen. Ich meine, wir sind an einem Punkt angelangt, an dem man sagen muss: Man will dieses Instrument, oder man will es nicht. Diese Verknüpfung kann ich aber nicht gutheissen.

Germann Hannes (V, SH): Eine erste Bemerkung zu den Ausführungen, die gemacht wurden: Ich möchte hier keine Moraldebatte führen. Wer zu sehr vor Moral trieft, befindet sich bald einmal im Morast, und wir wollen ja mit dieser Vorlage nicht im Morast landen, sondern wir wollen sie auf die Zielgerade bringen und eine wirtschaftsfreundliche Lösung realisieren, die am Schluss auch dem Staat Mehreinnahmen generieren wird. Das muss das Ziel sein. Das war das Ziel jeder dieser Unternehmenssteuerreformen bisher, und noch jede hat Erfolg gezeitigt. Ich habe es heute Morgen als Sprecher der Finanzkommission ausgeführt: Die Steuereinnah-



men sind einmal mehr gestiegen, obwohl die Wirtschaftslage ja nicht so berauschend ist.

Zweite Bemerkung: Auch ich bin Vorstandsmitglied einer Industrievereinigung. Dort klingt es anders. Man will einfach eine gute, brauchbare, international konkurrenzfähige Ersatzlösung für die bisherigen Holdingprivilegien, für die gemischten Gesellschaften und so weiter.

Nebst der Moral bringt auch das Referendumsplädoyer von Herrn Levrat in dieser Phase nichts. Herr Levrat, Sie haben viele gute Argumente gebracht, die ich absolut nachvollziehen kann. Etwas Mühe habe ich aber mit der Referendumsandrohung. Ich kann die Gemütslage von Frau Fetz von sieben Uhr morgens nicht beurteilen, wenn sie meint, sie habe Tomaten auf den Augen. Dann muss ich ihr sagen, dass sie zudem auch ein schlechtes Gedächtnis hat. Ich glaube, die Referendumsandrohung besteht schon ziemlich lange. Seit wir in die Beratungen eingestiegen sind, geistert die Referendumsandrohung durch den Raum. Das ist nicht gerade eine gute Ausgangslage für eine faire und anständige Beratung.

Ja, Herr Noser, ich habe Ihrem Antrag auch anständigerweise zugestimmt, vor allem aber aus Überzeugung. Ich bedauere, dass sich nicht das Modell Noser durchgesetzt hat. Nun haben wir einen Vorschlag, der ursprünglich von Herrn Graber stammt und bei den Kantonen rückversichert ist. Was könnte uns nun in dieser schwierigen Situation Besseres geschehen?

Jetzt zum Sinn der NID, ich rufe Ihnen in Erinnerung, worum es geht: Wir haben hier in diesem Land forschungsintensive Gesellschaften, die einen grossen Teil unseres Wohlstandes begründen. Nebst dieser Forschung, die wir jetzt richtigerweise sehr stark begünstigen, haben wir im internationalen Kontext auch Konzerngesellschaften; wir haben aber auch KMU, welche die gleiche Organisationsform haben wie die Konzerne. Nun geht es um die konzerninterne Finanzierung. Ich bin - das kann ich Ihnen sagen - überzeugt, dass es dank der NID Neuansiedlungen geben wird. Und ich bin ebenso überzeugt, dass es Abwanderungen aus der Schweiz geben wird, wenn wir keine Lösung für alle diese sogenannten Finance Branches bieten, die ja eigentlich nur die Finanzierung innerhalb der Konzerne sicherstellen. Es sind ja nicht Banken oder andere Gebilde, ja, es können im Gegenteil durchaus auch Familienunternehmen sein. Die NID macht also auch aus dieser Sicht Sinn.

Herr Schmid Martin hat es gut ausgeführt; er hat erklärt, wie das ungefähr funktionieren könnte. Wir haben auch eine Beschreibung dazu, wie die Verwaltung die NID umsetzen möchte. Das schafft Klarheit. Doch diese Klarheit haben wir heute noch nicht bezüglich der finanziellen Auswirkungen. In genau diesem Zusammenhang mit Zahlen zu hantieren - von Hunderten von Millionen Franken war die Rede, da hält man sich ja nicht sehr exakt an die vorgegebenen Angaben - ist problematisch. Sie argumentieren mit Zahlen, die auf der ursprünglichen Vorlage basieren, also auf dem, was der Bundesrat vielleicht in die Vernehmlassung geschickt hat. Wir haben Zahlen zum Beschluss des Nationalrates; wir haben dazu einen Bericht der Steuerverwaltung, datiert vom 25. April 2016, bekommen. Darin steht wörtlich: "Die Schätzung der statischen finanziellen Auswirkungen - 266 Millionen Schweizerfranken für den Bund, 54 bis 344 Millionen Schweizerfranken für Kantone und Gemeinden - beruht unter anderem auf der Annahme, dass die Massnahme auf diese Weise" - also im Sinne des Nationalrates - "umgesetzt wird."

Die Steuerverwaltung hat dann aber auch interessante zusätzliche Angaben geliefert. Sie hat im Auftrag des Nationalrates bzw. der WAK-NR die Rendite zehnjähriger Bundesobligationen angeschaut und den Benchmark für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz in verschiedenen historischen Zeiträumen in Prozenten ermittelt. Jetzt werden Sie vielleicht staunen: März 2016, Rendite der Bundesobligationen: minus 0,39 Prozent. Das ist Realität. Hätten wir 50 Basispunkte mehr, wären wir bei 0,11 Prozent.

Sie merken: Mit diesen Ausfällen sind diese Zahlen konstruiert, im Moment jedenfalls. Man kann es ohnehin nicht annehmen, weil Herr Graber nun auch ein komplett anderes System vorschlägt. Wenn Sie dem folgen, sind diese Berechnungen ohnehin nur Theorie. Auch nach dieser Auslegung entstehen beim Bund Ausfälle erst ab 0,5 bis 1 Prozent Zins. Wir haben ja nun die 50 Basispunkte rausgeworfen, dann ist es noch günstiger. Der Zins könnte immerhin stark ansteigen, bis überhaupt kostenseitig etwas anfallen würde.

Mein Fazit: Im momentanen Tiefzinsumfeld könnten wir die NID zum Nulltarif haben. Das wäre eigentlich eine gute Möglichkeit, damit in den Kantonen Erfahrungen zu sammeln. Dann können sie die Gesetze ja in eigener Kompetenz anpassen. Entscheidend für mich ist, dass wir im Sinne der Lösung Graber eben den Kantonen Sicherheit geben, dass wir nicht unnötig Ängste auslösen und dass wir den anderen Gesellschaften, die jetzt ein Privileg haben und später den ganzen Preis bezahlen müssten, ein Stück weit mit dieser moderaten Fassung der NID entgegenkommen, die eine Gegenfinanzierung sicherstellt.

Sie sagen nun, diese beiden Dinge hätten nichts miteinander zu tun. Ich habe in der Politik schon viel erlebt. Es ist immer ein gutes Argument, wenn man sagt: Das geht jetzt nicht mehr. Es geht also nicht mehr, die Teilbesteuerung der Dividenden mit der Möglichkeit der NID zu vermischen. Was



AB 2016 S 433 / BO 2016 E 433

bewirkt denn die NID? Das Unternehmen hat eine Abzugsmöglichkeit mehr; es kann die NID abziehen, also resultiert unter dem Strich ein Plus beim Gewinn. Sie wissen es: Auf dem Gewinn werden Steuern abgeliefert; es werden dann bei der Ausschüttung von Dividenden - vom selben Gewinn übrigens, der höher ausfällt - etwas weniger Prozente Ermässigung gegeben. Künftig sollen es dann 40 Prozent Entlastung sein statt wie heute 50 oder 60 oder sogar noch mehr Prozent. Auf jeden Fall ist das eine berechenbare Sache. Es geht um ein und denselben Gewinn, das heisst, es geht darum, wie dessen Besteuerung behandelt wird. In diesem Sinne besteht für mich trotzdem ein Zusammenhang.

Noch eine Schlussbemerkung apropos Fairness: Wir haben von den Parlamentsdiensten eine Auslegeordnung bekommen. In dieser Auslegeordnung ist man eindeutig zum Schluss gekommen, dass die Lösung Graber so möglich sei. Ich finde es nicht ganz lauter, wenn hier drin jetzt so getan wird, als wäre diese Lösung ein absolutes Unding. Es ist alles objektiv dargelegt worden, und es ist nachvollziehbar. Es kann einem aber politisch nicht passen, genauso, wie einem auch ein Rückkommen politisch nicht passen kann. Das ist zu akzeptieren. Wir sollten auch nicht über den Umgang untereinander lamentieren, sondern wir sollten jetzt wirklich eine gute Lösung finden. Damit bin ich beim Antrag der Mehrheit und auch am Ende meines Votums. Ich bitte Sie also, hier der Mehrheit zu folgen und der Kompromisslösung, die von den Kantonen getragen wird, zum Durchbruch zu verhelfen.

Bischof Pirmin (C, SO): Wir diskutieren jetzt darüber, ob hier eine letzte Brücke zum Nationalrat gebaut werden soll oder nicht. Das ist als Bild verwendet worden. Ich würde noch ein anderes Bild verwenden: Ich glaube, wir sind daran, ein Schiff zu konstruieren. Dieses Schiff sollte hochseetauglich sein. Es wird irgendeinmal in das Gewitter einer Volksabstimmung hineinfahren müssen und sollte das bestehen können. Wir diskutieren jetzt darüber, ob dieses Schiff drei oder vier Masten haben soll. Über die ersten drei Masten sind wir uns eigentlich einig. Über den vierten Mast, die NID, diskutieren wir jetzt noch. Darüber, dass das Schiff mit drei und mit vier Masten hochseetauglich ist, sind sich die meisten hier drin - das glaube ich auch - einig. Ob der vierte Mast viel nützt oder schadet, darüber sind wir uns nicht einig.

Frau Kollegin Fetz, es tut mir natürlich leid, dass Sie am Morgen Tomaten auf den Augen haben. Wenn man am Morgen Tomaten auf den Augen hat, vor allem, wenn diese noch rot sind, dann leidet eben die Klarsicht.

Die Situation ist schon die: Es ist etwas merkwürdig, wenn wir hier eine Diskussion über einen Dreimaster oder Viermaster führen und ausgerechnet diejenigen die Schönheit des vierten Mastes rühmen, die schon vorher an diesem Schiff Sprengsätze montiert haben. Sie kündigen also an, dass sie das Schiff versenken wollen, bevor es überhaupt gebaut ist, und diskutieren nachher darüber, ob man einen vierten Mast installieren soll oder nicht. Das ist natürlich der Glaubwürdigkeit auch nicht gerade zuträglich.

Juristisch haben wir uns in der Kommission mit der Frage befasst - allerdings nur kurz -, ob es ein Rückkommen braucht oder nicht. Für mich - und da teile ich die Auffassung unseres Ratspräsidenten - ist die Frage mit dem Papier der Verwaltung erledigt. Wenn die Verwaltung sagt, wir brauchen kein Rückkommen, dann brauchen wir kein Rückkommen, dann kann ich damit leben. Der Nationalrat kann ja zur Lösung, die wir hier finden, Ja oder Nein sagen. Auch als Bischof will ich nicht päpstlicher sein als der Papst. Ich glaube, wir können uns mit dieser Regelung mal begnügen.

Zum sachlichen Zusammenhang: Kollege Noser sagt, die beiden Dinge - NID und Teilbesteuerung der Dividenden - hätten keinen sachlichen Zusammenhang. Man kann steuerrechtlich darüber streiten, ob so ein Zusammenhang besteht oder nicht, das stimmt. Wir haben aber einen politischen sachlichen Zusammenhang, und den haben nicht wir konstruiert, sondern die Kantone. Die Kantone haben uns verschiedentlich geschrieben, dass der sachliche Zusammenhang eben darin besteht, dass sie gegen die NID sind, es sei denn, sie sei gegenfinanziert. Die Kantone sind dann noch weiter gegangen und haben gesagt: "Wir verlangen, dass die NID über die Teilbesteuerung der Dividenden gegenfinanziert wird." Das haben die Kantone erfunden, nicht wir!

Wir als Ständekammer und auch die Mehrheit Ihrer Kommission möchten einen Viermaster nur zimmern, wenn dann nicht auch noch die Kantone Sprengladungen an diesem Schiff montieren. Ich glaube, damit ist der Zusammenhang gegeben.

Die Kantone haben schon Recht: Es handelt sich, Kollege Germann, schon nicht um einen Viermaster, der zum Nulltarif zu haben ist. Diese NID ist teuer. Im Moment ist sie nicht teuer, weil wir ja in einer Nullzinssituation leben, das stimmt, das ist richtig. Im Moment kostet die NID niemanden etwas, sie bringt aber auch niemandem etwas. Diejenigen Unternehmungen, die davon profitieren würden, könnten dies im Moment nicht tun. Wir machen hier aber keine Gesetzgebung für den jetzigen Zeitpunkt. Die Unternehmenssteuerreform III sollte für



längere Zeit seetauglich sein. Deshalb muss auch in einer Situation mit höheren Zinsen - und das ist es, was wir von den Wirtschaftsverbänden hören - die entsprechende Tauglichkeit gegeben sein. Dann kostet sie, wie Sie gesehen haben, über 200 Millionen Franken für den Bund und je nach Berechnungen für die Kantone und die Gemeinden zwischen 280 und - nach Meinung des Schweizerischen Städteverbandes - über 500 oder 550 Millionen Franken. Die Schätzungen sind schwierig und sicher nicht sehr präzise.

Aber es kostet etwas, und deshalb ist die Gegenfinanzierung der Schlüssel dazu, ob wir diesen vierten Mast montieren können oder nicht. Wenn wir ihn nicht bezahlen können, können wir ihn nicht montieren. Das Schiff fährt dann trotzdem, aber es ist schade, weil der vierte Mast eigentlich für eine Minderheit von Kantonen und für einige für dieses Land nicht unwichtige Unternehmen etwas gebracht hätte.

Ich habe auch Zweifel an der internationalen Kompatibilität. Aus dem Gutachten, das wir bekommen haben, haben wir insbesondere gelernt, dass die NID im Moment in der OECD zwar rechtlich tauglich und zulässig ist, dass die OECD aber beabsichtigt, sich an die amerikanische Gesetzgebung zu koppeln. Und die Amerikaner sind jetzt daran, bei der Überprüfung ihrer Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende Bedingungen hineinzuschreiben. Diese Bedingungen lauten, dass, wer in einem anderen Staat von Konstrukten wie hier der zinsbereinigten Gewinnsteuer profitiert, in den USA für den Abzug der sehr hohen Umsatzsteuer von 30 Prozent nicht mehr zugelassen wäre. Wenn das die OECD übernehme, was aber noch nicht der Fall ist, würde es schwierig. Wir sollen aber auch nicht für mögliche künftige internationale Gesetze legiferieren, die es noch gar nicht gibt. Man muss einfach wissen, dass wir ein gewisses zukünftiges Risiko haben.

Wir haben also hier die Frage zu beantworten, ob wir diesen vierten Mast wollen oder nicht. Wenn wir ihn, das heisst die NID, installieren, dann nur gegenfinanziert. Sonst haben wir am Schluss die Kantone gegen uns. Da teile ich zusammen mit der knappen Mehrheit Ihrer Kommission die Auffassung der Kantone und der grossen Wirtschaftsverbände, dass wir ein hochseetaugliches Schiff eben nur bauen können, wenn wir entsprechende zusätzliche Leistungen, die wir hier einbauen, auch gegenfinanziert haben. Sonst würde ich mich dann dafür einsetzen, dass wir am Schluss, wenn wir ein nichthochseetaugliches Schiff haben, dieses Schiff eher frühzeitig versenken, damit wir ein richtiges bauen können.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Vonlanthen Beat (C, FR): Auf den ersten Blick hat Herr Graber einen interessanten Kompromissvorschlag formuliert. Bei näherer Betrachtung gelange ich aber zum Schluss, dass ich diesen Antrag der WAK-Mehrheit nicht unterstützen kann. Ich möchte Ihnen kurz die drei Argumente, die mich zu dieser Beurteilung führen, bekanntgeben:

AB 2016 S 434 / BO 2016 E 434

1. Hauptorientierungspunkt muss doch sein zu vermeiden, dass das Fuder überladen wird. Denn es wäre für unseren Wirtschaftsstandort absolut verheerend, wenn die Unsicherheit im Steuerbereich wegen einer verlorenen Referendumsabstimmung weitere Jahre fortbestehen würde. In der gestrigen Ausgabe der "NZZ" hat der Vertreter des Verbandes der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz, Christian Stiefel, dazu unzweideutig Stellung bezogen: "Die politische Mehrheitsfähigkeit der Vorlage insgesamt - gerade mit Blick auf eine mögliche Volksabstimmung - hat für uns absolute Priorität." Herr Noser und Frau Keller-Sutter haben es gesagt: Kein Wirtschaftsverband setzt sich heute noch für die NID ein. Ich glaube, Herr Bischof, Ihr Viermaster ist für die Wirtschaftsverbände höchstens "nice to have".

2. Die anvisierte Freiwilligkeit der NID ist nur eine scheinbare. Denn im Rahmen des Steuerwettbewerbes können es sich einzelne Kantone ja gar nicht leisten, das Instrument nicht einzuführen. Glauben Sie, dass der Kanton Freiburg sagen könnte, er führe es nicht ein, wenn der Kanton Bern und der Kanton Waadt das machen würden? Das ist nicht denkbar.

Die Graber'sche Formel bedeutet also keine grundsätzliche Anpassung der nationalrätlichen Fassung. Auch in der von Herrn Graber vorgeschlagenen Fassung wird die NID de facto obligatorisch umgesetzt werden. Dazu muss ich schon sagen, dass die Position der Kantone und namentlich der Finanzdirektoren so einhellig gar nicht ist. Auf jeden Fall hat mir mein Finanzminister ein anderes Signal gegeben.

3. Damit komme ich zum letzten Argument. Die erzwungene Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent wird die KMU auf den Plan rufen. Herr Levrat wird für sein angedrohtes Referendum unheiligen Sukkurs von Herrn Bigler erhalten. Damit wäre die rasche Umsetzung des moderaten Paketes der Unternehmenssteuerreform III hochgradig gefährdet.

Zusammenfassend bitte ich Sie also, die bisherige ständerätliche Haltung zu bestätigen und die NID aussen vor zu lassen. Dieses Instrument wird dann ja in einem separaten Paket wie auch die Tonnage Tax zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls wieder zur Diskussion gebracht werden können.





Hegglin Peter (C, ZG): Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit der WAK zu folgen, denn nur mit diesem Beschluss erhalten wir ein ausgewogenes Gesamtpaket, und zwar deshalb, weil wir nur mit der Ergänzung der NID für alle heute vorhandenen Statusgesellschaften und -formen eine Ersatzlösung haben.

Ich finde es jetzt nicht ganz fair, wenn man hier im Rat sagt, die NID sei nicht ganz koscher und alle anderen Spezialvarianten, die wir hier beschlossen hätten, seien über alles erhaben. Ich möchte Sie daran erinnern, Frau Kollegin Fetz oder auch Herr Kollega Levrat, dass wir im Bereich der Patente und der vergleichbaren Rechte - da muss man auch noch fragen, was das denn genau sein soll - hier drin eine Ermässigung von 90 Prozent beschlossen haben. Das heisst, dass 10 Prozent des Gewinnes daraus besteuert werden sollen. Oder mit Artikel 25b StHG bestimmen wir, dass die gesamte steuerliche Ermässigung maximal 80 Prozent betragen soll; es sollen also 20 Prozent von diesen Gewinnen und Erträgen besteuert werden. Genau das Gleiche gilt für die NID - einfach die Herleitung bei den Abzügen ist halt unterschiedlich.

Bei den Patenten haben wir die Formel von 80 oder 90 Prozent. Ich erinnere Sie auch daran, dass der Abzug der Kosten für Forschung und Entwicklung im Vergleich zur Vergangenheit ein Tabubruch ist. Früher haben wir nie Abzüge zugelassen, die höher sind als die effektiv angefallenen Kosten. Wir lassen nun in diesem Bereich Abzüge von 150 Prozent zu; das haben wir hier auch beschlossen. Jetzt einfach zu sagen, das sei alles rein und sauber, aber dort bei der NID sei es nicht so gut und die Formel sei komplex, ist fragwürdig. Ich finde, es ist richtig, dass dort eine Formel ist. Denn diese Formel gilt dann für alle Gesellschaften, und das überschüssige Eigenkapital kann dann nicht individuell unterschiedlich definiert werden: Die Definition ist eben mit der Formel für alle einheitlich.

Die Swiss Finance Branch ist ein Bereich, der heute dem Bund Steuererträge von 236 Millionen Franken bringt. Wenn Sie keine Ersatzlösung schaffen - ich habe es hier schon mal gesagt -, müssen Sie damit rechnen, dass diese Unternehmen wegziehen. Gut, Sie können sagen, das sei Ihnen gleich, die sollten doch gehen. Aber mit ihnen werden natürlich auch noch die Massnahmen darum herum wegfallen: Es braucht dann weniger Dienstleistungserbringer, es braucht weniger Rechts- und Steuerberatung, es gibt weniger Geschäftstourismus. Das müssen Sie auch alles in Betracht ziehen. Im umgekehrten Fall, also wenn Sie die NID einführen, haben Sie die reelle Chance, dass die Schweiz sich im Bereich von Finanzierungsaktivitäten eben verbessern kann.

Wieso haben wir heute Schweizer Gesellschaften, die sich über ausländische Standorte finanzieren? Wahrscheinlich nicht nur, weil es lustig ist, sondern weil es eben für die Firmen interessanter ist, diesen Weg zu gehen. Ich finde, man sollte doch die Chance nutzen und die NID einführen. Wir haben ja x Begrenzungsmaßnahmen eingefügt und haben überall noch Grenzen festgelegt, weil wir bei allen spezifischen Instrumenten, die wir einführen, zuerst Erfahrungen sammeln müssen: Deshalb haben wir alles doppelt und dreifach abgesichert, damit es nicht ein Fass ohne Boden wird.

Der Nationalrat ist ja dort auch einen Schritt weiter gegangen: Er hat die NID weiter eingegrenzt, indem er das halbe Prozent des Zuschlags gestrichen hat. Schon nur die Streichung dieses Zuschlags bedeutet für den Bund, dass sein Risiko von Mindereinnahmen um 62 Millionen Franken reduziert wird. Wenn ich jetzt die zehnjährigen Bundesobligationen nehme - man kann dort Prozentsätze annehmen -, stelle ich fest, dass dort die berechneten Mindereinnahmen den heutigen Steuererträgen dieser Gesellschaften entsprechen. Das ergibt also einen Nettosaldo von null Komma null. Wenn Sie also nichts machen, ziehen diese Gesellschaften weg, Sie haben dann weniger Steuererträge, und wenn Sie die NID eingeführt haben, riskieren Sie gleich hohe Mindereinnahmen.

Weiter sollte man sich noch überlegen, wer dann diese Steuerausfälle kompensiert und bezahlt: Es sind eben nicht die internationalen Gesellschaften, sondern eher schweizerische Unternehmen und inländische Firmen, die vor allem von der Unternehmenssteuerreform III profitieren. Die internationalen Firmen zahlen tendenziell eher mehr Steuern.

Die Kombination mit einer Harmonisierung der Dividendenbesteuerung, welche die Finanzdirektorenkonferenz immer gefordert hat, wurde aus Überlegungen zur Rechtsformneutralität abgeleitet, weil die Finanzdirektorenkonferenz immer gesagt hat, dass wir mit den neuen spezifischen Sondermassnahmen nicht ganz alle Bedürfnisse abdecken können, die wir haben. Das wird dazu führen, dass die Kantone hingehen und die ordentliche Gewinnsteuer für die Unternehmen senken. Wenn sie die ordentliche Gewinnsteuer senken, muss im Gegenzug bei der Dividendenbesteuerung der Prozentsatz angehoben werden, um die Neutralität der Rechtsform zu gewährleisten. Das war immer unsere Überlegung. Jetzt sind natürlich alle anderen Massnahmen hinausgefallen. Das letzte Pfand ist die NID. Daran hängt man jetzt noch. Man will dieses Pfand behalten und sagt: Ja gut, wenn man jetzt die NID einführt, dann soll man bitte den Satz für die Dividendenbesteuerung bei 60 Prozent festlegen.

Es ist so: Wenn die NID für die Kantone fakultativ ist, kann für sie die Massnahme, auf 60 Prozent zu gehen, nur dann greifen, wenn sie die NID einführen. Wenn ein Kanton die NID nicht einführt, kann man ihn nicht



verpflichten, die Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent anzuheben.

Ich habe jetzt genug ausgeführt. Meine Stimme ist eh ein bisschen lädiert. Ich möchte Ihnen wirklich beliebt machen, die einzelnen Massnahmen nicht gegeneinander auszuspielen, sondern sie als ein Gesamtpaket zu sehen, das die Schweiz zukünftig international wettbewerbsfähig hält und halten soll.

AB 2016 S 435 / BO 2016 E 435

Ich mache Ihnen deshalb beliebt, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Ettlin Erich (C, OW): Ich halte mich kurz und möchte nicht nach dem Motto "Es ist zwar schon alles gesagt, aber noch nicht von allen" sprechen. Kollege Vonlanthen hat gesagt, dass Christian Stiefel in der "NZZ" gesagt habe, der Verband Swissholdings sei nicht für die NID - das ist natürlich nicht so. Wenn man den Artikel von Christian Stiefel liest, sieht man, dass er sagt, dass wir die NID brauchen, dass diese eigentlich wichtig sei, dass aber noch wichtiger sei, dass das Paket durchkomme. Der Wirtschaftsverband sagt also, dass diese NID ein Thema ist, ein Wettbewerbsvorteil, den man hätte, den man nicht ohne Not aufgibt. Man muss aber natürlich das Paket durchbringen, deshalb sucht man hier ja auch eine Lösung, man ringt um eine Lösung, die einen Kompromiss bietet. Ich kann Ihnen sagen, dass mir natürlich das Herz blutet, wenn man die Dividendenbesteuerung anpasst. Mit dem Paket muss es aber jetzt weitergehen, man muss darüber diskutieren können und die NID noch drin lassen, muss sie wirklich drin lassen, damit darüber und damit im Wissen über alles diskutiert werden kann. Deshalb stimme ich für den Antrag der Mehrheit.

Noch etwas: Man muss wieder einmal auf die Botschaft zurückkommen. In der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III steht, die steuerpolitische Strategie habe drei Elemente. Eines davon ist die Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen. Was, wenn nicht die NID, entspricht diesen Standards? Womit wollen Sie das sonst machen? Auch wenn das ein bisschen kompliziert ist - ich befürworte den Antrag der Kommissionsmehrheit und werde dafür stimmen.

Levrat Christian (S, FR): Très brièvement, dans la mesure où j'ai été pris à partie un certain nombre de fois - gentiment, suivant les usages de notre conseil, mais pris à partie quand même - sur la question du référendum, vous noterez que je ne l'ai pas évoqué, ni en commission ni devant ce conseil, et que j'étais pour ma part beaucoup plus intéressé par une discussion de fond. Mais j'évoquerai volontiers, si vous le souhaitez, trois points en lien avec la question de ce référendum.

Premièrement, je pense que c'était une très bonne idée et que c'est toujours une très bonne idée que d'en parler ouvertement. Cela nous a permis d'aborder la question de l'acceptation de cette réforme et la question de la manière dont vous entendez expliquer à la population que vous lui proposez des pertes fiscales de 1,4 milliard de francs, dans une période d'économies, où chacun est amené à se serrer la ceinture, de manière assez exemplaire. Nous décidons et nous débattons ici de la déduction des intérêts notionnels, du NID, qui va coûter 222 millions de francs à la Confédération, si j'en crois les chiffres qui ont été présentés au Conseil national, au moment même où le Conseil national décide, dans le cadre des programmes d'économie, de réduire de 300 millions de francs l'enveloppe de la recherche. C'est en ces termes-là que la question va se poser. Et la collusion de dates qui veut que les deux conseils débattent du crédit de la recherche d'un côté et du NID de l'autre est cocasse.

La deuxième remarque que je voulais faire est la suivante: si j'avais une approche purement partisane et non de fond, je devrais saluer les vagues-hésitations auxquelles on assiste; je devrais m'en réjouir, car cette impression de bricolage que donne l'évolution de cet objet est certainement plus favorable aux référendaires qu'au projet lui-même, pour dire les choses avec réserve.

Et troisièmement, si j'avais aujourd'hui une approche exclusivement partisane et que l'objectif était d'améliorer les chances de gagner un éventuel référendum, je voterais à l'évidence pour le NID. Je ferais en sorte que cet objet-là figure dans le projet. Ce que vous avez dit, aujourd'hui pour les uns, il y a dix jours pour les autres, ce qu'écrivait la "NZZ", ce que disent les gens de Swissholdings, c'est la moitié du message du Conseil fédéral contre le NID et contre la troisième réforme de l'imposition des entreprises.

Si, maintenant, j'argumente non pas en faveur de la déduction des intérêts notionnels, comme le voudrait l'intérêt partisan que je poursuis, mais contre celle-ci, comme le veut ma responsabilité de conseiller aux Etats, c'est bien parce que j'ai un intérêt sur le fond à adopter une réforme qui nous permette de gérer un tant soit peu les finances de l'Etat, et non pas une pure réflexion tactique. Voilà ce qu'il convenait de dire sur la question du référendum. Les autres arguments ont été largement développés, je n'ai rien à ajouter.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Eine Zusammenfassung zu machen, finde ich relativ schwierig. Ich bin auch der Meinung, dass der Berichtstatter der Mehrheit in so einer Vorstellung mehr Moderator als



selber Performer ist. Aber zwei Sachen möchte ich klarstellen:

Mehrmals sind Stellungnahmen zitiert worden. Es sind Stellungnahmen, die zum Zeitpunkt der Behandlung der Vorlage in der Kommission noch nicht vorlagen. Herr Ettlín und Herr Vonlanthen haben es vorexerziert: Sie haben die gleiche Zeitung gelesen, aber völlig unterschiedliche Informationen daraus gezogen. Das möchte ich hier einfach klären. Mit dem Rechtsgutachten der Parlamentsdienste ist es wie bei jedem Rechtsgutachten: Man hat das Gefühl, das Gegenteil wäre genauso gut möglich. Ich zitiere einen Satz: "Ob eine Frage noch offen ist, beurteilt sich anhand inhaltlicher Gesichtspunkte und ist letztlich immer eine Ermessensfrage." Im Fazit heisst es dann: "Der Antrag der WAK-SR bezieht sich unseres Erachtens ..." Da könnte man auch "nach unserem Ermessen" schreiben. Damit ist eigentlich alles offen.

Ich komme zum zweiten Punkt, bei dem auch unterschiedliche Interpretationen möglich sind. In der Stellungnahme des Sekretärs der Finanzdirektorenkonferenz heisst es: "Die Kantone akzeptieren die NID unter der Bedingung, dass die Teilbesteuerung der Dividenden harmonisiert auf mindestens 60 Prozent festgesetzt wird." Jetzt haben das die Vertreter der Mehrheit als Alibi genommen, um ihre Position darzulegen. Die Vertreter der Minderheit haben diese Stellungnahme ebenfalls als Alibi genommen. In der Kommission haben wir gehört, dass der Kanton Glarus, glaube ich, bei der Teilbesteuerung der Dividenden bei 35 Prozent liegt. Es gibt andere Kantone, die bei 70 Prozent sind. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Wenn so eine grosse Spannweite besteht und es jedem Kanton freisteht, das so beizubehalten, und wenn die Einführung der NID freiwillig ist, finde ich es relativ grosszügig interpretiert, da von Harmonisierung zu sprechen.

Diese Korrektur wollte ich machen, weil ich als Sprecher der Mehrheit argumentativ quasi in einer Solidarhaftung in Bezug auf die Argumente der Diskussionsteilnehmer der Mehrheit stehe. Diese Solidarhaftung wollte ich einfach ein bisschen relativieren. Sonst gehe ich davon aus, dass die Meinungen mehr oder weniger gemacht sind oder doch in den nächsten Sekunden gemacht werden.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich hatte im Rahmen der Diskussion oft das Gefühl, dass wir vor lauter Bäumen ab und zu den Wald nicht mehr ganz sehen. Ich gestatte mir deshalb, eine kurze Zwischenbilanz zu ziehen. Wir alle wissen, dass dieses Paket für die Schweiz, für den Wirtschaftsstandort und für die Arbeitsplätze wichtig ist. Das ist das gemeinsame Commitment dieser Vorlage. Ich möchte daran erinnern, dass dieses Paket von einer Arbeitsgruppe zusammen mit den Kantonen in vierjähriger Arbeit erstellt wurde und am Schluss ebenfalls das breite Commitment aller Beteiligten, die vier Jahre mitgewirkt hatten, erhielt.

Wenn wir beurteilen, wie das Paket heute aussieht, sehen wir, dass wir nicht so weit vom ursprünglichen Kompromiss entfernt sind. Es sind zwar einige Änderungen passiert: Die Teilbesteuerung der Dividende haben Sie als Erstrat einmal gekippt. Ich würde das nicht als "Fluch der bösen Tat" bezeichnen. Es ist so hinzunehmen. Gleichzeitig haben Sie auf die Emissionsabgabe verzichtet. Dies sind die wesentlichen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage, die sich aber wohl in etwa wieder ausgleichen.

AB 2016 S 436 / BO 2016 E 436

Zusätzlich haben Sie Beschränkungen eingeführt, die der Bundesrat nicht vorgesehen hatte. Sie haben also die Vorlage noch etwas sicherer gemacht, insbesondere für die Kantone. Sie haben den Abzug für die Inputförderung beschränkt; der Bundesrat hatte hier keine Beschränkung vorgesehen. Wir haben hier keine Differenz mehr, die Beschränkung liegt bei 150 Prozent. Sie haben generell eine Beschränkung der Abzüge auf 80 Prozent eingeführt. Hier haben wir ebenfalls keine Differenz mehr. Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage haben Sie zusätzliche Sicherungen eingebaut. Im Rahmen dieser Differenzbereinigung wurden Elemente, die die Vorlage vorübergehend etwas überdehnt hatten, wieder entfernt - ich denke an die Tonnage Tax. Dann haben wir beim Ressourcenausgleich die Beta-Faktoren festgehalten. Die Anrechnung der Forschung im Ausland wurde wieder aus dieser Vorlage herausgenommen. Auch im Rahmen der Differenzbereinigung sind wir wieder etwa dort, wo wir ursprünglich waren. Damit ist der Vorwurf vom Tisch, die Vorlage sei ausgedehnt und aufgeblasen worden. Wir haben eine Vorlage, die sich wieder eng dort anlehnt, wo wir ursprünglich gestartet sind, mit den genannten Abweichungen.

Was jetzt noch als Differenz im Raum steht, ist die kalkulatorische Verzinsung des überdurchschnittlichen Eigenkapitals. Das ist die Differenz. Wenn ich eine Zwischenbilanz ziehe, gelange ich zur Haltung, dass das nun geschnürte Gesamtpaket, das über vier Jahre hinweg erarbeitet worden ist, am Schluss nicht wegen dieser Differenz scheitern sollte. Das möchte ich einfach als mein Hauptziel festhalten.

Nun zu dieser Differenz: Auch hier hat der Nationalrat noch einmal einen Kompromiss angeboten, indem er den Zuschlag von 50 Basispunkten herausgenommen hat. Ich sage das ausdrücklich, weil ich mich doch verpflichtet fühle, das Ergebnis des Nationalrates zu vertreten. Der Nationalrat hat dieses Paket mit einer geschlossenen bürgerlichen Mehrheit geschnürt und sich am Schluss auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer,



die NID, konzentriert. Alles andere, was er einmal zusätzlich in der Vorlage hatte, hat er herausgenommen. Auch bei der NID hat er einen Kompromiss angeboten. Das ist das, was ich als Ergebnis des Nationalrates übermitteln möchte.

Im Nationalrat war die NID zentral - daher die Konzentration darauf und der Verzicht auf alles andere. Es ist das Kompromissangebot des Nationalrates, das ich Ihnen erkläre. Nun, wie ist die NID zu bewerten? Es sind jetzt Pauschalurteile erfolgt: Die Kantone wollen, die Kantone wollen nicht - was weiss ich. Ich glaube, Pauschalurteile sind hier falsch. Es gibt durchaus Kantone, für die die NID ein zentrales Element dieser Steuerreform ist, insbesondere Kantone, die einen hohen Anteil an Kapitalgesellschaften haben. Dazu zählen Zürich, Zug und andere. Die Kantone haben zwar eine Meinung abgegeben, aber sie ist doch sehr differenziert ausgefallen. Ich stelle das jeweils bei Telefonaten fest, die ich führe. Neben der Haltung des Konkordates gibt es noch 26 Meinungen der Kantone, auch bezogen auf Firmen und Unternehmen. Sie haben das bei der unterschiedlichen Interpretation jenes Zeitungsartikels gesehen. Hier gibt es unterschiedliche Interpretationen.

Zu den Steuerausfällen aufgrund der NID: Die Steuerausfälle sind so hoch, wie die Verzinsung der zehnjährigen "Eidgenossen" ist. Im Moment wäre das null Steuerausfall. Der Steuerausfall tritt dann ein, wenn diese Verzinsung für zehnjährige "Eidgenossen" wieder steigt. Wir sind bei diesen Zahlen immer von 2,5 Prozent ausgegangen, und bei den Zahlen, die hier zitiert wurden, werden 2,5 Prozent angenommen. Wir gehen also davon aus, dass die NID nicht unmittelbar zu Ausfällen führt. Wenn der Zinssatz wieder steigt, haben wir eine Teuerung und entsprechend auch Mehreinnahmen. Das ist also in Relation zu sehen. Daher sehen Sie auch in der Botschaft, dass es durchaus Meinungen und Berechnungen gibt, dass die NID - Herr Schmid hat das gesagt - sogar positive Aspekte haben könnte. Auch hier möchte ich noch einmal das Votum von Herrn Hegglin aufnehmen. Wenn wir jetzt so tun, wie wenn die Dinge bei der Patentbox und der Inputförderung völlig klar wären und die NID die grosse Blackbox wäre, dann sind wir nicht ganz ehrlich mit uns. Für die Ausgestaltung der Patentbox und die Ausgestaltung der Inputförderung kann aufgrund Ihrer Intervention der Bund jetzt auch Vorgaben machen. Das sind dann auch Elemente, die durch die Kantone sehr sorgfältig zu prüfen sind. Die NID ist mindestens im Vergleich kein grösseres Risiko oder ein Element, das anders ist als die beiden anderen. Das ist einfach festzuhalten.

Jetzt liegt es an Ihnen, hier zu entscheiden, ob Sie die NID noch in diese Vorlage einpacken wollen. Wir haben den Beschluss des Nationalrates, der weiter geht als der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission. Ich habe es ausgeführt: Der Beschluss des Nationalrates ist ein erarbeiteter Kompromiss, der Ihnen vorliegt. Der Antrag der Mehrheit, ursprünglich der Antrag Graber, ist noch einmal ein Kompromiss, der noch eine Lösung mit der Mehrheit der Kantone sucht. Ob Sie jetzt der Mehrheit zustimmen oder nicht, haben Sie zu entscheiden.

Grundsätzlich ist zur Vorlage zu sagen, dass es in Anbetracht des Gesamtpaketes wahrscheinlich nicht ungeschickt ist, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, diese NID als drittes Element einzuführen. Es kommt dann darauf an, wie das ausgestaltet wird. Hier haben Sie entsprechende Vorlagen. Ich würde meinen - aber das ist nur meine Beurteilung -, nachdem sich der Nationalrat jetzt relativ lange, in langer Diskussion, um einen Kompromiss bemüht hat, wäre wahrscheinlich ein Entgegenkommen ebenfalls in Form eines Kompromisses der übliche Vorgang zwischen den Räten. Die Differenz bleibt aber auf alle Fälle, mindestens für die nächste Runde. Denn der Nationalrat hat eine Lösung mit der NID. Wenn Sie das ablehnen und der Minderheit folgen, steht dieser Lösung des Nationalrates nichts gegenüber. Wenn Sie der Mehrheit folgen, dann steht in der nächsten Runde Ihr Beschluss gemäss dem Antrag der Mehrheit dem Beschluss des Nationalrates gegenüber.

Ich habe das Gefühl, in der Diskussion wurde jetzt die NID etwas zu böse dargestellt, wenn ich das so sagen darf. Es kommt auf die Ausgestaltung an. Mindestens unmittelbar führt sie kaum zu entsprechenden Ausfällen. Sie ist für die Kantone wichtig. Aber es gibt die Lösung, hier einen Kompromiss zu finden, in den die NID eingebunden wird. Sonst müssten wir das wohl wieder in einem nächsten Paket aufnehmen. Denn es gibt Kantone, die auf die NID angewiesen sein werden.

Das ist meine Auslegeordnung. Ich denke, aufgrund der Beratungen, die ich im Nationalrat erlebt habe, wäre es sinnvoll und möglich, sozusagen dem Nationalrat die Hand zu reichen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 20 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 196 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten




Ch. 3 art. 196 al. 1
Proposition de la commission

Maintenir

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Da können wir es kurz machen. Wenn ich vorhin das Bild gebraucht habe, die Unternehmenssteuerreform III liege auf der Intensivstation, dann wäre das gewissermassen der Stecker zur Herz-Lungen-Maschine. Die Kommission ist sich einig: Wenn man bei dieser Bestimmung nachgeben würde, dann hätten wir die Kantone nicht mehr im Boot, im berühmten Drei- oder Viermaster von Kollege Bischof.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission einstimmig bei einer Enthaltung Festhalten am Beschluss unseres Rates.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wenn ich kurz ergänzen darf: Es war das Angebot des Nationalrates, darauf

AB 2016 S 437 / BO 2016 E 437

zurückzukommen, wenn es zu einer Lösung bei der NID kommt. Ich denke, das Gesamtpaket werden wir nachher nochmals ansehen. Aus meiner Sicht macht das Gesamtpaket Sinn, wenn Sie bei Ihrem bisherigen Entscheid bleiben und den Kantonsbeitrag erhöhen.

Angenommen - Adopté

Ziff. 4 Art. 25
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. f

f. ... dies vorsieht und Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), mindestens zu 60 Prozent besteuert.

Abs. 1ter-1sexies

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Levrat, Fetz, Hefti, Keller-Sutter, Noser, Zanetti Roberto)

Abs. 1 Bst. f, 1ter-1sexies

Festhalten

Ch. 4 art. 25
Proposition de la majorité
Al. 1 let. f

f. ... le prévoie et que les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les prestations appréciables en argent de participations de tout genre, détenues dans la fortune privée, qui équivalent à 10 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative (participations qualifiées), soient imposés à 60 pour cent au minimum.

Al. 1ter-1sexies

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Levrat, Fetz, Hefti, Keller-Sutter, Noser, Zanetti Roberto)

Al. 1 let. f, 1ter-1sexies

Maintenir

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4 Art. 25b
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Levrat, Fetz, Hefti, Keller-Sutter, Noser, Zanetti Roberto)
Festhalten

Ch. 4 art. 25b*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Levrat, Fetz, Hefti, Keller-Sutter, Noser, Zanetti Roberto)
Maintenir

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Differenzen - Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Ziff. 3 Art. 196 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Jans, Leutenegger Oberholzer, Schelbert)
Festhalten

Ch. 3 art. 196 al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Jans, Leutenegger Oberholzer, Schelbert)
Maintenir

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir erneut eine Abstimmung nach der Regel über die Ausgabenbremse durchführen müssen, falls die Mehrheit obsiegt, da die Version des Ständerates zu Mehrausgaben für den Bund führt.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Wir haben bei der Unternehmenssteuerreform III noch zwei Differenzen zum Ständerat. Die eine betrifft meinen Minderheitsantrag zu Artikel 196 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Hier geht es darum, wie viel der Bund vom Ertrag der direkten Bundessteuer behält und welches der Anteil der Kantone ist - ein klassischer Verteilungskampf, der mit der Unternehmenssteuerreform III eine neue Dynamik erhalten hat.



Die Bilanz gemäss der gestrigen WAK-Sitzung: Die Unternehmenssteuerreform III kostet den Bund immer noch klar über eine Milliarde Franken. Es sind nun rund 1,3 Milliarden, das sind 224 Millionen mehr als gemäss der Botschaft des Bundesrates.

Zur Erinnerung: Heute erhalten die Kantone 17 Prozent des Ertrages der direkten Bundessteuer. Mit der Unternehmenssteuerreform III, die zu Recht - und von der SP immer unterstützt - die Steuerprivilegien für Statusgesellschaften abschafft, sollen neue Instrumente der Steueroptimierung für Unternehmen eingeführt werden, die je nach Umsetzung zu grossen Steuerausfällen in den Kantonen führen werden. Das will der Bundesrat abfedern und hat daher beantragt, den Kantonsanteil von heute 17 Prozent auf 20,5 Prozent zu erhöhen. Das wären rund 770 Millionen Franken mehr als heute. Dieser Betrag wurde dann noch um einen Ergänzungsbeitrag von 180 Millionen auf total 950 Millionen Franken aufgestockt.

Die Kantone fordern aber einen höheren Anteil an den direkten Bundessteuern von 21,2 Prozent; das wären dann 923 Millionen Franken oder rund 154 Millionen Franken mehr. Mit dem Ergänzungsbeitrag würde der Bund also zusätzlich 1,1 Milliarden Franken an die Kantone ausschütten. Der Ständerat und neuestens auch die Mehrheit der WAK-NR sind dem gefolgt. Es geht also um eine Differenz von 154 Millionen Franken. Allerdings hat der Bund neu Ausfälle wegen der zinsbereinigten Gewinnsteuer von geschätzten 222 Millionen Franken zu stemmen. Wer dies nun mit dem Verzicht auf die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital verrechnen will, sei daran erinnert: Das ist nun in eine separate Vorlage ausgelagert und zusammen mit der Abschaffung der anderen Stempelsteuern bereits für die nächste Sitzung der WAK-NR traktandiert.

Die Kantone haben aber mit der Verknüpfung der zinsbereinigten Gewinnsteuer mit einer minimalen Teilbesteuerung der Dividenden von 60 Prozent etwas mehr finanziellen Spielraum erhalten. Von einer echten Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform III kann zwar überhaupt nicht die Rede sein. Das wäre beispielsweise mit einer Vollbesteuerung der Dividenden gesichert gewesen und hätte so keine Erhöhung des Bundessteueranteils an die Kantone erfordert und damit einen Teil des Sparprogramms erübrigt. Nun stoppen wir ein Loch bei den Kantonen mit einem Loch beim Bund. Fakt ist, dass der Bund ein Sparprogramm um das andere schnürt. Gemäss News in den Sonntagsmedien ortet Bundesrat Maurer als Nächstes zusätzlich ein Sparpotenzial bei den Beiträgen an die Sozialversicherungen, inklusive der Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen, sowie bei den Einlagen in den Verkehrsfonds. Mit anderen Worten: Nun sollen die Rentnerinnen und Rentner, Familien mit kleinen Einkommen, die die hohen Krankenkassenprämien nicht zahlen können, und die Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs zur Kasse gebeten werden.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen also mit Leistungsabbau die Zeche für die fehlenden Bundeseinnahmen bezahlen. Hinzu kommt, dass ein grösserer Kantonsanteil den ruinösen Steuersenkungswettlauf unter den Kantonen noch zusätzlich anheizen wird; mit den neuen Steueroptimierungen geht das Rennen um Unternehmen in eine nächste Runde.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag - er entspricht dem Entwurf des Bundesrates - auf 20,5 Prozent Kantonsanteil zuzustimmen und hier wenigstens einen ganz kleinen Beitrag zu leisten, dass die privaten Haushalte nicht die ganze Zeche dieser Übung bezahlen müssen.

Walti Beat (RL, ZH): Wir biegen bei diesem grossen Projekt nun also auf die Zielgerade ein. Das Ziel ist es, eine international akzeptierte und wettbewerbsfähige Steuerordnung für die Unternehmen in der Schweiz zu schaffen. In einer dynamischen Optik ist es auch das Ziel dieser Übung, im Steuerwettbewerb die Ergiebigkeit des Steuersystems sicherzustellen. Das heisst, dass auch in Zukunft gerade genug Geld

AB 2016 N 1029 / BO 2016 N 1029

in die Staatskasse fliesst, um all die schönen Leistungen zu finanzieren, die Frau Birrer-Heimo in ihrem Votum gerade als gefährdet bezeichnet hat. Das Gegenteil ist der Fall, wenn wir diese Aufgabe erfolgreich stemmen. Wir haben den Werkzeugkasten nun bestückt. Die Patentbox und die Forschungsförderung sind im Trockenen. Es geht heute noch um die NID - dazu später mehr - und eben um die Frage des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Mit dem erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer sollen die Kantone Raum für Steuersatzsenkungen für die Unternehmen ganz allgemein erhalten, was die Wirtschaft und die Unternehmen entlastet. Dies ist eine gute Nachricht, denn wir müssen trotz Abschaffung der steuerlichen Privilegierung von Statusgesellschaften steuerlich einigermaßen attraktiv bleiben können.

Wichtig ist der erhöhte Kantonsanteil auch für gute Lösungen innerhalb der Kantone, wenn es um das Verhältnis zwischen den Kantons- und den Gemeindefinanzien geht. Die Städte und Gemeinden werden von den Auswirkungen dieser Unternehmenssteuerreform auch stark betroffen sein; wir geben den Kantonen mit einem erhöhten Kantonsanteil eben mehr Spielraum, um auch mit den Gemeinden und Städten gute Lösungen zu finden. Schliesslich darf auch erwähnt werden, dass der Finanzminister grosszügigerweise signalisiert hat,





dass er mit einem solchen erhöhten Kantonsanteil leben kann.

Mit diesen Zielen vor Augen und um eine der zwei verbleibenden Differenzen zum Ständerat auszuräumen, wird die FDP-Liberale Fraktion bei Artikel 196 Absatz 1 DBG der Erhöhung des Kantonsanteils auf 21,2 Prozent zustimmen. Wir werden also die Mehrheit unterstützen. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Feller Olivier (RL, VD): Le groupe libéral-radical souhaite fixer la part cantonale du produit de l'impôt fédéral direct à 21,2 pour cent. Il s'agit d'une mesure d'accompagnement des cantons dans le processus de changement induit par la réforme de l'imposition des entreprises.

Le Conseil fédéral a d'ailleurs toujours considéré - c'est écrit noir sur blanc dans son message - que la compensation financière en faveur des cantons devait s'élever à environ 1 milliard de francs au moment où la réforme de l'imposition des entreprises entrerait en vigueur. Si vous fixez aujourd'hui la part cantonale du produit de l'impôt fédéral direct à 21,2 pour cent, on atteindra le milliard de francs promis par le Conseil fédéral. Au travers de cette part accrue au produit de l'impôt fédéral direct, on tend également la main aux villes et aux communes qui devront également assumer les conséquences de la réforme de l'imposition des entreprises.

Vous le savez, la Suisse repose sur des équilibres, notamment sur des équilibres institutionnels. Le groupe libéral-radical considère qu'avec un taux de participation du produit de l'impôt fédéral direct de 21,2 pour cent, on garantit cet équilibre; on garantit que la réforme de l'imposition des entreprises pourra être mise en oeuvre de façon harmonieuse, sans soubresauts, sans frottements entre les différents échelons institutionnels du pays.

C'est pourquoi nous vous invitons à suivre la majorité de la commission.

Aeschi Thomas (V, ZG): Wie bereits ausgeführt wurde, geht es hier um eine der zwei verbleibenden Differenzen, und zwar um das Verhältnis zu den Kantonen. Was man hier schon feststellen muss: Die Kantone haben im Rahmen der Beratung der Unternehmenssteuerreform III sehr gut lobbyiert. Die Kantone werden doch sehr gut entschädigt; das sieht man, wenn man zusammenzählt, was auf die Kantone entfällt und wie stark das durch den Bund kompensiert wird.

Im Sinne - ich betone dies - eines Kompromisses ist die SVP-Fraktion bereit, den Kantonsanteil nochmals aufzustocken. Sie wissen, wir sind heute bei einem Kantonsanteil von 17 Prozent. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, ihn auf 20,5 Prozent aufzustocken. Nun geht es darum, der Forderung der Kantone und des Ständerates zu folgen und den Kantonsanteil nochmals aufzustocken, auf 21,2 Prozent. Wie gesagt: Um eine Einigungskonferenz zu vermeiden und um die Reihen zu schliessen, sind wir im Sinne eines Kompromisses bereit, diesem Antrag zuzustimmen. Sie dürfen nicht vergessen: Wir haben im Verlauf der Beratung bereits beschlossen, dass wir während einer Übergangsfrist auch noch einen Ergänzungsbeitrag von 180 Millionen Franken an die Kantone zahlen; es gibt also auch da nochmals eine Entschädigung an die Kantone.

Vielleicht braucht es einen Blick zurück: Wo stehen wir bei der Unternehmenssteuerreform? 1998 haben die Europäische Union und die OECD gleichzeitig Forderungen an die Schweiz gestellt. Damals wurde das OECD-Forum "Harmful Tax Practices" gegründet und der Code of Conduct der EU erlassen. Im Jahr 2000 erfolgte die Bemerkung, das Holdingprivileg sei seitens der OECD "to be examined", 2004 kam ein weiterer OECD Progress Report, in welchem gesagt wurde, dass die kantonalen Regimes per se unschädlich seien. Damals hatten wir noch die Unterstützung der USA, die ebenfalls eine föderale Struktur haben und sagten, dass Regimes auf kantonaler Ebene, wie sie auch in den USA auf State-Level bestehen, unschädlich seien. 2005 dann hat die EU versucht, über das Freihandelsabkommen von 1972 diese Regimes als nicht mehr zeitgemäss zu qualifizieren. Die Schweiz konnte diesen Angriff abwehren, weil das Freihandelsabkommen mit der EU eben nichts und gar nichts mit Steuerfragen zu tun hat. Nach 2008, bereits unter der neuen Finanzministerin Widmer-Schlumpf, kam der neue Steuerdialog Schweiz-EU. Dann ging es schnell voran. Im Mai 2012 hat die EU eine Ausdehnung der Prüfung der Regimes des Bundes angekündigt. Neu wurden auch die Finance Branch und die Prinzipalgesellschaften mit eingeschlossen. Am 4. Juli 2012 folgte dann das Mandat des Bundesrates zur Führung des Dialogs. Sie sehen also, wie hier die Schweiz während Jahren unter Druck gesetzt wurde, um ihr Regime anzupassen.

Es handelt sich, das muss man hier klar sagen, nicht um eine Reform, welche die Schweiz von sich aus gestartet hat. Es ist eine Form der Unternehmensbesteuerung, welche die Schweiz auf Druck der Europäischen Union und der OECD angefangen und jetzt auch durchgezogen hat. Trotzdem muss man sagen, dass wir mit der Lösung, wie sie jetzt auf dem Tisch liegt, zufrieden sind. Es muss dann aber auch der Nachvollzug in den Kantonen folgen. Entsprechend begrüsse ich, dass die Kantonsvertreter hier im Saal sind und dass sie in den nächsten Monaten ihre jeweiligen kantonalen Steuergesetzrevisionen ankündigen werden.

Zusammengefasst: Es geht darum, jetzt die Reihen zu schliessen. Wir werden heute hier im Saal ein sehr deut-



liches, klares Resultat zugunsten dieser Unternehmenssteuerreform III haben. Es ist unverständlich, dass die Linke das Referendum bereits angekündigt hat, bevor überhaupt klar war, welche Elemente im Gesamtpaket am Schluss enthalten sein werden.

Nochmals ein Wort an die Linke: Wie gesagt, ist das eine Reform zugunsten der Europäischen Union. Es ist eine Reform, die die Europäische Union von uns gefordert hat. Die bürgerliche Mehrheit hat hier das Beste daraus gemacht. Wir können unseres Erachtens mit der Unternehmenssteuerreform III, wie sie am Freitag verabschiedet wird, doch ein Gesamtpaket anbieten, durch das diese internationalen Firmen weiterhin ihren Sitz in der Schweiz behalten. Es wird zwar nicht möglich sein, dass alle bleiben, aber die grosse Mehrheit sollte in der Schweiz bleiben. Gerade deshalb - dazu kommen wir dann bei der nächsten Differenz - ist es auch so wichtig, dass die zinsbereinigte Gewinnsteuer im Reformpaket mit eingeschlossen ist. Dies wird helfen, das doch signifikante Steuersubstrat in der Schweiz zu behalten.

Ich danke Ihnen, wenn Sie hier der Mehrheit folgen.

Barazzone Guillaume (C, GE): Le groupe PDC vous invite à fixer la part cantonale de l'impôt fédéral direct à 21,2 pour cent. C'est la position de notre groupe dans ce conseil depuis le départ. Pourquoi cela? Parce que les cantons, les villes, les communes, vous le savez, à la faveur de la suppression des statuts fiscaux, des sociétés auxiliaires ou

AB 2016 N 1030 / BO 2016 N 1030

mixtes, vont perdre de la substance fiscale. Cette réforme, en tout cas dans un premier temps, entraînera - dans certains cantons - des pertes de recettes fiscales. Pour accompagner ce changement et faire en sorte que nous puissions maintenir de la substance fiscale dans les cantons et donc financer un certain nombre de prestations à la population au niveau cantonal dans les villes et les communes, nous souhaitons que les cantons obtiennent davantage que ce que le Conseil fédéral avait prévu au départ. C'est donc environ un milliard de francs, cela a été dit tout à l'heure, qui ira aux cantons et aux villes, ainsi qu'aux communes.

C'est un bon compromis, d'après nous. Il nous permet de nous rallier au Conseil des Etats. Nous ne voulions pas prendre le risque d'une Conférence de conciliation. Puis, c'est également un bon compromis institutionnel, parce que cette réforme permettra une harmonisation des sacrifices au niveau institutionnel, entre la Confédération et les cantons. Nous pensons que c'est une juste répartition des sacrifices que d'augmenter la part des cantons de manière à ce que non seulement la Confédération profite de la réforme de l'imposition des entreprises, mais également les cantons et les villes.

C'est également un bon compromis et un bon projet, parce que nous avons réussi à intégrer des garde-fous, notamment en limitant les déductions possibles. La gauche nous parle de "black box", d'un projet mal défini. C'est au contraire très clair: il y a des garde-fous, une limite fixée à 150 pour cent pour les déductions en matière de recherche et de développement. Nous avons, à la faveur des débats, créé un bouclier fiscal qui permet de limiter toutes les déductions à 80 pour cent au maximum. Nous voulions ainsi éviter dès le départ que des entreprises puissent faire de l'optimisation fiscale. Enfin, nous avons mis de côté la suppression des droits de timbre d'émission, puisque cette réforme, certes importante, coûtait beaucoup trop cher; nous avons préféré nous concentrer sur la présente réforme pour qu'elle puisse passer la rampe devant ce conseil et devant le peuple.

Pour nous, la réforme de l'imposition des entreprises III est très importante; elle est même cruciale. Elle est importante - et je crois que c'est central aujourd'hui, cela n'a pas encore été dit - parce qu'elle permettra de maintenir et de créer des milliers d'emplois dans notre pays. Elle est très importante parce qu'elle permettra de maintenir et de créer des conditions fiscales extrêmement favorables pour les dix à vingt prochaines années en Suisse. Elle est très importante également pour les petites et moyennes entreprises et pour la recherche et l'innovation. Enfin, elle est importante pour maintenir des sociétés internationales, des multinationales en Suisse, parce que - vous le savez - notre économie, si elle est composée de PME, est aussi composée de sociétés qui font du commerce à l'étranger, qui sont ouvertes sur le monde. Je crois que c'est une des qualités de notre économie que cette réforme nous permet de maintenir en Suisse.

Cette réforme constitue donc un bon compromis; c'est une bonne réforme pour l'emploi, pour la compétitivité fiscale. Elle prévoit des garde-fous pour éviter que le projet ne coûte trop cher, puisque, si la réforme était appliquée aujourd'hui, ses coûts ne seraient pas plus importants que ceux engendrés par le projet initial du Conseil fédéral.

Vu ce qui précède, je vous prie de bien vouloir accepter la proposition de la majorité.

Jans Beat (S, BS): Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, die Minderheit Birrer-Heimo zu unterstützen, d. h., für den tieferen Kantonsbeitrag zu votieren. Selbstverständlich gönnen auch wir den



Kantone gute Finanzen, und wir wissen, dass sie vor einer riesigen Herausforderung stehen. Aber die Lösung, wir haben sie immer skizziert, liegt nicht darin, dass wir einfach die Bundesausgaben erhöhen, dass wir einfach den Bundeshaushalt schröpfen, jetzt, in einer Situation, in der wir sowieso klamm sind, in der wir sowieso - wir haben es letzte Woche gesehen - die Ausgaben, die wir für Bildung tätigen wollten, nicht mehr tätigen können. Wir wissen, dass das so weitergehen wird, und vor diesem Hintergrund ist das nicht die Lösung.

Es hätte bessere Lösungen gegeben, und wir haben sie Ihnen immer und immer wieder unterbreitet, das letzte Mal in der Kommission. Die SP-Delegation hat dort konzeptionell beantragt, die NID, die zinsbereinigte Gewinnsteuer, nicht einzuführen, um das Loch beim Bund und bei den Kantonen kleiner zu halten. Was haben Sie gemacht? Sie wollten nicht auf diese Debatte beim Bund eintreten, d. h., dass wir dort ein zusätzliches Loch von 200 bis 300 Millionen Franken haben. Wir haben immer gesagt: wenn schon, dann bitte refinanzieren. Sowieso: Refinanzieren ist das Stichwort.

Bei den Kantonen darf man das jetzt. Sie haben einer Lösung über die Dividendenbesteuerung zugestimmt; der Gewerbeverband schweigt. Das geht offenbar. Beim Bund wollten Sie das nicht. Wir haben also nochmals eine Verschlechterung um schätzungsweise 200 Millionen Franken. Jetzt wollen Sie, obwohl die Kantone ihre Probleme mindestens teilweise lösen können, der Bund aber nicht, noch mehr Geld vom Bund zu den Kantonen verschieben, nochmals 150 Millionen Franken.

Das geht alles auf Kosten der Bundeskasse, und diese kann sich das nicht leisten. Alle haben das letzte Woche gesagt: Wir können uns das nicht leisten. Jetzt verschieben Sie Hunderte von Millionen Franken vom Bund zu den Kantonen. Das geht nicht.

Dass wir das Referendum immer angekündigt haben, war genau deshalb: Wir haben gesagt, mehr als eine halbe Milliarde Franken an Ausfällen beim Bund ist unvernünftig und nicht nötig. Es ginge auch anders. Das Problem dieser Steuerreform könnte man lösen, ohne ein dermassen grosses Loch von jetzt 1,3 Milliarden Franken beim Bund zu schaffen. Sie wollten das nicht. Das ist der Grund, warum wir jetzt in ein Referendum hineinlaufen.

Dieser Beitrag wird nur gesprochen, um die Kantone ruhigzustellen, um sie zum Schweigen zu bringen. Für die Kantone ist die Situation jetzt einigermaßen günstig: Man gibt ihnen nochmals 150 Millionen Franken mehr, als der Bundesrat ursprünglich angekündigt hat. Sie können sagen: Okay, mit dieser Ausgangslage können wir die Herausforderung schaffen.

Aber wie schafft sie der Bund? Wir haben hierfür keine Erklärungen. "Ergänzungsleistungen kürzen", schlägt Bundesrat Maurer vor. "Prämienverbilligungen kürzen", schlägt er vor. "Beim öffentlichen Verkehr kürzen", schlägt er vor. Die Landwirtschaft wird wahrscheinlich wieder gut davonkommen, die Armee auch. Aber überall sonst fehlt dann das Geld. So geht es nicht!

Deshalb bitte ich Sie, diesen erhöhten Beitrag an die Kantone abzulehnen. Wir haben mit 800 Millionen Franken eine gute Zahlung an die Kantone. Diese reicht, um ihre Probleme zu lösen, Zusätzliches ist nicht nötig. Es ist ein billiger Kompromiss - es ist gar kein Kompromiss, es ist nur eine Verschlechterung.

Ich bitte Sie: Folgen Sie der Minderheit Birrer-Heimo. Stimmen Sie für den kleineren Beitrag.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Die grünliberale Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit, die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Maurer Ueli, Bundesrat: In den letzten vier Jahren, bei der Behandlung dieses Paketes Unternehmenssteuerreform III, ging es eigentlich immer darum, in diesem Dreieck zwischen Unternehmen, Kanton und Bund ein Gleichgewicht zu finden, um diese Unternehmenssteuerreform III zu realisieren. Wir sprechen von einem Paket, das nur die Statusgesellschaften betrifft, also Firmen, die im Moment günstig besteuert werden und die einen Ertrag von etwa 4 Milliarden Franken an Steuern abliefern. Das sind nur die Firmen ohne die entsprechenden Angestellten. Das wären noch einmal etwa 170 000. Eines der Ziele dieser Unternehmenssteuerreform ist ja, Rahmenbedingungen zu schaffen, um diese Firmen auch in der Schweiz zu behalten, wenn sie höher besteuert werden. Dazu braucht es dieses Instrumentarium, das Ihnen

AB 2016 N 1031 / BO 2016 N 1031

der Bundesrat in Übereinstimmung mit den Kantonen vorgeschlagen hat. Sie haben im Laufe der Beratungen einiges geändert, aber man könnte durchaus sagen, das Gesamtpaket sei noch in etwa beieinander, es stimme in sich, mit einigen Anpassungen. Daher bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Ich möchte auch etwas davor warnen, das zu tun, was jetzt passiert ist, nämlich zu polemisieren, würde ich einmal sagen. Die Aussage war ja: "Wenn Sie dem zustimmen, dann werden die Rentner und Familien mit Kindern dann die Ausfälle bezahlen." Ich meine, das ist so falsch, dass wahrscheinlich das Gegenteil zutrifft:



Wenn Sie dem nicht zustimmen, dann werden die grossen Steuerzahler nicht mehr in der Schweiz Steuern bezahlen, und dann werden die kleinen Steuerzahler mehr bezahlen. Wir werden das ja dann nicht eins zu eins beweisen können. Wir wissen aber, wie der internationale Steuerwettbewerb funktioniert. Firmen und Kapital und Arbeitsplätze sind in diesen Bereichen sehr schnell an günstigere Steuerstandorte verschoben. Wir kennen das ja ein Stück weit aus der Schweiz, aus dem Steuerwettbewerb der Kantone. Der Steuerwettbewerb unter den Ländern funktioniert genau gleich. Es wäre fast etwas fahrlässig, darauf zu vertrauen, dass man nichts oder wenig machen muss und trotzdem dann wegen unseren schönen Bergen alle die Steuern bei uns bezahlen.

Ich betrachte das Paket, wie Sie es bis jetzt beschlossen haben, grundsätzlich immer noch als ausgewogen. Die mittlere Unzufriedenheit ist auf allen Seiten etwa gleich gross, würde ich sagen, und mehr ist wahrscheinlich in einer Demokratie nicht möglich. Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen. Es ist ein Paket, das ausgewogen ist, dem die Kantone zustimmen, dem der Bund zustimmen kann. Hoffentlich werden ihm auch die Unternehmen ihre Zustimmung geben.

Was Sie zusätzlich beschlossen haben, sind diese 154 Millionen Franken mehr an Bundessteuereinnahmen für die Kantone. Das sind 0,2 Prozent des Bundesbudgets. Das müsste eigentlich ab 2019, wenn das Inkrafttreten sein wird, möglich sein. Wir sprechen von viel, viel grösseren Beträgen, über die Sie jeweils beschliessen, als diese an sich relativ kleine Verschiebung von 0,2 Prozent.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Wir sprechen hier über Artikel 196 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Dazu nur kurz, ich werde nachher etwas ausführlicher sprechen: Die Kommission möchte bei dieser Bestimmung Geschlossen- und Entschlossenheit für eine gemeinsame Lösung mit dem Ständerat wie auch mit den Kantonen zeigen und diese Differenz im Sinne der Einigkeit, im Sinne eines Kompromisses ausräumen. Man möchte den Kantonen genügend Handlungsspielraum geben, man möchte ihnen ermöglichen, bei der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III geeignete Lösungen zu finden.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 19 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Erhöhung des Kantonsanteils gemäss Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: La Commission de l'économie et des redevances s'est réunie hier pour discuter des dernières divergences. Je crois que, si vous avez entendu et écouté les interventions de ce matin, ce qui ressort comme mot, c'est celui de "compromis". La majorité de la commission veut trouver un compromis, et le Conseil fédéral veut, lui aussi, que la commission aboutisse à un compromis. Je vous prie donc de bien vouloir suivre la majorité pour trouver ce fameux compromis avec le Conseil des Etats.

Nous sommes saisis de la proposition de la minorité Birrer-Heimo à l'article 196 alinéa 1 de la loi sur l'impôt fédéral direct, qui concerne la part cantonale de l'impôt fédéral direct. Comme vous le savez, selon le droit en vigueur, les cantons versent à la Confédération 83 pour cent du produit de l'impôt fédéral direct, dont la perception leur incombe. Les cantons conservent donc actuellement 17 pour cent du produit de l'impôt. La proposition de la minorité Birrer-Heimo visant à augmenter la part à 20,5 pour cent, les cantons ne verseraient donc que 79,5 pour cent à la Confédération. Le Conseil des Etats, la majorité de la commission et maintenant le Conseil fédéral proposent une part inférieure fixée à 78,8 pour cent, allouant ainsi plus de ressources aux cantons.

Il s'agit d'un point central de la réforme pour les cantons, notamment pour ceux dont le tissu économique se compose de nombreuses sociétés bénéficiant de statuts fiscaux spéciaux.

Je vous remercie de bien vouloir suivre la commission, qui s'est prononcée en faveur de la version du Conseil des Etats, par 19 voix contre 5 et 1 abstention.

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13587)

Für den Antrag der Mehrheit ... 140 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 49 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ausgabenbremse - Frein aux dépenses

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13598)

Für Annahme der Ausgabe ... 177 Stimmen



(Einstimmigkeit)
(13 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 4 Art. 25 Abs. 1 Bst. f, 1ter-1sexies

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Jans, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
Streichen

Ch. 4 art. 25 al. 1 let. f, 1ter-1sexies

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Jans, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
Biffer

Ziff. 4 Art. 25b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Jans, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
... nach Artikel 24a und 25a darf ...

Ch. 4 art. 25b

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Jans, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
... les articles 24a et 25a ne doit pas ...

Jans Beat (S, BS): Hier geht es um die zinsbereinigte Gewinnsteuer, und zwar auf Kantonsebene. Die Vertreter der SP-Fraktion hatten sich in der Kommission auch dafür eingesetzt, die zinsbereinigte Gewinnsteuer auch auf Bundesebene zu streichen. Jetzt bitten wir Sie - weil wir das für die Bundesebene nicht mehr dürfen, weil die Kommission zum Schluss gekommen ist, dass hier gar keine Differenz mehr

AB 2016 N 1032 / BO 2016 N 1032

bestehe zum Ständerat -, nur noch den Teil bei den Kantonen, beim Steuerharmonisierungsgesetz zu streichen.

Die Argumente gegen die zinsbereinigte Gewinnsteuer kennen Sie. Es ist ein fiktiver Abzug. Er ist nicht erklärbar. Unternehmen können dann Zinsen, die sie nie bezahlt haben, von den Steuern abziehen. Es ist in der Umsetzung ausgesprochen anspruchsvoll herauszufinden, was denn tatsächlich betriebsnotwendige Anteile an einer Firma sind und was nicht. Es ist für die Steuerverwaltung sehr schwierig, das zu veranlassen, das sauber zu vollziehen. Die Auswirkungen, die Steuerausfälle, sind praktisch nicht vorherzusehen. Es ist ein Fass ohne Boden. Ich habe das letzte Mal schon gesagt, dass wir beim besten Willen nicht sagen können, was das bringt, vor allem dann nicht, wenn die Zinsen wieder ansteigen, wenn sie wieder 2, 3 oder vielleicht 4 Prozent ausmachen. Dann ist zu befürchten, dass hier enorme Ausfälle bei den Kantonen entstehen, weil die Unternehmen sich eben neu aufstellen und neu gruppieren und so dieses Instrument nutzen, um zusätzliche



Abzüge machen zu können in einer Art und Weise, wie gesagt, die nicht vorhersehbar ist. Es gibt verschiedene Länder, die ähnliche Instrumente eingeführt haben und zum Teil wieder davon abgekommen sind, weil sie schlechte Erfahrungen damit gemacht haben.

Es ist ein Experiment mit offenem Ausgang. Ich empfehle Ihnen, das nicht zu tun, es könnte sehr teuer werden. Es ist auch nicht nötig, das jetzt einzuführen; es scheint mir wichtig, das zu sagen. Im Moment haben wir eine Phase mit tiefen Zinsen. Der kalkulatorische Zins, der für den Abzug geltend gemacht werden kann, richtet sich nach der zehnjährigen Bundesobligation, die im Moment ja eine negative Rendite abwirft. Vor diesem Hintergrund kann man auf der einen Seite sagen, dass zum jetzigen Zeitpunkt nichts zu befürchten ist. Auf der anderen Seite bringt es zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht viel. Das wäre eben jener Teil, den man jetzt, da die Zinsen tief sind, problemlos aus der Vorlage nehmen könnte. Man könnte sich das nochmals genau anschauen. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer war ja nicht ein Vorschlag, den der Bundesrat präsentiert hat, sondern er ist im Lauf der Debatte dazugekommen. Das ist eigentlich das Instrument, bei dem man sich ruhig mehr Zeit nehmen könnte. In diesem Sinne bitte ich Sie hier, die Streichung dieser Massnahme vorzunehmen. Der Vorschlag, der jetzt auf dem Tisch liegt, gibt ja den Kantonen die Möglichkeit, einen Teil ihrer Steuerausfälle über eine höhere Dividendenbesteuerung zu kompensieren. Das begrüssen wir grundsätzlich. Wir haben immer gesagt: Diese Teilbesteuerung wäre an sich der richtige Weg. Aber wenn man die Zahlen sieht und die Ungewissheit berücksichtigt, die mit diesen Steuerausfällen verbunden ist, dann muss man auch ehrlich sagen: Es ist sehr unklar, ob es den Kantonen überhaupt möglich ist, nur schon die Ausfälle, die mit der NID anfallen werden, über die Dividendenteilbesteuerung zu kompensieren. Das ist mehr als ungewiss. In diesem Sinne bitte ich Sie, hier dem Antrag der Minderheit zu folgen, die zinsbereinigte Gewinnsteuer aus diesem Paket herauszunehmen.

Lüscher Christian (RL, GE): Monsieur Jans, vous vous plaignez du fait que la version soutenue par la majorité de la commission permet aux entreprises de déduire des intérêts qu'elles n'ont pas payés. Etes-vous prêt à vous battre pour que l'on supprime l'impôt sur la valeur locative, qui permet de taxer un revenu que l'on n'a jamais perçu?

Jans Beat (S, BS): Herr Lüscher, ich glaube, ich habe Ihre Frage nicht verstanden.

Lüscher Christian (RL, GE): Vous connaissez l'impôt sur la valeur locative: lorsque vous êtes propriétaire, on vous taxe un revenu que vous n'avez jamais perçu, comme si vous touchiez un loyer. Etes-vous prêt à vous battre pour la suppression de cet impôt?

Jans Beat (S, BS): Sie meinen den Eigenmietwert. Da können wir gerne diskutieren. Diesen aber ohne Ersatz abzuschaffen, das geht sicher nicht. Das wissen Sie, das ist eine alte Debatte.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Noch eine Frage an Sie, Herr Jans, jetzt im Anschluss an die Frage von Herrn Lüscher: Können Sie bestätigen, dass die SP immer für einen klaren Systemwechsel eingetreten ist, nämlich dass man die Eigenmietwertbesteuerung aufhebt und dafür keine Zinsabzüge mehr zulässt? (*Heiterkeit*)

Jans Beat (S, BS): Ich kann das bestätigen. Danke, Frau Leutenegger Oberholzer, dass Sie die Frage von Herrn Lüscher beantwortet haben! (*Heiterkeit*)

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Heute ist ein denkwürdiger Tag. Die weit über diese Session hinaus wichtigste Vorlage kommt zum Abschluss. Es ist eine Vorlage, die auf umfangreichen, über zehnjährigen Vorarbeiten basiert.

Die Schweiz wünschte sich keine Unternehmenssteuerreform III. Internationaler Druck zwingt uns nun, unser erfolgreiches Steuersystem neu auszugestalten. 20 000 internationale Firmen sollen plötzlich viel höher besteuert werden. Die Gefahr einer Abwanderung ist gross. 5 Milliarden Franken an Steuereinnahmen, 150 000 Arbeitsplätze und die Hälfte der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind betroffen.

Mit der Unternehmenssteuerreform III bekommen die Kantone als Ersatz einen neuen Werkzeugkasten mit verschiedenen Werkzeugen, die sie, passend für ihre Unternehmen, einsetzen können. Für forschungsintensive Unternehmen sind das Steuerabzüge für Patenterträge und Forschungsaufwendungen. Für Kapitalgesellschaften ist das ein Zinsabzug. Die Kantone können ihren Gewinnsteuersatz senken und so konkurrenzfähig bleiben. Der Bund unterstützt sie mit einem höheren Kantonsanteil und mit nationalen Werkzeugen.

Die beiden Räte haben um die Ausgestaltung dieses Werkzeugkastens hart gerungen. Zuletzt war noch die Frage der zinsbereinigten Gewinnsteuer offen. Der Nationalrat wollte diese von Anfang an, der Ständerat wollte



sie aber nur mit einer Änderung der Teilbesteuerung.

Gerade weil diese Gesamtvorlage so wichtig ist, haben wir Bürgerlichen uns in der Kommission zusammengekauft und folgen nun dem Ständerat. Um die Gesamtvorlage erfolgreich zu einem Abschluss zu bringen, zog ich meinen Antrag auf Festhalten zugunsten des Beschlusses des Ständerates zurück; ich tat dies, obwohl ich - wie man dank Herrn Jans inzwischen sehr gut weiss - von der höheren Teilbesteuerung auch persönlich betroffen bin.

Nun ist es an den Kantonen, den Werkzeugkasten wie Profis und in der richtigen Kombination zu nutzen. Ich bin zuversichtlich, dass wir mit der Ausräumung dieser letzten Differenzen ein wichtiges und richtiges Zeichen für eine erfolgreiche steuerliche Zukunft der Schweiz setzen.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Aeschi Thomas (V, ZG): Für das Standortziel der Schweiz ist es wichtig, dass die Konzernfinanzierung zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der Schweiz heraus erfolgen kann. Dabei schliesst nach dem Willen der eidgenössischen Räte die Konzernfinanzierung neben der konzerninternen Gewährung von Darlehen auch das konzerninterne Leasing und Factoring mit ein, so, wie es auch heute unter der Regelung der sogenannten Swiss Finance Branches der Fall ist, und so, wie sie ursprünglich im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage und im Bericht über die Regulierungsfolgenabschätzung enthalten war.

Konkret geht es um Artikel 25 Absatz 1ter und dort um die im zweiten Satz enthaltene Bestimmung: Soweit das Sicherheitseigenkapital "anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden". Dies eröffnet die Möglichkeit der sogenannten

AB 2016 N 1033 / BO 2016 N 1033

Margenbesteuerung. Hier ist es wichtig, dass der Begriff "Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden" gemäss dem Willen der Bundesversammlung neben konzerninternen Darlehen eben auch Forderungen aus konzerninternem Leasing und Factoring mit einschliesst.

Giezendanner Ulrich (V, AG): Herr Kollege Aeschi, wenn ich also dem Ständerat folgen würde, würde das heissen, dass man im Kanton Aargau - explizit im Kanton Aargau - für unsere Unternehmen bei der Dividendenbesteuerung von 40 auf 60 Prozent hinaufgehen würde?

Aeschi Thomas (V, ZG): Was hat uns der Ständerat für ein Paket unterbreitet? Der Ständerat hat gesagt: Jene Kantone, die die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen möchten, müssen ihre Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent erhöhen. Es gibt Kantone, die eine sehr tiefe Dividendenbesteuerung haben, so zum Beispiel der Kanton Glarus, 35 Prozent, oder eben der Kanton Aargau, 40 Prozent. Das heisst, wenn Ihr kantonales Parlament sich dazu entschliessen würde, die zinsbereinigte Gewinnsteuer einzuführen, dann müsste Ihr kantonales Parlament gleichzeitig auch beschliessen, die Dividendenbesteuerung von 40 auf 60 Prozent zu erhöhen. Das wäre die Konsequenz. Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass leider nicht allzu viele Kantone von diesem neuen Mittel der zinsbereinigten Gewinnsteuer Gebrauch machen werden.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Im Namen der SP-Fraktion ersuche ich Sie, der Minderheit Jans zu folgen. Die Minderheit verlangt die vollständige Streichung der zinsbereinigten Gewinnsteuer zumindest aus dem Steuerharmonisierungsgesetz. Bei der direkten Bundessteuer besteht keine Differenz mehr, die steht aus unserer Sicht leider nicht mehr zur Disposition. Der Kompromissantrag des Ständerates im StHG mit der zwingenden Verknüpfung der zinsbereinigten Gewinnsteuer mit der Mindestbesteuerung der Dividenden macht diesen Vorschlag nicht besser, im Gegenteil, muss ich parlamentsrechtlich sagen.

Nochmals zu den Grundsätzen, warum wir gegen die zinsbereinigte Gewinnsteuer sind: Die Unternehmenssteuerreform III muss sich auf das Nötigste beschränken, sie darf nicht zu einem Selbstbedienungsladen werden, das war immer klar die Ausgangslage der Unternehmenssteuerreform III. Die Mehrheit der Kantone hatte sich deshalb im Vernehmlassungsverfahren klar gegen die zinsbereinigte Gewinnsteuer ausgesprochen, und der Bundesrat hatte in der Botschaft darauf verzichtet.

Die Einführung eines fiktiven Aufwands in Form eines Zinsabzuges auf dem Eigenkapital ist steuersystematisch falsch. Sie widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sie ist für die Privaten nicht erklärbar. Erklären Sie zum Beispiel einem Hauseigentümer, der keine Schulden auf der Liegenschaft hat, er könne keinen fiktiven Zinsabzug auf dem Eigenkapital machen, Unternehmungen aber schon. Die Einnahmehausfälle sind unberechenbar: Wir gehen beim Bund von mindestens 220 Millionen



Franken aus, vielleicht sind es aber auch mehr; wir können auf die Erfahrungen im Ausland verweisen. Nun kommt noch diese unselige Verknüpfung der zinsbereinigten Gewinnbesteuerung mit einer Mindestbesteuerung der Dividenden. Diese Verknüpfung, das weiss auch die Mehrheit ganz klar, ist rechtsstaatlich grenzwertig. Sie ist auch staatsrechtlich gegenüber den Kantonen fragwürdig. Steuersystematisch ist es unsinnig, die Besteuerung von Unternehmungen mit den Vorgaben für die Besteuerung natürlicher Personen zu verknüpfen. Damit wird ein völlig willkürlicher Zusammenhang geschaffen. Herr Noser hat im Ständerat zu Recht darauf hingewiesen: Unternehmungen, die von diesem fiktiven Steuerabzug profitieren, sind ja nicht zwingend die Unternehmungen mit einem Aktionärsanteil von über 10 Prozent, die Dividenden auszahlen. Hinzu kommt, dass Unternehmungen, die von der NID profitieren, nicht zwingend den Sitz im gleichen Kanton haben müssen wie die Aktionäre, die einen Anteil von 10 Prozent ausmachen und deren Dividenden jetzt mindestens zu 60 Prozent zu besteuern sind. Ich weiss gar nicht, wie man auf diese unsinnige Verknüpfung kommen kann. Mit diesem Paragraphen werden Sie steuerrechtlich keinen Beauty Contest gewinnen, das ist sicher.

Mehr als fragwürdig ist, ob Sie damit Ihr Ziel erreichen, nämlich dieser Unternehmenssteuerreform, die sich jetzt mit grossen Ausfällen für den Bund präsentiert, vor dem Volk zu einer Mehrheit zu verhelfen. Ich bin überzeugt, dass die Bevölkerung nach dem "Milliarden-Bschiss" bei der Unternehmenssteuerreform II nicht auf ein "Buebetrickli" - so nannte es Herr Noser - reinfallen wird oder auf den Kuhhandel, auf den Sie sich jetzt eingelassen haben.

Es kommt jetzt dazu - das sage ich als Präsidentin der WAK-NR -, dass das Vorgehen in dieser Sache auch parlamentsrechtlich grenzwertig war; Herr Noser hat zu Recht darauf hingewiesen. Die WAK-NR und nachher der Nationalrat haben das jeweilige Rückkommensbegehren betreffend die Frage der Dividendenbesteuerung abgelehnt - Sie hier im Saal haben das entsprechende Begehren abgelehnt. Jetzt kommen Sie mit dieser Verknüpfung wieder auf die Frage zurück - eine Verknüpfung, die wir parlamentsrechtlich offenbar nicht einmal mehr auflösen können. Ich frage Sie: Schämen Sie sich eigentlich nicht, mit solchen Tricks parlamentarische Arbeit zu machen? Ich meine, so geht das nicht.

Verweisen Sie die zinsbereinigte Gewinnsteuer in eine separate Vorlage, wenn Sie sie denn schon einführen wollen. Dann werden wir unsere Argumente dagegen vorbringen. Wenn Sie eine ausreichende Gegenfinanzierung wollen, gibt es nur eines: diese Dividendenprivilegien ganz abzuschaffen oder wenigstens zu mildern. Das Resultat dieser Vorlage werden Abbauprogramme beim Bund sein. Was bei den Kantonen finanziell unter dem Strich herauschaut, wissen wir heute noch nicht, denn die kantonalen Steuergesetze sind noch nicht angepasst.

Machen Sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bitte nichts vor, und folgen Sie dem Antrag der Minderheit Jans!

Walti Beat (RL, ZH): Mit der Frage der Einführung der NID haben wir noch eine wichtige strukturelle Differenz mit dem Ständerat auszuräumen. Ich brauche die Vorteile der NID hier nicht noch einmal darzulegen. Das haben wir in früheren Verhandlungsrunden bereits gemacht. Fakt ist aber, kurz zusammengefasst, dass die NID vor allem für grössere Kantone, die auch eine grosse Wirtschaftsleistung für die Schweiz erbringen, sehr wichtig ist. Die NID kann den Druck auf weiter gehende Steuersatzsenkungen, der ohnehin schon besteht, mildern und damit auch teure Mitnahmeeffekte verhindern. Sie ist eine zielgerichtete Massnahme, um gewisse Unternehmen, die heute wichtige Beiträge an die Steuererträge leisten, in der Schweiz zu halten.

Die FDP-Liberale Fraktion kann - das will ich hier offen deklarieren - für die vorliegende formelle Koppelung von NID und Teilbesteuerung bei den Dividenden einigermaßen wenig Begeisterung mobilisieren. Trotzdem können wir feststellen, dass mit der Variante des Ständerates und dem Mehrheitsantrag, heute vorliegend, mindestens eine verständliche und praktikable Lösung für die freiwillige Einführung einer NID auf kantonaler Stufe vorliegt. Es gibt unserer Meinung nach keinen Grund, nun irgendeinen Schönheitspreis gewinnen zu wollen und die freiwillige Einführung einer NID an diesen eher technischen Fragen scheitern zu lassen. Dies gilt umso mehr, als wir alle auch ein Schreiben der kantonalen Finanzdirektoren erhalten haben, die uneingeschränkt Zustimmung zu dieser Lösung signalisieren, also mit dem heute diskutierten Mehrheitsantrag einverstanden sind.

Die FDP-Liberale Fraktion ist deshalb bereit, auch hier dem Mehrheitsantrag zu folgen. Ich will allerdings festhalten, dass der Ball damit bei den Kantonen liegt, die gefordert sind, die Umsetzung oder Nutzung der Unternehmenssteuerreform-III-Toolbox so zu gestalten, dass auch da, wo die NID künftig genutzt wird, insbesondere Steuerpflichtige mit

AB 2016 N 1034 / BO 2016 N 1034

qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gegenüber Selbstständigerwerbenden nicht benachteiligt





werden, d. h., dass die wirtschaftliche Doppelbelastung trotz Anhebung des Teilbesteuerungssatzes in diesem Fall möglichst weitgehend gemildert bleiben soll. Es ist mir wichtig, das hier festzuhalten.

Mit dieser Feststellung möchte ich Sie einladen, auch diese Differenz zu bereinigen und damit den Weg frei zu machen für eine insgesamt überzeugende und für unser Land volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtige Unternehmenssteuerreform.

Feller Olivier (RL, VD): L'impôt sur le bénéficiaire corrigé des intérêts peut être introduit par les cantons. Il s'agit d'une possibilité qui est offerte aux cantons, ils n'ont aucune obligation de s'en servir. C'est un point positif que retient le groupe libéral-radical.

Par ailleurs, la déduction des intérêts notionnels permet de rétablir l'égalité de traitement entre les entreprises qui doivent recourir à l'emprunt de fonds tiers et qui paient des intérêts aux banques et les entreprises qui ont beaucoup de fonds propres, qui sont fortement capitalisées et qui ne peuvent rien déduire du tout. Autrement dit, avec l'introduction de la déduction des intérêts notionnels, on rétablit l'égalité de traitement entre les entreprises qui sont peu capitalisées, qui recourent aux fonds de tiers et qui peuvent déduire les intérêts versés aux banques et les entreprises fortement capitalisées qui, dans le droit actuel, ne peuvent rien déduire du tout.

Par ailleurs, le lien qui est créé entre la déduction des intérêts notionnels et l'imposition des dividendes à 60 pour cent n'est pas un "truc", contrairement à ce qu'a dit Madame Leutenegger-Oberholzer, mais un moyen de prévenir la sous-enchère fiscale. Si un canton veut introduire la déduction des intérêts notionnels, il doit imposer les dividendes à au moins 60 pour cent.

Le groupe libéral-radical est très attaché aux équilibres qui font la force de la Suisse. Pour rester compétitifs sur le plan international, nous avons besoin d'instruments fiscaux adaptés à la réalité d'aujourd'hui. Pour maintenir la cohésion interne, nous avons besoin de ce mécanisme qui permet de maintenir les équilibres et d'éviter la sous-enchère fiscale.

Le compromis proposé par la commission poursuit ce double objectif, et le groupe libéral-radical vous invite à le soutenir.

Schelbert Louis (G, LU): Die Mehrheit der WAK-NR ist gestern bei den verbliebenen Differenzen dem Ständerat gefolgt. Damit sind - Zustimmung im Nationalrat vorausgesetzt - die Differenzen bereinigt.

Inhaltlich freut das die Mehrheit der Grünen nicht. Wir begrüssen zwar die Abschaffung der Holdingprivilegien, aber sie werden teuer erkauft: Der Bund rechnet für sich mit 1,3 Milliarden Franken an Ausfällen, die die Allgemeinheit zahlen muss. Die Kantone können nun Steuererleichterungen für eine sogenannte Patentbox, für Forschung und Entwicklung, für die Aufdeckung stiller Reserven oder für die Senkung der Kapitalsteuern bei Konzernen vorsehen. Mit den gestrigen Beschlüssen können sie nun auch eine sogenannte zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen. Wie hoch das Total der Ausfälle der Kantone sein wird, ist nicht bekannt. Die Mehrheit der Kommission will das leider auch gar nicht wissen; entsprechende Anträge, das mit Szenarien abzuschätzen und besser abzuklären, wurden abgelehnt.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist ein neues Steuerschlupfloch und in verschiedener Hinsicht problematisch. Sie erlaubt einen Steuerabzug auf einen fiktiven Zins, dessen Errechnung mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Vieles ist offen und muss in langwierigen Diskussionen zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden festgelegt werden. Wir sind überzeugt: Dieses Instrument wäre ein Fass ohne Boden, und die Mitnahmeeffekte wären enorm. Beim Bund ist der Abzug definitiv im Gesetz, die Kantone können ihn fakultativ einführen. Tun sie es, ist diese Massnahme zudem zwingend verknüpft mit einer Neuregelung der Dividendenbesteuerung. Diese Verbindung ist völlig willkürlich, das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Die Dividendenbesteuerung betrifft natürliche Personen, der fiktive Zins dagegen Unternehmen. Spätestens hier merkt man, dass das Ganze ein Murks ist.

Die Kommission hat gestern zuerst ausmehren müssen, wie die Beschlüsse des Ständerates überhaupt zu verstehen sind und ob sie rechtmässig seien. Für die Mehrheit der Kommission war und ist alles in Butter. Mir und der Mehrheit der Grünen ist indessen bei diesem Verfahren nicht wohl. Zumindest ritzt das Vorgehen das Recht. Mittlerweile tun dies beide Räte.

Üblich ist bei der Differenzbereinigung, dass bereits beschlossene Artikel nur wiederaufgenommen werden dürfen, wenn die Kommission einem Rückkommensantrag der Schwesterkommission zustimmt. Das hat im vorliegenden Fall nicht stattgefunden. Die WAK des Nationalrates hat ein solches Rückkommen mehrheitlich sogar ausdrücklich abgelehnt - gegen den Willen der Kommissionsminderheit, zu der auch die Grünen gehörten. Die WAK hätte Rückkommen bewilligen können, und sie hätte sich vorbehalten können, inhaltlich anders Stellung zu nehmen.

Doch die Kommissionsmehrheit operierte selbstherrlich, übergang das Ansinnen der Schwesterkommission



und führte sich auf wie der "Herr im Haus". Bedauerlich ist, dass der Ständerat dann ähnlich antwortete. Das ist für die Zusammenarbeit der beiden Kammern nicht gut. Was bei dieser Vorlage geschehen ist, darf sich nicht wiederholen. Es darf nicht wieder zu solchen Krämpfen und "Knörzen" kommen, wie wir sie jetzt behandeln. Der Zweck heiligt nicht alle Mittel. Die Verfahren müssen korrekt sein. Das liegt im Interesse der Sache.

Den Antrag der Kommissionsmehrheit empfiehlt die Mehrheit der Grünen zur Ablehnung. Insgesamt halten wir die Unternehmenssteuerreform III in der aktuellen Ausprägung grossmehrheitlich für missglückt. Es ist kein Kompromiss, wie der Bundesrat vorhin hat darlegen wollen; es ist vielmehr eine Umverteilungsvorlage geworden. Die Unternehmenssteuerreform III verteilt die Steuerbelastungen um: Sie entlastet viele Unternehmen, die vom Wegfall der Holdingbesteuerung gar nicht betroffen sind, und führt zu grossen Ausfällen, die die Bevölkerung zahlt, die der Mittelstand zahlt. Auch die Folgen der zinsbereinigten Gewinnsteuer müsste die Bevölkerung zahlen.

Wir bitten Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Müller Leo (C, LU): Heute haben wir bei der sehr wichtigen Vorlage der Unternehmenssteuerreform III zwei Differenzen auszuräumen. Die eine Differenz haben wir soeben ausgeräumt; es geht hier nun um die zweite Differenz.

Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, den Bestimmungen in den Artikeln 25 und 25b im Steuerharmonisierungsgesetz so zuzustimmen, wie es die Mehrheit der Kommission beantragt. Warum?

Unser Rat hat stets dafür votiert, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als Instrument einzuführen. Diese Massnahme ist schliesslich auch nicht neu, denn sie war ja in der Vernehmlassung. Die Kantone und die interessierten Kreise konnten sich dazu äussern, was sie auch getan haben. Auf Bundesebene ist diese Massnahme bereits eingeführt worden; das haben Sie gehört. Wir haben bei Artikel 59 des DBG keine Differenz mehr. Nun sollen die Kantone diese Massnahme fakultativ einführen können.

Mit dem Beschluss des Ständerates können wir leben. Es gilt jetzt, diese Differenz auch noch zu bereinigen. Das ist ganz wichtig für den Wirtschaftsstandort Schweiz, für unser Land. Ich rufe Folgendes kurz in Erinnerung: Wir machen diese Steuergesetzrevision nicht freiwillig, wir machen diese Revision aufgrund des internationalen Drucks. Wir haben also so oder so Steuerausfälle in Kauf zu nehmen. Es gilt jetzt, möglichst wenig solche Ausfälle in Kauf nehmen zu müssen. Wir haben nämlich zwei Varianten: Entweder tun wir nichts, dann ziehen diese Unternehmen weg, und wir haben massive Steuerausfälle; oder wir machen nun die Gesetzesrevision und versuchen, die Ausfälle in Grenzen zu

AB 2016 N 1035 / BO 2016 N 1035

halten. Wir wollen damit die Unternehmen in der Schweiz behalten. Das hat drei Vorteile: Erstens bezahlen diese Unternehmen weiterhin Steuern hier in der Schweiz, zweitens bieten sie Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze in der Schweiz an, und drittens bleibt das Know-how dieser Firmen in der Schweiz erhalten. Das sind drei gewichtige Vorteile, die wir da erzielen möchten.

Mit der Massnahme der zinsbereinigten Gewinnsteuer mildern wir auch den Druck in den Kantonen, die Gewinnsteuern für juristische Personen allgemein senken zu müssen. Die Kantone können dann in einem gewissen Segment diese Steuern senken und so für diese Unternehmen gute Voraussetzungen schaffen. Mit dieser Massnahme wird das möglich.

Da jetzt immer und immer wieder gesagt wird, es würden Steuergeschenke an Unternehmen gemacht, möchte ich doch nochmals die Zahlen auf den Tisch legen. Die Unternehmen haben 1990 bis 2015 ganze 7,68 Milliarden Franken mehr Steuern bezahlt, ich betone: mehr Steuern! Die Zunahme war also weit grösser als bei den natürlichen Personen. Wenn den Unternehmen immer Steuergeschenke gemacht würden, hätten die Steuereinnahmen aus den Unternehmen wohl nicht derart stark zugenommen. Sie bezahlen nämlich rund das 4,6-Fache von dem, was sie 1990 bezahlt haben. Hier von Steuergeschenken zu sprechen ist falsch, und es wird auch nicht wahrer, wenn es immer und immer wieder wiederholt wird.

Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, haben wir nun eine Vorlage, die vom Parlament mitgetragen wird, eine Vorlage, die von einzelnen Kantonen mitgetragen wird, das haben Sie gehört. Wir haben eine Vorlage, die von der Wirtschaft mitgetragen wird, und wir haben eine Vorlage, die insbesondere auch von den KMU mitgetragen wird. Wenn wir eine derartige Mehrheit haben, ist es unsere Pflicht, hier zuzustimmen und gute Bedingungen für unser Land, für unsere Wirtschaft zu schaffen und somit für die Zukunft unseres Landes etwas Gutes zu tun.

Ich bitte Sie, das zu unterstützen.



Bäumle Martin (GL, ZH): Diese letzte Differenz hat eine nicht sehr schöne Geschichte. Die WAK-NR hat ein Rückkommen abgelehnt. Das hat den Ständerat verärgert: Er hat es am Ende geschafft, mit einer schlitzohrigen Verknüpfung das Thema doch noch in die Schlussrunde zu retten.

Man kann das jetzt aus rechtsstaatlicher Sicht bedauern. Am Ende haben die Räte aber mit ihren Entscheiden eine Lösung herbeigeführt, und wenn in der Schweiz etwas wichtig ist, ist es, dass wir eine Lösung haben. Wie sie zustande gekommen ist, wird am Ende oder in einigen Jahren niemand mehr fragen. Man fragt sich höchstens, warum dieser Artikel so eigenartig formuliert ist.

Der Kompromiss, der gefunden wurde, wird von den Kantonen einstimmig getragen. Diese Verknüpfung war übrigens etwas, was die Kantone schon länger eingefordert hatten. Aber im Gegensatz zur vorherigen Verknüpfung, dass ein Kanton, wenn er die NID einführt, auch die Dividenden zu 60 Prozent besteuern muss, ist es eine massive Veränderung: Die Kantone haben eingefordert, dass hier alle zu 60 Prozent besteuern müssen, egal ob sie die NID einführen oder nicht. Die frühere Einschränkung wurde vom Gewerbe zu Recht kritisiert.

Wenn heute von linker Seite dieser Deal quasi kritisiert wird, ist zu sagen: Sie hat diese zwingende Verknüpfung mehrfach eingefordert, aber nicht mit 60 Prozent, sondern mit 80 Prozent. Wer also heute beklagt, dass dieser Deal irgendwie nicht gut sei oder der Sache nicht diene, der verkennt, dass wir auf einem ganz anderen Niveau gestartet sind.

Ich möchte jetzt aber noch eine Präzisierung zur Umsetzung dieser NID-Frage anbringen: Wir verstehen es so, dass ein Kanton, der diese NID ins Gesetz aufnimmt, ebenfalls diese Dividendenbesteuerung von 60 Prozent ins Gesetz aufnimmt. Wenn er aber gleichzeitig beschliesst, dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, die NID nicht zu aktivieren, weil die Zinsen heute sehr tief sind, sondern diese erst dann zu aktivieren, wenn die Bundesobligationen z. B. einen Wert von 1 Prozent erreicht haben, kann der betreffende Kanton auch die Dividendenbesteuerung von 60 Prozent erst dann aktivieren, sodass sie erst dann in Kraft tritt und nicht direkt umgesetzt wird. Das ist unser Verständnis dieses Artikels und dieser Verknüpfung; dies im Sinne einer Präzisierung und zuhanden der Materialien.

Nochmals zu den Kosten: Die heute eingeführte NID kostet faktisch nichts. Sollte ein Kanton die NID einführen - was freiwillig ist -, dann haben wir die von vielen Seiten, auch von den Kantonen und den Linken, geforderte Gegenfinanzierung, weil die Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent angepasst werden muss. Eigentlich müsste also die Linke begeistert zustimmen, weil sie das erhalten hat, was sie ursprünglich wollte. Sie kann nun aber nicht zugeben, dass die Vorlage eigentlich besser geworden ist, als sie das gedacht hat. Es ist sogar noch besser für die Städte, Gemeinden und Kantone, da der Bund noch einmal 154 Millionen Franken abgibt. Dafür ist man dem Bundesrat dankbar. Die Kantone erhalten damit eine zweite, zusätzliche Gegenfinanzierung in der Höhe von 154 Millionen Franken, was ursprünglich vom Bundesrat nicht so geplant worden war. Mit dieser Kombination fahren also die Kantone, Städte und Gemeinden insgesamt eigentlich sehr, sehr gut.

Entscheidend wird nicht sein, was wir hier regulieren. Wir haben ein Baukastensystem erstellt. Die Kantone erhalten verschiedene Elemente, sodass beispielsweise für Basel-Stadt die Patentbox ein entscheidendes Element sein wird, während für den Kanton Zürich die NID ein entscheidendes Element sein wird. Im Abstimmungskampf wird es jetzt darum gehen, dass die Basler Finanzdirektorin den Leuten erklärt, was die Patentbox ist - das ist nicht einfach -, und der Zürcher Finanzdirektor muss erklären, was die NID ist, was deutlich einfacher ist. Beide müssen aber zusammenstehen und erklären, dass wir diesen Baukasten brauchen, damit die Kantone vernünftig legislieren können. Die Abschaffung der Steuerprivilegien, die wir umsetzen müssen, soll nämlich mit möglichst geringen Steuerausfällen einhergehen, wobei die Kompensation intelligent sein muss.

Die NID, die wir heute noch beschliessen, ist eben für Zürich und die Schweiz notwendig, ich betone es noch einmal. Könnte der Kanton Zürich die NID nicht einführen, müsste er die Gewinnsteuern deutlich mehr senken. Das könnte zu deutlich höheren Dividendenbesteuerungen führen oder eben dann beim Finanzausgleich zu massiven Ausfällen, die wiederum die ganze Schweiz mittragen müsste.

Am Ende können wir entscheiden: Diese Vorlage kostet uns statisch 2,5 Milliarden Franken; wenn wir es dynamisch betrachten, sind es vielleicht 1 Milliarde Franken. Wenn wir nichts tun, kostet uns das statisch 5 bis 8 Milliarden Franken und dynamisch wahrscheinlich 10 Milliarden oder mehr. Es ist also ein Verhältnis 1 zu 10. Deshalb ist diese Vorlage ausgewogen, gut für die Schweiz, für die Wirtschaft, für die KMU und für das Steuersubstrat.

Giezendanner Ulrich (V, AG): Wie würden Sie stimmen, wenn Sie Aargauer Unternehmer wären, der ein paar Unternehmungen im Kanton Aargau domiziliert hat und plötzlich 20 Prozent mehr bei der Dividendenbesteuerung zahlen müsste? Würden Sie mit Herrn Jans stimmen oder mit Ihnen?



Bäumle Martin (GL, ZH): Herr Giezendanner, kein Unternehmen im Kanton Aargau bezahlt 20 Prozent mehr Steuern. Sollte der Kanton Aargau in seinem Paket zum Schluss kommen, dass die NID für den Kanton Aargau entscheidend ist, muss er sich überlegen, wie stark er die Gewinnsteuern senkt, und diese Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent setzen. Er wird das so ansetzen müssen, dass kein Unternehmen am Schluss in diesem Gesamtpaket mehr Steuern bezahlt. Das ist eben genau diese Paketlösung. Sollte aber der Kanton Aargau zum Schluss kommen, dass er die NID lieber nicht einsetzt und auf Gewinnsteuern setzt, muss er die Dividendenbesteuerung eben nicht anpassen. Genau das ist die Systematik: Freiwilligkeit, Paketlösung. Jeder Kanton kann

AB 2016 N 1036 / BO 2016 N 1036

das herausnehmen, was für ihn am besten passt, was am Ende Steuersubstrat sichert, aber eben auch bei allen Unternehmen zu einer Entlastung führt, die vernünftig und pragmatisch ist und nicht zu mehr Steuerbelastung für kleine Unternehmen führt.

Maurer Ueli, Bundesrat: Vorab ist festzuhalten, dass die NID, über die Sie heute beraten, der Kompromiss des Ständerates, wesentlich anders als das ursprüngliche Projekt aussieht. Zum einen ist der Zuschlag der 50 Basispunkte weggefallen. Es gibt also nur noch die Basis der zehnjährigen eidgenössischen Obligation ohne Zuschlag; das heisst, es ist ein kleinerer kalkulatorischer Zins, der angewendet werden könnte. Zum Zweiten ist die Verknüpfung mit der Teilbesteuerung der Dividenden ebenfalls eigentlich eine Limite. Damit ist die Aussage, es sei ein Fass ohne Boden, doch etwas einzuschränken. Sie haben hier Leitplanken gesetzt, sodass das nicht ins Unendliche wachsen kann.

Dann gibt es die Probleme, die Herr Giezendanner angesprochen hat. Statt das Gesetz auf Sie auszurichten, würde Ihnen ein guter Steuerberater wahrscheinlich besser helfen; das nur nebenbei.

Die Vorlage wurde jetzt als nicht optimal bemängelt, als nicht Award-trächtig. Es ist natürlich so: Wir stehen dort, wo wir im parlamentarischen Prozess sehr oft stehen. Wir haben einen Kompromiss gesucht, der mehrheitsfähig ist. Der Kompromiss, der heute auf dem Tisch liegt, ist in beiden Räten mehrheitsfähig, und er ist bei den Kantonen mehrheitsfähig. Das ist eigentlich das, was wir immer anstreben; keine Schönheitspreise in der Gesetzgebung, sondern Kompromisse, die von allen mitgetragen werden. Ich glaube, das ist Ihnen gelungen. Noch ein Wort zu den Ausfällen durch diese Vorlage: Im Moment haben wir die zehnjährigen "Eidgenossen" bei minus 0,39 Prozent, also einen Minuszins. Steuerausfälle bei der NID würde es erst dann geben, wenn die zehnjährigen Obligationen wieder einen Zins abwerfen. Bis die irgendwo auf 1 oder 2 Prozent sind, dürfte es leider noch einige Zeit dauern. Wir können also davon ausgehen, dass es durch diese Vorlage unmittelbar für den Bund keine Ausfälle gibt. Wenn es wegen höherer Zinsen einmal Ausfälle geben würde, hätten wir auch wieder entsprechende Mehreinnahmen, weil dann die Konjunktur wieder anzieht, Wachstum vorhanden ist. Dann wäre das irgendwo auch besser zu verkräften.

Nur noch ein Wort zu Frau Leutenegger Oberholzer: Sie haben hier von "Milliarden-Bschiss" der Unternehmenssteuerreform II gesprochen. Das müssten Sie einfach noch beweisen. Ich stelle einfach fest, dass die Schreckensszenarien, die damals an die Wand gemalt worden sind, nicht eingetroffen sind und dass die direkten Bundessteuern sich weiter erhöhen, und zwar von juristischen und von uns, von natürlichen Personen. Der "Milliarden-Bschiss" lässt sich also nicht beweisen. Das Gegenteil ist eingetroffen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Finanzminister, können Sie mir sagen, wie viele Milliarden an Kapitalreserven in den letzten Jahren aufgrund des Kapitaleinlageprinzips insgesamt über die ganze Schweiz ausgeschüttet worden sind, und zwar steuerfrei?

Maurer Ueli, Bundesrat: Nein, ich habe die Zahl nicht präsent. Ich stelle aber fest, dass diese Leute dann in der Schweiz geblieben sind und ihre Steuern in der Schweiz zahlen. Vielleicht wären sie ohne das nicht mehr bei uns.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Der Mehrheit der Kommission ist es wichtig, hier nochmals die Ausgangslage zu vergegenwärtigen: Entwicklungen in der EU und in der OECD haben dazu geführt, dass die Schweizer Unternehmensbesteuerung in die Kritik geraten ist. Für international tätige Unternehmen gelten heute in der Schweiz steuerliche Sonderregeln. Nun machen wir es mit der Unternehmenssteuerreform III den Kantonen möglich, dass sie diesbezüglich möglichst viel Handlungsspielraum erhalten, um die Massnahmen dort, wo sie sinnvoll sind, einzusetzen. Die Lasten im Zusammenhang mit den steuerpolitischen Veränderungen sollen gerecht verteilt werden. Mit Anpassungen am Finanzausgleich verhindert der Bund grössere Änderungen bei den Ausgleichszahlungen zwischen den Kantonen.



Das wichtigste Ziel der Kommission war, diese Reform über die Zielgerade zu führen, denn die Vorlage ist für den Wirtschaftsstandort eminent wichtig. Man darf nicht vergessen, wofür es geht. Es geht um mehrere Milliarden Franken Steuererträge, die wir unter veränderten Bedingungen sichern wollen. Diese Vorlage hat historische Bedeutung, und die Mehrheit der Kommission war sich bewusst, dass sich alle bemühen müssen, eine tragfähige Grundlage zu schaffen. Die verbleibenden Themen der NID und der Teilbesteuerung waren sehr schwierig. Die vorliegende Lösung gemäss Variante des Ständerates entspricht nicht mehr derselben Ausgangslage wie vor einigen Wochen, als der Rückkommensantrag in der nationalrätlichen Kommission diskutiert worden ist. Es geht heute um eine freiwillige Anhebung und nicht um eine materielle Harmonisierung, und es bleibt mit dieser Variante die Freiheit der Kantone, mit dieser Ausgangslage glücklich zu werden oder nicht. Wir folgen dem ausdrücklichen Anliegen der Kantone.

Für die Kommission ist es für die Zusammenarbeit zwischen den Räten, aber auch zwischen dem Bund und den Kantonen von grösster Bedeutung, dass diese Differenz ausgeräumt werden kann. Das Anliegen der Kommission war immer, dass den Kantonen in ihrer Verschiedenheit möglichst viele Instrumente angeboten werden, damit sie die Unternehmen halten können. Sie sollen befähigt sein, Steuersubstrat zu sichern und Arbeitsplätze je nach individueller Situation und Strukturen erhalten zu können.

Für die Kommission war es in dieser entscheidenden Phase von grösster Wichtigkeit, Einigkeit zugunsten des Wirtschaftsstandorts Schweiz und der Wettbewerbsfähigkeit herbeizuführen und eine mehrheitsfähige Vorlage unterbreiten zu können. Mit diesem neuen Kompromiss eröffnen wir den Kantonen die Chance, neue Firmen und damit neues Steuersubstrat hinzuzugewinnen. Gleichzeitig kommen die Kantone aber auch in die Pflicht, und es ist in ihrer Verantwortung, bei einer allfälligen kantonalen Steuergesetzänderung eine tragfähige, mehrheitsfähige Lösung zu unterbreiten. Dabei sollen die Kantone jedoch auch berücksichtigen, dass erst dann eine Dividendenerhöhung ins Auge gefasst wird, wenn die NID tatsächlich aktiviert wird. So möchte es die Mehrheit der Kommission verstanden haben.

Die Kommission bittet Sie mit 16 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen, diesem Kompromiss zuzustimmen.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Frau Kommissionssprecherin, mit der Unternehmenssteuerreform II begünstigten Sie die Ausschüttungen mit zurzeit über 1000 Milliarden Franken steuerfrei ausschüttbaren Kapitaleinlagereserven. Jetzt wollen Sie genau das Gegenteil steuerlich begünstigen, (*Zwischenruf der Präsidentin: Sie müssen eine Frage stellen!*) nämlich das Belassen oder Einschliessen von möglichst viel Eigenkapital in die AG. Wie erklären Sie diesen Widerspruch der Bevölkerung, und wie viele Steuerausfälle werden wir in fünf Jahren haben?

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Wir reden hier von der Dividendenbesteuerung, und ich habe ausgeführt, dass hier jetzt nicht dieselbe Ausgangslage ist wie vorher. Die Kantone können dies freiwillig machen. Die Unternehmenssteuerreform II betraf das Kapitaleinlageprinzip und die Dividendenbesteuerung. Sie haben sich nie gegen die Dividendenbesteuerung gestellt, sondern nur gegen das Kapitaleinlageprinzip. Wir reden hier von der Dividendenbesteuerung.

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Nous sommes à l'article 25 alinéa 1 lettre f LHID, qui concerne l'imposition corrigée des intérêts, dite NID. La proposition de la minorité Jans demande de biffer l'introduction du NID. La commission vous invite à la rejeter, notamment dans le but de maintenir

AB 2016 N 1037 / BO 2016 N 1037

la cohérence générale de la RIE III, de trouver des solutions de remplacement pour certains types d'activités et d'assurer l'attractivité.

La commission propose donc de maintenir l'impôt corrigé des intérêts. En outre, la solution proposée est facultative pour les cantons. Chacun d'eux restera libre de l'appliquer, ce qui va aussi dans le sens du respect du fédéralisme et répond aux craintes exprimées.

Comme vous l'avez entendu, le Conseil des Etats se rallie maintenant à une solution de compromis. Celle-ci laisse, comme je viens de le dire, la possibilité aux cantons d'introduire le NID, dès lors que la taxation des dividendes est à 60 pour cent au minimum. Si le Conseil des Etats s'est rallié à cette solution, c'est parce qu'elle a été liée à l'adoption de l'impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts, à l'adaptation de l'imposition partielle des dividendes. C'est le dernier vote sur ce compromis, qui est un enjeu crucial pour la Suisse, comme cela a été rappelé.

La commission vous demande donc de rejeter la proposition défendue par la minorité Jans, par 16 voix contre 6 et 3 abstentions.



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Sommersession 2016 • Neunte Sitzung • 14.06.16 • 08h00 • 15.049
Conseil national • Session d'été 2016 • Neuvième séance • 14.06.16 • 08h00 • 15.049

*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 15.049/13588)

Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 64 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Schlussabstimmung - Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Nordmann Roger (S, VD): Le point de départ, c'était la mise en conformité de la taxation de nos entreprises avec les standards internationaux. Le résultat, c'est un énorme trou dans la caisse de la Confédération, dans celles des cantons, des villes et des communes. C'est aussi le remplacement d'anciennes astuces par de nouvelles astuces, dont plusieurs seront bientôt non conformes.

Ce projet est une hérésie en matière d'égalité de traitement et de justice fiscale. En particulier, on introduit plusieurs déductions de frais fictifs, une nouveauté qui rappelle davantage la science-fiction que le droit fiscal. Au passage, on désharmonise massivement la pratique fiscale.

Le catalogue à la Prévert introduit dans la loi est non seulement coûteux, mais il est tellement arbitraire que vous avez cru devoir mettre une limite aux abattements en disant qu'ils ne doivent pas dépasser 80 pour cent. Mais ce plancher censé limiter les pertes permet surtout d'en mettre en évidence l'importance. Une entreprise qui fait 1 million de francs de bénéfice pourra n'en inscrire finalement que 200 000 francs sur sa feuille d'impôt. Ce bénéfice raboté sera ensuite imposé à 7 ou 8 pour cent au niveau cantonal et communal, ce qui fait qu'à la fin l'entreprise ne paiera que 15 000 francs d'impôts, soit 1,5 pour cent de son bénéfice réel!

Enfin, pour le calcul de la déduction des intérêts fictifs, le flou de la délimitation entre fonds propres nécessaires et fonds propres superflus ouvrira un bazar à la tête du client, et les premiers bénéficiaires seront les cabinets de conseillers fiscaux, qui y verront un programme conjoncturel.

Ne se bornant pas à jeter aux oubliettes le principe constitutionnel cardinal de l'égalité de traitement, ce projet prépare un véritable massacre dans le service public.

Schon die Botschaft des Bundesrates ging bei einem durchschnittlichen Nettosatz von 16 Prozent bei der Unternehmenssteuer von Ausfällen von 2 Milliarden Franken für die öffentlichen Kassen aus. Die parlamentarischen Beratungen haben dieses Loch nochmals um 450 bis 550 Millionen vergrößert. Die messbare Grösse des Loches beträgt also mindestens 2,5 Milliarden Franken.

Allerdings haben sich die Kantone sogleich Hals über Kopf in den Wettkampf um die tiefsten Steuersätze gestürzt. Darum ist jetzt schon klar, dass wir am Ende bei einem Steuersatz von unter 16 Prozent landen werden: Das Loch wird also grösser, dies auch, weil die amtliche Schätzung des Loches Teile der Auswirkungen der Reform gar nicht beziffert hat. Die Schätzung der Ausfälle ist darum bei der Unternehmenssteuerreform III (USR III) gleich schlecht wie bei der USR II.

Kommt die USR III in dieser Fassung durch, werden die öffentlichen Leistungen für die Bevölkerung massiv gekürzt werden müssen: in der AHV, in der Landwirtschaft, in der Bildung und im Regionalverkehr. Dann werden die öffentlichen Dienstleistungen, also Billette für den öffentlichen Verkehr, Studiengebühren oder Krankenkassenprämien, teurer, weil die öffentliche Hand ihren Teil der Finanzierung nicht mehr tragen kann. Dann



ist es nur eine Frage der Zeit, bis Gemeinden, Städte und Kantone die Steuern für natürliche Personen erhöhen müssen, um die Ausfälle auszugleichen, denn die Rechnung ist einfach: Wenn die Unternehmen weniger bezahlen, verlagert sich die Belastung einfach auf die natürlichen Personen.

Sie haben es gemerkt: Diese Vorlage hat mit einem Kompromiss nichts zu tun! Sie steht vielmehr für die Selbstbedienungsmentalität der verschiedenen Lobbys, die sich lange bekämpft haben, nur um sich in letzter Minute für ihren Raubzug auf die Bundeskasse zusammenzuschliessen.

Im Laufe der Beratungen hat die SP-Fraktion der FDP-Liberalen und der CVP-Fraktion immer wieder Vorschläge gemacht, um den Schaden für den Bund auf 500 Millionen Franken zu begrenzen. Alle unsere Vorschläge wurden diskussionslos abgewiesen.

Aus diesem Grund lehnt die SP diese ungerechte, unsoziale und verantwortungslose USR III ab und wird sie per Referendum bekämpfen.

Cassis Ignazio (RL, TI): Stellen wir uns die Schweizer Standortattraktivität als Haus vor, welches von Zeit zu Zeit renoviert werden muss: Manchmal braucht das Gebäude einen neuen Anstrich, manchmal müssen Fenster des Hauses ersetzt oder muss das Dach renoviert werden - sonst regnet es hinein, und das Haus zerfällt. Wir haben hier im Rat nun den Werkzeugkasten bestückt, um Bund und Kantonen die Instrumente zu geben, damit sie diese Umbauten am Haus der Schweizer Standortattraktivität vornehmen können.

Le groupe libéral-radical soutient un système fiscal qui apporte assez de recettes pour garantir une excellente infrastructure, de bonnes prestations sociales et une sécurité suffisante. Un tel système est possible seulement si la Suisse reste attractive et compétitive sur le plan mondial et dispose d'un système fiscal qui réponde aux normes internationales.

C'est pourquoi il est important de mettre en oeuvre la réforme, qui crée une sécurité juridique, qui génère des emplois et des recettes fiscales et qui maintient - et surtout attire - des investissements.

Setzen wir diese Reform nicht um, dann riskieren wir, allein bei der Gewinnsteuer durch Verlagerung von Unternehmen

AB 2016 N 1215 / BO 2016 N 1215

ins Ausland Ausfälle von über 5 Milliarden Franken zu erleiden. Es ist nicht so, dass uns diese Reform über 1 Milliarde Franken jährlich kostet. Es ist hingegen so, dass wir damit weit über 5 Milliarden Franken Steuersubstrat sichern.

Im Werkzeugkasten für die Konsolidierung der Standortattraktivität liegen verschiedene Instrumente, von der Patentbox über die Forschungsförderung bis zur zinsbereinigten Gewinnsteuer. Die Kantone verfügen bei der Auswahl dieser Instrumente über einen grossen Spielraum, aus Respekt vor dem Föderalismus. Es steht ihnen auch frei, die Gewinnsteuer zu senken. Wichtig ist es auch zu betonen, dass alle Unternehmen in der Schweiz profitieren werden, sowohl Gross- wie Kleinunternehmen. Wer nicht direkt von einem steuerlichen Werkzeug profitieren kann, kommt in den Genuss von Gewinnsteuersenkungen und behält so seine Wettbewerbsfähigkeit.

Die Unternehmenssteuerreform III ist absolut zentral für die Standortattraktivität der Schweiz. Das vorliegende Projekt wird zudem von allen Kantonen und bürgerlichen Parteien getragen. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen mit Überzeugung Zustimmung zu dieser Reform.

Ritter Markus (C, SG): Die CVP-Fraktion wird in der Schlussabstimmung mit Überzeugung dem Unternehmenssteuerreformgesetz III zustimmen. In der laufenden Legislatur werden nur wenige Geschäfte so weit reichende Folgen für unsere Wirtschaft, für Zehntausende Arbeitsplätze und für die Finanzen der verschiedenen Staatsebenen haben wie die Unternehmenssteuerreform III.

Diese Revision hat die Schweiz nicht gesucht. Vielmehr muss unsere Unternehmensbesteuerung an die internationalen Standards angepasst werden, und gleichzeitig muss die Standortattraktivität möglichst beibehalten werden. Im Rahmen der Reform sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden. Dieses gerade von linker Seite jahrelang vertretene Anliegen wird mit dieser Reform umgesetzt.

Die CVP-Fraktion nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass mit dieser Reform nach sehr intensiven Diskussionen ein Kompromiss zwischen Nationalrat und Ständerat gefunden werden konnte. Es ist ein Kompromiss, der auch von den Kantonen unterstützt wird und verschiedene Anliegen der Wirtschaft aufgenommen hat. Wie es bei Kompromissen üblich ist, haben alle nicht alles erreicht, was sie erreichen wollten. Schweizer Politik ist die Kunst, das Mögliche und Mehrheitsfähige erfolgreich in die Tat umzusetzen. Dies gilt exemplarisch für diese Vorlage.



Bliebe es bei der ersatzlosen Abschaffung der kantonalen Steuerstatus, wäre mit massiven Abwanderungen von Unternehmen zu rechnen. Die kantonalen Steuerstatus sind heute für den Unternehmensstandort Schweiz von grosser Bedeutung. Erheblich ist ihr Anteil am Gewinsteuererwerb mit 48,9 Prozent beim Bund und 21,3 Prozent bei den Kantonen und Gemeinden. Das Steuererwerb bei den kantonalen Steuerstatus beträgt für die direkte Bundessteuer im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 rund 3,2 Milliarden Franken. Kantone und Gemeinden erzielen von diesen Unternehmen nochmals Steuereinnahmen von rund 2 Milliarden Franken. Der Anteil der Statusgesellschaften an der Beschäftigung in der Schweiz beträgt rund 3,2 Prozent. Es handelt sich dabei um eine Zahl im Bereich von 135 000 bis 175 000 Beschäftigten. Ohne Reform sind diese Arbeitsplätze akut gefährdet. Das will die CVP nicht.

Bei dieser Revision steht sehr viel auf dem Spiel. Wer diese Vorlage mit einem Referendum bodigen will, spielt mit dem Feuer, das leicht ausser Kontrolle geraten kann.

Die CVP-Fraktion trägt den Kompromiss zur Unternehmenssteuerreform III mit, in Verantwortung für Zehntausende Arbeitsplätze in der Schweiz, für Tausende Unternehmen und eine langfristige Sicherung der Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden.

Amstutz Adrian (V, BE): Sie alle in diesem Saal wissen, dass die Schweiz wegen neuer internationaler Regelungen ihr Steuersystem anpassen muss. 24 000 internationale Unternehmen, die zusammen rund 5 Milliarden Franken Steuern bezahlen und rund 150 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, könnten, wenn wir das nicht zielführend machen, abwandern. Die Kantone erhalten nun die Werkzeuge, um das zu verhindern.

Die OECD und die EU verlangen von der Schweiz die Abschaffung der tieferen Steuersätze für internationale Unternehmen. Es ist klar, dass die 24 000 Firmen für den Wirtschaftsstandort Schweiz enorm wichtig sind. Sie kommen beim Bund notabene für rund die Hälfte und in vielen Kantonen für einen wesentlichen Teil der Gewinnsteuern auf. Wenn sie abwandern, verliert die Schweiz Steuereinnahmen und Arbeitsplätze. Was ist die Folge? Schweizer Firmen, KMU, grosse Unternehmen und Privatpersonen müssten dafür aufkommen. Genau das will diese Reform verhindern.

Damit die betroffenen Unternehmen nicht ins Ausland abwandern, stellt das Parlament einen Werkzeugkasten mit international akzeptierten steuerlichen Werkzeugen zusammen. Die Kantone können daraus für ihre Unternehmen passende Werkzeuge auswählen, und darum sind die Kantone ja auch für diese Reform. So können Patenterträge und Forschungsaufwendungen neu von den Steuern abgezogen und Zinsen von Kapitalgesellschaften sowie die Dividendenbesteuerung geltend gemacht werden, wenn diese ein gewisses Minimum erreichen. In vielen Kantonen sind Steuersatzsenkungen zu erwarten. Für allfällige Steuerausfälle sind Kompensationen über zusätzliche Mittel des Bundes an die Kantone vorgesehen; auch das ist geregelt.

Bereits während der Ausarbeitung der Reform kündigte die SP ein Referendum gegen diese Vorlage an, notabene genau jene Partei, die seit Jahren die Übernahme internationaler Regelungen fordert.

Unsere Partei unterstützt diese Reform, weil sie erstens föderalistisch aufgebaut ist, zweitens die Steuereinnahmen für den Bund, die Kantone und die Gemeinden sichert und drittens internationale Firmen und deren Arbeitsplätze in der Schweiz erhalten bleiben.

Bäumle Martin (GL, ZH): Der Wegfall der Steuerprivilegien aufgrund internationaler Veränderungen ist ein Fakt. Die Schweiz hat diese Situation nicht gesucht. Sie hat mit der Vorlage aber erreicht, dass der Standort Schweiz erhalten, gesichert und gestärkt werden kann. Die Vorlage erfüllt das Kriterium der internationalen Konformität, und sie erfüllt das Kriterium der Steuerergiebigkeit mit indirekten und dynamischen Effekten.

Wir haben einen Elementbaukasten für die Kantone bereitgestellt: Patentbox, Forschungs- und Entwicklungsförderung, NID. Wir haben Grenzen eingeführt mit 80 Prozent über alles als maximale Entlastung, 90 Prozent bei der Patentbox, 150 Prozent bei der Forschungsförderung und die Verknüpfung der zinsbereinigten Gewinnsteuer mit der Dividendenbesteuerung. Wir haben die Tonnage Tax abgetrennt. Wir haben die Stempelabgabe, die in der Vorlage war, aus der Vorlage herausgenommen. Wir sind verschiedene Kompromisse eingegangen, um eine ausgewogene Vorlage zu erhalten. Wir haben den Kantonsanteil um 154 Millionen Franken erhöht. Wir haben damit eine ausgewogene Vorlage für die Wirtschaft, die KMU, das Gewerbe, die Kantone, die Städte und die Gemeinden erarbeitet.

Diese Vorlage birgt Risiken. Es kann Steuerausfälle geben. Man spricht statisch von 2 bis 2,5 Milliarden Franken für Bund, Kantone und Gemeinden. Mit dynamischen Effekten berechnet wird sich das auf 1 Milliarde Franken oder sogar weniger belaufen. Ein Nein zur Vorlage bringt aber mindestens 5 bis 8 Milliarden Franken statische Steuerausfälle, und unter Einbezug der dynamischen Effekte wird das 10 oder mehr Milliarden Franken ausmachen. Es steht also 10 zu 1 für die Annahme der Vorlage. Es ist also nicht ein Ja, das verant-



wortungslos ist, sondern ein Referendum und ein Nein zu dieser Vorlage sind verantwortungslos. Dies wird zur Abwanderung von Firmen führen. Es wird dazu führen, dass Geld fehlt, und dann wird der Mittelstand dies tragen müssen, und der Service public wird drankommen. Dann wird die Bildung kosten, dann wird die Infrastruktur leiden. Mit der

AB 2016 N 1216 / BO 2016 N 1216

Annahme der Vorlage sichern wir genau diese Schweizer Werte.

Die grünliberale Fraktion wird dieser nun sehr ausgewogenen Vorlage deshalb mit Überzeugung zustimmen. Sie ist wohl eine der wichtigsten dieser Legislatur, sie ist aber bereits in der letzten und vorletzten Legislatur entstanden.

Schelbert Louis (G, LU): Für die Grünen braucht es eine Unternehmenssteuerreform zur Abschaffung der Holdingprivilegien. Diese Vorlage lehnen wir aber ab. Statt dass man sie möglichst aufkommensneutral ausgestaltet hat, ist sie zu einer Umverteilungsvorlage mit Milliardenkosten zulasten der Bevölkerung gemacht worden. Sie ist kein Kompromiss, wie es der Bundesrat und die Parlamentsmehrheit behaupten. Sie ist ein Diktat der politischen Rechten mit schädlichen Folgen für die Schweiz. Wenige profitieren, aber alle sollen zahlen. So geht es nicht!

Erstens ergeben sich ohne Kompensation hohe Ertragsausfälle. Den Bund kostet die Unternehmenssteuerreform III mindestens 1,3 Milliarden Franken. Die Ausfälle bei den Kantonen sind vermutlich nicht kleiner. Die tatsächliche Höhe ist unbekannt. Die vom Bundesrat versprochene Gegenfinanzierung gibt es kaum. Wir erinnern uns: Die Unternehmenssteuerreform II führte zu nichtdeklarierten Milliardenausfällen. Das darf nicht sein!

Zweitens wird die Steuerlast von Unternehmen hin zu natürlichen Personen verschoben. Die Schweiz hat im internationalen Vergleich sehr tiefe Unternehmenssteuern. Weitere Senkungen sind nicht nötig, ja schädlich. Die vorliegende Revision ist verbunden mit grossen Mitnahmeeffekten. Bezahlen müsste dies die Bevölkerung, bezahlen müsste dies der Mittelstand.

Drittens heizt die Vorlage den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen neu an. Massnahmen wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer sind ein Fass ohne Boden und zwingen die Kantone, gegenseitig nachzuziehen. Die nichtkalkulierten Ausfälle würden die Finanzsituation vieler Kantone verschärfen. Ausbaden müsste dies die Allgemeinheit mit höheren Steuern, steigenden Gebühren, explodierenden Prämien.

Ich weiss, die Mehrheit hier sieht es anders. Es ist deshalb richtig, dass die Stimmberechtigten entscheiden. Die grüne Fraktion unterstützt geschlossen ein Referendum.

Was passiert, wenn ein Nein herauskommt? Der Bundesrat bringt sofort eine neue Vorlage. Das sagte er so in der vorberatenden Kommission. Das heisst, die Schweiz hat und bekommt die nötige Zeit dafür. Es gerät nichts ausser Kontrolle.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Bevor wir zur Abstimmung kommen, möchte ich unserem Kollegen Stefan Müller-Altermatt ganz herzlich zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren! (*Beifall*)
 Unserer Kollegin Barbara Steinemann wünschen wir morgen einen schönen Geburtstag! (*Beifall*)

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/13737)

Für Annahme des Entwurfes ... 139 Stimmen

Dagegen ... 55 Stimmen

(2 Enthaltungen)



15.049

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

Schlussabstimmung - Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

Abstimmung - Vote

(namentlich – nominatif; 15.049/1488)

Für Annahme des Entwurfes ... 29 Stimmen

Dagegen ... 10 Stimmen

(4 Enthaltungen)



Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 2016

Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz

(Unternehmenssteuerreformgesetz III)

vom 17. Juni 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 2015¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003² über den Finanz- und Lastenausgleich

Art. 3 Abs. 3 zweiter und dritter Satz

³ ... Bei den Vermögen der natürlichen Personen berücksichtigt er nur den Zuwachs. Bei den Gewinnen der juristischen Personen trägt er der im Vergleich zu den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen unterschiedlichen steuerlichen Ausschöpfung Rechnung; dabei unterscheidet er insbesondere zwischen den Gewinnen nach Artikel 24a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und den übrigen Gewinnen.

¹ BBI 2015 5069

² SR 613.2

³ SR 642.14

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016

¹ Der Bundesrat wendet während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2016 bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials nach Artikel 3 Absatz 3 weiterhin die Faktoren Beta der Referenzjahre 2016–2019 auf die Gewinne der juristischen Personen an, die nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG⁴ besteuert werden. Dies gilt auch, wenn die juristischen Personen nach dem 31. Dezember 2015 freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus verzichten. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2016 wird das Volumen dieser Gewinne, das weiterhin mit den Beta-Faktoren gewichtet wird, jährlich um ein Fünftel gekürzt

² Vom fünften bis zum elften Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung kann der Bundesrat Untergrenzen oder Obergrenzen für die Faktoren einführen, mit denen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials nach Artikel 3 Absatz 3 die Gewinne der juristischen Personen berücksichtigt werden.

³ In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 erster Satz legt die Bundesversammlung mit dem Bundesbeschluss die Grundbeiträge an den Ressourcenausgleich für das zweite und dritte Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung fest.

⁴ Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht als Entscheidungsgrundlage für:

- a. die Festlegung der Grundbeiträge an den Ressourcenausgleich vom vierten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung; und
- b. Anpassungen beim Ressourcenausgleich, die aufgrund dieser Änderung notwendig sein können.

⁵ Vom fünften bis zum elften Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung richtet sich die nach Artikel 6 Absatz 3 angestrebte Mindestausstattung nach den massgebenden Ressourcen im vierten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung. Zu diesem Zweck leistet der Bund den betroffenen Kantonen vom fünften bis zum elften Jahr nach Inkrafttreten der Änderung Ergänzungsbeiträge von jährlich 180 Millionen Franken.

⁶ In Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 erster Satz legt die Bundesversammlung mit dem Bundesbeschluss die Grundbeiträge für den geografisch-topografischen und für den sozio-demografischen Lastenausgleich für den Zeitraum vom zweiten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung fest.

⁷ In Abweichung von Artikel 9 Absatz 2 passt der Bundesrat die Mittel für den Zeitraum vom dritten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung der Teuerung an.

⁸ In Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 legt der Bundesrat der Bundesversammlung im sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung einen Wirksamkeitsbericht vor, der den Zeitraum vom zweiten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung umfasst.

⁴ SR 642.14

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer

Ingress

gestützt auf die Artikel 128 und 129 der Bundesverfassung⁶,

Art. 58 Abs. 1 Bst. c zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 59 Abs. 1 Bst. f und Abs. 1^{bis}–1^{sexies}

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- f. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

^{1bis} Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des Eigenkapitals nach Artikel 125 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind; dabei gilt Artikel 52 sinngemäss.

^{1ter} Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- a. Beteiligungen nach Artikel 69;
- b. nicht betriebsnotwendigen Aktiven;
- c. den nach Artikel 61a aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie vergleichbare unversteuert aufgedeckte stille Reserven;
- d. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese Forderungen aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 69 oder aus Ausschüttungen stammen.

^{1quater} Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 1^{ter} Buchstabe d bleibt vorbehalten.

^{1quinquies} Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze nach den Absätzen 1^{bis} und 1^{ter} und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz nach Absatz 1^{quater}.

⁵ SR 642.11

⁶ SR 101

^{1sexies} Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen ^{1bis–1quinquies}.

Art. 61a Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 61b Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 196 Abs. 1

¹ Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 8a Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten
 bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 24a sinngemäss anwendbar.

Art. 10a Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen
 bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 25a sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Kantone können für Vermögen, das auf Rechte nach Artikel 8a entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 24 Abs. 3^{bis} erster Satz und Abs. 3^{quater} Bst. b

^{3bis} Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. ...

^{3quater} Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

b. *Aufgehoben*

Art. 24a Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der steuerpflichtigen Person beruht, wird mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

² Wird die Steuer auf dem Erfolg aus Rechten nach Absatz 1 erstmals ermässigt, so werden die diesen Rechten zurechenbaren, in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie ein allfälliger

⁷ SR 642.14

Abzug nach Artikel 25a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

³ Auf die Abrechnung nach Absatz 2 im Zeitpunkt der erstmaligen Besteuerung nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn die Kantone sicherstellen, dass die Besteuerung innert fünf Jahren nach der erstmaligen Besteuerung auf andere Weise erfolgt.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Definition der vergleichbaren Rechte, zur Berechnung des qualifizierenden Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten sowie zu den Dokumentationspflichten der steuerpflichtigen Person, welche die Ermässigung beantragt. Als vergleichbare Rechte kann der Bundesrat namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Software definieren. Er stellt dabei eine wettbewerbsfähige Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sicher. Die Ausführungsbestimmungen werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 24b Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 24c Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 25 Abs. 1 Bst. f und 1^{ter}–1^{septies}

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- f. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht und Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), mindestens zu 60 Prozent besteuert werden.

^{1^{ter}} Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals vor einer Ermässigung nach Artikel 29 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind.

^{1^{quater}} Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- a. Beteiligungen nach Artikel 28 Absatz 1;
- b. nicht betriebsnotwendigen Aktiven;
- c. Aktiven nach Artikel 24a;
- d. den nach Artikel 24b aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie vergleichbare unversteuert aufgedeckte stille Reserven;
- e. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 28 Absätze 1–1^{ter} oder Ausschüttungen stammen.

^{1^{quinquies}} Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit dieses anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 1^{quater} Buchstabe e bleibt vorbehalten.

^{1^{sexies}} Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze gemäss Absatz 1^{ter} und 1^{quater} und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz gemäss Absatz 1^{quinquies}.

^{1^{septies}} Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die erforderlichen Bestimmungen zu den Absätzen 1^{ter}–1^{sexies}.

Art. 25a Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

¹ Die Kantone können Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis höchstens 150 Prozent zum Abzug zulassen.

² Abziehbar sind die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, soweit diese der steuerpflichtigen Person unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden sind.

³ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

⁴ Der Bundesrat definiert in den Ausführungsbestimmungen die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Art. 25b Entlastungsbegrenzung

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24a, 25 Absatz 1 Buchstabe f und 25a darf 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss Artikel 28 Absätze 1 und 1^{bis} und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Art. 28 Abs. 2–5

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und 3

² Das steuerbare Eigenkapital besteht:

b. *Aufgehoben*

³ Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 17. Juni 2016

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 17. Juni 2016 den Artikeln 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absatz 3^{bis} erster Satz und Absatz 3^{quater} Buchstabe b, 24a–24c, 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absätze 1^{ter}–1^{septies}, 25a, 25b, 28 Absätze 2–5 sowie 29 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 an.

² Nach diesem Zeitpunkt finden die Artikel 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absatz 3^{bis} erster Satz und Absatz 3^{quater} Buchstabe b, 24a–24c, 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absätze 1^{ter}–1^{septies}, 25a, 25b, 28 Absätze 2–5 sowie 29 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Art. 78g Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016

¹ Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2016 nach Artikel 28 Absätze 2–4 besteuert, so werden die bei Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.

² Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss Artikel 28 Absätze 2–4 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung von Artikel 25*b* einbezogen.

4. Bundesgesetz vom 22. Juni 1951⁸ über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Art. 2 Abs. 1 Bst. g

¹ Der Bundesrat ist insbesondere zuständig:

- g. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegt, für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen kann.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. Juni 2016

Der Präsident: Raphaël Comte
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 17. Juni 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2016⁹

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 2016

⁸ SR 672.2

⁹ BBl 2016 4937



Délai référendaire: 6 octobre 2016

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III)

du 17 juin 2016

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 5 juin 2015¹,
arrête:*

I

Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:

1. Loi fédérale du 3 octobre 2003 sur la péréquation financière et la compensation des charges²

Art. 3, al. 3, 2^e et 3^e phrases

³ ... En ce qui concerne la fortune des personnes physiques, il ne tient compte que de l'accroissement de celle-ci. En ce qui concerne les bénéfices des personnes morales, il tient compte du fait que leur exploitabilité fiscale diffère de celle des revenus et des fortunes des personnes physiques; à cet effet, il distingue notamment les bénéfices visés à l'art. 24a de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)³ des autres bénéfices.

Art. 23a Dispositions transitoires relatives à la modification du 17 juin 2016

¹ Pour calculer le potentiel de ressources visé à l'art. 3, al. 3, le Conseil fédéral continue à appliquer pendant cinq ans après l'entrée en vigueur de la modification

¹ FF 2015 4613

² RS 613.2

³ RS 642.14

du 17 juin 2016 les facteurs bêta des années de référence 2016 à 2019 aux bénéficiaires des personnes morales imposées selon l'art. 28, al. 2 à 4, LHID⁴. Cette règle vaut également si ces personnes morales renoncent volontairement à leur statut fiscal particulier après le 31 décembre 2015. A partir de la deuxième année après l'entrée en vigueur de la modification du 17 juin 2016, le volume des bénéficiaires qui est toujours pondéré avec les facteurs bêtas, sera réduit d'un cinquième chaque année.

² De la cinquième à la onzième année suivant l'entrée en vigueur de cette modification, le Conseil fédéral peut introduire des seuils ou des plafonds pour les facteurs au moyen desquels les bénéficiaires des personnes morales sont pris en compte dans le potentiel de ressources en vertu de l'art. 3, al. 3.

³ En dérogation à l'art. 5, al. 1, 1^{re} phrase, l'Assemblée fédérale fixe dans l'arrêté fédéral les contributions de base à la péréquation des ressources pour la deuxième et la troisième année suivant l'entrée en vigueur de ladite modification.

⁴ Au cours de la deuxième année suivant l'entrée en vigueur de ladite modification, le Conseil fédéral remet à l'Assemblée fédérale un rapport constituant la base de décision:

- a. pour la détermination des contributions de base à la péréquation des ressources de la quatrième à la septième année suivant l'entrée en vigueur de cette modification, et
- b. pour les adaptations à la péréquation des ressources qui peuvent être nécessaires suite à cette modification.

⁵ De la cinquième à la onzième année suivant l'entrée en vigueur de ladite modification, la dotation minimale visée à l'art. 6, al. 3, se base sur les ressources déterminantes de la quatrième année suivant l'entrée en vigueur de la modification. Afin d'atteindre l'objectif fixé, la Confédération verse aux cantons concernés, de la cinquième à la onzième année suivant l'entrée en vigueur de cette modification, des contributions complémentaires s'élevant à 180 millions de francs par an.

⁶ En dérogation à l'art. 9, al. 1, 1^{re} phrase, l'Assemblée fédérale fixe dans l'arrêté fédéral les contributions de base destinées à la compensation des charges excessives dues à des facteurs géo-topographiques et socio-démographiques pour la période allant de la deuxième à la septième année suivant l'entrée en vigueur de ladite modification.

⁷ En dérogation à l'art. 9, al. 2, le Conseil fédéral adapte la contribution en fonction du renchérissement pour la période allant de la troisième à la septième année suivant l'entrée en vigueur de ladite modification.

⁸ En dérogation à l'art. 18, al. 1, le Conseil fédéral présente à l'Assemblée fédérale au cours de la sixième année suivant l'entrée en vigueur de ladite modification un rapport sur l'évaluation de l'efficacité, portant sur la période allant de la deuxième à la septième année suivant l'entrée en vigueur de cette modification.

4 RS 642.14

2. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct⁵

Préambule

vu les art. 128 et 129 de la Constitution⁶,

Art. 58, al. 1, let. c, 2e phrase

Abrogée

Art. 59, al. 1, let. f, et 1^{bis} à 1^{sexies}

¹ Les charges justifiées par l'usage commercial comprennent également:

- f. les intérêts notionnels sur le capital propre de sécurité.

^{1bis} Le capital propre de sécurité correspond à la part du capital propre au sens de l'art. 125, al. 3, qui dépasse le capital propre nécessaire à l'activité commerciale à long terme. Il se calcule sur la base des taux de couverture du capital propre fixés en fonction du risque associé à la catégorie des actifs concernée; l'art. 52 s'applique par analogie.

^{1ter} Sont exclus les intérêts notionnels sur:

- a. les participations au sens de l'art. 69;
- b. les actifs qui ne sont pas nécessaires à l'exploitation;
- c. les réserves latentes qui sont prises en compte selon l'art. 61a, y compris sur la plus-value que le contribuable a créée lui-même ainsi que les réserves latentes comparables prises en compte sans être soumises à l'impôt;
- d. les actifs concernant des transactions qui permettent de réaliser une économie d'impôt injustifiée, notamment des créances de toute sorte contre des personnes proches dans la mesure où ces créances proviennent de la vente de participations au sens de l'art. 69 ou de distributions.

^{1quater} Le taux des intérêts notionnels sur le capital propre de sécurité se fonde sur les rendements des obligations de la Confédération sur dix ans. Si ce capital propre de sécurité se compose en partie de créances de toute sorte envers des personnes proches de l'entreprise, l'application d'un taux d'intérêt correspondant au taux appliqué à des tiers peut être demandée; demeure réservé l'al. 1^{ter}, let. d.

^{1quinquies} Le calcul des intérêts notionnels sur le capital propre de sécurité est effectué à la fin de la période fiscale sur la base de la valeur moyenne des différents actifs, à leur valeur déterminante pour l'impôt sur le bénéfice, du capital propre pendant la période fiscale concernée, des taux de couverture du capital propre visés aux al 1^{bis} et 1^{ter} et des dispositions relatives aux intérêts notionnels fixés à l'al. 1^{quater}.

^{1sexies} Le Département fédéral des finances édicte les dispositions nécessaires à l'exécution des al. 1^{bis} à 1^{quinquies}.

⁵ RS 642.11

⁶ RS 101

Art. 61a Déclaration des réserves latentes au début de l'assujettissement

¹ Si le contribuable déclare les réserves latentes, y compris la plus-value immatérielle qu'il a créée lui-même, au début de l'assujettissement à l'impôt, ces réserves ne sont pas soumises à l'impôt sur le bénéfice. Les réserves latentes issues de participations d'au moins 10 % au capital-actions ou au capital social, ou au bénéfice et aux réserves d'une autre société, ne peuvent pas être prises en compte.

² Sont considérés comme le début de l'assujettissement à l'impôt le transfert d'éléments patrimoniaux ou de fonctions de l'étranger dans une exploitation commerciale ou un établissement stable en Suisse, la fin de l'exonération prévue à l'art. 56 et le transfert en Suisse du siège ou de l'administration effective.

³ Les réserves latentes déclarées doivent être amorties annuellement au taux appliqué sur le plan fiscal aux amortissements des valeurs patrimoniales concernées.

⁴ La plus-value immatérielle créée par le contribuable lui-même doit être amortie dans un délai de dix ans.

Art. 61b Déclaration des réserves latentes à la fin de l'assujettissement

¹ Lorsque l'assujettissement à l'impôt prend fin, les réserves latentes non imposées qui existent alors, y compris la plus-value immatérielle créée par le contribuable lui-même, sont imposées.

² Sont considérés comme la fin de l'assujettissement à l'impôt le transfert d'éléments patrimoniaux ou de fonctions dans une exploitation commerciale ou un établissement stable à l'étranger, la clôture de la liquidation, le passage à l'exonération prévue à l'art. 56 et le transfert à l'étranger du siège ou de l'administration effective.

Art. 196, al. 1

¹ Les cantons versent à la Confédération 78.8 % des impôts encaissés, des amendes infligées pour soustraction fiscale ou pour violation des obligations de procédure ainsi que des intérêts qu'ils ont perçus.

3. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes⁷*Art. 8a* Résultat provenant de brevets et de droits comparables en cas d'activité lucrative indépendante

Pour l'imposition du résultat provenant de brevets et de droits comparables en cas d'activité lucrative indépendante, l'art. 24a s'applique par analogie.

⁷ RS 642.14

Art. 10a Déduction des dépenses de recherche et de développement en cas d'activité lucrative indépendante

Pour la déduction des dépenses de recherche et de développement en cas d'activité lucrative indépendante, l'art. 25a s'applique par analogie.

Art. 14, al. 3, 2^e phrase

³ ... Les cantons peuvent prévoir une imposition réduite pour le patrimoine afférent aux droits visés à l'art. 8a.

Art. 24, al. 3^{bis}, 1^{re} phrase, et al. 3^{quater}, let. b

^{3bis} Lorsqu'une société de capitaux ou une société coopérative transfère une participation à une société du même groupe sise à l'étranger, l'imposition de la différence entre la valeur déterminante pour l'impôt sur le bénéfice et la valeur vénale de la participation est différée. ...

^{3quater} Des participations directes ou indirectes de 20 % au moins du capital-actions ou du capital social d'une autre société de capitaux ou d'une société coopérative, mais aussi des exploitations ou des parties distinctes d'exploitation ainsi que des éléments qui font partie des biens immobilisés de l'exploitation, peuvent être transférées, à leur dernière valeur déterminante pour l'impôt sur le bénéfice, entre des sociétés de capitaux ou des sociétés coopératives suisses qui, à la lumière des circonstances et du cas d'espèce et grâce à la détention de la majorité des voix ou d'une autre manière, sont réunies sous la direction unique d'une société de capitaux ou d'une société coopérative. Sont réservés:

b. *Abrogée*

Art. 24a Résultat provenant de brevets et de droits comparables

¹ La part du résultat provenant de brevets et de droits comparables attribuable à des dépenses engagées par le contribuable en faveur de la recherche et du développement est imputée sur les bénéfices nets imposables avec une réduction de 90 %. Les cantons peuvent prévoir une réduction moindre.

² Lorsque le résultat visé à l'al. 1 est réduit pour la première fois, les dépenses correspondantes en faveur de la recherche et du développement engagées par le contribuable pendant des périodes fiscales passées, y compris les éventuelles déductions supplémentaires au sens de l'art. 25a, sont ajoutées au bénéfice net imposable. Une réserve latente imposée doit être constituée dans la mesure du montant additionné.

³ Il est possible de renoncer au décompte prévu à l'al. 2 au moment de l'imposition initiale prévue à l'al. 1 si les cantons garantissent que l'imposition sera effectuée d'une autre manière durant les cinq ans suivant l'imposition initiale.

⁴ Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution, notamment au sujet de la définition des droits comparables, de la détermination du résultat provenant de brevets et de droits comparables ainsi que des obligations en matière de documentation qui incombent au contribuable qui demande la réduction. Le Conseil fédéral peut notamment considérer comme des droits comparables les inventions non breve-

tées de petites et moyennes entreprises ainsi que les logiciels. Ce faisant, il veille à garantir une imposition compétitive des revenus provenant de brevets et de droits comparables. Les dispositions d'exécution sont examinées périodiquement et, au besoin, modifiées.

Art. 24b Déclaration des réserves latentes au début de l'assujettissement

¹ Si le contribuable déclare les réserves latentes, y compris la plus-value immatériel le qu'il a créée lui-même, au début de l'assujettissement à l'impôt, ces réserves ne sont pas soumises à l'impôt sur le bénéfice. Les réserves latentes issues de participations d'au moins 10 % au capital-actions ou au capital social, ou au bénéfice et aux réserves de sociétés de capitaux et de sociétés coopératives, ne peuvent pas être prises en compte.

² Sont considérés comme le début de l'assujettissement à l'impôt le transfert d'éléments patrimoniaux ou de fonctions de l'étranger dans une exploitation commerciale ou un établissement stable en Suisse, la fin de l'exonération prévue à l'art. 23, al. 1, et le transfert en Suisse du siège ou de l'administration effective.

³ Les réserves latentes déclarées doivent être amorties annuellement au taux appliqué fiscalement aux amortissements des valeurs patrimoniales concernées.

⁴ La plus-value immatérielle créée par le contribuable lui-même doit être amortie dans les dix ans.

Art. 24c Déclaration des réserves latentes à la fin de l'assujettissement

¹ Lorsque l'assujettissement à l'impôt prend fin, les réserves latentes non imposées qui existent alors, y compris la plus-value immatérielle créée par le contribuable lui-même, sont imposées.

² Sont considérés comme la fin de l'assujettissement à l'impôt le transfert d'éléments patrimoniaux ou de fonctions dans une exploitation commerciale ou un établissement stable à l'étranger, la clôture de la liquidation, le passage à l'exonération prévue à l'art. 23, al. 1, et le transfert à l'étranger du siège ou de l'administration effective.

Art. 25, al. 1, let. f, et al. 1^{ter} à 1septies

¹ Les charges justifiées par l'usage commercial comprennent également:

- f. les intérêts notionnels sur le capital propre de sécurité pour autant que la loi cantonale le prévoit et que les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les prestations appréciables en argent de participations de tout genre, détenues dans la fortune privée, qui équivalent à 10 % au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative (participations qualifiées), soient imposés à 60 % au moins.

^{1ter} Le capital propre de sécurité correspond à la part du capital propre imposable en Suisse avant une réduction selon l'art. 29, al. 3, qui dépasse le capital propre nécessaire à l'activité commerciale à long terme. Il se calcule sur la base des taux de

couverture du capital propre fixés en fonction du risque associé à la catégorie des actifs concernée.

¹quater Sont exclus les intérêts notionnels sur:

- a. les participations au sens de l'art. 28, al. 1;
- b. les actifs qui ne sont pas nécessaires à l'exploitation;
- c. les actifs visés à l'art. 24a;
- d. les réserves latentes qui sont prises en compte selon l'art. 24b, y compris sur la plus-value que le contribuable a créée lui-même ainsi que les réserves latentes comparables prises en compte sans être soumises à l'impôt;
- e. les actifs concernant des transactions qui permettent de réaliser une économie d'impôt injustifiée, notamment des créances de toute sorte contre des personnes proches dans la mesure où ces créances proviennent de la vente de participations au sens de l'art. 28, al. 1 à 1^{er}, ou de distributions.

¹quinquies Le taux des intérêts notionnels sur le capital propre de sécurité se fonde sur les rendements des obligations de la Confédération sur dix ans. Si ce capital propre de sécurité se compose en partie de créances de toute sorte envers des personnes proches de l'entreprise, l'application d'un taux d'intérêt correspondant au taux appliqué à des tiers peut être demandée; demeure réservé l'al. 1^{quater}, let. e.

¹sexies Le calcul des intérêts notionnels sur le capital propre de sécurité est effectué à la fin de la période fiscale sur la base de la valeur moyenne des différents actifs, à leur valeur déterminante pour l'impôt sur le bénéfice, du capital propre pendant la période fiscale concernée, des taux de couverture du capital propre visés aux al. 1^{er} et 1^{quater} et des dispositions relatives aux intérêts notionnels fixés à l'al. 1^{quinquies}.

¹septies Le Département fédéral des finances édicte les dispositions nécessaires à l'exécution des al. 1^{er} à 1^{sexies}.

Art. 25a Déduction des dépenses de recherche et de développement

¹ Les cantons peuvent autoriser une déduction maximale de 150 % des dépenses de recherche et développement supérieures aux charges justifiées par l'usage commercial.

² Les dépenses de recherche et développement sont déductibles dans la mesure où elles ont été consenties en Suisse directement par le contribuable ou indirectement par l'intermédiaire d'un tiers.

³ Si la personne qui confie un mandat de recherche et de développement peut bénéficier de la déduction, le mandataire n'a droit à aucune déduction.

⁴ Le Conseil fédéral définit dans les dispositions d'exécution les dépenses de recherche et développement.

Art. 25b Limites de la réduction fiscale

La réduction fiscale globale selon les art. 24a, 25, al. 1, let. f, et 25a ne doit pas dépasser 80 % du bénéfice imposable avant déduction des pertes reportées, à

l'exclusion du rendement net des participations selon l'art. 28, al. 1 et 1^{bis}, et avant déduction des réductions susdites. En outre, l'ensemble des réductions ne doit pas entraîner de reports de pertes. Les cantons peuvent prévoir une réduction moindre.

Art. 28, al. 2 à 5

^{2 à 5} *abrogés*

Art. 29, al. 2, let. b, et 3

² Le capital propre imposable comprend:

b. *Abrogée*

³ Les cantons peuvent prévoir une imposition réduite pour le capital propre afférent aux droits de participation visés à l'art. 28, al. 1, et aux droits visés à l'art. 24a ainsi qu'aux prêts consentis à des sociétés du groupe.

Art. 72u Adaptation des législations cantonales à la modification
du 17 juin 2016

¹ Les cantons adaptent leur législation à la modification des art. 8a, 10a, 14, al. 3, 2^e phrase, 24, al. 3^{bis}, 1^{re} phrase, et al. 3^{quater}, let. b, 24a à 24c, 25, al. 1, let. f et al. 1^{ter} à 1^{septies}, 25a, 25b, 28, al. 2 à 5, et 29, al. 2, let. b, et 3, pour l'entrée en vigueur de la modification du 17 juin 2016.

² A l'expiration de ce délai, les art. 8a, 10a, 14, al. 3, 2^e phrase, 24, al. 3^{bis}, 1^{re} phrase, et al. 3^{quater}, let. b, 24a à 24c, 25, al. 1, let. f et al. 1^{ter} à 1^{septies}, 25a, 25b, 28, al. 2 à 5 et 29, al. 2, let. b, et 3, sont directement applicables si le droit fiscal cantonal s'en écarte.

Art. 78g Dispositions transitoires relatives à la modification du 17 juin 2016

¹ Concernant les personnes morales qui ont été imposées sur la base de l'art. 28, al. 2 à 4, avant l'entrée en vigueur de la modification du 17 juin 2016, les réserves latentes existant au moment de cette modification, y compris la plus-value immatérielle créée par le contribuable lui-même, doivent, lors de leur réalisation, être imposées séparément dans les cinq ans qui suivent, dans la mesure où elles n'ont pas été imposables jusqu'alors.

² Le montant des réserves latentes existantes lors de l'entrée en vigueur de la présente modification et la plus-value immatérielle créée par le contribuable lui-même doivent être fixés par une décision de l'autorité de taxation.

³ Les amortissements de réserves latentes, y compris la plus-value créée par le contribuable lui-même, qui ont été déclarés à la fin du régime fiscal conformément à l'art. 28, al. 2 à 4, sont pris en compte dans le calcul visé à l'art. 25b.

4. Loi fédérale du 22 juin 1951 concernant l'exécution des conventions internationales conclues par la Confédération en vue d'éviter les doubles impositions⁸

Art. 2, al. 1, let. g

¹ Le Conseil fédéral peut en particulier:

- g. Déterminer les conditions dans lesquelles un établissement stable suisse d'une entreprise étrangère soumis à l'impôt ordinaire sur le bénéfice tant en matière d'impôt fédéral direct que d'impôts cantonaux et communaux peut demander l'imputation forfaitaire d'impôt pour des revenus provenant d'un Etat tiers qui sont soumis à des impôts non récupérables.

II

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil des Etats, 17 juin 2016

Le président: Raphaël Comte

La secrétaire: Martina Buol

Conseil national, 17 juin 2016

La présidente: Christa Markwalder

Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Date de publication: 28 juin 2016⁹

Délai référendaire: 6 octobre 2016

⁸ RS 672.2

⁹ FF 2016 4769



Termine di referendum: 6 ottobre 2016

Legge federale concernente misure fiscali volte a rafforzare la competitività della piazza imprenditoriale svizzera (Legge sulla riforma III dell'imposizione delle imprese)

del 17 giugno 2016

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 5 giugno 2015¹,
decreta:

I

Le leggi federali qui appresso sono modificate come segue:

1. Legge federale del 3 ottobre 2003² concernente la perequazione finanziaria e la compensazione degli oneri

Art. 3 cpv. 3, secondo e terzo periodo

³ ... Per la sostanza delle persone fisiche considera solo la crescita. Per gli utili delle persone giuridiche tiene conto del diverso sfruttamento del potenziale fiscale rispetto al reddito e alla sostanza delle persone fisiche; distingue in particolare tra gli utili secondo l'articolo 24a della legge federale del 14 dicembre 1990³ sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni (LAID) e gli altri utili.

Art. 23a Disposizioni transitorie della modifica del 17 giugno 2016

¹ Nei cinque anni successivi all'entrata in vigore della modifica del 17 giugno 2016, nel calcolare il potenziale di risorse secondo l'articolo 3 capoverso 3 il Consiglio federale continua ad applicare i fattori beta degli anni di riferimento 2016–2019 agli utili delle persone giuridiche imposte conformemente all'articolo 28 capoversi 2–4

¹ FF 2015 4133

² RS 613.2

³ RS 642.14

LAID⁴. Tale regola si applica anche alle persone giuridiche che abbiano volontariamente rinunciato allo statuto speciale dopo il 31 dicembre 2015. A partire dal secondo anno dopo l'entrata in vigore della modifica del 17 giugno 2016, l'entità di tali utili, sempre ponderata con i fattori beta, è ridotta di un quinto all'anno.

² Dal quinto all'undicesimo anno dopo l'entrata in vigore della presente modifica il Consiglio federale può introdurre soglie minime o massime per i fattori con i quali gli utili delle persone giuridiche vengono presi in considerazione nel calcolo del potenziale delle risorse secondo l'articolo 3 capoverso 3.

³ In deroga all'articolo 5 capoverso 1 primo periodo, l'Assemblea federale determina mediante decreto federale i contributi di base destinati alla perequazione delle risorse per il secondo e il terzo anno dopo l'entrata in vigore della presente modifica.

⁴ Nel secondo anno dopo l'entrata in vigore della presente modifica il Consiglio federale sottopone all'Assemblea federale un rapporto che serve da base decisionale per:

- a. determinare i contributi di base destinati alla perequazione delle risorse per il periodo dal quarto al settimo anno dopo l'entrata in vigore della modifica; e
- b. apportare alla perequazione delle risorse i correttivi eventualmente necessari a seguito di tale modifica.

⁵ Dal quinto all'undicesimo anno dopo l'entrata in vigore della presente modifica, la quota minima perseguita ai sensi dell'articolo 6 capoverso 3 si basa sulle risorse determinanti nel quarto anno dopo l'entrata in vigore della modifica. A tal fine, dal quinto all'undicesimo anno dopo l'entrata in vigore della modifica la Confederazione versa ai Cantoni interessati contributi complementari annui di 180 milioni di franchi.

⁶ In deroga all'articolo 9 capoverso 1 primo periodo, l'Assemblea federale determina mediante decreto federale i contributi di base destinati alla perequazione dell'aggravio geotopografico e alla perequazione dell'aggravio sociodemografico per il periodo dal secondo al settimo anno dopo l'entrata in vigore della presente modifica.

⁷ In deroga all'articolo 9 capoverso 2, il Consiglio federale adegua i mezzi finanziari al rincaro per il periodo dal terzo al settimo anno dopo l'entrata in vigore della presente modifica.

⁸ In deroga all'articolo 18 capoverso 1, il Consiglio federale presenta all'Assemblea federale nel sesto anno dopo l'entrata in vigore della presente modifica un rapporto sull'efficacia che contempla il periodo dal secondo al settimo anno dopo l'entrata in vigore della modifica.

⁴ RS 642.14

2. Legge federale del 14 dicembre 1990⁵ sull'imposta federale diretta

Ingresso

visti gli articoli 128 e 129 della Costituzione federale⁶,

Art. 58 cpv. 1 lett. c, secondo periodo

Abrogato

Art. 59 cpv. 1 lett. f e 1^{bis}–1^{sexies}

¹ Gli oneri giustificati dall'uso commerciale comprendono anche:

f. l'interesse figurativo sul capitale proprio di garanzia.

^{1bis} Il capitale proprio di garanzia corrisponde alla parte del capitale proprio secondo l'articolo 125 capoverso 3 che eccede quanto necessario a esercitare l'attività aziendale sul lungo termine. Esso è calcolato in base a tassi di copertura stabiliti in funzione dei rischi inerenti alla categoria di attivi interessata; l'articolo 52 si applica per analogia.

^{1ter} È escluso l'interesse figurativo su:

- a. le partecipazioni di cui all'articolo 69;
- b. gli attivi non necessari all'azienda;
- c. le riserve occulte dichiarate secondo l'articolo 61a, compreso il valore aggiunto generato internamente, e analoghe riserve occulte dichiarate ma non assoggettate a imposta;
- d. gli attivi relativi a operazioni che portano a un risparmio fiscale ingiustificato, segnatamente i crediti di qualsiasi genere, sempre che derivino dall'alienazione di partecipazioni secondo l'articolo 69 o da distribuzioni e sussistano nei confronti di persone vicine.

^{1quater} L'aliquota dell'interesse figurativo sul capitale proprio di garanzia si basa sul rendimento delle obbligazioni della Confederazione con scadenza a dieci anni. Se il capitale proprio di garanzia consiste in parte in crediti di qualsiasi genere nei confronti di persone vicine, può essere chiesta l'applicazione di un interesse conforme al mercato; è fatto salvo il capoverso 1^{ter} lettera d.

^{1quinquies} L'interesse figurativo sul capitale proprio di garanzia è calcolato alla fine del periodo fiscale, sulla base del valore medio dei singoli attivi, considerati secondo il valore determinante per l'imposta sull'utile, del capitale proprio nel corso del periodo fiscale in questione, dei tassi di copertura di cui al capoverso 1^{bis} e 1^{ter} e delle disposizioni sull'aliquota dell'interesse figurativo di cui al capoverso 1^{quater}.

^{1sexies} Il Dipartimento federale delle finanze emana le disposizioni necessarie all'esecuzione dei capoversi 1^{bis}–1^{quinquies}.

⁵ RS 642.11

⁶ RS 101

Art. 61a Dichiarazione di riserve occulte all'inizio dell'assoggettamento

¹ Se all'inizio dell'assoggettamento il contribuente dichiara le riserve occulte, compreso il valore aggiunto generato internamente, esse non sottostanno all'imposta sull'utile. Le riserve occulte di una società di capitali o di una società cooperativa su partecipazioni di almeno il 10 per cento al capitale azionario o sociale oppure all'utile e alle riserve di un'altra società non possono essere dichiarate.

² Quale inizio dell'assoggettamento sono considerati il trasferimento di valori patrimoniali o di funzioni dall'estero in un'impresa o in uno stabilimento d'impresa situati in Svizzera, la fine dell'esenzione fiscale secondo l'articolo 56 nonché il trasferimento in Svizzera della sede o dell'amministrazione effettiva.

³ Le riserve occulte dichiarate sono ammortizzate annualmente mediante l'aliquota applicata ai fini fiscali agli ammortamenti dei valori patrimoniali interessati.

⁴ Il valore aggiunto generato internamente e dichiarato deve essere ammortizzato entro dieci anni.

Art. 61b Dichiarazione di riserve occulte alla fine dell'assoggettamento

¹ In caso di cessazione dell'assoggettamento, le riserve occulte non tassate esistenti a quel momento, compreso il valore aggiunto generato internamente, sottostanno all'imposizione.

² Quale fine dell'assoggettamento sono considerati il trasferimento di valori patrimoniali o di funzioni in un'impresa o in uno stabilimento d'impresa situati all'estero, la chiusura della liquidazione, il passaggio a un'esenzione fiscale secondo l'articolo 56 nonché il trasferimento all'estero della sede o dell'amministrazione effettiva.

Art. 196 cpv. 1

¹ I Cantoni versano alla Confederazione il 78,8 per cento delle imposte incassate, delle multe inflitte e incassate per sottrazione d'imposta o violazione di obblighi procedurali, come anche degli interessi riscossi.

3. Legge federale del 14 dicembre 1990⁷ sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni*Art. 8a* Utile da brevetti e diritti analoghi in caso di attività lucrativa indipendente

All'utile da brevetti e diritti analoghi in caso di attività lucrativa indipendente si applica per analogia l'articolo 24a.

⁷ RS 642.14

Art. 10a Deduzione delle spese di ricerca e sviluppo in caso di attività
lucrativa indipendente

Alla deduzione delle spese di ricerca e sviluppo in caso di attività lucrativa indipendente si applica per analogia l'articolo 25a.

Art. 14 cpv. 3, secondo periodo

³ ... Per la sostanza imputabile ai diritti di cui all'articolo 8a i Cantoni possono prevedere una riduzione dell'imposta.

Art. 24 cpv. 3^{bis}, primo periodo, e 3^{quater} lett. b

^{3bis} Qualora una società di capitali o una società cooperativa trasferisca una partecipazione a una società estera del medesimo gruppo, l'imposizione della differenza tra il valore determinante per l'imposta sull'utile e il valore venale della partecipazione è rinviata. ...

^{3quater} Partecipazioni dirette o indirette di almeno il 20 per cento al capitale azionario o sociale di un'altra società di capitali o società cooperativa, esercizi o rami di attività e immobilizzi aziendali possono essere trasferiti, al valore fino ad allora determinante per l'imposta sull'utile, tra società di capitali o cooperative svizzere che, nel contesto delle circostanze concrete, grazie alla detenzione della maggioranza dei voti o in altro modo sono riunite sotto la direzione unica di una società di capitali o cooperativa. Rimangono salvi:

b. *Abrogata*

Art. 24a Utile da brevetti e diritti analoghi

¹ La quota dell'utile da brevetti e diritti analoghi imputabile a spese di ricerca e sviluppo del contribuente è presa in considerazione per il calcolo dell'utile netto imponibile con una riduzione del 90 per cento. I Cantoni possono prevedere una riduzione inferiore.

² Se l'imposta gravante l'utile da diritti secondo il capoverso 1 è ridotta per la prima volta, le spese di ricerca e sviluppo imputabili a tali diritti già prese in considerazione in periodi fiscali passati come pure un'eventuale deduzione secondo l'articolo 25a sono addizionate all'utile netto imponibile. Deve essere costituita una riserva occulta tassata di entità pari all'importo addizionato.

³ Il computo di cui al capoverso 2 può essere tralasciato al momento della prima imposizione secondo il capoverso 1 se i Cantoni garantiscono che l'imposizione avrà luogo con altre modalità entro cinque anni dalla prima imposizione.

⁴ Il Consiglio federale emana le disposizioni d'esecuzione, in particolare riguardo alla definizione dei diritti analoghi, alla determinazione dell'utile rilevante da brevetti e diritti analoghi, nonché agli obblighi di documentazione del contribuente che chiede una riduzione. Il Consiglio federale può considerare diritti analoghi segnatamente le invenzioni non brevettate di piccole e medie imprese e i software. Nel fare ciò, assicura che l'imposizione dei redditi da brevetti e diritti analoghi risulti com-

petitiva. Le disposizioni di esecuzione sono verificate periodicamente e se del caso adeguate.

Art. 24b Dichiarazione di riserve occulte all'inizio dell'assoggettamento

¹ Se all'inizio dell'assoggettamento il contribuente dichiara le riserve occulte, compreso il valore aggiunto generato internamente, esse non sottostanno all'imposta sull'utile. Le riserve occulte di una società di capitali o di una società cooperativa su partecipazioni di almeno il 10 per cento al capitale azionario o sociale oppure all'utile e alle riserve di un'altra società non possono essere dichiarate.

² Quale inizio dell'assoggettamento sono considerati il trasferimento di valori patrimoniali o di funzioni dall'estero in un'impresa o in uno stabilimento d'impresa situati in Svizzera, la fine dell'esenzione fiscale secondo l'articolo 23 capoverso 1 nonché il trasferimento in Svizzera della sede o dell'amministrazione effettiva.

³ Le riserve occulte dichiarate sono ammortizzate annualmente mediante l'aliquota applicata ai fini fiscali agli ammortamenti dei valori patrimoniali interessati.

⁴ Il valore aggiunto generato internamente e dichiarato deve essere ammortizzato entro dieci anni.

Art. 24c Dichiarazione di riserve occulte alla fine dell'assoggettamento

¹ In caso di cessazione dell'assoggettamento, le riserve occulte non tassate esistenti a quel momento, compreso il valore aggiunto generato internamente, sottostanno all'imposizione.

² Quale fine dell'assoggettamento sono considerati il trasferimento di valori patrimoniali o di funzioni in un'impresa o in uno stabilimento d'impresa situati all'estero, la chiusura della liquidazione, il passaggio a un'esenzione fiscale secondo l'articolo 23 capoverso 1 nonché il trasferimento all'estero della sede o dell'amministrazione effettiva.

Art. 25 cpv. 1 lett. f e 1^{ter}–[septies]

¹ Gli oneri consentiti dall'uso commerciale comprendono anche:

- f. l'interesse figurativo sul capitale proprio di garanzia, sempre che la legge cantonale lo preveda e i dividendi, le quote di utili, le eccedenze di liquidazione come pure le prestazioni valutabili in denaro risultanti da partecipazioni di qualsiasi genere rientranti nella sostanza privata e rappresentanti almeno il 10 per cento del capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa (partecipazioni qualificate) siano imposti almeno in ragione del 60 per cento.

^{1ter} Il capitale proprio di garanzia corrisponde alla parte del capitale proprio imponibile in Svizzera prima di una riduzione secondo l'articolo 29 capoverso 3 che eccede quanto necessario a esercitare l'attività aziendale sul lungo termine. Esso è calcolato in base a tassi di copertura stabiliti in funzione dei rischi inerenti alla categoria di attivi interessata.

¹quater È escluso l'interesse figurativo su:

- a. le partecipazioni di cui all'articolo 28 capoverso 1;
- b. gli attivi non necessari all'azienda;
- c. gli attivi di cui all'articolo 24a;
- d. le riserve occulte dichiarate secondo l'articolo 24b, compreso il valore aggiunto generato internamente, e analoghe riserve occulte dichiarate ma non assoggettate a imposta;
- e. gli attivi relativi a operazioni che portano a un risparmio fiscale ingiustificato, segnatamente i crediti di qualsiasi genere, sempre che derivino dall'alienazione di partecipazioni secondo l'articolo 28 capoversi 1–1^{ter} o da distribuzioni e sussistano nei confronti di persone vicine.

¹quinquies L'aliquota dell'interesse figurativo sul capitale proprio di garanzia si basa sul rendimento delle obbligazioni della Confederazione con scadenza a dieci anni. Se il capitale proprio di garanzia consiste in parte in crediti di qualsiasi genere nei confronti di persone vicine, può essere chiesta l'applicazione di un interesse conforme al mercato; è fatto salvo il capoverso 1^{quater} lettera e.

¹sexies L'interesse figurativo sul capitale proprio di garanzia è calcolato alla fine del periodo fiscale, sulla base del valore medio dei singoli attivi, considerati secondo il valore determinante per l'imposta sull'utile, del capitale proprio nel corso del periodo fiscale in questione, dei tassi di copertura di cui al capoverso 1^{ter} e 1^{quater} nonché delle disposizioni sull'aliquota dell'interesse figurativo di cui al capoverso 1^{quinquies}.

¹septies Il Dipartimento federale delle finanze emana le disposizioni necessarie all'esecuzione dei capoversi 1^{ter}–1^{sexies}.

Art. 25a Deduzione delle spese di ricerca e sviluppo

¹ I Cantoni possono approvare una deduzione delle spese di ricerca e sviluppo non eccedente il 150 per cento degli oneri consentiti dall'uso commerciale.

² Le spese di ricerca e sviluppo sono deducibili nella misura in cui siano sostenute in Svizzera direttamente dal contribuente o indirettamente da una terza persona.

³ Se la persona che ha conferito un mandato di ricerca e sviluppo ha diritto alla deduzione, il mandatario non ha diritto a nessuna deduzione.

⁴ Nel quadro delle disposizioni di esecuzione il Consiglio federale definisce le spese di ricerca e sviluppo.

Art. 25b Riduzione fiscale massima

La riduzione fiscale complessiva secondo gli articoli 24a, 25 capoverso 1 lettera f e 25a non può eccedere l'80 per cento dell'utile imponibile prima della deduzione delle perdite, escludendo il ricavo netto delle partecipazioni conformemente all'articolo 28 capoversi 1 e 1^{bis}, e prima dell'applicazione di tali riduzioni. Le riduzioni non possono inoltre comportare il riporto delle perdite. I Cantoni possono prevedere una riduzione inferiore.

Art. 28 cpv. 2–5

Abrogati

Art. 29 cpv. 2 lett. b e 3

² Il capitale proprio imponibile consiste:

b. *Abrogata*

³ I Cantoni possono prevedere una riduzione dell'imposta per il capitale proprio imputabile ai diritti di partecipazione secondo l'articolo 28 capoverso 1, a diritti secondo l'articolo 24a nonché a mutui a favore di società del gruppo.

Art. 72u Adeguatezza della legislazione cantonale alla modifica del 17 giugno 2016

¹ I Cantoni adeguano la loro legislazione agli articoli 8a, 10a, 14 capoverso 3 secondo periodo, 24 capoversi 3^{bis}, primo periodo, e 3^{quater} lettera b, 24a–24c, 25 capoversi 1 lettera f e 1^{ter.–1septies}, 25a, 25b, 28 capoversi 2–5 nonché 29 capoverso 2 lettera b e capoverso 3 entro la data di entrata in vigore della modifica del 17 giugno 2016.

² Scaduto questo termine, gli articoli 8a, 10a, 14 capoverso 3 secondo periodo, 24 capoversi 3^{bis}, primo periodo, e 3^{quater} lettera b, 24a–24c, 25 capoversi 1 lettera f e 1^{ter.–1septies}, 25a, 25b, 28 capoversi 2–5 nonché 29 capoverso 2 lettera b e capoverso 3 si applicano direttamente laddove il diritto fiscale cantonale risulti ad essi contrario.

Art. 78g Disposizioni transitorie della modifica del 17 giugno 2016

¹ Se le persone giuridiche sono state tassate secondo l'articolo 28 capoversi 2–4 prima dell'entrata in vigore della modifica del 17 giugno 2016, in caso di realizzazione le riserve occulte esistenti al momento dell'entrata in vigore della modifica come pure il valore aggiunto generato internamente sono tassati separatamente entro cinque anni, nella misura in cui non erano imponibili sino a quel momento.

² L'importo delle riserve occulte dichiarate dalla persona giuridica al momento dell'entrata in vigore della presente modifica, compreso il valore aggiunto generato internamente, deve essere stabilito mediante decisione dall'autorità di tassazione.

³ Gli ammortamenti di riserve occulte, compreso il valore aggiunto generato internamente, dichiarate al termine del regime fiscale conformemente all'articolo 28 capoversi 2–4 sono presi in considerazione nel calcolo di cui all'articolo 25b.

4. Legge federale del 22 giugno 1951⁸ concernente l'esecuzione delle convenzioni internazionali concluse dalla Confederazione per evitare i casi di doppia imposizione

Art. 2 cpv. 1 lett. g

¹ Il Consiglio federale può segnatamente:

- g. stabilire le condizioni alle quali uno stabilimento d'impresa in Svizzera di un'impresa estera assoggettato all'imposta sull'utile ordinaria sia a livello di imposta federale diretta sia a livello di imposte cantonali e comunali può chiedere il computo globale d'imposta per i redditi provenienti da uno Stato terzo gravati da imposte non recuperabili.

II

¹ La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

² Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio degli Stati, 17 giugno 2016

Il presidente: Raphaël Comte

La segretaria: Martina Buol

Consiglio nazionale, 17 giugno 2016

La presidente: Christa Markwalder

Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Data della pubblicazione: 28 giugno 2016⁹

Termine di referendum: 6 ottobre 2016

⁸ RS 672.2

⁹ FF 2016 4381

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament

308



Argumente | Arguments | Argomenti

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

Für eine erfolgreiche Schweiz und sichere Arbeitsplätze



12. Februar 2017

Steuerreform **Ja**

Die Steuerreform sichert den Erfolg der Schweiz. Sie ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Zukunft:

- sichert Arbeitsplätze und Aufträge für KMU
- stärkt den Forschungs- und Werkplatz
- stärkt Kantone und Föderalismus
- sichert Steuereinnahmen
- bringt Wohlstand für alle

*Wir brauchen Sie
für eine starke Schweiz!
Tragen Sie sich ein:
www.steuerreform-ja.ch*

Ja zu einer wettbewerbsfähigen Schweiz



Steuerreformen haben sich für die Schweiz bewährt. Unser Land ist heute gut aufgestellt. In den letzten Jahrzehnten wurden Zehntausende Arbeitsplätze geschaffen. Viel Geld wurde in Bildung und Forschung investiert. **Der Steuerertrag von Unternehmen hat sich beim Bund seit 1990 vervierfacht.** Von einem wettbewerbsfähigen Standort profitieren alle:

- ▶ Bürgerinnen und Bürger wollen arbeiten und Jobs mit Zukunftsperspektive.
- ▶ Jugendliche wollen in ihre Ausbildung investieren und den Einstieg in den Arbeitsmarkt schaffen.
- ▶ Unsere KMU wollen Aufträge ausführen und Dienstleistungen und Produkte verkaufen.
- ▶ Unsere Sozialwerke brauchen eine starke Wirtschaft, damit sie leistungsfähig sind.

Damit die Schweiz auch künftig zu den innovativsten und wettbewerbsfähigsten Ländern gehört, müssen wir uns international gut aufstellen. Das tun wir mit der Unternehmenssteuerreform III.

Die Steuerreform ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Zukunft der Schweiz.

Die Steuerreform ermöglicht, dass die Schweiz weiterhin ein attraktiver Standort für kleine und grosse Unternehmen bleibt. Künftig sollen Gewinne in dem Land besteuert werden, in dem die effektive Wertschöpfung stattfindet. Heute profitieren gewisse Unternehmen von Sonderregeln, die ausländische Gewinne tiefer besteuern. Im Einklang mit unseren wichtigsten Handelspartnern reagiert die Schweiz proaktiv und eigenständig auf die neuen internationalen Anforderungen. **In Zukunft werden alle Unternehmen nach den gleichen Vorschriften besteuert.**

So sichern wir über 150'000 bedrohte Arbeitsplätze und schaffen neue Jobs. Und wir sichern gefährdete Steuereinnahmen von über 5 Milliarden Franken. Auch künftig gehört die Schweiz so zu den führenden Standorten für Forschung und Entwicklung.

Die Kantone sagen JA



Die Steuerreform stärkt die Kantone. Deshalb unterstützen kantonale Finanzdirektoren von links bis rechts die Steuerreform. Denn mit der Reform können die Kantone auch in Zukunft attraktiv bleiben und ihre Steuereinnahmen sichern.

Mehr Geld für die Kantone: Ein JA heisst, dass die Kantone Geld vom Bund für die Anpassung ihres Steuersystems bekommen. **Das sind jährlich 1,1 Milliarden Franken.** Auch Gemeinden profitieren davon. Der erhöhte Beitrag an die Kantone ist im Bundesbudget eingerechnet und führt nicht zu zusätzlichen Sparmassnahmen.

Starker Föderalismus: Dank der Steuerreform kann jeder Kanton die für ihn passende Lösung festlegen, um steuerlich attraktiv zu bleiben. Das ist klug: Der städtische Pharmastandort braucht andere Lösungen als ein Bergkanton. Das letzte Wort hat die Bevölkerung. Der Kanton Waadt hat bereits über die kantonale Umsetzung abgestimmt. 87 Prozent waren für das neue Steuergesetz. Das ist gelebter Föderalismus und entspricht der Tradition der Schweiz.



« Mit der Unternehmenssteuerreform III bleibt der Standort Schweiz auch nach dem Wegfall der Steuerprivilegien attraktiv und verlässlich. Für den Erhalt der Arbeitsplätze und der Steuereinnahmen ist dies zentral. »

Benedikt Würth, Regierungsrat Kanton St. Gallen,
Vorsteher des Finanzdepartementes

Ja zu sicheren Steuereinnahmen



Heute nehmen die Kantone von rund 24'000 Firmen mit über 150'000 Beschäftigten Steuern über kantonale Sonderbesteuerungen ein. Diese Steuerregime sind international nicht mehr akzeptiert und müssen weichen. **Die Steuerreform stellt sicher, dass die betroffenen Unternehmen auch künftig in der Schweiz Steuern zahlen.** Insgesamt leisten sie sogar einen höheren Beitrag als bisher.

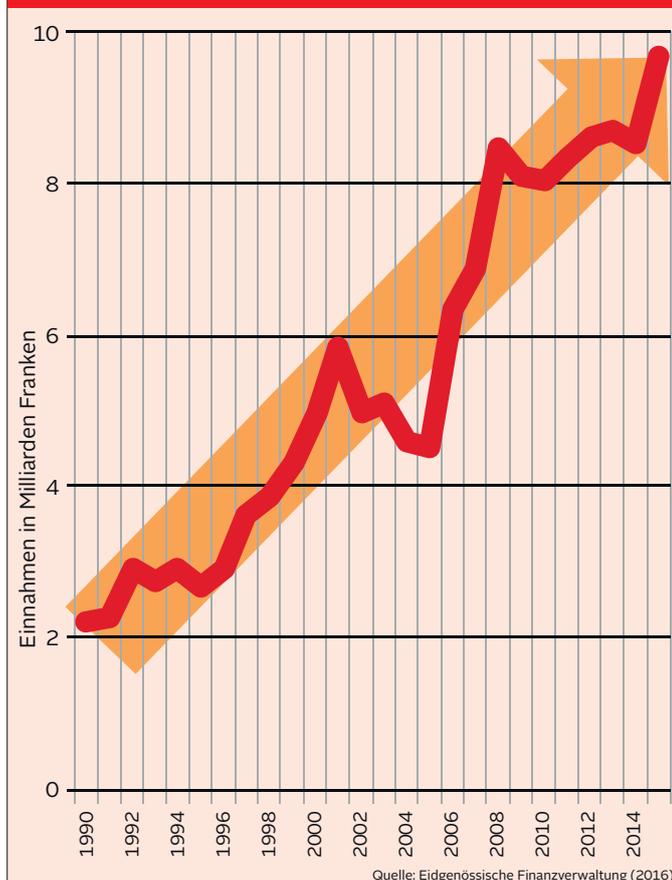
Obwohl die gesondert besteuerten Unternehmen lediglich sieben Prozent der Firmen in der Schweiz ausmachen, tragen sie beim Bund gut die Hälfte zu den Gewinnsteuereinnahmen bei. **Das sind knapp 5 Milliarden Franken jährlich.** Dazu kommt ein weiterer Milliardenbetrag in Kantonen und Gemeinden. Diesen Steuereinnahmen gilt es Sorge zu tragen.

Weit über 5 Milliarden Steuerfranken stehen auf dem Spiel.

Durch weitere Steuereinnahmen (Kapitalsteuer, Immobilien- und Grundstückgewinnsteuern, Mehrwertsteuer, erhebliche Sozialversicherungsabgaben und die Einkommenssteuer der Beschäftigten) generieren die betroffenen Firmen für den Staat zusätzliche Milliardenereinnahmen. **Ohne die Steuerreform sind diese Steuermilliarden gefährdet.**

Die Einnahmen würden Bund, Kantonen und Gemeinden schmerzlich fehlen. Müssten die Steuererträge der international tätigen Firmen ersetzt werden, hätten Privatpersonen und KMU die Löcher zu stopfen. Alternativ müsste der Staat erhebliche Leistungen abbauen.

Unternehmen bezahlen immer mehr (Gewinnsteuer beim Bund)



Die Unternehmen liefern 2015 im Vergleich zu 1990 mehr als das Vierfache in die Bundeskasse. Inzwischen zahlen sie jährlich fast 10 Milliarden Franken. Das zeigt eindeutig: Von einem starken und steuerlich attraktiven Standort profitieren alle!



Linke Oppositionspolitik manövriert die Schweiz ins Abseits.

Das Referendum der linken Parteien und Gewerkschaften gegen die Steuerreform ist völlig inkonsequent: Linksparteien haben immer die Abschaffung der Steuerprivilegien gefordert. Nun wollen sie die Reform mit allen Mitteln bekämpfen, ohne eine realistische Alternative vorzuschlagen. Mit einem Nein zur Steuerreform manövriert sich die Schweiz international ins Abseits. Rechts- und Planungsunsicherheit wären die Folge. **Es drohen immense Steuerausfälle und Arbeitsplatzverluste.** Nicht nur bei heute gesondert besteuerten Unternehmen, sondern auch bei vielen KMU, die heute eng mit diesen Firmen zusammenarbeiten.

Falsche Behauptung zur Reform der Unternehmenssteuern

Kritiker der Steuerreform lamentieren über angebliche Steuerausfälle der letzten Steuerreform. Sie behaupten, die Unternehmen würden dem Staat immer weniger abliefern. Der Faktencheck zeigt, dass das falsch ist. Kurzfristige Ausfälle werden durch ein wettbewerbsfähiges Steuersystem mehr als kompensiert.

Ja zu sicheren Arbeitsplätzen und Wohlstand



Die Steuerreform ist für unsere KMU-geprägte Wirtschaft entscheidend wichtig. Sie sichert den Erfolg der Schweiz. Die Schweiz soll auch in Zukunft zu den innovativsten und wettbewerbsfähigsten Ländern der Welt gehören und so ein attraktiver Wirtschaftsstandort sein. Ohne Steuerreform werden international nicht mehr akzeptierte Steuerregime bestehen bleiben. Das schafft Planungs- und Rechtsunsicherheit, und das ist pures Gift für die Schweizer Wirtschaft. Mit der Steuerreform bleibt die Schweiz attraktiv. Dank ihr bleiben Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und Investitionen in der Schweiz.

- ▶ **Ja zu sicheren Arbeitsplätzen:** Die Steuerreform ist Grundlage, um bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen. Allein bei den gesondert besteuerten Firmen arbeiten heute über 150'000 Personen.
- ▶ **Ja zu einer innovativen und wettbewerbsfähigen Schweizer Wirtschaft:** Innovation soll sich lohnen. Die Steuerreform stärkt deshalb die inländische Forschung und Entwicklung. Sie sorgt so dafür, dass die Schweiz auch weiterhin international an der Spitze bleibt.
- ▶ **Ja zu Aufträgen und Arbeit für unsere Schweizer KMU:** Grosse Unternehmen sind wichtige Auftraggeber und Abnehmer von Zulieferern aus dem Gewerbe.
- ▶ **Ja zu gleich langen Spiessen für Schweizer Unternehmen:** Steuerprivilegien für international tätige Firmen werden durch eine einheitliche Besteuerung abgelöst. Künftig werden alle gleich behandelt: vom Schweizer KMU bis zum international tätigen Konzern.



« Ein Wirtschaftsstandort, der für alle Unternehmen attraktiv ist, sichert Aufträge für unsere KMU und damit auch viele regionale Arbeitsplätze. »

Diana Gutjahr,
Vizepräsidentin Thurgauer
Gewerbeverband,
Unternehmerin



Deshalb JA: Forschung und Entwicklung müssen in der Schweiz bleiben

Die Schweiz ist eine der innovativsten Volkswirtschaften der Welt. Innovationen fallen nicht vom Himmel, sondern werden in Forschungsprojekten und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen erarbeitet. Die gesondert besteuerten Firmen finanzieren heute 50 Prozent der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung in der Schweiz. Es gehört zum Erfolgsweg der Schweiz, innovative Firmen anzuziehen. Die Steuerreform leistet genau das: Kantone können Firmen entlasten, die in der Schweiz viel Geld in Forschung und Entwicklung investieren oder Gewinne aus ihren Erfindungen erzielen. So stellen wir sicher, dass die Schweiz als Forschungsstandort führend bleibt.

Breite Allianz sagt JA zur fairen Steuerreform

Die Steuerreform ist ein ausgewogener und sorgfältiger Kompromiss, der ausserordentlich breit abgestützt ist. Neben dem Bundesrat sagt auch das Parlament sehr deutlich JA zur Reform! Der Nationalrat stimmte mit 139 zu 55 Stimmen zu, der Ständerat mit 29 zu 10. Alle Vertreter von SVP, FDP, CVP, glp und BDP sagten geschlossenen JA. Auch die Unterstützung der Hauptbetroffenen könnte grösser nicht sein. Kantonale Finanzdirektoren von links bis rechts unterstützen die Steuerreform – ebenso Wirtschaft, Gewerbe und Landwirtschaft.



« Für den Forschungsplatz Schweiz ist das Zusammenspiel zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichen Einrichtungen wichtig. Die Steuerreform stärkt die Innovationskraft und ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Schweiz. »

Prof. Dr. Michael Hengartner,
Rektor Universität Zürich

Impressum: Überparteiliches Komitee «JA zur Steuerreform»

c/o FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern, team@steuerreform-ja.ch, www.steuerreform-ja.ch



Unternehmenssteuerreformgesetz III

Stand November 2016

Die Argumente des Bundesrates

Die Unternehmenssteuerreform III ist notwendig, weil gewisse steuerliche Regelungen international nicht mehr akzeptiert werden. Die Reform stärkt die Attraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb. Sie sichert Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und Wohlstand. Mit der Reform verschafft der Bund den Kantonen die nötigen Mittel, damit sie auch in Zukunft wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Unternehmen bieten können. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage.

Der Unternehmensstandort Schweiz

Die Schweiz ist ein wettbewerbsfähiger Standort. Die Steuerpolitik von Bund und Kantonen leistet einen wichtigen Beitrag zum Wohlstand unseres Landes. Dazu gehören auch die in den vergangenen Jahren durchgeführten Unternehmenssteuerreformen. Die Einnahmen aus den Gewinnsteuern der Unternehmen haben in den vergangenen 20 Jahren überproportional zugenommen.

Ein wichtiger Teil der Steuerpolitik ist die ermässigte Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften auf kantonaler Ebene. Diese so genannten Statusgesellschaften tätigen knapp die Hälfte der schweizerischen Forschungs- und Entwicklungsausgaben und beschäftigen rund 150 000 Angestellte. Sie bezahlen beim Bund fast 50 Prozent und bei den Kantonen und Gemeinden gut 20 Prozent der Gewinnsteuern.

Es besteht Handlungsbedarf

In den vergangenen Jahren ist die Unternehmensbesteuerung vermehrt ins Zentrum internationaler Steuerpolitik gerückt. Namentlich die OECD und die EU haben es sich zum Ziel gemacht, sogenannte schädliche Steuerpraktiken zu unterbinden und damit sicherzustellen, dass Unternehmensgewinne in dem Staat besteuert werden, in dem sie auch anfallen.

Hierzu wurden neue internationale Standards entwickelt.

Die ermässigte Besteuerung der Statusgesellschaften steht jedoch nicht mehr im Einklang mit diesen Standards und wird international nicht mehr akzeptiert. Dadurch verlieren die betroffenen Unternehmen an Rechtssicherheit, und sie könnten abwandern. Je länger diese Unsicherheit andauert, desto mehr leidet die Standortattraktivität der Schweiz. Deshalb ist eine Unternehmenssteuerreform notwendig. Der Bundesrat will die ermässigte Besteuerung abschaffen und rasch neue, international gebräuchliche Massnahmen einführen. So bleibt die Schweiz ein attraktiver Standort, die Arbeitsplätze und Steuereinnahmen können gesichert werden.

Eine Reform für die gesamte Wirtschaft

Die Reform stellt ein ausgewogenes Gesamtpaket dar und kommt allen Unternehmen zugute. Bisherige Statusgesellschaften werden in Zukunft etwas höher besteuert. Dafür gewinnen sie aber an Rechtssicherheit und können besser planen. Die übrigen Unternehmen werden von den neuen Massnahmen, einschliesslich der Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen, profitieren. Daraus sind positive Auswirkungen auf Innovation und Wertschöpfung zu erwarten. Zudem werden in Zukunft alle Unternehmen steuerlich gleich behandelt, die bisherige Privilegierung von im Ausland erzielten Gewinnen wird beseitigt. Davon profitieren insbesondere auch die kleinen und mittleren Unternehmen.

Kantone setzen sich für die Reform ein

Die Reform wurde in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet. Die Kantone sprechen sich denn auch klar für die Reform aus. Die neuen steuerlichen Sonderregelungen geben den Kantonen den nötigen Spielraum, ihre Steuerstrategie umzusetzen und nach ihren jeweiligen Bedürfnissen zu handeln. Mit der Reform wird darüber hinaus verhindert, dass Unternehmen aufgrund der neuen Sonderregelungen auf kantonaler Ebene gar keine Steuern bezahlen werden.

Viele Kantone beabsichtigen zudem, ihre Gewinnsteuern zu senken, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Um die Reformlasten ausgewogen zwischen Bund und Kantonen zu verteilen, soll der Anteil der Kantone an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer von 17 auf 21.2 Prozent erhöht werden. Die Anpassungen im Finanzausgleich verhindern zudem Verwerfungen zwischen den Kantonen.

Investition in die Zukunft der Schweiz

Bundesrat und Parlament wollen, dass die Schweiz für Unternehmen attraktiv bleibt. Kurzfristig führt die Reform zwar zu Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden.

Nichtstun käme unser Land jedoch teurer zu stehen. Es käme zu einem Verlust an Standortattraktivität und von Arbeitsplätzen. Mit der Reform werden wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen. Das wirkt sich positiv auf Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und Wohlstand aus. Die Reform ist somit eine Investition in die Zukunft der Schweiz.

Pour une Suisse compétitive.

Pour nos emplois!



12 février 2017

Réforme fiscale **Oui**

Une réforme dans l'intérêt de la Suisse

Pour une Suisse compétitive

Les cantons disposent aujourd'hui de régimes fiscaux privilégiés pour les entreprises actives à l'international. Mais ces derniers ne sont plus acceptés. Comme d'autres pays, la Suisse s'adapte. Elle s'est engagée à abolir ces régimes très attractifs.

Le défi consiste à faire en sorte que les entreprises concernées restent en Suisse. La 3e réforme de l'imposition des entreprises (RIE III) rénove le système fiscal en préservant sa compétitivité.

Pour préserver les recettes fiscales et l'emploi

Actuellement, quelque 24'000 entreprises représentant environ 150'000 emplois disposent d'un régime spécial.

Avec la RIE III, ces régimes disparaîtront et toutes les entreprises seront mise sur pied d'égalité face au fisc.

Les PME seront les principales bénéficiaires de la RIE III. Leur facture fiscale sera en général inférieure à celle d'aujourd'hui. Les entreprises internationales paieront un peu plus, mais leur charge restera compétitive en comparaison avec d'autres pays.

Un compromis équilibré, pour une Suisse forte

La réforme tient compte de la situation des cantons. En conséquence, la Confédération les appuiera par une aide financière dans la mise en œuvre de leur réforme.

La RIE III est un compromis équilibré, fruit d'années d'efforts. Elle est soutenue par le Conseil fédéral, le Parlement, les cantons, les partis politiques de droite et de centre-droite ainsi que les organisations économiques et l'Union suisse des paysans. Des représentants de gauche défendent aussi ce projet décisif pour l'avenir de notre pays.

Pour des recettes fiscales sûres

Des régimes fiscaux à abolir

Aujourd'hui, les cantons appliquent un régime fiscal spécial à quelque 24'000 entreprises qui emploient plus de 150'000 personnes et qui sont principalement actives à l'étranger. Une partie d'entre elles appartiennent à des groupes étrangers, mais de nombreuses sociétés sont suisses. Si elles ne représentent que 7% de l'ensemble des entreprises, elles rapportent à la Confédération presque la moitié de l'impôt fédéral direct sur le bénéfice, soit près de 5 milliards de francs par an, et un milliard supplémentaire pour les cantons et les communes.

Ces régimes spéciaux ne sont toutefois plus admis au niveau international. La Suisse s'est engagée à les abolir. En cas de rejet de la réforme, les entreprises actives à l'étranger depuis la Suisse devraient s'attendre à des sanctions et à des doubles impositions. Leur présence dans notre pays serait remise en question, d'autant que d'autres pays se feraient un plaisir de les accueillir (Grande-Bretagne, Irlande, les États du Benelux, Hong Kong et Singapour). C'est précisément ce que la RIE III vise à éviter. Dans l'ensemble, ces entreprises paieront davantage d'impôts qu'aujourd'hui, mais la Suisse restera attractive.

Des milliards de recettes fiscales sont en jeu

En plus de l'impôt sur le bénéfice, les entreprises à vocation internationale génèrent des milliards de recettes fiscales: notamment en s'acquittant d'autres taxes (sur le capital, sur les gains immobiliers, TVA), de cotisations aux assurances sociales, et sous la forme d'impôts payés par leur personnel. Sans la réforme fiscale, ces revenus seraient eux aussi menacés. Pour les collectivités, l'impact pourrait être dramatique. Soit les citoyens et les PME devraient boucher les trous, soit l'Etat devrait réduire sensiblement ses prestations.

La position des référendaires est incompréhensible. Ils ont toujours milité pour l'abolition des privilèges fiscaux. Avec leur référendum, ils mettent en danger des centaines de milliers d'emplois et des milliards de recettes fiscales. D'éminentes personnalités de gauche sont aussi favorables à la réforme. Les opposants ne proposent aucune alternative réaliste, alors qu'un refus plongerait les entreprises dans l'incertitude et menacerait les caisses publiques et l'emploi.

Les cantons disent OUI

Les régimes fiscaux spéciaux sont surtout pratiqués par les cantons. Ceux-ci auront tout intérêt à continuer de proposer une fiscalité attractive aux entreprises, de manière à s'assurer à l'avenir un niveau maximal de recettes fiscales pour fournir des prestations de qualité à la population. La RIE III met à leur disposition les outils nécessaires pour y parvenir. En cas d'échec, les cantons n'auront ni les instruments fiscaux prévus, ni l'aide financière de la Confédération. L'incertitude sera totale et le risque de pertes fiscales massif. Les directeurs des finances des cantons soutiennent sans réserve la RIE III.

Fédéralisme préservé:

La RIE III permet à chaque canton de choisir les outils fiscaux les plus appropriés en fonction de sa structure économique et fiscale. C'est indispensable car un canton très industriel ne fait pas face aux mêmes défis qu'un canton orienté davantage services, ou à forte activité touristique ou agricole.

Soutien de la Confédération:

Les cantons recevront 1,1 milliard de francs chaque année pour adapter leur système fiscal et indemniser les communes. Ce montant ayant été intégré dans le budget fédéral, il ne provoquera pas de mesures d'économies supplémentaires.



Pascal Broulis
conseiller d'Etat (PLR/VD)

«Dans le canton de Vaud, le peuple s'est déjà prononcé sur la RIE III cantonale qu'il a acceptée par plus de 87% des voix.»

Pour une Suisse compétitive

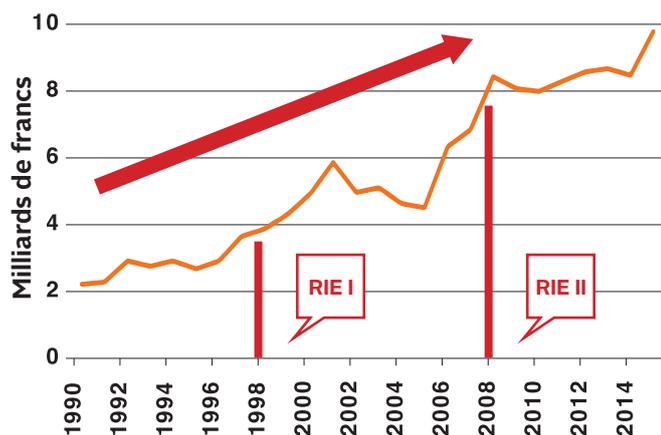
Les précédentes réformes fiscales ont profité à la population

A chaque réforme fiscale, certains dénoncent des pertes fiscales massives. Les faits leur donnent tort. Depuis 1990, les recettes de l'impôt fédéral sur le bénéfice des entreprises (IFD) ont plus que quadruplé. Et grâce à des conditions fiscales attractives, nos entreprises ont créé des dizaines de milliers d'emplois ces dernières décennies. Tout le monde en profite :

- Communes, cantons et Confédération disposent de recettes fiscales importantes pour financer les prestations à la population ;
- Nos concitoyens ont accès à des emplois leur offrant de bonnes perspectives ;
- Les PME réalisent une part importante de leurs affaires grâce aux sociétés internationales basées en Suisse ;
- Nos assurances sociales sont financées.

Pour que la Suisse continue à figurer parmi les pays les plus innovants et prospères, elle doit rester attractive au plan fiscal en comparaison internationale, aussi bien pour les grandes que pour les petites entreprises. C'est ce que permet la RIE III.

Forte hausse des impôts versés par les entreprises (impôt fédéral direct sur le bénéfice)



Source: administration fédérale des Finances

Les impôts payés par les entreprises à la Confédération ont plus que quadruplé depuis 1990. Les recettes s'élèvent désormais à quelque 10 milliards de francs par an.

La réforme fiscale favorise la compétitivité de toutes les entreprises

A l'avenir, les bénéfices réalisés à l'étranger par les entreprises internationales ne seront plus imposés de manière plus avantageuse que ceux réalisés en Suisse. Les cantons instaureront un taux unique d'imposition : toutes les entreprises, grandes ou petites, seront donc traitées sur un pied d'égalité. En règle générale, le nouveau taux d'imposition – fixé de manière autonome par chaque canton – sera inférieur au taux actuel. En conséquence, les entreprises internationales paieront plus d'impôts avec la réforme, mais leur niveau d'imposition restera compétitif en comparaison internationale. Quant aux entreprises locales, elles verront leur facture s'alléger et disposeront de plus de ressources pour investir et engager du personnel. Ainsi, la RIE III assurera un niveau d'imposition compétitif pour l'ensemble de l'économie.

La Suisse est en avance sur bien d'autres pays dans l'adaptation de la fiscalité des entreprises. En prenant les devants, nous assurons la compétitivité de notre place économique au plan mondial.

Le coût d'un échec est trop élevé, selon les directeurs cantonaux des finances

La RIE III est construite pour maintenir, voire augmenter, à terme les recettes fiscales. Si l'on renonce à certaines recettes dans un premier temps, le fait de renforcer l'attractivité de la place économique (afflux d'activités, incitations à investir) permettra de les compenser dans un second temps.

La suppression – inévitable – des statuts fiscaux exposerait les sociétés concernées à une hausse parfois massive d'impôts. Selon les directeurs cantonaux des finances, sans cette réforme, il est vraisemblable que ces entreprises transféreraient leurs activités, et donc les bénéfices qui en découlent à l'étranger. La Suisse risquerait donc non seulement de perdre de très importantes recettes fiscales, mais aussi des emplois. Les conséquences sur l'ensemble de l'économie seraient graves.

Plusieurs garde-fous ont en outre été prévus pour éviter que la combinaison de différentes mesures fiscales ne soit trop avantageuse. Par exemple, une limite a été fixée à l'ensemble des allègements. Ainsi, il n'y a pas de risque que les entreprises paient trop peu d'impôts. C'est un élément essentiel pour les cantons, qui soutiennent massivement la réforme.

Pour nos emplois et notre prospérité

La réforme est aussi décisive pour nos PME

La présence de sociétés au rayonnement international est indispensable à nos PME, qui leur fournissent des biens ou des services. De plus, grâce à la RIE III, nos PME bénéficieront elles aussi d'une imposition plus compétitive, en particulier dans les cantons qui abaisseront leur taux d'imposition, et introduiront des nouveaux instruments fiscaux visant à favoriser la recherche et développement. C'est pourquoi, les PME soutiennent la réforme.



Isabelle Harsch
CEO Henri Harsch HH SA

« Comme d'autres entreprises de taille moyenne, nous réalisons une partie importante de notre chiffre d'affaires avec des sociétés internationales. Notre entreprise soutient avec conviction la réforme fiscale. Il en va de son avenir et de nos emplois. »

Préserver nos emplois et booster notre innovation

La Suisse est une des économies les plus innovantes du monde. Or la moitié des dépenses privées de recherche et développement sont aujourd'hui réalisées par des entreprises qui ont un régime fiscal spécial. Pour que ces sociétés continuent d'investir dans notre pays et que d'autres activités innovantes s'y implantent, la réforme prévoit la possibilité de favoriser les revenus de brevets et de déduire plus généreusement les dépenses de recherche et développement. Ainsi, notre pays encouragera l'innovation et les emplois de demain.

Très large alliance

La réforme fiscale est le résultat d'un compromis adopté par la Confédération, les cantons, le Parlement et les milieux économiques. Tous les représentants de l'UDC, du PLR, du PDC, des Vert'libéraux et du PBD l'ont soutenue. Les cantons l'appuient ainsi que les organisations économiques et l'Union suisse des paysans.

« Tous les pays de l'OCDE, ainsi que l'Union européenne, sont en train de revoir leurs systèmes fiscaux pour se conformer aux nouveaux standards internationaux. La RIE III arrive au moment idéal: la Suisse est prête avec un bon projet qui garantira son attractivité future. »



Xavier Oberson
Professeur à l'Université de Genève

OUI à cette réforme équilibrée et indispensable

La RIE III

- garantit l'égalité de traitement fiscal entre PME et sociétés internationales. Elle empêche une détérioration massive de la fiscalité qui remettrait en cause la présence de sociétés actives internationalement.
- préserve l'emploi en Suisse. Les entreprises directement concernées par l'abolition des régimes fiscaux spéciaux emploient à elles seules 150'000 personnes. S'y ajoutent des milliers d'emplois qui en dépendent dans les PME.
- profite aussi aux PME.
- promeut la recherche et développement, un facteur clé de notre prospérité.
- préserve le fédéralisme en offrant aux cantons une marge de manoeuvre fiscale et financière pour mettre en place une stratégie adaptée à leur tissu économique; elle se focalise sur des mesures indispensables et équilibrées.
- prévoit un soutien financier de la Confédération aux cantons pour implémenter la réforme.



Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises III

État: novembre 2016

Arguments du Conseil fédéral

La troisième réforme de l'imposition des entreprises est nécessaire car certaines réglementations fiscales ne sont plus acceptées sur le plan international. Cette réforme renforce l'attrait de la Suisse dans un contexte de concurrence fiscale internationale. En outre, elle préserve l'emploi, les recettes fiscales et, par-là, la prospérité et permet à la Confédération de donner aux cantons les moyens dont ils ont besoin pour pouvoir continuer d'offrir aux entreprises un environnement fiscal compétitif. Le Conseil fédéral et le Parlement approuvent le projet.

La place économique suisse

La Suisse dispose d'une place économique compétitive. La politique fiscale de la Confédération et des cantons contribue largement à notre prospérité, tout comme les réformes de l'imposition des entreprises menées par le passé. Au cours des 20 dernières années, le produit des impôts sur le bénéfice versés par les entreprises a augmenté de façon disproportionnée.

Le taux d'imposition réduit appliqué au niveau cantonal aux sociétés holding, aux sociétés de domicile et aux sociétés mixtes est un volet important de notre politique fiscale. Ces sociétés dites à statut spécial sont à l'origine de près de la moitié des dépenses de recherche et développement effectuées en Suisse et emploient quelque 150 000 personnes. Elles acquittent près de 50 % des impôts sur le bénéfice versés à la Confédération et un peu plus de 20 % de ceux qui sont perçus par les cantons et les communes.

Nécessité de prendre des mesures

Ces dernières années, la fiscalité des entreprises a été pointée du doigt à plusieurs reprises lors de débats sur la politique fiscale internationale. L'Organisation de coopération et de développement économiques et l'Union européenne se sont notamment fixées comme objectif de mettre un terme aux pratiques fiscales dites dommageables et ainsi de garantir que les bénéfices des entreprises seront imposés dans l'État dans lequel ils sont réalisés. À cet effet, elles ont développé de nouvelles normes internationales.

L'imposition à taux réduit dont bénéficient les sociétés à statut spécial n'est cependant plus compatible avec ces normes et n'est plus acceptée sur le plan international. Cela a pour effet de nuire à la sécurité du droit des entreprises concernées et pourrait les amener à quitter le pays. Et plus cette situation d'incertitude perdure, plus la Suisse perd de son attrait pour les entreprises. Il est donc nécessaire de réformer l'imposition des entreprises. Le Conseil fédéral propose d'abolir le taux d'imposition réduit et de le remplacer au plus vite par un régime fiscal compatible avec les normes internationales. De cette manière, la Suisse conservera sa compétitivité, et l'emploi et les recettes fiscales pourront être garantis.

Une réforme favorable à l'ensemble de l'économie

La réforme constitue un ensemble équilibré qui bénéficiera à toutes les entreprises. Les sociétés qui bénéficiaient précédemment du statut spécial paieront à l'avenir un peu plus d'impôts, mais elles y gagneront en matière de sécurité du droit et de planification. Quant aux autres entreprises, elles ne profiteront pas moins des nouvelles mesures prévues, notamment de la baisse de l'impôt sur le bénéfice dans les cantons. Ces mesures devraient avoir un impact positif sur l'innovation et la création de valeur. De plus, les entreprises bénéficieront à l'avenir du même traitement fiscal, et les privilèges octroyés jusqu'ici pour les bénéfices réalisés à l'étranger seront éliminés. En particulier les petites et moyennes entreprises tireront profit de ces mesures.

Les cantons approuvent la réforme

La réforme a été élaborée en étroite collaboration avec les cantons. Ces derniers y sont donc clairement favorables. Les nouvelles réglementations spéciales leur laissent la marge de manœuvre dont ils ont besoin pour mettre en œuvre leur stratégie fiscale et pour agir en fonction de leurs besoins propres. La réforme permet également d'éviter qu'en raison des nouvelles réglementations spéciales qu'elle prévoit, certaines entreprises ne paient pas d'impôt au niveau cantonal.

De nombreux cantons envisagent en outre de baisser leur impôt sur le bénéfice afin de rester fiscalement compétitifs. Par ailleurs, pour répartir équitablement les coûts de la

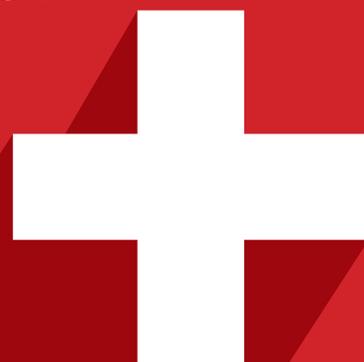
réforme entre la Confédération et les cantons, la part des cantons au produit de l'impôt fédéral direct passera de 17 à 21,2 %. La péréquation financière sera enfin ajustée pour prévenir les inégalités entre les cantons.

Un investissement pour l'avenir de la Suisse

Le Conseil fédéral et le Parlement souhaitent que la Suisse reste attrayante pour les entreprises. Il est exact que la réforme proposée entraînera dans un premier temps une diminution des recettes fiscales pour la Confédération, les cantons et les communes. Mais ne rien faire coûterait encore plus cher, car les entreprises se détourneraient peu à peu de notre pays et nombre d'emplois seraient condamnés à terme. En permettant d'offrir aux entreprises un environnement fiscal compétitif, la réforme aura un effet positif sur l'emploi, sur les recettes fiscales et, par-là, sur la prospérité. Elle constitue donc un investissement pour l'avenir de la Suisse.

Per i nostri impiegati.

Per una Svizzera forte!



Riforma fiscale **Sì**

12 febbraio 2017

Una riforma nell'interesse della Svizzera, di tutti noi

Per una Svizzera competitiva

I cantoni dispongono oggi di statuti fiscali speciali per le imprese attive a livello internazionale. Ma, come altri paesi, la Svizzera deve adattarsi alle nuove regole internazionali. Essa si è dunque impegnata ad abolire questi regimi molto attrattivi.

La sfida consiste nel fare in modo che le imprese restino in Svizzera. La Riforma dell'imposizione delle imprese III (RI Imprese III) adegua il sistema fiscale preservando la sua competitività.

Per preservare le entrate fiscali e gli impieghi

Attualmente, circa 24'000 imprese che rappresentano circa 150'000 impieghi dispongono di uno statuto speciale.

Con la riforma fiscale, questi regimi scomparirebbero e tutte le imprese sarebbero tassate in modo identico.

Le PMI sarebbero le principali beneficiarie della RI Imprese III. La loro fattura fiscale sarebbe in generale inferiore ad oggi. Le imprese internazionali pagherebbero un po' di più, ma i loro oneri rimarrebbero competitivi rispetto ad altri paesi.

Un compromesso equilibrato, per una Svizzera forte

La riforma tiene in considerazione la situazione dei cantoni. Di conseguenza, la Confederazione darà un supporto finanziario ai cantoni per attuare la riforma.

La RI Imprese III è un compromesso equilibrato, frutto di anni di sforzi. Essa è sostenuta dal Consiglio federale, dal Parlamento, dai cantoni, dai partiti politici di destra e di centro-destra, nonché dalle organizzazioni economiche e dall'Unione svizzera dei contadini. Anche alcuni rappresentanti di sinistra difendono questo progetto decisivo per il futuro del nostro paese.



Sì a entrate fiscali sicure

Statuti speciali da abolire

Oggi i cantoni applicano uno statuto fiscale speciale a circa 24'000 società che occupano oltre 150'000 persone e che sono principalmente attive all'estero. Una parte di esse appartengono a gruppi stranieri, ma numerose società sono svizzere. Anche se esse rappresentano solo il 7% del totale delle imprese, apportano alla Confederazione quasi la metà dell'imposta federale diretta sull'utile, ossia quasi 5 miliardi di franchi all'anno e un miliardo supplementare per cantoni e comuni. Per i cantoni, le entrate si attestano a diversi miliardi.

Questi regimi speciali non sono tuttavia più ammessi a livello internazionale. La Svizzera si è impegnata ad abolirli. In caso di rifiuto della riforma, le imprese attive all'estero dalla Svizzera dovrebbero attendersi delle sanzioni e delle doppie imposizioni. La loro presenza nel nostro paese sarebbe rimessa in discussione, tanto più che altri paesi sarebbero ben contenti di accoglierle (Gran Bretagna, Irlanda, Stati del Benelux, Hong Kong e Singapore). È precisamente il rischio che la RI Imprese III cerca di evitare. Nel complesso, queste imprese pagherebbero più imposte di oggi, ma la Svizzera rimarrebbe attrattiva.

Miliardi di franchi di entrate fiscali sono a rischio

Oltre all'imposta sull'utile, le imprese a vocazione internazionale generano miliardi di entrate fiscali: pagando in particolare altre tasse (sul capitale, sugli utili immobiliari, l'IVA), contributi alle assicurazioni sociali e sotto forma di imposte pagate dal personale. Senza la riforma fiscale, questi redditi sarebbero anch'essi minacciati. Per le collettività, l'impatto potrebbe essere drammatico. I cittadini e le PMI dovrebbero colmare i buchi o lo Stato dovrebbe ridurre notevolmente le sue prestazioni.

La posizione dei referendisti è incomprensibile. Essi sono sempre stati favorevoli all'abolizione dei privilegi fiscali. Con il loro referendum mettono in pericolo centinaia di migliaia di impieghi e miliardi di entrate fiscali. Anche eminenti personalità di sinistra sono favorevoli alla riforma. Gli oppositori non propongono nessuna alternativa realistica, mentre un rifiuto non farebbe che prolungare l'incertezza delle imprese e mettere in pericolo le casse pubbliche e l'occupazione.

I cantoni dicono Sì alla riforma



I regimi fiscali speciali sono soprattutto praticati dai cantoni. Questi ultimi avranno tutto l'interesse a continuare a proporre una fiscalità attrattiva alle imprese, in modo da garantirsi anche in futuro un livello massimo di entrate fiscali per fornire delle prestazioni di qualità alla popolazione. In caso di fallimento della RI Imprese III, i cantoni non avrebbero gli strumenti fiscali previsti, né il sostegno finanziario della Confederazione. L'incertezza sarebbe totale e il rischio di perdite fiscali massiccio. I direttori cantonali delle finanze sostengono senza riserve la RI Imprese III.

Federalismo preservato

La RI imprese III permette ad ogni cantone di scegliere gli strumenti fiscali più appropriati in funzione della rispettiva struttura economica e fiscale. È indispensabile poiché un cantone molto industriale non è sottoposto alle stesse sfide di un cantone orientato maggiormente ai servizi o che registra una forte attività turistica o agricola.

Sostegno della Confederazione

I cantoni riceveranno 1,1 miliardi di franchi ogni anno per adattare il loro sistema fiscale. Dal momento che questo importo è già stato integrato nel budget federale, esso non provocherebbe nessuna misura di risparmio supplementare.



“Di fronte ai cambiamenti in atto la Riforma III dell'imposizione delle imprese permetterà al nostro Paese di rimanere competitivo e continuare a essere un luogo attrattivo per chi vuole fare impresa, garantendo al contempo il substrato fiscale necessario per finanziare prestazioni pubbliche di qualità”.

Christian Vitta
Consigliere di Stato
Direttore del Dipartimento delle finanze e dell'economia

Sì a una Svizzera competitiva

Le precedenti riforme fiscali hanno favorito la popolazione

Ad ogni riforma fiscale, alcuni paventano perdite fiscali massicce. I fatti danno loro torto. Dal 1990 le entrate dell'imposta federale sull'utile delle imprese (IFD) sono più che quadruplicate. E grazie a condizioni attrattive a livello fiscale, le nostre imprese hanno creato decine di migliaia di posti di lavoro negli ultimi decenni.

Tutti ne approfittano:

- Comuni, cantoni e Confederazione dispongono di entrate fiscali importanti per finanziare le prestazioni alla popolazione;
- I nostri concittadini hanno accesso ad impieghi che offrono loro buone prospettive;
- Le PMI realizzano una parte importante dei loro affari grazie alle società internazionali presenti in Svizzera;
- Le nostre assicurazioni sociali sono finanziate.

Affinchè la Svizzera continui a figurare tra i Paesi più innovativi e prosperi deve rimanere attrattiva nel contesto internazionale, sia per le grandi sia per le piccole imprese. È ciò che permette la Riforma III dell'imposizione delle imprese.

La riforma fiscale favorisce la competitività di tutte le imprese

In futuro, gli utili realizzati all'estero dalle imprese internazionali saranno tassati come quelli realizzati in Svizzera. I cantoni introdurranno un tasso unico d'imposizione: tutte le imprese, grandi o piccole saranno dunque tassate in modo uniforme.

Di regola, il nuovo tasso d'imposizione - fissato in maniera autonoma da ogni cantone - sarà inferiore al tasso ordinario attuale. Di conseguenza, le imprese internazionali pagherebbero più imposte con la riforma, ma il loro livello d'imposizione resterebbe competitivo nel confronto internazionale. Per quanto concerne le imprese locali, esse vedrebbero la loro fattura diminuire ma disporrebbero di maggiori risorse per investire e assumere personale. Così, la RI imprese III garantirebbe un livello d'imposizione competitivo per l'insieme dell'economia.

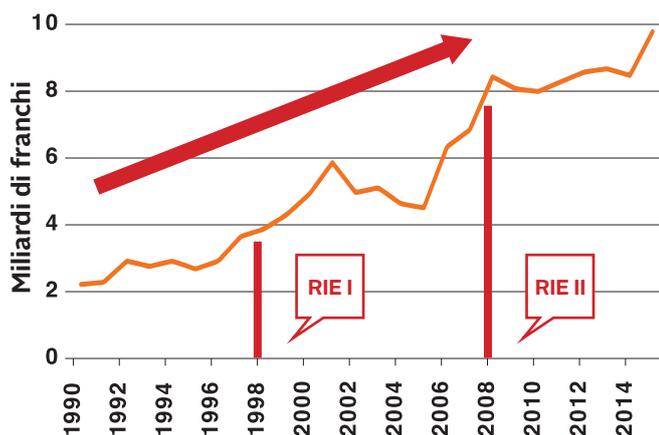
La Svizzera è in anticipo rispetto a molti altri paesi per quanto concerne l'adeguamento della fiscalità delle imprese. Garantiamo così la competitività della nostra piazza economica a livello mondiale.

Il costo di un fallimento è troppo elevato, secondo i Direttori cantionali delle finanze

La RI imprese III è pensata per mantenere e aumentare nel tempo le entrate fiscali. Anche se in un primo tempo si rinunciasse ad alcune entrate, il fatto di rafforzare l'attrattività della piazza economica (afflusso di attività, incitamenti ad investire) permetterebbe di compensarle in un secondo tempo.

La soppressione - inevitabile - degli statuti fiscali speciali esporrebbe le società interessate ad un aumento talvolta massiccio d'imposta. Secondo i Direttori cantionali delle finanze, è probabile che queste imprese delocalizzino le loro attività, e dunque gli utili tassabili a esse, all'estero. A quel momento, la Svizzera rischierebbe non solo di perdere importanti introiti fiscali, ma anche degli impieghi. Le conseguenze per l'economia sarebbero gravi. Sono state previste diverse misure per evitare che la combinazione delle varie misure fiscali non sia troppo vantaggiosa. Ad esempio è stato fissato un limite per l'insieme degli sgravi. Non vi sarebbe così il rischio che le imprese paghino imposte troppo basse. È un elemento essenziale per i cantoni che sostengono la riforma.

Imposta federale diretta pagata dalle imprese



Fonte: Amministrazione federale delle finanze (2016)

Dal 1990, le imposte pagate dalle imprese alla Confederazione sono più che quadruplicate. Le entrate sono ora di circa 10 miliardi di franchi all'anno.



Sì a impieghi sicuri e al benessere collettivo

La riforma è decisiva anche per le nostre PMI

La presenza di società che operano a livello internazionale è indispensabile per le nostre PMI: esse ne sono spesso dei fornitori di beni o di servizi. Inoltre, grazie alla RI Imprese III, anche le nostre PMI potranno beneficiare di un'imposizione più competitiva, in particolare nei cantoni che introdurranno un tasso d'imposizione unico, e dei nuovi strumenti fiscali tendenti a favorire la ricerca e lo sviluppo. Per questo, le PMI sostengono la riforma.

Garantire i nostri impieghi e rafforzare la nostra innovazione

La Svizzera è una delle economie più innovative al mondo. La metà delle spese private di ricerca e sviluppo sono oggi realizzate dalle imprese che hanno uno statuto fiscale speciale. Affinché queste società continuino ad investire nel nostro paese e che altre attività innovative vi si stabiliscano, la riforma prevede la possibilità di favorire i redditi dei brevetti e di dedurre più generosamente le spese di ricerca e sviluppo. Così il nostro paese promuoverà l'innovazione e gli impieghi di domani.

Sì a questa riforma equilibrata e indispensabile

La riforma fiscale permette alla Svizzera di rimanere attrattiva, è la chiave di successo per il nostro futuro:

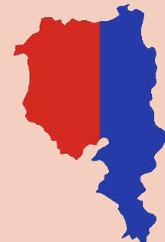
- **rafforza l'innovazione e la competitività**
- **garantisce gli impieghi e crea lavoro per le PMI**
- **rafforza i cantoni e il federalismo**
- **assicura le entrate fiscali**
- **aumenta il benessere collettivo**
- **garantisce l'uguaglianza di trattamento fiscale tra le PMI e le società internazionali**

Vasta alleanza di sostenitori

La riforma fiscale è il risultato di un compromesso adottato dalla Confederazione, dai cantoni, dal Parlamento e dagli ambienti economici. Tutti i rappresentanti dell'UDC, del PLR, del PPD, dei Verdi liberali e del PBD l'hanno sostenuta, come pure le organizzazioni economiche e l'Unione svizzera dei contadini.

Comitato interpartitico «Sì alla riforma fiscale»
Casella Postale 5563, 6901 Lugano
info@riformafiscale-si.ch, www.riformafiscale-si.ch

La RI imprese III in Ticino



Nel nostro Cantone la Riforma III dell'imposizione delle imprese è attualmente il tema prioritario in materia di politica fiscale. Qualora a febbraio 2017 la riforma dovesse essere approvata in votazione popolare, il Consiglio di Stato prevede di presentare un Messaggio concernente le disposizioni cantonali nel corso del 2017. È tuttavia intenzione del governo rendere pubblici gli indirizzi che intende adottare prima del voto federale.

Per il Ticino la riforma avrà un impatto rilevante, poiché le cosiddette società a statuto speciale rivestono un'importanza significativa sia per il loro apporto in termini di gettito fiscale (circa 166 milioni di franchi, equivalenti al 20% del gettito totale delle Persone giuridiche) che di indotto economico per il territorio. La sfida è quindi quella di continuare a rimanere attrattivi per queste tipologie di aziende anche in futuro, garantendo al contempo le necessarie entrate fiscali per consentire il finanziamento delle prestazioni pubbliche. La riduzione dell'aliquota sugli utili delle imprese rappresenta sicuramente la principale misura a disposizione dei Cantoni. Il Consiglio di Stato ticinese è orientato verso l'ipotesi di ridurre progressivamente l'aliquota cantonale dell'imposta sull'utile dall'attuale 9% al 6%. Inoltre, potranno essere applicate altre misure mirate per determinate tipologie d'aziende che potrebbero portare l'onere fiscale effettivo intorno al 14%. Questo intervento permetterà al Cantone di consolidare a medio termine il substrato fiscale generato dalle imprese e consentirà di preservare la competitività del Ticino in un contesto di accresciuta concorrenza fiscale intercantonale. Non dimentichiamo, infatti, che alcuni Cantoni hanno già annunciato una sensibile riduzione del grado d'imposizione effettiva delle aziende.

La riforma III delle imprese è inoltre un'opportunità preziosa per incentivare la capacità innovativa delle aziende presenti sul nostro territorio attraverso nuovi strumenti fiscali, quali l'imposizione parziale dei redditi da brevetti (il cosiddetto Patent box) e la maggiore deducibilità delle spese di ricerca e sviluppo. Allo scopo di promuovere la nascita di idee promettenti e lo spirito imprenditoriale, in particolare tra i nostri giovani, si stanno anche approfondendo alcuni strumenti di incentivo fiscale indirizzate alle start-up.

Per quanto riguarda i Comuni, che saranno toccati in maniera differenziata dalla riforma, il Consiglio di Stato sta mettendo a punto degli strumenti per permettere loro di recepire al meglio i cambiamenti.

Sono infine state preannunciate alcune misure di natura sociale, che permetteranno di rafforzare la politica familiare e di favorire maggiormente la conciliabilità tra lavoro e famiglia.



Legge sulla Riforma III dell'imposizione delle imprese

Stato: novembre 2016

Gli argomenti del Consiglio federale

La Riforma III dell'imposizione delle imprese è necessaria perché determinate disposizioni fiscali non sono più accettate a livello internazionale. La Riforma rafforza l'attrattiva della Svizzera nella concorrenza fiscale internazionale e garantisce posti di lavoro, entrate fiscali e benessere. La Riforma permette alla Confederazione di mettere a disposizione dei Cantoni i mezzi necessari affinché per continuare a offrire condizioni quadro competitive per le imprese. Il Consiglio federale e il Parlamento sostengono il progetto.

La piazza imprenditoriale svizzera

La Svizzera è una piazza competitiva. La politica fiscale della Confederazione e dei Cantoni dà un notevole impulso al benessere del nostro Paese. Rientrano in questo contesto anche le riforme dell'imposizione delle imprese attuate negli anni scorsi. Negli ultimi 20 anni il gettito dell'imposta sull'utile delle imprese è aumentato in modo esorbitante.

Una parte importante della politica fiscale è data dall'imposizione ridotta che i Cantoni applicano alle società holding, di domicilio e miste. Queste «società a statuto speciale» generano quasi la metà delle uscite per la ricerca e lo sviluppo in Svizzera e occupano circa 150 000 persone. Esse generano quasi il 50 per cento delle imposte sull'utile versate alla Confederazione e il 20 per cento di quelle versate ai Cantoni e ai Comuni.

Necessità di intervento

Negli anni scorsi l'imposizione delle imprese ha acquisito sempre più importanza nella politica fiscale internazionale. In particolare, l'OCSE e l'UE si sono prefissati di impedire le cosiddette pratiche fiscali dannose, garantendo che gli utili delle imprese siano tassati nello

Stato in cui sono generati. In questo ambito sono stati creati nuovi standard internazionali. Tuttavia, l'imposizione ridotta delle società a statuto speciale non collima più con questi standard e non è più accettata a livello internazionale. In questo modo, le imprese non dispongono più della certezza del diritto e potrebbero trasferirsi altrove. Più questa incertezza perdura, più ne soffre l'attrattiva della piazza finanziaria svizzera. È pertanto necessaria una riforma fiscale delle imprese. Il Consiglio federale intende sopprimere l'imposizione ridotta e introdurre rapidamente nuove misure in uso a livello internazionale. In questo modo la Svizzera rimarrà una piazza attrattiva e sarà possibile assicurare posti di lavoro ed entrate fiscali.

Una riforma per l'intera economia

La Riforma è un pacchetto globale equilibrato e presenta vantaggi per tutte le imprese. In futuro le attuali società a statuto speciale saranno assoggettate a imposte leggermente più elevate, ma in cambio acquisiranno maggiore certezza del diritto e una migliore pianificabilità. Le altre imprese otterranno vantaggi dalle nuove misure, comprese le diminuzioni dell'imposta sull'utile nei Cantoni. Sono attese ripercussioni positive anche sull'innovazione e sulla creazione di valore aggiunto. Inoltre, in futuro tutte le imprese avranno lo stesso trattamento fiscale e gli attuali privilegi accordati agli utili conseguiti all'estero saranno eliminati. Ne beneficeranno in particolare anche le piccole e medie imprese.

I Cantoni si impegnano a favore della Riforma

La Riforma è stata elaborata in stretta collaborazione con i Cantoni, che la sostengono chiaramente. Le nuove norme fiscali speciali lasciano ai Cantoni il margine di manovra necessario per attuare la loro strategia fiscale e agire in base alle singole necessità. Inoltre, con la Riforma si impedisce che le imprese non paghino imposte a livello cantonale in base alle nuove norme fiscali speciali.

Molti Cantoni intendono anche abbassare le imposte sull'utile per rimanere competitivi. Per ripartire equamente gli oneri della Riforma tra la Confederazione e i Cantoni, la quota di questi ultimi al gettito dell'imposta federale diretta deve essere aumentata dal 17 al 21,2 per cento. Gli adeguamenti nella perequazione finanziaria impediscono inoltre squilibri tra i Cantoni.

Un investimento per il futuro della Svizzera

Il Consiglio federale e il Parlamento vogliono che la Svizzera rimanga attrattiva per le imprese. A breve termine la Riforma genera minori entrate per Confederazione, Cantoni e Comuni. Tuttavia, non fare nulla costerebbe ancora più caro al nostro Paese, in quanto la piazza svizzera diventerebbe meno attrattiva con una conseguente perdita di posti di lavoro. La Riforma consente di creare condizioni quadro competitive per le imprese e quindi ha ripercussioni positive sui posti di lavoro, sulle entrate fiscali e sul benessere. La Riforma è un investimento per il futuro della Svizzera.

NEIN zum Unternehmenssteuer-Bschiss!

Statt dafür zu sorgen, dass auch die Unternehmen einen angemessenen Beitrag an die öffentlichen Aufgaben zahlen, und die Reform der Unternehmenssteuern gezielt auf die privilegierten internationalen Firmen auszurichten, hat das Parlament neue Privilegien für alle Konzerne und Aktionäre sowie tiefere Steuern für alle Unternehmen beschlossen. Dass die Schweiz die illegalen Steuervorteile für Holdings und andere international tätige Firmen abschaffen muss, ist unbestritten. Aber von dieser unausgewogenen Reform profitieren nur Grossaktionäre und Unternehmensbesitzer. Die Rechnung für diese masslose Vorlage bezahlen die Angestellten, der Mittelstand, wir alle.

Darum geht es

Seit 2005 steht die Schweiz international unter Druck, die kantonalen Steuerprivilegien für Holdings, gemischte Gesellschaften und so genannte Domizil- oder Sitzgesellschaften abzuschaffen. Diese Steuerstatus wurden international – durch die EU und die OECD – kritisiert, weil sie auf kantonaler Ebene weitgehende Steuervorteile für Erträge aus dem Ausland ermöglichen. Der Bund hat dieses Spiel mitgespielt, weil er davon finanziell profitierte. Auf Bundesebene entrichteten die privilegierten Unternehmen den vollen Bundessteuersatz. Dass diese Sonderregeln abgeschafft gehören, ist unbestritten.

Das Problem ist die Art und Weise, wie die Reform ausgestaltet ist: Die Privilegien werden nicht einfach abgeschafft, sondern durch einen Werkzeugkasten mit neuen Steuertricks ersetzt. Zusätzlich erhalten die Kantone vom Bund eine Milliarde, damit sie den Wegfall der Steuerprivilegien für Sondergesellschaften mit einer generellen Steuersenkung für alle Unternehmen kompensieren können. Der Bund erleichtert so ein wenig sein schlechtes Gewissen, weil er ja jahrelang von dieser illegalen kantonalen Praxis profitiert hat. So wird der ruinöse Steuerdumpingwettbewerb zwischen den Kantonen weiter angeheizt. Das alles kostet die öffentliche Hand Milliarden und trotzdem finden sich in der ganzen Vorlage keinerlei Kompensationen auf der Einnahmenseite. Unter dem Strich heisst die Rechnung: Aktionäre und Unternehmen erhalten Milliarden, die Verluste trägt der Mittelstand.

Aus diesen Gründen sagen wir Nein zu diesem Unternehmenssteuer-Bschiss:

Masslose und unnötige Senkung der Unternehmenssteuern

Steuern sind für ein Unternehmen nicht der einzige und auch nicht der wichtigste Standortfaktor. Mindestens ebenso wichtig sind öffentliche Infrastruktur, Ausbildungsstand, die Dichte innovativer Firmen und Hochschulen, Sicherheit und Stabilität. Dabei hat die Schweiz sehr gute Karten. Die durch Steuern finanzierten staatlichen Leistungen tragen massgeblich zur Wertschöpfung und damit auch zur Gewinnerwirtschaftung der Unternehmen bei. Deshalb sollen Unternehmen an ihrem Standort angemessenen Steuern bezahlen.

Verglichen mit anderen Ländern sind die Unternehmenssteuern in der Schweiz schon heute tief. Bis 1997 entwickelten sich die Unternehmensgewinne und die Steuereinnahmen parallel. Seither hat sich die Schere geöffnet. Die Gewinne nahmen massiv zu und vervierfachten sich bis 2008. Durch immer mehr Steuerschlupflöcher stiegen in der gleichen Zeitperiode die Einnahmen des Bundes aber nur um die Hälfte an. In allen Kantonen wurden in den letzten Jahren die Gewinnsteuern gesenkt – teilweise deutlich. Hier blieben die Steuereinnahmen noch deutlicher hinter der Gewinnentwicklung zurück.

Mit der USR II wurde ab 2008 zudem das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Von diesem Privileg profitieren vor allem Grossaktionäre, da gleichzeitig auf die Besteuerung privater Kapitalgewinne verzichtet wurde. So hat sich zum Beispiel Ivan Glasenberg 2014 einen Fixlohn von 1,5 Millionen auszahlen lassen und weitere 200 Millionen als steuerfreie Ausschüttung bezogen. Diese steuerfreien Ausschüttungen führen vor allem auch zu Mindereinnahmen bei der AHV. Wie gross die daraus resultierenden Ausfälle für die öffentliche Hand genau sind, ist unklar. Klar ist nur, dass es insgesamt Milliarden sind – und zwar jedes Jahr.

Mit der USR III werden die Steuern für alle Unternehmen weiter gesenkt – ohne jegliche Not! Davon profitieren in erster Linie die grossen Konzerne. Selbst die vielen Unternehmen, die bisher keine Privilegien hatten und mit ihrer Steuersituation durchaus zufrieden sind, erhalten ein Steuergeschenk. Angesichts der angespannten Situation bei den öffentlichen Finanzen ist das absurd und komplett verantwortungslos.

Neue Extrawürste für Konzerne und Aktionäre

Statt bestehende Steuerprivilegien endlich abzuschaffen und reinen Tisch zu machen, werden mit der USR III kurzerhand neue Steuerschlupflöcher und fiskalpolitische Extrawürste für Konzerne und Grossaktionäre eingeführt. Diese komplexen Konstrukte und Instrumente werden in einer sogenannten Tool Box zusammengefasst.

Das sind die wichtigsten Instrumente

- **Zinsbereinigte Gewinnsteuer:** Auf überschüssigem Eigenkapital – sogenanntem Sicherheitseigenkapital – kann ein fiktiver Zinssatz in Abzug gebracht werden. Weil genaue Vorgaben fehlen, werden Unternehmen versuchen, möglichst viel Eigenkapital in diese Rubrik zu verschieben. Im Moment sind die Zinsen in der Schweiz sehr tief, die Ausfälle durch die zinsbereinigte Gewinnsteuer also noch tragbar. Sollten die Zinsen aber in absehbarer Zeit steigen, würde sich hier ein gewaltiges Einnahmenloch öffnen. Für Unternehmen, die Darlehen an Tochter-, Schwester- oder Muttergesellschaften im Ausland gewähren, gilt der Zinssatz im jeweiligen Sitzland. Trotz der aktuellen Tiefzinssituation kann es deshalb zu grossen Steuerausfällen durch die zinsbereinigte Gewinnsteuersenkung kommen, da in gewissen Schwellenländern z.B. Zinsen von 4 oder 5% durchaus üblich sind. Die finanziellen Folgen liegen im Dunkeln: Offizielle Schätzungen gehen von Steuerausfällen von rund 222 Millionen aus – allein für den Bund, ohne Kantonsanteil. Das Beispiel Belgien, wo die Ausfälle ein Mehrfaches der Schätzungen ausmachten, zeigt jedoch die Unberechenbarkeit. Dort wurde die zinsbereinigte Gewinnsteuer – kurz auch NID genannt – deshalb wieder abgeschafft. Der NID ist vor allem eines: eine Goldgrube für die Steuerberatungs-Branche. Jede

Firma kann nämlich prüfen, ob sie einen NID geltend machen kann. Auch sehr reiche Privatpersonen können profitieren, indem sie ihr Vermögen kurzerhand in eine Firma auslagern. Die Festlegung und Berechnung des so genannten „Sicherheitseigenkapitals“ ist eine Wissenschaft für sich. Die Bundesverwaltung hat seitenlange Berechnungsgrundlagen präsentiert, um ein „einfaches“ Beispiel zu simulieren.

- **Inputförderung:** Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die in der Schweiz getätigt wurden, können von den Steuern abgezogen werden. Und zwar nicht «nur» zu 100%, sondern sogar zu 150%! Die Auswirkungen sind kaum zu beziffern. Weil man nicht weiss, wie die Kantone dieses (freiwillige) Instrument anwenden werden. Und weil unklar ist, was überhaupt als «Forschung und Entwicklung» gilt. Das wird der Bundesrat in seinen Ausführungsbestimmungen erst im Nachhinein definieren. Das steuerrechtliche Prinzip, dass man nur zum Abzug bringen darf, was man auch tatsächlich ausgegeben hat, wird mit diesem Instrument massiv verletzt. Auch hier wird es extrem schwierig sein, in jedem Kanton genau zu überprüfen, wie dieses Instrument angewandt wird.
- **Step-up:** Zieht ein Unternehmen aus dem Ausland in die Schweiz, kann es eine Aufdeckung stiller Vermögenswerte geltend machen. Die aufgedeckten stillen Reserven unterliegen nicht der Gewinnsteuer, da der Schweizer Fiskus bei der Äufnung dieser Reserven nicht «geschädigt» wurde. Durch die Aufdeckung stiller Reserven entstehen direkt zwar keine Einnahmehausfälle. Allerdings kann es sich als ein Steuerdumping- oder Steuerwettbewerbsinstrument entpuppen. Ob diese Reserven beim Wegzug aus dem vorherigen Sitzland besteuert wurden, interessiert die Schweiz nicht.
- **Patentbox:** Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten können bis zu maximal 90% vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden. Und zwar auf Kantons- und Gemeindeebene. Was genau unter Patenten und «vergleichbaren Rechten» zu verstehen ist, wird der Bundesrat ebenfalls erst in seinen Ausführungsbestimmungen festlegen. Die Patentbox ist also eine Blackbox. Vorgesehen ist, dass auch nichtpatentierbare Erfindungen von KMU abgezogen werden können. Damit wird der steuerpolitischen Willkür Tür und Tor geöffnet, eine gezielte Förderung von Forschung und Entwicklung findet hingegen nicht statt. Eine doppelte Entlastung durch Inputförderung (Entlastung bei der Entwicklung von Patenten) und bei der Patentbox (Entlastung bei den Gewinnen aus Patenten) wird theoretisch ausgeschlossen. Unklar ist aber, wie dies überprüft werden soll. Ohne wirksame Kontrolle entsteht ein «Perpetuum-mobile der Steuervermeidung». Zu befürchten ist, dass ein gewaltiger Bürokratieaufwand geschaffen wird, um diese Massnahme im Griff zu behalten – oder dass es andernfalls zu Missbrauch kommt.
- **Keine höhere Besteuerung von Dividenden:** Der Bundesrat wollte die Teilbesteuerung der Dividenden ursprünglich wenigstens von 60 auf 70% anheben. Das hätte Mehreinnahmen von 76 Millionen beim Bund und 346 Millionen bei den Kantonen gebracht. Gemäss Bundesrat hätte das Teilbesteuerungsverfahren vereinheitlicht und für die Kantone obligatorisch eingeführt werden sollen. Das Parlament hat sich dagegen ausgesprochen und diese bescheidene Kompensationsmassnahme aus der Vorlage gekippt. Mit der USR III bleibt die Teilbesteuerung auf Bundesebene deshalb bei 60%. Das heisst Dividenden werden weiterhin nur zu 60% besteuert, Löhne zu 100%.

Zusätzlich gibt es Instrumente, die den Kantonen zur Verfügung stehen. Beim **Step-up auf kantonaler Ebene** ist der gleiche Mechanismus vorgesehen wie auf Bundesebene. Zusätzlich ist aber auch eine Regelung für Unternehmen vorgesehen, die bisher einen steuerlichen Sonderstatus hatten und nun in die ordentliche Besteuerung übergehen. Diese sollen ihre stillen, dank Steuerprivilegien aufgebauten Reserven aufdecken und über zehn Jahre abschreiben, was ihre steuerbaren Gewinne reduziert.

Bei der zinsbereinigten **Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene** gibt es ausserdem eine unglückliche Verknüpfung: Die Kantone können eine zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) einführen, wenn sie die Teilbesteuerung der Dividenden zu mindestens 60% besteuern. Juristisch ist diese Verknüpfung von Unternehmens- und Einkommenssteuern in einem Gesetzesartikel höchst fragwürdig. Dieser «Murks» wird dazu führen, dass in jenen Kantonen, die den NID für ihre internationalen Finanzgesellschaften einführen wollen, ein Kampf zwischen den KMU und den Multinationalen ausbricht. Ausserdem werden mögliche Mehreinnahmen bei den Dividenden – die ohnehin sehr moderat sind – gleich wieder weggefressen durch die unkalkulierbaren Ausfälle, welche der NID bewirken wird. Diese Verknüpfung zeigt exemplarisch, welche ein Pfusch diese Reform ist. Die USR III führt dazu, dass weiterhin Dividenden statt Löhne ausgeschüttet werden, was auch bei der AHV zu Mindereinnahmen führt.

Quasi als Rettungsnetz enthält die USR III eine **«Entlastungsbegrenzung»**: Mindestens 20% des steuerbaren Gewinns sind auf jeden Fall zu versteuern. Das bedeutet, dass ein Unternehmen, das auf kantonaler Ebene 7,5% Steuern bezahlen müsste, bei einer Ausschöpfung aller Instrumente am Ende nur 1,5% (20% von 7,5%) zu entrichten hätte.

Ein **Rechenbeispiel** aus der Stadt Lausanne zeigt, was das konkret heisst: Ein Unternehmen, das eine Million Reingewinn (1'000'000 Franken) macht, bezahlt dann noch rund 15'000 Franken Steuern. Gleichviel, wie ein Ehepaar mit einem steuerbaren Einkommen von 80'000 Franken. Das ist eine bodenlose Frechheit gegenüber allen «normalen» Steuerzahlenden.

Die Tool Box hat zur Folge, dass die Unternehmenssteuern faktisch noch weiter gesenkt werden – sie wirkt also zusätzlich zur allgemeinen Steuersenkung für die Unternehmen in den Kantonen. Wie gross die daraus resultierenden Ausfälle sind, ist schwierig bis gar nicht abzuschätzen. Das hängt davon ab, welche Kantone welche Instrumente und in welcher Kombination anwenden.

Unkalkulierbare Milliarden-Ausfälle

Die USR III ist ein Bschiss, weil keine Klarheit über die Ausfälle herrscht. 2,7 Milliarden pro Jahr sind es sicher. Doch die neuen Schlupflöcher wie NID, Step-up und Patentbox werden dafür sorgen, dass die Ausfälle viel grösser werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen eine teure Katze im Sack kaufen, während sich Konzerne und Grossaktionäre die Hände reiben.

Wir erinnern uns: Schon die USR II war ein Betrug. Schon damals wurde vor der Abstimmung nicht korrekt ausgewiesen, welche Folgen die Annahme der Reform haben würde. 900 Millionen wurden vom Bundesrat veranschlagt, tatsächlich war es ein Mehrfaches davon. Konservative Schätzungen gehen von 4 bis 10 Milliarden aus, der Tages-Anzeiger schrieb von 47

Milliarden. Sogar das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Bevölkerung bei dieser Abstimmung betrogen wurde.

Ähnlich sieht es bei der USR III aus: Die Ausfälle auf Bundesebene belaufen sich auf 1,325 Milliarden. Die Verluste für die Kantons- und Gemeindebudgets machen noch einmal 1,4 Milliarden aus. Zusammen macht das satte 2,7 Milliarden – mindestens! Hinzu kommen aber weitere Ausfälle. Wie hoch diese sind, hängt davon ab, ob und in welcher Kombination die Kantone die Instrumente in der Tool Box anwenden. Auch hier kann es ohne weiteres um Milliardenbeträge gehen.

Vor allem drei Effekte dürften die Bilanz noch verschlechtern: Erstens lassen sich die Auswirkungen der Inputförderung nicht ermitteln. Gleiches gilt, zweitens, für die Patentbox. Zudem gehen die Berechnungen von einem durchschnittlichen effektiven Steuersatz von 16% aus. Die Kantone haben aber bereits angekündigt, tiefere Sätze anzustreben. Eine Reduktion um 1% (15 statt 16%) bedeutet, nach Abzug des effektiven Bundessteuersatzes von 7,5%, dass die gewichteten kantonalen und Gemeindesteuersätze von 8,5% auf 7,5% fallen würden. Bei einem Steuervolumen von rund 7 Milliarden würde jede Senkung um einen Prozentpunkt einen Verlust von rund einer weiteren Milliarde für die Kantone und Gemeinden bedeuten.

Städte und Gemeinden sind stark betroffen

Mit der USR III werden die Gemeinden und Städte über den Tisch gezogen. Die Kantone haben dank Lobbying immerhin eine gewisse Entschädigung für ihre Ausfälle ausgehandelt, indem der Kantonsanteil an den Gewinnsteuereinnahmen des Bundes von 17 auf 21,2% erhöht wird. Das sind 923 Millionen, die vom Bund an die Kantone gehen. Die Gemeinden und die Städte als bevorzugte Unternehmensstandorte gehen leer aus. Sie bezahlen für die Reform sogar doppelt: Der «Zuschuss» aus der Bundeskasse hat nämlich den perversen Effekt, dass er den destruktiven Steuersenkungswettkampf unter den Kantonen anheizt, was weiteren Abbau provoziert. Dabei müssen bereits heute 19 von 26 Kantonen den Gürtel enger schnallen und Leistungen abbauen – was vor allem die Gemeinden zu spüren bekommen.

Leistungsabbau und höhere Steuern für den Mittelstand

Fehlen den Gemeinden und Städten Einnahmen, spüren das die Bürgerinnen und Bürger ganz direkt. Sie müssen die Rechnung für diese Reform bezahlen – über einen Abbau bei den Schulen, den Prämienverbilligungen, dem Service Public und anderen Leistungen oder über höhere Gebühren und mehr Steuern. Irgendwie müssen die Gemeinden schliesslich das Loch in ihren Kassen füllen. Teurere Badi-Eintritte, Kürzungen bei Kulturangeboten oder Sparprogramme bei der Bildung sind die Folge. Die Milliarden-Zeche bezahlen damit einmal mehr die Angestellten, die «normalen» Steuerzahlenden – der Mittelstand. Und das nur, damit ein paar wenige Konzerne und Grossaktionäre noch mehr profitieren können.

Grosse «Desharmonisierung» zwischen den Kantonen

Die von der Verfassung angestrebte Steuerharmonisierung gilt horizontal (zwischen den Kantonen) und vertikal (zwischen Bund und Kantonen). Artikel 129 besagt: «Der Bund legt

Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.» Die bisher geltenden Sonderstatus haben zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen auf Bundes- und Kantonsebene geführt. Auf kantonaler Ebene aber waren sie für alle gleich. Die neuen Instrumente hingegen schaffen aufgrund der «à la carte»-Logik – jeder Kanton ist frei, die Instrumente einzeln oder kombiniert anzuwenden – grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Auch die Unterschiede zwischen Kantons- und Bundesbesteuerung werden durch die USR III verstärkt. Mit Blick auf die USR III ist zwischen den Kantonen bereits ein heftiger Steuereumping-Wettlauf entbrannt – ein «race to the bottom». Wer es sich leisten kann, senkt die Steuern möglichst stark. Die Nachbarkantone sind gezwungen nachzuziehen, ob sie nun wollen – und vor allem können – oder nicht.

Gewollte Intransparenz und Komplexität

Die USR III ist auch deshalb ein Bschiss, weil sie mit ihren vielen Schlupflöchern völlig undurchsichtig und unverständlich ist. Dahinter steckt Kalkül: Die Bürgerinnen und Bürger sollen hinters Licht geführt werden, damit sie nicht erkennen, dass die hohe Komplexität der Vorlage ein Eldorado für Steuerberater und Wirtschaftsanwälte schafft. Kein Wunder haben die Kantone dafür gesorgt, dass es keine Bundesaufsicht gibt – obwohl nur der Bund eine solche Kontrolle ausüben könnte. Die USR III ist aber auch ein Bschiss, weil sie vorgibt, die Schweiz international aus der Schusslinie zu bringen. Das tut sie aber höchstens kurzfristig. Denn die Intransparenz und die fehlende Kontrolle können die Schweiz international schon bald wieder in Teufels Küche bringen, die Transparenzpflicht nimmt weltweit zu. Auch die einzelnen Instrumente sind international nicht unbestritten und bringen die Schweiz schon bald wieder unter Zugzwang.

Ein Nein macht den Weg frei

Ein Nein zur USR III macht den Weg frei für eine bessere, weil ausgewogene und tragfähige Reform. Es bleibt noch genügend Zeit, damit die neue Reform per Anfang 2019 in Kraft treten kann. Schliesslich beginnt der Prozess nicht wieder bei null. Das Parlament hätte nach einem Nein zur USR III einen klaren Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, die sozial ausgewogen ist und den öffentlichen Kassen auf allen Ebenen keine Verluste bringt. Alle Instrumente liegen auf dem Tisch und wurden in den Kommissionen umfassend diskutiert. Es geht nur darum, politisch die richtigen Konsequenzen aus dem Referendum zu ziehen. Die Neuauflage muss sich an den ursprünglichen Zielen des Bundesrates orientieren. Das heisst, die USR III muss nicht nur die verpönten Holdingprivilegien beseitigen, sondern auch gegenfinanziert sein – also von den Unternehmen und Aktionären kompensiert werden. Diese Gegenfinanzierung ist möglich. Wenn auf nachträglich vom Parlament eingefügte Steuertricks verzichtet wird, reduzieren sich die Ausfälle massiv.

Eine Unternehmenssteuerreform, die den internationalen Anforderungen gerecht wird und Transparenz schafft, ohne die Kassen von Bund, Kantonen und Gemeinden zu strapazieren, findet breite Akzeptanz. Aber sicher nicht dieser Unternehmenssteuer-Bschiss!

NON à l'arnaque de l'imposition des entreprises

Au lieu de veiller à ce que les entreprises paient elles aussi une contribution adéquate pour les missions du service public et d'axer la réforme de l'imposition des entreprises de façon ciblée sur les entreprises internationales privilégiées, le Parlement a décidé d'accorder de nouveaux privilèges à tous les groupes d'entreprises et actionnaires et de baisser les impôts pour toutes les entreprises. La Suisse doit abolir les avantages fiscaux illicites pour les sociétés de holding et les autres entreprises actives à l'échelle internationale, personne ne le conteste. Mais seuls les grands actionnaires et les propriétaires d'entreprise(s) profitent de cette réforme déséquilibrée. La facture de ce projet déraisonnable est supportée par les employés, la classe moyenne, nous tous.

Enjeu

Depuis 2005, la Suisse subit une pression internationale : on lui demande d'abolir les privilèges fiscaux cantonaux pour les sociétés de holding, les sociétés mixtes et celles que l'on appelle les sociétés de domicile. Ces statuts fiscaux ont été critiqués à l'échelle internationale – par l'UE et l'OCDE –, parce qu'ils rendent possibles, au niveau cantonal, des avantages fiscaux substantiels pour les revenus provenant de l'étranger. La Confédération s'est prêtée de bonne grâce à ce jeu, parce qu'elle en profitait financièrement. Au niveau fédéral, les entreprises privilégiées ont payé l'intégralité du taux de l'impôt fédéral. Que ces règles particulières doivent être supprimées, personne ne le conteste.

Le problème est la façon dont la réforme est élaborée : les privilèges ne sont pas simplement abolis, mais remplacés par une boîte à outils contenant de nouvelles entourloupettes fiscales. De plus, les cantons reçoivent de la Confédération un milliard censé leur permettre de compenser la suppression des privilèges fiscaux pour les sociétés particulières par une baisse généralisée de l'imposition pour toutes les entreprises. La Confédération soulage ainsi un peu sa mauvaise conscience, parce qu'elle sait bien qu'elle a pendant des années profité de cette pratique cantonale illégale. Ainsi, le ruineux concours de dumping fiscal entre les cantons gagne encore en vigueur. Tout cela coûte des milliards aux pouvoirs publics et, malgré cela, on ne trouve dans tout le projet pas la moindre forme de compensation sur le plan des recettes. Au bout du compte, la facture se présente comme suit : les actionnaires et les entreprises reçoivent des milliards et les pertes sont supportées par la classe moyenne.

Pour plus d'une raison, nous disons Non à cette arnaque de l'imposition des entreprises :

Réduction démesurée et inutile de l'imposition des entreprises

Pour une entreprise, les impôts ne sont ni l'unique ni le principal facteur déterminant son lieu d'implantation. Sont au moins aussi importants l'infrastructure publique, le degré de formation, la densité des entreprises novatrices et des hautes écoles, la sécurité et la stabilité.

À cet égard, la Suisse a de très bonnes cartes en main. Les prestations étatiques financées par les impôts contribuent dans une mesure déterminante à la création de valeur et donc aussi à la génération de profit des entreprises. C'est pourquoi les entreprises doivent payer des impôts convenables sur leur lieu d'implantation.

Comparativement à d'autres pays, les impôts des entreprises en Suisse sont bas, aujourd'hui déjà. Jusqu'à 1997, les bénéfices des entreprises et les recettes fiscales ont évolué en parallèle. Depuis lors, l'écart entre les deux se creuse. Les bénéfices ont massivement augmenté et ils ont quadruplé jusqu'à 2008. Du fait du nombre toujours croissant de niches fiscales (lacunes du système fiscal), les recettes de la Confédération n'ont toutefois augmenté que de moitié durant la même période. Au cours des dernières années, les impôts sur les bénéfices ont baissé – parfois nettement – dans tous les cantons. Dans ce cas précis, les recettes fiscales sont restées encore plus nettement à la traîne par rapport à l'évolution des bénéfices.

Avec la RIE II, on a par ailleurs introduit à partir de 2008 le principe de l'apport en capital. Ce sont avant tout les gros actionnaires qui profitent de ce privilège, car on a dans le même temps renoncé à l'imposition des gains en capital privés. Ainsi, par exemple, Ivan Glasenberg s'est fait verser en 2014 un salaire fixe de 1,5 million. Et il a touché encore 200 millions à titre de distribution exempte d'impôts. Ces distributions exemptes d'impôts mènent notamment aussi à des diminutions de recettes pour les caisses de l'AVS. Il est difficile de connaître précisément le volume des pertes qui en découlent pour les pouvoirs publics. Mais au moins une chose est claire : le montant total se chiffre en milliards – et cela chaque année.

La Troisième réforme de l'imposition des entreprises entraîne une baisse supplémentaire des impôts pour toutes les entreprises – sans nécessité ! Ceux qui en profitent en premier lieu sont les grands groupes d'entreprises. Même les nombreuses entreprises qui jusqu'à présent ne jouissaient pas de privilèges et étaient parfaitement satisfaites de leur situation fiscale reçoivent un cadeau fiscal. Compte tenu de la situation tendue qui prévaut dans les finances publiques, cette décision est absurde et totalement irresponsable.

Nouveaux traitements de faveur pour les groupes d'entreprises et les actionnaires

Au lieu d'abolir enfin les privilèges fiscaux existants et de faire table rase, on introduit avec la RIE III sans hésiter de nouvelles niches fiscales et des traitements de faveur en matière de politique fiscale pour les groupes d'entreprises et les gros actionnaires. Ces « concepts de base » et instruments complexes sont regroupés dans ce que l'on appelle une boîte à outils.

Voici les principaux instruments :

- **Impôt sur le bénéfice avec déduction des intérêts** Un taux d'intérêt fictif peut être déduit sur le capital propre excédentaire – appelé capital propre de sécurité. En l'absence de directives précises, les entreprises essaieront de déplacer le plus possible de capital propre dans cette rubrique. Pour les entreprises qui octroient des prêts à des filiales, à des sociétés sœurs ou à des sociétés mères à l'étranger, on applique le taux d'intérêt du pays dans lequel est établi le siège social. Malgré la situation actuelle, où le taux d'intérêt est bas, cela peut donc déboucher sur de lourdes pertes fiscales du

fait de la réduction de l'impôt sur le bénéfice avec déduction des intérêts. En effet : dans certains pays émergents, par exemple, des intérêts de 4 ou 5% sont tout à fait usuels. Les conséquences financières sont mal connues : certaines estimations officielles indiquent qu'il faut s'attendre à des pertes fiscales d'environ 222 millions – rien que pour la Confédération, sans la part des cantons. L'exemple de la Belgique, où les pertes ont représenté un multiple des estimations, montre toutefois l'impossibilité de faire des projections fiables en la matière. Dans ce pays, l'impôt sur le bénéfice avec déduction des intérêts – aussi abrégé NID – a donc de nouveau été aboli. Le NID est une chose avant tout : une mine d'or pour la branche du conseil fiscal. Chaque entreprise peut notamment contrôler si elle peut faire valoir un NID. Même de très riches particuliers peuvent profiter de la situation en transférant leur fortune du jour au lendemain dans une entreprise. La fixation et le calcul de ce que l'on appelle le « capital propre de sécurité » est une science à part entière. L'administration fédérale a présenté de nombreuses pages de bases de calcul pour simuler un exemple « simple ».

- **Valorisation des apports financiers** Les dépenses pour la recherche et le développement qui ont été effectuées en Suisse peuvent être déduites des impôts. Et cela pas « seulement » à hauteur de 100%, mais de 150% ! Les conséquences sont difficilement chiffrables. Parce que l'on ne sait pas comment les cantons utiliseront cet instrument (facultatif). Et parce que l'on ne sait pas avec précision ce que signifie au juste « recherche et développement ». Le Conseil fédéral ne le définira qu'après coup dans ses dispositions d'exécution. Le principe de droit fiscal selon lequel l'on ne peut déduire que ce que l'on a aussi effectivement dépensé est massivement violé avec cet instrument. Ici aussi, il sera extrêmement difficile de contrôler précisément dans chaque canton comment cet instrument est utilisé.
- **Step up** Lorsqu'une entreprise déménage depuis l'étranger en Suisse, elle peut faire valoir une mise au jour de valeurs patrimoniales latentes. Les réserves latentes « dévoilées » ne sont pas soumises à l'impôt sur le bénéfice, car le fisc suisse n'a pas été « lésé » lors de la constitution de ces réserves. Le dévoilement de réserves latentes n'entraîne certes pas de pertes de recettes directement, mais cette situation peut constituer un instrument de dumping fiscal ou de concurrence fiscale. Le fait de savoir si ces réserves ont été imposées lors du départ hors du dernier pays où se trouvait le siège social n'intéresse pas la Suisse.
- **Boîte à brevets** Les recettes provenant de brevets et de droits comparables peuvent être déduites jusqu'à une hauteur maximale de 90% du bénéfice net imposable. Et cela au niveau cantonal et communal. Ce que recouvrent exactement les brevets et les « droits comparables », le Conseil fédéral le définira également seulement dans ses dispositions d'exécution. La boîte à brevets est donc une boîte noire. Il est prévu que les inventions non brevetables des PME puissent elles aussi être déduites. On ouvre ainsi la porte à l'arbitraire en matière de politique fiscale. En revanche, pas de trace d'un encouragement ciblé de la recherche et du développement. Un double dégrèvement par valorisation des apports financiers (dégrèvement lors de la mise au point de brevets) et pour la boîte à brevets (dégrèvement pour les bénéfices provenant de brevets) est théoriquement exclu. La façon dont cela doit être contrôlé demeure toutefois obscure. L'absence de contrôle efficace déclenche un « perpetuum

mobile de l'évasion fiscale ». On peut craindre que tout cela n'entraîne une lourde charge administrative aux fins de garder le contrôle sur cette mesure – ou, autrement, que cela ne débouche sur des abus.

- **Pas d'imposition plus élevée des dividendes** Le Conseil fédéral voulait initialement augmenter l'imposition partielle des dividendes pour la faire passer de 60 à 70% au minimum. Cela aurait apporté des suppléments de recettes de 76 millions à la Confédération et de 346 millions aux cantons. Selon le Conseil fédéral, la procédure d'imposition partielle aurait dû être uniformisée et être obligatoirement introduite pour les cantons. Le Parlement s'est prononcé contre cette harmonisation et a éliminé du projet cette modeste mesure de compensation. Avec la RIE III, l'imposition partielle au niveau fédéral reste de ce fait à 60%. Cela signifie que les dividendes continuent d'être imposés à hauteur de seulement 60%, les salaires à hauteur de 100%.

De plus, les cantons ont certains instruments à leur disposition. En cas de **step up au niveau cantonal**, il est prévu de lancer le même mécanisme qu'au niveau fédéral. Mais on a par ailleurs aussi prévu une réglementation pour les entreprises qui jusqu'à présent avaient un statut fiscal particulier et qui maintenant passent dans la catégorie de l'imposition ordinaire. Celles-ci doivent mettre au jour leurs réserves latentes constituées grâce à des privilèges fiscaux et en faire abstraction sur une période de dix ans, ce qui réduit leurs bénéfices imposables.

Dans le cas de l'**impôt sur le bénéfice au niveau cantonal** avec déduction des intérêts, un lien malheureux a par ailleurs été établi : les cantons peuvent introduire un impôt sur le bénéfice avec déduction des intérêts (NID) s'ils taxent l'imposition partielle des dividendes à hauteur d'au moins 60%. D'un point de vue juridique, ce lien entre impôts des sociétés et impôts sur le revenu dans un article de loi est extrêmement douteux. Ce « micmac » entraînera l'éclatement d'un combat entre les PME et les multinationales dans les cantons qui veulent introduire le NID pour leurs sociétés financières internationales. En outre, les recettes supplémentaires (suppléments de recettes) possibles liées aux dividendes – qui sont de toute façon très modérées – seront aussitôt dévorées par les pertes incalculables provoquées par le NID. Ce lien montre de façon exemplaire quel bricolage est cette réforme. La RIE III a pour conséquence que ce sont par ailleurs des dividendes et non des salaires qui sont distribués, ce qui mène à des diminutions de recettes aussi pour l'AVS.

La RIE III comporte une « **limitation du dégrèvement** » – qui fait pour ainsi dire office de filet de sauvetage. On doit dans tous les cas payer des impôts à hauteur d'au moins 20% du bénéfice imposable. Cela signifie qu'une entreprise qui devrait payer 7,5% d'impôts au niveau cantonal n'aurait, après « exploitation maximale » de tous les instruments, plus que 1,5% (20% de 7,5%) à payer.

Un **exemple de calcul** donné par la ville de Lausanne montre ce que cela signifie concrètement : une entreprise qui fait un million de bénéfice net (1'000'000 francs) paie ensuite encore environ 15'000 francs d'impôts. Soit le même montant qu'un couple marié dont le revenu imposable est de 80'000 francs. Quelle insolence infinie à l'égard de tous les contribuables « normaux » !

La boîte à outils entraîne dans les faits une baisse supplémentaire des impôts des entreprises – elle a donc aussi des effets qui vont dans le sens de la baisse générale de l'imposition pour les entreprises dans les cantons. Il est difficile – voire totalement impossible – d'évaluer le montant des pertes qui en résultent. Cela dépend : il faut savoir quels cantons utilisent quels instruments et selon quelle combinaison.

Pertes de plusieurs milliards impossibles à calculer

La RIE III est une arnaque, parce qu'il ne règne aucune clarté sur les pertes. Elles atteignent à coup sûr 2,7 milliards par an. Pourtant, les nouvelles brèches ou dérogations légales comme le NID, le step up et la boîte à brevets entraîneront des pertes nettement plus importantes. Les citoyennes et citoyens devront « acheter chat (très cher!) en poche », alors que les groupes d'entreprises et les grands actionnaires se frotteront les mains.

Souvenons-nous : la RIE II était déjà une escroquerie. Déjà à l'époque, on n'a pas évalué correctement, avant la votation, quelles conséquences aurait l'acceptation de la réforme. 900 millions avaient été « budgétisés » par le Conseil fédéral. En réalité, ç'a été un multiple de ce chiffre. Des estimations prudentes annoncent 4 à 10 milliards. Le *Tages-Anzeiger* a avancé le chiffre de 47 milliards dans ses colonnes. Même le Tribunal fédéral a fait observer que la population avait été trompée lors de cette votation.

Il en va de même pour la RIE III : les pertes au niveau fédéral s'élèvent à 1,325 milliard. Les pertes pour les budgets cantonaux et les budgets communaux représentent encore une fois 1,4 milliard. Au total, cela fait plus de 2,7 milliards – au moins ! À cela s'ajoutent encore d'autres pertes. Pour connaître leur volume, il faut savoir si et selon quelle combinaison les cantons utilisent les instruments contenus dans la boîte à outils. Ici aussi, on peut sans autre s'attendre à des montants de plusieurs milliards.

Trois effets, notamment, pourraient ternir encore davantage ce bilan : premièrement, il est impossible de déterminer les conséquences de la valorisation des apports financiers. Deuxièmement, la même chose est valable pour la boîte à brevets. En outre, les calculs prévoient un taux d'imposition effectif moyen de 16%. Les cantons ont toutefois déjà annoncé qu'ils viseraient des taux plus bas. Une réduction de 1% (15 au lieu de 16%) signifie, après déduction du taux effectif de l'impôt fédéral de 7,5%, que les taux de l'impôt cantonal et de l'impôt communal pondérés baisseraient pour passer de 8,5% à 7,5%. Pour un volume fiscal d'environ 7 milliards, chaque baisse de 1 point de pourcentage équivaldrait à une perte d'environ 1 milliard supplémentaire pour les cantons et les communes.

Les villes et les communes seront gravement touchées

Avec la RIE III, les communes et les villes seront « arnaquées ». Grâce au lobbying, les cantons ont tout de même négocié une certaine indemnisation pour leurs pertes en ceci que la participation du canton aux recettes provenant des impôts sur les bénéfices de la Confédération est relevée de 17 à 21,2%. Ce sont 923 millions qui passent de la Confédération aux cantons. Les communes et les villes en tant que sites d'implantation favorisés des entreprises repartent les mains vides. Elles paient même doublement pour la réforme : à savoir que le « subside » provenant de la caisse fédérale a pour effet pervers d'alimenter la compétition

destructrice de dumping fiscal entre les cantons, ce qui accroît le démantèlement. À cet égard, pas moins de 19 cantons sur 26 doivent aujourd'hui déjà se serrer la ceinture et réduire leurs prestations – ce sont avant tout les communes qui portent le fardeau de cette dégradation.

Réduction des prestations et hausse des impôts pour la classe moyenne

Lorsque les communes et les villes n'ont pas assez de recettes, les citoyennes et citoyens en subissent les conséquences tout à fait directement. Ce sont eux qui devront passer à la caisse pour cette réforme – sous la forme d'un démantèlement touchant les écoles, les réductions de primes, le service public et d'autres prestations, ou par des taxes plus élevées et plus d'impôts. D'une manière ou d'une autre, les communes devront finalement combler le trou apparu dans leurs caisses. Conséquences : entrées à la piscine plus chères, diminution des prestations en matière d'offres culturelles ou programmes d'économies dans le secteur de la formation. Une fois de plus, ce sont les employés, les contribuables « normaux » – la classe moyenne – qui paieront les pots cassés, dont le « prix » atteint des milliards. Et cela uniquement pour que quelques rares groupes d'entreprises et grands actionnaires puissent profiter encore plus de la situation.

Grande « dés-harmonisation » entre les cantons

L'harmonisation fiscale voulue par la Constitution doit être réalisée horizontalement (entre les cantons) et verticalement (entre Confédération et cantons). L'article 129 stipule : « La Confédération fixe les principes de l'harmonisation des impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes; elle prend en considération les efforts des cantons en matière d'harmonisation. » Les statuts particuliers valables jusqu'à présent ont conduit à une inégalité de traitement des entreprises au niveau fédéral et cantonal. Au niveau des cantons, ces statuts étaient toutefois les mêmes pour tous. À l'inverse, les nouveaux instruments entraînent, en vertu de la logique de l'utilisation « à la carte » – chaque canton est libre d'utiliser les instruments séparément ou de façon combinée –, de grandes différences entre les cantons. Les différences entre imposition cantonale et fédérale sont elles aussi renforcées par la RIE III. La perspective de la RIE III a déjà fait éclater entre les cantons une course acharnée au dumping fiscal – une « race to the bottom ». Qui peut se le permettre baisse les impôts autant que possible. Les cantons voisins sont contraints de suivre le mouvement, qu'ils le veulent – et, avant tout, qu'ils le *peuvent* – ou non.

Manque de transparence et complexité voulus

La RIE III est aussi une arnaque en ceci qu'elle est, avec ses nombreuses brèches et dérogations légales, totalement opaque et incompréhensible. Derrière tout cela, il y a une manœuvre calculatrice : le but est de duper les citoyennes et citoyens, afin qu'ils ne se rendent pas compte que la grande complexité du projet crée un eldorado pour les conseillers fiscaux et les avocats d'affaires. Pas étonnant que les cantons aient fait en sorte qu'il n'y ait pas de surveillance fédérale – alors même que seule la Confédération est habilitée à exercer un tel contrôle. La RIE III est aussi une arnaque en ceci qu'elle entend faire sortir la Suisse de la ligne de mire des autres pays à l'échelle internationale. Mais elle ne le fera tout au plus qu'à

court terme. Car le manque de transparence et le manque de contrôles peuvent très vite replonger la Suisse dans une situation délicate sur le plan international – l’obligation de transparence augmente partout autour du globe. Également, les différents instruments ne seront pas remis en question sur le plan international et mettront de nouveau la Suisse au pied du mur rapidement.

Un Non ouvre la voie

Un Non à la RIE III ouvre la voie à une meilleure réforme – meilleure parce que solide et équilibrée. Il reste encore suffisamment de temps pour que la nouvelle réforme puisse entrer en vigueur, au début de 2019. En fin de compte, le processus ne repart pas de zéro. Après un Non à la RIE III, le Parlement devrait élaborer un mandat clair, mettre au point un projet qui est socialement équilibré et n’occasionne pas de pertes pour les caisses publiques à tous les niveaux. Tous les instruments sont sur la table et ont fait l’objet de discussions approfondies au sein des commissions. Il s’agira simplement de tirer les conséquences politiques qui s’imposent à partir du référendum. Cette refonte doit s’aligner sur les objectifs initiaux du Conseil fédéral. Cela signifie que la RIE III ne doit pas se contenter d’abolir les privilèges proscrits des sociétés de holding : elle doit aussi être contre-financée – autrement dit être compensée par les entreprises et les actionnaires. Ce contre-financement est possible. Si l’on renonce aux entourloupettes fiscales introduites après coup par le Parlement, les pertes se réduisent massivement.

Une réforme de l’imposition des entreprises qui répondra aux exigences internationales et créera de la transparence, sans mettre à rude épreuve les caisses de la Confédération, des cantons et des communes recevra un excellent accueil. Mais certainement pas cette arnaque de l’imposition des entreprises !